This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600091990Y

Der

Protestantismus

nach

seiner geſchichtlichen Entſtehung, Begründung und Fortbildung.

Von

Dr. ph. Friedrich Auguſt Holzhauſen,

Licentiaten der Theologie an der Univerſität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der hiſtoriſch-theologiſchen Geſellſchaft zu Leipzig.

Erſter Band.

Die geſchichtliche Entſtehung des Protestantismus.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1846.

110. c. 300.

١١٧٠ ص ٥٥٠

Inhalt des erſten Bandes.

Seite

Vorwort VII

Geſchichte der Entſtehung des Proteſtantismus.

Erſtes Buch.

Die erſten Regungen des Proteſtantismus.

Erſtes Capitel.

Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäiſchen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie ..... 1 — 45.

Zweites Capitel.

Die Wiedergeburt der chriſtlichen Religionswiſſenſchaft. — Johann Weſſel. — Deſiderius Erasmus. — Begründung eines praktiſchen Religionsunterrichts ..... 45 — 97

Der

Protestantismus

nach

seiner geſchichtlichen Entſtehung, Begründung und Fortbildung.

Von

Dr. ph. Friedrich Auguſt Holzhauſen,

Licentiaten der Theologie an der Univerſität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der hiſtoriſch-theologiſchen Geſellſchaft zu Leipzig.

Erſter Band.

Die geſchichtliche Entſtehung des Protestantismus.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1846.

110. c. 300.

Inhalt des erſten Bandes.

Seite

Vorwort VII

Geſchichte der Entſtehung des Proteſtantismus.

Erſtes Buch.

Die erſten Regungen des Proteſtantismus.

Erſtes Capitel.

Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäiſchen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie ..... 1 — 45

Zweites Capitel.

Die Wiedergeburt der chriſtlichen Religionswiſſenſchaft. — Johann Weſſel. — Deſiderius Erasmus. — Begründung eines praktiſchen Religionsunterrichts ..... 45 — 97

Seite

Zweites Buch.

Die vorläufigen Reformationsverſuche.

Erſtes Capitel.

Der Verſuch, die Kirche durch allgemeine Concilien zu reformiren. — Die allgemeinen Concilien zu Piſa, Coſtnitz und Baſel ..... 97 — 209

Zweites Capitel.

Die Verſuche einzelner Reformatoren, die beſondern Nationalkirchen zu reformiren. — Johann Wicliffe in England. — Johann Huß in Böhmen ..... 209 — 385

Anhang.

Hieronymus Savonarola ..... 385 — 399

Vorwort.

Die neueſten Ereigniſſe haben den kirchlichen Angelegenheiten eine Bedeutung gegeben, welche dieſelben ſeit dem weſtphäliſchen Frieden nicht gehabt haben. Daß eine neue Epoche in der kirchlichen Entwickelung Europa's im Eintritte begriffen ſei, iſt ſchon ſeit Jahrzehnten geahnet worden, aber nunmehr zum wirklichen Bewußtſein gekommen, und am ſtärkſten grade unter dem deutſchen Volke zum Bewußtſein gekommen, welches unter den europäiſchen Völkern den erhabenen Beruf hat, in den Angelegenheiten der Religion und Humanität an der Spitze zu ſtehen. Mitten in Europa gelegen bildet die deutſche Nation das Centrum, von welchem in den höchſten Angelegenheiten die Strahlen des Lichtes zu den übrigen Völkern ausgehen. Wir können die Aufgabe, welche der deutſchen Nation für unſere und die kommende Zeit geſtellt iſt, in nichts Geringeres

als darein ſetzen, das, was die Reformation im ſechzehnten Jahrhunderte begonnen hat, was aber durch die ungünſtigen Verhältniſſe der folgenden Jahrhunderte in ſeiner Entwickelung geſtört und gehemmt worden iſt, im Verlaufe der Zeit endlich einmal zu einer gewünſchten Vollendung zu bringen.

Der jüngſt geſtiftete Guſtav-Adolfsverein iſt ein ſichtbarer Beweis von dem tiefen kirchlichen Intereſſe unſers (proteſtantiſchen) Volks und von ſeiner erhabenen Beſtimmung für die Förderung kirchlicher Angelegenheiten. Dieſer Verein iſt nach Urſprung und Endzweck eine That der Liebe, er hat mithin ſeinen Sitz in dem Mittelpunkte chriſtlicher Thätigkeit. Der Geiſt der Liebe iſt es geweſen, welcher die Kirche von Anfang an gegründet, erhalten, gefördert hat, derſelbe wird auch in unſern Tagen die Kirche fördern, aufbauen, verherrlichen. Dieſer Verein der Liebe gibt ſeiner Thätigkeit einen weltbürgerlichen Charakter; denſelben erkennen andere Völker bereits dadurch faktiſch an, daß ſie mit demſelben in Verbindung treten, oder doch den Wunſch dazu ausſprechen. Ein neuer Zuſtand der Dinge, deſſen Geſtaltung die Zukunft in ihrem Schoße birgt, wird uns dadurch vor Augen geſtellt: Deutſchland als Mittelpunkt der Geſtaltung des europäiſchen Völkerlebens nach ſeinen erhabenſten, heiligſten Intereſſen!

Während die Zeit auf eine herrliche Zukunft hindeutet, ſoll die Gegenwart dieſen Wink mit Begeiſterung aufnehmen, und dem Eintritte einer künftigen glücklichen Geſtaltung des Menſchenlebens mit Eifer vorarbeiten. Es bedarf keines Beweiſes, daß die Geſchichte bei dieſer erhabenen Angelegenheit von der wichtigſten Bedeutung iſt.

Der Protestantismus, das Lebensprinzip des neuern Europa, ist in seiner Entwickelung gehemmt, gestört, unterdrückt worden. In Deutschland entsprungen, muß er auch zunächst in Deutschland seine Vollendung erhalten. Was ist nun aber der Protestantismus, wenn er sich nach seinem wesentlichen Prinzipe gestalten soll, um ein Institut des europäischen Völkerlebens zu werden — dieser in seiner geschichtlichen Entwickelung gestörte, und dadurch an sich selbst irre gewordene, in sich selbst verwirrte Protestantismus?

Hier schwebt Alles im Dunkel, ist Alles ungewiß. Bevor wir zur Erörterung der bezeichneten Frage schreiten können, muß erst die frühere Frage erörtert werden, worin das Prinzip des Protestantismus bestehe. Die Katholischen machen dem Protestantismus den Vorwurf, er habe gar kein Prinzip, sondern er sei von einem lediglich negativen Charakter. In diesem Falle hätte der Protestantismus keine wesentliche geschichtliche Stellung, und er müßte früher oder später sein Ende erreichen. Aber welcher unbefangene und tiefere Kenner der Geschichte wird dieses Urtheil theilen? Es läßt sich aus der Geschichte unwiderleglich darthun, daß der katholische Weltstand als solcher vor dem Eintritte der Reformation sein Ende erreicht hat. Demgemäß kann die Reformation nicht anders als der Anfangspunkt zur Gestaltung eines neuen christlichen Weltstandes betrachtet werden. Eine nothwendige Folge davon ist, daß der Protestantismus ebenso gut sein Prinzip zur Gestaltung des neuern Europa in sich tragen muß, wie der Katholizismus im Mittelalter ein solches hatte. Der Fehler kann nur darin liegen, daß nach dem Stande der Verhältnisse das protestantische Prinzip noch

nicht zur bestimmten und allseitigen Entwickelung gekommen ist. Man darf nur einen Blick in die Ereignisse seit dem westphälischen Frieden werfen, um die Unmöglichkeit einzusehen, daß ein kirchliches Prinzip zur Gestaltung und Festigkeit hätte gelangen können. Erst neuerdings, seit der Zeit der Restauration, ist ein lebendiges Interesse an kirchlichen Angelegenheiten zurückgekehrt.

Das erwachte kirchliche Interesse muß gefördert werden — erschallen die Stimmen von verschiedenen Seiten her. Die Männer, welche an dem Ruder der Staaten sitzen, haben aus traurigen Erfahrungen die Überzeugung gewonnen, daß nicht nur die Ruhe und Glückseligkeit des einzelnen Menschen von der Religion abhängt, sondern daß auch das Bestehen und Gedeihen der Staaten nur auf religiösem Boden stattfinden kann. Die allgemeine Aufmerksamkeit der Zeit beginnt sich den kirchlichen Angelegenheiten zuzukehren. Das Bestreben der frommen Männer, welche mit Begeisterung den Glauben an den Welterlöser predigen, und mit aller Kraft auf Weckung und Belebung innerer Religiosität hinwirken, ist im höchsten Grade lobenswerth, aber das ist nicht das Einzige, nicht das Höchste. Das religiöse Element ist ein Element ganz eigenthümlicher Art. Die gesunde Entwickelung des innern religiösen Lebens ist unzertrennlich mit einer naturgemäßen äußern kirchlichen Entwickelung verbunden. Falls die letztere gehemmt wird und ausbleibt, geht das erstere in eine einseitige, krankhafte Richtung über, welche betrübte Folgen nach sich führt. Es ist sehr zu besorgen, daß sich unsere Zeit in diese Richtung verirre. Die Kirche ist seit der Reformation durch verschiedene Confessionen getrennt. Jede dieser Confessionen hat ihr Gutes, aber auch ihre Einseitigkeit

und Mängel. Es kann keiner kirchlichen Partei verargt werden, wenn sie an dem Glauben ihrer Kirche festhält, aber das kann doch nur in dem Sinne gelten, wenn sie an dem Rechten und Wahren in ihrer Confession festhält. Wenn nun aber der Fall eintritt, wie es jetzt den Anschein gewinnt, daß jede kirchliche Partei an dem Einseitigen, Falschen ihrer Confession mit gleichem, vielleicht noch größerm Eifer festhält, wird dadurch nicht der kirchlichen Parteisucht aller mögliche Vorschub gethan, und wird nicht durch diese Parteisucht das Andenken an jene Zeit zurückgerufen, wo namentlich die deutsche Nation durch den unheilbringenden dreißigjährigen Krieg fast ein Opfer derselben geworden wäre? Diesem unheilbringenden Gange der kirchlichen Angelegenheiten kann allein dadurch auf eine wirksame Art vorgebeugt werden, daß eine naturgemäße und gesunde kirchliche Entwickelung im Allgemeinen begründet wird, wobei die Parteisucht in ihrer Einseitigkeit und Blöße erscheint.

Die Katholischen treten uns hierbei mit der Behauptung entgegen, die Parteisucht, welche seit der Reformation die Kirche trennt, wurzele im Wesen der Reformation; daran sei die Reformation nicht nur schuld, sondern jene werde auch nie ein Ende nehmen, so lange der Protestantismus in der Welt sei. Der Protestantismus wird die Quelle aller Revolution und Auflösung genannt. Dagegen muß die Geschichte reden. Es muß aus der Geschichte dargethan werden, daß der Protestantismus ebenso, und noch in einem höhern Grade die Bestimmung in sich trägt, einen positiven christlichen Weltstand zu bilden, wie der Katholizismus diese Bestimmung gehabt hat.

Die Geſchichte der chriſtlichen Kirche überhaupt, und die Geſchichte des Proteſtantismus im Beſondern muß zu dieſem Endzwecke einer neuen Bearbeitung unterworfen werden. Die Ereigniſſe, welche ſich auf die Kirche beziehen, müſſen naturgemäß, allſeitiger aufgefaßt, die Kirche überhaupt darf nicht als ein iſolirtes Inſtitut betrachtet werden, ſondern als die Grundlage aller Verhältniſſe, die alle Verhältniſſe durchdringt und heiligt. Im Beſondern müſſen die beiden Grundprinzipien aller kirchlichen Entwickelung, das katholiſche und das proteſtantiſche, ſcharf ins Auge gefaßt und genau beſtimmt werden. Der Katholizismus ſteht in der Geſchichte als engverbundene Einheit da, gleichwol hat es noch Niemand unternommen, das Prinzip deſſelben auf eine allſeitige und durchgreifende Weiſe darzuſtellen. Da dieſes aber nothwendig geſchehen muß, nicht nur um den Katholizismus, ſondern auch um den Proteſtantismus eigentlich zu verſtehen, ſo wird von uns künftig ein beſonders Werk unter dem Titel: Der Katholizismus des Mittelalters und ſeine Auflöſung, dieſem Gegenſtande (in ſeiner erſten Hälfte) gewidmet werden. Iſt das katholiſche Prinzip beſtimmt aufgefaßt, ſo kann alsdann der Hiſtoriker, indem er die Auflöſung des katholiſchen Weltſtandes betrachtet, diejenigen Momente in der Geſchichte aufſuchen, welche theils zur Auflöſung dieſes Weltſtandes mitgewirkt haben, theils die Grundlage zur Geſtaltung eines neuen chriſtlichen Weltſtandes ausmachen. Nur auf dieſem Wege kann das Prinzip des Proteſtantismus ermittelt und beſtimmt werden. Die Art, wie man dieſes Prinzip bisher beſtimmt hat, und gegenwärtig vorzüglich beſtimmt, leidet häufig an einem einſeitigen Spiritualismus, und beweiſt ſich als ungenügend für eine

positive kirchliche Entwickelung. Das Prinzip des Protestantismus kann nicht in einer subjectiven Ansicht liegen, sondern muß tief in der Geschichte begründet sein. Ist aber dasselbe auf diese Weise begriffen, so läßt sich eigentlich erst eine wahre Geschichte des Protestantismus schreiben. Ist eine solche geschrieben, so muß die Reformation als Grundlage des positiven christlichen Völkerlebens erscheinen, dann kann das Parteiwesen nur in einer einseitigen Entwickelung des protestantischen Prinzips liegen, und es muß dem Protestantismus die Bestimmung gesetzt sein, die Kirche endlich einmal zur Einheit und zum Frieden zurückzuführen.

Es ist seit der Reformation unter den protestantischen Schriftstellern kein einziger aufgetreten, welcher ein organisch-kirchliches System im vollen Sinne des Wortes entwickelt hätte. Dadurch ist der Protestantismus, seiner selbst unbewußt, einen Weg geführt worden, wie ihm die Umstände denselben gezeigt haben. Eine solche Stellung konnte wol so lange Bestand haben, als die Zeit die kirchlichen Angelegenheiten als Nebensache betrachtete; seitdem aber neben den überwiegenden materiellen Interessen auch das innere geistige Leben zu erwachen beginnt, und nach einer naturgemäßen positiven Gestaltung hinstrebt, hat sich alsbald die schwankende und unklare Stellung des Protestantismus in ihrer Haltungslosigkeit an den Tag gelegt. Der Katholizismus, zwar veraltet, aber wurzelnd in einem mehr als tausendjährigen positiven Kirchenthume, beginnt seit dieser Zeit eine Macht zu entwickeln, wogegen der Protestantismus nur als schwach und ohnmächtig erscheint. Die Ursache von der Ohnmacht des Protestantismus, welche sich gegenwärtig auf eine so betrübende Weise offenbart,

liegt unstreitig darin, daß es derselbe bisher noch nicht zu einem positiven Kirchenthume hat bringen können. Unverkennbar ist jetzt die Epoche eingetreten, wo die Frage zur entscheidenden Beantwortung gebracht werden muß, ob der Protestantismus ebensowol ein positives Kirchenthum, einen positiven christlichen Weltstand für das neuere Europa begründen könne, wie der Katholizismus einen solchen im Mittelalter begründete. Nur unter der Bedingung, daß der Protestantismus in sich ein Hinstreben zum Positiven trägt, wird derselbe nicht nur in der Welt fortbestehen, sondern auch das Prinzip der künftigen Weltgestaltung werden. Sollte er dagegen wie bisher nur einen negativen Charakter behalten, so dürfte die Macht des positiven Katholizismus von Tag zu Tag immer mehr zunehmen, und die Jubelfeier für den Protestantismus im Jahre 1917 traurig genug ausfallen. Bei diesem Gedanken erheben sich trübe, finstere Besorgnisse in der Seele des Geschichtforschers. Der Katholizismus ist und bleibt veraltet; so wenig in die Adern eines Greises neues Blut eingegossen werden kann, so wenig wird auch ihm ein neues Leben eingehaucht werden können. Der Protestantismus kann es zu keinem positiven Kirchenthume bringen; dagegen herrscht nicht nur Gleichgültigkeit gegen die Religion, sondern der Hang zum Materialismus und zur Zerstörung der Religion wächst auf eine furchtbare Weise. Täglich erblickt man Haufen solcher, die nach der neuen Welt auswandern. Ist es doch, als ob das Interesse, den noch unbekehrten Völkern das Evangelium zu verkündigen, weit mehr Anklang und Begeisterung unter uns erwecke, als das Bestreben, unserm eigenen Kirchenthume aufzuhelfen. Während eine neue Welt im jugendlichen Aufblühen

begriffen ist, gewinnt es fast das Ansehen, als ob die europäischen Völker sich überlebt hätten, einer neuen Stufe der organischen Entwickelung ihres Lebens nicht mehr fähig wären, und früher oder später dem Zustande der Abspannung, der Auflösung, des Absterbens entgegengingen. Doch verfolgen wir diese trüben Gedanken nicht weiter.

Ob der Protestantismus überhaupt ein Prinzip habe, ob er ein Vermögen zum Positiven in sich trage, kann allein aus der Geschichte ermittelt werden. Um diese ebenso wichtige als schwierige Aufgabe, wenn schon nicht zu lösen, doch wenigstens ihrer Lösung soviel als möglich näher zu bringen, haben wir denjenigen Weg der Geschichtdarstellung eingeschlagen, welchen man in unsern Tagen als den allein wahren und rechten bezeichnet, nämlich den Weg der organischen Geschichtdarstellung. Man verstehe uns recht. Wir sind keineswegs gewillt, die Geschichte der Kirche nach einem physischen Prinzipe darzustellen, sondern wir verfolgen diesen Weg im christlichen Sinne, indem in unserer Religion, welche eine überirdische Leiblichkeit der unsterblichen Creatur lehrt, das Gesetz des Organischen als ewiges Weltgesetz dargestellt wird. Seele und Leib, Körper und Geist sind die beiden Factoren des Organischen. Der Leib ist die Äußerlichkeit des Geistes, und der Geist die Innerlichkeit des Leibes. Ohne Geist ist der Leib todte Maschine, ohne (gesunden) Leib ist der Geist gestört, gehemmt. Der menschliche Organismus ist aber der Typus von der Gestaltung der organischen Institute des Menschenlebens überhaupt. Beschäftigen wir uns hier allein mit der Betrachtung des kirchlichen Instituts. Soll die Kirche als positives Institut zweckmäßig eingerichtet

ſein, und ihrer Beſtimmung gemäß wirken, ſo muß ſie aus Körper und Geiſt beſtehen, d. h. ihre Verfaſſung muß der Träger und das Organ ihres Geiſtes, und ihr Geiſt das belebende Prinzip ihrer Verfaſſung ſein. Die katholiſche Kirche des Mittelalters bildete einen Organismus, aber einen ſolchen, welcher ſeinem Weſen nach im Myſtiſchen ruhte, mithin nur eine gewiſſe Zeit dauern konnte, da er einer tiefern Begründung in der menſchlichen Natur ermangelte. Seit der Reformation finden wir nun einſeitig den Katholizismus zum todten Körper, den Proteſtantismus zum ohnmächtigen Geiſte geworden. Man ſieht deutlich, daß es in der geſchichtlichen Entwickelung liegt, daß ſich ein neuer Organismus bilden ſoll, aber die Grundelemente dieſes Organismus können ſich bis jetzt nicht einigen, indem das vermittelnde Prinzip noch nicht gefunden iſt. Während man die Lehre des Proteſtantismus von der innern wahren Kirche dahin mißdeutet, daß man darunter eine kirchliche Gemeinſchaft verſteht, welche als überirdiſcher Natur in die beſtehenden Verhältniſſe nicht eingreifen kann, müſſen wir dieſen formloſen Begriff zur organiſchen Bildungsfähigkeit umzugeſtalten ſuchen. Der allgemeine Anklang, welchen die Förderung des cölner Dombaues bei den verſchiedenen Confeſſionsverwandten in ganz Deutſchland findet, das Beſtreben der deutſchen Weiſen, aus den Grundelementen der deutſchen Wiſſenſchaft eine allgemeine deutſche Religionswiſſenſchaft zu erbauen, gibt deutlich genug zu erkennen, daß unſerer Zeit eine neue Idee von dem deutſchen Kirchenthume inwohnt. Wenn auch dieſe Idee poſitiv nur in wenig Stimmen ſich ausſpricht, ſo ſpricht ſie ſich negativ deſto nachdrücklicher aus in dem allgemeinen Unwillen über das kirchliche

Parteiweſen, welches den Katholizismus und Proteſtantismus in ihre frühere Einſeitigkeit zurücktreiben, und dadurch die alte Spaltung unter der deutſchen Nation wieder hervorrufen will. Indeſſen dieſe Parteiſucht wird ihre Macht in dem Grade verlieren, je mehr die Nation einen feſten Standpunkt für ihr edles und ſegensreiches Beſtreben nach kirchlicher Einheit gewinnt. Möge es in unſern Kräften ſtehen, durch dieſes Werk Einiges zur Befeſtigung dieſes Standpunktes beizutragen!

Wir ſtehen gegenwärtig in einer ähnlichen Zeit, wie im funfzehnten Jahrhunderte. Ein heiteres Morgenroth ging damals über den Völkern auf, und wurde von den edelſten Geiſtern mit Jubel begrüßt. Aber herzzerreißender Jammer muß uns erfüllen, wenn wir Melanchthon klagen hören, daß jenes Morgenroth durch das Gewölk finſterer Parteiſucht getrübt wurde; und nun gar der Gedanke an das Ungewitter, welches ſich im ſiebzehnten Jahrhunderte über Deutſchland entladete! Dazu ſoll es aber wahrhaftig in unſerer Zeit nicht wieder kommen. Mögen diejenigen, welche in ihrer Parteiſucht die Sache Chriſti oder der Kirche zu fördern meinen, wiſſen und bedenken, daß man die Sache Chriſti nur fördert, wenn man denſelben als weltgeſchichtliche Perſon auffaßt, und ſeine wahre Würde und Beſtimmung in die Gründung der Kirche ſetzt, ſowie auf der andern Seite, daß die Verehrung gegen die Kirche nicht die Verehrung Chriſti in Schatten ſtellen darf, ſondern daß Chriſtus das Haupt und der beſeelende Geiſt derſelben ſein muß. So ſollen denn unter uns Deutſchen die Parteinamen der Katholiken und Proteſtanten künftig ihre Geltung immer mehr verlieren. Die Reformation als Wiedergeburt der Kirche ſoll

für Alle gleich wichtig sein. Alle Elemente in Kunst und Wissenschaft, welche seit einigen Decennien erwacht sind und sich herrlich entfalten, um dereinst einen bessern Zustand der Kirche und damit des Völkerlebens zu begründen, sollen und müssen von uns in ihrer Tendenz begriffen und gefördert werden. Am tiefsten wird bei diesem Bestreben das Interesse der deutschen Nation berührt. Wird es ihr gelingen, auf dem Wege der Religion und Humanität sich neu zu constituiren, dann wird sie wieder zu der Herrlichkeit gelangen, welche sie einst hatte, und wird, wie im Mittelalter, abermals das Centrum für die Gestaltung des europäischen Völkerlebens werden.

Es ist ein altes und wahres Wort: die Katholischen haben die schönsten Kirchen, die Lutheraner die meisten und kräftigsten Gesänge, die Reformirten die besten Prediger. Deutlich spricht sich darin aus, daß die Elemente, welche vereint ein deutsches Kirchenthum bilden sollen, getrennt voneinander liegen. Laßt uns zur Vereinigung dieser Elemente hinwirken, und während wir uns zum Ausbau der herrlichsten deutschen Kirche von Stein vereinigen, so wollen wir den Bund schließen zum Ausbau des noch unendlich herrlichern geistigen Tempels unsers Volks! Dabei wollen wir die Differenzen der Dogmatik vor der Hand ruhen lassen. Die Geschichte zeigt, daß die Symbole der drei Confessionen unter dem Einflusse der Parteisucht verfaßt worden sind. Sowie jede der drei Kirchen ihre wahre Seite hat, so haben auch ihre Symbole ihre Wahrheit, aber dieselben haben auch, wie die Kirchen selbst, ihre Einseitigkeiten. Der Punkt ist schwierig, und eine Vermittelung kann hierin nur allmählich stattfinden. Wir bemerken nur, daß man das neuerwachte

Studium der Symbolik nicht dazu mißbrauchen möge, die krankhaften Elemente der Parteisucht zur Hauptsache zu machen, und dadurch die Kirchen in den alten jammervollen Hader zurückzuwerfen. Die wahren Elemente in jeder Confession sollen ausgesondert, in ihrer Wahrheit anerkannt und in Liebe zu dem Bau vereinigt werden, welcher heranwachsen soll zu seinem Haupte, zu Christo.

Wir meinen hierdurch nach Bedürfniß der Sache darauf aufmerksam gemacht zu haben, wie nothwendig wir zur Hebung der Religion die Belebung und richtige Leitung des kirchlichen Sinnes halten. Nichts hat der Religion so viel Schaden gethan, als die Parteisucht. Nimmermehr würden unreligiöse Schriftsteller auf die europäischen Völker einen so großen Einfluß ausgeübt haben, wenn nicht die traurigen Folgen der kirchlichen Parteisucht die Religion selbst in ein nachtheiliges Licht gestellt hätten. Das beseelende Prinzip der christlichen Kirche ist der heilige Geist. Dieser Geist aber ist ein Geist des Friedens, der Einheit. Sobald die Religion Jesu in der Menschheit im Großen zu wirken begann, entwickelte dieser Geist ein mächtiges Streben nach kirchlicher Einheit, woraus die katholische Kirche hervorgegangen ist. Seit der Reformation ist nun aber an die Stelle der kirchlichen Einheit der Zwiespalt getreten. Hat etwa seit der Reformation der heilige Geist die Kirche verlassen? Das zu glauben wäre Gotteslästerung. Die Wege der Vorsehung sind wunderbar, dunkel, aber sie führen zuletzt zu einem herrlichen Ziele. So wird auch das größte Institut der göttlichen Weltregierung auf Erden einem herrlichen Ziele entgegengehen. Worin auch dieses Ziel im Rathschlusse Gottes bestehen möge, unser gottverwandte Geist hat das

Vermögen, den göttlichen Plänen nachzuforschen, und wir haben demzufolge den Beruf, soweit unsere Erkenntniß hierin reicht, zur Verwirklichung göttlicher Endzwecke mitzuwirken.

Vor allen europäischen Völkern trägt unstreitig das deutsche den Beruf in sich, der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens für Europa zu werden. Unter allen Völkern dieses Welttheils hat das deutsche unleugbar die tiefste und edelste Anlage zur Religion. Selbst im Mittelalter war unter den Ländern Europas Deutschland der eigentliche Mittelpunkt für das kirchliche Leben; durch die thatsächliche Begründung der Reformation aber hat es diese Stellung im vollsten Sinne eingenommen, und dieselbe bis auf diesen Tag durch seine Wissenschaft behauptet. Soll also von irgend einem Lande die Vollendung des Protestantismus ausgehen, so muß dieses am ersten von Deutschland aus geschehen. Wenn gegenwärtig will behauptet werden, daß England diese Bestimmung zuzueignen sei, so überschätzt man nicht nur beiweitem die geistige Kraft dieser Nation, auf andere Völker in Dingen der Religion bestimmend einzuwirken, indem die Erfahrung hinlänglich beweist, daß der englischen Nation nur im materiellen Interesse eine solche überlegene Geisteskraft einwohnt, sondern man verkennt auch den kirchlichen Standpunkt dieses Landes in unsern Tagen durchaus, indem daselbst die katholisirenden und ultraprotestantischen Elemente dergestalt auseinandergehen, daß kein protestantisches Land über seine kirchliche Stellung in solcher Unklarheit befaßt zu sein scheint, als grade das in seinen politischen Institutionen so tief protestantische England. Desto größere Hoffnung schöpfen wir von der gegenwärtigen kirchlichen Stellung desjenigen

Landes, welches einmal unter den europäiſchen Völkern in jeder Hinſicht zum tonangebenden ſich erhoben hat. Wir hegten noch vor kurzer Zeit wegen Frankreichs bange Beſorgniß. Es ſchien gar nicht unmöglich, daß der römiſche Katholizismus in Frankreich nach einigen Decennien wieder eine Macht werden würde. In dieſem Falle hätten wir Deutſchen zu befürchten gehabt, daß die Franzoſen die kirchlichen Angelegenheiten mit politiſchen Zwecken in Verbindung ſetzen dürften, um, wenn ſie ſich einmal nicht mehr zurückhalten könnten die Waffen über den Rhein zu tragen, in dem preußiſchen Staate eine innere Trennung hervorzurufen, welche dieſe Hauptmacht des Proteſtantismus in Deutſchland leicht ins Verderben ſtürzen könnte. Solche Gedanken erfüllten uns neulich mit tiefer Beſorgniß für den Proteſtantismus in Deutſchland. Allein dieſe Beſorgniß iſt gänzlich verſchwunden, ſeitdem die franzöſiſche Nation durch die Bewahrung einer ſelbſtändigen Wiſſenſchaft vor den Eingriffen der Hierarchie und durch die Ausweiſung der Jeſuiten eine freie Entwickelung des gallicaniſchen Kirchenthums ſichergeſtellt hat, mithin dem Proteſtantismus eigentlich ſich zuneigt.

Es fehlt nicht an Männern, welche durch ſolche Rückſichten bewogen, um das rühmliche Streben der Zeit zu einem klaren Bewußtſein von ſeinem Ziele zu erheben, ſowol in Monographien, als in allgemeinen Werken die Geſchichte der Reformation aus einem Standpunkte behandelt haben, wonach das kirchliche Leben als integrirender Theil des allgemeinen Völkerlebens erſcheint. Unter dieſen Männern ſteht Leopold Ranke oben an, welcher, in ſeiner deutſchen Geſchichte im Zeitalter der Reformation, die Reformation der deutſchen Kirche in dem

bezeichneten Standpunkte dargestellt hat. Überhaupt zeichnen sich in dieser Hinsicht die allgemeinen Historiker, welche an den kirchlichen Angelegenheiten ein lebendiges Interesse nehmen, rühmlich aus. Unter den theologischen Schriftstellern sind besonders die Leistungen Ullmann's in diesem Geiste geschrieben. Im Allgemeinen setzen jedoch die theologischen Werke in diesem Gebiete häufig einen zu scharfen Unterschied zwischen der innern und äußern Kirche, als daß wir denselben im vollen Sinne das Prädicat der organischen Bildungsfähigkeit beilegen könnten. Dieses Urtheil wollen wir aber nicht so verstanden haben, als ob wir manchem segensreich wirkenden Manne den Vorwurf historischer Einseitigkeit machen wollten, wie wir denselben allerdings einem neuern Schriftsteller über den Protestantismus machen müssen, welcher den geschichtlichen Zusammenhang in der kirchlichen Entwickelung dergestalt zerreißt, daß nach seinem Ausdrucke derjenige der beste Geschichtschreiber des Protestantismus ist, welcher von der frühern Geschichte der Kirche durchaus nichts wisse, sondern sich in einer Wüste befinde, und daselbst den Begriff der Kirche allein aus der heiligen Schrift entwickele. Nach diesem einseitig spiritualistischen Standpunkte ermangelt der Protestantismus alles geschichtlichen Bodens, und erscheint als haltungsloses Luftgebäude. Das sonst wegen der geschichtlichen Forschung schätzenswerthe Werk des bezeichneten Schriftstellers dürfte daher mehr im Interesse der katholischen Hierarchie, als des Protestantismus geschrieben sein.

Die Aufgabe, welche wir uns gestellt haben, besteht in einer Darstellung der Entstehung, Begründung und Fortbildung des Protestantismus. Die ersten beiden Bücher

des Werks beschäftigen sich mit der Entstehung des Protestantismus; das dritte Buch, der Begründung desselben gewidmet, wird die Reformation nach ihren drei Grundrichtungen: die Reformation der deutschen — helvetischen, niederländischen, schottischen — dänischen, schwedischen, englischen Kirche behandeln. Von besonderer Wichtigkeit ist die Geschichte der Fortbildung des Protestantismus. Die Behandlung dieses Gegenstandes ist von großer Bedeutung. Protestantismus und Katholizismus sind die Angeln des europäischen Völkerlebens. Beide Elemente haben Jahrhunderte im Ganzen ruhig nebeneinander bestanden, in der neuesten Zeit aber sind solche Störungen dieses Friedensstandes eingetreten, daß an eine Dauer desselben kaum mehr zu glauben ist. Die Ursache davon liegt nicht fern. Die lange Friedenszeit hat einen mächtigen Einfluß auf die Erstarkung des innern Lebens ausgeübt. Von besonderer Bedeutung ist, daß ein schaffendes, geniales Streben in Kunst, Poesie sich an den Tag legt. Das Religiöse, das eigentliche Gebiet des Genialen kann hierbei nicht zurückbleiben. Bei der Erstarrung des innern Lebens in früherer Zeit sind zu viele veraltete Elemente zurückgeblieben, welche dem erwachten Bildungstriebe hemmend entgegentreten. Daher überall Gährung und ungestümes Verlangen nach einem neuen, bessern Zustande. Soll dieses Streben nach einem segensreichen Ziele hinführen, so muß es nothwendig eine Richtung zum Positiven erhalten. Das ist die große Frage der Zeit. Hieraus entspringt für den Geschichtschreiber des Protestantismus die Pflicht, die Stellung desselben zu einer positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens vor Allem ins Auge zu fassen. Der Katholizismus prätendirt das alleinige Recht des Anspruchs auf die

Richtung zum Poſitiven; der Proteſtantismus ſoll nur eine Negation des Katholizismus ſein, und demzufolge nur ein auflöſendes, zerſtörendes Element in ſich enthalten. Dieſer Behauptung alle Wahrheit ſchlechthin abzuſprechen, würde in einen Widerſpruch mit der Geſchichte verſetzen. Unverkennbar iſt, daß der Proteſtantismus von Anfang an einen vorherrſchend negativen Charakter an ſich trug, und wir ſind ſo weit entfernt, dieſes in Abrede zu ſtellen, daß ſich vielmehr das vierte Buch unſers Werks mit dem Proteſtantismus in ſeiner negativen Stellung beſchäftigen wird. Auf dieſes vierte Buch werden wir aber noch ein fünftes folgen laſſen, das den Proteſtantismus in ſeiner poſitiven Stellung darſtellen ſoll. Zwei Punkte werden wir hier beſonders zu entwickeln haben, einmal daß die Poſition des Katholizismus ſeit der Reformation eine unwahre iſt, und ſodann, daß in dem Proteſtantismus das wahre Streben der Zeit zum Poſitiven enthalten iſt. Wir unterſcheiden zu dieſem Endzwecke eine doppelte Epoche des Proteſtantismus, eine Epoche des negativen und des poſitiven Proteſtantismus. Der negative Proteſtantismus ruht auf den kirchlichen Symbolen, der poſitive auf den Bildungselementen unſerer Zeit. Jede Seite hat ihre geſchichtliche Wahrheit; die erſte iſt die Grundlage, die zweite die Vollendung der proteſtantiſchen Kirche. Jede dieſer beiden Seiten wird unwahr, ſobald ſie die andere negirt. Die Wiſſenſchaft wird nie eine poſitive Kirche gründen können, ſobald ſie das kirchliche Symbol verwirft, (der falſche Rationalismus), ſo wenig wie das Symbol dieſes vermag, ſobald es den wiſſenſchaftlichen Fortſchritt hemmt. (Symbololatrie.) Eine beſtimmte Erklärung über Prinzip und letzte Tendenz des Proteſtantismus können wir nur

während des Verlaufs der geschichtlichen Darstellung und am bestimmtesten in einem allgemeinen Endurtheile geben; es wird sich dann zeigen, daß wir sowol die negative als die positive Seite des Protestantismus anzuerkennen bemüht sind. Was wir sogleich zu Anfang des Werks mit kurzen Worten über das Prinzip des Protestantismus im Allgemeinen gesagt haben, bezieht sich nur auf die gegenwärtige Stellung des Protestantismus zum Katholizismus, also nur auf die positive Seite desselben, wie aus dem Zusammenhange dieser kurzen Vorrede hervorgeht. Es ist hier etwas gesagt, weil einmal etwas gesagt werden mußte, wir bitten aber bei diesen kurzen Worten, die leicht dem Mißverständnisse ausgesetzt sein können, nicht zu rasch über unsere Totalansicht vom Protestantismus zu urtheilen, sondern dieselbe vielmehr aus dem gesammten Werke zu schöpfen.

Der Hauptzweck des vorliegenden Werks also ist, die positive Gestaltung des Protestantismus zu fördern, und zu diesem Zwecke den Protestantismus zu befähigen, die Elemente, welche in unserer Zeit für ein neues Kirchenthum bereit liegen, sich anzueignen. Den Erscheinungen der Zeit zufolge kann ein solcher kirchlicher Neubau nicht gar fern liegen. Davon zeugt vorzüglich der allgemeine Zersetzungsprozeß, der unserer Zeit wesentlich ist. Wenn auch in der evangelischen Kirche der innere Bruch nicht faktisch vollzogen ist, so ist doch ein solcher der Potenz nach vorhanden, wie niemand leugnet. Von besonderm Interesse ist aber das in der katholischen Kirche Deutschlands seit kurzer Zeit ausgebrochene Schisma. Wer die geschichtlichen Verhältnisse ins Auge faßt, wird einsehen, daß dieses Schisma, wie es gegenwärtig beschaffen ist,

nicht den letzten Zweck seiner Entstehung darstellt, sondern daß hier ein letztes ungleich größeres Ziel zum Grunde liegt, welches im Verlaufe der Zeit an das Licht treten wird. Im Glauben ohne positiv-christlichen Gehalt (wenigstens der vorherrschenden Richtung nach), in der Verfassung durchaus demokratisch, würde diese Partei, wenn hierin ihr wesentlicher Charakter bestehen sollte, eigentlich eine widerchristliche, und für unsere Zeit auch in politischer Hinsicht gefährliche Tendenz haben, aber dieses anzunehmen sind wir zur Stunde nicht geneigt, sondern wir fassen vielmehr die Entstehung derselben aus ihrem geschichtlichen Zusammenhange auf, wobei sie in einem andern, günstigern Lichte erscheint. Die Macht der Hierarchie, welche den veralteten, dem Geiste der deutschen Nation entfremdeten Katholizismus durch eine naturwidrige Knechtung des Geistes in das Leben zurückführen will, hat diesen Gegenkampf der Zeit hervorgerufen. Nicht Ronge und seine Genossen, sondern die Zeit ist wider den römischen Katholizismus aufgetreten. Sowie diese Erscheinung nach ihrem Ursprunge nur ein auflösendes Bestreben haben kann, so muß sie auch den Charakter unserer Zeit, d. h. der religiösen Gehaltlosigkeit und des Radikalismus an sich tragen. Deßhalb braucht sie aber gar nicht blos das Produkt unseres momentanen Zeitgeistes zu sein. Bei ihren großen Mängeln hat unsere Zeit unverkennbar auch andere Elemente in ihrem Schoße verborgen, welche die Keime für eine herrliche Zukunft in sich zu schließen scheinen. Also unverzagt! Wo Auflösung ist, wird zugleich der Grund zu einer neuen organischen Bildung gelegt. Während wir im Protestantismus das rege Streben gewahren, die Kirche zu einem selbständigen

Organismus, zu der selbstbewußten moralischen Persönlichkeit einer geistigen Gemeinschaft zu erheben, und darin die Anfänge zur Gestaltung eines neuen positiven Kirchenthums erkennen, hoffen wir, daß auch die antihierarchisch-katholische Partei mit der Zeit den verneinenden Geist überwinden, und auf dieser Stufe der Bildung eines neuen, gesunden positiven Kirchenthums sich zukehren werde. Dieselbe führt den Namen der deutschen Katholiken, an dessen Bedeutung viel gedeutet wird; hat derselbe einen reellen Sinn, dann wird ihn die Zeit künftig erklären.

Wir haben einen Unterschied gemacht zwischen einem positiven und negativen Protestantismus, ein Unterschied, den man noch nicht bestimmt gemacht und ausgesprochen hat, der aber für unsere Zeit von der höchsten Wichtigkeit ist. Wie bemerkt worden ist, verstehen wir unter dem negativen Protestantismus den auf das kirchliche Symbol gegründeten, oder den Protestantismus, inwiefern er durch Negation des Katholizismus zum geschichtlichen Dasein gekommen ist. Davon unterscheiden wir den positiven Protestantismus, insofern derselbe das zweite Stadium seiner Entwickelung aus den in unserer Zeit vorhandenen organisch bildenden Elementen, aus den Gebieten der Kunst und Wissenschaft begründen soll. Der negative Protestantismus ist die Grundlage, der positive der vollendete Ausbau. Versprochenermaßen werden wir hiervon ausführlich im dritten Bande handeln. Nach unserm Standpunkte müssen die beiden Extreme, sowol Verwerfung, als buchstäbliche Verehrung der kirchlichen Symbole, vermieden werden. In unserer Zeit, wo es darauf ankommt, den Protestantismus positiv zu machen, ist die

Partei der Pseudorationalisten, welcher es an keinem positiven Kirchenthume liegt, von geringer Bedeutung, da sie, ihrer Stellung nach, sich der Zeit immer mehr entfremdet, und daher bald aufhören wird. Dagegen ist die Partei der Pseudoevangelischen von weit größerer Bedeutung, insofern sie auf dem kirchlichen Symbole fußt, aber ihre Stellung dadurch zur falschen macht, daß sie die negative Seite des Protestantismus zur positiven machen will, und demzufolge auf den Protestantismus weit mehr eine zerstörende und hemmende, als eine aufbauende und fördernde Wirksamkeit äußert, den kirchlichen Bestrebungen, welche unmittelbar aus unserer Zeit hervorgehen, scharf entgegentritt, mit einem Worte eine Tendenz verfolgt, bei welcher am Ende der Protestantismus zu einer armseligen Sekte verkrüppeln würde, die zu nichts weniger als zum Träger des gegenwärtigen Lebens tauglich sich beweisen dürfte. Es ist daher von geschichtlicher Wichtigkeit und für die Sache des positiven Protestantismus von Bedeutung die Erklärung von Theologen und Nichttheologen aus dem gelehrten und allgemein gebildeten Stande, Berlin am 15. August 1845. In derselben heißt es: „Es hat sich in der evangelischen Kirche eine Partei geltend gemacht, welche starr an der Fassung des Christenthums hält, wie sie solche aus den Anfängen der Reformation ererbt hat. Diese Formel ist ihr Papst. Gläubig ist ihr, wer sich unbedingt derselben unterwirft, ungläubig, aber auch politisch verdächtig sind ihr alle diejenigen, welche sich dieselbe nicht angeeignet haben. Die Männer dieser Partei eifern, aber nicht mit Weisheit; sie streben nach Herrschaft in der Kirche, sie sind es, welche in ihrem gemeinschaftlichen Organe, der Evangelischen Kirchenzeitung, zuerst

zusammentraten, mit Verletzung der kirchlichen Ordnung, zur Gefährdung evangelischer Glaubens- und Gewissensfreiheit den Kirchenbann übten, und versuchten mit der Zahl zu schlagen. Ihnen gegenüber haben sich die Gegner veranlaßt gesehen, sich ebenfalls zusammenzuschaaren, um die Zahl der Zahl entgegenzustellen, wobei es denn leider zu den extremsten Gegenbekenntnissen gekommen, und den fremdartigsten Elementen Raum und Gelegenheit zur ärgerlichsten Einmischung gegeben worden ist. So sehen wir denn in unserer Kirche auf beiden Seiten den Geist brüderlicher Verständigung mehr und mehr einem bedrohlichen, tumultuarischen Wesen Platz machen. Die Gefahr ist da, daß die evangelische Kirche nach vielen Seiten hin zerspalten wird. Damit ist aber die Verpflichtung gegeben für alle, welche lebendige Mitglieder derselben sind, dieser Gefahr entgegenzutreten. Aus dieser Rücksicht, und aus ihr allein halten es die Unterzeichneten für ihre Pflicht, sich öffentlich auszusprechen. Sie gehen von der, der Reformation zum Grunde liegenden Überzeugung aus, daß Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit der alleinige Grund unserer Seligkeit ist, die Lehrformel aber der freien Entwickelung von Christus zu Christus hin angehört. Von dieser Überzeugung aus erklären sie, daß sie eine heilsame Lösung des Kampfes nur dann für möglich halten, wenn keinerlei willkürliche Ausschließungen stattfinden, allen Theilen das Recht freier Entwickelung ungetrübt erhalten, und eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen wird, welche der Kirche dazu hilft, durch des Herrn Gnade sich selber, unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden, in neuer Kraft zu gestalten." Diese Erklärung muß jedoch dahin verstanden werden,

daß ſie ſich auf kirchlichen Boden ſtellt, und das Symbo nicht verwirft.

Indem wir die Geſchichte des Proteſtantismus nach der kirchlichen Bedeutung deſſelben zu bearbeiten unternommen haben, faſſen wir die Kirche als den höchſten Organismus im Völkerleben auf, als den Gipfelpunkt und das letzte Ziel der harmoniſchen Geſtaltung des innern geiſtigen Lebens. Dieſer Endzweck kann unter einem Volke nicht erreicht ſein, ſo lange die Parteiſucht das Element ſeines innern Lebens iſt. Da nun der Proteſtantismus bis auf unſere Zeit als Parteiſache erſcheint, ſo können wir die Reformation der Kirche nicht nur nicht im ſechzehnten Jahrhunderte, ſondern nicht einmal bis auf unſere Tage als geſchloſſen anſehen, ſondern wir müſſen die Vollendung derſelben erſt in der Zukunft erwarten. Nach dieſer Anſicht haben wir es für unſern Beruf gehalten, die gegenſeitige Stellung der Proteſtanten und Katholiken bis auf unſere Zeit darzuſtellen. Nach derſelben Anſicht haben wir uns auch die Pflicht auferlegt gefühlt, eine Geſchichte des Proteſtantismus nicht nur für Proteſtanten, ſondern auch für vorurtheilsfreie Katholiken, welche von der Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche überzeugt ſind, zu ſchreiben. Die Natur der Sache bringt es mit ſich, daß manche Lehren und Handlungen der Reformatoren, ſobald ſie in ihrem Verhältniſſe zur Geſtaltung eines poſitiven kirchlichen Lebens betrachtet werden, anders als nach der herkömmlichen Weiſe beurtheilt werden müſſen; aber indem wir die menſchlichen Schwächen dieſer Männer als ſolche aufrichtig anerkennen, hoffen wir dieſe auserwählten Werkzeuge des unſichtbaren Regenten der Kirche nicht nur in ihrer reinen

Größe ans Licht zu stellen, sondern auch die Christen katholischer Confession unverletzt zu lassen.

Das vorliegende Werk wird aus drei Theilen bestehen, wovon der erste, gegenwärtig erscheinende, die Einleitung zur Reformation, der zweite, wie schon bemerkt ist, die Geschichte der Reformation der deutschen, helvetischen, niederländischen, dänischen, schwedischen, englischen und schottischen Kirche, und der dritte die Folgen der Reformation, oder die gegenseitige Stellung der Protestanten und Katholiken bis auf unsere Zeit enthalten soll. Die beiden folgenden Theile werden nach kurzen Fristen erscheinen. In Beziehung dieses ersten Theils bemerken wir, daß wir unter den Gründen, welche eine Reformation nothwendig machten, nur die positiven entwickelt haben, indem wir die negativen Gründe in dem angegebenen Werke: Der Katholizismus des Mittelalters und seine Auflösung — und zwar in der zweiten Hälfte: Von der Auflösung des katholischen Weltstandes — darlegen werden. Unser Verfahren hat darin seinen Grund, weil diese negativen Gründe durchaus zerstörender Art sind, folglich zum Wesen des Protestantismus, welches schlechthin einen positiven Charakter hat, nicht gehören. Auch dieses letztgenannte Werk ist fast ganz ausgearbeitet, und wird, nach Vollendung des vorliegenden, sofort an das Licht treten. — Daß bei der geschichtlichen Darstellung der innere Causalnexus der bloßen chronologischen Folge vorgezogen worden ist, hat darin seinen Grund, weil hierin die wesentliche und nicht bloß zufällige Folge der Ereignisse gegeben ist. Erasmus z. B. hat freilich viel später gelebt als Wicliffe, allein das reformatorische Element, welches er vertritt, ist der Wirkung nach ein

Wie in dem Leben der Natur eigentlich kein Tod iſt, ſondern eine erſterbende Epoche des Naturlebens den Keim zu einer neuwerdenden in ihrem Schoße birgt, ſo iſt in der Geſchichte das Ende einer Epoche zugleich der Anfang einer neu ſich geſtaltenden. Der Katholizismus hatte die Völker des Mittelalters mit nichten ausgeleert, es war in ihnen eine tiefe Fülle von Lebenskraft vorhanden. Die veralteten Formen deſſelben ſtarben ab, aber die Kräfte zur Bildung einer neuen Welt fehlten keineswegs. Der Organismus des katholiſchen Weltſtandes ging ſeiner Auflöſung entgegen, ein neuer, höherer Organismus des chriſtlichen Völkerlebens, der Proteſtantismus, ſollte in das Daſein treten.

Die Katholiſchen haben von jeher behauptet, und ſprechen es hauptſächlich in unſern Tagen oft und laut aus, daß der Proteſtantismus keine Fähigkeit und Beſtimmung in ſich trage, einen neuen poſitiven chriſtlichen Weltſtand zu bilden. Die Kirche, d. h. die römiſch-katholiſche Kirche, haben wir uns neulich müſſen vordemonſtriren laſſen, ſei die von Gott geſetzte Theſis, dieſe Theſis ſei von ihrer Beſtimmung abgeirrt, darum habe Gott die Antitheſis, die Reformation und den Proteſtantismus, zugelaſſen, welche aber der Natur der Sache nach nicht länger Beſtand haben könne, als bis die Theſis zu ihrer Beſtimmung zurückgekehrt ſei. Die Katholiſchen behaupten insgeſammt, daß der Proteſtantismus lediglich einen negativen Charakter habe, er ſei im eigentlichen Sinne ein Produkt des Geiſtes, der ſtets verneine. Es liegt am Tage, daß ſolche Behauptungen dem Proteſtantismus ans Leben gehen, und was ſchlimm dabei iſt, die ſeitherige Geſchichte des Proteſtantismus bietet zur ſcheinbaren Rechtfertigung ſolcher Behauptungen mehrfache Gelegenheit dar. Von dem theologiſchen

Pantheismus (in der lutherischen und calvinischen Richtung) ausgegangen, sei er nunmehr, so sagt man, bei dem philosophischen Pantheismus angelangt. Dabei fange er bereits den Boden des kirchlichen Lebens dergestalt zu verlieren an, daß ihm Alles in Dunst und Nebel aufgehe. Der Protestantismus habe seinen Kreislauf gemacht, sein Untergang könne nicht mehr fern sein. Ob die protestantischen Schriftsteller die Sache des Protestantismus gegen solche Anklagen auf eine Weise gerechtfertigt haben, daß Männer, welche einen über kirchliche Parteisucht erhabenen Standpunkt einnehmen, Männer, denen das Ruder der Lenkung der Staaten anvertrauet ist, von ihrer Richtigkeit und Ungerechtigkeit überzeugt worden sind, steht sehr zu bezweifeln. Und doch ist gerade dieser Punkt in unserer Zeit für den Protestantismus von der höchsten Wichtigkeit, jetzt wo die Lenker der Staaten ihren Blick vor Allem darauf richten, wie sie für das Staatsleben einen festen Boden gewinnen können. Daß dazu Religion und Kirche wesentliche Bedingnisse sind, ist längst anerkannt. Wenn zu irgend einer Zeit, so wird gegenwärtig dem Protestantismus scharf ins Auge gesehen, weß Geistes er ist, ob er wesentlich in der kirchlichen Entwickelung begründet, oder nur eine Abirrung von der katholischen Kirche sei, ob er die Bestandtheile zu, und das Hinstreben nach einem positiven christlichen Weltstaate in sich trage, oder ob er an allen den Umwälzungen in der That schuld sei, welche die europäischen Völker seit der Reformation heimgesucht haben. Auf solche Fragen muß jetzt eine befriedigende Antwort gegeben werden, wenn anders der Protestantismus seine geschichtliche Bestimmung erreichen soll. Eine solche Antwort aber kann allein die Geschichte geben.

Das Prinzip des Protestantismus zu finden, ist aus dem Grund eine mit großen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, weil ein Weltstand eigentlich erst durchgebildet sein muß, bevor man das Prinzip, aus dem er hervorgegangen ist und in welchem er lebt, bestimmen kann. Aus der in der Einleitung von uns versprochenen Darstellung des katholischen Weltstandes wird man ersehen, wie viele Jahrhunderte zur Durchbildung desselben erfor-

dert wurden. Daß der Proteſtantismus während der drei Jahrhunderte ſeiner Exiſtenz ſich völlig durchgebildet habe, kann mit nichten behauptet werden: nach unſerer Anſicht ſteht die vollendete Geſtaltung deſſelben noch bevor. Von dem Beſtehenden kann mithin das Prinzip des Proteſtantismus nicht abſtrahirt werden; es iſt dieſes vielmehr einzig und allein aus der Geſchichte ſeiner Erſtehung und bisherigen Fortbildung zu ermitteln, wovon wir hier folgende Punkte ſofort andeuten. Der Proteſtantismus erfaßt das Weſen der Kirche, wie ſie in der ewigen Weltentwickelung begründet iſt. Die äußere Verfaſſung der Kirche hält er für zufällig, und ſchließt ſich an die vorhandene politiſche Verfaſſung der Länder und Völker an. Das iſt ſein kosmopolitiſcher Grundcharakter, vermöge deſſen er ſeine Einheit in keinem weltlichen Oberhaupte, ſondern in dem überirdiſchen Regenten der Kirche, Jeſus Chriſtus, ſucht. Bei dieſer Einheit des Geiſtes kann und ſoll ſich im Proteſtantismus jedes individuelle Gebilde ſelbſtſtändig geſtalten, vorzüglich das National- und das Staatsleben. Das Dogma im Proteſtantismus nimmt eine concret-wiſſenſchaftliche Geſtalt an; die beiden Grunddogmen von der göttlichen Dreieinigkeit und Menſchwerdung erhalten eine von dem myſtiſch-katholiſchen Sinne, dem zufolge die menſchliche Perſönlichkeit ſowohl am Erlöſer wie an den Menſchen überhaupt in dem göttlichen Weſen auf- und untergeht, weſentlich verſchiedene Geſtalt. Jeſus Chriſtus iſt vermöge ſeines übernatürlichen Verhältniſſes zu Gott das Ideal der Menſchheit, der vollkommene Menſch, der heilige Geiſt, in Verbindung mit der freien Willensthätigkeit des Menſchen, das denſelben nach dieſem Urbilde umgeſtaltende Prinzip. Die Religionswiſſenſchaft des Proteſtantismus deſſelben ruht in der Wiſſenſchaft jedes Volks und empfängt aus derſelben Fortbildung, Verjüngung und immer neue Lebenskraft. Der Kultus des Proteſtantismus iſt lediglich national. Was der Genius der Völker Reines und Heiliges ſchafft, das iſt die Materie, woraus er ſich bildet, woraus er Innigkeit, Kraft und Wirkſamkeit erhält. Da der Proteſtantismus das innere Leben der Völker und alle Verhältniſſe der-

ſelben tief durchdringt und heiligt, da er, von ſtarrer Aeußerlichkeit gänzlich befreit, bei der größten Mannichfaltigkeit des religiöſen Lebens die Menſchen in Glauben und Liebe zu Brüdern in Chriſto und zu Kindern Gottes zu vereinigen beſtimmt iſt, ſo iſt gewiß, daß er dereinſt eine weit herrlichere Epoche des kirchlichen Lebens darſtellen wird, als der Katholizismus im Mittelalter gethan hat.

Erstes Kapitel.

Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäischen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie.

(Quellen und Hülfsmittel: Die allg. geschichtl. Werke von Fr. Eichhorn, Leo, Rehm u. A.; die culturgeschichtl. Werke von Erhard, Heeren, Guizot, Wachsmuth, Hagen. — Die Apologien des deutschen Kaisers Ludwig IV. von Herwart von Hohenburg und Gewold und die Biographien desselben von Mannert und Schlett. Die Geschichte Baierns von Zschokke (Bd. 2) und Buchner (Buch 5). Daniel von Olenschlager, Geschichte des römischen Kaiserth. in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.).

Ruhet der Protestantismus in dem Genialen, dem heiligen, innigen, schaffenden Elemente des Völkerlebens, so muß sein Eintritt in die Geschichte mit einem neuen Erwachen dieses Elementes unter den Völkern begleitet gewesen sein. Und dieses verhält sich in der That so. Das 14. und 15. Jahrhundert ist die Zeit des Erwachens von dem Genius der europäischen Völker. Als das erste und wichtigste Zeichen dieses Erwachens tritt das Streben nach Ausbildung der Volkssprachen und Schöpfung einer Nationalliteratur hervor. Die katholische Kirche verschmähte zuerst den Gebrauch der Volkssprachen bei dem Cultus wegen der Rohheit derselben; späterhin verwarf und unterdrückte sie diesen Gebrauch derselben, weil sie davon eine selbstständige Gestaltung der Volkskirchen befürchtete. Zugleich war dabei das Bemühen des katholischen Klerus dahin gerichtet, das Aufkommen einer Nationalliteratur zu unterdrücken. Karl der Große veranstaltete eine

Sammlung von Volksliedern aus der alten germaniſchen Heldenſage, da das Abſingen ſolcher Nationaldichtungen vor den Fürſten bei ihren Gaſtmählern eine bei Franken, Gothen gewöhnliche Sitte war. Ludwig der Fromme ließ jene Sammlung Karls wieder vernichten, und während des 9. und 10. Jahrhunderts ging durchaus das Beſtreben des Klerus dahin, den epiſchen Inhalt und Zuſammenhang der evangeliſchen Geſchichte zu benutzen, um jene aus heidniſcher Zeit ſtammenden Lieder zu verdrängen. Das Uebertreten der fränkiſchen, burgundiſchen, longobardiſchen und gothiſchen Stämme zur romaniſchen Sprache war für ſie eine Art Lethe, durch deren Genuß gar mancher volksthümliche Wunſch und Begriff getilgt wurde, und es gelang einigermaaßen in der Kirche, an die Stelle der nationalen Helden ritterliche Heilige, wie den heiligen Martin, den heiligen Georg zu ſetzen. Doch die ſchaffende Kraft in den europäiſchen Völkern ließ dieſen Zuſtand nicht bleiben. Der Nationalgeiſt hauchte den romaniſchen Sprachen Leben ein, verjüngte die germaniſchen und ſlaviſchen. Von den vielen Mundarten der italieniſchen Sprache war ſchon in der Mitte des 13. Jahrhunders die florentiniſche den übrigen in Bildung und Schriftmäßigkeit voraus. Den Ausſchlag, daß ſie volgar illustre wurde, gab Dante's Divina comedia. Keine der übrigen kam ihr ſeitdem mehr nahe, wenn gleich mehrere derſelben ſchriftmäßig geworden ſind. Aber das volgar illustre bildete ſich auch aus Zumiſchung des in andern Mundarten Gereiften zu der florentiniſchen. Wiederum hatte der Italiener jeder Landſchaft in dem volgar illustre ein insgemein anerkanntes Nationalgut, es entſtand eine gemeinſame Nationalliteratur. Petrarca war Nationaldichter im Sonett und in der Canzone; Boccaccio's Decamerone brachte die Novelle zur nationalen Geltung, das romantiſche Epos erreichte in Arioſto's Orlando furioso und ſpäter in Torquato Taſſo's Gierusalemme liberata ſeine Vollendung. Als italieniſche Geſchichtſchreiber ſind Ricordano Malaſpini, Giovanni Villani, Poggio Bracciolini, Malavolti, Nicolo de' Machiavelli zu nennen. Was in Italien der florentiniſche, das war in Spanien der caſtiliſche Dialekt. Seit dem 14 Jahrhunderte ward

in der ſpaniſchen Poeſie die Romanze, das lyriſche Lied und das Schäfergedicht vorherrſchend. Selbſt der caſtiliſche König Alfons II. glänzte unter dieſen Dichtern; vor allen aber der anmuthige Juan de la Enzina aus Salamanca. Eine durchaus antikatholiſche volksthümliche Richtung nahm aber die Entwickelung der deutſchen Literatur. Es trat ſeit dem Falle der Hohenſtaufen jener Gegenſatz Deutſchlands den romaniſchen Nationen gegenüber hervor, daß es mit ſeiner bürgerlichen Entwickelung eine volksthümliche, kraftvolle Moralität entfaltete, welche dem ſittlichen Geſetze der Menſchheit über das confeſſionelle und ſtandesmäßige der Geiſtlichkeit und des Adels einen großen Sieg errang, während unter jenen Nationen von Europa die ariſtokratiſche und hierarchiſche Bildung über die Regungen des Volkes die Oberhand behielt. Während Italien auf die kunſtmäßige Vollendung der chriſtlich-ritterlichen Poeſie ſeine Thätigkeit richtete, ließ Deutſchland dieſe Poeſie ganz ſinken, es ließ das Beſtreben eines Gottfried von Straßburg, welches uns bei weiterer Ausbildung weit über Arioſt geführt haben würde, liegen und ſah einen Wolfram von Eſchenbach als ſeinen Herrn und Meiſter an. Die Ritterpoeſie muß dem Meiſtergeſange Platz machen, deſſen Mittelpunkt und hohe Schule die in Handel und Gewerben, in Mechanik und Erfindungen, in humanen Wiſſenſchaften und in den freien und plaſtiſchen Künſten große freie Reichsſtadt Nürnberg war. Es kämpfen mit einander die katholiſch-dogmatiſche und die volksthümlich-moraliſche Richtung im Freidank, Renner. Soll in der gnomiſchen Poeſie die Macht einer Leidenſchaft geſchildert werden, ſo werden Beiſpiele aus der alten bibliſchen Geſchichte angeführt; ſoll die Bedeutung einer Begebenheit in der Geſchichte oder im Leben dargelegt werden, ſo zieht man Parallelen aus dem A. T. Ebenſo zeichnen ſich durch Naivetät und körnigen Witz die ſatyriſchen Sittengemälde aus dieſer Zeit aus, wie Reinke Fuchs, Sebaſtian Brands Narrenſchiff. Beſonders aber erfreute ſich die deutſche Nation ſeit dem 14. Jahrhunderte einer Ausbildung der Proſa. Die höchſte Vollendung, deren dieſelbe damals fähig war, erreichte ſie in den Predigten und Erbauungs-

ſchriften edler Myſtiker, die allen ihren Scharfſinn aufboten und einen rühmlichen Kampf mit dem ſprachlichen Ausdrucke beſtanden, um ſich heller Beſtimmtheit zu bemächtigen. Bertholds Predigten in deutſcher Sprache liegt ein tiefes Talent zu Grunde. Johann Tauler offenbart in Predigten und Erbauungsſchriften frommen Tiefſinn, eindringliche Beredtſamkeit und Herrſchaft über den, von ihm für fromme Darſtellung aufgeſchloſſenen, Sprachſchatz. Heinrich Suſo hat Tiefe des Gefühls und der Betrachtung und kindliche Einfachheit und Anſchaulichkeit des Ausdrucks. Doch allen war der ſtrenge Sittenprediger Johann Geiler von Kaiſersberg in Vertheidigung der Volksſprache voran. Heftig ſprach er wider die Lateiner, welche ihr auswendig gelerntes Zeug herplapperten. Noch muß erwähnt werden, daß die Deutſchen ſeit dem 14. Jahrhunderte auch deutſche Kirchenlieder hatten, wenn deren ſchon nur wenige und mit geringem poetiſchen Werthe waren. Dieſelben wurden zunächſt bei Wallfahrten und Prozeſſionen, bei den Bittgängen, ſodann bei dem Frohnleichnamsfeſte, bei Kirchweihen und den Feſten der Schutzheiligen gebräuchlich. Erſt ſpäter wurden auch bei den Vigilien und bei andern Arten des Gottesdienſtes deutſche Geſänge zugelaſſen. In Frankreich wurde ſeit dem 14. Jahrhunderte die Proſa ausgebildet, vorzüglich in den Memoiren. Jean de Joinville beſchrieb das Leben Ludwigs IX. in einer für ſein Zeitalter trefflichen und durch männliche Naivetät hinreißenden Sprache. Jean Froiſſart ſchrieb die Geſchichte ſeiner Zeit (1326—1400) mit gefälligem Style, Philipp de la Clite de Commines zeichnete die Denkwürdigkeiten der Zeitgeſchichte (1464—1498) in anmuthig einfacher Darſtellung und Sprache auf. Die nationelle engliſche Bildung begann ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts, beſonders unter Eduard III. Der Dichter Chaucer aus London († 1400) zeigt Gewandtheit und Bildung der Sprache, naive Friſche, Vielſeitigkeit und Welterfahrung. Dänemark iſt reich an Heldengeſängen, Balladen, Zauberliedern, aus dem 13—16. Jahrhunderte, in welchen mit kräftiger Eigenthümlichkeit und üppiger Mannichfaltigkeit bald kühn und ſchaudervoll, bald heiter und zart das Leben

in seiner höchsten und geheimnißvollsten Bedeutung erfaßt wird. Zu derselben Zeit ist Schweden reich an Volksliedern. Unter den slavischen Sprachen zeichnete sich die böhmische durch regelmäßigen Bau und Wohllaut aus. Polen hatte im 14. und 15. Jahrhunderte Volkslieder.

Wenn schon in der Literatur das Geniale sich offenbarte, so offenbarte sich dasselbe noch stärker und herrlicher in der Kunst, um Organ und Träger des Heiligen zu werden. Die Malerei war es, welche sich zunächst originell gestaltete, jene Kunst, die auf der Anschauung der Ideale beruht, folglich im eigentlichen Sinne eine geniale Kunst ist. Italien, Deutschland und die Niederlande wetteiferten hierin mit einander. Nach der Begründung der selbstständigen Malerei durch Cimabue († 1300) und Giotto († 1336) trat kein Stillstand ein. Giotto hatte zahlreiche Schüler gebildet. An diese reihte sich Masaccio. Er, Giovanni von Fiesole, Luca Signorelli und Michel Angelo's Lehrer, Dominico Ghirlandajo, brachten die florentinische Schule der Vollendung nahe. Zugleich war Siena der Sitz einer Malerschule von hoher Bedeutung. Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entfaltete sich die üppigste Blüthenpracht der Malerkunst. Bellini, Mantegna, Franzesco Franzia, Pietro von Perugia, Rafaels Lehrer, Leonardo da Vinci, Michel Angelo Buonarotti, Giorgione und Rafael sind die großen Meister dieser Zeit, an welche sich die Leistungen Andrea's del Sarto, Titian's und Correggio's anschließen. Die deutsche Malerei blühte in ihrer Art nicht minder schön. Cöln war die Mutterstadt derselben. Meister Wilhelms cölner Dombild eröffnete die Bilderreihe, worin Oel- und Glasmalerei, jene von Johann van Eyck zwar nicht erfunden, aber zuerst in die deutsche Kunst eingeführt, durch deutsche Gemüthlichkeit und Genauigkeit mit Pracht und Freiheit und bewundernswerther Mischung der Farben Auge und Herz auch des Nichtkenners tief ansprechen. Hauptsitz dieser Kunst waren die Niederlande und ihre größten Meister im 15. Jahrhunderte Johann van Eyck, Erfinder des Lufthintergrundes statt des Goldgrundes und dadurch Gründer einer neuen Epoche in der Malerei,

ſein Bruder Hubert, beide ſeit 1420 in Brügge, Rüdger van der Weyde, Hugo van der Goes, Hans Hemmelink, Quintin Meſſijs, Martin Schön, an welche mit ihren originellen Schöpfungen ſich die oberdeutſchen Meiſter, Albrecht Dürer und Lucas Cranach, anſchloſſen. Neben der Malerei wurde die für den religiöſen Cultus ganz beſonders wichtige Muſik gefördert und weitergebildet. Zu Florenz wurde ſchon um das Jahr 1310 eine Geſellſchaft zu dem Vortrage und der Aufführung von religiöſen Gedichten (laudi spirituali) geſtiftet. Zu Neapel ward im Verlaufe des 15. Jahrhunderts unter Ferdinand von Aragonien eine Schule für Muſik gegründet, die im folgenden Jahrhunderte zur hohen Blüthe gelangte. Während des 16. Jahrhunderts aber bildete der päpſtliche Kapellmeiſter Giovanni Pierluigi Paläſtrina durch Geſchmack und Genie einen ſo erhabenen Muſikſtyl aus, daß nach ſeiner Zeit die beſten Kirchenſtücke mit dem Beiſatze alla Palaestrina bezeichnet wurden. In England erwarb ſich John Hambois um 1470, der erſte Doctor der Muſik, Verdienſte um die regelmäßige Anordnung der Melodie und die geſchickte Behandlung der Harmonie. Jedoch die Niederländer, ein Josquin del Prato, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (eigentlich ein geborner Italiener), arbeiteten am fleißigſten und glücklichſten daran, die Harmonie zu einem Zuſtande der Feſtigkeit, Reinheit und Schönheit zu bringen. In Deutſchland und Frankreich entwickelte ſich das muſikaliſche Talent erſt ſeit dem 16. Jahrhunderte, während deſſen der baieriſche Kapellmeiſter Orlando de Laſſo durch ſeine herrlichen geiſtlichen und weltlichen Compoſitionen berühmt wurde, und in Frankreich neben andern ausgezeichneten Männern der ſogenannte Vater der Muſik Jacques Mauduit blühte.

Vor allen Künſten aber, die ſich im 14. und 15. Jahrhunderte bildeten, um Träger des Heiligen zu werden, erhob ſich die Baukunſt zur Pracht und Herrlichkeit. Der Ruhm davon gebührt der deutſchen Nation; weshalb dieſe Baukunſt den Namen der gothiſchen (wie ſie von den Italienern genannt wurde), oder der deutſchen führt. Es iſt dieſes jene Epoche Deutſchlands, wo

Rudolph von Habsburg durch Kraft, Selbstständigkeit und festen frommen Sinn eine neue Aera des deutschen Nationallebens begründete, welche unter Maximilian I. in ihrer vollendeten Erhabenheit dastand. Der Hauptsitz des deutschen Wohlstandes und der Cultur Deutschlands waren seine Städte. Mächtig und groß standen die Städte Deutschlands im 14. und 15. Jahrhunderte da. Ein blühendes, freudiges Leben durchdrang sie. Stark, rein und kräftig war das Gefühl ihrer Bewohner, unverfälscht und der Natur getreu. Durch Fleiß und Gewerbe hatten sie Ansehen und Unabhängigkeit erlangt, Recht und Ehre waren ihnen heilig. Dieser Wohlstand, dieser Freiheitssinn beförderte die Kunst, die in Deutschland nie so schön blühte, nie so innig in das Leben verwebt war, als zu jener Zeit. „So schöne, so freundliche Städte," sagt Aeneas-Sylvius in seinem Buche: De ritu, situ, moribus et conditione Theutoniae, „wie Deutschland, hat kein Land aufzuweisen, viele durch Reichthum und herrliche Gebäude berühmt. Deutschland besitzt mehr als funfzig bischöfliche Kirchen." In jener Zeit entstanden, ausgezeichnet durch den Reichthum ihres Schmuckes, durch das leicht und majestätisch Emporstrebende ihrer Haltung der Münster zu Straßburg, vollendet im Jahre 1439, der Dom zu Cöln, dessen Chor im Jahre 1322 eingeweiht wurde, die Kirche St. Stephan zu Wien, vollendet im Jahre 1433, der Münster zu Freiburg in Breisgau, vollendet im Jahre 1520. — Mit kurzen Worten haben wir das Erwachen des Genius im Völkerleben gezeichnet. Das Morgenroth einer schönen Zeit ging auf, und der anbrechende Morgen eines glückseligen Daseins wurde von den edelsten Geistern mit Freude begrüßt.

Das geweckte Nationalleben, welches die Blüthen der Literatur und Kunst trieb, mußte auch noch anderseitige wichtige Folgen nach sich ziehen. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung des innern Volkslebens, für die selbstständige Gestaltung der Nationen, für die Begründung des protestantischen Prinzips war die Bildung eines dritten Standes in den geselligen Verhältnissen Europas. In den scandinavischen Ländern war fortwährend die Nation der Inbegriff der freien Besitzer. In

tere äußere Lage hatten, als die im nördlichen Deutſchland, ſo wurden die erſtern früher reich und mächtig als die letztern, ſo wie die norddeutſchen Städte wieder den oberdeutſchen vorangingen. Das höhere Alterthum und die ehemalige Unterwerfung unter den römiſchen und fränkiſchen Scepter bildeten in den rheiniſchen Städten eine Verfaſſung, die von der Verfaſſung der älteſten Städte des nördlichen Deutſchlands gänzlich verſchieden war. Da Lübeck, Hamburg und Bremen kaum entſtanden, oder mehr Flecken als Städte, und von ihren Biſchöfen und Herren noch ganz abhängig waren, zogen die rheiniſchen Städte, beſonders Worms und Cöln, durch ihre Macht und ihren Reichthum die Bewunderung von faſt ganz Deutſchland auf ſich. Die deutſchen Städte zerfielen von Anfang an in Reichs- und Landſtädte, jenachdem ſie entweder innerhalb der Domainen der Könige lagen und unter der Gerichtsbarkeit eines königlichen Grafen ſtanden, oder auf den Stammgütern der Fürſten und Herren lagen, und unter deren Gerichtsbarkeit ſtanden. Da in der Folge urſprüngliche Reichsſtädte ſich von der Gerichtsbarkeit der kaiſerlichen Vögte ganz frei machten, ſo nannten ſich dieſe Städte freie Reichsſtädte. Heinrich V. ertheilte zuerſt der Stadt Speyer die Freiheit von den kaiſerlichen Vögten, und erlaubte ihr, ſich ihren eigenen Magiſtrat zu wählen. Dadurch machten Heinrich V. und ſeine Nachfolger die bisherigen Königsſtädte zu wahren freien Reichsſtädten. Und von dieſer Zeit fingen die Biſchöfe und Fürſten gleichfalls an, die Bewohner ihrer Städte von den Laſten der Leibeigenſchaft zu befreien, und ihnen ähnliche Vorrechte zu ertheilen. Schon in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die Reichsſtädte als Reichsſtände anerkannt, und Friedrich I. ſchwur als Kaiſer, daß er nichts Wichtiges ohne den Rath der Städte wie der Fürſten vornehmen wolle; wiewohl ihr volles Recht der Reichsſtandſchaft erſt ſeit 1478 anerkannt wurde. Die Zünfte in den volkreichen Städten machten auch damals den Anfang, die Magiſträte, welche bis dahin aus den patriziſchen Geſchlechtern genommen worden waren, zu vertreiben. In den Städten

Lübeck, Breslau, Görlitz, Bauzen, Stade, Aachen, Constanz, Mainz Empörung der Zünfte.

Es ist hierbei von besonderem Interesse, zu sehen, wie sich das hierarchische Element zu dem aufstrebenden städtischen Geiste verhielt. In den nördlichen Gegenden Deutschlands hatten die Bischöfe die meisten Städte gegründet, oder doch von den äußersten Gefahren errettet. Auch sonst war ihr Einfluß in den Städten größer geworden, als der irgend eines Einzelnen oder einer Korporation. Daher war häufig in den Bischöfen der Wunsch entstanden, Obere der Städte zu werden. Wo aber der Bischof die Herrschaft der Stadt nicht gewinnen konnte, kam es darauf an, seine Rechte festzustellen, wobei die Bischöfe immer auf Vergrößerung derselben dachten. Sehr häufig einigten sich Geistlichkeit und Bürgerschaft über ein Mittleres. Aber die Streitigkeiten mußten sich immer erneuern, weil das Kirchenrecht bei manchen wichtigen Gegenständen einen solchen mittlern Ausweg nicht anerkannte, sondern schlechthin unbedingte Forderungen machte. Insbesondere kam man über zwei Punkte nie ganz zu Ruhe, über das Maaß und den Umfang der Gerichtsbarkeit und über die Steuerfreiheit der Geistlichen. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformationsgesch. Bd. I. S. 8. Der Papst befahl alle Stadtgesetze, welche den Kirchenrechten und und Freiheiten irgend zu nahe träten, zu vernichten. Er befahl, daß diejenigen, welche ohne weitern nähern Antheil dieselben nur niedergeschrieben hätten, dennoch ihr Amt verlieren sollten. Wo aber diese Befehle gleich den geistlichen Strafen unberücksichtigt blieben, suchte er umfassendere weltliche Mittel in Anwendung zu bringen. Solche Steigerung der Strafmittel führte aber nothwendig zum offenen Kriege zwischen den Städten und dem Klerus, der während des 13. Jahrhunderts begann. Seit dieser Zeit enthalten die Geschichten der meisten bischöflichen Städte viele Beispiele von kühnerem Durchgreifen der Magistrate gegen die Geistlichkeit, von leidenschaftlichen Kämpfen zwischen dem Domcapitel und der Bürgerschaft, in denen fast immer der kräftige republikanische Geist den hierarchischen Waffen überlegen war.

Solches gilt von den Städten Aachen, Augsburg, Bamberg, Cöln, Erfurt, Lüttich, Magdeburg, Mainz, Speyer, Straßburg, Würzburg. Ein merkwürdiges Beispiel bietet die Stadt Frankfurt an der Oder dar. Der Bischof Heinrich von Lebus hatte im Jahre 1326 die Polen aufgewiegelt, die Stadt zu überfallen, ihre Aecker, Weinberge, Obstgärten zu verwüsten. Rache führte die Bürger nach Göriz, wo sie den Bischof gefangen nahmen. Daß derselbe nach einem Jahre wieder frei gelassen wurde, genügte ihm und seinen Freunden nicht. Sie bewirkten Interdict und Bann über die Stadt und den Markgrafen Ludwig den Baier, welcher die Stadt beschützte. Es vergingen 28 Jahre ohne geistliche Handlungen. Als nach Aufhebung des Interdicts Priester ankamen, religiöse Ceremonien eingeführt wnrden, lachte das Publikum. Krantzius Vandalia lib. 8. cap. 10. Befreiung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen gehörte wesentlich in den Plan der Communen, sich bürgerlich zu schließen. Nach lebhaften Streitigkeiten gelang es den wichtigsten Städten, Frankfurt am Main, Nürnberg, Augsburg die Exemtion von den bischöflichen Officialatgerichten in bürgerlichen Streitsachen zu erwerben. Ueber die Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Magistrat in Hamburg E. J. de Westphalen, Monum. ined. rerum germ. vol. II. pag. 1387., in Stettin Cramer, Pommersche Chronik B. 3. S. 54. Über die Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadtgemeinden in Cöln, Münster Kosmographie, Basel 1548. S. 729., in Worms ebend. S. 705.

In Frankreich war die Regierungszeit Ludwigs VI. vorzüglich merkwürdig durch den Anfang der Bildung von freien Stadtgemeinden und der Milderung der Leibeigenschaft, indem dessen Minister, der Abt Suger von St. Denys, ihn in dem dritten Stande die wahre Stütze des Thrones erblicken lehrte. Einen eigenen Stand bildeten indessen die Bürger noch nicht, und erst viel später erhielten sie Zutritt zur Reichsversammlung. Philipp IV. berief, im Kampfe mit dem Papste Bonifaz VIII., um seine Sache zu der der ganzen französischen Nation zu machen und sich an den Bürgern einen Zuwachs von Macht zu versichern, zum ersten

Male Abgeordnete der jetzt einen dritten Stand (tiers état) bildenden freien Städtecommunen zu der damit entstehenden allgemeinen Ständeversammlung (états généraux) im Jahre 1302 nach Paris, und legte dadurch den Grund zur Gestaltung eines freien Bürgerthums, welches durch Ludwig XI. noch mehr befördert wurde. — Der große Freiheitsbrief vom Jahre 1215 in 61 Artikeln, vorzugsweise great charter genannt, wird als die vornehmste geschriebene Urkunde betrachtet, auf welche die britische Nationalfreiheit gegründet ist. König Heinrich III. revidirte sie, und brachte sie auf 42 Artikel zurück. Niemand soll Recht und Gerechtigkeit verkauft, verweigert oder verzögert, und kein freier Mann verhaftet, aus seinem Besitzthume vertrieben, geächtet oder auf sonst eine Art in seiner Freiheit verletzt werden. — Das ist die letzte Tendenz dieser Magna charta, des wichtigsten Documentes des germanischen, auf das Prinzip der freien Persönlichkeit gegründeten Rechtes. Im Jahre 1265 Vertretung des Bürgerstandes im englischen Parlamente, und 18 Jahre später Bildung des Hauses der Gemeinen durch Simon von Montfort, Grafen von Leicester, vom Volke der Gerechte genannt, unter Eduard I.

In Dänemark hatten die Städte seit 1250 Antheil an dem Reichstage, dem Danehofe. Auch die Bauern nahmen auf demselben einen eigenen Platz ein. Die Haand-Festening von 1283 verordnete, der König solle die alten Gesetze halten, niemand ohne richterliche Untersuchung bestrafen, den Freien nicht willkührlich Steuern auflegen, Streitigkeiten mit seinen Unterthanen nur durch den Danehof entscheiden lassen. Auch in Schweden behauptete das Volk seine alte Germanenfreiheit, und in Norwegen sandten die Bauern oder Thegen ihre Bevollmächtigten auf den Reichstag, den Storthing. Noch gedenken wir der Stützen der bürgerlichen Selbstständigkeit, der mächtigen Städtebunde, des lombardischen Bundes im nördlichen Italien, der Hermandad in Aragonien, der Hanse, der Eidgenossenschaft der friesländischen Seelande, des rheinischen, des schwäbischen Städtebundes in Deutschland.

Wie die Gestaltung eines dritten Standes mit der Kräfti-

gung des Nationallebens zusammenhängt, ebenso auch die Gestaltung eines selbstständigen Fürsten- und Königthums. Im Gegensatze gegen das römische Königthum, welches die Personification des Staates, der Erbe der Souverainetät und Majestät des römischen Volks war, gestaltete sich das christkatholische Königthum, welches mit Konstantin dem Großen beginnt. Dieses hat seinen Ursprung nicht auf der Erde, der Fürst stellt nicht die öffentliche Souverainetät vor, er ist das Bild Gottes, sein Repräsentant, sein Delegirter. Die Macht steigt von oben herab, während sie in dem römischen Königthume von unten in die Höhe stieg. Eine Priesterschaft stellt sich als Ausleger des göttlichen Willens zwischen Gott und König, zwischen König und Volk in die Mitte. In dieser Stellung war das Königthum den nationalen Elementen, seinem eigentlichen Boden, völlig entfremdet. Als nun das katholische Prinzip unter den germanischen Völkern sich vollkommen durchbildete, und das katholische Kaiserthum nebst dem Feudalwesen die Grundlage der Staatsverfassung ausmachte, so mußte das Königthum seine Bedeutung und Macht allmählig verlieren. Das sogenannte Lehenskönigthum im Mittelalter war bei der Uebermacht der Vasallen so gut als kein Königthum, weshalb auch Guizot in seiner Histoire de la civilisation en Europe sagt, der Charakter dieses Königthums sei schwer zu bestimmen. Da nun aber das Nationalleben sich wieder erhob, mußte auch das niedergebeugte Königthum sich heben, freilich in einem andern Geiste als das römische. In der neuen Zeit, die den Völkern aufging, sollte sich ein christlich-nationales Fürsten- und Königthum gestalten.

In Deutschland war der Kampf der Ghibellinen und Welfen das Losungszeichen des Kampfes der selbstständigen fürstlichen Gewalt gegen die absolute Macht des Kaisers, indem die Ghibellinen oder Hohenstaufen auf Begründung der letztern, und die Welfen, oder die Herzöge von Sachsen und Baiern auf Hebung der erstern hinstrebten. Dieser Kampf führte zuletzt zu einer totalen Anarchie in Deutschland, welche mit dem Namen des Interregnums bezeichnet wird. Seit Richards Tode im Jahre 1272 war in der That Deutschland nicht mehr als eine Lehns-

monarchie zu betrachten, sondern als eine Republik, deren Glieder in ihren bald größern bald kleinern Distrikten die Territorialherrschaft theils besaßen, theils anstrebten. Als nach dem Untergange des hohenstaufischen Hauses die kaiserliche Macht selbst auf längere Zeit in Deutschland verschwand, erschienen die mit herzoglichen Rechten ausgestatteten, also reichsunmittelbaren Stände Deutschlands als ganz von einander unabhängig, und faktisch war dadurch die Republik hergestellt. Als König Richard im Jahre 1272 gestorben, und der die letzte Zeit nur dem Scheine nach besetzt gewesene deutsche Thron dadurch völlig erledigt wurde, mußte, weil man die Nationaleinheit und die bei der Nation hergebrachte königliche Würde nicht aufgeben wollte, ein neuer König gewählt werden. Wie wenig aber die Stände einen wirklich mächtigen König, wie sie nur einen Präsidenten ihrer Republik wollten, sieht man aus der Wahl, die sie vornahmen, welche gegen alle bisherigen Sitten einen nur mit unbedeutendem Landbesitze ausgestatteten Grafen, Rudolf von Habsburg, traf. Dadurch wurde die Stellung der deutschen Fürsten zum Reiche gänzlich umgeändert. Während des katholischen Kaiserthums waren die deutschen Fürsten nicht Repräsentanten des Staates, vielmehr war die Person des Fürsten für den Freien, den dem Reiche Angehörigen, blos Träger gewisser ihm vom Kaiser übertragenen Amtsgewalt. Vor dieser Amtsgewalt, die das Reich gab, beugte sich der Unterthan, der nicht des Fürsten Ministerial oder höriger Mann war, aber die Person des Beamten konnte ihm völlig gleichgültig sein. Dagegen bildeten sich in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts organisirte Territorien, in sich geschlossene, erbliche Fürstenthümer. Im östlichen Norddeutschland traten die von Hohenzollern auf. Neben ihnen erhob sich das Haus Wettin durch die Erwerbung der sächsischen Kurlande zu dem höchsten Range der Reichsfürsten. Es besaß das ausgebreitetste und blühendste deutsche Fürstenthum, so lange die Brüder Ernst und Albrecht zu Dresden gemeinschaftlich regierten. In der Pfalz erschien Friedrich der Siegreiche, Hessen machte Erwerbungen, Jülich und Berg vereinigten sich; Baiernlandshut und

Baiernmünchen, Würtemberg, Oſtfriesland wurden ſelbſtſtändige Territorien. In dieſen ſelbſtſtändigen Territorien konnten über Alles gültige Geſetze vom Landesherrn und den Ständen, wenn ſie einig waren, gegeben werden. Der Einfluß der kaiſerlichen Gewalt ſchmolz zu einer bloßen Oberhoheit zuſammen. Der Kaiſer war, außer ſeinen eigenen Landesherrſchaften, in der That nichts mehr als Präſident des Reichstages, eines republikaniſchen Collegiums. Kaiſer Maximilian beklagt ſich über die Stände, daß ſie ihn ihr Uebergewicht fühlen ließen; er ſolle als Kaiſer nichts weiter als Vorſitzer in dem ſtändiſchen Collegio ſein. Zu einem nationalen Königthume konnte es freilich unter den Deutſchen nicht kommen, dazu war die politiſche Exiſtenz derſelben durch die Hierarchie zu tief zerrüttet worden. Wie ſehr aber das Verlangen nach einem ſolchen das Volk beſeelte, beweiſen die Sagen von Friedrich Barbaroſſa's Schlafe, und daß in der Zeit der fürchterlichen Peſt 1348 die Wiederkunft König Friedrichs II. erwartet wurde.

In Frankreich wird ſeit Karl VII. ein nationales Königthum begründet; ein Vaſallenland nach dem andern wird zum Theil nach hartem Kampfe mit der Dynaſtie zur Krone geſchlagen, und den alten Feinden, den Engländern, welche die Hälfte des Landes beſaßen, wird dieſelbe entriſſen und mit dem Uebrigen unter der Standarte der Lilien vereinigt. Philipp VI. vereinigte die Dauphiné mit dem Reiche und drängte den baleariſchen Zweig der aragoniſchen Königsfamilie aus dem ſüdlichem Frankreich. Ueber den Trümmern der beiden Factionen der engliſchen Ariſtokratie, der weißen und rothen Roſe, gründete Heinrich VII. das ſelbſtſtändige Königthum mit durchgreifender Hand, ohne die alten Freiheiten der Nation zu vernichten. Die normanniſchen Zeiten waren vorbei, das neue England begann. Zu derſelben Zeit bezwang Iſabella von Caſtilien die widerſpenſtigen Vaſallen und vertrieb die Mauren vollends. Peter IV. von Aragonien und Johann II. von Portugal erhöhten das Königthum. In Italien bildeten ſich fünf große Staaten aus, Polen wurde durch Ver-

bindung mit Litthauen mächtig, in Ungarn, Schweden (seit Gustav Wasa), Dänemark waren mächtige Königreiche.

Das Kaiserthum mußte nothwendig mit dem Katholizismus allmählig untergehen, aber der Adel konnte sich erhalten, wenn er eine andere Gestalt, statt des aristokratischen Charakters ein nationales Gepräg annahm. Und dieses geschah wirklich. Mehr und mehr eigneten sich die Könige die Ertheilung des Ritterthums zu. Es entstanden in mehreren Staaten neue Ritterwürden, von den Königen errichtet und an sie geknüpft, theils zu wesentlichen Leistungen des Staates, theils zum Schmucke des Hofes. Das erste Glied dieser sehr zahlreichen Kette der neuen Ritterschaften ist der Hosenbandorden, von dem englischen Könige Eduard III. im Jahre 1344 gestiftet. Im Allgemeinen hat sich dieser nationale Adel weit mehr unter den germanischen als unter den romanischen und slavischen Völkern gebildet. In dieser nationalen Bedeutung hoben die Könige den Adel, ja betrachteten denselben als eine Stütze ihres Ansehens, wogegen sie den katholischen Adel unterdrückten, wovon die Aufhebung des Tempelherrnordens durch den französischen König Philipp IV. ein hartes Beispiel darbietet. Dieselbe Tendenz hatte Ferdinand der Katholische, als er das Großmeisterthum der drei spanischen geistlichen Ritterorden mit der Krone vereinigte.

Wie dem Adel zu seiner bleibenden Existenz in der neuen Welt, die da werden sollte, ein anderer Charakter zugetheilt werden mußte, so war es auch für die höhere Geistlichkeit nothwendig, ihren hierarchischen Charakter allmählig aufzugeben, wenn sie als Stand fortbestehen wollte. Hier aber lag eine ungleich größere Schwierigkeit als bei der Umgestaltung des Adels. Die Umgestaltung der Geistlichkeit aus einer hierarchischen zu einer nationalen konnte aus dem vorhandenen Zustande der Kirche nicht hervorgehen, sondern es mußte zu diesem Endzwecke ein eigner Schritt zur Reformation der Kirche geschehen, der auch wirklich gethan wurde. Aus diesem Grunde werden wir von diesem Punkte erst weiter unten reden können. Ehe dieser Schritt zu einer Reformation geschah, mußte das Auftreten einzelner

Geiſtlichen im nationalen Charakter von Seiten der Hierarchie den entſchiedenſten Widerſpruch finden. Es fehlte aber dennoch nicht an edeln Geiſtlichen, die für die Rechte und das Wohl ihrer Nationalkirchen wider die Bedrückungen des römiſchen Stuhls auftraten. Als einen ſolchen nennen wir den Robert Groſthead, Biſchof von Lincoln, welcher unter der Regierung Heinrich III. wider die Bedrückungen der engliſchen Kirche durch den Papſt Urban IV. auftrat, und bei dieſer Gelegenheit die Habſucht des Papſtes, den er den Antichriſt nannte, ſeine Wucherer, den Ablaßhandel, die Simonie und andere Laſter laut und heftig tadelte. Ein anderer würdiger Geiſtlicher von ähnlichen patriotiſchen Geſinnungen war der Primas der deutſchen Kirche, der Erzbiſchof Heinrich (von Virneburg) von Mainz, welcher von Clemens VI. im Jahre 1346 ſeiner Stelle entſetzt wurde.

Als den Schlußſtein zur Begründung des erwachten Nationallebens unter den europäiſchen Völkern erwähnen wir das erneute Studium des vaterländiſchen Rechtes. Zu Anfange des 13. Jahrhunderts verfaßte ein ſächſiſcher Ritter Eike oder Ekkard von Repgow ein Handbuch über das geſammte deutſche öffentliche und Privatrecht, den Sachſenſpiegel. Die Arbeit Eike's fand ſchnell außerordentlichen Beifall. Nur bei der Geiſtlichkeit fand das Rechtsbuch, in dem ſo Manches mit dem kanoniſchen Rechte nicht zu vereinigen war, keinen ſonderlichen Beifall; Gregor XI. ſprach ſogar über einundzwanzig Sätze deſſelben im Jahre 1374 den Bann aus. Deſſenungeachtet behauptete ſich der Sachſenſpiegel in Anſehen, die Thätigkeit, deutſche Rechtsbücher zu verfaſſen, das Herkommen durch Schrift zu befeſtigen und zu erläutern, ſetzte ſich fort, der geſchriebenen Land- und Stadtrechte (baieriſches Rechtsbuch von 1329, wieneriſches Stadtrecht von 1405), nicht minder der Weisthümer der Landgemeinden wurde ein angeſehener Vorrath. *) Leider neigten ſich die Univerſitäts-

*) Wie ſehr die deutſchen Fürſten dem nationalen Rechte zugethan waren, beweiſt folgender Zug. Als Kaiſer Sigismund im Jahre 1417 zu Conſtanz

ſtudien faſt ausſchließlich dem römiſchen und kanoniſchen Rechte zu, und die Wiſſenſchaft wurde zum Rüſtzeuge, das deutſche Recht im Volksleben zu verkümmern. Einen viel günſtigern Entwickelungsgang nahm das nationale Recht in England. Das gemeine Volksrecht, common law, bekam unter Eduard I. ſo beſtimmte Normen, daß in der geſammten nachfolgenden Zeit wenig daran geändert worden iſt. Das römiſche Recht konnte auf den Univerſitäten zu Oxford und Cambridge nicht zu Anſehen kommen. Auch im Leben fanden römiſche Rechtsinſtitute nur geringe Beachtung. Das common law, dadurch wenig bedingt oder geſtört, fand auf der Bahn nationaler Entwickelung ſeine Bildungsſtatt in den Inns. So vermochte England den beneidenswerthen Schatz altgermaniſcher Rechtsinſtitute mehr als das Mutterland zu bewahren, und durch die Macht ſeines hiſtoriſchen Rechtes einen Nationalſinn zu begründen, der unendlich mehr werth iſt, als — ſein Gold.

Aus den angegebenen Gründen kann es nur als natürlich erſcheinen, wenn unter den europäiſchen Völkern ein vorher nicht gekanntes Gefühl der Nationalität ſich regte. Dieſes Nationalgefühl offenbarte ſich auf die verſchiedenſte Weiſe. Die Sprachidiome fingen an ſich beſtimmter zu ſcheiden, der Engländer verſtand den Franzoſen, der Franzos den Italiener weniger. Das katholiſch-chriſtliche Band löſte ſich auf, hinfort wollte ſich jedes Volk nach ſeiner eigenen Natur politiſch entwickeln und traf mit dem ungleichen Nachbar feindlich zuſammen. Durch ganz

---

in Sachen der Fürſten von Baiern zu Gerichte ſaß, thaten die Fürſten einſtimmig folgenden Ausſpruch: Nachdem der römiſche König hier in deutſchen Landen zu Gericht geſeſſen, und Herzog Ludwig und Herzog Heinrich deutſche Fürſten ſind und zum Reich gehören, und die Sache deutſch iſt, und die Sache Lehen betrifft, die in deutſchen Landen liegen, auch ihnen beiderſeits ein deutſches Reich mit deutſchen Fürſten beſetzt worden, und beide Theile mit deutſchen Fürſprechern fürgeſtanden, und ihre Sache nach deutſcher Rechtsgewohnheit vorgelegt, — ſo ſprechen wir zum Recht, was jeglicher Theil fürtragen wolle, es wären Briefe, Worte, oder andere redliche Kundſchaften, dies ſolle er im Deutſchen und nach deutſchen Rechtsgewohnheiten durch ſeinen Fürſprecher thun und vorlegen.

Europa gehen daher damals jene meistens so wüthenden Bruderkriege verwandter Völker, jener Kampf zwischen Dänemark und Schweden, zwischen Schottland und England, zwischen England und Frankreich, Frankreich und Aragonien, Aragonien und Castilien. Bei der steigenden Gefahr, die der Christenheit von den Türken drohte, regte sich, im grellsten Gegensatze gegen jene begeisterten Kreuzzüge, kein Arm mehr, alle Ermahnungen der Concilien, alle Drohungen der Päpste, alle Hülferufe der Bedrohten, alle Bitten der Fürsten, jedes Wehegeschrei des gesunkenen griechischen Reiches verhallte vergebens vor den Ohren der abendländischen Völker, welche nunmehr kein höheres Interesse als ihr eigenes Nationalinteresse zu kennen schienen. Dieses mächtig hervortretende Nationalgefühl offenbarte sich ganz vorzüglich in der Opposition, welche die antinationale katholische Hierarchie mit ihren lästigen Anmaßungen unter den verschiedenen Völkern fand. Diese Opposition ging zunächst von England aus.

Die Engländer wollten nicht, daß das Papstthum über England dominire und das Reich plündere, daß das Papstthum England mit fremden Klerikern überschwemme, die es ebenfalls plünderten, daß der Klerus eine freie, von England unabhängige Macht sei, daß er einen großen Theil der Güter Englands steuerfrei besitze. Die Seite, welche gegen das Papstthum geht, theilt auch der englische Klerus. Wenn davon die Rede ist, daß der Papst nicht England plündern und beherrschen solle, zeigt auch der englische Klerus nationale Gefühle, und schließt sich der reformatorischen Tendenz an. Hauptsächlich aber ging dieses Bestreben aus von den Königen und dem Parlamente. Der Klerus mußte sich vielen für ihn bittern Landesgesetzen fügen, und stand mehr unter diesen und unter den Königen, als unter den Päpsten. König Heinrich II. hielt eine Ständeversammlung zu Clarendon im Jahre 1164, in welcher 16 Capitula festgesetzt wurden, worunter folgende die wichtigsten sind: Alle Streitigkeiten über das kirchliche Patronatrecht sollen von den königlichen Gerichtshöfen entschieden werden. Kirchen, welche des Königs Lehen sind, sollen ohne seine Erlaubniß nicht besetzt werden.

Wenn einem Kleriker ein Verbrechen zur Last gelegt wird, so soll er auf die Vorladung des königlichen Richters vor dessen Gerichtshofe erscheinen und sich verantworten; wird er schuldig erkannt, so soll er von der Kirche nicht länger geschützt werden. Appellationen in geistlichen Sachen gehen der Reihe nach an den Archidiaconus, den Bischof, den Erzbischof, den König, und ohne seine Erlaubniß nicht weiter. Keiner von den Vasallen oder Ministern des Königs soll ohne dessen Erlaubniß excommunicirt, oder sein Gebiet mit dem Interdicte belegt werden. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind Baronen des Reiches, besitzen ihre Güter als Kronlehen, haben alle Pflichten der Vasallen auf sich, und stehen unter den königlichen Gerichten. Der Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, welcher sich der Annahme dieser Artikel widersetzte, ward Märtyrer, und dafür vom Papste heilig gesprochen. Im Jahre 1232 hat sich eine Föderation unter dem englischen Adel gebildet; sie wollen mit Waffengewalt alle italienischen Klerker aus dem Lande jagen, sie wollen eher sterben, als sich von den Romanisten tyrannisiren lassen. Im Jahre 1245 sind die englischen Barone wieder thätig. Es ist ein Legat vom Papste Innocenz IV., Namens Martin, in England. Die Barone lassen die Häfen schließen, es sollen überhaupt gar keine römischen Bullen ins Land gelassen werden. Den Legaten lassen sie wissen, er möge sich schleunigst entfernen, sie drohen ihn in Stücken zu zerreißen, wenn er bleibe. Dabei weisen sie dem Könige Heinrich III. nach, daß die Italiener, welchen der Papst Stellen in England verliehen, jährlich an Einkünften mehr aus England zögen, als er, der König. Seit Eduard I., welcher im Jahre 1272 den englischen Thron bestieg, ist besonders das Entgegenstreben gegen Roms Tyrannei sehr merklich. Das Statut von Westminster vom Jahre 1275 gebot, daß ein Kleriker, wegen Lehensuntreue verklagt, ehe er dem geistlichen Gerichte übergeben werde, erst vor dem königlichen Gerichte auch verhört werden sollte. Das Statute of Mortmain vom Jahre 1279 gebot, daß weder Kirchen noch Klöster unter Androhung der Confiscation neue Güter kaufen, oder durch Schenkungen und

Vermächtniſſe empfangen ſollten. Im Jahre 1297 gab Eduard I. das Geſetz, daß der Klerus beſteuert werden könne, und ſetzte das Geſetz trotz alles Widerſtrebens deſſelben durch. Auf dem Parlamente vom Jahre 1307 ließ König Eduard I. ein Statut geben, welches die Grundlage aller folgenden Statuten praemunire geworden iſt, der Papſt ſoll keine Penſionen anweiſen dürfen auf engliſche Klöſter, er ſoll die Benefizien des Reichs zum Nachtheile des Königs und der Patrone nicht an Fremde, beſonders nicht an Italiener, vergeben dürfen, er ſoll die Einkünfte des erſten Jahres vacant gewordener Benefizien nicht ferner einziehen dürfen. Unter Eduard II. wurden Mitglieder des Klerus vor die königlichen Gerichte gezogen und ſelbſt mit dem Tode beſtraft, wenn ſie todeswürdige Verbrechen begangen hatten. Unter Eduard III. wurde der Kampf wider die Hierarchie noch nachdrücklicher geführt, wie wir unten ſehen werden.

In Frankreich zieht ſich durch das 14. und 15. Jahrhundert hindurch ein mächtiger Gegenſatz gegen die katholiſche Hierarchie ſowohl in politiſcher als in kirchlicher Hinſicht. In kirchlicher Hinſicht werden wir von dieſer Oppoſition reden, wenn wir von dem Beſtreben der Nationalkirchen, ſich Rom gegenüber eine ſelbſtſtändige Stellung zu erkämpfen, im folgenden Buche reden werden, welches Beſtreben von der franzöſiſchen Kirche ausging. In politiſcher Hinſicht werden wir jene Oppoſition in dem Kampfe Königs Philipp des Schönen mit Bonifaz VIII. bei der Auflöſung des katholiſchen Weltſtaats darlegen. Wir erwähnen hier Folgendes. Hierher gehört ſchon die im Jahre 1269 von dem übrigens ſtreng kathliſchgeſinnten Könige Ludwig IX. erlaſſene pragmatiſche Sanction, durch die in ſechs Artikeln die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Kirchenvorſteher in Frankreich, die Rechte der Patrone und Collatoren, die freie Wahl der Biſchöfe und Äbte, und überhaupt die franzöſiſche Kirche gegen alle Eingriffe und Bedrückungen von Seiten Roms in Schutz genommen wurde. Im Jahre 1329 kamen in Frankreich die Streitigkeiten wegen der vielfachen Beeinträchtigungen der weltlichen Jurisdiction durch die Kleriſei zur öffentlichen Sprache.

Beide Theile brachten ihre Beschwerden vor den König. Dieser berief die Bischöfe nebst den vornehmsten weltlichen Großen und Gerichtsbeamten zu einer Versammlung nach Paris im December 1329, auf welcher der Generaladvocat und Ritter Peter von Cugnieros wegen der Eingriffe der Geistlichkeit in die Gerichtsbarkeit des Königs und der Barone 66 Artikel einreichte, die sodann auf zwei andern Versammlungen zu Vincennes und zu Paris von dem Erzbischof von Sens und dem Bischof von Autun beantwortet wurden. Der Bescheid des Königs half den Mißbräuchen der geistlichen Gerichte nicht völlig ab; er wollte es mit der Geistlichkeit nicht verderben. Indessen wurde das Ansehen der Geistlichkeit und ihrer Gerichtsbarkeit seit diesem Vorgange besonders durch die gewöhnlich gewordenen Nullitätsklagen (Appels comme d'abus) immer mehr geschwächt, zumal da die Bischöfe in der Haltung der jährlichen Provinzialsynoden nachlässiger wurden, während die permanent gewordenen Parlamente ihr Ansehen erweitern und befestigen konnten.

Viel einflußreicher als in den übrigen europäischen Ländern gestaltete sich der Kampf zwischen der Hierarchie und der weltlichen Macht um die Emancipation der letztern in Deutschland. Deutschland war durch Betrieb der römischen Curie ein Wahlreich geworden. Damit der römische Stuhl bei der Wahl eines deutschen Kaisers sein Interesse sicherstellen könnte, hatte der Papst Innocenz III. sich das Recht beigelegt, den neugewählten Kaiser zu examiniren und zu approbiren, und dasselbe bei der Wahl Kaiser Otto IV. in Ausübung gebracht. In spätern Fällen hüteten sich zwar die Kurfürsten sorgfältig, ein Wort von der päpstlichen Bestätigung entschlüpfen zu lassen; ihre Schreiben enthalten die Ankündigung der rechtmäßig vorgenommenen Ernennung eines Königs der Römer nebst der Bitte, daß der heilige Vater dem gewählten Fürsten die Salbung und Kaiserkrone ertheilen möge. Aber sie mochten von Bestätigung sprechen oder nicht, der Papst setzte die Bitte darum immer als geschehen voraus, und in seiner Antwort erklärte er, daß nach sorgfältig angestellter Untersuchung sich ergeben habe, die von den Kurfürsten

ernannte Perſon ſei zur Regierung tüchtig. „Folglich beſtimmen wir ihn als erwählten König, erklären ihn für hinreichend fähig zur Regierung, und befehlen von nun an allen ſeinen Unterthanen, daß ſie ihm als wahrem Könige der Römer gehorchen.“ Dieſe aus den Wahlacten Kaiſer Heinrich VII. ausgehobene Stelle (Leibnitz Mantissa part. 2. pag. 256.) kommt mit den nöthigen Modificationen in allen übrigen vor. War es aber eine zwiſtige Wahl, wie bei Richard von England und Alphons von Caſtilien, dann ſtellte ſich der Papſt ganz als Richter auf und ladete die beiden Parteien zur Entſcheidung des Rechtes vor ſeinen Stuhl. Noch weit kräftiger wurde die Sprache, wenn er wegen einer Gewiſſensſache in die Mitte trat, wie bei Kaiſer Albrecht I. der Fall war. Dieſen erklärte er als Königsmörder, verbietet den Kurfürſten bei ſchwerer Ahndung, ihn nicht als König anzuerkennen, und legt ihnen ſein anerkanntes Recht, das Examen über die Perſon des erwählten Königs anſtellen, folglich ihn nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtätigen oder verwerfen zu können, unverhüllt vor Augen. Auf vieles ſubmiſſes Bitten beſtätigte ihn endlich der Papſt Bonifaz VIII. zwei Jahre ſpäter; er beſtätigte ihn aber blos als Nachahmer der göttlichen Barmherzigkeit, und ergänzte alles Mangelhafte in der vorgegangenen Wahl. In dem ſubmiſſeſten Tone nimmt Kaiſer Albrecht die erwieſene Gnade an und erkennt, daß die Kurfürſten ihr Wahlrecht der päpſtlichen Bewilligung zu verdanken hätten. Daneben wurde den deutſchen Biſchöfen von dem Papſte das feierliche Verſprechen abgenommen, daß nur der von ihnen als römiſcher König anerkennt werde, welchem der Papſt die Beſtätigung ertheilt habe. (Albert. Argent. pag. 142. ap. Urstis. Rer. germ. T. II.)

Den Satz, von der unbedingten Unterordnung der geiſtlichen Gewalt unter die weltliche, deſſen Durchführung dem Papſte Bonifaz VIII. gegen Frankreich ſo ganz und gar mißlungen war, ſtellte Clemens V. bald nachher in Deutſchland bei der Wahl Kaiſer Heinrich VII. auf. Statt des gehäſſigen Bildes von zwei Schwertern ſtehen jetzt die Geiſtlichkeit und das Kaiſerthum als

zwei große Lichter auf Erden; sie sind durch die göttliche Providenz von einander abgesondert, doch muß das Reich zum Heile der Gläubigen von der priesterlichen Autorität geleitet werden. (Leibnitz l. c. pag. 258.)

Papst Johann XXII. saß kaum fest auf seinem Stuhle, als er um sich blickte, um aus der Lage Europas die Macht der Kirche zu fördern. Vorzüglich zog das mit dem päpstlichen Stuhle so innig verkettete römische Kaiserthum seine ganze Aufmerksamkeit auf sich. Die zwiespaltige Wahl Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Östreich war der päpstlichen Curie noch vor Johanns Wahl offiziell angezeigt worden, und an ihn wandten sich gleich nach seiner Ernennung die beiden streitenden Könige, um die päpstliche Anerkennung zu erhalten. Johann war zu klug, sich für einen der Bittenden zu erklären, sein inniger Wunsch war, daß der Streit so lange als möglich fortdauern möchte, um am Ende die Kaiserwürde den Deutschen zu nehmen und auf seine Wohlthäter, die Könige von Frankreich zu übertragen. Mittlerweile erließ er am 31. März 1317 eine Bulle, worin er verbot, daß sich Niemand gegen seinen Willen und ohne von ihm dazu ernannt zu sein, das Reichsvicariat anmaßen dürfe, weil dieß Niemand als dem Papst gebühre, zu welchem nach göttlichen und menschlichen Rechten die Regierung des Reichs zurückkehre, sobald der kaiserliche Thron erledigt sei. Demzufolge solle jeder Vorsteher seinen Titel als kaiserlicher Vicarius niederlegen, da es von uralten Zeiten Rechtens sei, daß der Papst, dem Gott selbst die geistliche und weltliche Herrschaft auf dieser Erde übertragen habe, während des Interregnums das Reich verwalte. Den Titel als kaiserlicher Vicar führte unter andern Matthäus Visconti, welcher mit seinen Söhnen nicht nur die Stadt und das Gebiet von Mailand, dieser Hauptstadt der welfischen Partei in Italien, sondern auch mehrere umliegende Städte beherrschte. Der päpstliche Bannfluch, welcher ihn traf, blieb zwar wirkungslos. Die Todten wurden, des auf das Land gelegten Interdicts ungeachtet, mit den gewöhnlichen Ceremonien begraben und der Gottesdienst durch die Geistlichen gehalten.

Da ward aber gegen den argen Ketzer das Kreuz gepredigt. In dieſer Noth wendeten ſich die Visconti an den Kaiſer Ludwig, der jetzt den erſten directen Schritt wider den Papſt that, und den Grafen Berchtold von Neyfen, Friedrich von Truhedingen und Berchtold von Graisbach mit 800 Reitern nach Mailand ſandte, welche die Kreuzarmee ſchlugen und Mailand entſetzten. Dieſer Schritt hatte wichtige Folgen. Johann XXII. fuhr alsbald mit Ungeſtüm wider Ludwig los.

Am 8. October 1323 ließ Papſt Johann XXII. einen ſogenannten Prozeß an die Kirchthüren von Avignon anheften, worin er ſagte: „Weil die Wahl derjenigen, welchen es zukomme, einen römiſchen Könige zu wählen, uneinig ausgefallen ſei, ſo gebühre es ihm, als Papſte, die Wahl und die gewählte Perſon zu prüfen, gutzuheißen, anzunehmen oder zurückzuſetzen und zu verwerfen. Ludwig dagegen habe gewagt, ohne daß ſeine Wahl angenommen und ſeine Perſon gebilligt worden, ſich den Namen eines römiſchen Königs beizulegen, da doch, bevor einer von beiden Gewählten von dem päpſtlichen Stuhle gebilligt worden, keinem erlaubt ſei, nur den Namen und Titel eines römiſchen Königs zu führen; denn er ſei ja nur zum römiſchen Könige gewählt, aber noch nicht für einen wirklichen zu halten, oder als ein ſolcher zu benennen. Ludwig habe, noch nicht zufrieden damit, die Verwaltung des Reichs, welche bei Erledigung des Throns allein dem römiſchen Stuhle zuſtehe, übernommen, ſich den Eid der Treue ſowohl in Deutſchland als in einigen Gegenden Italiens leiſten laſſen u. ſ. w. Weil nun er, der Papſt, ſolchen Verwegenheiten nicht länger zuſehen könne, ſo fordere er ihn hiermit auf, binnen drei Monaten ſich der Reichsverwaltung zu begeben, ſo lange bis ſeine Wahl und Perſon von dem Papſte würde genehmgehalten und angenommen worden ſein. Niemand ſolle ſich unterdeſſen unterſtehen, ehe er von dem Papſte angenommen ſei, ihm in Reichsſachen als einem römiſchen Könige zu gehorchen.“ Ein raſcher, bei dem frühern Benehmen der Päpſte ungewöhnlicher Schritt! Johann XXII. tritt auf als Ankläger und als Richter in ſeiner eigenen Sache, und droht

mit der Execution, ohne den Angeklagten vorher citirt, ohne ihn gehört zu haben; und um den Unterschied zwischen seiner Größe und Ludwigs Klugheit zu zeigen, giebt er sich die Miene, daß die Übersendung der Bulle unnöthig, daß das bloße Anschlagen derselben an den Thüren der Kathedralkirche zu Avignon zur legalen Notiz für ihn und für die ganze Christenwelt hinreichend sei.

Kaiser Ludwig, der wegen seiner Hochachtung gegen das Oberhaupt der Kirche es nicht sogleich zum Äußersten kommen lassen wollte, sandte eine Botschaft an den Papst, welche den Auftrag hatte, über dieses Verfahren Vorstellungen zu machen. Zwei Monate, brachte diese Gesandtschaft von Avignon zurück, sollten dem sogenannten erwählten Könige der Römer Ludwig gestattet sein, um sich vor dem päpstlichen Stuhle über seine so wichtigen Vergehungen zu vertheidigen. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg ließ dagegen Kaiser Ludwig am 16. December 1323 eine feierliche Appellationsschrift ausstellen (Olenschlager Urkund. Nro. 379), worin er erklärte, „daß, wenn auch das Bestätigungsrecht einer Kaiserwahl durch den Papst gegründet wäre, welches er so gradehin nicht zugeben könne, doch dasselbe in diesem Falle nicht anwendbar sei. Könnte auch der Papst einen gewählten König bestätigen, so wäre es doch ein uraltes, unbestrittenes Herkommen in Deutschland, daß ein durch Stimmenmehrheit gewählter und gekrönter römischer Kaiser schon durch seine Wahl in die wirkliche Ausübung seiner Rechte eintrete. Seit zehn Jahren sei er im Besitze dieses Rechts, und er begreife nicht, wie man es ihm erst jetzt nehmen wolle. Nur in dem Falle, wenn durch eine Appellation oder Klage eine solche streitige Sache an den apostolischen Stuhl käme, glaube er, daß man einen deutscherwählten König abweisen oder bestätigen könne, welches aber bei ihm wieder nicht der Fall sei.“ Darauf appellirte der Kaiser von dem Papste an ein allgemeines Concil. Ohne Rücksicht auf die eingelegte Appellation hielt der Prozeß seinen regelmäßigen Gang. Nach Verfluß der als neue Frist im Januar 1324 bewilligten zwei Monate folgt im März vom Papste eine neue

Sentenz, welche noch drei Monate Beſſerungszeit bewilligte. Im Julius 1324 erſcheint die Verdammungsbulle, doch immer noch auf Bedingungen geſtellt. Ludwig wird aller Rechte verluſtig erklärt, die er etwa ſeiner Wahl wegen auf die Krone haben könnte. Mit der weitern Strafe wolle man für jetzt noch zurückhalten. Alle bisherigen Handlungen des Strafwürdigen ſind ungültig, wer in Zukunft einen ſeiner Befehle vollzieht, den trifft der Bannſtrahl, und die Städte und Andere verfallen in das Interdict. Dieſe Bannbulle wurde an die Könige Europas und nach Deutſchland an die Erzbiſchöfe zur Kundnahme verſendet. Daneben wurde zu Avignon berathſchlagt, die Kaiſerkrone an den König von Frankreich zu bringen und — Deutſchland zu zerſtückeln! Buchner S. 351. Indeſſen Mainz und Trier weigerten ſich ſchlechterdings, den Anordnungen des Papſtes zu gehorchen. Da der Erzbiſchof von Magdeburg die päpſtliche Bulle publicirte, und da ſich die meiſten Städte ſeines Sprengels mit der Stadt Magdeburg widerſetzten, belegte er ſie mit dem Interdicte, zog ſich aber ſo großen Haß durch ſein immer mehr geſchärftes Benehmen zu, daß eine Verſchwörung der Bürger gegen ihn entſtand, und er als Gefangener in etwas ſpäterer Zeit von einigen verlarvten Perſonen todtgeſchlagen wurde. Wagten es Ordensgeiſtliche in den Reichsſtädten die Bulle des Papſtes an ihre Kirchthüren zu heften, ſo wurden ſie abgeriſſen von den Bürgern, die Geiſtlichen wurden verfolgt, zu Baſel, Straßburg wurden ſogar die päpſtlichen Abgeordneten ermordet. Überall herrſchte die Stimmung für Ludwig gegen die Eingriffe Johanns, ſelbſt die Univerſitäten Paris und Bologna fanden in ihren Unterſuchungen das Verfahren der römiſchen Curie unregelmäßig und übertrieben. Auch Ludwig zeigte ſich dabei unerſchrocken. Dem Erzbiſchof von Salzburg, der den Bannfluch verbreitete, wurde ſein Schloß Tittmaning zerſtört, der Biſchof von Freiſingen gezwungen ſein Land zu verlaſſen. Nicht weniger thätig zeigte ſich ſelbſt das Reich. Die päpſtliche Legaten, Otto Biſchof von Kärnthen und der Prior von Toulouſe, wurden bedeutet, die deutſchen Länder zu verlaſſen. Am

höchſten ſtieg der Haß der ganzen Nation wider Papſt Johann XXII., als derſelbe die heidniſchen Litthauer aufreizte, in Brandenburg, womit Kaiſer Ludwig ſeinen älteſten Prinzen nach dem Tode des Kurfürſten Waldemar belehnt hatte, einzufallen und es zu verheeren. Die Barbaren plünderten Kirchen, zerſtörten Klöſter, ſchändeten Nonnen, zerſtörten Crucifixe und Bilder der Heiligen. Bei dieſer öffentlichen Stimmung ließ Ludwig eine zweite Appellation am 22. October im Jahre 1324 in Frankfurt (Sachſenhauſen) einlegen. Der Papſt wird als ein Mann geſchildert, der nichts anders ſuche, als die Rechte des Reichs, der Kurfürſten gänzlich zu Grunde zu richten, was hinlänglich daraus erhelle, weil er alle diejenigen, die dem Reiche ergeben ſeien, auf das äußerſte verfolge, diejenigen aber, die ſich gegen daſſelbe auflehnten, mit Gnaden überhäufe. Auch habe er ſich im öffentlichen Conſiſtorium verlauten laſſen, daß er alle Kräfte anwenden wolle, die eherne Schlange, nämlich das Reich der Deutſchen, zu Boden zu treten. Die Appellation an ein allgemeines Concil wird wiederholt. (Olenſchlager Nro. 43.)

Während dieſer Zeit erhielt Kaiſer Ludwig an den vom Papſte Johann XXII. heftig verfolgten ſtrengen Franziskanern oder Minoriten mächtige Bundesgenoſſen. Der Ordensgeneral Michael von Cäſena und der bekannte Provinzial von England, Wilhelm Occam, flüchteten an Ludwigs Hof. Viele von dieſen verfolgten Minoriten weitverbreitete Flugſchriften entwickelten neue Aufſchlüſſe über die wechſelſeitigen Verhältniſſe der Kirche und des Staates. Noch zu Frankfurt trat das große, mit dem tiefſten Studium bearbeitete Werk Defensor pacis an das Licht, worin die Macht des Papſtes in ihren Grundfeſten angegriffen wird. Als Verfaſſer deſſelben werden Ludwigs Hoftheologen Marſilius von Padua und Johannes Jandunus (von Genua oder Gent) angegeben. Ein Geiſtlicher Lupoldus de Babenberg, Domdechant zu Bamberg, ſchrieb eine Schrift De juribus imperii contra Papam. In dieſen und ähnlichen Schriften wurde erwieſen, daß der Kaiſer ſogleich nach ſeiner Erwählung volle Gewalt in der Verwaltung des Reiches habe, und daß die

päpſtliche Krönung ihm keine Macht ertheile. Auch der edle Florentiner, den Virgils Schatten neue Gedichte lehrte, Dante (er ſtarb 1321), der den nachfolgenden Heroen des italiſchen Parnaſſes, den Dichtern jeder neuern Nation ein bewundernswerthes Vorbild aufſtellte, hatte in ſeinem Werke De Monarchia über denſelben Gegenſtand neues Licht verbreitet.

Als Kaiſer Ludwig die öffentliche Meinung für ſich ſo günſtig ſah, hielt er alle weitern Unterhandlungen mit dem Papſte Johann XXII. für überflüſſig, beſonders da derſelbe nach ſeiner Ausſöhnung mit Friedrich von Öſtreich ſie beide zu ſtürzen ſuchte, und faßte vielmehr den Plan, nach Rom zu ziehen, dort einen andern Papſt einzuſetzen, ſich von dieſem krönen zu laſſen, und damit ſeinen ganzen Handel mit Johann XXII. auf einmal zu Ende zu bringen. Die Einladungen der Ghibellinen ermunterten ihn zu dieſem Schritte. Mit dem Anfange des Jahres 1327 trat er ſeinen Zug nach Italien an. Zu Trient fand Ludwig die verſammelten Häupter der Ghibellinen. Sechszehn Artikel wurden daſelbſt gegen den Papſt Johann XXII. aufgeſetzt. Am 31. Mai ward er zu Mailand mit der lombardiſchen Krone gekrönt. Zu Anfange des Jahres 1328 hielt er ſeinen feierlichen Einzug in Rom, und ließ ſich hier am 16. Januar in der Peterskirche von vier römiſchen Baronen die Kaiſerkrone aufſetzen. Die Umtriebe des Papſtes in Deutſchland erbitterten Ludwig immer mehr. Am 18. April ließ er darauf in einer öffentlichen Verſammlung des römiſchen Volks und ſeiner Großen Jakob von Cahors, der ſich lügenhafterweiſe Johann XXII. nenne, des Pontificats entſetzen (die Urkunde bei Olenſchlager Nro. 58), und den 12. Mai ſtellte er den Römern in einer ähnlichen Verſammlung in der Perſon eines Franziskanermönchs, Peter von Corvara, einen neuen, von ihm ernannten Papſt, unter den Namen Nicolaus V., vor. Der Papſt Johann XXII. ſeinerſeits erklärte den Kaiſer Ludwig in einer Bulle vom 3. April 1327 aller ſeiner Länder und Lehen, beſonders des Herzogthums Baiern, verluſtig, und ſprach alle ſeine Vaſallen vom Eide der Treue gegen ihn los. In einer zweiten Bulle von demſelben Monate

erklärte er ihn für einen Ketzer, und diejenigen seiner Räthe für Erzketzer, welche die unter den bisherigen Händeln erschienenen Manifeste und Schriften für den Kaiser verfaßt hätten. Im Anfange des Jahres 1328 schickte er seinem Cardinallegaten in Italien in einer Bulle, welche zugleich an alle christlichen Völker gerichtet war, den Befehl zu, daß er das Kreuz gegen den Kaiser predigen lassen sollte. Als die Nachricht von seiner Krönung zu Rom nach Avignon kam, erklärte Johann dieselbe in einem eigenen Decrete vom 31. März 1328 für ungültig, in welchem er auch den Bann auf das Neue aussprach, und in einem andern Decrete, das er in das Reich schickte, forderte er die Kurfürsten auf, zur Wahl eines neuen römischen Königs zu schreiten.

Der Kaiser Ludwig war mit der Absetzung des Papstes Johann XXII. zu rasch verfahren. Dies stellten ihm seine Freunde, die Franziskaner Michael von Cäsena, Wilhelm Occam, Bonagratia von Bergamo, auf seinem Rückzuge zu Pisa vor, und riethen ihm aus geistlichen und weltlichen Personen ein Concil zu halten, auf welchem der Prozeß Johanns nochmals untersucht und seine Absetzung bestätigt würde, was am 13. December 1328 geschah. Erst nach Endigung dieser Versammlung kam Nicolaus nebst seinen Kardinälen zum feierlichen Einzuge in Pisa an, erließ Verdammungsbullen gegen den Papst Johannes, welcher sich zur nämlichen Zeit desselben Hülfsmittels bediente. Dessenungeachtet konnte sich der Papst Nicolaus V. nicht behaupten. Der Schritt des Kaisers war zu rasch gewesen; so theuer auch seine Person der deutschen Nation war, so mißbilligte doch auch unter diesen (geschweige unter den Römern!) die öffentliche Meinung diesen Schritt.

Die nächsten Schritte, welche Kaiser Ludwig nach seiner Rückkehr aus Italien that, zielten dahin, die deutsche Nation von seiner Frömmigkeit zu überzeugen. Auf einem Reichstage zu Frankfurt im Februar 1330 sagte er öffentlich das Vater-Unser, den englischen Gruß und das Glaubenssymbol her. Er machte zu derselben Zeit fromme Stiftungen und gründete unter andern das berühmte Kloster Ettal im Ammergau. Aber er

blieb deſſenungeachtet unter dem Banne und Deutſchland unter dem Interdicte. Dieſem Zuſtande der Dinge ſollte und mußte aber ein baldiges Ende gemacht werden. Kaiſer Ludwig ließ daher dem Papſte Johann Vorſchläge machen (im Mai 1330, im October 1331), er wolle den von ihm aufgeſtellten Papſt aufgeben, ſeiner Appellation an ein Concil entſagen, Alles zurücknehmen und widerrufen, was er gegen den Papſt und die römiſche Kirche unternommen und verordnet habe, ſelbſt die Rechtmäßigkeit des über ihn ausgeſprochenen Bannes anerkennen und die ihm vom Papſte auferlegte Buße übernehmen, nur ſolle ihn der Papſt als rechtmäßigen Kaiſer anerkennen. Die Erklärung, der Kaiſerkrone zu Gunſten ſeines Vetters des Herzogs Heinrich von Niederbaiern zu entſagen, nahm er zurück. Indeſſen Papſt Johann beſtand unbedingt auf Entſagung des Kaiſerthums und ſtarb darüber hin im Jahre 1334. Sein Nachfolger war Benedict XII.

Dieſer Benedict war ein frommer, redlicher Mann, weit entfernt von den hierarchiſchen Grundſätzen Johann's XXII., der ſoeben die fromme Geſinnung Kaiſer Ludwigs merkte, als er von ſelbſt die Hand zum Frieden bot. Kaiſer Ludwig, des langwierigen Haders müde, ergriff dieſe Gelegenheit mit Freuden. Da aber ſtellte ſich der franzöſiſche König, Philipp von Valois, der Ausſöhnung entgegen. Die Könige Frankreichs hatten es nie vergeſſen können, daß die abendländiſche Kaiſerkrone zuerſt Karl des Großen Haupt geſchmückt habe, mithin eigentlich den fränkiſchen Königen zukomme. Nachdem die Päpſte in Avignon ihren Sitz genommen hatten, und unter den Einfluß des franzöſiſchen Hofes gekommen waren, ſchien die rechte Zeit zur Ausführung dieſes Projects gekommen zu ſein. König Philipp that daher Alles, ſelbſt Gewaltſchritte wandte er an, um die Anerkennung Ludwigs als römiſchen Kaiſers von Seiten des Papſtes zu verhindern. Er wollte durchaus die erledigte Kaiſerkrone an ſich reißen. Die dreimaligen Ausſöhnungsverſuche zwiſchen Kaiſer und Papſt, welche in den Jahren 1335, 1336, 1338 gemacht wurden, blieben ohne Folgen. Dadurch erhielt der Handel für

die deutschen Fürsten und die deutsche Nation ein ganz eigenthümliches Interesse. Wenn außerdem, daß das Papstthum unter dem Einflusse des französischen Hofes stand, auch noch die abendländische Kaiserkrone an Frankreich kam — welche Folgen konnte das für Deutschland, für Europa überhaupt haben!

Nach Frankfurt schrieb Kaiser Ludwig den 13. Mai 1338 einen Reichstag aus, der mit wenig Ausnahmen von allen Reichsfürsten besucht ward. Im kaiserlichen Ornate trug er auf demselben vom Throne mit Kraft und inniger Rührung der zahlreichen Versammlung die Ungerechtigkeit der Päpste gegen seine Person und gegen das Reich vor, wie sie als Werkzeuge einer fremden Macht der deutschen Nation das römische Kaiserthum rauben wollten, und forderte von den Ständen die Erklärung, ob sie glaubten, daß er noch weitere Schritte zu thun verbunden sei, und wie die Vorrechte des Reiches durch einen allgemeinen Schluß feste Gründung erhalten sollten. Diese Erklärung bewirkte den Reichsbeschluß, alle Prozesse des Papstes gegen den Herrn Kaiser seien gesetzwidrig und daher nichtig, von diesem Augenblicke höre im ganzen Reiche das Interdict auf, kein Geistlicher sei von nun an befugt, einen päpstlichen Befehl anders als mit Einwilligung seines Erzbischofs und Bischofs anzunehmen und zu befolgen. Der Kaiser erklärte sich zwar an die Lehren der katholischen Kirche, aber nicht an die Erfindungen der Päpste zur Zerrüttung des Reiches gebunden. (Herm. Corneri Chron. p. 1055. ap. Eccard. T. II.) Um die Vorrechte des Reiches festzusetzen, entfernten sich der Kaiser und die Kurfürsten in der Zwischenzeit vom Reichstage nach ihrem Versammlungsplatze bei Rense am 15. Juli. Am darauf folgenden Tage schlossen sie auf dem alten sogenannten Königsstuhle, wo sich schon in der Vorzeit die Weisen und Lenker des germanischen Wohles nicht fern von dem Ufer des vaterländischen Stroms unter dem Schatten von Wallnußbäumen vereinigten und ihre Angelegenheiten erwogen, jenen ersten, in der deutschen Geschichte merkwürdigen Kurverein. Sie erklärten für sich und ihre Nachkommen und machten sich dazu durch einen Eid verbindlich, das deutsche Reich sowie dessen Ehre und

Rechte gegen Jedermann zu vertheidigen. Keiner unter ihnen ſollte unter irgend einem Vorwande hiervon abweichen, Alle ſich dabei einander ſchützen und beiſtehen. An einem zweiten großen Hoftage zu Frankfurt am 8. Auguſt wurde in einer Urkunde feierlich feſtgeſetzt: „Die kaiſerliche Würde und Macht iſt unmittelbar von Gott ſelbſt. Wer von der Mehrheit der Stimmen dazu ernannt iſt, ſoll ſogleich die höchſte Verwaltung des Reichs übernehmen, ohne der Einwilligung und Beſtätigung des Papſtes zu bedürfen. Ein ewig dauerndes Geſetz ſoll dies bleiben; wer dagegen handle oder ſchreibe, ſoll ſeiner Lehen, Rechte und Freiheiten verluſtig ſein!“ Weiter wurde decretirt: „Niemand dürfe ohne beſondere Erlaubniß der Biſchöfe eine päpſtliche Bulle in Deutſchland bekannt machen; der Eid, den die Kaiſer dem Oberhaupte der Kirche leiſteten, wäre nur ein Eid des chriſtlichen Gehorſams, nicht aber ein Zeugniß der unbedingten Ergebenheit. Bei erledigtem Kaiſerthrone wäre der Pfalzgraf vom Rhein, nicht der Papſt von Rechtswegen Vicar des Reichs.“ Die Urkunden bei Olenſchlager Nro. 167—171. Abſchriften dieſer Verordnung wurden an alle Behörden Deutſchlands geſendet, und in einem beſcheidenen, aber ernſt beſtimmten Schreiben gaben die Kurfürſten dem Hofe von Avignon Nachricht von dem, was beſchloſſen worden war. So ſchuf Kaiſer Ludwig Deutſchlands Conſtitution, ſo gab er ihm ſeine Charta magna, ſo ſtellte er für die europäiſchen Völker ein neues ſtaatsrechtliches Prinzip auf.

Auch als oberſter Richter deutſcher Staaten war Kaiſer Ludwig für die Emancipation der weltlichen Behörden von der Herrſchaft der Hierarchie wirkſam. Den Städten Frankfurt, Heilbronn, Ravensberg wurde geſtattet, ſich in weltlichen Händeln von weltlichen Richtern richten zu laſſen. Der Stadt München gab er eine Art Amortiſationsgeſetz, welches verordnete, daß künftig alle unbeweglichen Güter, die an Kirchen und Klöſter vermacht wurden, binnen Jahresfriſt wieder an Bürger verkauft werden könnten. Daſſelbe Geſetz galt auch in Gellenhauſen. Die Städte Eßlingen und Friedberg durften die kirchlichen Güter mit ordentlichen Steuern belegen.

Deutschlands Nationalsinn war erwacht und erwachte immer stärker im 14. und 15. Jahrhunderte. Die Romanisten trugen selbst dazu bei durch die verächtliche Art, womit sie der edlen deutschen Nation begegneten. Was Äneas Sylvius einst auf den Alpen als Verräther Deutschlands an Rom that, mag man nicht nachsagen. Als der päpstliche Legat Cajetan auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 auf die vornehme deutsche Geistlichkeit aufmerksam gemacht wurde, entgegnete er, Rom habe doch recht vornehme Stallknechte. Und als man ihm vorstellte, die römischen Curialisten würden wohl thun, wenn sie künftig das Plünderungsgeschäft gegen die Deutschen weniger auffallend trieben, so hatte er die Unartigkeit zu sagen, diese Barbaren seien nicht mehr werth, als daß man ihnen, was sie unwürdig besäßen, mit Feinheit abnehme. Solches Betragen beleidigte vor Allen den von einer tiefen Vaterlandsliebe und einem edeln Nationalstolze beseelten deutschen Adel. Der erste Held seiner Zeit, ein von der ganzen deutschen Nation geliebter und geachteter Mann, der Ritter Franz von Sickingen, war ein geschworener Feind der römischen Hierarchie, und seine Burg Landstuhl, zwischen Kaiserslautern und Zweibrücken gelegen, war eine Freistatt für alle von derselben Verfolgte. Ein grimmiger Feind der römischen Hierarchie, welcher derselben außerordentlich geschadet hat, stand in Ulrich von Hutten auf, welcher die Befreiung des deutschen Vaterlandes von der Tyrannei der Romanisten zu der eigentlichen und einzigen Aufgabe seines Lebens machte. Er stammte aus einem sehr angesehenen fränkischen adeligen Geschlechte, und hätte durch seine Geburt zu großen Ehrenstellen gelangen können, aber mächtiger als solche Rücksichten wirkte in dem edeln deutschen Manne die Liebe zum Vaterlande. Er zog es vor ein mühseliges und unstätes Leben zu führen, um überall die deutsche Nation an ihre angestammte Würde zu erinnern, wie sie, als die größte und herrlichste vor allen der Freiheit würdig, unter schmählicher Knechtschaft weichlicher, wollüstiger, weibischer Pfaffen schmachte. Er richtete sein Wort an die Häupter der Nation. Dem Kaiser Karl V. stellte

er in einer Schrift vor, wie unredlich die römiſchen Biſchöfe es mit den deutſchen Kaiſern beſtändig gemeint hätten, und ruft ihm unter andern das Wort ſeines Vorgängers Maximilian ins Gedächtniß: „Nun iſt dieſer Papſt (Leo X.) auch zu einem Böſewichte an mir worden. Nun mag ich ſagen, daß mir kein Papſt, ſo lange ich gelebt, je Treu oder Glauben gehalten hat; hoffe, ob Gott will, dies ſoll der letzte ſein!“ Beſonders aber wandte er ſich an einen der edelſten und gerechteſten der deutſchen Fürſten, an den Kurfürſten Friedrich den Weiſen von Sachſen, und ermahnte ihn, die Freiheit der Königin aller Nationen (wie er die deutſche nannte) gegen die römiſche Tyrannei zu vertreten. Hören wir, wie er dieſem Fürſten dieſes als ſeine eigentliche Beſtimmung an das Herz legt. „Die Sachſen ſeind allezeit frei geweſen, allezeit unüberwindlich. Ja, wenn oft ſchier das ganze Germanien und Deutſchland bekriegt iſt worden, ſo haben die Sachſen allein die fremden Heere abgetrieben, und ſich aller Dienſtbarkeit gewidert (denn ich zähle unter euch die Weſtphalen und die, ſo ihnen vor Zeiten die Cherusci und Chauci geheißen), ein merkliche Erzeigung ihrer mannlichen Gemüth und Gethät in dem römiſchen Krieg gethan, und teutſchen Landen den Arminius geben haben, den allerbeſten und allerſtärkſten Hauptmann, der je auf Erden geweſen iſt, welches Lob er auch von den Feinden erlanget hat, welcher nit allein ſein Vaterland, ſondern ganz Germanien und Deutſchland aus den Händen der Römer, die Zeit ſo ſie am mächtigſten und reichſten waren, erlediget und geriſſen, und die Römer mit viel und ungehörten Schlachten darniedergelegt, mannlich vertrieben und verjagt. Derhalben derſelbig unſer Erlöſer, was meint er, was hält er jetzt in jener Welt, wenn er, weil er die veſten Römer und Herrn der Welt hie nit hat laſſen herrſchen und regieren, uns ſieht den verzagten Pfaffen und weibiſchen Biſchöffen dienſtbar und unterthänig ſein? Sollte er ſich nit ſeiner Nachkommen ſchämen? O was ſeind eure Kaiſer Ottones für Männer geweſen! Ja auch Kaiſer Heinrichen, auch euers Geblüts, Geſchlechts und Stammes. Weiter im Kriege, der mit Kaiſer Karl dem Großen iſt

länger denn dreißig Jahre geführt worden, was iſt für große Stärke, was für große Veſte der Sachſen erfahren worden! Setzt auch darzu die, ſo die letzten Haufen der Gothen umgebracht und erſchlagen haben. Es ſeind auch Sachſen geweſen, die Britannien oder Engelland bekriegt und gewonnen haben, und nach Vertreibung der Inwohner die Engelländer dreingeſetzt. Was ſoll ich auch von den alten Cimbris und Teutones ſagen, die vor Zeiten mit großem Schaden der Stadt Rom aus euren Landen in Italien gefallen ſind. Folgend o wie oft ſind die Sachſen in Italien gezogen, wie oft haben ſie zuſammt Andern Frankreich verheert, und Hiſpanien auch darneben angriffen. Ja man findet auch, daß die Sachſen mit den Sarmaten redlich gekriegt haben, und was und wie hochrühmlichen Sieg haben E. E. G. Sachſen zu mehrmalen von den Hunnen und darnach auch von den Ungarn erhalten. Ich übergehe viele Geſchichten mit Vorſatz und willig, denn es iſt genug, dies einigen gedacht haben, daß allein die Sachſen nie keiner fremden Nation unterthänig und dienſtbar geweſen ſind, daß ſich gebührt auch zu ſehen und zu bedenken, auf daß, weil euer Vorfordern ſo theuer Leute geweſen ſind, ihr nichts thut, das euerm Geſchlechte übel anſtünde." — Dergeſtalt wußte der deutſche Held zu dem Herzen eines Fürſten zu reden, der zu einem Hauptwerkzeuge der Reformation erkoren ward. Dieſe Wirkung mußte um ſo nachdrücklicher ſein, wenn man bedenkt, daß in den verſchiedenen Beſitzungen beider ſächſiſcher Linien nicht allein die drei einheimiſchen, ſondern auch die Erzbiſchöfe von Mainz und Prag, die Biſchöfe von Würzburg und Bamberg, Halberſtadt, Havelberg, Brandenburg und Lebus geiſtliche Jurisdiction hatten. Da alle Streitſachen zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen nur vor geiſtlichen Gerichten verhandelt wurden, ſo wurden Vornehme und Geringe mit dem geiſtlichen Banne unaufhörlich geängſtigt. — Mächtig wirkte Hutten auf das deutſche Volk durch zwei Schriften: Leben und Abcontrafactur des ganzen Papſtthums ſammt einer tröſtlichen Ermahnung an die freien, ſtarken Helden deutſcher Nation, daß ſie doch einmal das Vaterland von dieſem

hölliſchen Hund gar erretten — Aufwecker der deutſchen Nation an alle hohe und niedere Stände des heiligen Reichs. Außerdem griff Hutten den römiſchen Hof und die verderbte Geiſtlichkeit in mehreren Dialogen mit beißender Satire an, als: Feber das Erſt — Feber das Ander — Vadiscus oder die römiſche Dreifaltigkeit — Die Anſchauenden. Die Sache, wofür Hutten ſtritt, war gut, aber er ſtritt als Ritter nicht mit dem Schwerte des Geiſtes, ſondern mit dem Schwerte in der Fauſt.

Zweites Capitel.

Die Wiedergeburt der chriſtlichen Religionswiſſenſchaft. — Johann Weſſel. — Deſiderius Erasmus. — Begründung eines praktiſchen Religionsunterrichtes.

(Quellen und Hülfsmittel: Geſch. der theol. Wiſſenſchaften ſeit dem Wiederaufleben der alten Literatur von Stäudlin. Ullmann, die Reformatoren vor der Reformation. Die Werke des Erasmus nebſt den Biographien deſſelben von Burigny [deutſch von Henke], Heß und A. Müller.

Das im 15. Jahrhunderte erwachte Völkerleben, welches allen Verhältniſſen einen neuen Geiſt mittheilte, mußte beſonders die Blüthe des Menſchheitlebens, die Religionswiſſenſchaft, mit einem neuen Geiſte erfüllen. Die katholiſche Religionswiſſenſchaft hatte, im Zuſtande der Verderbniß und der Auflöſung ſich befindend, ihren Einfluß auf das Leben verloren. Um den öden Acker der Kirche wieder zu befruchten, mußte vor allen Dingen der unverſiegbare Lebensquell der heiligen Schrift wieder eröffnet werden. Je mehr der Katholizismus in einen leeren und todten Formalismus überging, deſto mehr ward er der heiligen Schrift entfremdet, und das ging ſo weit, daß man faſt ſagen möchte, derſelbe haben einen horror sacrae scripturae in ſich getragen. Daher das Verbot, daß junge Theologen die heilige Schrift nicht leſen dürften, daher die wahnſinnige Außerung, die heilige Schrift enthalte Ketzereien (z. E. Galat. 4, 4.), daher endlich das Verbot, die heilige Schrift in die Nationalſprachen der

einzelnen Völker zu überſetzen. Schon dem gregorianiſchen Meßkanon hatten alle abendländiſchen Abendmahlsliturgien weichen müſſen. Als Karl der Große den Mönchen ſeines Reichs befahl, ſtatt des gallicaniſchen oder fränkiſchen Geſanges ſich des römiſchen zu bedienen, gab er als Grund an, um in Übereinſtimmung und friedlicher Eintracht mit dem apoſtoliſchen Stuhle zu bleiben. Allerdings lag in dem Gebrauche der Volksſprachen im Kultus ein mächtiger Trieb der Abſonderung der einzelnen Nationalkirchen von der römiſchen. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht das Verhältniß des römiſchen Stuhls zu den Kirchen in Böhmen und Mähren, welche von den griechiſchen Miſſionarien Methodius und Cyrillus gegründet wurden, und ihren Kultus in der ſlavoniſchen Sprache hielten. Der Papſt Nicolaus I. forderte deswegen beide um das Jahr 867 zur Verantwortung nach Rom. Hier nahm Cyrillus ſeinen Pſalter und las den Vers daraus vor: Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! und ſagte darauf dem Papſte und ſeinen Biſchöfen: Wenn alles, was Odem hat, den Herrn loben ſoll, warum wollt ihr uns denn, vortreffliche Väter, verbieten, den Gottesdienſt in ſlavoniſcher Sprache zu halten? Beide Miſſionarien wurden darauf wieder zu ihren Gemeinden entlaſſen, und ſie gebrauchten nach, wie vor, die Sprache des Landes. Aber wieder der Papſt Johann VIII. erließ im Jahre 879 an Methodius einen Brief, worin er ihm die ſlaviſche Sprache bei der Meſſe geradezu verbot. Indeſſen die Beſorgniß, die böhmiſche und mähriſche Kirche an den Patriarchen von Konſtantinopel zu verlieren, ſtimmte den Papſt Johann milder, und er erließ im folgenden Jahre 880 ein Schreiben an den mähriſchen Herzog Swantopulk, welches den Gebrauch der ſlavoniſchen Meſſe einerſeits zugibt, andererſeits aber wieder mißbilligt, und dann zugeben will, daß das Evangelium, nachdem es lateiniſch verleſen worden, dem Volke in die ſlavoniſche Sprache überſetzt werden ſolle. Als der böhmiſche Herzog Wratislaus den Papſt Gregor VII. erſuchte, den Gebrauch der ſlavoniſchen Meſſe förmlich zu geſtatten, ſo ſchlug Gregor dieſes Geſuch aus dem Grunde ab, weil der verborgene,

geheimnißvolle Sinn mancher Stelle durch eine für jedermann faßliche Deutlichkeit verächtlich werden würde. Das hieß hierarchisch gesprochen! Diese hierarchische Gesinnung, welche den Laien das Vernehmen der heiligen Schrift in ihrer Mutterſprache verbot, äußerte ſich auf eine ungleich ſtärkere Weiſe, ſeitdem eine antikatholiſche oder proteſtantiſche Richtung ſich an den Tag legte, und das eigene Forſchen der Nichtgeiſtlichen in der heiligen Schrift in Anſpruch nahm. Wir haben wider die Überſetzung der heiligen Schrift in die Volksſprache unter den Waldenſern ein Decretalſchreiben vom Papſte Innocenz III., welches Gregor IX. in ſeine Sammlung der Decretalen aufgenommen hat. Darin wird heuchleriſcherweiſe die Begierde der Laien, die heilige Schrift zu leſen gelobt, aber zugleich getadelt, daß dieſelben dadurch veranlaßt würden, die guten (d. h. in der heiligen Schrift durchaus unerfahrnen) Geiſtlichen zu verſpotten und ihren Umgang zu meiden; wobei als Grund, warum die Laien ſich nicht mit der heiligen Schrift zu befaſſen hätten, mit hierarchiſchem Dünkel aus der ſinaitiſchen Geſetzgebung angeführt wird, daß das Vieh, welches ſich dem Berge nähern würde, geſteinigt werden ſollte. Der Papſt Gregor IX. ließ auf einer Kirchenverſammlung zu Toulouſe im Jahre 1229 jede Überſetzung der heiligen Schrift in die Volksſprache verbieten, welches Verbot durch eine Kirchenverſammlung zu Bezieres im Jahre 1233, und eine andere ebendaſelbſt vom Jahre 1246 beſtätigt wurde. Eine Synode zu Oxford vom Jahre 1408 verordnete in Rückſicht auf die Überſetzung Wiclefs, daß niemand einen bibliſchen Text ins Engliſche überſetzen ſollte, ohne den Biſchof des Sprengels oder eine Provinzialſynode um ihr Gutachten befragt zu haben. Auf dieſe Weiſe war die heilige Schrift, man möchte faſt ſagen, verbannt. Die Kenntniß der Urſprachen derſelben war unter den Geiſtlichen ſo gut als nicht mehr vorhanden.

Es war dieſes ganz wider den Gebrauch der alten Kirche. Irenäus IV, 32, 1: Bei den Presbytern können die Chriſten die heilige Schrift ſelbſt leſen und ſich aus ihr von der wahren Lehre überzeugen. Tertullian nennt Ad uxorem II, 6. unter den

Beſchäftigungen einer chriſtlichen Perſon das Bibelleſen. Origenes contra Cels. VI. 1, 2. erklärt die heilige Schrift für das Volk beſtimmt, und ermahnt daher ſehr oft zur Leſung des A. und N. Teſtaments. Cyrill von Jeruſalem Catech. IV, 35. fordert Katechumenen dazu auf. Niemand thut es häufiger als Chryſoſtomus. Gregor der Große L. IV. epist. 40 klagt über Vernachläſſigung des Bibelleſens. In der orientaliſchen und griechiſchen Kirche ward nie an eine Einſchränkung des Bibelgebrauchs gedacht, blos in der abendländiſchen Kirche geſchah es.

Das im 15. Jahrhunderte erwachte Studium der griechiſchen Sprache eröffnete den Urquell der heiligen Schrift wieder. Die vollendete Individualität des griechiſchen Volks war es, welche die europäiſchen Völker mächtig anzog zu einer Zeit, wo ihre Volksthümlichkeit eine neue Epoche der Entwickelung begann. Der neuerwachte Eifer für das griechiſche Alterthum ging von Italien aus, deſſen zahlreiche Fürſten und Freiſtaaten, von edlem Stolze getrieben, ſich vor einander durch wahre Vorzüge auszuzeichnen ſtrebten, unter denen man bald auch der Liebe zu den Wiſſenſchaften und Künſten einen hohen Rang anwies. Petrarca, Johann Boccaccio, Johann von Ravenna waren die Männer, von welchen das Studium des griechiſchen Alterthums in Italien ausging. Dazu kam, daß Griechenland in den letzten Zeiten ſeiner politiſchen Exiſtenz noch reich war an Männern von großen Kenntniſſen und regem Eifer für die Wiſſenſchaften. Als aber die Herrſchaft der Barbaren den Umſturz des griechiſchen Reichs drohte und endlich herbeiführte, ſo verließen dieſe edlen Männer die traurige Heimath, und wendeten ſich nach glücklichern Gefilden. Die meiſten dieſer gelehrten Auswanderer nahm Italien auf. In der Republik Florenz, wo die erſten Männer, ein Nicolo Niccoli, Gieromo Angeli, Beförderer der Wiſſenſchaften waren, erhielt der erſte griechiſche Auswanderer, Emanuel Chryſoloras, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts eine Anſtellung. Beſonders gründete das hochgeachtete Haus der Mediceer, von glühender Liebe zu Kunſt und Wiſſenſchaften beſeelt, zu Florenz einen glänzenden Tempel der Muſen. Wer kennt nicht einen Cosmus,

einen Lorenzo von Medici! Die Griechen Gemiſtus Pletho, Johann Argyropylos, fanden unter Cosmus eine Anſtellung zu Florenz für griechiſche Literatur und platoniſche Philoſophie insbeſondere. Für die letztere, welche Cosmus leidenſchaftlich liebte, gründete er unter der Leitung des Marſilius Ficinus die bekannte platoniſche Academie. Zu Rom waren die Päpſte Nicolaus V. und Sixtus IV. erhabene Gönner der Wiſſenſchaft. Zu Venedig eröffnete der Grieche Franz Philelphus, welcher im Jahre 1427 von Konſtantinopel dahin kam, eine Schule. In Ferrara beförderten die Fürſten aus dem Hauſe Eſte die Literatur. Die berühmten Humaniſten Johann Aurispa und Guarino von Verona lehrten daſelbſt. In Mailand förderten die Herzöge aus dem Hauſe der Visconti (bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts) und aus dem Hauſe der Sforza (in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts) die Literatur. Der Grieche Konſtantin Lascaris, zur Zeit des Falls von Konſtantinopel nach Italien fliehend, fand an dem Hofe des Franz Sforza eine ehrenvolle Aufnahme. Später lehrte auch der Grieche Demetrius Chalcondylas in Mailand. Bei der vielfachen unmittelbaren Verbindung, welche damals zwiſchen Italien und Deutſchland ſtattfand, konnte die Rückwirkung jener günſtigen Ereigniſſe von Italien auf Deutſchland nicht lange ausbleiben, und hier in dem Lande, deſſen Bewohner von den Italienern nur für Barbaren gehalten wurden, hier ſollten die Kenntniſſe, welche Italien nur prunkend zur Schau trug, folgenreich benutzt und verarbeitet werden. Rudolf Agricola, Johann Reuchlin, Konrad Celtes waren die Begründer der griechiſchen Studien in Deutſchland. Rudolf Agricola (eigentlich Hausmann) war in den Jahren 1476 und 1477 in Italien, und erhielt darauf von ſeinem Freunde von Dalberg, Kanzler des Churfürſten Philipp ingenuus von der Pfalz, einen Ruf als Profeſſor nach Heidelberg. Konrad Celtes (Meiſſel), Schüler des Agricola zu Heidelberg, beſuchte darauf Italien, und ward bei ſeiner Rückkehr 1491 vom Kaiſer Friedrich III. mit dem poetiſchen Lorbeerkranze geſchmückt — der erſte poeta Caesareus laureatus in Deutſchland! Kaiſer Maximilian I. berief

ihn im Jahre 1501 als Lehrer der ſchönen Wiſſenſchaften nach Wien. Konrad Celtes war der Stifter des erſten Gelehrtenverein, der rheiniſchen Geſellſchaft, die unter anderm auch für griechiſche Litteratur geſtiftet war. Johann Reuchlin (Capnio) endlich hörte in Paris den gebornen Griechen Hieronymus von Sparta, begleitete im Jahre 1482 Herzog Eberhard den Bärtigen von Würtemberg nach Rom, und war auch in den Jahren 1489 und 1498 in Italien. Ungeachtet damals die Beförderung der Wiſſenſchaften im Allgemeinen weit mehr von gelehrten und edelgeſinnten Privatmännern, als von Fürſten und Obrigkeiten ausging, ſo fanden ſich doch auch unter den Fürſten nicht wenige, die ihren Werth erkannten, und ſie mit Wort und That, theils durch Auszeichnung einzelner Gelehrten, theils durch Begünſtigung größerer wiſſenſchaftlicher Anſtalten unterſtützten. Dieſes geſchah beſonders durch den deutſchen Kaiſer Maximilian I. Ein kühner, durchdringender, ſcharfblickender, kräftiger Geiſt, wußte er wol, was ſeinem deutſchen Vaterlande noth that, und mit der Kenntniß des Guten verband er ebenſo viel redlichen Willen als entſchloſſene Kraft und beſonnenen Eifer ihm den Eintritt in das wirkliche Leben zu bahnen. Als der von ihm gegründete ewige Landfriede die lange vermißte Ruhe nach Deutſchland zurückführte, als er ſelbſt durch Ermahnung und Beiſpiel die Fürſten Deutſchlands auf den Werth der Wiſſenſchaften für das Wohl des Vaterlandes und auf das Bedürfniß größerer Anſtalten zu ihrer Verbreitung und Vervollkommnung hinwies, ſo ward auch die Vorliebe zu den Wiſſenſchaften immer reger unter dieſen. Manche von ihnen verſammelten Gelehrte in ihrer Umgebung, gründeten neue Hochſchulen, welche ein antikatholiſches, nationales, wiſſenſchaftlich-ſelbſtändiges Gepräge erhielten, und nahmen ſelbſt an ihren Angelegenheiten den thätigſten Antheil. Unter dieſen Fürſten nennen wir den Herzog Eberhard den Bärtigen von Würtemberg und den Kurfürſten Friedrich den Weiſen von Sachſen, welcher im Jahre 1502 die Univerſität zu Wittenberg ſtiftete, der es vorbehalten war, durch Vollendung des großen Gebäudes, zu welchem alle bisherigen Vorarbeiten

nten, in den Jahrbüchern der Wiſſenſchaft und der geſammten
hern Bildung der Menſchheit ſich ein unvergängliches Gedächt-
ß zu gründen.

Der Eifer, womit das Studium der griechiſchen Literatur
trieben wurde, mußte für das Studium des Neuen Teſtaments
n den beſten Folgen ſein. Der griechiſche Urtext ward wieder
leſen. Die erſten Früchte hiervon legte der Humaniſt Lauren-
s Valla, Lehrer der alten Sprachen zu Rom unter dem Papſte
icolaus V., dar in ſeinen Anmerkungen über die lateiniſche
erſetzung des Neuen Teſtaments, worin er mit Vergleichung
iechiſcher Handſchriften den fehlerhaften Text der Vulgata ver-
ſſerte. Laurentius Valla that hiermit den erſten Schritt zum
erſtändniſſe des Neuen Teſtaments in dem Urtexte, und brach
mit die Bahn, welche, wie wir unten ſehen werden, von dem
ßen Erasmus weiter verfolgt wurde. Der erwachte Eifer für
: alten Sprachen erſtreckte ſich auch auf die hebräiſche Sprache.
achdem der gelehrte Abraham Ben Chajim die erſte vollſtän-
ge Ausgabe des hebräiſchen Urtextes vom Alten Teſtamente
Soncino 1488 ans Licht hatte treten laſſen, führte der ſchon
ähnte Johann Reuchlin das ſeit dem Hieronymus vernach-
ſigte Studium der hebräiſchen Sprache unter den Chriſten ein.
ein Werk: Libri II. de rudimentis hebraicis erſchien 1506
d enthielt eine Grammatik nebſt einem Wörterbuche. — Die
15. Jahrhunderte erſchienenen Überſetzungen der heiligen
chrift in die Volksſprache, wie namentlich in Deutſchland eine
chdeutſche Überſetzung zu Mainz 1462, und eine niederdeutſche
Köln 1473 erſchien, können wir nicht weiter berückſichtigen,
ſie nicht nach dem Urtexte, ſondern nach der Vulgata ge-
acht ſind.

Ebenſo nothwendig und wichtig, als für eine Wiederbelebung
r Kirche ein erneutes Studium der heiligen Schrift war, war
r dieſelbe das erwachte Studium der Geſchichte. Auch hierauf
tte das Studium des klaſſiſchen Alterthums einen ſegensreichen
nfluß. Die katholiſche Hierarchie war in dem Zuſtande ihrer
erderbniß zu einer drückenden Laſt für die Menſchen geworden,

ſtand aber gleichwol in der öffentlichen Meinung als ein göttliches Inſtitut da. Wie ſollte hierbei der Menſchheit geholfen werden? Dieſes konnte auf keinem andern Wege geſchehen, als wenn aus der Geſchichte nachgewieſen wurde, daß der Katholizismus nur ein geſchichtliches Inſtitut ſei, daß er mit nichten von dem Stifter der Religion poſitiv eingeſetzt worden, daß er demgemäß urſprünglich in der Kirche auch nicht vorhanden geweſen ſei, daß er ſich allmälig nach den vorhandenen Umſtänden entwickelt habe, und nachdem er ſeine Zeit beſtanden und ſeine Beſtimmung erfüllt habe, in den Zuſtand einer Verderbniß übergegangen ſei. Solche Ideen waren ſchon durch die Secten, welche ſich feindlich wider den Katholizismus erhoben, aus der ältern Geſchichte hervorgerufen und in Umlauf geſetzt worden. Ganz vorzüglich aber wurde zu dieſem Endzwecke ein Studium der alten Kirchengeſchichte von denjenigen Männern getrieben, welche während des Kampfes zwiſchen König Philipp dem Schönen und Papſt Bonifaz VIII. und zwiſchen Kaiſer Ludwig IV. und Papſt Johann XXII. die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die Anmaßungen der Hierarchie vertheidigten. Dieſe Männer entwickelten über das gegenſeitige Verhältniß der geiſtlichen und weltlichen Macht ein ordentliches Syſtem, worin ſie ebenſowol die wahre Bedeutung der geiſtlichen Gewalt aus der heiligen Schrift entwickelten, als auch den wahren Urſprung der katholiſchen Hierarchie, ſowie deren Ausartung aus der Geſchichte an das Licht ſtellten. Die Hauptſchrift, worin ſich dieſes Syſtem vorfindet, iſt der oben erwähnte Defensor pacis von Marſilius von Padua und Johann von Jandun. Dieſer Schrift wollen wir daher bei Darlegung des bezeichneten Syſtems hauptſächlich folgen.

Fangen wir mit dem Begriffe der Kirche an, ſo finden wir denſelben auf eine Weiſe beſtimmt, welche den Unterſchied zwiſchen der urſprünglichen Bedeutung und der erſt ſpäter entſtandenen katholiſchen Bedeutung derſelben ſcharf auffaßte. Bei den Apoſteln, heißt es, und in der urſprünglichen Kirche bedeutete Kirche die Gemeinſchaft aller an Chriſtus Glaubenden, ſowol die

Nichtgeistlichen als die Geistlichen. Erst in der spätern Zeit ist der Begriff der Kirche ungerechterweise auf die Geistlichen allein übertragen worden. Zur schriftlichen Begründung dieses Begriffes wird zu der Stelle aus Luc. 22: „Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird" die Auslegung der Glosse angeführt: Für euch, das heißt, der Leib Christi ist nicht blos für die Apostel gegeben, und sein Blut für dieselben vergossen worden, sondern für das menschliche Geschlecht überhaupt. Folglich besteht die Kirche nicht blos aus den Aposteln und Nachfolgern derselben.

Von dieser Grundidee der ursprünglichen Gleichheit aller Christen in ihrem Verhältnisse zur Kirche ward zu der zweiten Idee der ursprünglichen Gleichheit der Geistlichen forgeschritten. **Presbyter et episcopus in primitiva ecclesia erant synonyma,** wird in dem Defensor pacis gesagt. (Goldast. Monarch. II. pag. 239. lin. 48.) Es wird dabei vornehmlich auf dem Zeugnisse des Hieronymus gefußt. Aus der Schrift ward diese Behauptung folgender Gestalt erwiesen. Zu der Stelle Matth. 16: Auf diesen Felsen u. s. w. wird die Erklärung des Augustin angeführt, auf den Felsen des Bekenntnisses Petri, indem er sprach: Du bist des Lebendigen Gottes Sohn. Und dazu wird bemerkt, daß nach dem Ausspruche des Apostels kein anderer Grund der Kirche gelegt werden könne, als der gelegt sei, Jesus Christus. Ferner wird aus der Schrift angeführt. In der Stelle Joh. 20. spricht Christus: Ich sende euch, was zu allen Aposteln auf gleiche Weise gesprochen ist, und nicht spricht er zum Petrus ausschließlich und allein: Ich sende dich. Auch hat Christus nicht zum Petrus an derselben Stelle allein gesagt: Empfange den heiligen Geist und theile denselben den andern Aposteln nachher mit, sondern er sagte zu allen Aposteln: Empfanget den heiligen Geist. Act. 6. heißt es bei der Einsetzung der Diaconen: Sie stellten dieselben vor die Apostel, und diese legten ihnen unter Gebet die Hände auf. Sie führten sie also nicht zum Petrus allein, noch maßte sich auch Petrus allein das Recht an, ihnen die Hände aufzulegen. Act. 15. steht vor dem Beschlusse

des apoſtoliſchen Concils: Es hat dem heiligen Geiſte und uns gefallen. Petrus beſtimmte demzufolge nicht die obwaltenden Zweifel hinſichtlich des Glaubens nach der Fülle der Gewalt, welche einige Träumer dem römiſchen Biſchofe beilegen, nach der er das Recht haben ſoll, über zweifelhafte Punkte des Glaubens zu entſcheiden, was der heiligen Schrift offenbar widerſtreitet. Denn der ſelige Petrus hat über die übrigen Apoſtel keine ſolche Gewalt ausgeübt, ſondern ſich denſelben beſtändig gleichgeſtellt, nach dem Ausſpruche Chriſti: Ihr ſollt euch nicht Herr nennen laſſen, denn Einer iſt euer Herr, Chriſtus. Ihr alle ſeid Brüder und einander gleich. Galat. 2. ſagt Paulus: Der in Petrus die Gnade des Apoſtelamtes wirkt, der wirkt ſie auch in mir. Mithin empfing Paulus ſein Amt nicht vom Petrus, noch auch die übrigen Apoſtel. Petrus hatte alſo vor Gott keine Obergewalt über die Apoſtel, um ſie in ihr prieſterliches Amt einzuſetzen.

Nach der heiligen Schrift gibt es kein menſchliches Oberhaupt der Kirche, ſondern das Oberhaupt der Kirche iſt nach göttlicher Anordnung allein Chriſtus ſelbſt. Epheſ. 4. Coloſſ. 1. Alle Apoſtel, Propheten, Lehrer und die übrigen Gläubigen bilden den Leib Chriſti, welcher die Kirche ſelbſt iſt, deſſen Haupt kein anderer iſt als Chriſtus. Nirgends wird Cephas der Kirche Haupt genannt, noch geſagt, daß die Kirche ihm als ihrem Haupte werde unterworfen ſein, obſchon alle jene Stellen zu der Zeit geſprochen ſind, wo Chriſtus von den Todten auferſtanden war, und in den Himmel ſich erhoben hatte. Nach dem Hieronymus wird die Hierarchie daher erklärt, daß man um ein ordentliches Kirchenregiment einzurichten und vornehmlich, um Spaltungen zu verhüten, Einen über die Übrigen ſetzte, der den Namen Biſchof für ſich annahm, während die Übrigen Prieſter genannt wurden. Der Urſprung des römiſchen Supremats aber wird in dem Defensor pacis (Goldast. l. l. pag. 252) ausführlich folgendergeſtalt erläutert. Es pflegten häufig die Biſchöfe anderer Provinzen in zweifelhaften Angelegenheiten, entweder in Betreff der heiligen Schrift, oder in Betreff kirchlicher

Anordnungen die römiſche Kirche und ihren Biſchof um Rath zu fragen, theils weil die Geiſtlichkeit an dieſer Kirche wegen ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung erfahrner war, theils aber auch wegen der hohen Achtung, die dieſe Kirche genoß, weil man lieſt, daß die Apoſtel Petrus und Paulus derſelben vorgeſtanden haben, theils endlich wegen der hohen Achtung, in welcher die Stadt Rom ſtand. Aus demſelben Grunde pflegten fremde Kirchen, wenn ſie kein taugliches Subject in ihrer Mitte hatten, den römiſchen Biſchof zu erſuchen, ihnen ein Glied ſeiner Geiſtlichkeit als Biſchof vorzuſetzen, pflegten fremde Kirchen, wenn unter ihnen Streitigkeiten entſtanden, denſelben Biſchof zur Schlichtung derſelben aufzufordern. Alles dieſes thaten die römiſchen Biſchöfe liebevoll und zum allgemeinen Beſten der Kirche. Indeſſen die römiſchen Biſchöfe legten ſich nach dieſem Vorzuge, der aber allein auf einer Obſervanz und einer freiwilligen Übereinſtimmung anderer Kirchen beruhte, ein gewiſſes Recht bei, Geſetze für die ganze Kirche zu geben. So iſt es bis zur Zeit Konſtantin des Großen geweſen, ſeit welcher die Hierarchie erſt eigentlich ihren Anfang genommen hat.

Beſonders merkwürdig iſt, was über die römiſchen Biſchöfe als Nachfolger des Apoſtels Petrus geſagt wird. Zu ſagen, ein Biſchof werde dadurch der Nachfolger des ſeligen Petrus, weil er durch den römiſchen Klerus erwählt wird, und eben dadurch der Biſchof der ganzen Kirche, das kann ſchon dadurch hinlänglich abgewieſen werden, weil es aus der heiligen Schrift nicht zu erweiſen iſt, ſondern aus derſelben im Gegentheile dargethan werden kann, daß die römiſchen Biſchöfe eher Nachfolger des Apoſtels Paulus, als des Apoſtels Petrus geweſen ſind. Aus der heiligen Schrift kann nur bewieſen werden, daß die Biſchöfe zu Antiochien eigentliche Nachfolger des Apoſtels Petrus geweſen ſind. Da aus der heiligen Schrift klar hervorgeht, daß Paulus wenigſtens zwei Jahre zu Rom geweſen iſt, daſelbſt das Evangelium gepredigt, und alle Heiden, die ſich bekehren ließen, in die Kirche aufgenommen hat, ſo war er im eigentlichen Sinne römiſcher Biſchof. Daß aber Petrus in der römiſchen Kirche

Biſchof geweſen ſei, kann aus der heiligen Schrift nicht nur nicht erwieſen werden, ſondern es läßt ſich im Gegentheil eher aus derſelben erweiſen, daß Petrus gar niemals zu Rom geweſen iſt. Es iſt doch in der That ſehr zu verwundern, wenn nach einer bekannten kirchlichen Heiligenlegende Petrus eher nach Rom gekommen iſt, als Paulus daſelbſt das Evangelium gepredigt hat, und nachher gefangen genommen worden iſt, wenn darauf Paulus nach ſeiner Ankunft zu Rom zugleich mit dem Petrus mit dem Simon Magus gekämpft, vor dem Kaiſer und ſeinen Miniſtern für den chriſtlichen Glauben geſtritten, und endlich mit dem Paulus den Märtyrertod geſtorben und zu Rom begraben iſt, daß der Verfaſſer der Apoſtelgeſchichte und Paulus ſelbſt von allem Dieſen mit keiner Sylbe reden. Aus dem Schluſſe der Apoſtelgeſchichte geht hervor, daß Petrus vor der Ankunft Pauli nicht zu Rom geweſen ſein kann, und aus dem Stillſchweigen Pauli in ſeinen Briefen von irgend einem Verkehre mit Petrus zu Rom leuchtet klar ein, daß Petrus nie in Rom geweſen iſt. Die Erzählungen der erwähnten Legende müſſen folglich in das Gebiet der Fabel verwieſen werden.

Da der Papſt nicht der Nachfolger Petri iſt, ſo kann er auch der Statthalter Chriſti auf Erden nicht ſein; folglich iſt auch die Binde- und Löſegewalt, welche er ſich in dieſer Qualität beilegt, angemaßt. Es iſt eine uſurpirte Gewalt, wenn er behauptet, nach ſeinem Belieben für Sünden Strafen auflegen und davon freiſprechen zu können, ſo daß ſich die Folgen davon auf die künftige Welt erſtreckten. Was überhaupt die prieſterliche Gewalt von Sünden zu abſolviren betrifft, ſo wird der reuige Sünder, der an die göttliche Gnade glaubt, nicht erſt durch die Beichte vor dem Prieſter und ſeine Abſolution von der göttlichen Strafe befreit, ſondern er iſt ſchon von Gott ſelbſt in dem Augenblicke, wo er zu ſich ſagte: ich muß beichten, von der Strafe freigeſprochen. Gott allein iſt es, der den Menſchen innerlich von den Flecken der Sünde reinigt, und ihn von der Schuld ewiger Strafe freiſpricht. Nothwendig iſt die Thätigkeit des Prieſters bei der Beichte nur inſofern, als von ihm im

Angesichte der Kirche erklärt wird, wem Gott die Sünden behalten und wem er sie vergeben hat. Daraus sieht man, daß nach Maßgabe der Verdienste der Reuigen der römische Bischof nicht mehr von der Schuld und Strafe erlassen kann, als ein anderer Priester. Schuld und ewige Verdammniß erläßt allein Gott dem wahrhaft reuigen Sünder ohne die zuvorkommende oder vermittelnde Thätigkeit des Priesters, weil Gott allein genau weiß, wem seine Sünden zu behalten, und wem sie zu vergeben sind, und er allein weder durch eine ungerechte Neigung bestimmt wird, noch überhaupt Jemand ungerecht richtet. Das kann man von keinem Priester, auch nicht von dem römischen Bischofe sagen, vielmehr kann jeder von diesen irren und sich durch eine ungerechte Neigung bestimmen lassen. Dazu wird die Auslegung des Hieronymus von Matth. 16: „Ich will dir des Himmels Schlüssel geben u. s. w." angeführt, welche sagt, daß diese Stelle von einigen mit pharisäischem Hochmuthe aufgefaßt werde, indem sie meinten, Unschuldige verdammen und Schuldige freisprechen zu können, da Gott nicht nach dem Ausspruche des Priesters, sondern allein nach dem Leben des Schuldigen frage. Wozu der Magister (Sentt. lib. 4. dist. 18.) bemerke: So wird hier klar gezeigt, daß Gott nicht nach dem Urtheile der Kirche geht, da die Priester irren können. — Der Priester kann weiter nichts thun, als dem Sünder im Verhältnisse zu seiner ewigen Strafe eine zeitliche Buße auferlegen, und ihn in Rücksicht auf die Größe dieser Buße mehr oder weniger von der ewigen Strafe für frei erklären, wobei jedoch, wenn der Priester aus Unwissenheit den Schuldigen freispricht und den Unschuldigen nicht, dieses ohne weitere Folgen ist, weil er in diesem Falle seine Schlüsselgewalt nicht recht (cum discretione) gebraucht hat. Eine richterliche Gewalt übt hierbei der Priester nicht aus, weil dieses der göttlichen Gerechtigkeit sehr oft entgegen sein würde, sondern Richter ist hier allein der, welcher sich in seinem Urtheile über die Gedanken und Handlungen der Menschen nicht täuschen kann. Deswegen soll das Interdict und die Excommunication allein durch ein allgemeines Concil ausgesprochen werden können,

dessen Urtheil unter Leitung des heiligen Geistes weder durch Unwissenheit, noch durch Bosheit verkehrt werden kann. Desgleichen soll auch die Canonisation der Heiligen und die Bestimmung ihrer Verehrung blos von einem allgemeinen Concile ausgehen.

So wenig dem Papste die göttliche Macht der Sündenvergebung zukommt, ebenso wenig kommt seinen Decretalen göttliche Autorität zu. Man darf keine andern Schriften für unwiderruflich wahr und zur ewigen Seligkeit nothwendig halten, als die im eigentlichen Sinne kanonische geheißenen. Augustin sagt: Nur den Büchern der heiligen Schrift, welche kanonische heißen, habe ich eine solche Ehrfurcht und Scheu zu erweisen gelernt, daß ich ihre Verfasser für untrüglich halte. Unter kanonischen Büchern verstand aber Augustin nur die Bücher der heiligen Schrift, nicht die Decretalen der römischen Päpste. Menschliche Schriften für kanonisch auszugeben, ist gottlos, weil darin Irrthum enthalten sein kann. Wenn Augustin sagt: Ich würde dem Evangelio nicht glauben, wenn mich nicht das Ansehen der katholischen Kirche dazu bestimmte, so meint er damit allein das äußere Zeugniß dieser Kirche von der Echtheit der heiligen Schrift; an die innere Wahrheit des Evangeliums glaubte er durch die mit seinem Glauben an Christus verbundene Gnade. — Aus demselben Grunde, weil des Papstes Aussprüche nicht für untrüglich angesehen werden können, kann derselbe auch nicht die höchste untrügliche Instanz in der Bestimmung über streitige Punkte des Glaubens, welche die ewige Seligkeit betreffen, bilden. Diese bilden allein die allgemeinen Concilien, welche aber nicht nur aus Bischöfen, sondern auch aus andern Geistlichen, und sogar aus Laien, die im göttlichen Gesetze hinlänglich erfahren sind, bestehen sollen. Wie könnte eine solche Stelle der Papst einnehmen, da die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Papst Häretiker sein kann, wobei die ganze Christenheit der Gefahr des Schiffbruchs im Glauben ausgesetzt sein würde.

Alles dessen ungeachtet soll doch, da Christus gesagt hat, es soll eine Heerde und ein Hirte sein, und dieser eine Hirte

Chriſtus nach ſeiner leiblichen Entfernung nicht ſein kann, ſondern ein Diener und Stellvertreter vor ihm ſein muß, die römiſche Kirche das Haupt der Kirche bleiben, wenn ſchon nicht nach göttlichem Geſetze, ſondern weil ein ſolches zur Erhaltung der Einheit der Kirche nothwendig iſt. Wenn auch die römiſche Kirche und ihr Biſchof an ſich betrachtet nicht mehr ſind, als andere Kirchen und Biſchöfe, ſo gebührt der römiſchen doch vor allen andern dieſer Vorzug aus folgenden Gründen. Zunächſt weil der erſte Biſchof derſelben, mag er nun der ſelige Petrus oder Paulus geweſen ſein, einen ſo ausgezeichneten Grad des Glaubens, der Liebe, der Auszeichnung und Achtung unter den übrigen Apoſteln gehabt hat. Ferner wegen der Herrlichkeit der Stadt Rom, die ſchon lange vor allen andern den Vorzug hat, und ausgezeichnet iſt durch eine Menge berühmter Männer und heiliger Lehrer des chriſtlichen Glaubens, welche ſich um alle andern Kirchen zur Erhaltung der Einheit des Glaubens verdient gemacht haben. Ferner weil die übrigen Völker bereits unter der Oberherrſchaft des römiſchen Volks und ſeiner Kaiſer geſtanden haben. Endlich aber, weil die chriſtlichen Völker durch eine lange Zeit daran gewöhnt ſind, den römiſchen Biſchof und ſeine Kirche hochzuachten, ihren Ermahnungen zur Tugend und Gottesfurcht zu gehorchen, und ſich durch ſeine Zurechtweiſungen vom unchriſtlichen Wandel abziehen zu laſſen.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit widmeten aber jene Männer, welche in dem oben erzählten Kampfe zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt die Rechte der letztern vertraten, der richtigen Beſtimmung der gegenſeitigen Grenzen zwiſchen dieſen beiden Gewalten. Sie gingen dabei von der richtigen Beſtimmung des Begriffes eines Staates aus, und beſtimmten denſelben dahin, daß der Staat ein lebendiger Organismus ſei, der ſich nur dann in dem Zuſtande der Geſundheit befinde, wenn er ſo disponirt ſei, daß jedes ſeiner Theile, aus denen er beſtehe, vollkommen die Thätigkeit üben könne, die ſeiner Natur angemeſſen ſei. Die verſchiedenen Theile des Staatsorganismus bilden die verſchiedenen Stände. Ein jeder Stand hat ſeinen beſondern

Beruf und Wirkungskreis. In dieſem ſoll er ſich naturgemäß bewegen, darin ſoll er ungehindert alle ſeine Kräfte entfalten, aber er ſoll ſich dabei in den ihm geſetzten Grenzen halten, dieſelben nicht überſchreiten, nicht in ein fremdes Gebiet eingreifen, und dadurch die harmoniſche Bewegung des Ganzen ſtören. Hierbei kommt es hauptſächlich auf die Beſtimmung der Grenzen des geiſtlichen Berufes an. Der Beruf, welchen Chriſtus den Apoſteln übertragen hat, beſteht in dem chriſtlichen Lehramte und der Verwaltung der Sacramente. Beſonders hat er ihnen und ihnen allein hinſichtlich der Verwaltung der Sacramente die Macht übertragen, durch Ausſprechung gewiſſer Worte Brot und Wein in den Leib und das Blut Chriſti zu verwandeln. Damit übertrug er ihnen zugleich auch die Macht, die Menſchen zu binden oder von ihren Sünden loszuſprechen, was man die Macht der Schlüſſel nennt. Und er gab ihnen das Recht, Andere zu ihren Nachfolgern mit derſelben Autorität zu ernennen. So haben die Apoſtel ihr Amt durch Gebet und Handauflegung auf Andere übertragen, und ſo wird daſſelbe übertragen werden bis ans Ende der Dinge. Außerdem aber gibt es noch eine andere Autorität des Prieſterthums, welche ihm humana concessione übertragen iſt, und in der höhern Würde eines Einzigen vor den Übrigen beſteht, um ein ordentliches Kirchenregiment zu begründen. Vor Allen nahm dieſen Vorzug der Nachfolger des Apoſtels Petrus auf dem biſchöflichen Stuhle zu Rom in Anſpruch, weil den Petrus vor Allen Chriſtus mit der Gewalt der Schlüſſel begabt hatte, und wegen einiger andern Ausſprüche Chriſti. Darauf aber haben die nachfolgenden römiſchen Biſchöfe, beſonders ſeit der Zeit des römiſchen Kaiſers Konſtantin, behauptet, daß ſie mit einer unbedingten oberrichterlichen Gewalt (ad omnimodam jurisdictionis auctoritatem) allen Biſchöfen nnd Presbytern der Welt vorgeſetzt ſeien. In der neuern Zeit haben ſich einige Päpſte ſogar die Oberherrſchaft über alle Staaten und Fürſten der Welt, beſonders über den römiſchen Kaiſer und die ihm untergebenen Länder angemaßt. Sie nennen dieſes die Fülle der Gewalt und ſagen, wie Chriſto alle Gewalt im Geiſtlichen

und Weltlichen zuſtehe, ſo komme ihnen als Chriſti und des heiligen Petrus Stellvertretern dieſelbe Macht zu, wie Bonifaz VIII. jüngſt den Satz aufgeſtellt hat, daß der Glaube an die oberrichterliche Gewalt des römiſchen Stuhls über jegliche Creatur zur Seligkeit nothwendig ſei. Dieſe Uſurpation der weltlichen Herrſchaft von Seiten einiger römiſchen Biſchöfe iſt die Grundurſache der innern Zwietracht uud Unruhe im Staate und ſtört beſonders den Frieden im römiſchen Reiche. Soweit raiſonniren die Verfaſſer des Defensor pacis über den Umfang und Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt im Allgemeinen.

Die geiſtliche Gewalt iſt die höhere und geht in der Würde voran. Deßhalb aber, weil der Prieſter höher an Würde ſteht als der Fürſt, iſt der Prieſter nicht ſchlechthin in allen Stücken mächtiger als der Fürſt. Denn die niedere weltliche Gewalt verhält ſich zu der höhern geiſtlichen Gewalt nicht dergeſtalt, daß ſie ihren Urſprung in derſelben habe, und von ihr ihren Ausfluß nehme. Es tritt vielmehr hier das Verhältniß ein, etwa wie zwiſchen der Macht eines Hausvaters und der Macht eines Kriegsoberſten, wovon keine von beiden aus der andern herfließt, ſondern beide in einer gewiſſen höhern Macht ihren gemeinſchaftlichen Urſprung haben. In manchen Stücken iſt daher die weltliche Macht größer als die geiſtliche, nämlich in weltlichen Dingen. Der Prieſter ſteht höher als der Fürſt in geiſtlichen Dingen, und umgekehrt ſteht der Fürſt höher als der Prieſter in weltlichen Dingen, wenn ſchon der Geiſtliche an ſich höher ſteht, weil nämlich überhaupt das Geiſtliche höher ſteht als das Weltliche.—

Die weltliche Obergewalt des Papſtes wurde auf eine erdichtete Urkunde, die von dem Kaiſer Konſtantin dem Großen dem Papſte Silveſter ausgeſtellt ſein ſollte, gegründet, eine Urkunde, welche ſchon von Papſt Hadrian I. erwähnt wird, der ſie in einem Schreiben an Karl den Großen (Cod. carol. XLIX. ap. Muratori Rerum ital. scriptor. T. III. P. II. pag. 196.) anführt, und bei der Gelegenheit zugleich ſagt, daß dieſelbe in sacro scrinio Lateranensi aufbewahrt werde. In dieſer Urkunde

werden dem Kaiſer Konſtantin folgende Reden in den Mund gelegt: „Wir haben uns den Apoſtelfürſten und ſeine Nachfolger zu unſern eigenſten Fürſprechern bei Gott erwählt, und wie wir auf Erden unſere kaiſerliche Macht von ihm haben, ſo haben wir beſchloſſen, auch die heilige römiſche Kirche mit Ehrfurcht zu behandeln, und den heiligen Sitz des ſeligen Petrus noch mehr als unſer Reich und unſern irdiſchen Sitz zu erheben, indem wir demſelben kaiſerliche Macht, Würde, Kraft, Wirkſamkeit und Ehre ertheilen. Wir verordnen, daß derſelbe den Primat habe über die vier vorzüglichſten Sitze zu Antiochien, Alexandrien, Konſtantinopel, Jeruſalem, desgleichen über alle Kirchen und Prieſter auf dem ganzen Erdkreiſe. Alle Sachen des chriſtlichen Kultus und Glaubens ſollen nach ſeinem Urtheile beſtimmt werden. Wir verordnen, daß der aller Ehrfurcht würdige Vater, der Papſt Silveſter und alle nachfolgenden Päpſte eine koſtbare Krone, die wir hiermit von unſerm Haupte nehmen, tragen ſolle zum Ruhme Gottes und aus Achtung gegen den ſeligen Petrus, indem wir dabei ſeinem Pferde die Zügel halten, und ihm den Dienſt des Reitknechts (stratoris) verrichten aus Ehrfurcht gegen den ſeligen Petrus. Damit die Herrlichkeit des Papſtes in keiner Hinſicht gering ſei, ſondern mehr als das irdiſche Reich mit Herrlichkeit und Macht geſchmückt werde, ſo wollen wir unſern lateranenſiſchen Palaſt, die Stadt Rom und die Provinzen, Orte, Städte des Abendlandes überhaupt unſerm Vater und Papſte Silveſter übergeben, ſeiner und ſeiner Nachfolger Gewalt und Gerichte durch unſer göttliches pragmatiſches Edict überlaſſen. Weshalb wir es für ſchicklich gehalten, unſer Reich und deſſen Herrlichkeit nach dem Oriente zu verlegen, und in die Stadt Byzanz unſer Reich zu verſetzen, da es nicht recht iſt, daß dort ein irdiſcher König Gewalt habe, wo die Herrſchaft der Prieſter und das Haupt der chriſtlichen Religion von dem himmliſchen Könige eingeſetzt iſt. Wir verordnen durch dieſe ſchriftliche Urkunde, daß dieſes bis ans Ende der Welt unerſchütterlich bleiben möge.“ — Ward ſchon die Unechtheit dieſer Urkunde von den Männern, deren kirchenſtaatsrechtliches Syſtem

wir darlegen, ſehr ſtark geahnet, und von Arnold von Brescia eine Lüge genannt (Martene et Durand, Ampliss. collect. tom. II. pag. 556), ſo wurde dieſelbe doch erſt ſpäter evident dargethan von dem oben erwähnten Laurentius Valla in ſeiner berühmten im J. 1448 erſchienenen Schrift: De falso credita et ementita Constantini donatione. Laurentius Valla lebte in Rom als er dieſe Schrift herausgab, und ſtand mithin nicht unter dem Schutze eines weltlichen Fürſten, deſſen Ägide ihn vor den Verfolgungen der Hierarchie ſchützen konnte. Statt deſſen ſtellte ſich der treffliche Mann unter die Ägide der Wahrheit, für welche er ſchrieb. Man höre, wie er ſich hierüber ausſpricht. Wer wird mich, ſagt er, von der Gefahr des Oberprieſters, wenn er mich faßt, erretten können, wenn er auch will? Doch iſt keine Urſache da, daß mich das Schrecken vor dieſer Gefahr beunruhigen und von meinem Vorhaben abſchrecken ſoll. Denn der Papſt darf wider das Recht weder binden noch löſen, und bei Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts ſein Leben aufzuopfern iſt die größte Tugend, das höchſte Lob, verdient den ſchönſten Lohn. Viele haben ſich zur Vertheidigung des irdiſchen Vaterlandes dem Tode ausgeſetzt, und ich ſollte mich zur Erwerbung des himmliſchen Vaterlandes (das denen zu Theil wird, die Gott gefallen und nicht den Menſchen) durch die Furcht vor dem Tode abſchrecken laſſen? Weg mit Angſt, Furcht und Beben; mit tapferm Muthe, großem Vertrauen und guter Hoffnung muß die Sache der Wahrheit, die Sache der Gerechtigkeit, die Sache Gottes vertheidigt werden.

Wider die Echtheit dieſer Urkunde, welche beſonders in ſpäterer Zeit von den Päpſten mit unverſchämter Arroganz zur Begründung ihrer weltlichen Oberherrſchaft gemißbraucht wurde — Bonifaz VIII. berief ſich wider Philipp den Schönen darauf, daß Frankreich ein Lehen des römiſchen Stuhls ſei; Kaiſer Sigismund mußte dieſelbe, als er vom Papſte Eugenius die Krönung verlangte, beſtätigen — kämpfte Laurentius Valla mit Gründen der äußern und innern Kritik. Er wies darauf hin, daß das Factum der Schenkung an ſich ein unglaubliches ſei,

daß es ebenſo unglaublich ſei, daß Kaiſer Konſtantin zu einer ſo wichtigen Urkunde nur ein Stück Papier, das ſo leicht verloren gehen konnte, ſollte gebraucht haben; daß es noch unglaublicher ſei, daß der römiſche Biſchof Silveſter wegen dieſer Schenkung für den römiſchen Stuhl nicht beſonders proſpicirt haben ſollte. Ferner haben Silveſter und ſeine Nachfolger von der Schenkung keinen Beſitz ergriffen, im Gegentheile haben abendländiſche Kaiſer nach Konſtantin die Herrſchaft über den Occident ohne Widerſpruch von Seiten des römiſchen Stuhls ausgeübt. Zudem weiß kein gleichzeitiger Schriftſteller von dieſem Ereigniſſe etwas. Darauf geht Laurentius Valla zu den innern Gründen fort. Es wird in der Urkunde von römiſchen Satrapen (?!) geſprochen; es kommen darin Barbarismen vor, wie ſie nur die ſpätere Latinität kennt. Es werden ſonderbarerweiſe dem Papſte alle kaiſerlichen Kleidungsſtücke beigelegt. Konſtantin, der eben Getaufte, überträgt dem Papſte das Recht aus eigner Macht Kleriker einzuſetzen. Die Geſchichte von Konſtantins Ausſatze, wovon ihn die Taufe durch Silveſter nach der Urkunde befreit haben ſoll, iſt ein Mährchen. Sodann der ſtärkſte Anachronismus, den es geben kann, daß Konſtantinopel unter den chriſtlichen Patriarchenſitzen aufgeführt wird, zu einer Zeit, wo es noch kein Konſtantinopel, vielweniger einen Patriarchenſitz daſelbſt gab. Wer der eigentliche Fabrikant dieſes Machwerks geweſen iſt, weiſt Laurentius Valla recht gut nach. Wenn jemand der Schenkungsurkunde zuwiderhandelt, dem wird mit ewiger Verdammniß und Feindſchaft der Apoſtel Petrus und Paulus gedroht; wer erkennt hier nicht die Hand eines tollen Prieſters? Daß der Verfaſſer ein Mann geweſen iſt, welcher von der Abfaſſung einer ſolchen Urkunde nichts verſtand, geht daraus hervor, daß er am Ende datum ſetzt, was nie bei Urkunden, ſondern nur bei Briefen gebräuchlich iſt.

Ward damit die Grundlage der weltlichen Gewalt des Papſtthums zerſtört, ſo wurden die einzelnen Gründe, welche zur Unterſtützung derſelben vorgebracht wurden, auf gleiche Weiſe vernichtet. Die Vertheidiger der weltlichen Obergewalt des

Papſtthums ſagten, das Reich ſtamme vom Papſte, weil ihm die Schlüſſel des himmliſchen und irdiſchen Reichs übergeben worden ſeien, weil er nach der Anordnung Gottes das oberſte Haupt und der höchſte Richter aller Sterblichen ſei, weil er die Macht habe, das Reich von einem Volke auf das andere zu übertragen, weil er das Recht habe, nachdem der Kaiſer erwählt worden ſei, denſelben zu examiniren, zu ſalben, zu weihen, zu krönen; weil ihm der Kaiſer den Lehenseid ſchwöre, weil der Papſt endlich beide Schwerter trage, das geiſtliche und das weltliche. Auf alle dieſe Gründe wurde genügend geantwortet. Auf den erſten Grund, daß dem Papſte die Schlüſſel des himmliſchen und irdiſchen Reichs übergeben worden ſeien, finden wir die beſte Antwort in einem Geſpräche zwiſchen einem Geiſtlichen und einem Ritter, welches den Wilhelm Occam zum Verfaſſer hat. (S. Goldast. Monarchia tom. I.) Hier ſagt der Ritter zum Geiſtlichen: Was die Päpſte in weltlichen Dingen anordnen, das mag wol für euch Geſetzeskraft haben, für uns aber hat es keine. Denn Niemand kann über die Dinge verfügen, über welche er anerkanntermaßen keine Macht hat. So kann der König von Frankreich nicht über das Reich verfügen und umgekehrt. Und wie weltliche Fürſten keine Geſetze geben können über geiſtliche Dinge, worüber ſie keine Gewalt haben, ſo können auch die Geiſtlichen nicht über weltliche Dinge, worüber ſie keine Gewalt haben, verfügen. Darauf entgegnet der Geiſtliche: Willſt du ein Chriſt und ein guter Katholik ſein, ſo kannſt du nicht leugnen, daß Chriſtus der Herr aller Dinge ſei, da im zweiten Pſalm von ihm geſagt iſt: Ich will dir die Grenzen der Erde zu deinem Eigenthume geben. Wenn du nun nicht leugnen kannſt, daß Chriſtus über die weltlichen Dinge Herr iſt, da er der Herr des Himmels und der Erde iſt, ſo kannſt du nicht ohne zu erröthen dieſelbe Gewalt dem Stellvertreter Chriſti abſprechen. Darauf gibt nun der Ritter die merkwürdige Antwort: Ich habe von heiligen Männern vernommen, daß man bei Chriſto zwei Zeiten unterſcheidet, die Zeit der Niedrigkeit und die Zeit der Macht, wovon die erſte bis zu ſeinem Leiden geht, die letzte, von der er

ſagt: Mir iſt alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, nach der Auferſtehung ihren Anfang nimmt. Petrus nun iſt als Stellvertreter Chriſti eingeſetzt für den Zuſtand ſeiner Niedrigkeit, keineswegs ſeiner Herrlichkeit und Majeſtät. Denn nicht dazu iſt er Chriſti Stellvertreter, um das nachzuthun, was Chriſtus im Zuſtande ſeiner Herrlichkeit thut, ſondern um das zu thun, was Chriſtus im Zuſtande ſeiner Erniedrigung auf Erden that, weil das zu unſerm Beſten iſt. Soweit der Ritter. Sonſt wurden auch noch die Bibelſtellen dagegen geltend gemacht, Joh. 18., wo Chriſtus zum Pilatus ſagt: Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt; Joh. 6., wo Chriſtus entweicht, als man ihn zu einem irdiſchen Könige machen will; Luc. 12., wo Chriſtus die Aufforderung, eine Erbtheilung zu ſchlichten, abweiſt, weil dieſes nicht ſein Beruf ſei, ſondern der Beruf des weltlichen Richters; Matth. 22., wo Chriſtus ſagt: Gebt dem Kaiſer was des Kaiſers iſt; Matth. 17., wo Chriſtus zum Petrus ſagt: Gib ihnen die Tempelſteuer für mich und dich; Joh. 19., wo Chriſtus anerkennt, daß dem Pilatus von Gott eine oberrichterliche Gewalt über ihn gegeben ſei; Matth. 20. und Luc. 22., wo Chriſtus ſagt: Die Könige der Heiden herrſchen, ihr aber nicht, wer unter euch der Größte ſein will, der ſei euer Diener; 2 Timoth. 2: Niemand, der Gott dient, verwickele ſich in weltliche Geſchäfte; Röm. 13. Jeder ſeie unterthan der Obrigkeit. — Wider die Behauptung, daß der Papſt das höchſte Oberhaupt und der oberſte Richter aller Sterblichen ſeie, wird in der Schrift des Johannes de Parisiis (de Poliaco) De potestate regia et papali (bei Schardius, Synt. tractt. de imp. jur.) ein doppelter Abweg bezeichnet: Der eine iſt der Irrthum der Waldenſer, daß den Nachfolgern der Apoſtel, dem Papſte und den kirchlichen Prälaten keine Herrſchaft über weltliche Dinge zukomme; der andere iſt der in dem aufgeſtellten Satze behauptete. Dagegen wird ein Mittelweg zwiſchen den beiden Extremen für das Rechte erklärt. Es ſtreitet mit der geiſtlichen Würde nicht, im Weltlichen eine Herrſchaft und eine Gerichtsbarkeit zu haben, doch kommt den Geiſtlichen dieſes nicht zu in Rückſicht auf ihren Stand, als

Nachfolgern und Stellvertretern Christi und der Apostel, sondern nur wenn es ihnen durch eine Verwilligung der weltlichen Gewalt übertragen wird. Auf das Argument, daß der Papst das Recht habe, das Reich von einem Volke auf das andere zu übertragen, wird in der Schrift des Lupold von Babenberg De juribus regni et imperii Romani (bei Schardius) geantwortet: Das Reich ist von den Griechen auf die Person des fränkischen Königs Karl übertragen worden, aber man liest weder im kanonischen Rechte, noch in den Büchern der Geschichte, daß dasselbe auf die Kirche übertragen worden sei. In der Geschichte liest man vielmehr, daß Karl der Große seinen Sohn Ludwig zu seinem Mitregenten ernannt und ihm mit eigner Hand die Kaiserkrone aufgesetzt habe. Derselbe Ludwig hat auch seinen ältesten Sohn Lothar zu seinem Mitkaiser aus eigner Macht ernannt. — Es folgt das wichtige Argument von dem Rechte des Papstes, den Kaiser, nachdem er erwählt war, zu examiniren, zu salben, zu weihen, zu krönen, und was die Romanisten aus diesem Rechte für Folgerungen herleiteten. Zuerst wurde das Examen des neugewählten Kaisers durch den Papst für überflüssig erklärt, da sich voraussetzen lasse, daß die Person desselben gut katholisch sei, da die Wahl desselben von drei christlichen Erzbischöfen, von welchen jeder eine gleiche bischöfliche Gewalt erhalten habe als der römische Bischof, und von vier frommen weltlichen Fürsten ausgehe. Gegen die Deduction, daß der Papst, weil er den Kaiser salbe und kröne, deßhalb die kaiserliche Macht zu ertheilen habe, ward eingewendet, daß die weltliche Macht älter sei als die christlich-hierarchische, und daß diese weltliche Macht als eine von Gott geordnete betrachtet werden müßte, wie auch Christus und die Apostel dieselbe angesehen hätten. Sodann ruhe die Ertheilung der königlichen Gewalt nach dem Naturrechte im Volke. Wenn der Hohepriester Samuel den Saul auf den königlichen Thron erhoben, und wieder von demselben herabgestürzt habe, so habe er das nicht aus eigner Machtvollkommenheit, sondern auf göttlichen Befehl gethan. Überall aber lasse sich, was der Hohepriester im alten Bunde gethan, nicht unbedingt auf den christlichen

Oberprieſter in Anwendung bringen, da der chriſtliche Prieſter ſich weit weniger mit weltlichen Dingen befaſſen dürfe, als der jüdiſche. Iſt auch im Alten Teſtamente die Salbung des Königs durch den Hohenprieſter eine Verordnung des Geſetzes, ſo iſt doch in der chriſtlichen Kirche die Salbung und Krönung eines weltlichen Regenten durch die Hand eines Prieſters nur eine menſchliche Verordnung. In allen chriſtlichen Reichen leiſtet der Biſchof, wenn er einen König gekrönt hat, demſelben den Eid der Treue und des Gehorſams hinſichtlich der weltlichen Beſitzungen, die er von ihm hat. Folglich kann hier von keiner Unterordnung der weltlichen Macht unter die biſchöfliche die Rede ſein, welche aus der Krönung der Könige durch die Biſchöfe herflöſſe. Ebenſo verhält es ſich mit der Krönung des Kaiſers durch den Papſt. Demzufolge kann ein Kaiſer, wenn er einſtimmig gewählt iſt, ſogleich nach der Wahl den Titel des Kaiſers führen, und Güter und Rechte des Reiches verwalten. Karl der Große beſaß das fränkiſche Reich, indem er ſeinem Vater auf dem Throne nachfolgte. Als das Geſchlecht der Karolinger ausſtarb, wählten die Herzöge von Franken, Alemannien, Baiern, Sachſen, welche das deutſche Volk darſtellten, den Heinrich, Herzog von Sachſen, zum König von Deutſchland. — Gegen die Behauptung, daß der Kaiſer dem Papſte einen Lehenseid ſchwöre, wurde geltend gemacht, daß dieſer Eid mit nichten ein Lehenseid ſei, ſondern nur ein Eid der treuen Beſchützung und Vertheidigung der römiſchen Kirche, gleichwie die übrigen Könige in den chriſtlichen Ländern ſchwören, die Kirche ihrer Länder zu ſchützen, welche doch ihre Länder keineswegs von der Kirche als Lehen hätten. Daneben ward die Obergewalt des Papſtes über den Kaiſer auch aus dem Umſtande deducirt, weil der Papſt bei der Vacanz des Reichs das Recht der Verwaltung deſſelben habe. Dieſes aber wurde für einen Fall der Noth erklärt, weil unter dieſen Umſtänden keine andere Inſtanz da ſei, und man deßwegen an den Papſt recurriren müſſe. Ausführlich endlich ward auf den Punkt geantwortet, weil der Papſt beide Schwerter, das geiſtliche und das weltliche, trage. Derjenige,

welcher beide Gewalten einsetzte, wollte nicht, daß sie in der Hand eines Einzigen vereinigt sein sollten. Das Reich ist allein von Gott, und wie der Papst sein Schwert nicht vom Kaiser hat, so hat auch der Kaiser das seinige nicht vom Papste. Die königliche Gewalt war an sich und in ihrer Ausübung eher da, als die päpstliche. Es gab in Frankreich eher fränkische Könige als Christen. Also stammt die königliche Gewalt weder an sich, noch in ihrer Ausübung vom Papste, sondern dieselbe stammt von Gott, und von dem Volke, das den König erwählt entweder in Person oder durch Vertretung. Wenn man sagt, daß der Papst beide Schwerter unmittelbar von Gott habe, weil geschrieben stehe, der christliche Mensch richte Alle, er aber werde von Niemand gerichtet, ferner daß der Papst den weltlichen Fürsten ihre Gesetze gebe, wonach sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben sollten, ferner daß deßhalb die geistliche Macht ein königliches Priesterthum genannt werde, weil Christus und seine Stellvertreter, König und Priester zugleich, die priesterliche und königliche Gewalt in sich vereinige, so ist das Alles wider das Evangelium gesprochen, kraft welchem den Aposteln und ihren Schülern und Nachfolgern sechserlei Gewalt verliehen ist: die Gewalt der Weihe, der Verwaltung der Sacramente, der Predigt des göttlichen Wortes, der Überwachung der Sünder, des Regiments über die niedern Geistlichen, und das Recht das, was zu ihrem anständigen Unterhalte erforderlich ist, zu verlangen. Zuletzt wird in dem Defensor pacis gezeigt, daß bei dieser Usurpation des römischen Stuhls das Geschäft der Wahlfürsten bei der Kaiserwahl in ein leeres Spiel hinabsinke, und bei dieser Gelegenheit das Betragen des Papstes Johann XXII., indem er die Wahl Ludwigs IV. für nichtig erklärte, mit starken Farben geschildert. Dieser Papst, heißt es, wiegelt gegen den erwähnten katholischen Fürsten seine Unterthanen und Getreuen durch Worte und teuflische Schriften, die er aber apostolisch nennt, zum Aufruhr auf, indem er sie vom Eide der Treue gegen denselben lossprícht. Hierin dem Papste gehorchen, heißt die Wurzel und das Band aller Regierung zerschneiden. Italien und Deutschland hat er

auf dieſe Weiſe in Streit und Spaltung gebracht. Durch alle möglichen Mittel ſucht er des Reiches Verräther wider ihren Herrn aufzuhetzen, und nennt ſie Söhne der Kirche, wahre Gläubige. Die aber, welche im Gehorſame gegen ihren Fürſten beharren, verfolgt er als Schismatiker, Häretiker, Feinde der Kirche, ſchmähet, läſtert, excommunicirt ſie.

Gegen die Uſurpation des Papſtes, in weltlichen Dingen eine abſolute Obergewalt zu beſitzen, wurde das urſprüngliche Recht des Kaiſers, den Papſt, wenn er gewählt war, zu beſtätigen, hervorgehoben, und auch die Beiſpiele, wo Kaiſer unwürdige Päpſte ihrer Würde entſetzt hatten, wie z. B. Kaiſer Otto I. an dem Papſte Johann XII. that, in Erinnerung gebracht. Nach dem Beiſpiele Konſtantin des Großen, der das ökumeniſche Concil zu Nicäa berief, wurde dem Kaiſer das Recht, die allgemeinen Concilien zu berufen, vindizirt. Als Grund fügte man gewiſſermaßen prophetiſch hinzu, wenn der Papſt ſelbſt eines Vergehens ſich ſchuldig gemacht hätte, ſo würde er die Berufung eines ſolchen Concils entweder hinausſchieben, oder ganz zu verhindern ſuchen. Man bezeichnete ferner drei Fälle, wo der Papſt vor ein menſchliches Gericht (entweder den Kaiſer, oder ein allgemeines Concil) gefordert werden könne und müſſe, erſtens im Falle der Ketzerei, zweitens im Falle eines notoriſchen, die Kirche ärgernden Verbrechens, und drittens im Falle, wenn er die Güter und Rechte Anderer ſich anmaße. Zuletzt wurde auch die Frage wegen der Möglichkeit einer Abſetzung des Papſtes in Erwägung gezogen. Man ſagte, ein Papſt könne nicht abgeſetzt werden, weil ſeine Würde allein von Gott ſei, und Niemand eine Macht nehmen könne, die er nicht gegeben habe. Dagegen aber wurde erinnert, daß ein Papſt, wenn er die Kirche ärgere, in ihr Störung und Spaltung verurſache, von einem allgemeinen Concile abgeſetzt werden könne. Denn wenn auch die Würde des Papſtes an ſich von Gott ſei, ſo komme doch das von Menſchen, daß Dieſer oder Jener Papſt ſei, und deßhalb könne es auch von Menſchen kommen, daß Dieſer oder Jener nicht Papſt ſei. Daß das Papſtthum die höchſte Würde iſt, iſt göttliches

Geſetz und kann nicht geändert werden; daß aber Dieſer oder Jener Papſt iſt, iſt veränderlich, nach dem einſtimmigen Willen derer, von welchen die Beſetzung des päpſtlichen Stuhles abhängt.

Nachdem wir im Allgemeinen die Wiedergeburt der chriſtlichen Religionswiſſenſchaft in ihren Grundlagen, der Exegeſe und Geſchichte, und die nächſten Folgen davon dargelegt haben, müſſen wir unſere Aufmerkſamkeit im Beſondern auf einige Männer hinrichten, welche das neue Licht, das der Menſchheit aufging, in ſich concentrirten, und auf der Höhe der Zeit ſtehend, der Chriſtenheit als Leiter zu einer beſſern Zukunft dienten. Als ſolche Männer ſtehen im 15. Jahrhunderte Johann Weſſel und Deſiderius Erasmus da, an welche ſich noch andere Männer, als geringere Lichter, anſchließen, von denen wir den Johann von Goch und Johann von Weſel beſonders nennen.

Johann von Goch, eigentlich Johann Pupper aus Goch bei Cleve, war Abt eines Auguſtinernonnenkloſters zu Mecheln, welches er ſelbſt gegründet hatte, und ſtarb daſelbſt im Jahre 1475. Er war ein Geiſtesverwandter von Johann Weſſel und vertrauter Freund deſſelben, gleichwie dieſer von tiefer Unzufriedenheit mit dem beſtehenden kirchlichen Zuſtande erfüllt, und ein heftiger Gegner der römiſchen Kirche. Wenn ihn auch die Hierarchie während ſeines Lebens in Ruhe ließ, ſo hat ſie nach ſeinem Tode dafür geſorgt, daß ſeine Schriften in das Verzeichniß verbotener Bücher geſetzt wurden. Zwei Punkte ſind es, die wir aus den Schriften des Johann von Goch beſonders erwähnen müſſen, ſeine Anſicht über den Zuſtand der Religionswiſſenſchaft zu ſeiner Zeit und ſeine Lehre von der wahren chriſtlichen Freiheit. Über den erſten Punkt hat er ſich in ſeiner Epistola apologetica (Walch, Monumenta medii aevi vol. II. fasc. I. pag. 5. 11.) ausgeſprochen. Er erklärt ſich nachdrücklich wider die Art, wie die Bettelmönche die Religionswiſſenſchaft behandelten, er tadelt

ihr Haſchen nach verſchiedenen Meinungen, wodurch mehr Zweifelſucht als Streben nach Wahrheit befördert werde; er tadelt ihre Spitzfindigkeit in Aufſtellung der Beweiſe, wodurch die einfache und nackte Wahrheit nur verdunkelt werde. Das aber iſt blos die Folge, weil man die Quelle der heiligen Schrift verlaſſen hat; dieſe muß wieder eröffnet werden, um die Wiſſenſchaft auf das Gebiet fruchtbarer Wahrheit zu verſetzen. Über den zweiten Punkt, von der chriſtlichen Freiheit, redet er in ſeinem Dialogus (Walch. l. l. vol. I. fasc. 4.) und in ſeiner Schrift De libertate christiana. (Ed. Cornel. Grapheus. Antwerp. 1521. 4.) Er hat vier Grundirrthümer aufgeſtellt, welche der wahren chriſtlichen Freiheit widerſtreben, wobei er ebenſoſehr vor dem Abwege warnt, der todten Werkgerechtigkeit ſich zu unterwerfen und darin den Zuſtand chriſtlicher Vollkommenheit zu ſuchen, als er vor dem entgegengeſetzten Irrthume ſich zu hüten auffordert, ſich von allem Werke für frei zu halten. Der Chriſt iſt frei von den Werken des Geſetzes, aber nicht frei von den Werken des Glaubens. Der in der Liebe thätige Glaube iſt die eigentliche Seele der chriſtlichen Freiheit. In dieſem Bewußtſein wahrer chriſtlicher Freiheit erklärte ſich Johann von Goch auch wider die Hierarchie. Die Gebote der Kirche erklärte er für ehrſame äußere Verordnungen, aber die Gewiſſen können ſie nicht binden. Nur in Beziehung auf die äußere Verwaltung der Kirche gab er eine Verſchiedenheit des geiſtlichen Standes zu, aber einen höhern innern Charakter ſprach er den Biſchöfen ſchlechthin ab, und erklärte in dieſer Hinſicht die Presbyter ihnen völlig gleich, zu denſelben Handlungen des Kultus wie ſie berechtigt.

Johann von Weſel, eigentlich Johann Ruchard, aber gewöhnlicher nach ſeinem Geburtsorte, dem Städtchen Oberweſel zwiſchen Mainz und Coblenz, benannt, war ſeit 1456 Lehrer der Theologie zu Erfurt, dann Prediger zu Mainz, und endlich zu Worms. Dieſer nicht gewöhnliche Mann griff in einer Schrift: De auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum (b. Walch, vol. II. fasc. 2.) die Verderbniß der

katholiſchen Hierarchie ſeiner Zeit auf eine Art an, welche einen ebenſo rühmlichen Beweis von der Hochherzigkeit ſeines Sinnes, als von der ſittlichen Würde ſeines Charakters ablegt. Man ſoll den Vorgeſetzten der Kirche glauben und gehorchen, denn ſie ſitzen auf dem Stuhle Moſis, und richten nach dem göttlichen Geſetze. Wenn ſie aber ihre eignen Lehren vortragen, ſo ſoll man ſie nicht hören, ihnen nicht gehorchen. Denn wer des Herrn Geſetz nicht lehrt, der ſitzt nicht auf Moſis Stuhle, den ſoll man nicht hören. Wolle man doch ja nicht hier die bloße Perſon des Papſtes vorwenden, als wenn alles an ſich göttlich ſei, was er befiehlt, grade weil er es befiehlt, da doch der Name, der Titel, die Herrlichkeit eines Menſchen, ſelbſt eines Engels für Nichts zu achten iſt, wenn er nicht das Wort des Lebens predigt, ſondern mit ſeinem leeren Titel ſich brüſtet, und darauf die Autorität bauet, die Menſchen mit ſeinen willkürlichen Verordnungen binden zu können. Chriſtus hat dieſes Alles in dem Apoſtelamte des Judas verachtet, und der Apoſtel Paulus hat ſelbſt die Lehre der Engel verdammt, wenn ſie nicht den Geiſt Chriſti habe. Daraus erhelle deutlich, daß nur derjenige Apoſtel und Hirte, welcher das Wort des Herrn lehrt, ein wahrer Apoſtel und Hirte iſt. Wer uns lehrt, daß Chriſtus uns zu unſerer Gerechtigkeit gegeben ſei, der iſt ein Lehrer, welchen der Herr gegeben hat. Wozu nützt die Maſſe der päpſtlichen Gebote, da zu den Vorſchriften des Herrn weder etwas hinzugethan, noch davongenommen werden darf. Das Wort Gottes iſt von unſern Hirten hinweggenommen, unſere Prediger predigen Lügen. Das ſind die Zeiten, welche der Prophet Zacharias geweiſſagt hat, wenn Gott ſagt, er werde der Kirche Hirten ſenden, welche das Verlaſſene nicht ſuchen, das Zerſtreute nicht ſammeln, das Verwundete nicht heilen würden. Daß dieſe Weiſſagung des göttlichen Zorns jetzt in Erfüllung gegangen, darüber ſeufzt jeder Fromme. Ich ſehe voraus, daß unſere Seelen vor Hunger umkommen werden, wenn nicht von oben ein Stern der Gnade uns leuchtet, der dieſe Finſterniß vertreibt und das Licht wieder

herſtellt, und dieſes Joch der babyloniſchen Gefangenſchaft nach ſo vielen Jahren endlich einmal zerbricht.

Dazu kam, daß Johann von Weſel wahrſcheinlich noch als Lehrer der Theologie zu Erfurt zur Zeit des Jubeljahres 1450 ein Buch wider den Ablaß: Adversus indulgentias disputatio (Walch. l. l.) ſchrieb. In dieſem ſtreitet er wider den Satz, daß der päpſtliche Ablaß von Strafen in jener Welt befreien könne. Er klagt darüber, daß er als Schüler ſeinen Lehrern blindlings getraut habe; jetzt, da er ſelbſt Lehrer geworden, halte er ſelbſtſtändiges Forſchen für ſeine Pflicht. Und da habe er denn gefunden, daß im Neuen Teſtamente von einer ſolchen Gewalt der Prieſter keine Rede ſei, daß auch die alten Kirchenſchriftſteller von einer ſolchen nicht redeten, ſondern daß erſt die Bettelmönche, jene fanatiſchen Lobpreiſer des Papſtes, dieſe Lehre erfunden hätten. Johann von Weſel erklärt den Ablaß für die Erlaſſung einer zeitlichen Strafe, welche einem von der Kirche wegen einer Begehungsſünde auferlegt ſei. Die Befreiung von der ewigen Strafe erfolgt durch die Mittheilung der göttlichen Gnade. Gott allein erläßt die ewige Strafe, indem er die Gnade ertheilt. Dabei hat aber das Sacrament der Buße ſeine wahre Bedeutung. Wenn der Prieſter dieſes Sacrament auf rechte Weiſe verwaltet, ſo wirkt Gott durch ihn Vergebung der Sünden. Gott will daß die Prieſter als ſeine Diener an dieſer ſeiner Handlung Theil nehmen ſollen, ſo daß ſie, indem ſie das Sacrament verwalten, ſagen können, ſie vergäben die Sünden. Aber die eigentliche Wirkung des Sacramentes beſteht darin, daß Gott die Gnade ertheilt und dadurch die Strafe erläßt.

Johann von Weſel erweckte ſich durch ſolche Äußerungen unter der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht wenig Feinde. Er ward vor dem Erzbiſchofe von Mainz, Diether von Iſenburg, verklagt, und dieſer verſammelte im Jahre 1479 ein Glaubensgericht, auf welchem ein Dominicaner, Johann von Elten, den Vorſitz führte. Johann von Weſel ward vor daſſelbe geſtellt. Eine Bemerkung verdient, daß er bei dieſem Prozeſſe auf alle ihm

vorgelegten Fragen auf echt protestantische Weise: ich weiß*), antwortete, wogegen seine Richter von ihm verlangten, er solle auf katholische Art: ich glaube, sagen. Wesel mußte einen Widerruf thun, seine Schriften wurden zum Feuer, er selbst zur lebenslänglichen Gefangenschaft im Augustinerkloster zu Mainz verurtheilt. Aus dieser traurigen Lage befreite ihn ein zeitiger Tod im Jahre 1481.

Bedeutender als Johann von Goch und Johann von Wesel ist Johann Wessel, geboren zu Gröningen im Jahre 1420, von seinen Verehrern Lux mundi, von seinen Gegnern Magister contradictionum genannt. Seit dem Jahre 1477 war er Lehrer der Theologie zu Heidelberg, verlebte aber seine letzten Lebensjahre in dem schönen Kloster Adwert in Friesland, wo er im Jahre 1489 starb.

Johann Wessel war im eigentlichen Sinne biblischer Theolog. Der Sinn für die heilige Schrift wurde in ihm während seiner Studienzeit zu Köln geweckt, wo er die Schriften eines frommen Abtes des Klosters Deutz unweit Köln, Namens Ruprecht, aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts kennen lernte und studirte, welche einen innigen Sinn für biblisches Christenthum in sich trugen. Was jetzt in Wessel geweckt ward, bildete fortan die Grundlage seines innern Lebens. Sein gesunder Sinn lehrte ihn mit ungezwungener Einfachheit und Natürlichkeit bei dem Worte des h. Textes zu bleiben, der rechte Weg, um zu einem reinen und lebendigen Christenthume zu gelangen. Auf seinen Reisen zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung kam Wessel auch nach Rom, und lernte daselbst das tiefgewurzelte Verderben der

*) Das fühlte der deutsche Reformator sehr wol, wenn er sagt: Ich gedenke wie M. Johannes Wesalia (der zu Mainz Prediger gewesen, zuvor zu Erfutt die hohe Schule mit seinen Büchern regiert, aus welchen ich daselbst auch bin Magister worden) allein darum mußte verdammt sein vor den verzweifelten, hoffährtigen Mördern, genannt haereticae pravitatis inquisitores (ich sollt' sagen: inventores) Predigermönchen, daß er nicht wollt' sagen: credo deum esse, sondern sprach: scio deum esse. Luthers Werke Hall. Ausg. Bd. 16. Von den Concilien. S. 2743.

hohen Hierarchie kennen. Demzufolge gestaltete sich in Wessels Seele allmählich ein biblisches Religionssystem, welches dem Verderbnisse der Kirche reformatorisch entgegentrat.

Über den freien Willen lehrte Wessel, der Wille befinde sich in dem Menschen in einem Mittelzustande, weder verhärtet zum Bösen, so daß er nicht umgewandelt werden könnte, noch im Guten befestigt, so daß er nicht abgewendet werden könnte, sondern frei zum Guten, aber durch die Gnade unterstützt, und geneigt zum Bösen, wenn die Natur sich selbst überlassen ist. Der Mensch hat ein natürliches, jedoch nicht zureichend kräftiges Wohlgefallen am Guten, er hat ebenso eine natürliche Neigung zum Bösen, eine Wurzel der Selbstsucht in sich; zwischen beiden ist die Freiheit als Wahlfreiheit in die Mitte gestellt, und daraus entsteht ein innerer Kampf, der nur durch das Hinzutreten einer höhern Kraft der Gnade zur vollkommen durchgreifenden Entscheidung für das Gute gebracht wird. Von da gehen wir zur Lehre Wessels von der Rechtfertigung über. Durch Christus, sein Leben, Leiden und Sterben werden wir vor Gott gerecht, empfangen die Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit. Die letzte und höchste Ursache dieser Beseligung liegt in Gott, die unmittelbar bewirkende Ursache aber in der Thätigkeit Christi. Christus in seiner ganzen göttlich-menschlichen Erscheinung trug eine unerschöpfliche, unermeßlich-fortwirkende Kraft der Erlösung, Heiligung und Beseligung in sich, durch sein reines und heiliges Leben wird unsere Unvollkommenheit vor Gott ergänzt, durch sein Leiden und Sterben wird unsere Sünde mit ihren Folgen aufgehoben. Aber mit Aufhebung der Sünde und des Todes muß stets im Verhältniß stehen das Eintreten der Gerechtigkeit und des Lebens. Christus hält die Sünde auf und ergänzt das Mangelnde nur für den, der an ihn glaubt. Glauben aber heißt mit ihm in Verbindung, in Gemeinschaft treten. Wer mit Christo in Gemeinschaft tritt, der tritt auch in Gemeinschaft mit Gott, in einen solchen geht auch der Geist Gottes, der Geist der Gerechtigkeit, Heiligkeit und Liebe über. Dieser Glaube wird ein höheres sittliches Lebensprincip in den Menschen, das als das

Band der Gemeinschaft mit Gott und Christo die Menschen von der Sünde reinigt, und fortwährend heiligt. Lebendig ist der Glaube, wenn er durch die Liebe zur That wird; die Liebe ist der Mittelpunkt des christlichen Lebens, die Quelle alles Guten, was in der Gesinnung des Menschen wohnt, und in der That hervortritt. Unser eignes flüchtiges Leben ist aber nur eine dürftige und geringe Sache, es ist dürr und unfruchtbar, wenn es nicht zwischen zwei Leben von großer und herrlicher Art in die Mitte gestellt und durch dieselben gehoben und veredelt wird. Das eine ist das selige Leben, auf das wir hoffen, das andere das Leben Christi, unsers Königs, Priesters und Propheten. Dieses erhabene und heilige Leben geht in dem Grade auf uns über, als wir uns durch Verehrung und Liebe mit Christus vereinigen. Christus ist unser Vorbild, das erhöht ist von der Erde, wer nach ihm blickt wird auch erhöhet. Die Heranbildung des Menschen zur vollkommnen Liebe, seine ganze Heiligung geschieht aber nicht anders als durch den Geist Gottes. Nur die sind Söhne Gottes, die den Geist des Sohnes empfangen haben. Durch diesen Geist werden sie Gott angenehm sein, den Willen Gottes vollbringen, nicht sowol sie selbst, als vielmehr der Geist Gottes in ihnen. Auf diese Weise wird der Mensch immer mehr in das Bild Gottes umgewandelt, er wird aufs innigste mit Gott vereinigt und selbst vergöttlicht. Der Fromme wird zuletzt dahin gelangen, wo er als das wiedergeborne und gereinigte Bild Gottes der seligsten Vereinigung mit Gott theilhaftig wird, und wo weder der Mensch, noch der Engel etwas ist, sondern nur die neue Creatur in Christo. Dahin erhebt sich der Mensch in dem Grade, als die Sünde in ihm ab- und die Liebe zunimmt. Und wenn die Sünde vernichtet und die Liebe vollendet ist, dann tritt er ein in das Himmelreich, das Reich, welches frei ist vom Tode, von Schwachheit, Sklaverei, Eitelkeit, Vergänglichkeit, Unfruchtbarkeit, das Reich des Lebens, der Stärke, Fülle, Sicherheit, der Erlösung, Freiheit, Wahrheit, Reinheit, Fruchtbarkeit. Ein Bild dieses Reiches auf Erden ist die christliche Kirche. Sie soll dazu dienen, den Menschen in die

Gemeinſchaft mit Gott und Chriſto einzuführen und darin zu erhalten, ſie iſt ſelbſt die Gemeinſchaft des Heils; denn durch ſie wird die Erlöſung, die nicht etwas blos Geſchehenes und Vergangenes ſein kann, ſondern etwas ſtets Fortwirkendes ſein muß, für die Gegenwart vermittelt.

In dieſem Geiſte faßt Weſſel den Begriff der katholiſchen Kirche auf. Alle Heiligen ſind durch eine wahre Einheit untereinander verbunden, ſoviel durch Einen Glauben, Eine Liebe, Eine Hoffnung mit Chriſto verbunden ſind; dieſelben mögen unter Prälaten ſtehen, die untereinander uneinig ſind, die irren, ſogar Häretikern, ſie mögen noch ſo fern voneinander leben, durch noch ſo viele Jahre voneinander getrennt ſein. Das iſt die Gemeinſchaft der Heiligen, wovon es im Symbole heißt: Ich glaube an eine Gemeinſchaft der Heiligen. Die Einheit der Kirche unter einem Papſte iſt nur etwas Zufälliges, und iſt nicht nothwendig, wiewol ſie für die Gemeinſchaft der Heiligen ſehr förderlich iſt. Die wahre Einheit der Kirche aber hat ſich der heilige Geiſt ſelbſt vorbehalten zu tragen, zu beleben, zu erhalten, zu vermehren, nicht dem römiſchen Biſchofe. Man muß eine katholiſche Kirche bekennen, aber dieſe Einheit ſetzen in die Einheit des Glaubens und die Einheit des Hauptes, des Eckſteins, nicht in die Einheit des äußern Lenkers, des Petrus und ſeiner Nachfolger. Es iſt jetzt das Zeugniß von dem Evangelio bis zu den entfernteſten Gegenden der Erde gedrungen, bis zu Völkern, denen wegen der Entfernung des Ortes und der Verſchiedenheit der Sprachen die Beſchlüſſe des römiſchen Biſchofs gar nicht bekannt werden können, und deſſenungeachtet bilden ſie mit uns in der Einheit des Glaubens, der Frömmigkeit und der wahren Liebe eine katholiſche und apoſtoliſche Kirche, wenn ſie ſchon von Rom und dem römiſchen Biſchofe nichts wiſſen. Gott hat die Gemeinſchaft der Menſchen durch das Band des Glaubens nicht zu dem Zwecke verbunden, daß einer das, was der andere ſagt, nothwendig für wahr halten ſoll, ſondern er hat ſie durch Liebe verbunden, damit ſie genöthigt ſeien, einer den andern zu lieben. Da man einem Menſchen überhaupt nicht glauben ſoll, ſo ſoll

man auch dem Papſte nicht glauben. Denn unſer Glaube würde auf eine ſehr ungewiſſe Weiſe ſchwanken, wenn man dem glauben ſollte, der ſelbſt oft irrt. Es iſt von beſonderer Wichtigkeit, wie Johann Weſſel auf dem Standpunkte eines geſunden und lebendigen bibliſchen Chriſtenthums den Begriff des Katholiſchen im kosmopolitiſchen Sinne auffaßt, und im Vertrauen auf die ewige Wahrheit des Evangeliums und die fortdauernde Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes ſich über das Vorurtheil, daß zur Erhaltung chriſtlicher Wahrheit ein irdiſches Oberhaupt der Kirche nothwendig ſei, erhebt.

Daraus ergibt ſich die Stellung, welche Weſſel dem Papſte anweiſt. Indem er in Chriſto das einzige wahre Oberhaupt der Kirche verehrte, konnte er dem Papſte als ſichtbarem Oberhaupte zwar eine hohe, aber doch keine andere als menſchliche Würde zuerkennen, und die Heiligkeit des Papſtes keineswegs für fehlerlos halten. Wenn nun der Papſt nicht ſittlich vollkommen iſt, ſo kann er auch nicht irrthumsfrei ſein, und er kann um ſo weniger auf dieſen Vorzug Anſpruch machen, da derſelbe nicht einmal dem Petrus zukommt. Auch der erſte und heiligſte Papſt, Petrus, hat ſchwer geirrt, damit die Kirche ſpäterhin wiſſe, daß ſie nicht durch die Beſtimmungen der oberſten Biſchöfe gebunden ſei. Die Geſetze und Entſcheidungen der Päpſte haben nur inſofern für die Chriſtenheit Verbindlichkeit, ſo weit ſie die Kirche wahrhaft erbauen, ſo weit ſie mit dem Evangelium übereinſtimmen. Der Papſt iſt ſammt der Kirche dem Evangelium unterworfen; der Wille des Papſtes und die heilige Schrift ſtehen keineswegs im gleichem Range, ſondern es verhält ſich ſo, daß der Wille des Papſtes nach der Wahrheit der Schrift, und nicht die Wahrheit der Schrift nach dem Willen des Papſtes geregelt werden muß. Der Papſt iſt nicht Herr der Kirche, ſondern er iſt mit allen Gläubigen Gott, Chriſto und dem Evangelium verpflichtet, und nur als Vertreter des Evangeliums hat er Autorität. Daraus ergibt ſich, wiewol mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſetzen iſt, daß der Papſt und die Prälaten um ſoviel richtiger nach der Wahrheit des Evangeliums wandeln, eine je

höhere und würdevollere Stellung sie einnehmen, und daher bei übrigens gleichen Umständen vielmehr ihnen, als einem der Untergebenen zu glauben ist, daß dennoch die Untergebenen nicht schlechthin gebunden sind ihnen zu glauben. Dies wäre so unvernünftig und gottesläſterlich, daß es verderblicher erscheint als jede Ketzerei. Die Stellung, welche Weſſel dem Papſte anweiſt, iſt im Ganzen mehr eine rechtliche, als eine religiöſe. Er iſt der höchſte Vertreter der Kirchengeſetze, ſeine Gewalt beſteht in der oberſten Jurisdiction. Die gerichtliche Gewalt aber bezieht ſich auf die Dinge, worin der Menſch von Menſchen beherrſcht werden kann, auf die äußerlich hervortretenden Handlungen, auf die in der Erſcheinung nachweisbaren Verhältniſſe und Zuſtände in der Kirche.

Daſſelbe Urtheil fällte Weſſel über die Hierarchie überhaupt. Das Evangelium bildet die Grundlage aller Autorität in der Kirche. Nur ſo weit die Kirchenhäupter auf dieſe Grundlage ſich ſtützen, ſind die Untergebenen verpflichtet ihnen zu gehorchen. Weſſel verwarf das Anſehen der Kirche, die kirchliche Überlieferung, die Ausſprüche der Kirchenlehrer und Concilien nicht ſchlechthin, aber er wollte Beides immer auf die Schrift zurückgeführt, und nur in Übereinſtimmung mit ihr als gültig anerkannt haben. Von der Tradition ſagte er: Ich weiß wol, daß nicht die Schrift allein eine ganz angemeſſene Glaubensregel iſt, ich weiß, daß Einiges durch die Apoſtel überliefert iſt, was nicht aufgezeichnet iſt, und daß alle jene Überlieferungen, wie die kanoniſche Schrift, in die Glaubensregel aufzunehmen ſind. Beide allein, und was aus denſelben ganz entſchieden durch eine nothwendige Conſequenz abgeleitet werden kann, bilden die einzige Regel des Glaubens. Und dieſe einzige Glaubensregel, von der Niemand ohne Verluſt der Seligkeit abweichen kann, bekenne ich mit Strenge. Dann fügte er aber genauer beſtimmend noch die gewichtigen Worte hinzu: Gott dem Vater, unſerm Herrn, zu glauben, iſt Gottesdienſt. Wer alſo an die Kirche glaubt, der glaubt eigentlich an Gott, und wer an Gott glaubt, glaubt an Jeſus Chriſtus, der Gott iſt, glaubt an den heiligen Geiſt, der

durch die Apoſtel, Evangeliſten und Propheten geſprochen hat. Mit Recht warnt daher Paulus die Galater, keinem, der etwas Anderes lehre, als er gelehrt, zu glauben, wenn auch ein Engel vom Himmel käme, wenn der Apoſtel ſelbſt käme und anders lehrte, als früher der heilige Geiſt durch ihn gelehrt habe. Die Kirche glaubt nicht an den Petrus oder Paulus, noch an einen Engel vom Himmel, noch an einen Lehrer der Kirche, noch an die ganze Kirche, ſondern an Gott allein, auf den ſie hofft, und den ſie im Glauben und in der Hoffnung anbetet. Daraus geht hinlänglich hervor, welchen Glauben man den Lehrern der Kirche ſchenken muß, welchen den Päpſten, welchen den allgemeinen Concilien. Man muß denſelben beſtändig und ſchlechthin glauben, ſofern ſie im Geiſte Gottes reden, denn an Gott glauben wir, nicht an die katholiſche Kirche.

Die Kirche iſt nicht um der Geiſtlichkeit willen, ſondern dieſe zum Beſten der Kirche vorhanden. Daraus entſpringt das Recht und die Pflicht eines chriſtlichen Volks ſich einem ſchlechten Klerus zu widerſetzen. Ein Hirt, ſagt Johann Weſſel, iſt geſetzt die Heerde des Herrn zu weiden. Weil aber die zu weidende Heerde Vernunft und freien Willen hat, ſo iſt ſie nicht ganz in die Gewalt des Hirten übergeben, ſo daß von ihr nichts gefordert werde, als dem Hirten zu gehorchen. Ein Schaf muß wiſſen, von welchem Hirten es auf geſunde, von welchem es auf ſchädliche Weide geführt wird, und wie es die letztere vermeiden kann. Es wäre nicht zu entſchuldigen, wenn es dem Hirten in dieſem Falle folgen wollte, vielmehr ſoll in demſelben die Heerde dem Hirten als einem pflichtvergeſſenen nicht gehorchen. Befiehlt er das Rechte nicht auf rechte Art, ſo ſoll man auch gehorchen, nach Matth. 23: Was ſie ſagen, das thut! Befiehlt er aber das Rechte nicht, aus Unwiſſenheit und mit gutem Willen, ſo ſoll man nicht gehorchen; am wenigſten aber ſoll man gehorchen, wenn er weder das Rechte, noch auf die rechte Art befiehlt. Man ſoll den Prälaten nicht wegen ihrer geiſtlichen Autorität unbedingt gehorchen. Ihre Geſetze haben nur inſofern Kraft, als ſie weiſe ſind. Sie können alſo nur in dem Falle

die Strafe einer Todsünde verhängen, wenn ein Ungehorsamer sich einer solchen in der That schuldig gemacht hat. Daß das Volk seinem Hirten glaubt, thut es darum, weil es dem Evangelio glaubt. Würde es die Überzeugung gewinnen, daß sein Hirt wider das Evangelium lehre, so würde es demselben nicht glauben. Denn das heißt jeglicher Kreatur um Gottes willen unterworfen sein, dem Hirten glauben um des Evangeliums willen. Um Gottes Willen glauben wir dem Evangelio, und um des Evangeliums willen der Kirche und dem Papste, nicht um der Kirche willen dem Evangelium. Insofern der Papst erbauet, ist seine Gewalt von Gott, und wenn er nicht erbauet, und Einer, indem er sich ihm widersetzt, erbauet, so hat dieser seine Gewalt von Gott. Wer erbauen kann, hat Gewalt von Gott, und wer mehr erbauen kann, hat mehr Gewalt; Paulus hatte also mehr Gewalt als Petrus, und Bernhard mehr als Eugenius.

In der Lehre von den Sacramenten bekämpfte Wessel im Allgemeinen die Vorstellung von der Wirksamkeit derselben als priesterlicher Handlungen, und setzte dieselben wesentlich mit der Gemüthsverfassung des Empfangenden in Verbindung. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Sacramente bei der Theilnahme an denselben ist es nicht die Sache der Diener der Kirche, den Grad der zu erwerbenden Gnade und Frucht zu bestimmen; denn die Wirksamkeit der Sacramente richtet sich nach der innern Beschaffenheit der daran Theilnehmenden. Wer würdig zur Taufe oder zum Nachtmahle geht, dem kann der Papst nicht das Maß der dadurch zu erlangenden Gnade zumessen.

Bei der Beichte läugnet Wessel, daß der Priester an Gottes und Christi Statt ein Richteramt übe, der Laie aber verpflichtet sei, dem Priester seinen ganzen Seelenzustand darzulegen, damit dieser ihm eine angemessene Büßung als Bedingung der Absolution zuerkenne. Der Priester ist nur Diener, das innere Geheimniß der Sündenvergebung wirkt nur Gott. Als der Herr Jesus Christus dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs verhieß, verhieß er demselben nichts Anderes, als den heiligen Geist

und die durch den heiligen Geiſt in dem Herzen des Petrus zu erweckende Liebe. Soviel nun der Papſt bei ſeinen Handlungen durch Liebe und Weisheit geleitet wird, inſofern hat er die Schlüſſel und nicht weiter. Desgleichen beſtreitet Weſſel, daß das Bekenntniß durchaus nothwendig ſei um Vergebung zu erlangen; es iſt nur eine Bürgſchaft der wahren Reue, wo aber dieſe im Herzen iſt, da ſind auch die Sünden ſchon vergeben, ehe ſie gebeichtet ſind. Allein durch die Reue ohne Bekenntniß des Mundes wird die Sünde erlaſſen; es findet alſo die Beichte nur Statt, um die Reue öffentlich zu zeigen, nicht um Vergebung zu erlangen. Endlich macht Weſſel auch ſeine Einwendungen gegen den dritten Theil der kirchlichen Buße, die Genugthuung des Werkes, indem er beſonders auf den Grundſatz beſteht, daß in der göttlichen Sündenvergebung, die den wahrhaft Bußfertigen zu Theil werde, auch an und für ſich Strafloſigkeit eingeſchloſſen ſei, und damit aller Grund zu beſondern Bußſtrafen wegfalle. Die wahre Genugthuung iſt nichts Anderes als das vollkommene Leben in Gott. Den päpſtlichen Ablaß nennt Weſſel einen frommen Betrug, und weiſt den ſpätern geſchichtlichen Urſprung deſſelben nach. Die Vollmacht Sünden zu vergeben hat Chriſtus nicht Einem, ſondern der Einheit geſchenkt; die Prieſter und der Papſt ſind alſo hier nichts als Diener Chriſti und der Kirche. Vgl. Opp. Wesseli Groning. 1614.

Wir gehen jetzt zu dem größten Manne des 15. Jahrhunderts fort, dem es vergönnt war, das Werk der Reformation, das er vorbereiten half, zu erleben, wenn ſchon in einer andern Geſtalt, als er ſich davon gebildet hatte, zum Deſiderius Erasmus, geboren im Jahre 1467 zu Rotterdam, und geſtorben im Jahre 1536 zu Baſel. In der Bruſt dieſes Mannes hatten ſich die Strahlen des Lichtes, welches von dem erwachten Studium des claſſiſchen Alterthums ausging, vereinigt. Es wurden ihm im Verlaufe der Zeit mehrere Ämter angetragen, aber er ſchlug ſie aus, er wollte ſeine Thätigkeit an keinen beſtimmten Beruf fixiren. Erasmus hatte einen höhern Standpunkt der Wiſſenſchaft und des Lebens gewonnen. Er wollte der Wiſſenſchaft auf dem

weltbürgerlichen Standpunkte dienen, und durch das Ansehen, in welchem er bei den Großen des Zeitalters stand, und durch die Unterstützungen, welche ihm von denselben zuflossen, ward es ihm möglich gemacht, im Leben und Wirken diesen höchsten Standpunkt einzunehmen. Die Reisen, welche er in die cultivirtesten Länder Europas machte, die Verbindung und Freundschaft, in welcher er mit den edelsten Geistern stand, verschafften ihm eine Kenntniß der Menschen und Zeit, daß sich seine wissenschaftliche Thätigkeit auf alle Verhältnisse des damaligen Völkerlebens erstrecken konnte. Aber ein Ziel hatte er sich als das höchste gestellt. Ich habe mir vorgenommen, sagt er, die Studien der schönen Wissenschaften zu fördern, und dieselben mit den göttlichen Dingen zu versöhnen, damit auch die schönen Wissenschaften anfangen von Christo zu zeugen, während sie in Italien bis jetzt nichts weiter als ein neues Heidenthum verkünden. (Mihi est animus, ut excitem bonarum studia litterarum, eaque conciliem studiis divinis, ut incipiant et bonae litterae sonare Christum, quae apud Italos hactenus nihil aliud quam paganismum crepant.) Auf diesem Wege wollte Erasmus eine Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft einleiten, es sollte ein neues Geschlecht von Gottesgelehrten herangebildet, und durch dieses die Kirche gereinigt und verjüngt werden.

Zunächst ging die Bemühung des Erasmus darauf hin, das Studium der heiligen Schrift in den Ursprachen zu fördern. Das Studium der hebräischen Sprache war ihm zwar nicht fremd, aber dieses war sein Feld nicht. Um so ausgezeichneter war seine Kenntniß der griechischen Sprache, worin er an Umfang und Originalität alle seine Zeitgenossen übertraf. Sein eifrigstes Bestreben war daher darauf gerichtet, eine neue Ausgabe des Neuen Testaments im griechischen Urtexte nach griechischen Handschriften, soweit ihm hierbei die Hülfsmittel zu Gebote standen, zu veranstalten, und eine solche erschien im Jahre 1516. Er dedicirte sie dem Papste Leo X., als dem erhabenen Beförderer und Beschützer der Wissenschaften. Ein solcher war der Mediceer Leo allerdings, aber er war Papst, und mit dieser

Würde vertrug ſich wenigſtens in dieſer Zeit ein ſelbſtſtändiges Studium des Neuen Teſtaments in der Urſprache ſehr wenig. Es iſt bekannt, daß um dieſelbe Zeit die Bemühung des um die Religionswiſſenſchaft rühmlich verdienten Kardinals Ximenes darauf ging, den Urtext der ganzen heiligen Schrift in dem berühmten complutenſiſchen Bibelwerke ans Licht zu ſtellen. Im Jahre 1516 lagen von demſelben die neuteſtamentlichen Schriften ſchon zwei Jahre gedruckt vor, und im Jahre 1517 war das ganze Werk vollendet, aber Leo erlaubte erſt — 1520 den Verkauf deſſelben. Indeſſen von Erasmus Neuem Teſtamente erſchien ſchon im Jahre 1519 eine zweite Ausgabe, vor der jedoch ein päpſtliches Approbationsbreve erſchien. Eine dritte Ausgabe trat 1522, eine vierte 1527, und eine fünfte 1535 an das Licht. Der Ausgabe des Neuen Teſtaments von Erasmus geht voran eine **paraclesis ad lectorem**, deren Hauptzweck iſt, das Studium der chriſtlichen Religionslehre aus den heiligen Schriften als höchſt nöthig, dringend zu empfehlen. Die heiligen Schriften, heißt es darin, ſind für Jedermann faßlich, und laſſen ſich ſelbſt zu Kindern herab. Es ſei daher ſehr zu wünſchen, daß ſie in allen Sprachen von allen Völkern könnten geleſen werden. Es ſei ſehr widerſinnig, wenn man nicht alle Chriſten an einer Wohlthat wollte theilnehmen laſſen, die ebenſo allgemein ſei, als die Taufe und andere Sacramente, und wenn man glaube, ſie gehöre nur für Theologen und Mönche, die nicht ſelten dieſes Namens unwürdig ſeien. Würden Fürſten und Regenten an ihrem Orte dieſe einfältige Volksreligion ausüben, würden die Prieſter im Tempel und die Lehrer in den Schulen ſie ſtatt des gelehrten Krames aus Ariſtoteles und Averroes empfehlen und ans Herz legen, man würde nicht immer unter dem Chriſtenvolke vom beſtändigen Zanke und Streite, von ewigem Jagen nach Geld und zeitlichen Gütern hören, man würde eine neue Nation erſtehen ſehen, durch gottgefälligen Wandel ausgezeichnet. Zum allgemeinen Nutzen ward dieſe Paraklesis ins Deutſche überſetzt. In ſeinen Anmerkungen, bei welchen Erasmus hauptſächlich dem Hieronymus, Ambroſius und Theophylact folgte,

machte er von einzelnen Stellen des Neuen Teſtaments einen Gebrauch, welcher deutlich zeigte, wie ein erneutes Studium der heiligen Schrift auch einen erneuten Zuſtand der Kirche herbeiführen werde. An der Stelle Matth. 17, 5: Dieſes iſt mein Sohn, der Geliebte, den höret — ſagt er: In unſern Zeiten hat man die Lehre Chriſti ganz als roh und unbrauchbar vernachläſſigt, und predigt dem Volke lieber die Lehren des Thomas, Scotus und Durand. Die Vorſchriften eines Benedict, Bernhard und Franciscus ſtehen bei den Mönchen in weit größerm Anſehen als die Lehre deſſen, von welchem allein die Stimme des Vaters ſprach: Den höret! — Zu Matth. 23, 5., wo Chriſtus vor den ſcheinheiligen Werken der Phariſäer warnt, und ihre abergläubiſche Heuchelei tadelt, ſagt er: Fataler Weiſe iſt ſolches Gaukelſpiels unter Chriſten leider viel zu viel. Man macht es noch weit ärger als die Phariſäer im Texte. Hieronymus tadelt die abergläubiſchen Poſſen ſeiner Zeitgenoſſen; was würde er ſagen, wenn er noch in unſern Zeiten ſähe, wie man die Milch der Maria, das wunderthätige Öl, Stücke vom Kreuze Chriſti, und ſo vieles Andere mehr um Geld zeigt, Dinge, die zuſammengenommen kaum ein Laſtſchiff fortzuſchleppen im Stande iſt? Was würde er ſagen, wenn man ihm die Kutte von Franciscus, das Hemd der Maria, den Kamm der Anna, Joſephs Stiefel, den Schuh des Thomas von Kanterbury, ja ſogar die Vorhaut Chriſti vorzeigte, und er dieſe Dinge alle mit weit größerer Devotion betrachtet und bewundert ſähe, als Chriſtum ſelbſt? Und das ſind denn nicht etwa nur Sachen, die man aus Nachſicht beibehält, weil man mit dem einfältigen Pöbel Geduld haben muß — nein, habſüchtige und heuchleriſche Prieſter und Mönche, welche die Dummheit des Volkes mäſten muß, haben ſie faſt zum Weſen der Religion gemacht. — Nach und nach traten auch die ſchätzbaren Paraphraſen des Neuen Teſtaments von Erasmus an das Licht, welche ſich auf alle Bücher des Neuen Teſtaments, mit Ausſchluß der Apokalypſe, erſtreckten. Um das Studium der Auslegung der heiligen Schrift zu fördern, darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß Erasmus die mühevolle Arbeit über ſich

nahm, eine kritische Ausgabe der Werke des Hieronymus zu besorgen, welche bei Froben zu Basel im Jahre 1516 an das Licht trat.

Dies vorausgeschickt ging Erasmus zum Aufbau einer neuen Religionswissenschaft selbst über, wie diese seine Absicht in der Schrift: **Ratio seu methodus compendio perveniendi ad veram theologiam** vorliegt. Das Bestreben des Erasmus war darauf gerichtet, die Religionswissenschaft aus der dürren Heide unfruchtbarer Speculation in die grüne Aue des Lebens zu versetzen. Dazu mußt du, sagt Erasmus, deine Brust geschickt machen, daß auch du ein Gottesgelehrter (θεοδίδακτος) zu heißen verdienst. Dein Blick sei einfach und unschuldig und nur auf das Himmlische gerichtet. Dazu muß die höchste Wißbegier kommen. Diese unvergleichliche Perle will nicht auf gemeine Art geliebt sein, verträgt keinen Gegenstand der Liebe neben sich; sie verlangt ein Dürsten des Gemüths, und ein Gemüth, das nach nichts Anderm dürstet. Das sei dein erstes und einziges Ziel, das dein Wunsch, das dein Bestreben, daß du verändert, hingerissen, vom göttlichen Hauche angeweht, daß du umgebildet werdest in die Dinge, welche du lernst. Denn so erst machest du wahre Fortschritte, nicht wenn du scharfsinniger disputirst, sondern wenn du fühlst, daß du allmählich ein Anderer wirst, weniger stolz, weniger zornig, weniger geld- und vergnügungssüchtig, wenn täglich deine Fehler abnehmen und deine Frömmigkeit zunimmt.

Nachdem dieser praktische Standpunkt festgestellt ist, empfiehlt Erasmus das Studium der heiligen Schrift in den Grundsprachen, wobei er diejenigen Theologen als in einer unwissenschaftlichen Wissenschaft stinkend gewordene bezeichnet, welche bei einer solchen Anforderung mit der Äußerung sich entschuldigten: Ich habe an der Übersetzung des Hieronymus genug! Erasmus führt sein eignes Beispiel zur Ermunterung an, wie er in seinem dreiundfunfzigsten Lebensjahre das Studium der hebräischen Sprache, welches er früher nur oberflächlich betrieben, wieder begonnen habe. Sodann aber stellt er einen Vergleich an zwischen den alten Theologen, die unmittelbar aus dem Lebensquell der heiligen

Schrift schöpften, und den neuern. Wenn man jene alten Theologen, spricht er, einen Origenes, Basilius, Chrysostomus, Hieronymus, mit den neuern vergleicht, so sieht man dort einen goldnen Strom fließen, hier nur dürftige Bäche, die weder ganz rein sind, noch ihrem Quell entsprechen. Dort schallen ewige Orakel der Wahrheit, hier hört man Erdichtungen der Menschen, die, wenn man sie näher besieht, wie Träume verschwinden. Dort steigt ein auf Gründen der heiligen Schrift ruhendes Gebäude in die Höhe, hier wird auf menschlichen Spitzfindigkeiten, eine ebenso inhalts- als formlose (non minus inanis quam immanis) Maschine bis ins Unermeßliche aufgethürmt. Dort fühlst du dich wie in einem reizenden Garten zum Überflüsse ergötzt und befriedigt, während du hier unter unfruchtbaren Dornen zerfleischet wirst. Dort ist alles voll Majestät, hier ist so gar nichts Glänzendes, daß das meiste schmutzig und der Würde der Theologie wenig angemessen ist.

Endlich ergießt sich Erasmus in Klagen über den verdorbenen Zustand der Religionswissenschaft seiner Zeit, wie die einfache und praktische Glaubens- und Sittenlehre Jesu durch eine Menge spitzfindiger, nutz- und zweckloser Fragen ihrer Wirksamkeit auf das Leben beraubt und verdorben werde. Erasmus fühlt sich bei diesem Gedanken tief ergriffen, der katholische Weltstand erscheint ihm als ein erstorbener und in der Auflösung begriffener. Er wendet auf denselben die Worte Christi an: Es werde die Gottlosigkeit überhand nehmen und die Liebe Vieler erkalten, es werden Viele auftreten und sagen, hier oder da ist Christus, und die Worte Pauli: In den letzten Tagen werden gefährliche Zeiten kommen. Er bejammert, wie einst Christus, den Zustand des Volks, das wie Schafe ohne Hirten umherirre. Auch unsere Zeit hat, ruft er aus, seine Pharisäer, Schriftgelehrten, Heuchler; laßt uns zu Christus beten, daß er dieses pharisäische Geschlecht entweder zum Bessern umwandle, oder von seiner Heerde entferne. Für ein gesundes praktisches Christenthum sind auch die Schriften des Erasmus: Enchiridion militis

christiani — Institutio principis christiani — Christiani matrimonii institutio verfaßt.

Für die praktiſche Religion iſt beſonders des Erasmus Anweiſung zum Predigen: Ecclesiastes sive concionator evangelicus berechnet. Er ſtellt darin eine von den Muſtern der Redner des claſſiſchen Alterthums abſtrahirte Methode der geiſtlichen Beredtſamkeit auf, er empfiehlt dem Prediger die Auslegung der heiligen Schrift nach dem einfachen Wortſinne, ſtellt die alten Kanzelredner, einen Baſilius, Auguſtinus, Chryſoſtomus, Gregor als Muſter eines bibliſchen und fruchtbaren Vortrags auf, und ermahnt endlich die Geiſtlichen, in der Mutterſprache zu predigen, und ſich zu dieſem Behufe eines eignen Studiums derſelben zu befleißigen. Das Amt des Predigers iſt dem Erasmus ein überaus wichtiges und heiliges Amt. Es gibt in der Kirche kein Amt, ſagt er, welches an Würde erhabener, an Verwaltung ſchwieriger und an Segen reicher iſt, als das Amt, dem Volke das Wort Gottes zu predigen. Wie mußte dem Erasmus bei dieſer Anſicht von dem Berufe eines Predigers zu Muthe ſein, wenn er ſah, von welchen Perſonen dieſes Amt verwaltet wurde, und wie daſſelbe verwaltet wurde. Seine Klagen hierüber lieſt man auf allen Blättern. Hören wir, wie Erasmus ſeiner Zeit das Bild eines wahren chriſtlichen Predigers vorhält. Es iſt zwar allen Chriſten gemein, ſagt er, Chriſtum im Herzen wohnen zu haben, aber vor Allen iſt dieſes des Predigers Pflicht, welcher ſich kein vollkommneres Muſter vor Augen ſtellen kann, als das Muſter jenes größten Predigers, der da heißt das Wort, das Ebenbild, die Stimme Gottes. Auch kann das Wort des Predigers keine Wirkung haben, wenn nicht der Geiſt Chriſti in ſeinem Herzen wohnt, ſeine Zunge bewegt, und ſeinen Worten eine geheime Kraft mittheilt. Das Wort des Predigers kann die Ohren der Zuhörer berühren, aber Gott iſt es allein, welcher durch einen geheimen Anhauch die Seelen umbildet. Der Prediger ſoll emſig das Seine thun, er ſoll pflanzen und wäſſern, aber dabei muß er um Chriſti Geiſt beten, daß dieſer das Wachsthum verleihe. — Oder an einer andern Stelle: Die menſchlichen

Wissenschaften werden auch von Unheiligen erlernt, die göttliche Weisheit aber kehrt nicht ein in das Gemüth, welches vom Laster befleckt ist, wohnt nicht in einem Leibe, welcher der Sünde dient. Wovon wir selbst tief durchdrungen sind, darin wirken wir auch nachdrücklich auf Andere. Bedenken wir, daß wir nichts anderes sind, als die Verwalter der göttlichen Geheimnisse, daß Gott uns Kraft, und unserm Wirken glücklichen Erfolg gibt, so werden wir um so freudiger wirken. Darnach soll der Prediger vor Allem ringen, daß er, durchdrungen von Hochachtung gegen die heilige Schrift, ein neues Herz und einen rechten Geist vom Herrn sich erbete. Der irrt sehr, welcher meint, den wahren Sinn der heiligen Schrift erreichen zu können, wenn er nicht von dem Geiste angehaucht ist, von dem sie gegeben ist. Ebenso sehr irrt der, welcher meint ein wahrer Prediger sein zu können, wenn er nicht den göttlichen Geist geschmeckt hat, ohne welchen Niemand Jesum einen Herrn nennen kann.

Nachdem wir die Wiedergeburt der Religionswissenschaft, wie Erasmus eine solche anstrebte, dargelegt haben, liegt uns zu zeigen ob, in welchem Sinne sich derselbe eine Reformation der Kirche gedacht habe. Daß Erasmus eine Reformation der Kirche für nothwendig hielt, geht aus dem Gesagten unleugbar hervor, zugleich geht aber auch daraus hervor, daß er eine solche nur allmählig vorbereitet und ohne gewaltsame Erschütterung durchgeführt haben wollte. Die Reformation der Kirche, welche er wollte, bestand weit mehr in einer Reinigung derselben von den vorhandenen Gebrechen, als in einer Umgestaltung derselben. Er spricht sich darüber an mehreren Orten bestimmt aus. Seie ein Jeder, sagt er an einer Stelle, was er nach seinem Berufe sein soll. Seien die Päpste wahre Päpste, Stellvertreter Christi, die für die Heerde des Herrn Sorge tragen. Seien Fürsten wahre Fürsten, Diener der göttlichen Gerechtigkeit, die Gott Rechenschaft geben müssen; mögen die Obrigkeiten mit Aufrichtigkeit und Treue ihr Amt verwalten. Die Mönche sollen die Vollkommenheit, welche sie mit ihrem Namen bekennen, in ihrem Wandel wirklich zeigen. Die Priester sollen bei Tag und Nacht

über das Geſetz des Herrn nachdenken, um das Salz des Volks ſein zu können. Seien die Laien das, was ſie heißen, wollen ſie keinen Vorzug haben, ſondern den Prieſtern gehorchen mit Ehrfurcht, den Geſetzen der Fürſten gehorchen mit Treue. Ein jeder möge in ſeinem Thun ſein Gewiſſen vor dem oberſten Herzenskundiger prüfen u. ſ. w. Nur wolle man nicht an dem rütteln, was für alle Zeit feſtſteht — ne moveantur τὰ ἀκίνητα, und man wolle die Schwäche der Menſchen ſoweit ertragen, daß ſie allmählig zum Vollkommnen geführt werden. Das aber muß Allen tief im Herzen geſchrieben ſtehen, daß es weder ſicher, noch zur Bewahrung der Einigkeit nützlich iſt, ohne Grund von dem abzufallen, was durch die Autorität der Vorfahren überliefert, und durch einen langen, einſtimmigen Gebrauch von Jahrhunderten beſtätigt iſt. An einem andern Orte ſagt er: Was der Frömmigkeit ſchädlich iſt, ſoll auf paſſende und anſtändige Weiſe geheilt werden. Was fromm iſt, in dem wollen wir mit chriſtlichem Sinne übereinſtimmen, was weder zur Frömmigkeit viel beiträgt, noch derſelben ſchadet, darin wollen wir einem Jeden nach ſeinem Sinne gewähren laſſen, wir wollen Alles prüfen, und Jeder ſoll dann das feſthalten, was er für gut hält. Was ſchwierig iſt, und bisher noch nicht vollkommen ins Klare gebracht zu ſein ſcheint, das ſoll dergeſtalt auf eine andere Zeit aufgeſchoben werden, daß unterdeſſen bei Verſchiedenheit der Meinung die Eintracht des Wohlwollens bleibe, bis Gott auch dieſes zu offenbaren die Gnade einmal haben wolle. Hat ſich endlich etwas durch die Mangelhaftigkeit der Menſchen eingeſchlichen, ſo möge geſchehen was von guten Ärzten zu geſchehen pflegt, die Fehler der Dinge ſollen weggeſchafft werden, nicht die Dinge ſelbſt — vitia rerum tollantur non res ipsae. Da die Kirche, wie alle andere menſchlichen Inſtitute, einen Anfang, eine fortgehende Entwickelung und einen höchſten Endpunkt hat, ſo iſt, wenn man ſie auf einmal auf ihren erſten Standpunkt zurückführen will, ebenſo abgeſchmackt, als wenn man einen erwachſenen Mann zur Wiege und zur Kindheit zurückführen will. Vieles bringt die Zeit und die Lage der Dinge mit ſich, Vieles

ging es nur langsam von Statten. Das Predigtwesen wand sich mühsam von den Gebrechen des Scholastizismus los. Als Muster eines gesunden und praktischen Kanzelvortrags können die Predigten des bekannten Geiler von Kaisersberg, Prediger am Münster in Straßburg um den Anfang des 16. Jahrhunderts, betrachtet werden. Wir haben eine Menge seiner Predigten übrig, worunter eine Sammlung unter dem Titel des Weltspiegels oder des Narrenschiffs besonders merkwürdig ist. Geiler schildert darin die Thorheiten seines Zeitalters in derselben Ordnung, in welcher sie der bekannte Sebastian Brandt in seinem Narragonien poetisch dargestellt hatte. Auch Geiler hat die Fehler seiner Zeit noch an sich, aber das Charakteristische seiner Rede ist beißende Satire, körniger Witz und eine gesunde Moral. Vor ihm zeichneten sich die Prediger Berthold zu Augsburg und Tauler zu Straßburg aus. — Für den religiösen Volksunterricht, welcher dem Mittelalter fast fremd gewesen war, finden wir den von Gerhard Groot, einen Priester in Deventer († 1384) gestifteten Verein der Brüder vom gemeinsamen Leben auf eine rühmliche Weise thätig. Der Hauptzweck des Vereins lag in der Begründung, Darstellung und Verbreitung eines praktisch-christlichen Lebens. Nach außen wirkte er für diesen Zweck durch Abschreiben und Verbreiten der heiligen Schrift und zweckmäßiger religiöser Aufsätze, ganz besonders aber durch christlichen Volksunterricht, durch Belebung und Besserung der Jugendbildung, durch Stiftung von Volksschulen, in denen er sich den Religionsunterricht in der Volkssprache ganz vorzüglich angelegen sein ließ. Ein Glied dieses Vereins ist der bekannte Thomas von Kempen, Kanonikus in dem Augustinerkloster St. Agnes bei Zwoll († 1471), welcher durch sein Buch „Von der Nachahmung Christi" nach der heiligen Schrift das Meiste für die praktische Religion gethan hat. Der Verein erfreute sich einer ausgebreiteten Wirksamkeit, besonders unterstützten städtische Behörden das nützliche Institut, und derselbe war bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts mit großem Segen für die religiöse Volksbildung thätig.

Zweites Buch.

Die vorläufigen Reformationsversuche.

Erſtes Capitel.

Der Verſuch die Kirche durch allgemeine Concilien zu reformiren. — Die allgemeinen Concilien zu Piſa, Coſtnitz und Baſel.

(Quellen und Hülfsmittel: Die Acten dieſer Concilien in der Samml. von Manſi. XXVI. u. f. Sammlung der Quellen über das coſtnitzer Concil von Herrmann von der Hardt. Über ebendaſſ. die Chronik von Ulrich Reichenthal. Die Geſchichte aller drei Concilien von Richer und von v. Weſſenberg. Die Geſch. der Concilien zu Piſa und Coſtnitz von Lenfant. Die Geſch. des coſtnitzer Concils von Royko.)

Mit dem 15. Jahrhunderte war der Zeitpunkt eingetreten, wo das Reformationswerk mit Erfolg unternommen werden konnte. Die europäiſchen Völker waren zur geiſtigen Selbſtſtändigkeit herangebildet, der Genius des Völkerlebens war erwacht, und bot die edlen Kräfte zur Aufführung einer neuen geiſtigen Schöpfung dar. Es traten Männer auf, welche das Reformationswerk in ſeiner wahren Bedeutung auffaßten, und weit entfernt daſſelbe blos in eine Abſtellung im Katholizismus vorhandener Beſchwerden zu ſetzen, ein neues kirchliches Prinzip aufſtellten, woraus eine Wiedergeburt der Kirche nach den religiöſen Bedürfniſſen hervorgehen ſollte. Das war der rechte Weg, um der Kirche und der Chriſtenheit zu helfen. Unter dieſen Männern zeichneten ſich der Kardinal Peter de Alliaco, Biſchof zu Cambrai, Nicolaus de Clemangis, Profeſſor der freien Künſte

an der Universität zu Paris, Johann Gerson, Kanzler der Universität zu Paris, der Kardinal Ludwig Almain, Erzbischof von Arles und Nicolaus Cusanus, Decan von St. Florinus in Koblenz, aus. Das kirchliche System, welches sie entwickelten, sollte den geschichtlichen Entwickelungsgang der Kirche keineswegs unterbrechen, sondern Schritt vor Schritt zu einem neuen Zustande des kirchlichen Lebens hinführen, der seiner Natur und seiner innern Kraft nach die Krankheit der Kirche heilen, und den unbefriedigten religiösen Bedürfnissen Befriedigung gewähren sollte. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß der neu zu begründende Zustand der Kirche, wenn schon aus dem Katholizismus sich entwickelnd, doch ein durchaus neues, eigenthümliches, lebenskräftiges und schaffendes Prinzip erhielt.

Ein solches Prinzip gestaltet sich nur allmählig und langsam, es bedarf auch der äußern Veranlassung und Anregung, um zur Geburt und Ausbildung zu kommen. Diese Anregung ward in der Zeit gegeben durch das zum allgemeinen Ärgernisse der Christenheit fortdauernde päpstliche Schisma. Beide Päpste, Gregor XII., wie Benedict XIII., hatten den traurigen Zustand der gespaltenen Kirche vor Augen; Gregor XII. hatte vor seiner Krönung mit heiligem Schwure gelobet, wenn die Einheit der Kirche durch kein anderes Mittel bewirkt werden könne, so wolle er als siebenzigjähriger Greis am Stabe gebückt durch die ganze Welt kriechen, um dieselbe zu Stande zu bringen, und zu diesem Endzwecke weder Gefahr noch Arbeit scheuen. Ebenso hatte Benedict XIII. gelobet, daß er sterben, daß er sein Blut vergießen wolle, wenn dieses nöthig sei, um die Einheit der Kirche damit zu bewirken. Der Eine hielt aber so wenig Wort als der Andere. Herrschsucht war die Seele ihrer Handlungsweise, und wie sie sich gegeneinander als Päpste behaupten könnten, das letzte Ziel ihrer Bestrebungen, und dabei sahen sie die Zerrüttung der Kirche mit gleichgültigen Augen an. Bei diesen Umständen mußte in der Seele denkender Männer der Gedanke entstehen, wenn anders der Kirche geholfen werden sollte, so könne in dem Papstthume nicht die höchste Autorität der Kirche, noch vielweniger

die Kirche selbst liegen. Die Kirche müsse in ihrer Selbstständigkeit aufgefaßt, und die oberste kirchliche Autorität auf ihren höhern Ursprung und Charakter zurückgeführt werden. Dadurch kam man auf die allgemeinen Concilien zurück, auf welchen alle einzelnen Volkskirchen vertreten werden konnten. Man erhielt dadurch eine kirchliche Autorität, vor welcher die einzelnen Nationen ihre Beschwerden geltend machen, und eine Abhülfe derselben erwirken konnten. Man hatte in der That ein reformatorisches Prinzip gefunden, wodurch dem Bestreben der einzelnen Nationalkirchen nach Befreiung von dem Drucke des Papstthums sowol, als auch nach selbstständiger innerer Entwickelung eine sichere Bahn eröffnet war. Dieses Reformationsprinzip ward vor der Hand nach seinen allgemeinen Grundzügen entwickelt.

Man ging von der tiefen Idee aus, daß, wie der Schöpfer in das Reich der Natur eine dasselbe aus sich entwickelnde und fortbildende Kraft gelegt habe, umsomehr der erlösende Logos in das Reich der Gnade eine geistige, ewig schaffende Kraft gelegt haben werde, wodurch die Kirche, wenn eine ihrer Formen abgestorben sei, neuverjüngt zu einer vollendetern Stufe ihrer Entwickelung fortschreiten könne und werde. Demnach betrachtete man die Kirche selbst als diejenige Autorität, von welcher die Reformation ausgehen und geleitet werden müsse. Die Prädicate, welche sie zu dieser Bestimmung geschickt machten, wurden ihr sorgfältig zugeeignet. Nach der Eigenschaft der Heiligkeit, welche der Kirche zukommt, vermöge der sie keinem Irrthume unterworfen ist, hat sie die Fähigkeit ihre Glieder zu reformiren. Nach dem Ausspruche Christi Matth. 18., wenn Jemand sündige, es der Kirche anzuzeigen, damit ihn diese zurechtweise, hat die Kirche das Recht und die Verpflichtung eine Reformation zu veranstalten, sobald die Umstände eine solche nothwendig machen.

Zunächst wurde der wahre Begriff der katholischen Kirche in seiner Erhabenheit und Unbeschränktheit aufgestellt. Diesem Gegenstande ist vor Allem die geistreiche Schrift des Nicolaus Cusanus: De concordantia catholica (bei Schardius, Sylloge tractt. de jur. imp.) gewidmet. Die wahre Einheit der katholischen

Kirche, das ist die Idee, mit welcher dieses Werk beginnt, besteht darin, daß dieselbe in Einem und in Vielen harmonirt, in einem Herrn und in vielen Untergebenen. Von dem Einen, Friede schaffenden Könige unendlicher Harmonie fließt die süße Einheit und geistige Harmonie von Stufe zu Stufe auf alle untergebenen und vereinigten Glieder aus, so daß Ein Gott Alles in Allem ist. Denn wir sind vom Anfange der Welt zu dieser herrlichen Harmonie des Friedens mittelst der Aufnahme unter die Kinder Gottes durch Jesum Christum bestimmt, der deßhalb vom Himmel herabstieg, um Alles zu erfüllen. Hierzu fügte Johann Gerson in der Schrift: De modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in concilio universali im zweiten Capitel dieses: Die katholische oder allgemeine Kirche ist eine Vereinigung verschiedener Glieder aus allen Völkern, Ständen, Geschlechtern, die an Christus glauben, zu einem Ganzen. Das Haupt dieses Körpers, der allgemeinen Kirche, ist allein Christus. Die Andern, als Papst, Kardinäle, Prälaten, Kleriker, Könige, Fürsten, Plebejer sind Glieder von verschiedenem Range. Von dieser Kirche kann und darf der Papst nicht das Haupt genannt werden, sondern nur der Stellvertreter Christi auf Erden. In dieser Kirche, in ihrem Glauben kann jeder Mensch selig werden, wenn es auch in der ganzen Welt keinen Papst gäbe. Ursache ist, weil nur in dieser Kirche der Glaube an Christus gegründet ist, weil nur dieser Kirche allein die Macht zu binden und zu lösen übergeben ist. In dieser Kirche sind sieben Sacramente, in ihr ruht unsere ganze Seligkeit. Diese Kirche hat niemals geirrt und abgenommen, hat niemals ein Schisma gehabt, ist nie durch eine Häresie befleckt worden, ist nie betrogen worden und hat nie betrogen, ist frei von aller Schuld. In ihr sind alle Gläubigen, und sofern sie gläubig sind, sind sie Eins in Christo. Es gibt aber noch eine andere besondere Kirche, welche die apostolische heißt, eine Privatkirche, eingeschlossen in die katholische, zusammengesetzt aus dem Papste, den Kardinälen, den Bischöfen, Prälaten und übrigen kirchlichen Personen. Sie heißt die römische Kirche, und ihr Haupt ist der Papst. Diese kann irren, und ist

von weit geringerer Autorität als die allgemeine Kirche. Sie kann täuschen und getäuscht werden, sie kann Schisma und Häresie haben, auch abnehmen. Sie führt die Schlüssel der allgemeinen Kirche nur als Werkzeug derselben, und übt nur im Namen derselben die Macht zu binden und zu lösen. Sie hat nicht mehr Autorität und Gewalt, als ihr von der allgemeinen Kirche zugestanden ist. (Die Schrift Gersons s. Von der Hardt Acta Conc. Const.) Die katholische Kirche, sagte man weiter, ist eine Einige, aber die Idee ihrer Einheit kann nicht in dem Papste, als einem menschlichen Oberhaupte, sondern allein in ihrem göttlichen Oberhaupte realisirt sein, und das Band ihrer Einheit ist nicht eine aus dem Papste ausfließende Hierarchie, sondern das Band des Glaubens und der Liebe. Das wahre Haupt, der eigentliche Herr der Kirche (caput principale Ecclesiae) ist Christus. Daher er zum Petrus sagt: Nicht auf diesen Felsen gründe ich deine (wie unverschämte Schmeichler, welche den Papst zum Gotte auf Erden machen wollen, die Worte wol nehmen möchten), sondern gründe ich meine Kirche. Der Papst steht höher als jeder besondere Bischof, aber er steht nicht höher als der Episkopat überhaupt. Dieser ist kein Ausfluß aus seiner Würde, sondern hat mit dem Papstthume dieselbe Quelle seiner Gewalt, die Kirche. Immer ist der Papst das Haupt der Kirche, aber insofern er seine Macht von ihr erhält, das ihr dienende Haupt, caput ministeriale Ecclesiae. Um daher für alle Kirchen auf gleiche Weise zu sorgen, um für alle Kirchen ein gleiches väterliches Herz zu haben, sollte künftig der Papst nicht mehr blos aus einem Volke genommen, sondern aus allen christlichen Völkern der Weiseste und Frömmste zu dieser wichtigen Würde erhoben werden. Gerson in der angeführten Schrift Cap. 26. Peter d'Ailly in der Schrift: Canones reformandi Ecclesiam in Conc. Const. (bei Von der Hardt) c. 2. Nicolaus Cusanus spricht sich über den päpstlichen Primat in der Kirche folgendergestalt in der Schrift: De concordantia catholica (cap. 13. 14.) aus: Wenn die Fülle der kirchlichen Gewalt im römischen Bischofe ruht, und alle Andern nur zum Antheil der

Sorge berufen ſind (in partem sollicitudinis vocati), wenn der Papſt über alle Kirchen richten, und Niemand über ihn richten kann, wenn die päpſtliche Gewalt eine göttliche, dem Papſte von Gott übergebene iſt, durch die Worte: Was du bindeſt u. ſ. w., und wenn er als Statthalter Chriſti den Vorſitz über die allgemeine Kirche führt, wenn er der höchſten Gewalt zufolge die Untergebenen mit Vernachläſſigung des eignen Biſchofs richtet und losſpricht, und wenn an ihn mit Übergehung der Mittelinſtanzen unmittelbar appellirt wird, dann ſcheint es abſurd zu ſein zu ſagen, daß zur Gültigkeit irgend eines kirchlichen Zuſtandes mehr erfordert werde als ſein abſoluter Wille. Dagegen hat Petrus nicht mehr Gewalt von Chriſto empfangen als die übrigen Apoſtel. Wie zu Petrus geſagt iſt: Was du auf Erden bindeſt, ebenſo iſt auch zu den übrigen Apoſteln geſagt: Was ihr auf Erden binden werdet. Und wenn ſchon zu Petrus geſagt iſt: Du biſt der Fels und auf dieſen Felſen u. ſ. w., ſo verſtehen wir doch unter dem Felſen Chriſtum, welchen er bekannte. Alle Biſchöfe ſind von Einer Würde und Einer Gewalt. Nur das Beſondere finden wir an Petrus, daß er der Höhere in der Amtsgewalt war, zu welcher er von Chriſtus unter Beiſtimmung der Apoſtel erwählt wurde, weil er der Ältere war. Denn es fand auch unter den Apoſteln eine gewiſſe Rangordnung ſtatt, und wenn gleich Alle Apoſtel waren, ſo wurde doch der Vorzug dem Petrus vom Herrn ertheilt, und die übrigen Apoſtel wollten es auch, daß er den Andern vorſtehe. Indem wir dieſen Punkt vertheidigen, daß der Papſt nicht der allgemeine Biſchof iſt, ſondern unter den Biſchöfen der Erſte, und indem wir die Gültigkeit der heiligen Concilien nicht auf den Papſt, ſondern auf die Übereinſtimmung Aller gründen, indem wir dann die Wahrheit vertheidigen und einem Jeden ſeine Ehre bewahren, ſo ehren wir den Papſt auf die rechte Weiſe. — Eine jede Verfaſſung wurzelt im Naturrechte, und wenn ſie demſelben widerſpricht, ſo kann ſie keine Gültigkeit haben. Da das Naturrecht in der Vernunft liegt, ſo hat das Geſetz eine nothwendige Verwandtſchaft mit der menſchlichen Natur. Daher werden die Weiſern und Klügern

über Andere als Regenten gesetzt, daß sie mit ihrer hellen, mit Weisheit und Klugheit begabten Vernunft gerechte Gesetze aufstellen, und durch dieselben Andere regieren, streitige Fälle zu entscheiden um den Frieden zu erhalten. Da Alle von Natur frei sind, so muß jede Herrschaft, sie mag auf einem geschriebenen oder herkömmlichen Rechte beruhen, wodurch die Untergebenen vor dem Übel bewahrt werden sollen, und ihre Freiheit geordnet wird, in der Harmonie und Übereinstimmung der Einzelnen ihren Grund haben. Denn da alle Menschen von Natur gleich frei und gleich mächtig sind, so kann jede wahre und ordentliche Gewalt eines aus von Natur gleich mächtigen Gliedern bestehenden Gemeinsamen nur auf der Wahl und der Zustimmung Anderer beruhen, gleichwie ein einzelnes Gesetz auf einem gemeinsamen Beschlusse beruht. Daß man Königen gehorcht, geschieht kraft eines allgemeinen Vertrags der menschlichen Gesellschaft. (Generale pactum est societatis humanae obtemperare regibus suis.) Ferner können wir das kein Gesetz nennen, was nicht durch den Gebrauch der Gebrauchenden angenommen ist. Ein Urtheilsspruch des apostolischen Stuhls muß durch ein allgemeines Concil bestätigt werden. Ein solcher werde aber ohne Grund untersucht werden, wenn alles das Recht wäre, was der römische Bischof will, indem er in diesem Falle keinen ungerechten Spruch thun könnte. Gesetze haben ihre Wurzel im Naturrechte, gegen welches auch ein Fürst keine Gewalt hat. Wir können wir nun sagen, daß es in der absoluten Gewalt eines Richters stehe, Gesetze und Verordnungen zu geben, weil ein solcher, wenn dieses der Fall ist, niemals wegen eines ungerechten Spruches angeklagt werden könnte, denn sein Spruch wäre das Recht selbst, mithin immer gerecht. — Die römische Kirche steht höher als jede Particularkirche, aber sie steht nicht über der allgemeinen Kirche. Jedoch ist der Primat des Papstes und der römischen Kirche von Christo verordnet, und Niemand darf denselben antasten oder schmälern wollen, ohne sich einer Häresie schuldig zu machen. Hierin lag die Nothwendigkeit des Papstthums für die Kirche ausgesprochen. Es gab eine Partei, welche lieber die päpstliche

Würde ganz abgethan geſehen hätte. Wir haben Chriſtus zum Papſte, ſagte ſie, es iſt genug daß wir an den glauben. In dieſem Sinne läßt Theodorich Vrie (Historia conc. Const. lib. II. dist. 4.) Chriſtus ſelbſt ſagen: „Die Gemeinſchaft der Heiligen iſt in der That meine Braut, geſetzt, daß es von mir gar keinen Stellvertreter hier auf Erden gäbe; von dieſer Gemeinſchaft kann ich nicht getrennt werden.“ Aber dieſe Anſicht theilten doch nur Wenige, im Ganzen ward die Nothwendigkeit des Papſtthums für die Kirche angenommen. Nur den päpſtlichen Abſolutismus wollte man aufgehoben haben. Die Regierung, an deren Spitze Ein höchſtes Oberhaupt ſtehe (imperium regale), nahm man allgemein als die beſte an, nur dürfe dieſes Regiment kein abſolutes ſein, ſondern ein mit Ariſtokratie und Demokratie gemiſchtes. Ein abſolutes Regiment arte leicht in Tyrannei aus, wogegen eine mit Ariſtokratie und Demokratie verbundene Monarchie eine freie, allſeitige, geſunde innere Entwickelung begründe. Daß dieſe Regierungsform am Erſten das Gepräge einer göttlichen Inſtitution an ſich trage, bewies man mit der Verfaſſung des israelitiſchen Volks, wo dem Könige 72 Älteſte zur Seite ſtanden. Ebenſo hielt man es für die Regierung der Kirche erſprießlich, wenn dem Papſte ein Collegium von Kardinälen, aber in dem Sinne, daß durch daſſelbe die ganze Kirche vertreten werde, zur Seite ſtehe. Man drang aus dieſem Grunde darauf, daß die Kardinäle künftig aus allen chriſtlichen Nationen genommen werden müßten. Franscisci de Zabarellis, Cardinalis Florentini, Capita Agendorum in conc. gener. Const. c. 7. bei Von der Hardt.

Das die allgemeine Kirche repräſentirende Organ ſind die allgemeinen Concilien, die ihre Macht unmittelbar von Chriſtus haben, unmittelbar unter dem Einfluſſe des heiligen Geiſtes ſtehen, und aus dieſem Grunde dem Irrthume nicht unterworfen, ſondern unfehlbar ſind. Damit ward dem päpſtlichen Abſolutismus entgegengetreten, dem gemäß der Papſt zwar als Individuum irren konnte, aber, wo er die Kirche repräſentirte, im Urtheile über den Glauben unfehlbar ſein ſollte. Man argumentirte

wider denſelben aus der Geſchichte, und führte Beiſpiele an, daß ſich die Päpſte in ihren Beſtimmungen über Glaubensſachen oft widerſprochen hätten, daß ſie manche Glaubensſätze wider die Lehre des Evangeliums aufgeſtellt hätten, und führte noch dazu an, zu welchem Endzwecke man die ökumeniſchen Concilien zu Nicäa u. ſ. w. wider die Häretiker berufen habe, wenn der Ausſpruch des Papſtes in Glaubensſachen untrüglich ſei. Zwar bemerkte Nikolaus de Clemangis (Vota pacis etc. cap. 3.), auch ein allgemeines Concil könne irren. Daher ſollten diejenigen, welche zu einem allgemeinen Concile verſammelt ſeien, im Vertrauen und in der Freiheit zu thun was ihnen beliebe, nicht zu ſehr auf die Meinung ſich ſtützen: Wir ſind ein allgemeines Concil, können zuverſichtlich handeln, können nicht irren. Oft hänge die ganze Verſammlung von der Meinung eines Einzigen ab, und wie dieſer ſich in ſeinem Urtheile irren könne, ſo könne es die ganze Menge mit ihm. Es ſeien gebrechliche, ſündhafte, irrige Menſchen. Wolle man ſagen, daß ein allgemeines Concil nicht irren könne, ſtamme nicht aus der menſchlichen Schwäche, ſondern aus der Kraft des heiligen Geiſtes — wer könne wiſſen, ob der heilige Geiſt auch in dem größern Theile ſei, der das Übergewicht auf dem Concile habe? Wolle man ferner ſagen, das Verſprechen des Herrn könne nicht falſch ſein, demgemäß er mit ſeiner Kirche bis ans Ende der Welt zu ſein verſprochen habe: ſo könne zwar jene Verheißung nicht falſch ſein, aber wo und in wem der Herr durch ſeine Gnade wirke in der Kirche, das ſei nur ſeine und nicht unſere Sache zu wiſſen. Dieſe Äußerung enthält indeſſen mehr eine Warnung an die Glieder eines allgemeinen Concils ſich vor ſtolzem Selbſtvertrauen zu hüten, als eine Erklärung wider die Autorität der allgemeinen Concilien. Dagegen ward aber die Untrüglichkeit allgemeiner Concilien von einer Partei wirklich beſtritten. Manche ſagten: Wol iſt es wahr, daß die allgemeine Kirche nicht irren kann, aber ein Concil iſt nicht die Kirche. Jeder Chriſt gehöre zur Kirche, aber nicht zum Concile, die Kirche ſei beſtändig, aber nicht das Concil. Da mithin zwiſchen der Kirche und dem Concile ein weſentlicher

Unterſchied ſtattfinde, ſo könne, wenn auch die Kirche unfehlbar ſei, doch ein allgemeines Concil irren. Dagegen wurde eingewendet, daß der Begriff der allgemeinen Kirche zu formlos ſei, als daß er ſich zur Regierung der Kirche gebrauchen laſſe. Die Kirche wolle vertreten ſein, und zur Repräſentation derſelben eigne ſich keine Autorität ſo wohl als die allgemeinen Concilien. Denkt man bei der Untrüglichkeit derſelben nicht an eine eigentliche Inſpiration ihrer Mitglieder, ſondern überhaupt an eine Leitung der Kirche durch den heiligen Geiſt, ſo ſind zuverſichtlich die allgemeinen Concilien die herrlichſten Organe dieſes Geiſtes zur Förderung der geſchichtlichen Entwickelung der Kirche. Zumal als höchſte Autorität in dem bevorſtehenden Reformationswerke konnte keine zweckmäßigere Anſicht aufgeſtellt werden als dieſe. Die allgemeinen Concilien ſollten eine permanente oberſte Reformationsinſtanz in der Kirche bilden. Zu dieſem Endzwecke wurde vorgeſchlagen, alle zehn Jahre ein ſolches zu berufen. Fr. de Zabarellis, Capita etc. c. 6. Zu demſelben Endzwecke wurde feſtgeſetzt, daß ein allgemeines Concil auch ohne Papſt gehalten werden könne. Man gab ſolcher Fälle mehrere an. Wenn gar kein Papſt vorhanden iſt, oder wenn der vorhandene bürgerlich todt iſt, wenn der Papſt auf eine rechtmäßige Forderung ein ſolches Concil zu berufen ſich deſſen weigert, wenn der Papſt wegen eines ſchlechten und unverbeſſerlichen Lebenswandels oder wegen eines Ärgerniſſes, welches er der Kirche gibt, auf einem ſolchen Concile gerichtet werden ſoll, und wenn endlich ein verſammeltes allgemeines Concil ein folgendes nach Ort und Zeit beſtimmt hat. Das Recht der Berufung komme in dieſem Falle zunächſt den Kardinälen, ſodann auch den Prälaten und Biſchöfen zu. Gerson, De modis uniendi etc. c. 8. 14. Wenn der Kirche eine beſondere Zerrüttung bevorſteht, ſo hat der Kaiſer oder der römiſche König, da ihm die Sorge, den Glauben und Frieden der Kirche zu ſchützen übertragen iſt, das Recht und die Pflicht, an die Prälaten den Befehl wegen Berufung eines allgemeinen Concils ergehen zu laſſen. Nicolaus Cusanus, De conc. cath. lib. 3. c. 13. 15. Zum Zwecke der Reformation bemerkte man

aus der Geſchichte, daß vor Zeiten auf die allgemeinen Concilien nicht nur Prälaten, ſondern auch Presbyter, Diakonen, weltliche Abgeordnete berufen worden ſeien, und fand es darnach ſchicklich, wenn man jetzt an denſelben auch Univerſitätslehrer der Theologie, des kanoniſchen Rechts, Geſandte weltlicher Fürſten theilnehmen laſſe. Fr. de Zabarellis l. l. c. 14.

Gemäß der Qualität als höchſte Autorität in der Kirche faßt das allgemeine Concil ſeine Beſchlüſſe nicht im Namen des Papſtes, ſondern in ſeinem eignen Namen ab. Die künftige Formel, unter der ſeine Beſchlüſſe abgefaßt werden, lautet: Sancta synodus statuit. Iſt ein allgemeines Concil ohne Einwilligung oder gar mit Widerſtrebung des Papſtes verſammelt worden, und man fragt, auf welche Autorität ſich daſſelbe ſtütze, ſo dient zur Antwort: Auf die Autorität Chriſti, ſeines Hauptes, und auch auf die Autorität göttlicher und natürlicher Geſetze, welche dieſes Recht ſowol der Nothwendigkeit, als auch der offenbaren Liebe und religiöſen Frömmigkeit zugeſtehen. Zur Rechtfertigung der den allgemeinen Concilien vindizirten Unabhängigkeit von der Autorität des Papſtes berief man ſich aus der Geſchichte unter Andern auf das apoſtoliſche Concil Act. 15, auf welchem wol Petrus zugegen war, aber die Beſchlüſſe nicht in ſeinem, ſondern in aller Apoſtel Namen abgefaßt wurden; auf den Ausſpruch des Papſtes Gregor des Gr.: Wie ich vier Evangelien annehme, ſo vier Concilien, das nicäniſche u. ſ. w. Nicolaus Cuſanus redet im zweiten Buche ſeiner Schrift: De conc. cath. von der Autorität der allgemeinen Concilien. Aus der Geſchichte geht hervor, ſagt er Cap. 8, daß die Beſchlüſſe der allgemeinen Concilien nicht durch den Papſt, als ihr Haupt, ſondern durch die Übereinſtimmung aller Glieder ihre Gültigkeit erhalten. Wenn man auch lieſt, daß der Papſt auf einem allgemeinen Concile Verordnungen gemacht hat (was man aber von den alten Concilien durchaus nicht findet), ſo muß man doch dieſes ſo verſtehen, daß es mit Zuſtimmung des Concils geſchah. Das Anſehen eines Concils (Cap. 9) erhält durch die Macht zu binden und zu löſen, welche von Chriſto der Kirche und dem

Prieſterthume übergeben worden iſt, ſeine Kraft, da Chriſtus in der Mitte derer, welche in ſeinem Namen verſammelt ſind, ohne Zweifel zugegen iſt, und der Geiſt des Herrn ſie inſpirirt. Alle ſogenannten Beſchlüſſe des apoſtoliſchen Stuhls (Cap. 11.) muß man von Synodalbeſchlüſſen dieſes Stuhls verſtehen, oder wenigſtens vom apoſtoliſchen Stuhle überhaupt, der nicht nur den Papſt in ſich begreift, ſondern auch die Kardinäle, welche geſetzmäßig nicht nur die ganze römiſche Kirche, ſondern die allgemeine Kirche vertreten. Der römiſche Biſchof hat (Cap. 12.) bei Abfaſſung von Geſetzen auf Concilien nicht die Macht, welche einige Schmeichler ihm beilegen, daß er nämlich ſelbſt allein beſchließe, während die Andern nur beriethen, die Gültigkeit der Kirchengeſetze hängt nicht allein vom Papſte ab, ſondern von einer gemeinſchaftlichen Übereinſtimmung, gemäß dem göttlichen und natürlichen Rechte.

Einem im heiligen Geiſte verſammelten, die allgemeine Kirche darſtellenden Concile, welches ſeine Macht unmittelbar von Chriſto hat, iſt jeder Chriſt, auch der Papſt nicht ausgenommen, Gehorſam ſchuldig. Einem allgemeinen Concile (ſagt Gerſon: De modis uniendi etc. c. 9.) iſt der Papſt in allen Stücken Gehorſam ſchuldig. Ein ſolches Concil kann die Macht des Papſtes vermindern, weil ihm in ſeiner Qualität als Repräſentanten der allgemeinen Kirche die Binde- und Löſeſchlüſſel anvertraut ſind. Ein ſolches Concil kann päpſtliche Rechte aufheben, von einem ſolchen Concile kann Niemand appelliren. Es kann einen Papſt wählen und abſetzen, es kann neue Geſetze geben, und beſtehende Geſetze aufheben. Die Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften eines ſolchen Concils ſind unwandelbar, und Niemand, der unter ihm ſteht, kann davon dispenſiren. Der Papſt kann nicht und hat niemals Dispenſation ertheilen können wider Verordnungen, die von einem allgemeinen Concile ſanctionirt waren, wenn nicht das Concil ſelbſt aus wichtiger Urſache ihm dazu die Erlaubniß gegeben. Der Papſt kann die Beſchlüſſe eines ſolchen nicht abändern, auslegen, davon dispenſiren, da ſie Evangelien Chriſti ſind, die keine Dispenſation zulaſſen, und worüber der Papſt

keine Macht hat. Der Papst ist also der Judicatur eines allgemeinen Concils unterworfen, es kann von dem Papste an ein allgemeines Concil appellirt werden, der Papst kann von einem allgemeinen Concile gerichtet werden. Dadurch begründete man die Rechtmäßigkeit einer Reform der römischen Curie durch ein allgemeines Concil. Es ist klarer als die Sonne, sagt Gerson (De modis uniendi etc. c. 9), daß größtentheils die Verordnungen der vier Hauptconcilien und anderer Concilien im Verlaufe der Zeit durch die wachsende Habsucht des Papstes und der Prälaten, sowol durch die Reservationen, als durch die unbilligen Verordnungen der apostolischen Kammer, durch die Canzleiregeln, durch die Entscheidung aller Prozeßsachen vor der Rota, durch die Dispensationen, Absolutionen, Indulgenzen der Pönitentiaria fast vernichtet, und gleichsam zum Gespötte geworden sind. Daher kann bei der Wiedergeburt der Kirche eine Reformation nur von einem allgemeinen Concile ausgehen. Wenn der Papst, fügt Nicolaus Cusanus (De conc. cath. lib. II, c. 20.) hinzu, der Hirt der Menschen ist, zu dem vor Allen gesagt ist: Weide meine Schafe, so muß er den Verordnungen und Vorschriften der allgemeinen Concilien, die zur Besserung der Sitten gegeben sind, gehorchen, und ihnen in seinem Hirtenamte folgen. Denn bessere Vorschriften kann Niemand geben, als der heilige Geist, welcher die allgemeinen Concilien inspirirt. Woher es auch kommt, daß die Päpste, wie die Patriarchen überhaupt, sich eidlich verpflichten, die Beschlüsse der acht allgemeinen Concilien zu beobachten.— Zunächst wurde der Wahn bekämpft, als ob der Papst seiner Würde nach heilig und vollkommen, mithin keiner Reformation fähig, keinem Gerichte unterworfen sei. Wer hat, fragt Gerson (De modis uniendi etc. c. 5.), jene Bücher, den liber sextus, die Clementinen gemacht, welche Anmaßung, Stolz, ungerechte Beeinträchtigung der römischen Kaiser, gefahrvolle Unterdrückung ihrer und Anderer Macht, und viele andere boshafte Fabrikate zur Verletzung des geistlichen und weltlichen Staates in sich schließen? Man nehme einen Papst; er ist ein Mensch von Menschen, Erde von Erde, sündhaft und ein Sünder. Ist

denn ein ſolcher ohne Reue ſeiner Sünden, ohne Beichte und Zerknirſchung des Herzens ein von Sünden freier Engel, ein Heiliger? Wer macht ihn zum Heiligen? Der heilige Geiſt gewiß nicht, denn die Würde pflegt den heiligen Geiſt nicht nach ſich zu ziehen, ſondern die göttliche Gnade und Liebe, nicht die Autorität, welche Guten und Böſen auf gleiche Weiſe mitgetheilt wird. Es hat nach dem Zeugniſſe der Geſchichte viele Päpſte gegeben, die eben nicht geiſtlich geſinnt, ſondern deren Handlungen ſtreitſüchtig, fleiſchlich, wie die Handlungen der Menſchen, waren, welche kaufen, verkaufen, tödten, buhlen, rauben, verrathen, falſches Zeugniß geben, in Ketzerei verfallen und andern dergleichen Frevel begehen. Der Papſt ſteht nicht über dem Evangelium, weil ſeine Autorität dann größer wäre als die Autorität Chriſti, und ſeine Macht dann nicht von Chriſto hergeleitet wäre. Er iſt alſo, wie jeder andere Chriſt, in Allem den Vorſchriften Chriſti unterworfen. Er iſt um ſo mehr zur Beobachtung derſelben verpflichtet, je größere Vollkommenheit ſeine Würde verlangt. Jenes Decret iſt ſchlechterdings zu verwerfen, daß der Papſt von Niemand gerichtet werden könne, da der Ausſpruch Chriſti ſagt: Wenn dein Bruder gegen dich ſündigt, ſo weiſe ihn zurecht. Der Papſt aber iſt mein Bruder im Glauben an Chriſtus, durch dieſelben Sacramente mit mir wiedergeboren, durch daſſelbe Leiden erlöſt, und kann alſo nach dem Befehle Chriſti zurechtgewieſen werden. — Der nächſte Schritt zur Reform war der, daß man den Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt beſchränken ſolle. Vor Allem, (ſagt Gerſon: De modis uniendi etc. c. 10.) muß ein allgemeines Concil die angemaßte päpſtliche Gewalt beſchränken. Ein ſolche Gewalt haben ſich viele Päpſte im Verlaufe der Zeit nun wider das göttliche Recht angemaßt, indem ſie die niedern Biſchöfe der Rechte, welche ihnen von Gott und der Kirche eingeräumt waren, da ſie in der erſten Kirche dem Papſte an Macht gleich waren, beraubt haben. Endlich im Verlaufe der Zeit, da des Papſtes Simonie, Gier und Ehrgeiz zunahm, iſt das Anſehen der Biſchöfe und niedern Prälaten gleichſam erſchöpft und aufgehoben, ſo daß ſie in der Kirche

nichts weiter zu sein scheinen, als gemalte Bilder. Denn nun hat sich der römische Bischof alle kirchlichen Stellen vorbehalten, nun zieht er alle Prozeßsachen vor seine Curie, dort soll man die Bußen übernehmen, dort sollen alle Weihen der Geistlichen ohne Unterschied stattfinden. Daher soll ein heiliges allgemeines Concil die Kirche reformiren, und sie zum alten Rechtsstande zurückführen, und den Mißbrauch der päpstlichen Gewalt, wie er im Decrete und den Decretalen, dem Sextus und den Clementinen, sowie den Extravaganten aufgestellt ist, beschränken. Denn Christus hat dem Petrus keine andere Macht übergeben, als zu binden und zu lösen, zu binden durch Buße und zu lösen die Schuld. Nicht hat er ihm die Macht verliehen, Stellen zu vergeben, Reiche, Lager, Städte zu besitzen, Kaiser und Könige zu berauben. — Zahllos tönen die Stimmen über die Mißbräuche an der römischen Curie und über die Nothwendigkeit einer Reform derselben. Gerson: De modis uniendi etc. c. 17.: Die römische Curie scheint jetzt nichts Anderes zu sein, als ein öffentlicher Markt, wo der das Meiste erhält, welcher das meiste Geld mitbringt. Es mögen die Prälaten der Kirche aufstehen, Gott ein Opfer der Gerechtigkeit darbringen, und diese Räubereien der römischen Curie gänzlich abstellen. Diese können zum Verderben der ganzen Kirche unmöglich fortdauern, da sie gegen alle Ordnung des Rechts sind, und den Verlust aller geistigen Güter der Kirche nach sich ziehen. Um den Handel mit kirchlichen Ämtern zu treiben, findet man an dieser Curie tausend Officialen, und unter diesen vielleicht keinen Einzigen, der zur Aufbauung der Kirche wirkte. Dort ist immer die Rede von Lagern, Waffen, Städten, Ländern, aber selten oder nie hört man von Keuschheit, Mildthätigkeit, Glauben, Gerechtigkeit, heiligem Wandel. So ist es dahin gekommen, daß die Curie, welche eine geistliche sein soll, jetzt geworden ist eine weltliche, teuflische, tyrannische, und schlimmer in ihren Grundsätzen, auch in bürgerlichen Handlungen, als jede andere weltliche Behörde. Daher sind alle Übel, Ketzerei, Spaltung, Ärgerniß entstanden, seitdem die Päpste mit ihren Kardinälen die räuberischen Reservationen

und geldgierigen Verordnungen eingeführt haben. Dergleichen Schatzungen der Kirchen haben größtentheils auf der Curie zu Avignon ihren Anfang genommen. Denn zu dieser Zeit konnte kein Kardinal seinen königlichen Stand behaupten, wenn er nicht täglich durch solche Geldeinnahmen, woher sie auch kommen mochten, unterstützt wurde. Darin besteht ihr ganzer Eifer, Geld zu schneiden, und immer neue Beschwerden ihrer Untergebenen zu erfinden, während Niemand dieselben tragen hilft. Und wer in solchen neuen Erfindungen der Listigste ist, der gilt unter seinen Brüdern für den Klügsten und Nützlichsten. Wer das nicht glauben will, der gehe selbst zur römischen Curie und bewerbe sich um eine Kathedralkirche, oder um eine andere Würde, und er wird es also befinden. Theodorich von Niem, **Monita de necessitate reformationis in capite et in membris. c. 3.**: Die Reservationen kirchlicher Ämter, die besondern und allgemeinen, sie mögen im Corpus juris stehen, oder in den päpstlichen Kanzleiregeln, sollen gänzlich abgeschafft werden, weil man sonst dem Übel der Simonie nicht entgegnen kann, welches an der römischen Curie herrschend geworden ist. Cap. 6.: Es wäre gut, wenn ein allgemeines Concil verordnete, daß kein Kardinal ein Erzbisthum, oder Bisthum, oder eine Abtei als Commende erhielte, weil durch solche Commenden dergleichen Stellen im Geistlichen und Zeitlichen zerrüttet werden, indem sie Miethlinge verwalten, wo die Schafe nicht wissen, wem sie als ihrem Hirten folgen sollen. Peter de Alliaco: **De difficultate Reformationis in concilio universali. c. 2.**: Wie kann es dem Papste und seinen Kardinälen erlaubt sein, solche ungewöhnliche, strafwürdige Gesetze zu geben, wodurch besonders die Armen, wenn sie auch wissenschaftlich gebildet und zu einem kirchlichen Amte tauglich sind, dennoch von der römischen Curie davon ausgeschlossen werden, weil sie keine Mittel haben, der apostolischen Kammer die gesetzten Taxen zu entrichten? Können solche Gesetze von Jemand ohne Todsünde beobachtet werden, die nur aus Habsucht und Simonie erfunden worden sind? **Fr. de Zabarellis, Capita etc. c. 9.**: Die Annaten sollen aufhören, weil durch sie die

Kirchen zerstört werden. Es soll vorgesehen werden wider die Dispensationen, die gegen das canonische Recht sind. Peter de Alliaco, Canones reformandi etc. c. 2.: Es ist hochnöthig, daß eine Reformation hinsichtlich der Beschwerden stattfinde, womit die römische Kirche niedere Kirchen und Prälaten belästigt, durch Verminderung der außerordentlichen Geldbeitreibung, der Zahl der Kardinäle. Bei den Kardinälen sollte auch vorgesehen werden, daß sie nicht eine monströse Anzahl von Benefizien erhielten. Drückend ist die Menge der Excommunicationen und Irregularitäten, welche die römische Kirche durch ihre Strafgesetze und besonders durch einige neuere Decretalen auferlegt, und durch ihre Geldsammler zum allgemeinen Ägernisse verhängt, nach deren Beispiele andere Prälaten aus geringfügigen Ursachen die Armen mit Excommunicationen peinigen. Nicolaus Cusanus, De conc. cath. lib. III. c. 40: Auch die geringsten Sachen werden sogleich vor die römische Curie gebracht, wohin nur die wichtigsten gehören. So wird wegen einer Expectanz durch die Söhne der Schweiß der Eltern nach der Curie gebracht, und was man zurückbringt ist vielleicht nicht mehr als eine kleine Pfründe, welche die Eltern selbst gestiftet haben. Weil hin und wieder Promotionen bei der Curie nach gutem Glücke vorkommen, so strömen junge Leute dahin, legen sich auf das Warten, versäumen Studien und Religionsübung. Sie nehmen Gold und Silber mit, und bringen Papier zurück. Da muß auf jede Weise reformirt werden. Den Schluß hierzu gibt Theodorich von Niem, Monita de necessitate etc. c. 30.: Da jede Handlung Christi für uns ein Beispiel ist, und er mit eigner Hand die Tische der Wechsler umwarf, und die gottlosen Priester, die da kauften und verkauften, aus dem Tempel heraustrieb, so soll auch ein im heiligen Geiste versammeltes Concil den Tempel des Herrn von den habsüchtigen Priestern, welche die Kirchenämter verkaufen, reinigen. — Man ging noch weiter und sagte, ein Papst könne in gewissen Fällen durch ein allgemeines Concil seiner Würde entsetzt werden. Als solche Fälle gab man an, wenn er seinen Beruf aus den Augen setze, ein allgemeines Ärgerniß gebe, sich einer Häresie

ſchuldig mache, und überhaupt zum Verderben der Kirche wirke. **Gerson, De modis uniendi etc. c. 10.** Überall aber iſt das allgemeine Concil die höchſte regierende Autorität in der Kirche, und erſt, wenn kein allgemeines Concil da iſt, regiert der Papſt die Kirche. Dabei aber blieb man doch bei dem Punkte ſtehen, daß der Papſt nach Chriſti Verordnung das Oberhaupt der Kirche ſei, nur nach der angegebenen Beſchränkung, und daß ihm die Zuſammenberufung und Haltung der allgemeinen Concilien eigentlich zukomme. Ebenſo ſehr hielt man die herkömmliche Bedeutung der römiſchen Kirche feſt. Wenn ſchon das Anſehen eines allgemeinen Concils, ſagte man, ſehr hoch zu ſtellen iſt, ſo daß die römiſche Kirche, als eine beſondere Kirche, ſeinem Urtheile mit Haupt und Gliedern unterworfen iſt, ſo darf doch das Anſehen und die Erhabenheit derſelben auf einem ſolchen nicht gering geachtet oder niedergedrückt werden. Denn die römiſche Kirche iſt die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, (!) und inſofern ihr Haupt. Sie hat eine ſolche Autorität, daß man auf einem allgemeinen Concile ihre und ihrer Repräſentanten Stimme mit Ehrfurcht hören muß, und nichts beſchließen darf, ohne ſie zu hören, wenn nicht ein beſonderer vernünftiger Grund dagegen vorhanden iſt. So ſagt Nicolaus Cuſanus, **De conc. cath. lib. I. c. 15:** Rom beſitzt den Prinzipat der Völker, und es iſt alſo durch eine göttliche Anordnung geſchehen, daß, wo früher das Haupt des Aberglaubens war, daſelbſt das Haupt der Heiligkeit ruhen ſollte. Sodann hat auch ein göttliches Privilegium den Petrus den Andern vorgezogen, jedoch indem die Wahl der Apoſtel concurrirte.

Sowie man zu einer Reform der Kirche im Allgemeinen die allgemeinen Concilien für nothwendig erachtete, ſo hielt man zur Reform jeder Landeskirche im Beſondern die Wiederherſtellung der Provinzialconcilien für nöthig. **Henricus de Langenstein, Concilium pacis de unione ac reformatione Ecclesiae in concilio universali quaerenda. c. 19:** Um die Gebrechen der Kirche abzuſtellen, haben die heiligen Väter der Vorzeit verordnet, und ihre Verordnung haben die Nachfolger immer aufs Neue auf den

Concilien bestätigt, daß zweimal des Jahres in jeder Provinz Synoden gehalten werden sollen. Ausführlicher spricht sich über diesen wichtigen Punkt Peter de Alliaco, **Canones reformandi etc. cap. 1.** aus: Die Provinzialconcilien müssen wieder, mehr als es bisher geschehen ist, gehalten werden. Sie wurden ursprünglich jährlich zwei-, später wenigstens einmal gehalten. Daher sollen Bischöfe, welche es nicht der Mühe werth achten, auf solchen Concilien zu erscheinen, Fürsten, welche sie verhindern, und Erzbischöfe, welche sie zu halten vernachlässigen, mit den kanonischen Strafen belegt werden. Im vierten Capitel des vierten toletanischen Concils heißt es: Keine Sache hat Zucht und Ordnung mehr von der Kirche Christi entfernt, als die Nachlässigkeit der Priester, welche mit Hintansetzung der Kirchengesetze Synoden zur Abstellung kirchlicher Mißbräuche zu halten vernachlässigen. Heute wenigstens lehrt die Erfahrung, wieviel und welche große Übel aus dieser Nachlässigkeit entsprungen sind. Und deßwegen ist nothwendig, daß solche Concilien häufig gehalten werden, und wenn auch nicht jedes Jahr einmal, doch wenigstens alle drei Jahre. Und wenn man sagt, es sei gegenwärtig nicht nöthig Concilien zu halten, weil die päpstliche Curie bei vorkommendem Falle hinlängliche Vorsicht treffen könne, so dient zur Antwort, daß dieses nicht schlechthin wahr ist, weil die Erfahrung zeigt, daß aus Mangel der Concilien Vergehungen unbestraft bleiben, und gleichsam nach einer verderbten Gewohnheit für erlaubt gelten. Viele glauben, daß die römische Curie deßwegen die Concilien vernachlässige, um mehr willkührlich zu herrschen, und die Rechte Anderer sich freier anzumaßen. Theodorich de Niem, **Monita de necessitate reformationis etc. c. 16:** Es findet sich in Deutschland seit hundert Jahren und darüber nicht, daß Provinzialconcilien gehalten worden wären. Daher das Verbrennen der Parochialkirchen, ihre Zerstörung, Plünderung. Eben deßwegen haben die Suffragan-Bischöfe gegen ihre Metropoliten wenig oder gar keine Achtung. Sie sind ihnen auch nicht gehorsam, und leisten ihnen nicht den Eid der Treue, indem sie sich darauf berufen, durch den apostolischen Stuhl befördert zu

ſein, weßhalb ſie mit ihren Metropoliten nichts zu thun hätten. Weil ſich die Metropoliten um ihre Diöces nicht kümmern, ſo kommen häufig Menſchen auf die biſchöflichen Stühle, welche ſich um geiſtliche Dinge nicht kümmern, ſondern nur nach Geld trachten, und die ihnen anvertrauten Schafe vernachläſſigen. Es wäre alſo gut, wenn in jeder Provinz Deutſchlands binnen der nächſten zwei Jahre ein Provinzialconcil, und dann alle drei Jahre von den einzelnen Metropoliten dergleichen gehalten würden, auf welchen ſowol wider Kirchenräuber, Häretiker, als auch über Zucht und andere nothwendige Dinge nützliche Verordnungen gemacht werden könnten. — Selbſt allgemeine Nationalconcilien wurden für eine Reform der Kirche in Vorſchlag gebracht, wobei man ſich auf das Beiſpiel der nordafrikaniſchen Kirche berief. Nicolaus Cuſanus, Concord. cath. lib. II. c. 22.

Um das Reformationsſyſtem des 15. Jahrhunderts auch nach ſeiner weltlichen Seite darzuſtellen, bemerken wir, daß darin der Prätenſion des römiſchen Hofes widerſprochen wurde, daß die weltliche Macht von der geiſtlichen abhängig ſei. Der Papſt beſtätigt die Wahl des Kaiſers, damit ſie legitim ſei, aber die kaiſerliche Gewalt kommt nicht von ihm. Daß der Papſt den Kaiſer krönt, iſt nichts weiter als eine Feierlichkeit, und daß der Kaiſer dem Papſte einen Eid ſchwört, geſchieht blos zur Vertheidigung der Kirche. Der Papſt hat kein Recht, die Kaiſerwürde von einem Volke auf das andere zu übertragen, außer wenn ein Volk häretiſch wird. Ebenſo wenig kann der Papſt einen Kaiſer abſetzen, außer wegen eines geiſtlichen Verbrechens, wenn ſich derſelbe einer Häreſie ſchuldig macht, oder wider die Kirche wüthet. Selbſt in dieſem Falle, meinten Viele, habe doch der Papſt nicht eigentlich das Recht den Kaiſer abzuſetzen, ſondern er könne ihn nur excommuniciren, ſeinen Unterthanen die Gemeinſchaft mit ihm unterſagen, und dadurch ſeine Abſetzung nothwendig machen. Ausführlich ſpricht ſich hierüber Nicolaus Cuſanus (Concord. cath. lib. III.) aus. Ich habe alle Thaten der Kaiſer und der römiſchen Biſchöfe, ſoweit mir dieſes möglich geweſen iſt (ſagt er c. 2.), durchgegangen, aber von einer

Schenkung einer weltlichen Herrschaft oder des abendländischen Reiches durch Constantin an den Papst Silvester findet sich darin durchaus nichts. Nach meinem Urtheile sind jene Berichte von Constantin apokryphischer Art, sowie auch vielleicht einige Schriften, die man den Päpsten Clemens und Anaclet zuschreibt, durch welche der römische Stuhl mehr als es frommt erhoben wird. Von diesen Briefen finden sich Auszüge in dem Decrete Gratians. (Die Unächtheit der pseudoisidorischen Decretalen ward auch von Marsilius Patavinus, Gobelinus Porsona, Heinrich von Kalteisen eingesehen.) Auch wurde das Reich (c. 3) nicht von den Griechen auf Karl den Großen durch den Papst übertragen. Hingegen sieht man aus den Acten des achten constantinopolitanischen Concils deutlich (und auch nach dieser Zeit bis auf Otto I.), daß die römischen Bischöfe Nicolaus I., Hadrian II., den Basilius als Kaiser anerkannt haben, der jene Synode berief. Dasselbe fand bei seinem Sohne Leo, welcher nachmals römischer Kaiser ward, statt. Es gibt Gelehrte (c. 4), welche behaupten wollen, daß die Kurfürsten im Namen des römischen Bischofs wählen, da sie doch im gemeinsamen Auftrage aller Glieder des Reichs, auch des ganzen Priesterthums und des römischen Bischofs die Wahl vollziehen. Die Salbung und Krönung, welche auch an andern Fürsten vollzogen wird, begründen nicht im Papste eine Majorität über die Wahl, um sie für gültig oder für ungültig zu erklären, noch über das Reich selbst in den weltlichen Dingen, so wenig als die Salbung, welche dem Könige von Frankreich zu Rheims, oder die Krönung, welche dem Kaiser durch den Erzbischof von Köln zu Aachen zu Theil wird. Daraus geht hervor, daß Salbung und Diadem zur kaiserlichen Macht nichts hinzuthun. Jene Insignien werden, um die heilige Majestät, welche dem Reiche inwohnt, zu zeigen, durch ein materielles sichtbares Subject des Reiches feierlich verliehen, um als Zeichen jene wunderbare Macht zu verkünden. Da die Kurfürsten unseres Reiches aus der allgemeinen Übereinstimmung aller Glieder des Reiches die Wahl vollziehen, so wird durch diese Wahl der Kaiser, ohne irgend Jemandes Bestätigung. — Dagegen wurde aber auch

denjenigen widersprochen, welche die geistliche Macht von der weltlichen abhängig machen wollten, und die kirchlichen Personen wurden von der Jurisdiction des Staates für eximirt erklärt. Wie dem kirchlichen so wurde endlich auch dem weltlichen Absolutismus entgegengetreten, und die kaiserliche Gewalt zwar für die höchste Macht auf Erden anerkannt, daneben aber auch die Selbstständigkeit der fürstlichen und königlichen Gewalt angenommen.

Nachdem wir das Reformationsprinzip des 15. Jahrhunderts mit den eignen begeisterten Worten der Männer dargelegt heben, welche dasselbe in Schriften entwickelten, glauben wir ebensowol gezeigt zu haben, daß jene Männer eine klare und bestimmte Ansicht von dem Reformationswerke der Kirche hegten, als auch, daß die Zeit ein tiefes Bedürfniß zur Ausführung desselben in sich trug. Die betrübte Lage, in welche das päpstliche Schisma die Christenheit versetzte, hatte das Bedürfniß nach einer Reformation der Kirche belebt und gesteigert. Dieselben allgemeinen Concilien, welche zur Aufhebung des päpstlichen Schisma berufen wurden, das Concil zu Pisa (1409) und das Concil zu Costnitz (1414), wovon wir in dem Werke: „Der Katholizismus des Mittelalters und dessen Auflösung" handeln werden, sollten auch als Mittel zur Begründung einer Reformation der Kirche dienen. Nur trat diesen Concilien das Hinderniß in den Weg, daß ihre Thätigkeit durch die mit den größten Schwierigkeiten verbundene Aufhebung des päpstlichen Schisma überwiegend in Anspruch genommen wurde. Das im Jahre 1409 berufene Concil zu Pisa hat im Ganzen 24 Sessionen gehalten, und erst bei der 20. Session war man mit dem päpstlichen Schisma in Ordnung, und gab der Kirche in der Person Alexander V. ein neues, einiges Oberhaupt. Was man bisher gelegentlich auf dem Concile für das Reformationswerk gethan hatte, bestand im Folgendem. In der 8. Session, am 10. Mai, ward der Satz bestätigt, daß die heilige Synode die allgemeine Kirche repräsentire, nachdem derselbe von Johann Gerson in einer Schrift: De auferibilitate papae besonders vertheidigt ward.

In der 16. Seſſion, am 10. Junius, verlas der Erzbiſchof von Piſa folgende feierliche das Reformationswerk betreffende Verpflichtung: „Wir hier auf dem Concile verſammelten Kardinäle verſprechen, wenn Einer aus unſerer Mitte zum Papſt erwählt wird, er das gegenwärtige Concil fortſetzen, nicht auflöſen, noch ſoviel an ihm ſei, auflöſen laſſen werde, bis durch den Rath dieſes Concils eine gebührende, vernünftige und hinlängliche Reformation der ganzen Kirche und ihrer Stände an Haupt und Gliedern veranſtaltet worden ſei. Wir verſprechen auch, daß wenn einer von den abweſenden Kardinälen, oder ein Anderer, welcher nicht zu unſerm Collegio gehört, zum Papſte gewählt werden ſollte, mit Aufrichtigkeit und zuverſichtlicher Treue, bevor wir zur Veröffentlichung ſeiner Wahl ſchreiten, nach Kräften dafür zu ſorgen, von ihm das Verſprechen und hinlängliche Sicherheit zu erhalten, daß er Alles, was wir oben geſagt haben, beobachten und erfüllen wolle.“ Nach der Wahl Alexander V. zum Papſte hielt der Kanzler der Univerſität von Paris, Johann Gerſon, welcher nebſt dem Biſchofe von Cambray, Peter de Alliaco, das Haupt der reformatoriſchen Partei auf dem Concile darſtellte, vor demſelben eine Rede über den Text: „Herr, wirſt Du in dieſer Zeit das Reich Iſrael wieder aufrichten“, worin er ihm das Reformationswerk dringend ans Herz legte. Darauf leiſtete Alexander vor ſeiner Krönung auf der 21. Seſſion am 1. Julius, nachdem er die Decrete des Concils beſtätigt hatte, das Verſprechen, daß er, gemäß jener feierlichen Zuſicherung der Kardinäle vor ſeiner Promotion, ſeine ganze Sorge auf die Reformation der Kirche richten wolle. Es ſollte ein Collegium von rechtſchaffenen und gelehrten Männern aus allen Nationen niedergeſetzt werden, das mit den Kardinälen über die Reformation der Kirche die nöthigen Beſchlüſſe faſſen ſollte. Es kam nun darauf an, wie der Papſt ſein Verſprechen in Ausführung bringen würde. Die Charakterſchilderung, welche uns von der Perſon dieſes Papſtes entworfen wird, lautet nicht ungünſtig. Er wird uns als ein Mann von gründlicher wiſſenſchaftlicher Bildung und von tadelloſen Sitten, ſowie von Geſchäftserfahrenheit

geschildert. Lenfant, Histoire de Concile de Pise. pag. 287. Alexander ließ der Versammlung anzeigen, daß er auf das Spolienrecht, auf die fructus medii temporis verzichte, er verordnete, daß die Provinzial- und Diöcesansynoden von Erzbischöfen und Bischöfen häufig gehalten werden sollten; was aber die Reformation im Großen anbelangte, so erklärte er, es seien zwar schon einige Reformationsartikel unter seiner Autorität ausgefertigt worden, aber zu einer allgemeinen Reform der Kirche seien weder genug Prälaten, noch hinlängliche Gesandten von den weltlichen Fürsten auf dem Concile gegenwärtig. Er seie also genöthigt, die Reformation auf ein binnen drei Jahren zu berufendes allgemeines Concil zu vertagen. In der 24. Sitzung am 7. August erklärte Alexander das Concil für geschlossen. An diesem Betragen des Papstes Alexander mag der ränkevolle Kardinal Balthasar Cossa, der einen großen Einfluß auf denselben ausübte, einen nicht geringen Antheil gehabt haben; allein wenn man die Sache an sich betrachtet, so konnte die Reformation der Kirche nicht von einem Papste ausgehen. Die Macht des Papstes sollte in Folge der Reformation herabgestellt werden. Und wenn alle Welt die Überzeugung hegte, daß die Minderung der päpstlichen Gewalt zum allgemeinen Besten der Kirche erforderlich sei, so konnte man doch diese Überzeugung am wenigsten einem Papste zutrauen, da seine Macht auf eine geschichtliche, mithin rechtliche Existenz sich stützte. Den Papst zum Hauptorgane des Reformationswerkes machen zu wollen, konnte nur ein Mißgriff sein. Dieses zeigte sich schon unter Alexander V., aber noch mehr bewährte es sich unter Johann XXIII., unter welchem Namen Balthasar Cossa im Jahre 1410 den päpstlichen Stuhl bestieg. Das Kardinalcollegium theilte mit dem Papste ein Interesse. Die Empfehlung seines Gönners, des Königs beider Sicilien, Ludwig von Anjou, würde dasselbe nicht allein bestimmt haben, einen Mann von so tadelhaftem Lebenswandel zum Oberhaupte der Christenheit zu erheben, wenn nicht dabei die Rücksicht vorgeherrscht hätte, einen Mann zum Papste zu erhalten, der einer Reform der Kirche, welche mit einer

Verringerung der Macht des römiſchen Hofes nothwendig verbunden war, nur entgegen ſein konnte. Johann ſchwur bei ſeiner Wahl, daß er das Verſprechen ſeines Vorgängers erfüllen und in Zeit von drei Jahren, nach der Verordnung des Concils zu Piſa, eine allgemeine Kirchenverſammlung halten wolle. Er hielt auch im Jahre 1412 eine Verſammlung zu Rom, die aber nichts weniger als den Namen einer allgemeinen Kirchenverſammlung verdiente, und für eine Reformation der Kirche durchaus Nichts that. Nicolaus de Clemangis erzählt von dieſer Verſammlung eine Anekdote, welche er von einem Augenzeugen gehört haben will. Gleich die erſte Sitzung ſoll durch das Erſcheinen einer abſcheulichen Nachteule geſtört worden ſein. Beim Geſange des Veni sancte spiritus ſei dieſes Thier aus einem Winkel der Kirche mit Gekreiſch hervorgeſtürzt, habe ſich auf einen Pfeiler dem Papſte gegenüber geſetzt, und denſelben beſtändig mit ſtierem Blicke ins Angeſicht geſehen, wobei Viele der Anweſenden ſich ins Ohr raunten: Unter welch ſeltſamer Geſtalt doch der heilige Geiſt hier erſcheine!

Da nach der Anſicht und den Ausſprüchen der gelehrten Theologen der damaligen Zeit dem römiſchen Könige, als oberſtem Schutzherrn der Kirche, bei einem vorhandenen Nothſtande derſelben, ein allgemeines Concil zu verſammlen das Recht zuſtand und zugleich die Pflicht oblag, ſo fühlte ſich der damalige Kaiſer dazu um ſo mehr berufen, als er in dieſem Unternehmen von andern chriſtlichen Fürſten, den Königen von Frankreich und England, unterſtützt wurde. Dazu geſtalteten ſich die Zeitumſtände ſehr günſtig, um den Papſt Johann XXIII. zu vermögen, wegen Berufung des Concils Wort zu halten. Der König Ladislaus von Neapel eroberte damals Rom, Papſt und Kardinäle mußten die Flucht ergreifen. Wirkſame Hülfe konnte der Papſt nur vom Kaiſer Sigmund hoffen, und die mit Sigmund angeknüpften Unterhandlungen zeigten dem Papſte die Gewißheit, er dürfe ſich von ihm nur dann Beiſtand verſprechen, wenn er die beſtimmte Zuſicherung gebe, daß der laute Wunſch der Deutſchen nach unverzüglicher Zuſammenberufung eines

allgemeinen Concils, außerhalb dem Gebiete des Papſtes, befriedigt werde. Johann ſendete eine Geſandtſchaft an Sigmund und überließ es derſelben, wegen des Orts der Verſammlung zu unterhandeln. Der Kaiſer ſchlug die Stadt Conſtanz vor, und die Legaten traten bei. Der Papſt bereute es, er kam mit dem Kaiſer zu Lodi zuſammen, zu Lodi, Mantua, Cremona wurden Unterhandlungen gepflogen um den Kaiſer umzuſtimmen, aber vergebens, der Papſt mußte nachgeben. Zu Lodi wurde die von Papſt und Kaiſer unterzeichnete Convocationsbulle am 13. December 1413 ausgefertigt, und nach allen Ländern ausgeſendet um zum Concil einzuladen, welches am Allerheiligentage 1414 zu Coſtnitz am Bodenſee eröffnet werden ſollte. Da der plötzliche Tod des Königs Ladislaus von Neapel mitten in ſeinen großen Eroberungen und Entwürfen eine gänzliche Umänderung der Dinge in Italien bewirkte, Rom und die andern von den Neapolitanern beſetzten Städte des Kirchenſtaates unter die Herrſchaft des Papſtes zurückkehrten, meinte derſelbe nunmehr des römiſchen Königs Hülfe entbehren zu können, und wollte das Concil nicht, wie er verſprochen, in Perſon beſuchen, ſondern ſich von Bologna, ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte, nach Rom begeben. Indem aber die Kardinäle darauf drangen, daß er, der erlaſſenen Bulle und dem mit König Sigmund eingegangenen Vertrage gemäß, ſich perſönlich auf das Concil begebe, mußte er wider Willen der Vorſtellung derſelben folgen. Papſt Johann kam am 18. October 1414 zu Conſtanz an, eröffnete am 5. November das Concil, und hielt am 16. November die erſte allgemeine Sitzung. Kaiſer Sigmund ward am 8. November in der Marienkirche zu Aachen durch den Erzbiſchof Theodorich von Köln mit großer Pracht zum römiſchen Könige geſalbt und gekrönt, trat gegen Ende Novembers ſeine Reiſe nach Coſtnitz an, und kam in der Chriſtnacht früh 4 Uhr daſelbſt an. Außerdem war das Concil von Geiſtlichen und Weltlichen außerordentlich zahlreich beſucht. Unter den Männern, welche für das Reformationswerk beſonders begeiſtert waren, zeichneten ſich aus: unter den Franzoſen der Kardinal von Ailly (de Alliaco) und der

Kanzler der pariſer Univerſität Gerſon, die eigentliche Seele des Concils; unter den Italienern der Kardinal Franz von Zabarella, Erzbiſchof von Florenz, und der Kardinal Johann von Brogni; unter den Engländern Robert Halam, Erzbiſchof von Salisbury; unter den Deutſchen Johann von Wallenrod, Erzbiſchof von Riga, und Abundi Naſo, Biſchof von Chur.

Daß Papſt Johann XXIII. nichts weniger im Sinne hatte, als auf dem bevorſtehenden Concile eine Reformation der Kirche durchzuführen, lag klar vor Augen. Was man ihm allein als Abſicht unterlegen kann, war, das Concil wo möglich zu beherrſchen, ſein Pontificat darauf beſtätigen zu laſſen, und alsdann jenes durch jedes ſich darbietende Mittel aufzulöſen. Das Concil zu beherrſchen, darauf ging die nächſte Abſicht des Papſtes; dieſe Abſicht zu vereiteln, war das nächſte Streben des Kaiſers uud der ihm anhängenden reformatoriſchen Partei. Obſchon der Kardinal Zabarella in der erſten Sitzung eine Bulle Johann XXIII. ablas, worin erklärt wurde, Jedermann könne mit voller Freiheit in Antrag bringen, was er für die Reform der Kirche dienlich achte, ſo wollte doch der Papſt zugleich, daß nur die Kardinäle, die Erz- und Biſchöfe, die Prälaten, die Ordensgenerăle und andere hochgeſtellte Geiſtliche zu den Berathungen zugelaſſen werden ſollten. Dem aber widerſetzte ſich die Mehrheit, an ihrer Spitze der Kardinal von Ailly. Wie ſchon auf dem Concile zu Piſa geſchehen war, ſo wurden auch zu Coſtnitz, nebſt vielen Doctoren, die Fürſten und die Abgeordneten derſelben, und die der Freiſtaaten ſowie anderer Körperſchaften, und eine Auswahl von gemeinen Geiſtlichen zur Berathung zugelaſſen. Noch weit wichtiger aber war, daß die Form der nationenweiſen Berathnng und endlichen Abſtimmung beliebt wurde. Sonſt wurde nach den Köpfen geſtimmt; in dieſem Falle würden die Italiener, welche beiweitem die Mehrzahl ausmachten, und durch ſie Johann XXIII. das Übergewicht erhalten haben. Es war an einem Donnerſtage, am 7. Februar, als nach vielen Debatten auch dieſes von der Reformationspartei durchgeſetzt wurde. Das Concil wurde in vier Nationen, die italieniſche, deutſche (zu der

auch die Ungarn, Polen, Dänen, Scandinavier gehörten), franzöſiſche und engliſche getheilt, wozu nach der Abſetzung Benedicts XIII. auch die Völkerſchaften der pyrenäiſchen Halbinſel, unter dem Namen der ſpaniſchen Nation, kamen. Alle Gegenſtände, welche von dem Concile verhandelt werden ſollten, wurden zunächſt von den einzelnen Nationen in ihren Congregationen abgehandelt; die Beſchlüſſe derſelben wurden darauf der Generalcongregation aller Nationen vorgelegt und nach der Mehrheit der Nationalſtimmen entſchieden, worauf dieſe Beſchlüſſe verſiegelt in die öffentlichen Seſſionen des Concils gebracht, daſelbſt beſtätigt und publicirt wurden. Zu bemerken iſt, daß ſchon jetzt der Antrag gemacht wurde, die Kardinäle von den Berathungen über Reformationsſachen ganz auszuſchließen. Es wurde ihnen nur geſtattet, einzeln unter den betreffenden Nationen zu ſtimmen, aber nicht konnten ſie es durchſetzen, daß ihnen eine entſcheidende Collegialſtimme in dieſen Gegenſtänden eingeräumt wurde. Freilich hielten ſie deſſenungeachtet abgeſondert von den Nationen in Angelegenheiten, die ihr oder des päpſtlichen Stuhles Intereſſe näher berührten, eigne Verſammlungen, und ihre Körperſchaft brachte an das Concil Beſchlüſſe, die in dieſen Verſammlungen gefaßt wurden. Ob es gleich dem Concil freiſtand, welche Rückſicht es darauf nehmen wollte, und obgleich ſeine Beſchlüſſe auf der Mehrheit der Nationen beruhten, ſo kam allerdings durch dieſes Doppelverhältniß der Kardinäle eine Störung in die Thätigkeit des Concils. Indeſſen vor der Hand hatte doch Johann XXIII. ſeinen Einfluß auf das Concil gänzlich verloren. Er mußte in der zweiten Seſſion, am 2. März, nachdem er zuvor vergebens darauf gedrungen hatte, daß die Coſtnitzer Synode als eine Fortſetzung der Piſaner, welcher er ſeine Erhebung auf den päpſtlichen Stuhl verdankte, erklärt werden ſollte, ſein Abſetzungsdecret öffentlich und feierlich beſchwören. Um den Kaiſer Sigmund zu gewinnen, ſchenkte er demſelben die am Sonntage Lätare geweihte goldene Roſe; jedoch vergebens. Aber jenen Schwur hatte das Oberhaupt der Chriſtenheit mit heuchleriſcher Verſtellung gethan; bei einem von dem Herzog Friedrich von Öſtreich veranſtalteten

Turniere verließ er, in der Kleidung eines Herrndieners oder Boten, Coſtnitz. Das war derſelbe Tag, an welchem der gelehrte und berühmte Kanzler der pariſer Univerſität, Gerſon, zu Coſtnitz ankam, welcher am dritten Tage darauf in einer merkwürdigen Rede entwickelte, daß ein allgemeines Concil, welches die allgemeine Kirche vorſtelle, über dem Papſte ſtehe, und daß daſſelbe auch ohne Beiſtimmung des Papſtes das Recht habe, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Das Concil eröffnete hiermit frank und frei ſeine reformatoriſche Thätigkeit, wenn ſchon die meiſten Kardinäle, durch die Drohungen des Papſtes Johann eingeſchüchtert, erklärten, das Concil könne, ohne zuvor die gebührende Genehmigung vom Papſte zu erhalten, nicht fortgeſetzt werden. (Ulrich Reichenthal, Coſtn. Conc. Bl. 57.)

Das Concil hielt nacheinander drei öffentliche Seſſionen, auf welchen das Grundprinzip der Reformation, daß ein allgemeines Concil die oberſte Autorität in der Kirche darſtelle, ſanctionirt wurde, die dritte Seſſion, am 25. März, die vierte am 30. März, und die fünfte am 6. April. Die dritte Seſſion decretirte: Die Synode ſei nach aller rechtlichen Ordnung in der Stadt Coſtnitz verſammelt, geſetzmäßig eröffnet und nach allen Rechten bisher gehalten worden. Durch des Papſtes Flucht und anderer Prälaten Entfernung ſei das Concil gar nicht getrennt worden, ſondern daſſelbe verbleibe in ſeiner vollſtändigen Kraft und ſeinem Anſehen. Das heilige Concil ſoll ſeine immerwährende Fortdauer haben, bis die Kirche in Glauben und in Sitten, an Haupt und an Gliedern reformirt worden ſei. Das Concil ſoll auch nicht von Coſtnitz an einen andern Ort verlegt werden, außer es würde ſolches von der ganzen Kirchenverſammlung ſelbſt gutgeheißen. Kein Prälat oder ſonſt Jemand, deſſen Gegenwart nothwendig ſei, ſoll ſich von Coſtnitz, ohne äußerſt wichtige, und von dem Concilium ſelbſt gebilligte Urſache entfernen dürfen. Von den Kardinälen hatten nur zwei dieſer Sitzung beigewohnt, d'Ailly und Zabarella. Die übrigen erließen eine Geſandtſchaft an den Papſt Johann, um ſich von ihm die Richtſchnur ihres

künftigen Verhaltens auszubitten. Die Geſandtſchaft, welche von dem Papſte nach Coſtnitz zurückkam, erklärte, daß nach Entfernung des Papſtes das Concil nicht anders als für aufgehoben zu betrachten ſei, weil der Papſt über dem Concile ſtehe. Ohne hierauf im Mindeſten zu achten, hielt das Concil die merkwürdige vierte Seſſion. Die wichtigen Decrete derſelben lauteten vollſtändig: Die Synode erklärt zuerſt, daß ſie, im heiligen Geiſte rechtmäßig verſammelt, ein allgemeines Concil bildend und die ſtreitende katholiſche Kirche darſtellend, ihre Macht unmittelbar von Chriſto habe, welcher Jeder, weß Standes, welcher Würde, und wenn er auch der Papſt ſei, zu gehorchen verbunden ſei in den Dingen, welche ſich auf den Glauben, die Ausrottung des vorhandenen Schisma [und eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern] bezögen. [Deßgleichen erklärt die Synode, daß Jeder, welches Standes, welcher Würde er ſei, auch der Papſt, welcher den Befehlen, Geſetzen, Verordnungen und Vorſchriften dieſer heiligen Synode oder jedes andern allgemeinen rechtmäßig verſammelten Concils in den zuvor getroffenen Beſtimmungen, und was ſich darauf beziehe, und was hierin noch geſchehen werde, zu gehorchen hartnäckig ſich weigere, wenn er ſeine Geſinnung nicht ändere, einer angemeſſenen Buße ſich unterziehen, und nach Gebühr beſtraft werden ſolle, indem man auch zu andern Rechtsmitteln, wofern es nöthig ſei, ſeine Zuflucht nehmen wolle.] Deßgleichen verordnet die heilige Synode, daß der Papſt Johann XXIII. die römiſche Kurie und die Beamten derſelben nicht an einen andern Ort von Conſtanz verlegen, und dieſelben direct oder indirect ihm zu folgen zwingen ſoll, wenn nicht das Concil dieſes berathen und gebilligt hat u. ſ. w. Derjenige, welcher dieſe Decrete verlas, war der Kardinal Zabarella. Zum Erſtaunen der Nationen, beſonders der deutſchen, franzöſiſchen und engliſchen, ließ er die eingeſchalteten wichtigen Stellen beim Verleſen aus, indem er bemerkte, dieſe Worte ſeien nicht nach einer gemeinſamen Berathſchlagung abgefaßt. Die Partei der Kardinäle hatte alſo ihre Zuſtimmung zu der Superiorität der allgemeinen Concile über den Papſt nicht

gegeben, und Zabarella, ſo ſehr er auch eine Reformation wünſchte, war doch in dieſem Punkte Kardinal. Der Kardinal Turrecremata, der heftigſte Beſtreiter dieſes Concils, der ſelbſt zugegen war, leugnet daher, daß das Concil damals ökumeniſch geweſen ſei. Raynaldus ad an. 1414. Die Nationen vermieden zwar eine öffentliche Erörterung über dieſe Weglaſſung, aber deſto heftigere Vorwürfe machten ſie nachher in einer geheimen Zuſammenkunft dem Kardinal Zabarella, und waren feſt entſchloſſen die Kundmachung der vollſtändigen Beſchlüſſe, wie ſie waren gefaßt worden, in der nächſten Sitzung dennoch durchzuſetzen. Bei dieſer Lage der Sache verließen die meiſten Kardinäle Coſtnitz, und begaben ſich zum Papſt Johann. In der fünften Seſſion wurden darauf die Decrete vollſtändig verleſen, und nachdem es geſchehen war, billigte ſie das Concil einſtimmig, daß es alſo gehalten werden ſolle. Die Romaniſten wollen das Decret von der Obergewalt der allgemeinen Concilien über den Papſt nur auf die Zeit des Schisma, und von der Reformation der Kirche blos auf die Ausrottung der Ketzerei reſtringiren. — Um dieſelbe Zeit ſetzte das Concil ein Reformationscollegium nieder, welches die Punkte auswählen und beſtimmen ſollte, die bei einer Reformation vorzüglich zu berückſichtigen ſeien. Das Collegium beſtand aus vier Kardinälen, unter denen ſich die Kardinäle d'Ailly und Zabarella befanden, und aus vier Deputirten jeder der vier Nationen, der italieniſchen, franzöſiſchen, deutſchen und engliſchen. Der Kaiſer gab in einer öffentlichen Urkunde das Verſprechen, ſo lange für die Dauer des Concils ſorgen zu wollen, bis eine ordentliche Reformation vollbracht ſei, und erließ zugleich ein heftiges Decret wider die Störer des Concils. Auf den Congregationen der Nationen, am 8. April 1415 Montags, wurde beſtimmt, daß das Concil ſeine Thätigkeit fortſetze in Dingen des Rechtes und des Glaubens, wie wenn der Papſt zugegen wäre. Am 13. April verordneten die Congregationen der Nationen, daß kein Ordensgeneral der Bettelorden das Concil ſolle verlaſſen dürfen, und da ſie erfuhren, daß viele Prälaten damit umgingen ſich von Coſtnitz zu entfernen, ſo erſuchten ſie

den Kaiſer die Thore zu ſperren. Auf der ſechsten Seſſion legte ein Prälat, Biſchof Vitalis von Toulouſe, oder ein Anderer, Avisamenta vor, daß man die Kardinäle Johanns XXIII. an den Verhandlungen des Concils keinen Antheil nehmen laſſen könne, wogegen die Kardinäle am 18. April eine Proteſtation einreichten. Um dieſe Zeit ward eine Congregation der Theologen über die Frage gehalten, ob man die Lehre Wicliffes (die in der achten Seſſion verdammt wurde), im Namen des Concils, oder im Namen des Papſtes, oder im Namen von Beiden verdammen ſolle, ob man die Formel gebrauchen ſolle: **Nos hoc sacro approbante concilio damnamus**, oder **Sacrosanctum concilium damnat.** D'Ailly ſtritt für die letztere, und obſchon von 40 Theologen ihm nur 12 beiſtimmten, ſo behielt doch das Concil die ſchon recipirte Formel: „Die heilige, allgemeine Synode, im heiligen Geiſte rechtmäßig verſammelt und die ganze Kirche vorſtellend, beſchließt:" Papſt Johann XXIII. ward in der 12. Seſſion am 29. Mai des Pontificats feierlich entſetzt, und zugleich wurde von derſelben Seſſion verordnet, daß ohne Vorwiſſen des Concils zu keiner neuen Papſtwahl geſchritten werden ſolle, welche Verordnung durch die 14. Seſſion beſtätigt wurde. Bevor das Concil ſeine Thätigkeit auf die Reformation der Kirche richtete, that es zuvor einen Schritt um zu verhüten, daß man nicht die geſetzten Schranken überſchreiten möchte. In der 15. Seſſion ward Johann Huß verdammt, und demzufolge wurden in der 19. Seſſion die Geſetze des Lateranconcils unter Innocenz III. und die kaiſerlichen Geſetze von Friedrich II. und Karl IV. wegen Unverletzlichkeit geiſtlicher Perſonen und kirchlicher Güter und ihrer Freiheit von Steuern und Abgaben beſtätigt.

Nunmehr hätte die Thätigkeit des Concils für die Reformation ihren Anfang nehmen mögen, hätte nicht die Hartnäckigkeit des ſchismatiſchen Papſtes Benedict XIII., ſein Pontificat niederzulegen, hierin eine langwierige Störung verurſacht. Kaiſer Sigmund mußte deswegen eine Reiſe nach Spanien unternehmen, und war vom 21. Julius 1415 bis zum 27. Januar 1417 von Coſtnitz abweſend. Mittlerweile wurde doch von den Nationen

ſoviel ſich thun ließ die Reformationsſache betrieben. Beſonders merkwürdig ſind die Verſammlungen der franzöſiſchen Nation über die Annaten und andere Auflagen, womit die Päpſte die Kirchen belaſteten. Von Frankreich aus erhob ſich ſeit längerer Zeit ſehr heftiger Widerſtand dagegen. Im Jahre 1406 hatte der König von Frankreich nach einem Beſchluſſe des Parlements alle päpſtlichen Gelderpreſſungen in Frankreich durch ein Edict ſchlechthin verboten. Später hatte derſelbe in dieſer Angelegenheit, von der Univerſität zu Paris und von dem Klerus des Reiches dazu aufgefordert, eine Geſandtſchaft an den Papſt Johann XXIII. erlaſſen, welcher verſprach, deshalb einen päpſtlichen Legaten nach Frankreich zu ſchicken um dieſen Beſchwerden abzuhelfen, aber kein Wort hielt. Daher verſammelten ſich die franzöſiſchen Prälaten im October und Anfange Novembers 1415 über dieſen Gegenſtand, und trugen auf die Abſchaffung dieſer Kirchenlaſten an. Die Franzoſen geriethen darüber mit den Kardinälen in einen heftigen Streit. Sie übergaben denſelben eine Schrift (**Responsio data per Nationem gallicanam Dominis Cardinalibus etc., quod vacantiae et minuta servitia nullo jure sint debita et de cetero solvenda**), worin ſie den Urſprung dieſer Abgaben, daß dieſelben urſprünglich in freiwilligen Geſchenken beſtanden hätten, entwickelten, und beſonders die Art hervorhoben, wie dieſelben häufig von unbemittelten Prälaten beigetrieben würden, wobei ſich dieſelben genöthigt ſähen, Kirchengut zu verpfänden, heilige Gefäße zu verkaufen u. dgl. An die Frage von den Annaten reihte ſich die über die Simonie, worüber Gerſon (15. November) in einer dem Concile übergebenen Abhandlung (**Instrumentum nationis gallicae de Annatis** bei Von der Hardt) nachdrücklich behauptete, Jeder, und wäre er der Papſt, der für die Übertragung eines Kirchenamtes Geld fordere und nähme, und welcher den in Amt und Würde Stehenden an der Ausübung ſeiner Functionen hindere, bis er bezahlt habe, ſei entweder der Simonie verdächtig, oder mache ſich der Simonie ſchuldig. Drohungen, Beſtechungen, Tumult und dergleichen Mittel ſollen damals von den Kardinälen in Anwendung gebracht

worden ſein, um die Franzoſen in ihrer Thätigkeit aufzuhalten und zu ſtören. — In die Capitulation von Narbonne vom 13. December, worin die ſpaniſche Nation ſich mit dem Concile zu Coſtnitz zu vereinigen verſprach, was auch in der 33. Sitzung des Concils vollſtändig erfolgte, ward auf Betrieb Sigmunds auch der Artikel von der allgemeinen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern eingerückt.

Als nun Kaiſer Sigmund Ende Januars 1417 zu Coſtnitz wieder angekommen war, war für die Freunde der Reformation der erwünſchte Zeitpunkt gekommen, um das große Werk zu beginnen, aber auch hier ſäete der Satan Unkraut unter den Waizen. Um ſich zu überzeugen, wie das Concil die Reformation von Anfang an beſtändig als ſein höchſtes Ziel vor Augen hatte, darf man nur einen Blick auf die Reden und Schriften werfen, welche während deſſelben, beſonders zur Zeit der Abweſenheit des Kaiſers, wo für die Reformation nichts gethan werden konnte, gehalten und verfaßt wurden. Gleich zu Anfange des Concils ſtellte Nicolaus von Dünkelſpühl, Profeſſor der Theologie (und Mitglied des ſchon im Jahre 1415 niedergeſetzten Reformationscollegiums), in einer an den Kaiſer gehaltenen Rede die Nothwendigkeit dar, daß derſelbe ſein ganzes Anſehen gebrauche, damit die Verſammlung ihre Beſtimmung erfülle. Während der 18. Sitzung hielt der Karmelitermönch und Profeſſor der Theologie zu Montpellier, Bertrand Bacher, eine Rede, worin er den unerſättlichen Geiz, den aufgeblaſenen Hochmuth, die ſträfliche Lüſternheit, den Leichtſinn der Biſchöfe, die größtentheils durch Geld zu ihrer Würde gelangt ſeien, und der Weltprieſter durchzog. In der folgenden Sitzung ſtellte der Biſchof Jacob von Lodi (ebenfalls Mitglied des Reformationscollegiums) in einer freimüthigen Rede die Ausſchweifungen und Laſter der Geiſtlichen in ihrer ganzen Blöße dar, und Hartig von Abington, ein engliſcher Doctor und Profeſſor der Theologie zu Oxford, zog mit ſatiriſcher Laune die Unwiſſenheit, Sinnlichkeit und das lüſterne Leben der Biſchöfe und Prieſter durch, und ermahnte überdieß beide, daß ſie, ſtatt einige ihrer Habſucht

ſchmeichelnde Sätze aus der zänkiſchen Gelehrſamkeit des kanoniſchen Rechts zu erlernen, ſich vielmehr ernſtlich auf das gründliche Studium der heiligen Schrift, der Glaubens- und Sittenlehre legen ſollten. Tiefer in die eigentlichen Reformationsideen ging während der 20. Sitzung der Biſchof Vital von Toulon ein, in einer Predigt, welche er am Feſte der Erſcheinung Chriſti 1416 hielt. Das allgemeine Verderbniß der Kirche hat nach ſeiner Anſicht in drei Hauptgründen ſeine Quelle. In der Abgötterei, inſofern die Päpſte und andere Kirchenprälaten ſich eine uneingeſchränkte Obergewalt anmaßen, und das Volk ihnen eine der göttlichen gleiche Ehrfurcht zu leiſten zwingen, — in dem Umſturze der Kirchenzucht und der Umänderung der erſten Kirchenverfaſſung, — in der Üppigkeit und Lüſternheit der Geiſtlichen, die ſich mit ihren Ausſchweifungen bei den Laien zum Geſpötte machten. In derſelben Sitzung eiferte Dietrich von Münſter, Profeſſor der Theologie an der Univerſität zu Köln, in einer Rede wider den Müßiggang und das eitle Betragen der Geiſtlichkeit. Er ſchilt ſie, daß ſie ſich einzig und allein mit dem Studium des kanoniſchen Rechtes und der päpſtlichen Decretalbriefe beſchäftige. Das vornehmlichſte Studium der Kirchenprälaten und Seelenſorger ſollte das Studium der göttlichen Schrift und der Religionsgeſchichte ſein. Denn die Hauptpflicht der Geiſtlichen beſtehe in der Erklärung des göttlichen Wortes und in dem Vortrage der chriſtlichen Religion. Wie könnte man aber die Schrift nach Gebühr Andern auslegen, oder die Religion in ihrer erſten Einfalt und urſprünglichen Reinheit vortragen, wenn man ſich ſelbſt weder vom exegetiſchen, noch vom hiſtoriſchen Fache eine Kenntniß geſammelt hätte? Während der 21. Sitzung trat der Kardinal d'Ailly mit ſeiner Schrift: De ecclesiastica potestate hervor, welche am 1. October 1416 in der St. Paulskirche zu Coſtnitz öffentlich vorgeleſen wurde. Daſſelbe geſchah mit der Schrift des Gerſon über denſelben Gegenſtand, welche während der 26. Sitzung erſchien, am 6. Februar 1417. In beiden Schriften wurde das Reformationsprinzip, wie wir es oben dargelegt haben, unter Zuſtimmung des Concils,

entwickelt und vertheidigt. Während der 33. Sitzung endlich eiferte Moritz von Prag, Doctor der Theologie, in einer Predigt wider die Simonie, und in der 35. Sitzung, Stephan von Prag, ebenfalls Doctor der Theologie, wider die Lüsternheit, die Eitelkeit, den Hochmuth, Ehrgeiz, die Simonie der Geistlichkeit. Diese Beispiele bezeugen hinlänglich den tiefen Ernst, womit Viele auf der Synode zu Costnitz eine Reformation der Kirche wollten. Freilich wissen wir auch aus den geschichtlichen Berichten, daß sich auf diesem Concile viele unwürdige Prälaten befanden. Aber an der Spitze der edlen und trefflichen Freunde der Reformation stand, bei allen sonstigen Schwächen seines Charakters, der Kaiser Sigmund.

Der erste Schritt, welchen Kaiser Sigmund zur Ausführung der Reformation that, bestand darin, daß er ein neues Reformationscollegium niedersetzte, da das schon im Jahre 1415 niedergesetzte nicht zur Thätigkeit hatte gelangen können. Dasselbe bestand aus vier Kardinälen, vier Deputirten der italienischen, vier der französischen, vier der deutschen und vier der englischen Nation, mithin aus zwanzig Mitgliedern. Dieses Collegium, welches in dem Minoritenkloster, wo die der Reformation am meisten befreundete deutsche Nation ihre Versammlungen hielt, seine meisten Sitzungen hatte, sollte diejenigen Punkte auszeichnen, welche bei der Reformation besonders in das Auge zu fassen wären. Wir haben von der Thätigkeit desselben drei Urkunden. Erstens: **Reformatorii in concilio Constantiensi de Ecclesiae Reformatione statuta generalia**, aus 44 Capiteln bestehend. — Cap. 1. In den nächsten fünf Jahren nach dem Schlusse dieses soll ein allgemeines Concil gehalten werden; in den nächsten sieben Jahren nach diesem das zweite, und dann alle zehn Jahre eins. Das Concil soll an dem Orte gehalten werden, welchen der Papst am Ende eines Concils für das nächste unter Zustimmung des Concils bestimmt, oder bei Ermangelung eines Papstes das Concil selbst. Bei vorkommenden Fällen kann der Papst diesen Termin abkürzen, aber niemals verlängern. — Cap. 4. Jeder Bischof, Erzbischof, Patriarch, Kardinal, welcher sich der

Simonie ſchuldig macht, ſoll auf der Stelle ſein Amt verlieren. — Cap. 5. Die Zahl der Kardinäle ſoll nicht über achtzehn gehen. — Cap. 6. Ein Papſt, welcher durch Häreſie, Simonie oder irgend ein Verbrechen die Kirche Gottes notoriſch ärgert, ſoll, wenn er, deswegen feierlich ermahnt, ſich binnen einem Jahre nicht gebeſſert hat, durch ein allgemeines Concil beſtraft, ſogar ſeiner Würde entſetzt werden können. — Cap. 7. Am römiſchen Hofe blühe beſtändig das Studium der Theologie und der beiden Rechte, der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen, arabiſchen, chaldäiſchen Sprache. — Cap. 8. werden das Spolienrecht und die fructus medii temporis für aufgehoben erklärt. — Cap. 12. gegen die Pluralität der kirchlichen Ämter. — Cap. 14. Verpflichtung der Biſchöfe und Prälaten zu der Reſidenz in ihren Diöceſen und Stiften. — Cap. 18. Der Papſt ſoll keine Zehnten auflegen, ausgenommen wenn ein allgemeines Concil es billigt. — Cap. 22. Keiner ſoll an einer Parochialkirche in irgend einem Lande angeſtellt werden, der nicht die Volksſprache hinlänglich verſteht und ſpricht. — Cap. 29. Es ſollen Provinzialſynoden alle drei Jahre, und biſchöfliche Synoden alle Jahre gehalten werden. Wenn ein Erzbiſchof ein ſolch Concil binnen vier Jahren nicht hält, und ein Biſchof in zwei Jahren, ſo ſollen ſie auf dem nächſten allgemeinen Concile ihrer Stellen entſetzt werden. Unter der Strafe der Excommunication ſollen ſie in Perſon dem Concile beiwohnen, wenn ſie nicht eine gründliche Abhaltung haben. — Cap. 33. Geiſtliche, welche Concubinen halten, ſollen dieſelben binnen einem Monate entfernen, oder ihr Amt verlieren. — Cap. 35. Zu den biſchöflichen Stellen ſollen keine unwiſſende Adelige, die von der Wiſſenſchaft nichts verſtehen, und nur mit Waffen umzugehen wiſſen, genommen werden. — Zweitens: **Reformatorii in concilio Constantiensi Decreta de regiminis ecclesiastici emendatione.** Cap. 3. Im Falle eines wiederkehrenden Schisma ſollen die ſtreitenden Päpſte und die Kardinäle vor einem allgemeinen Concile erſcheinen, und von demſelben ihr Urtheil erwarten. — Cap. 7. Kein Erzbiſchof und Biſchof ſoll die Verrichtung ſeines Amtes einem Vicarius übertragen, ſondern

jeder ſoll ſein Amt ſelbſt verrichten, ſelbſt predigen, Kirchenviſitation halten u. ſ. w. Will einer Biſchof werden, ſo ſoll er ein kanoniſches Examen beſtehen, welche Verordnung immer von Neuem publicirt werden ſoll, wenn eine neue Biſchofswahl bevorſteht. — Cap. 8. Keiner ſoll Biſchof werden, der nicht Doctor der Theologie, oder Doctor des kanoniſchen und bürgerlichen Rechts iſt. — Drittens: **Reformatorii in concilio Constantiensi Decretales de reformatione ecclesiastici status**, eingetheilt nach dem Decrete, gleichſam als Grundlage eines neuen kanoniſchen Rechtes. — Lib. 1. tit. 1. Niemand ſoll außer ſeiner Diöceſe vor den päpſtlichen Richterſtuhl gezogen werden, außer den im kanoniſchen Rechte beſtimmten Fällen. — Tit. 3. Alle Reſervationen von Bisthümern und Abteien und andern Kirchenpfründen, die nicht im kanoniſchen Rechte eingeſchloſſen ſind, werden für nichtig erklärt. Alle, welche bei einer Wahl betheiligt ſind, ſollen öffentlich, indem ſie mit der Hand das Evangelienbuch berühren, einen Eid ſchwören, und jeder Prälat ſoll einen gewählten Geiſtlichen vor der Beſtätigung ſeiner Wahl einen Eid ablegen laſſen. Von den Taxen, welche die Kirchen der päpſtlichen Kammer bisher bezahlt haben, ſollen ſie künftig den dritten Theil geben bis zum nächſten allgemeinen Concile, und dann nicht weiter. — Tit. 6. Kein Biſchof ſoll gegen einen andern, oder gegen einen Weltlichen Krieg führen, wenn er nicht vorher die erforderlichen Rechtsmittel wider denſelben in Anwendung gebracht hat. Widrigenfalls ſoll er von ſeinem Amte ſuspendirt ſein, bis der Papſt ihn losſpricht. — Lib. 3. tit. 1. Jeder Kleriker ſoll ſich unter Strafe der Excommunication ſeinem Stande gemäß öffentlich betragen, zu welchem Zwecke die Biſchöfe jährlich ihre Sprengel viſitiren ſollen. — Tit. 8. Die Prälaten ſollen die ihnen untergebenen Kirchen nicht mit Abgaben beſchweren; ſie ſollen über dieſelben nur nach der Vorſchrift des kanoniſchen Rechts das Interdict verhängen. — Tit. 10. Alle Ablaßprivilegien, welche die römiſche Kurie außer den im kanoniſchen Rechte beſtimmten verliehen hat und verleihet, ſind nichtig. — — Mit beſonderer Heftigkeit ward in dem Reformationscollegium

die Sache wegen der Annaten verhandelt, wobei alle Nationen auf Abstellung drangen, aber die Partei der römischen Kurie unbeugsamen Widerstand leistete. Die gallische Nation erließ darüber an das Concil eine öffentliche Erklärung (Nationis gallicae in concilio Constantiensi publica declaratio de Annatis non solvendis), (wahrscheinlich) ebenfalls von Gerson verfaßt. Gleich bei der Errichtung des Reformationscollegiums hatten bedeutende Männer gegen die Kardinäle die Exception gemacht, daß dieselben von aller Theilnahme an dem Reformationswerke ausgeschlossen werden müßten. Dagegen hatten die Kardinäle dem Concile eine Protestation eingereicht, worin sie sagten, die römische Kirche habe eine so große Autorität, daß es ihr zukomme, die übrigen Glieder der Kirche zu reformiren. Sie dürfe von einer Reformation auf einem allgemeinen Concile nicht ausgeschlossen werden, sondern sei mit Ehrfurcht zu hören, wie auch die übrigen Glieder der Kirche, wenn von einer Reformation des Leibes an Haupt und Gliedern gehandelt werde. Das Concil erklärte dagegen, das Ansehen der römischen Kirche müsse die Ausnahme leiden, wenn von einer Reformation der Kardinäle die Rede sei. Der Streit ward zuletzt beigelegt, indem eine gleiche Anzahl der Kardinäle mit den Deputirten jeder einzelnen Nation dem Reformationscollegium beigegeben wurde. Doch schloß man von dieser Wahl solche Kardinäle unbedingt aus, welche bei Johann XXIII. hartnäckig gestanden, und demselben auf der Flucht gefolgt waren; im Gegentheile wählte man solche Kardinäle aus, welche von Parteisucht frei, dem schlechten Lebenswandel Johannes zuwider, schon früher als aufrichtige Freunde der Reformation sich gezeigt hatten, wie einen d'Ailly, einen Zabarella. Man sah aber gleichwol aus der Erfahrung, daß das Reformationswerk unter dem Einflusse der Kardinäle zu keinem durchgreifenden Endziele gelangen könne. Die Kardinäle waren es auch, welche unter den Deputirten aus den Nationen eine beständige Uneinigkeit unterhielten, so daß sich dieselben nur schwierig über die Reformationspunkte vereinigen konnten. Das war die Ursache, weßhalb eifrige Reformationsfreunde den Punkt mit zur

Reformation rechneten, daß man (Petri de Alliaco Canones reformandi etc. c. 2.) den Stand der Kardinäle als unnütz, verdammungswürdig, weder von den Apoſteln, noch von Concilien eingeſetzt und ohne vernünftigen Grund angemaßt, als für die Kirche beſchwerlich abſchaffen müſſe.

Der ſtörende Einfluß des Kardinalcollegiums offenbarte ſich noch ungleich ſtärker von einer andern Seite her. Während nämlich das Reformationscollegium ſeine Thätigkeit begann, brachten die Cardinäle die Sache wegen der Wahl eines neuen Papſtes in Anregung. Sie beſtanden darauf, bevor von einer Reformation gehandelt werden könne, müſſe erſt die Kirche ein Oberhaupt haben, oder bezeichneten vielmehr dieſes als den wichtigſten Punkt in der zu veranſtaltenden Reformation. Das Kardinalcollegium hatte den feſten Entſchluß gefaßt, es möge koſten was es wolle, die Reformation ohne Papſt zu verhindern, weil in dieſem Falle die Reformation mit einer Verminderung der Macht des Papſtes und der römiſchen Kirche überhaupt verbunden war. Dagegen ſah der Kaiſer und die mit ihm ſtehende Reformationspartei recht wohl ein, daß es aus der Reformation ſchwerlich etwas Erſprießliches werden dürfe, wenn ein Papſt das Werk leiten ſollte. Sie hatten das Beiſpiel des Concils zu Piſa vor Augen, und ſodann liegt es in der Natur der Sache, daß man eine Macht, welche eine durch geſchichtliches Herkommen begründete rechtliche Exiſtenz hat, nicht an die Spitze einer Reform ſtellen kann, deren Grundrichtung auf die Verminderung einer ſolchen Macht hingeht. Denn dieſe Macht wird ſich in einem ſolchen Falle allemal einer Reformation widerſetzen. Es entwickelte ſich hieraus ein Kampf, welcher den ganzen Sommer des Jahres 1417 mit Heftigkeit geführt wurde. Zum Unglück fanden die Kardinäle unter den Nationen eine Partei. Die Italiener waren überhaupt gegen eine Reformation, welche darauf hinging, das Zufließen des Geldes aus andern Ländern nach Rom zu verſperren, ziemlich lau geſinnt; die Spanier wollten zwar eine Reformation, aber nur unter Beibehaltung der abſoluten Papſtgewalt. Dieſe beiden Nationen waren die

unzertrennlichen Alliirten der Kardinäle. Dazu kam, daß sich die Engländer und Franzosen, weil beide Völker damals im Kriege miteinander lebten, gegenseitig feind waren, weßhalb die Franzosen, weil die Engländer sich an den Kaiser und die Deutschen anschlossen, zu der Partei der Kardinäle traten. Die Reformpartei bestand also aus dem Kaiser, den Deutschen und den Engländern. Um dieselbe zu schwächen erhob die Gegenpartei Einspruch gegen das Recht der Engländer eine eigne Nation darzustellen, dieselben sollten mit der deutschen Nation nur Eine ausmachen. Die Debatten über diesen Gegenstand wurden so heftig, daß der Kaiser Sigmund alle Mühe anwenden mußte, um eine Auflösung des Concils zu verhüten. Die Engländer ließen sich indessen ihr Recht auf keine Weise nehmen, und dasselbe wurde ihnen unter dem Einflusse des Kaisers von der 31. Sitzung des Concils bestätigt. Die Kardinäle betrieben nun unabläßig, daß die Papstwahl vor der Reformation vorgenommen werden solle. Sie waren daher vor Allem darauf bedacht, die Art, Weise und Formel der künftigen Papstwahl zu bestimmen. Sie gaben diese Bestimmung um desto nothwendiger an, je mehr die Castilianer Schwierigkeiten machten, sich mit dem Concil zu vereinigen, bevor eine solche Formel aufgestellt und öffentlich genehmigt wäre. In einer Versammlung am 29. Mai übergaben die Kardinäle dem anwesenden Kaiser die bereits abgefaßte Wahlformel, und am 28. Junius richtete das gesammte Kardinalcollegium nebst der italienischen, spanischen und französischen Nation an den Kaiser eine Bittschrift, worin der Monarch ersucht wurde, daß auf seine Vermittelung von dem Concil das Decret, worin die Art der künftigen Papstwahl bestimmt würde, ausgefertigt werden möchte. Das Kardinalcollegium hatte die Kühnheit, dem Kaiser in dieser Bittschrift mit unzweideutigen Worten zu sagen, er habe kein Recht sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen, noch viel weniger in diesen etwas vorzuschreiben. Der Kaiser nahm hierauf nicht nur keine Rücksicht, sondern die Kardinäle wurden auch allmälig von den Generalcongregationen ausgeschlossen, während welcher Zeit begeisterte Redner

die Sache der Reformation verfochten, wie der Theolog Stephan von Prag auf der 35. Sitzung eine Rede hielt, worin er die Gründe ausführlich entwickelte, warum das Augenmerk vor Allem auf die Kirchenreform zu richten ſei, wobei der Redner beſonders die oberſte Gewalt geltend machte, die dem Concile auch über den Papſt und die Kardinäle zuſtehe. Die Kardinäle wurden hierüber je länger deſto ungeduldiger. Sie proteſtirten wider das in der 14. Sitzung abgefaßte Decret, daß ohne ausdrückliche Einwilligung des Concils die Paſtwahl nicht vorgenommen werden dürfe. Der einflußreiche Kardinal d'Ailly, welcher mit ſeinem Einfluſſe auch den Kanzler Gerſon beſtimmte, hielt im Auguſt zwei Reden, worin er in der erſten einen Körper ohne Haupt als eine Mißgeſtalt, und das Unternehmen derjenigen, welche eine Reformation vor der Paſtwahl wollten, als ſelbſtſüchtig und dem Wohle der Kirche entgegen darſtellte. In der zweiten ungleich wichtigern Rede ſagte er, es könne unter Umſtänden, wie ſie auf dem Concile ſtattfänden (er meinte den Einfluß des römiſchen Königs), an eine Reformation ohne Papſt gar nicht gedacht werden. Auch würde eine ſolche nicht nur ungerecht, ſondern auch unwirkſam ſein. Zugleich bemühte er ſich auf vielerlei Widerſprüche und Gefahren aufmerkſam zu machen, welche aus einer unzeitig vorgenommenen Reformation erfolgen könnten und müßten. Unter der Hand wurde auch durch ſolche Mittel wider den Kaiſer und die Reformationspartei gewirkt, welche allemal von ſolchen Leuten in Anwendung gebracht werden, die einer ungerechten Sache aufhelfen wollen. Es wurden verleumderiſche Flugſchriften wider den Kaiſer, die Deutſchen und Engländer zu Coſtnitz in Umlauf geſetzt. Eine derſelben führt die Überſchrift: Disputatio Constantiae in concilio edita contra illos, qui reformationem curiae romanae electioni summi pontificis praemitti volebant, und enthält die Beſchwerden wider die kaiſerliche Partei am Ausführlichſten. Erſt kommen 12 dubia. Ob es Ketzerei ſei, daß die Kirche beſſer könne regiert werden ohne Papſt, als mit ſeiner und der römiſchen Kirche Autorität. Ob ein Decret des Concils der Verordnung Chriſti (!) wegen der Wahl

eines Stellvertreters entgegen ſein könne. Ob es huſſitiſche Ketzerei ſei, daß man nicht nur die Wahl, ſondern auch die Form der Wahl ſo lange aufſchieben ſolle, bis eine Reformation am Haupte, d. i. am Papſte, an den Kardinälen und der römiſchen Kurie zu Stande gebracht ſei, als ob eine ſolche Reformation unter der Leitung des Papſtes nicht könne ausgeführt werden. Ob die kanoniſche Fürſorge wegen der künftigen Wahl eines Papſtes der wichtigſte Schritt zu einer Reformation ſei, und ob dieſer als vor Allem nöthig zuerſt erfolgen müſſe. Ob die Entſtellung der Kirche, wenn ſie ohne Haupt ſei, gefahrlos ſei, und ob nicht demzufolge die Reformation dieſer Entſtellung vor Allem nothwendig ſei. Ob es huſſitiſche Ketzerei ſei zu ſagen, daß die römiſche und allgemeine Kirche nicht könne der Schuldigkeit gemäß und vollkommen reformirt werden, als durch Entziehung der zeitlichen Güter, mit welchen ſie von den Fürſten überflüſſig ausgeſtattet worden ſei. Ob ſolche Rathgeber, daß der römiſche König entweder aus Rückſicht auf ſeine Würde, oder aus einem andern Vorwande (entweder um das Concil zuſammenzuhalten, oder kraft einiger Beſchlüſſe des Concils) eine gewiſſe Jurisdiction auf kirchliche Perſonen ausüben könne, vom Rechte abirren, ein Schisma begünſtigen u. ſ. w. Sodann folgen 3 **conclusiones**. Es geht aus den Glaubensartikeln klar hervor, daß die Kirche nicht ohne einigen oberſten Prieſter reformirt werden darf; daß ein göttliches Gebot wegen der Papſtwahl jedem Chriſten bei der Vacanz des apoſtoliſchen Stuhls verbietet, einer kanoniſchen Wahl ein Hinderniß in den Weg zu legen. Endlich folgt die **responsio affirmativa ad praedicta 12 dubia.** Daß die Kirche ohne Haupt bleibt, iſt die höchſte Entſtellung derſelben, und die Reformation dieſer Entſtellung iſt vor Allem nöthig. Die Kirche einer ſolchen Gefahr ausſetzen, heißt die kirchliche Einheit ſtören und ein Schisma begünſtigen. Daß ein ſolches Schisma nothwendig erfolgen werde, gehe hervor aus der ſeitherigen Uneinigkeit zwiſchen Kaiſer und Nationen. Man könne ſich auch in dieſem Falle vom Concile keine erſprießliche Reformation verſprechen, weil die Erfahrung zeige, daß man während der zwei

Jahre noch in keinem einzigen die Reformation betreffenden Punkte ganz ins Reine gekommen sei. Gehässiger noch gegen die kaiserliche Partei war eine Schrift, welche unter dem Titel: „Reformation der Geistlichkeit" (gedr. Basel 1521) verbreitet wurde, und einen angeblich auf Veranstaltung des Kaisers Sigmund ausgefertigten Reformationsentwurf enthielt, der unter andern darauf ausging, das Kirchengut der Staatsgewalt zu überlassen, mit der Verpflichtung, an die Geistlichen jeder Stufe einen anständigen Unterhalt an Geld zu verabreichen, und den Überschuß zur Besiegung der Türken zu verwenden. Diese Schrift erregte den heftigsten Unwillen der Prälaten zu Costnitz. Sie sagten, es sei klar, man wolle sie zu Bettlern machen. So steigerte sich der Zwiespalt der Parteien immer mehr, bis es im Monat September zur Entscheidung kam. Am 9. September legten die Kardinäle bei einer öffentlichen Session, bei welcher der Kaiser Sigmund und alle Nationen zugegen waren, eine Protestation ein, worin sie nicht nur das Bild des d'Ailly von der Häßlichkeit eines hauptlosen Körpers wiederholten, sondern auch ein drohendes unheilbares Schisma behaupteten, und dazu abermals öffentlich sagten, daß der Kaiser nicht das geringste Recht habe sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen. Als Sigmund mit mehreren Prälaten, ohne die Protestation ganz anzuhören, unmuthig die Versammlung verließ, soll sich eine Stimme in der Versammlung habe vernehmen lassen, die Häretiker sollten nur hingehen. Am folgenden Tage, dem 10. September, sandte der Kaiser dem Kardinalcollegio einen schriftlichen Befehl zu, worin er demselben verbot, sich ferner weder in der Kathedralkirche, noch in dem bischöflichen Palaste zu versammlen, um sich über die Angelegenheiten des Concils zu berathschlagen. Die Kardinäle erhoben darauf Klage über die Beschränkung der Kirchenfreiheit, und machten sich heimlich auf die Flucht; die Gesandten von Castilien und Navarra folgten. Der Kaiser indessen, der so etwas befürchtete, hatte zu rechter Zeit die Wege besetzen lassen, und die Flüchtigen wurden angehalten, und nach Costnitz zurückgebracht. Durch die Vermittlung mehrerer

Biſchöfe und Fürſten wurden die Kardinäle am 11. September zu der Generalcongregation zugelaſſen. Aber ſtatt ſich nachgiebiger zu zeigen, traten ſie von Neuem mit der ſchon abgegebenen Proteſtation, die aber noch nicht vollſtändig war vorgeleſen worden, hervor, und laſen ſie mit allen den römiſchen König verletzenden Ausdrücken ab. Sigmund wurde darüber ſo zornig, daß er Befehl gab, diejenigen von ihnen, welche die Proteſtation verfaßt, und ſich als die eifrigſten Vertheidiger derſelben gezeigt hatten, zu verhaften. Der Befehl ſoll wirklich an acht Kardinälen und einigen Prälaten vollſtreckt worden ſein. Dieſes gewaltſame Verfahren gegen geiſtliche Perſonen verdarb dem Kaiſer das ganze Werk. Es läßt ſich nicht erweiſen, daß der Kaiſer bei ſeinem Eifer für die Reformation der Kirche einen andern Endzweck verfolgt habe als eben dieſen. Indeſſen Beſorgniſſe der Art wurden dadurch leicht hervorgerufen. Der Kaiſer Sigmund ſah ſich allmälig von ſeinen Anhängern verlaſſen und ſtand allein da. Von den Franzoſen und Italienern hatten bisher beim Kaiſer gehalten der Patriarch von Antiochien, der Erzbiſchof von Mailand, der Biſchof von Adria, die Kardinäle von Bologna und von Siena. Dieſe alle verließen ihn nun. Darauf fiel auch die engliſche Nation von ihm ab, zumal da am 4. September der Erzbiſchof Richard Halam, der eifrige Verfechter der Reformation, welcher ſchon vor dem Concile zu Piſa durch den engliſchen Theologen Robert Ullerſton ſeine Wünſche in Betreff einer Reformation hatte öffentlich darlegen laſſen, welche Schrift auf dem Concile zu Coſtnitz vorgeleſen wurde, unglücklicherweiſe mit Tode abgegangen war. Die andern engliſchen Deputirten waren aber unter der Leitung des hierarchiſchen Primas Arundel gewählt! Endlich gelang es dem Kardinalcollegium die Nation der Deutſchen zu ihrer Partei herüberzuziehen, indem es die beiden eifrigſten Anhänger des Kaiſers auf dem Wege der Beſtechung in ihrer Treue wankend machte. Dem Erzbiſchofe von Riga, Johann von Wallenrod, der wegen ſeiner Streitigkeiten mit dem deutſchen Orden einen ruhigen Sitz wünſchte, ward Hoffnung zu dem reichen Bisthume Lüttich gemacht, und dem

armen Biſchof von Chur im Graubündterlande, Johannes Abundi, ward das Erzbisthum Riga verſprochen! Man darf jedoch nicht glauben, daß die deutſche Nation zugleich ihre Geſinnungen über die Reformation, welche ſie erſt kürzlich in einer Proteſtation wider die gegen ſie ausgeſtreuten Verunglimpfungen (**Protestatio nationis germanicae facta in concilio Constantiensi contra electionem Papae reformationi Ecclesiae minime praemittendam**) ſtark und offen ausgeſprochen, aufgegeben habe. Sie willigte nebſt dem Kaiſer in die Papſtwahl vor der Reformation, aber nur unter der Bedingung, wenn das Concil ein feierliches Decret erlaſſen werde, wodurch der neugewählte Papſt verbunden werde, gleich nach ſeiner Wahl, bevor er gekrönt werde, und irgend einen Act ſeines Amtes verrichte, die Reformation mit Beihülfe des Concils vorzunehmen, und nicht eher Coſtnitz zu verlaſſen, bis eine ſolche vollbracht ſei. Wegen dieſes Decretes entſtanden nun abermals mit dem Kardinalcollegium Streitigkeiten.

Inzwiſchen wurde am 9. October die 39. Sitzung gehalten, auf welcher unter andern das wichtige Decret: **Frequens** von der häufigen Abhaltung allgemeiner Concilien abgefaßt wurde, womit offenbar das Concil die Sicherſtellung des Reformationsprinzips vor der Papſtwahl bezweckte. Das erſte allgemeine Concil ſoll nach dem gegenwärtigen in fünf Jahren, das zweite nach ſieben, und alsdann von zehn zu zehn Jahren allemal eins gehalten werden. Die Gewalt, ſolche Concilien auszuſchreiben, wurde zwar dem Papſte eingeräumt, jedoch nur unter Genehmigung des Concils einen Monat vor ſeinem Schluſſe, gleichwie auch angeordnet wurde, daß in dem Falle, wo kein rechtmäßiger Papſt da wäre, oder wo ſich dieſer weigerte, eine allgemeine Kirchenverſammlung vorſchriftmäßig zuſammen zu berufen, es das Concil ſelbſt thun könnte. Die diesfällige päpſtliche Gewalt ward auch durch die Clauſel eingeſchränkt, daß ein Papſt den für das künftige Concil ausgeſchriebenen Termin zwar bei eintretenden Fällen unter Berathung der Kardinäle abkürzen, aber unter keiner Bedingung verlängern, und den beſtimmten Ort ohne erhebliche Urſache, und auch dann nur mit vorläufiger Zuſtimmung

der Kardinäle verändern dürfe. Ein anderes Decret betraf die Aufhebung des päpstlichen Spolienrechts.

Bei den Streitigkeiten wegen des Decrets Fr. bewiesen sich die Kardinäle gleich hartnäckig wie früher. Sie beriefen sich auf den pseudoisidorischen Grundsatz, daß ein gewählter Papst nicht gebunden werden könne. Da mit dem Kardinalcollegio schlechterdings nicht fertig zu werden war, so riethen die Engländer dem Kaiser, er möchte den auf einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande sich befindenden, gegenwärtig grade zu Ulm sich aufhaltenden englischen Prälaten, den Bischof von Wincheſter, wegen seines frommen Wandels und seiner hohen Geburt allgemein geachtet, nach Costnitz berufen, um die obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten. Gegen diesen Mann hatten die Kardinäle nichts zu erinnern. Der fromme Prälat, dessen Frömmigkeit aber eine strengkatholische war, kam nach Costnitz. Man trat von Seiten der Kardinäle und Deputirten der Nationen zusammen, worauf unter Vermittelung des englischen Bischofs folgender Vergleich geschlossen wurde. Die Papstwahl sollte vor der Reformation vorgenommen, aber von der Synode ein Decret ausgefertigt werden, welches den künftigen Papst verbände, mit dem Concile oder den Deputirten aus allen Nationen die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Das Decret sollte zugleich die Reformationsartikel bestimmen, welche von dem Papste und den Deputirten des Concils noch vor Endigung desselben nach Billigkeit der Sache auszuführen wären. Am 26. October versammelten sich die Nationen, um die Reformationsartikel abzufassen, wobei die deutsche Nation hauptsächlich auf Einschaltung des Artikels drang, aus welchen Ursachen und wie ein Papst könne gerichtet und abgesetzt werden. Der Kaiser ernannte Deputirte, welche die Art der künftigen Papstwahl bestimmen sollten. Da ward es mit großem Nachdrucke in Anregung gebracht, daß man die Kardinäle von der Papstwahl ausschließen solle. Hatte sich doch selbst d'Ailly in seiner Schrift: De difficultate reformationis für die Nothwendigkeit der Ausschließung der Kardinäle von der Papstwahl ausgesprochen, weil sonst aus der Reformation gewiß nichts

werden würde. Es ward in Erinnerung gebracht, daß die Kardinäle, um das Reformationswerk zu hintertreiben, einen Johann XXIII. gewählt hätten. Dem aber ſtellten ſich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Man begnügte ſich am 28. October zu beſtimmen, daß an der Papſtwahl außer den Kardinälen von jeder Nation ſechs Deputirte theilnehmen ſollten.

In der 40. Sitzung am 30. October wurden von dem Kardinal St. Marcus zwei Decrete verleſen. Das erſte betraf die Reformation und lautete: Das heilige allgemeine Concil zu Coſtnitz verordnet, daß der nächſt zu wählende Papſt unverzüglich und bevor das Concil auseinandergeht, mit den ihm zugetheilten Deputirten die Kirche reformiren ſoll. Die Reformation, wie ſie nach Billigkeit der Sache und einem guten Kirchenregimente gemäß vorgenommen werden müſſe, ſoll am Haupte oder bei dem römiſchen Stuhle anfangen. Die Punkte, welche das Reformationscollegium ſchon früher in Vorſchlag gebracht habe, und welche das heilige Concil zu reformiren auch durch gegenwärtiges Decret befehle, wären folgende 18 Artikel. 1. Von der Zahl, Eigenſchaft und dem Geburtslande der Kardinäle. 2. Von den päpſtlichen Reſervationen. 3. Von den Annaten und andern Taxen am römiſchen Hofe, welche servitia communia minuta heißen. 4. Von der Verleihung der Beneſizien und der Anwartſchaften darauf. 5. Von den Prozeßſachen, die am römiſchen Hofe abgehandelt werden ſollen oder nicht. 6. Von den Appellationen an den päpſtlichen Stuhl. 7. Von den Ämtern der päpſtlichen Kanzlei und Pönitentiarie. 8. Von den Exemtionen und Incorporationen während der Zeit des Schisma. 9. Von den Commenden und der Verwaltung der Einkünfte eines erledigten Beneſiziums. 10. Von der Beſtätigung der Wahlen. 11. Von dem Ertrage der ledigſtehenden Beneſizien. 12. Wider die Veräußerlichkeit der Güter, ſowol der römiſchen, als auch der übrigen Kirchen. 13. Aus welchen Gründen und wie ein Papſt geſtraft und abgeſetzt werden könne. 14. Von der Ausrottung der Simonie und des geiſtlichen Wuchers. 15. Von den Dispenſationen. 16. Von der Unterhaltung des Papſtes und der

Kardinäle. 17. Von den Ablässen. 18. Von der Ausschreibung der Zehnten auf die Kirchen und den Klerus. — Der Sinn dieses Beschlusses ging offenbar dahin, eine Reform an Haupt, und Gliedern solle geschehen, sie solle aber nicht einseitig vom Papste, sondern genau im Einverständnisse mit dem Concile und seinen Bevollmächtigten geschehen, billige Rücksichten auf Zeit und Umstände, auf die sämmtlichen Bedürfnisse der Kirche und auf die Forderung einer guten Kirchenordnung sollten dabei zur leitenden Norm dienen. Unerklärbar ist es, wie die Nationen haben zugeben können, daß diesem Beschlusse der Zusatz beigefügt wurde, wenn einmal die Abgeordneten für dieses Reformwerk würden ernannt sein, so solle es den übrigen Mitgliedern des Concils freistehen, mit Erlaubniß des Papstes sich zu entfernen. Durch diesen Zusatz wurde im offenen Widerspruche mit dem übrigen Beschlusse dem künftigen Papste mittelbar die Macht eingeräumt, noch vor Vollendung des Reformwerks dem Concile ein Ende zu machen. Das zweite Decret, das sich mit der Papstwahl beschäftigte, enthielt unter andern die Bestimmung, daß bei der bevorstehenden Papstwahl den Kardinälen aus jeder Nation sechs Kirchenprälaten zugetheilt werden sollten, und daß nach Verlauf von 10 Tagen zur Papstwahl geschritten werden sollte.

Am 8. November Nachmittags um 4 Uhr begaben sich 23 Kardinäle und 30 Deputirte der Nationen ins Conclave. Es fand anfangs große Uneinigkeit unter den Wählern Statt, indem eine jede Nation den Papst aus ihrer Mitte gewählt haben wollte. Man hatte aus der Geschichte das Beispiel vor sich, daß früher unter dem Einflusse frommer Kaiser deutsche Päpste den päpstlichen Stuhl von seiner Verderbniß befreit hatten. Es fehlte damals nicht an deutschen Prälaten, welche, auf den päpstlichen Stuhl erhoben, ihrer Zustimmung zur Reformation gewiß eingedenk gewesen wären. Hieran hätten die Nationen vor allen Dingen denken sollen Aber ihre Selbstsucht war zu groß, so daß die deutschen Deputirten endlich auftraten, wenn es überall aus der Wahl etwas werden solle, so müsse jede Nation darauf

verzichten einen Papſt aus ihrer Mitte zu haben. Ulrich Reichenthal, Coſtnitzer Concilium. Bl. 40. Am 11. November um 11 Uhr ward Otto von Colonna zum Papſte gewählt, welcher, weil es Martinstag war, den Namen Martin V. annahm. Das war der Mann, dem das Reformationswerk, worauf die Kirche ſo ſehnlich harrte, in die Hände gelegt wurde. Aber welch ein Unterſchied zwiſchen dieſem Martin und dem andern Martin, welcher am Martinstage aus der Taufe gehoben wurde, wo ihn der heilige Geiſt wiedergebar, und ihn zum Reformator weihte! Die Reformationspartei erblickte in dieſem Papſte den einfachen, ſtrengen Mann, einen Sprößling aus dem Geſchlechte von Colonna, welches bei den frühern Kämpfen immer auf Seiten der Ghibellinen geſtanden, und die Anmaßungen des römiſchen Stuhls bekämpft hatte. Das war aber weit hergeholt! Das Kardinalcollegium wußte eines ihrer Glieder beſſer zu beurtheilen. Es ſah in ihm den Römer, den feſten, unbeugſamen Mann, den gründlichen Kenner des kanoniſchen Rechts, der die Anſprüche des Pontificats wohl zu vertheidigen wiſſen werde. Und es hatte in der That den rechten Mann gefunden, die Reformation zu vereiteln. Wenn erzählt wird, daß der Kaiſer Sigmund, als er die Wahl erfuhr, in das Conclave eilte, vor dem Papſte auf die Knie fiel und deſſen Füße küßte, ſo iſt unmöglich zu glauben, daß der Kaiſer, wenn man ihn nicht für einen elenden Heuchler halten will, bei dem Reformationswerke eine andere, ſelbſtſüchtige Abſicht gehabt habe.

Wie wenig man von Martin V. für die Sache der Kirchenreformation zu erwarten habe, zeigte der Umſtand, daß er ſchon am Tage nach ſeiner Wahl (12. November) ſeine Kanzleiregeln durch den Kardinalbiſchof von Oſtia abfaſſen ließ, welcher auch die ſeines Vorgängers Johann XXIII. abgefaßt hatte. Von dieſen waren ſie auch im Ganzen nicht ſehr verſchieden, und es fand ſich in dieſelben Alles wieder aufgenommen, was man bisher auf dem Concile ſo oft als Mißbräuche am römiſchen Hof bezeichnet hatte, wie Reſervationen, Anwartſchaften, Commenden, Annaten u. ſ. w. Sie wurden am 26. Februar 1418

publicirt. Der Papſt drohte darin allen Übertretern derſelben mit der Strafe der Excommunication, gleichwie er ſie auch aller Benefizien für unfähig erklärte, und ihnen ein Gefängniß von ſechs Monaten anwies — dies Alles darum, weil es ſein Intereſſe fordere, ſolche Leute, welche die Ehre des römiſchen Hofes zu verdunkeln und Unkraut umherzuſäen ſuchten, auszurotten. Von den Decreten des Concils beſtätigte der Papſt nur die, welche über den Glauben gefaßt worden waren. **Raynaldus ad ann.** 1418. Das Concil ließ am 22. November den Papſt Martin an ſein Verſprechen, das Reformationsgeſchäft ſogleich nach der Wahl vorzunehmen, erinnern. Die Nationen lehnten ſich gegen die in den Kanzleiregeln gegebene Erklärung auf, und forderten dringend die ſo lang gewünſchte, und von dem Papſte verheißene Reformation. Der Papſt dagegen erwiderte, Reformen bedürften Überlegung, nach dem h. Hieronymus müßte man eines jeden Landes beſondere Gebräuche und Sinnesart berückſichtigen, ſonſt würde Störung entſtehen. Als ſich Martin in die Enge getrieben ſah, verſprach er den Abgeordneten die Wünſche der Nationen ungeſäumt zu erfüllen. Er ernannte ſechs Kardinäle, welche mit ebenſo viel Deputirten von jeder Nation Unterhandlungen pflögen, ſich mit ihnen berathſchlagen, und gemeinſchaftlich den Reformationsplan entwerfen ſollten. Dieſe Unterhandlungen indeſſen führten zu keinem Endzwecke, da die Kardinäle mit den Nationen über keinen Punkt einig werden konnten. Hier war es die deutſche Nation, welche die Reformation als eigene Nationalſache betrieb. Sie überreichte der Reformationscommiſſion ſchon in einer ihrer erſten Sitzungen einen Aufſatz über die päpſtlichen Reſervationen (**Oblata schedula Germanorum in Reformatorio**) und in einer der folgenden Sitzungen am Ende Januars 1418 einen größern Aufſatz unter dem Titel: **Advisamenta nationis germanicae super articulis juxta Concilium reformandis**, welcher ſich auf die 18 Punkte bezog, die vermöge des vor der Papſtwahl eingegangenen Vergleichs feſtgeſetzt worden waren. 1. Die Zahl der Kardinäle ſoll, wo nicht auf 18, doch auf 24 beſchränkt worden. Dieſelben ſollen aus allen

Nationen genommen werden. 2. 4. Alle päpſtlichen Reſervationen, außer den im Corpus juris enthaltenen, ſollen abgethan werden. 3. Die Annaten und andere unter dem Titel: servitia communia begriffenen Taxen ſollten nur von jenen Domkirchen und Abteien, welche dem päpſtlichen Stuhle unmittelbar unterworfen wären, noch fünf Jahre lang an die päpſtliche Kammer bezahlt werden. Wenn eine Kirche wegen der Annaten zu hoch taxirt ſei, ſollte die Taxe gemäßigt werden. 5. 6. Klagſachen über weltliche Dinge und unter weltlichen Perſonen ſollen unter keinem Vorwande an den römiſchen Hof gebracht werden. In Dingen, die nicht in erſter Inſtanz nach Rom gebracht werden, ſoll auch keine Appellation dahin ſtattfinden. 7. Die Ämter der päpſtlichen Kanzlei ſollen unter den Nationen nach Maßgabe der Billigkeit vertheilt werden, die dazu gehörigen Perſonen ſollen auf eine gewiſſe Zahl und Beſoldung geſetzt, und die Prozeſſe, beſonders über Benefizienſachen, abgekürzt werden. Jedem Erzbiſchofe und Biſchofe ſoll die volle Abſolutionsgewalt ertheilt werden. 8. Es ſollen keine Exemtionen, Incorporationen und Unionen mehr ſtattfinden, als nur, wenn eine gerechte, wahre und gründlich unterſuchte Urſache vorhanden ſei. 9. Keine Kirche ſoll ferner, ohne genau unterſuchte Urſache, als Commende vergeben werden, und in dieſem Falle dafür geſorgt werden, daß weder Seelſorger noch Arme darunter litten. 11. Der Ertrag der erledigten Benefizien (fructus medii temporis) ſoll den Kirchen bleiben. 12. Jeder Papſt ſoll die Nichtveräußerung der Güter und Rechte der römiſchen und jeder andern Kirche eidlich geloben. 13. betraf die wichtige Frage, wie ein Papſt gerichtet und abgeſetzt werden könne. Die deutſche Nation entſchied dieſelbe dahin, daß der Papſt nicht allein wegen Ketzerei, ſondern auch wegen offenbarer Simonie, ſowie auch wegen eines jeden andern offenkundigen Laſters, wodurch er die ganze Kirche ärgere, in dem Falle er ſich nach vorhergehender Warnung nicht beſſere, durch ein allgemeines Concil beſtraft, und auch ſeines Pontificats entſetzt werden könne. 14. Die Simonie ſoll auf das ſtrengſte verboten werden. 15. Die Dispenſationen, ſowol in Benefizien,

als in Eheſachen, ſollen nur aus einer vernünftigen und ausdrücklich angezeigten Urſache ertheilt werden. 17. Abläſſe ſollen nur aus den wichtigſten Gründen ausgeſpendet werden. 18. Der Zehnte ſoll nur mit Einwilligung eines allgemeinen Concils, und nur aus den wichtigſten Gründen der Geiſtlichkeit aufgelegt werden.

Auf dieſe Weiſe ſtand die deutſche Nation als die eigentlich reformatoriſche da, und wurde auch von den übrigen in dieſem Charakter anerkannt. Da die Franzoſen ſahen, wie nachläſſig der Papſt die Reformation betrieb, bereuten ſie ihren Schritt, die Partei des Kaiſers verlaſſen zu haben, und wendeten ſich nunmehr an denſelben mit der Bitte, die Reformation zu betreiben. „Da wir Deutſchen, entgegnete Sigmund, die Reformation vor der Papſtwahl verlangten, waret ihr Franzoſen damit nicht zufrieden, ſondern wolltet zuvor einen Papſt haben. Nun habt ihr einen wie wir; geht zu ihm und verlangt eure Reformation. Unſer Amt iſt das nicht mehr, was es bei erledigtem römiſchen Stuhle war!“ Die Unzufriedenheit mit dem Benehmen des Papſtes ward von Tag zu Tag größer. Von Seiten der Spanier erſchien damals eine Schrift: Missa pro Simonia betitelt, worin die am römiſchen Hofe herrſchenden Mißbräuche mit beißender Satyre durchgezogen wurden. Um die Nationen einigermaßen zufrieden zu ſtellen, ſetzte Papſt Martin eine eigne Reformationscommiſſion nieder, deren Beſchlüſſe er in der 43. Seſſion am 21. März 1418 publiciren ließ. Mehrere der unter den Reformationsartikeln bezeichneten Mißbräuche wurden darin allerdings abgeſtellt, aber bei den Hauptſachen, bei den Reſervationen, Annaten, dem Prozeßgange der römiſchen Kurie, blieb es beim Alten. Der 13. Artikel, von der Beſtrafung und Abſetzung des Papſtes, war darin unberückſichtigt geblieben. Neben dieſen Reformationsartikeln wurden auf derſelben Sitzung Concordate des Papſtes mit der deutſchen, engliſchen und franzöſiſchen Nation publicirt, im Geiſte dieſer Artikel verfaßt, im Winkel abgeſchloſſen, und von den nationalen Behörden nicht beſtätigt. Der Vorlegung dieſer Artikel und der

Concordate fügte das neue Kirchenoberhaupt die Erklärung bei, dadurch sei von ihm den Anordnungen der 40. Sitzung in Betreff der Reformation genuggethan. Die Nationen, statt im Gefühl der Würde des Concils, das sie bildeten, gegen diese Erklärung Einspruch zu thun, schwiegen, und der Kardinal von Ostia erklärte im Namen des Concils die Zustimmung der Nationen. Alle Hoffnung wegen der Reformation ward auf das künftige allgemeine Concil gesetzt, für dessen Versammlungsort in der 44. Sitzung Pavia bestimmt wurde. Nachdem Papst Martin am 10. März eine Bulle in einem geheimen Consistorium hatte verlesen lassen, worin eine Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil verboten wurde, erklärte er in der 45. Sitzung am 22. April 1418 das Concil für entlassen.

Da das allgemeine Concil zu Costnitz für eine Reformation der Kirche fast ohne allen Erfolg geblieben war, so suchten würdige Prälaten in den Nationalkirchen durch Provinzialsynoden dieselbe zu fördern. Vor allen zeichneten sich hierin die Prälaten der deutschen Kirche aus. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg, welcher dem Concile zu Costnitz beigewohnt hatte, hielt im Jahre 1421 eine Provinzialsynode, auf welcher unter Strafe den Bischöfen befohlen wurde, jährlich eine dreitägige Synode zu halten, und noch andere nützliche Verordnungen gemacht wurden. Zu gleichem Endzwecke hielt der Erzbischof Theodorich von Cöln ein Provinzialconcil. Der würdige Erzbischof Otto von Trier zog sich durch seinen Reformationseifer von seinem widerspenstigen Klerus solchen Verdruß zu, daß er daran im Jahre 1430 starb. Dieser Mann, erzählt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, redete einst von der Kanzel seinen Klerus an: Ihr wollt mir jetzt auf meiner Bahn nicht folgen, aber es werden Zeiten kommen, wo ihr das gern, was ihr jetzt vernachlässigt, gut machen möchtet, aber ihr werdet es vor Unglück nicht können! — Auch der Erzbischof Johann von Mainz, der selbst auf dem Concile zu Costnitz gewesen, hielt eine Provinzialsynode, auf welcher heilsame Verordnungen erlassen wurden. Dem Papste Martin waren aber diese Concilien ein Dorn im Auge, und er untersagte daher in

einem Edicte allen Nationen dieſelben. Auch ſonſt legte Papſt Martin während ſeines Pontificats eine Geſinnung an den Tag, welche von ihm für eine Reformation der Kirche ſo gut als gar keine Hoffnung faſſen ließ. Mit zwei Dingen war er hauptſächlich beſchäftigt, mit der Wiedererwerbung der zum Kirchenſtaate gehörenden Gebiete und der Bereicherung ſeiner Familie, der Colonnen. Wäre es auf ihn angekommen, er hätte nie ein allgemeines Concil berufen, aber die lauten Forderungen der chriſtlichen Völker nöthigten ihn, die von der coſtnitzer Synode beſtimmte Zeit zu berückſichtigen, und auf das Jahr 1423 ein allgemeines Concil nach Pavia auszuſchreiben. Um das Concil leichter beherrſchen zu können, verlegte er daſſelbe nach Siena; als aber die Väter mit Ernſt die Frage in Anregung brachten, wie, gemäß dem Beſchluſſe von Coſtnitz über die Erhabenheit eines allgemeines Concils über den Papſt, eine Reform an Haupt und Gliedern, ſelbſt wenn der Papſt dagegen wäre, ins Werk zu ſetzen ſei, erklärte er gar am 12. März 1424, bevor noch eine öffentliche Sitzung gehalten war, das Concil für geſchloſſen, indem er zugleich unter Strafe des Bannes die Fortſetzung deſſelben verbot. Raynaldus ad ann. 1424. Es liege jetzt klar am Tage, hörte man überall laut klagen, daß der Papſt die Chriſtenheit mit der Reformation äffe, er wolle und beabſichtige durchaus keine Reformation. Um die Völker einigermaßen zu beruhigen, ſchrieb Martin ein neues allgemeines Concil nach ſieben Jahren nach Baſel aus. S. v. Weſſenberg, Die großen Kirchenv. des 15. u. 16. Jahrh. Bd. 2.

Im Jahre 1431, als das Concil zu Baſel gehalten werden ſollte, ſtarb Martin V., und Eugen IV. ward auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, ein Mann, welcher mit dem Widerwillen Martins gegen eine Reformation der Kirche noch Liſt und Verſchlagenheit verband, dieſelbe durch Kunſtgriffe aller Art zu hintertreiben. Was konnte es nützen, daß derſelbe vor ſeiner Wahl eine Reformation der römiſchen Kurie und der Kirche eidlich verſprochen hatte? Schon Martin hatte den Kardinal Julian Cäſarini, einen durch Kenntniſſe, Geſchäftserfahrung, religiöſen Eifer und Muth ausgezeichneten Prälaten, als vorſitzenden

Prälaten nach Coſtnitz beordert; Eugen IV. beſtätigte deſſen Ernennung. So aufrichtig der Kardinal eine Reform der Kirche wollte, ſo entſchieden war er gegen eine Verminderung der Gewalt des Papſtes und der römiſchen Kirche. Als das Concil am 25. Juni 1431 eröffnet wurde, war Julian mit einer Legation wider die Huſſiten beſchäftigt; er hatte deßhalb während ſeiner Abweſenheit dem Johannes Polemar, päpſtlichen Capellan, und Johannes von Raguſium, Doctor der Theologie an der Univerſität zu Paris, übertragen, das Concil zu eröffnen. Bevor aber die erſte öffentliche Sitzung gehalten wurde, traf das Concil eine Verordnung, wodurch verhütet werden ſollte, daß die Kardinäle nicht als abgeſonderte Corporation handeln könnten, was auf dem Concile zu Coſtnitz ſo viel Störung verurſacht hatte. In einer Generalcongregation vom 26. September ſetzte das Concil feſt, es ſollten zur Verhandlung der Geſchäfte vier Deputationen gebildet werden. Die Kardinäle und die Glieder der Nationen ſollten unter jede Deputation gleichmäßig vertheilt werden. Um die Geſchäfte jeder beſondern Deputation zu ordnen, ſollte immer nach vier Monaten aus jeder Deputation Einer gewählt werden; zu demſelben Zwecke ſollte ſich jede Deputation monatlich einen Präſidenten wählen. Jede Deputation ſollte wöchentlich drei Verſammlungen halten. Außerdem ſollten alle Deputationen einen Ausſchuß von zwölf wählen, welche aus ihrer Mitte einen Präſidenten wählen ſollten. Dieſer Ausſchuß ſollte wöchentlich wenigſtens dreimal zuſammenkommen, um über die Materien Beſtimmungen zu treffen, die den Generalcongregationen vorgelegt werden ſollten. Tags vor der Generalcongregation ſollten die zwölf Deputirten mit dem Präſidenten des Concils zuſammenkommen, um ihn genau von den Sachen zu unterrichten, welche vor dieſelbe gelangen ſollten. Wöchentlich ſollte eine Generalcongregation ſein. Nach dieſer vorläufigen Beſtimmung ward unter dem Vorſitze des Kardinal Julian am 14. December die erſte Sitzung gehalten. Der Biſchof Philibert von Conſtanz verlas vom Pulte folgende Decrete. Zunächſt den Kanon: Frequens der 39. Seſſion der coſtnitzer Synode, demgemäß der

Papſt nach fünf Jahren das Concil nach Pavia (Siena), und dann nach ſieben Jahren nach Baſel berufen habe. Darauf diejenigen Punkte, worauf das Concil ſeine Thätigkeit zu richten habe. Es waren folgende drei bezeichnet: 1) Ausrottung der Ketzerei, 2) Herſtellung des Friedens in der Chriſtenheit, 3) Reinigung des Weinberges Chriſti vom Unkraute. Der Ausdruck des dritten und wichtigſten Punktes iſt unverkennbar mit Abſicht bildlich und unbeſtimmt gewählt, ſtatt des beſtimmten einer Reformation an Haupt und Gliedern. Die zweite öffentliche Seſſion beſtätigte die Decrete der 4. und 5. Sitzung des coſtnitzer Concils von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papſt, und daß der Papſt ein ſolches ohne deſſen Zuſtimmung weder an einen andern Ort verlegen, noch auf eine andere Zeit aufſchieben könne. Damit ſagte es das Concil deutlich genug, daß es eine Reformation am Haupte bezweckte. Dieſe Seſſion ward am 15. Februar 1432 gehalten. Außerdem erließ das Concil eine öffentliche Erklärung, worin es die höchſte Autorität der allgemeinen Concilien in der Kirche entwickelte und feierlich ſanctionirte. „Die katholiſche Kirche, lautet dieſelbe, iſt jene, von welcher im apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe geſchrieben ſteht: die heilige, katholiſche Kirche. Das Anſehen dieſer katholiſchen Kirche iſt ſo groß, daß allein jene Evangelien als Evangelien Chriſti gelten, welche ſie als ſolche annimmt. Die Apoſtel ſelbſt ſollen nach dem Zeugniſſe des Lucas mehrere Evangelien geſchrieben haben, aber weil die Kirche nur vier billigt, ſo werden auch nur dieſe vier und keine andern geachtet. Daher verſichert der h. Auguſtin an vielen Stellen, er werde dem Evangelio nicht glauben, wenn ihn nicht die Autorität der Kirche dazu bewege. Denn nur diejenige Schrift heißt eine heilige, welche die Kirche für eine heilige erklärt. Der Beſtimmung dieſer Kirche ordnen die Katholiſchen ihre Meinungen mit Recht unter, und wenn dieſe nicht von der Kirche gebilligt werden, ſo können ſie nicht katholiſch ſein. Dieſe heilige Kirche iſt mit ſolchem Privilegium von Chriſto unſerm Erlöſer, der ſie mit ſeinem Blute gegründet hat, beſchenkt worden, ſo daß wir ſicher

glauben können, sie könne nicht irren. Diese Irrthumslosigkeit kommt allein Gott von Natur, der Kirche aber nach einem Vorrechte zu. Außer der Kirche aber lesen wir nirgends in dem von Allen anerkannten Rechte, daß jemand Anderm eine solche Gabe verliehen worden; keinem Engel, denn die Engel konnten vom Anfange an irren, und viele von ihnen haben geirrt; nicht den ersten Menschen, denn diese wurden vom Satan verführt; überhaupt keinem Menschen, denn die Menschen sind Lügner; nicht den Päpsten, von denen einige in Irrthümer und Ketzereien gerathen sind. Die Kirche allein ist ohne Runzel und Flecken, sie ist es, die nicht irren kann in den Dingen, welche zur ewigen Seligkeit nothwendig sind. Sintemal ihr der Geist, der nicht lügt, verheißen hat, bei ihr zu sein bis ans Ende der Dinge, und sie in aller Wahrheit zu unterrichten. In ihr werden wir wiedergeboren, erstarken wir, werden wir genährt, belebt; außer ihr können wir weder zum Himmel gelangen, noch Gott gefallen. Sie ist die Thür zum Himmel, durch die allein der Weg zum Himmel führt. Sie heißt die Braut Christi, die einzige, schöne, fleckenlose. Sie ist die Mutter, die Lehrerin aller Gläubigen; sie heißt der mystische Leib Christi, dessen Haupt der Herr Jesus Christus selbst ist. Kein Wunder, daß die Kirche nicht irren kann, da sie Christum zum Haupte, und den heiligen Geist zum Führer hat. So groß ist ihr Ansehen, daß derjenige als Häretiker sich darstellt, welcher ihrer Lehre hartnäckig widerspricht. Sie ist es, die vom Herrn die Binde- und Löseschlüssel erhielt. Wenn jemand ihre Zurechtweisungen und Mahnungen gering achtet, der soll ihr, nach dem Ausspruche des Herrn, einem Zöllner gleich gelten. Es war billig, der Kirche eine so große Gewalt zu übertragen, damit, während der Mensch in allen Stücken dem Irrthume unterworfen ist, sie auf Erden da sei, deren Urtheil, das unfehlbar ist, sich jeder unterwerfen sollte. Nicht allein die Beschlüsse und Aussprüche der Kirche sind authentisch, so daß man denselben ohne allen Widerspruch folgen muß, sondern auch ihre Einrichtungen sind von demselben Ansehen, als wenn sie in der heiligen Schrift verordnet wären."

„Alle Gläubigen müſſen auch von den allgemeinen Concilien eine Kenntniß haben, und deßhalb ſoll von ihrer Gewalt Einiges geſagt werden. Die katholiſche Kirche und die allgemeinen Concilien haben eine und dieſelbe Macht. Denn es iſt von dem coſtnitzer Concile beſtimmt worden, daß eine allgemeine, im heiligen Geiſte geſetzmäßig verſammelte Synode die katholiſche Kirche darſtelle, und ihre Macht unmittelbar von Chriſtus habe. Daſſelbe drückt Papſt Martin in ſeinem apoſtoliſchen Schreiben aus, welchem er einige Ausſprüche des coſtnitzer Concils beigefügt hat. Was alſo zuvor über die allgemeine Kirche geſagt iſt, daſſelbe gilt auch von dem allgemeinen Concile, das dieſelbe darſtellt. Sonſt wäre die Darſtellung keine vollkommene, wenn das Darſtellende und Dargeſtellte nicht gleiche Autorität hätten. (Es folgen Ausſprüche berühmter Kirchenlehrer, auch von Päpſten von der hohen Autorität der allgemeinen Concilien.) Von welcher hohen Autorität die allgemeinen Concilien ſind, davon gibt ein glänzendes Zeugniß, daß von ihrer Obergewalt Niemand, ſelbſt kein Papſt, ausgenommen iſt, wie hierüber ein ausdrückliches Decret der coſtnitzer Synode vorhanden iſt. Niemand kann ſagen, daß ein geſetzmäßig verſammeltes allgemeines Concil irren ſollte, weil in dieſem Falle der ganze katholiſche Glaube wanken würde, in der Kirche nichts Gewiſſes vorhanden wäre. — Obgleich der Papſt das (dienende) Haupt der Kirche (caput ministeriale Ecclesiae) iſt, ſo iſt er doch nicht größer als die ganze Kirche, denn ſonſt würde, falls der Papſt in einen Irrthum geriethe, wie es oft geſchehen iſt und geſchehen kann, zugleich die ganze Kirche irren, was unmöglich iſt. Und wenn er auch das Haupt des myſtiſchen Leibes der Kirche iſt, ſo iſt er doch nur ein Theil deſſelben. Der Leib begreift das Ganze in ſich, ſowol das Haupt, als auch die einzelnen Glieder. Sage niemand, daß der Haupttheil würdiger und mächtiger ſei, als der ganze übrige Körper und die andern Glieder, und daß man daher eher jenem gehorchen müſſe, weil die Vernunft, die Erfahrung und die Autorität der heiligen Schrift das Gegentheil außer Zweifel ſetzen. Die Vernunft, weil der ganze übrige Körper, den Papſt

Völker leicht zu der Meinung gebracht werden, als ob der römiſche Stuhl durchaus keine Reform der kirchlichen Mißbräuche wolle, was bei der gereizten Stimmung, die er neulich bei ſeiner Legation überall vorgefunden, für den römiſchen Stuhl nicht vorherzuſehende Folgen haben könne. Das Concil nahm alſo ſeinen ungehemmten Fortgang.

Auf der dritten Seſſion, am 29. April, wurde decretirt, das Concil könne nicht aufgelöſt, noch ſeine Mitglieder anderswohin berufen werden, noch dürfe eins derſelben die Verſammlung eigenmächtig verlaſſen. Zugleich erließ die Synode eine Einladung an den Papſt Eugenius IV. und die Kardinäle zu Rom, binnen drei Monaten auf dem Concile zu erſcheinen, widrigenfalls daſſelbe aus eigner Macht, unter dem Beiſtande des heiligen Geiſtes, für die Nothdurft der Kirche ſorgen werde. Auf der vierten Sitzung, am 20. Junius, wurde beſchloſſen, daß kein Befehl des Papſtes einen Prälaten abhalten könne auf das Concil zu kommen. Ferner ſollte während der Dauer des Concils der Papſt keine neuen Kardinäle ernennen, um nämlich auf dieſem Wege keinen Prälaten zu ſeiner Partei herüberzuziehen. Während der fünften Seſſion, am 9. Auguſt, kamen endlich Deputirte des Papſtes an, welche die Urſachen vortrugen, warum derſelbe das Concil nach Bologna verlegt haben wollte, fanden aber kein Gehör, ſondern die Verſammlung hielt ihnen die Oberherrſchaft eines allgemeinen Concils über den Papſt entgegen. Unter dem 3. September erließ darauf das Concil abermals an die ganze Chriſtenheit eine ausführliche Erklärung von der Superiorität allgemeiner Concilien über den Papſt. In der ſechſten Seſſion ward der Papſt dreimal öffentlich citirt, und darauf der Antrag geſtellt, ihn in contumaciam zu verdammen. Dieſe Seſſion fand am 6. September ſtatt. In der ſiebenten Seſſion, am 6. November, ward verordnet, daß, in dem Fall der Papſt wegen Kränklichkeit inmitten der Dauer des Concils mit Tode abgehen ſollte, keine neue Papſtwahl ohne das Concil vorgenommen werden dürfe. Deßgleichen, daß der Papſt kein Recht habe über die Benefizien der Kardinäle und anderer ſich zu Baſel befindenden

Prälaten weiter zu verfügen. Unter dem 22. November aus Siena datirt kam ein Schreiben vom Kaiser Sigmund an das Concil, worin derselbe mit den stärksten Ausdrücken auch ferner dem Concile Anhänglichkeit und Schutz versprach. Die achte Session am 18. December beschloß, daß es nur Eine heilige katholische Kirche gebe, die Braut Christi, und daß diese Einheit niemals eine Trennung zulasse. Demzufolge könne nur das zu Basel versammelte allgemeine Concil die katholische Kirche darstellen, welches Concil in Kraft der Beschlüsse der Synoden zu Costnitz und Siena, und der Päpste Martin V. und Eugen IV. berufen sei. Wenn also während der Dauer dieser Synode jemand eine andere Versammlung unter dem Namen eines allgemeinen Concils unternehme, so wäre dieses kein Concil, sondern ein schismatisches Conventikel. Daher will diese heilige Synode, unter Androhung der von den Gesetzen wider die Schismatiker bestimmten Strafen, alle christlichen Fürsten, weß Standes sie sind, den Papst, den Kaiser, die Könige, gewarnt haben, daß sie keine andere Versammlung unter dem Namen eines allgemeinen Concils zusammenzuberufen unternähmen. Zugleich erklärte die Synode, daß alle kirchlichen Personen, selbst die Kardinäle der römischen Kirche nicht ausgenommen, welche sich nach Bologna oder an einen andern Ort zur Feier eines solchen Concils begäben, ipso facto in die Strafe der Excommunication verfallen seien. In derselben Sitzung wurde auch decretirt, daß der Papst die Güter der römischen Kirche und anderer Kirchen nicht verpfänden, verkaufen oder mit neuen Abgaben belegen solle. Endlich wurde dem Papste aufs Neue eine Frist von 60 Tagen gesetzt. Nunmehr fing Papst Eugen IV. es für rathsam zu achten an, ein Decret bekannt zu machen, welches einen Widerruf seiner Bullen zur Verlegung des Concils enthielt, aber das Concil zu Basel nicht befriedigte. Während der neunten Session am 22. Januar 1433 kam der Kaiser Sigmund zu Basel an, und empfing von der Versammlung den Dank für seine Sorge für die Reformation der Kirche. Auf derselben Sitzung erließ

die Synode eine Nullitätserklärung des Prozeſſes des Papſtes Eugen IV. wider den Protector des Concils, den Herzog Wilhelm von Baiern. In der zehnten Seſſion am 19. Februar ward abermals darauf angetragen, den Papſt Eugen IV. in contumaciam zu verdammen. Die eilfte Sitzung vom 7. April decretirte, in Anſehung des Kanons: Frequens der 39. Sitzung des coſtnitzer Concils, noch weiter, daß in dem Falle, wenn der Papſt alle zehn Jahre ein allgemeines Concil zu berufen vernachläſſigen oder gar verweigern ſollte, das Recht, dieſe Concilien zu berufen, auf die Prälaten übergehe, die dem Rechte und der Gewohnheit nach den allgemeinen Concilien beiwohnten, ohne daß eine Publication von Seiten des Papſtes und der Kardinäle erfordert würde. Sollte der Papſt Hinderniſſe in den Weg legen und das Concil ſtören wollen, ſo ſoll er ipso facto vom Papſtthume ſuspendirt ſein. Ferner, daß es nicht in des Papſtes Macht ſtehen ſollte, ein verſammeltes Concil ohne deſſen Zuſtimmung aufzulöſen, oder von einem Orte an den andern zu verlegen. Zugleich erklärte das Concil alle Maßregeln für null und nichtig, die der Papſt treffen möchte, um bei einem Concile anweſende Prälaten ihrer Ämter zu entſetzen, oder ſie mit andern kirchlichen Strafen zu belegen. In der zwölften Sitzung am 13. Julius beklagten ſich die Väter heftig über den Papſt Eugen IV., weil er den Vorſatz zu haben ſcheine, ſich und ſeinen Nachfolgern den Weg zu bahnen, die Autorität der allgemeinen Concilien gänzlich zu vernichten. Zugleich ſchärften ſie alle Beſchlüſſe des coſtnitzer Concils von der unmittelbaren Macht der Kirche über den Papſt, und von der öftern Haltung allgemeiner Concilien ein. Endlich beklagten ſie ſich, daß ſie nun ſchon 18 Monate vergeblich bemüht geweſen wären, Eugens IV. Hartnäckigkeit zu beugen, und ihn auf die Seite des Concils zu lenken. Obſchon die Verſammlung nun gegen einen die Kirche ſo notoriſch und unverbeſſerlich ärgernden Mann einen beſtimmten Ausſpruch thun könne, ſo wolle ſie doch den Papſt inſtändigſt gebeten haben, innerhalb 60 Tagen anzuzeigen, daß er die

beabsichtigte Auflösung und Verlegung dieser Versammlung zurückgenommen habe. Wofern er aber dieses zu thun unterlassen sollte, so würde die heilige Synode kraft ihrer Gewalt, die sie unmittelbar von Christo habe, den Papst Eugenius IV., als einen offenbar Halsstarrigen, welcher die Kirche auf eine unverbesserliche Weise ärgere, ipso facto von der Verwaltung seines Amtes sowol in geistlichen als in weltlichen Dingen suspendiren. In derselben Session kassirte das Concil alle päpstlichen Benefizienreservationen, indem es das berühmte Decret: De electionibus erließ, worin es verordnete, daß in allen Metropolitan- und Kathedralkirchen, in allen Stiften und Klöstern die alte Ordnung der kanonischen Wahlen, mit Aufhebung aller päpstlichen Reservationen, außer den im Corpus juris bezeichneten Fällen, wieder hergestellt werden sollten. Auf dieses Decret sollte jeder Papst bei seiner Krönung beeidigt werden. Für die Wähler ward ein Eid verordnet, daß jeder den zum Prälaten wählen wolle, welchen er nach seinem Gewissen für tüchtig halte. Wer in Rücksicht auf Simonie wähle, solle sein Wahlrecht verlieren, und wer durch Simonie zu einem Amte komme, in die Strafe der Excommunication verfallen, wovon er nur freigesprochen werde, wenn er freiwillig resignire. Papst Eugen IV. ward über die Beschlüsse dieser Sitzung im höchsten Grade aufgebracht, und sprach durch zwei Bullen am 29. Julius und 13. September die Nichtigkeit derselben aus. In der dreizehnten Sitzung am 11. September ward Eugen IV. in contumaciam verurtheilt, ihm jedoch in der vierzehnter Sitzung am 7. November nochmals eine Frist von 90 Tagen gewährt, mit der Aufforderung, bis dahin alle seine Erlasse gegen das Concil zu widerrufen, und alle Beschlüsse desselben gutzuheißen. Zugleich schrieb das Concil drei Formulare vor, unter denen der Papst eins für den Widerruf seiner Auflösungsbulle zu wählen habe. Auf der funfzehnten Session am 26. November ward das wichtige Decret erlassen, daß die Provinzial- und Diöcesansynoden, diese jährlich, jene alle drei Jahre ordentlich gehalten werden sollten. In jeder Diöcese

ſollten nach der Größe derſelben eine Zahl rechtſchaffener Männer zu Synodalzeugen ernannt werden, welche jährlich einmal die Diöceſe viſitiren, und einen Eid darauf ablegen ſollten, daß ſie der Diöceſanſynode alle vorgefundenen Mißbräuche treulich anzeigen wollten. Auf der Provinzialſynode ſoll der Metropolit oder ein Anderer in ſeinem Namen eine Rede halten, und darin die Biſchöfe ermahnen, nur Würdigen die kirchlichen Ämter zu übertragen, die Geiſtlichen zur eifrigen Seelenſorge anzumahnen u. dgl. Auch die Ordensobern ſollen die Capitel regelmäßig halten. Am 11. October fand ſich Kaiſer Sigmund abermals auf dem Concile ein.

Während der Bruch zwiſchen dem Concil zu Baſel und dem Papſte Eugen IV. unheilbar zu ſein ſchien, hatten ſich die äußern Verhältniſſe ſo ungünſtig für den Papſt geſtaltet, daß ihm ſelbſt eine Ausſöhnung mit dem Concile als wünſchenswerth erſcheinen mußte. Einerſeits bedrängte der Herzog von Mailand, Franz Sforza, den Kirchenſtaat, ſich ſogar mit Berufung auf eine falſche Urkunde als Generalanwalt des Concils in Italien bezeichnend. Andererſeits trug der König von Aragonien, der ſich gegen Eugens IV. Willen des Königreichs Neapel bemächtigt hatte, ſeine Waffen bis nach Rom. Auch war Eugen IV., der ſeine Erhebung den Orſini, geſchwornen Feinden der Colonnen (Familie Martins V.) zu verdanken hatte, dieſer Feindſchaft nicht fremd geblieben. Ein wüthender Krieg entbrannte zwiſchen Eugen IV. und dem mächtigen Hauſe Colonna, welches er durch geiſtliche und weltliche Waffen zu vertilgen ſtrebte. Obgleich die Colonnen unterliegen mußten, ſo machte doch ihr Widerſtand dem Papſte viel zu ſchaffen. Roms Bedrängniſſe durch dieſe Kämpfe des Papſtes mit innern und äußern Feinden veranlaßten einen heftigen Aufruhr. Als Eugen IV. vernahm, man wolle ihn feſtnehmen, bis der Herzog von Mailand über ihn verfügen würde, ſo entfloh er mit genauer Noth, als Mönch verkleidet bei nächtlicher Weile zu Schiffe auf der Tiber, mit Steinwürfen und Pfeilen verfolgt, nach Oſtia, von da nach Livorno, und endlich nach Florenz. Hier ſprach er den Kaiſer Sigmund, und um

seinen Beistand zu gewinnen, ließ er sich von demselben bewegen, das basler Concil als ein rechtmäßiges anzuerkennen. Er unterschrieb eins der vom Concile festgesetzten Formulare, mit der Erklärung, das Concil sei stets rechtmäßig fortgesetzt worden, und solle auch fortgesetzt werden, als ob keine Aufhebung je geschehen sei, und er, Eugen IV., nehme dieses allgemeine Concil unbedingt und vollständig als gültig an, und wolle es mit aller Achtung und Gunst fördern. Auf der sechzehnten Sitzung am 5. Februar 1434, auf welcher auch der Kaiser gegenwärtig war, erschien eine Gesandtschaft des Papstes, welche dem Concile eine Bulle communicirte, worin Eugen IV. alle vorhergehenden und folgenden Handlungen der Synode in Betreff einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern für gültig anerkannte, und die drei zur Aufhebung des Concils erlassenen Bullen zurücknahm. In allgemeiner Versammlung am 24. April wurden die päpstlichen Legaten dem Concile einverleibt, mußten aber zuvor einen Eid schwören, daß sie für den glücklichen Fortgang des Concils arbeiten, und seine Beschlüsse aufrecht erhalten wollten, hauptsächlich die Beschlüsse der 4. und 5. Session der costnitzer Synode über die Macht der allgemeinen Concilien; ferner daß sie vor Gott und ihrem Gewissen immer den besten Rath ertheilen wollten, daß sie die Bestrebungen Einzelner, sofern daraus ein Ärgerniß entspringen könnte, entdecken, und daß sie endlich ohne besondere Erlaubniß den Ort dieses Concils nicht verlassen wollten. In der siebenzehnten Sitzung am 26. April hatten die päpstlichen Legaten das erste Mal den Vorsitz. Dabei aber setzte das Concil fest, daß die römischen Legaten keine zwingende Gerichtsbarkeit haben, daß die Beschlüsse des Concils wie von Anfang nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden, und daß, falls die Legaten dawider wären, das Präsidium an die nächstfolgenden ältesten und würdigsten Prälaten übergehen sollte. Auch sollten die Beschlüsse des Concils unter seinem, nicht unter des Papstes Namen ausgefertigt werden. In der achtzehnten Session am 26. Junius wurden die Beschlüsse über das Ansehen der allgemeinen Concilien nochmals bestätigt. Ein gesteigerter

Eifer für die Reformation beſeelte das Concil. Selbſt ein Ketzerrichter von Köln, der Dominicaner Heinrich Kalteiſen, drang in einer Rede auf eine Grundreform der römiſchen Kurie. Eine Schrift des Patriarchen Johannes von Antiochien, von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papſt, ward öffentlich vorgeleſen. Die zwanzigſte Sitzung am 22. Januar 1435 verfaßte Decrete wider die im Concubinate lebenden Kleriker, wider den Mißbranch des Interdicts und der Appellation an den römiſchen Stuhl. In der einundzwanzigſten Sitzung am 9. Junius ſchaffte die Synode durch das Decret: De annatis nicht nur auf ewige Zeiten dieſe Auflage ab, welche für alle Kirchen ſo drückend geworden war, ſondern ſie abolirte auch alle andern Taxen, welche bisher unter dem Namen der Servitien, der erſten Früchte, von Deporten, Confirmations- und Inveſtiturgeldern, von Proviſions- und Benedictionsgebühren an die päpſtliche Kammer bezahlt werden mußten. Sie verordnete, daß der Papſt in Zukunft den Biſchöfen ihre Pallien umſonſt ertheilen müſſe, mit der Drohung für den Papſt, daß jede Contravention von ſeiner Seite dem nächſten Concile denuncirt werden, und für die Beneſiziaten, daß ſie alle Anſprüche auf ihre Stellen verlieren würden, ſobald ſie überführt werden könnten, die verbotenen Taxen bezahlt, oder deren Bezahlung auch nur verſprochen zu haben. Die Proteſtation der päpſtlichen Legaten wider dieſes Decret blieb unberückſichtigt. Außerdem machte die Synode in derſelben Sitzung einige Verordnungen wegen Mißbräuchen im Kultus. Die Meſſe ſoll nicht eilig, ſondern langſam und mit gebührender Andacht verwaltet werden. Bei dem Gloria ſollen die Laien aufſtehen, und bei dem Namen Jeſu ſollen ſie das Haupt verneigen. Während des Gottesdienſtes ſoll die gehörige Ruhe beobachtet werden. Man ſoll die Meſſe nicht verſtümmeln, das Credo ganz abſingen, die Einleitung, das Vaterunſer nicht auslaſſen. Man ſoll in den Kirchen keine Schauſpiele aufführen und dergl. mehr. Am 21. December 1435 erließ das Concil eine neue Aufforderung an die Prälaten der Chriſtenheit, ſich zahlreich in ſeiner Mitte einzufinden. Auch Kaiſer Sigmund

hatte kurz vorher, am 19. November, verwundert über die geringe Anzahl der beim Concile anwesenden deutschen Prälaten, eine Ermunterung an dieselben zum unverweilten Besuche des Concils ergehen lassen. Die dreiundzwanzigste Sitzung endlich vom 25. März 1436 verordnete, daß künftig die Kardinäle bei der Wahl eines neuen Papstes einen Eid darauf ablegen sollten, daß sie nur einen Mann zu wählen beabsichtigten, welcher für die allgemeine Kirche im Geistlichen und Weltlichen nützlich sei. Der Papst sollte sich beim Antritte seiner Würde eidlich verpflichten, daß er außer den Beschlüssen der übrigen allgemeinen Concilien auch die von Costnitz und Basel beobachten, und den Verordnungen dieser Concilien gemäß allgemeine Synoden regelmäßig halten wolle. Auch die Verpflichtung auf einige specielle Decrete, welche die Synode erlassen hatte, wie auf das Decret: De electionibus, wurde in die Eidesformel eingerückt. Außerdem wurde verordnet, daß der Papst alle Jahre an dem Gedächtnißtage seiner Krönung von dem ältesten Kardinale feierlich unter der Messe an seinen geschwornen Eid erinnert werden sollte. Wenn die Kardinäle sehen, daß der Papst seine Pflicht vernachlässige, so sollen sie ihn erst einzeln, dann im Collegio erinnern, und wenn er hierauf nicht achtet, es dem allgemeinen Concile anzeigen. Das Concil setzte ferner fest, um den päpstlichen Nepotismus auszurotten, daß es dem Papste nie erlaubt sein sollte, einen seiner Anverwandten bis zum dritten Grade zum Herzoge, Grafen, Gouverneur einer Provinz, einer Stadt oder eines Schlosses zu ernennen, oder denselben von dem Eigenthume der Kirche etwas als Lehen zu übertragen. Die Synode machte es dem Nachfolger zur Pflicht, jede Handlung und Verfügung zu kassiren, welche sich sein Vorgänger gegen diese Verordnung erlaubt hätte. Endlich wiederholte die Synode ihre Decrete wegen der Wahlen und Reservationen, indem sie jetzt ausdrücklich alle jene Reservationen kassirte, die in den Constitutionen Execrabilis und Ad regimen, und in den päpstlichen Kanzleiregeln begriffen waren.

Als der Papst Eugenius IV. die Decrete der 23. Sitzung

erfuhr, soll er geäußert haben, es scheine als ob die Kirchenversammlung damit umgehe, den Papst zum bloßen Schattenbilde herabzuwürdigen. Die Periode war eingetreten, wo das bisherige gute Vernehmen zwischen Papst und Concil ein Ende hatte. In der fünfundzwanzigsten Sitzung am 7. Mai 1437 brach die Spaltung völlig aus. In demselben Jahre starb der hauptsächlichste Beschützer des basler Concils, der Kaiser Sigmund. Nun meinte der Papst für sein Interesse entschiedenere Schritte thun zu können. Der Kardinal Julian, der bis dahin bei dem Concile gestanden war, trat nunmehr zur Partei des römischen Stuhles über. Der Papst erließ eine Vertheidigungsschrift an die Fürsten, worin er sich beklagte, daß die päpstlichen Legaten auf dem Concile nicht als die Repräsentanten des Oberhauptes der Kirche, sondern wie Procuratoren oder Redner einer Privatperson angesehen worden seien, und hauptsächlich über die niedere Geistlichkeit, welche auf dem Concile Sitz und Stimme hatte, sich beschwerte. In derselben Schrift stellte er den Satz auf, worin er den päpstlichen Absolutismus im Geiste eines Bonifaz VIII. aussprach, daß nämlich der Papst, als der Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri, durch Gott als das lebendige Gesetz auf Erden hingestellt sei, demzufolge er von niemand Gesetze annehmen, sondern nur geben könne. **Raynaldus ad ann.** 1436. In der sechsundzwanzigsten Sitzung am letzten Julius ward der Papst vorgeladen, binnen 60 Tagen zu erscheinen. In der siebenundzwanzigsten Sitzung am 26. September verordnete das Concil, Papst Eugen IV. solle während der Dauer des Concils keine neuen Kardinäle ernennen. Im Allgemeinen wurde hinsichtlich der Kardinäle verordnet, dieselben sollten aus allen christlichen Nationen genommen werden, damit sie eine genaue Kenntniß von den Mißbräuchen in allen Kirchen hätten; sie sollen die Zahl von 24 nicht übersteigen; es sollen gelehrte und rechtschaffene Männer sein, nicht unter 30 Jahre alt. Kein päpstlicher Nepot oder eines lebenden Kardinals Nepot soll ins Kardinalcollegium aufgenommen werden. Die Wahl der Kardinäle soll nicht **per auriculariа** vota, sondern durch ein ordentliches, veröffentlichtes

Scrutinium geschehen, wobei die Mehrzahl der Kardinäle sich unterschrieben haben soll. In der achtundzwanzigsten Sitzung am 1. October ward der Papst, weil er nicht erschien, für widerspenstig erklärt, und gegen ihn weiter zu verfahren verordnet. Dagegen erließ der Papst Eugenius IV. seinerseits eine Bulle, wodurch er das Concil nach Ferrara verlegte, und den zu Basel versammelten Vätern nur 30 Tage gestattete sich dahin zu begeben. Diese Bulle ward von dem Concile in der neunundzwanzigsten Sitzung am 2. October für nichtig erklärt. Der Beschwerde des Eugen IV., daß es in den frühern Jahrhunderten etwas Unerhörtes gewesen sei, dem römischen Bischof von einem kirchlichen Gerichte einen Termin zu setzen, entgegneten die zu Basel versammelten Väter, es fehle in der Geschichte nicht an Beispielen, daß Päpste nicht nur an ihre päpstliche Pflicht erinnert, sondern auch ihrer päpstlichen Würde entsetzt worden seien. Niemals aber habe man zuvor gehört, daß es sich ein Papst herausgenommen habe, den Beschlüssen allgemeiner Concilien und einer Reformation der Kirche mit Händen und Füßen zu widerstreben. Dessenungeachtet ließ der Papst das Concil zu Ferrara durch einen Kardinal und einige Bischöfe am 8. Januar 1438 eröffnen, und am 10. Januar eine Sitzung daselbst halten, in welcher diese Verlegung des Concils bestätigt, und alle Beschlüsse des basler Concils in Betreff der Reformation für ungültig erklärt wurden. Turrecremata stellt für dieses Concil den Satz auf: **Oecumenicum concilium dicitur non ab universitate orbis, ita quod de universo orbe patres vocati sint, sed ab universitate potestatis.** Der Kardinal Julian verließ mit vier Prälaten Basel. König Heinrich VI. von England beschickte ebenfalls das Concil zu Ferrara, weßhalb ihm der Papst nicht geringe Lobsprüche spendete.

Von jetzt fing die Stellung des basler Concils an eine schwierige zu werden, und diese Stellung zu behaupten erforderte Muth und Aufopferung für eine gerechte Sache. Da trat an die Spitze des Concils ein Mann von standhaftem und erleuchtetem Eifer für die Reformation der Kirche, dazu mit großen

Rednergaben und einer vorzüglichen Geſchicklichkeit in Lenkung der Gemüther einer großen Verſammlung ausgerüſtet. Dieſer ausgezeichnete Mann war Ludwig Allemand, Kardinal und Erzbiſchof von Arles. Er hatte bereits dem Concil zu Coſtnitz als Doctor beigewohnt, und blos ſeinen Verdienſten verdankte er die Erhebung zu den oberſten Kirchenwürden. Eugen IV., ſeine dem Concile günſtige Geſinnung kennend, that Alles um ſein Abgehen zum Concil in Baſel zu verhindern. Nur mit großer Gefahr vor den Nachſtellungen des Papſtes entkam er 1433 dahin. Dieſer Mann war es, welchem das Concil ſeine oberſte Leitung übertrug, und unter deſſem Vorſitze daſſelbe am 24. Januar 1438 die wichtige einunddreißigſte Sitzung hielt. Nachdem auf derſelben die Beſchlüſſe über die Macht der allgemeinen Concile über den Papſt beſtätigt worden waren, erließ ſie folgende zwei wichtige Decrete. In dem erſten dieſer Decrete: De causis et appellationibus, verfügte dieſelbe, was in einer Entfernung von vier Tagereiſen von Rom Gegenſtand eines Prozeſſes werden möchte (die größern Fälle ausgenommen, welche im kanoniſchen Rechte ausdrücklich angegeben ſeien, als Fragen über den Glauben, Verſetzung oder Abſetzung der Biſchöfe und Ernennung von Coadjutoren derſelben, Einigung oder Trennung von Bisthümern, Canoniſationen, überdieß die Wahl zu ſolchen Kirchenämtern, die dem Papſte unmittelbar zuſtehe) müſſe in Zukunft den einheimiſchen Gerichten überlaſſen bleiben, deren Competenz dazu durch das gemeine Recht, durch die Gewohnheit oder durch ein Privilegium begründet ſei. Ferner ſollte in keiner Sache mit Übergehung der unmittelbaren Obern an den Papſt recurrirt, und überhaupt von keiner niedern Inſtanz eher an eine höhere appellirt werden dürfen, als bis ein Rechtsſtreit durch das definitive Urtheil der Inſtanz entſchieden ſei. Auch in den Fällen, wo die Appellation an den römiſchen Stuhl eine rechtmäßige ſei, ſollte gleichwol die Sache jedesmal durch ein päpſtliches Reſcript an judices in partibus übertragen, oder an einheimiſche, beſonders dazu verordnete Richter übergeben werden. In dem zweiten Decrete: De collationibus beneficiorum, caſſirte die Synode alle

jene Ansprüche, welche die Päpste von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an auf ein wirkliches Provisions- und Collationsrecht der kirchlichen Ämter und Benefizien gemacht hatten. Ein Papst sollte ferner ebenso wenig eine Provisionsbulle, als ein Exspectanzdecret auf eine solche Stelle ertheilen, oder ebenso wenig dazu nominiren, als eine Anwartschaft darauf ertheilen dürfen. Selbst alle schon ertheilten, aber noch nicht zur Kraft gekommenen päpstlichen Exspectanzdecrete wurden für ungültig erklärt. Unter andern wurde dafür als Grund angegeben, weil die Päpste, indem sie sich die Amtsverrichtungen der Niedern anmaßten, ihre hohen Amtsverrichtungen in Beziehung auf das allgemeine Beste der Kirche aus den Augen setzten. Zudem sprach das Concil über den Papst Eugen IV. die Suspension von seiner Würde im Geistlichen und Weltlichen aus. Im Monate März dieses Jahres erließen die zu Basel versammelten Väter ein Antwortschreiben auf die erste und zweite Sitzung der Synode zu Ferrara, in welchem sie darthaten, daß Eugen IV. durch Berufung dieser Versammlung ein schismatisches Conventikel in der Kirche veranlaßt habe. Dagegen begab sich Papst Eugen IV. in Person nach Ferrara, und hielt einige Zusammenkünfte und Sessionen, bei welchen er selbst präsidirte. Am 15. Februar ward im Namen des Papstes mit Einwilligung des Concils ein Decret erlassen, welches die zu Basel versammelten Väter in den Bann that, der Stadt anbefahl dieselben binnen Monatsfrist fortzujagen, und alle Beschlüsse des basler Concils für nichtig erklärte. Hierauf antwortete das basler Concil in der zweiunddreißigsten Session am 24. März mit gleicher Heftigkeit, erklärte die Berufung der Versammlung zu Ferrara für unrechtmäßig, und befahl den daselbst anwesenden Vätern binnen Monatsfrist sich zu Basel einzufinden. Zu Ferrara wurde dagegen unter dem Vorsitze des Papstes die erste öffentliche Sitzung gehalten, und auf derselben durch eine päpstliche Bulle dieses Concil für ein allgemeines erklärt. Unter dem Vorwande einer Pest verlegte Papst Eugen IV. das Concil, weil ihm der Ort mehr für sein Interesse convenirte, nach Florenz. Im October 1438 fing das

basler Concil an, Zeugen wider den Papst Eugen IV. abzuhören, folglich zu seiner Absetzung Schritte zu thun. In der dreiund-dreißigsten Sitzung am 16. Mai 1439 stellte das Concil folgende Artikel auf: Die Wahrheit von der Macht eines allgemeinen Concils über den Papst, ausgesprochen durch das allgemeine Concil zu Costnitz und durch dieses zu Basel, ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens. Die Wahrheit, daß der Papst ein allgemeines Concil, welches auf eine gesetzmäßige Art zusammenberufen ist, ohne Zustimmung dieses Concils auf keine gültige Art auflösen, auf eine andere Zeit verschieben, oder von einem Orte an einen andern verlegen kann, ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens. Wer diesen beiden Wahrheiten widerstreitet, ist ein Häretiker. Am 2. Junius erließ die Synode ein Decret von folgenden Conclusionen. Den zwei aufgestellten Wahrheiten widersprach die versuchte erste Auflösung des Concils durch Eugen IV. Eugen IV. hat die Irrthümer, welche diesen Wahrheiten widerstreiten, auf Anmahnung und Befehl der Synode widerrufen. Die den beiden Wahrheiten widerstreitende Behauptung des Eugen IV., daß er das Concil zu Basel auflösen könne, weil es wider ihn selbst procediren wolle, enthält einen unentschuldbaren Irrthum im Glauben. Der mit diesen beiden Wahrheiten streitende abermalige Versuch Eugens IV., das Concil zu Basel aufzulösen, beweist, daß er in den widerrufenen Irrthum verfallen ist. — Demzufolge erfolgte in der vierunddreißigsten Sitzung am 27. Junius das Absetzungsurtheil über den Papst Eugenius IV. Am 30. October ward der Herzog von Savoien, Amadeus, der sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, sonst aber mit vielen damaligen Fürsten in näherer Beziehung stand, zum Papst erwählt, dessen Wahl von dem Concile in der neununddreißigsten Sitzung am 17. November bestätigt wurde, worauf er den Namen Felix V. annahm. Papst Eugen IV. sprach über ihn und seine Anhänger den Bann aus. Hier ging das Concil zu weit, der Schritt erschien als eigenmächtig, und das dadurch in der Kirche hervorgerufene Schisma lähmte die Thätigkeit des Concils für das Werk der Reformation ganz und gar. Da das

Concil den Beifall der Nationen hatte, so hätte es getrost alle Gegenbemühungen Eugens IV. unbeachtet lassen, und in seiner Reformationsthätigkeit ungestört fortfahren können. Da die Reformationsdecrete desselben von den Nationalkirchen angenommen wurden, so wäre am Ende dem Papste Eugen IV. nichts Anderes übrig geblieben, als der Nothwendigkeit zu weichen, und in die neue Ordnung der Dinge sich zu fügen. Auf diese Weise aber konnte das Concil das Werk nicht durchführen. Was geschehen konnte, war geschehen. Es kam nun darauf an, wie weit die einzelnen Nationalkirchen die Reformation behaupten und weiterführen würden. In der That gaben hierin die deutsche und französische Kirche ein eminentes Beispiel.

Als während der Uneinigkeit zwischen dem basler Concil und dem Papste Eugen IV. ein Schisma drohte, sandten die deutschen Churfürsten, welche im Jahre 1438 zu einer neuen Königswahl zu Frankfurt versammelt waren, Abgeordnete nach Basel, um die Väter von weitern Schritten gegen den Papst abzuhalten, und versprachen zwischen Eugen IV. und dem Concile vermitteln zu wollen. Die Väter zu Basel achteten hierauf nicht, sondern schickten im Gegentheil Gesandte nach Frankfurt, um die deutschen Reichsstände zur Anerkennung des Concils zu bewegen. Der Papst hatte ebenfalls, aber aus dem entgegengesetzten Grunde, einen Gesandten nach Frankfurt abgeschickt. Um den päpstlichen Legaten den Weg, eine Trennung unter den Kurfürsten zu bewirken, abzuschneiden, schlossen dieselben eine Union, und erklärten am 17. März 1438, daß sie keiner von beiden Parteien beitreten und neutral sein wollten: die Kirchenregierung sollte nach der ordentlichen Jurisdiction nach Diöcesen und Gebieten ohne Autorität des Papstes und Concils verwaltet werden, bis nach erfolgter Wahl eines Kaisers der Kirchenfriede wieder hergestellt sei. Mittlerweile erfreuete sich das Concil des Schutzes der schwäbischen Städte. Herzog Albrecht von Östreich, Sigmunds Schwiegersohn, ward zum Kaiser erwählt, der ganz in die Fußstapfen seines Schwiegervaters trat, und weit mehr als deutscher König wie als römischer Kaiser sich betrug. Noch in demselben Jahre

hielt derſelbe zwei Zuſammenkünfte zu Nürnberg, auf welchen von beiden Seiten, vom Concile wie vom Papſte, Geſandte erſchienen. Es wurde viel mit den Baslern unterhandelt, das Concil an einen dritten Ort zur Aufhebung der Kirchentrennung zu verlegen, doch hiervon wollten ſie ſchlechterdings nichts hören. Sie hatten nur zweierlei Forderungen, Beſchützung des Concils zu Baſel durch den Kaiſer und Annahme der basler Decrete durch die deutſche Nation. Im Jahre 1439 ward der wichtige Reichstag zu Mainz gehalten. Aeneas Sylvius, De gestis Basil. concil. edit. Basil. 1551. lib. 1. pag. 3. Es war eine glänzende Verſammlung, ſelbſt von auswärtigen Höfen waren Geſandte gegenwärtig. Von den deutſchen Reichsſtänden waren die drei geiſtlichen Kurfürſten, Theodorich von Mainz, Rabanus von Trier und Theodorich von Köln, der eifrige Freund des Concils, in Perſon anweſend. Von dem basler Concil war eine Geſandtſchaft eingetroffen, an deren Spitze der Patriarch Ludwig von Aquileja ſtand, mit dem Charakter eines Legatus a latere bekleidet. Die Geſandten des Papſtes Eugen IV. hingegen wagten nicht zu erſcheinen, ſondern verweilten, um den Verlauf der Unterhandlungen abzuwarten, zu Nürnberg, mit dem Vorwande, erſt neue Verhaltungsbefehle abzuwarten. Es ward lange unterhandelt über die Rücknahme des Prozeſſes wider den Papſt und über die ſchon erwähnte Verlegung des basler Concils. Dagegen aber traten die basler Deputirten noch energiſcher wie früher auf. Sie inſinuirten dem Reichstage acht Concluſionen, denen zufolge ſie auf der Verdammung Eugens IV., als eines Häretikers, beſtanden. Dieſes erreichten ſie nun von der Verſammlung nicht, aber ſie erreichten etwas Anderes, was für die deutſche Kirche noch mehr werth war. In einer feierlichen Verſammlung am 12. März ward dem Patriarchen von Aquileja ein Thron errichtet, von welchem er die basler Reformationsdecrete, mit einer bleiernen Bulle des Concils verſehen, dem Kaiſer und den Kurfürſten überreichte. Die feierliche Annahme derſelben, ſowol derjenigen, die vor, als derjenigen, die nach dem Zwieſpalte mit dem Papſte abgefaßt worden waren, erfolgte am 26. März.

Nur diejenigen Decrete waren ausgenommen, welche die Perſon des Papſtes betrafen. Die mainzer Acceptationsurkunde, wie dieſes Document heißt, enthielt den Vorbehalt, daß die Reformationsdecrete hier und da Einſchränkungen und Erweiterungen erhalten ſollten, wie ſie das beſondere Bedürfniß der deutſchen Kirche, und das noch individuellere Bedürfniß jeder einzelnen Diöceſe erfordern dürfte. Am Schluſſe derſelben war endlich darauf hingewieſen, daß es noch mehrere Beſchwerden der deutſchen Kirche gebe als diejenigen, welchen in den acceptirten Decreten abgeholfen ſei, und darauf dem basler Concile die Fortführung des Reformationswerkes angelegentlichſt empfohlen. Noch nie war ein ſo feierlicher Schluß der ganzen deutſchen Kirche, als dieſe mainzer Acceptationsurkunde gefaßt worden; es war die Baſis einer deutſchen Nationalkirche gegeben. Die kaiſerlichen Geſandten erklärten ihren feierlichen Beitritt im Namen des Kaiſers und des Reiches, die Erzbiſchöfe von Mainz Trier und Köln erklärten denſelben im Namen ihrer Sprengel, ebenſo die Geſandten der Erzbiſchöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen. Die ganze deutſche Kirche in ihren Häuptern war einſtimmig. Alle Rechte des Papſtes über die deutſche, blos von Biſchöfen regierten Kirche waren ſuspendirt. Kein Pallium wurde gelöſt, keine Dispenſation geſucht, keine Annaten wurden bezahlt, die Wahlfreiheit der Stifte blieb ungekränkt. Da ſtarb zum unwiederbringlichen Verluſte der deutſchen Kirche der Kaiſer Albrecht II. im Jahre 1439, von der deutſchen Nation tief betrauert.

Der Nachfolger Albrechts war Friedrich III., der Oheim deſſelben, aber nichts weniger als ein Geiſtesverwandter von ihm. Friedrich III. gehört unter diejenigen Fürſten, welche ſich von dem herkömmlichen Stande der Dinge nicht losreißen, und noch viel weniger in eine neue Ordnung der Dinge hineinfinden können. Kaiſer Friedrich III. faßte das Kaiſerthum im herkömmlichen, katholiſchen Sinne auf. Es entging ihm nicht, daß in dieſem Sinne Papſt und Kaiſer miteinander ſtänden und fielen. Daher ſeine Anhänglichkeit an den Papſt. Der Zwieſpalt zwiſchen den

deutſchen Fürſten und dem Kaiſerthume, wovon das letztere, wie wir oben bei der Entwickelung von den erſten Regungen des Proteſtantismus dargelegt haben, katholiſch und die erſteren proteſtantiſch geſtellt waren, trat unter dieſem Kaiſer entſchieden hervor. Der Kaiſer vertrat während ſeiner 54jährigen Regierung beſtändig das katholiſche Intereſſe (denn Beharrlichkeit war der Grundzug des Charakters von Kaiſer Friedrich), wogegen die Fürſten, hauptſächlich die geiſtlichen, das reformatoriſche Intereſſe vertraten. Der Beharrlichkeit, womit Kaiſer Friedrich während ſeiner langen Regierung die abſolute Macht des Papſtes in Schutz nahm, iſt die Schuld beizumeſſen, daß eine ſelbſtſtändige deutſche Nationalkirche, deren erſter Grund bereits gelegt war, nicht zu Stande kommen konnte, ſondern gleich in ihrer erſten Entwickelungsepoche gehemmt und niedergehalten wurde. Die Schuld hiervon iſt weniger dem Kaiſer Friedrich ſelbſt, deſſen redlicher Charakter bekannt iſt, als vielmehr den Ränken beizumeſſen, welche Andere unter ſeinem Namen und Schutze ſchmiedeten.

Auf dem Reichstage zu Mainz 1441 waren nicht nur vom Concile zu Baſel, ſondern auch von dem Papſte Geſandte anweſend. An der Spitze des letztern ſtand der oben erwähnte Nicolaus von Cuſa, welcher jetzt von dem Concile zu Baſel abgefallen, und auf die Seite des Papſtes getreten war. Dieſer Nicolaus von Cuſa vertheidigte das Concil zu Florenz als das allein rechtmäßige, und der berühmte Kanoniſt Panormitanus, welcher an der Spitze der basler Geſandtſchaft ſtand, das baſelſche als ſolches. Es wurde aber von der Verſammlung der ſchon erwähnte Mittelweg beliebt, nämlich daß ein allgemeines Concil an einen dritten Ort, und zwar auf den 1. Auguſt 1442 berufen werden ſollte. Das war der unter kaiſerlicher Autorität gefaßte Reichsbeſchluß. Von Seiten der Fürſten aber waren Aviſamente aufgeſetzt worden, worin darauf angetragen war, daß man die bereits acceptirten basler Decrete zu einer pragmatiſchen Sanction des deutſchen Reiches erheben ſolle, und daß man den Papſt nicht eher anerkennen wolle, als bis er dieſelbe beſtätigt habe. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1444 wurde die

Neutralitätserklärung der deutschen Nation wiederholt, und auf diese Weise der deutschen Nationalkirche Zeit gegeben sich innerlich zu consolidiren. Das aber war es, was die römische Curie am meisten fürchtete. Hier mußte bei Zeiten in den Weg getreten werden, wenn man sich in Deutschland des Papstes nicht entwöhnen sollte. Hierzu bot sich dem römischen Stuhle in der Person des Äneas Sylvius Piccolomini von Siena ein Werkzeug dar, das nicht brauchbarer für diesen Zweck gefunden werden konnte. Er war als einfacher Kleriker auf dem Concile zu Basel anwesend, und als eifriger Vertheidiger desselben bekannt. Dieser Äneas Sylvius befand sich unter der Gesandtschaft des basler Concils an Kaiser Friedrich III. bei seiner Krönung zu Aachen, der ihn zuerst bei dieser Gelegenheit kennen lernte. Frühzeitig durch gute Studien, Reisen und Umgang mit Hohen und Niedern gebildet, von großer Beredtsamkeit und schmiegsamen Geiste, wußte er des Kaisers Gunst dergestalt zu gewinnen, daß ihn derselbe in seine Dienste nahm, und zu seinem geheimen Secretair ernannte. Um sein Glück zu machen entschloß sich Äneas Sylvius, alle Geisteskräfte unbedingt dem Willen seines neuen Dienstherrn zu widmen. Sobald er merkte, daß sein Herr mehr dem Paste Eugen IV. als dem basler Concile geneigt sei, stimmte er auch seine Denkart darnach um. Dieser Äneas Sylvius wurde von Kaiser Friedrich als Unterhändler mit dem Papste gebraucht und im Jahre 1444 an denselben geschickt, um wegen einer Wiedervereinigung desselben mit der deutschen Nation zu unterhandeln. Die Art, wie er wegen seines frühern Irrthums um Verzeihung bat, gefiel dem heiligen Vater so wohl, daß auch er denselben zu seinem Geheimschreiber ernannte. Von nun an waren die Dienste des Äneas Sylvius unbedingt dem römischen Stuhle gewidmet, bis er in Folge davon selbst die dreifache Krone trug. Auf jeden Fall hat Äneas Sylvius schon jetzt den Papst darauf aufmerksam gemacht, daß er bei dem Mangel der Einheit unter den Deutschen am ehesten die Gegenbestrebungen der Fürsten zu brechen hoffen dürfe, wenn er mit den Einzelnen besonders unterhandle. Die unmittelbar darauf

folgenden Schritte des Papſtes ſetzen dieſes außer Zweifel. Noch im Jahre 1444 verlieh er dem Herzoge von Cleve, ſeinem Anhänger, das Recht, für alle unter ſeiner Herrſchaft ſtehenden kirchlichen Gebiete und Inſtitute, die dem Erzbiſchofe von Cöln und dem Biſchofe von Münſter, eifrigen Anhängern des basler Concils, gehörten, die er damit der kirchlichen Gewalt derſelben entziehe, einen Titularbiſchof zu ernennen, um alle kirchliche Gerichtsbarkeit und kirchlichen Amtsfunctionen auszuüben. Im Jahre 1445 aber ſetzte er die beiden Kurfürſten, den Jakob (von Sirk) von Trier, und den Dietrich (von Mörs) von Cöln, wegen ihrer eifrigen Anhänglichkeit an das basler Concil, ab, und vergab ihre Erzſtifte an zwei Verwandte des ihm ſehr ergebenen mächtigen Herzogs von Burgund, das trierſche nämlich an den Bruder deſſelben, den Biſchof Johann von Cambrai, und das cölniſche an den Prinzen Adolf von Cleve, den Schweſterſohn deſſelben. Doch dieſen Schritt that der Papſt, indem er die Stimmung in Deutſchland nicht näher kannte.

Es entſtand ein allgemeiner Unwille über dieſen Schritt des Papſtes, zudem waren die beiden entſetzten Prälaten von hoher Geburt und hatten einen bedeutenden Anhang. Auf ihren Aufruf hielten die ſämmlichen Kurfürſten am 21. März 1446 eine Tagſatzung zu Frankfurt, worauf folgender Beſchluß gefaßt wurde: Man wolle Eugen IV. nicht eher als Papſt anerkennen, als bis er die Obergewalt der allgemeinen Concilien, wie ſie von den Synoden zu Coſtnitz und Baſel beſtimmt worden ſei, anerkenne, und ein neues allgemeines Concil auf den 1. Mai 1447 nach Coſtnitz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier ausſchreibe. Sodann ſolle er durch beſondere Bullen die Annahme der basler Decrete unter Kaiſer Albrecht II. beſtätigen. Wolle dieſes Papſt Eugen IV. nicht thun, ſo würde derſelbe dadurch ſeinen Vorſatz an den Tag legen, die heiligen allgemeinen Concilien und ihre Gewalt ewiglich niederzudrücken, ſolches aber könnten ſie nicht zugeben, ſondern ſie würden in dieſem Falle das basler Concil für ein wahres halten und demſelben gehorchen. Die Kurfürſten verbanden ſich endlich dieſen Beſchluß

geheimzuhalten, und indem ſie eine Geſandtſchaft an den Kaiſer erließen, trugen ſie derſelben auf, dem Kaiſer und nur ſechs von ſeinen Räthen denſelben mitzutheilen. Sie ließen zugleich dem Kaiſer vortragen, daß ſie eine Geſandtſchaft an den Papſt ſchicken wollten, um demſelben ihren Beſchluß vorzutragen. Nun möge der Kaiſer ihren Beſchluß billigen, und zugleich eine Geſandtſchaft an den Papſt erlaſſen. Werde Eugen IV. in die ihm vorgelegten Bedingungen willigen, ſo werde die deutſche Nation der Neutralität entſagen, und ihm Obedienz leiſten; thue er aber das Gegentheil, ſo werde man ſich an den Papſt Felix anſchließen, und zu dieſem Zwecke eine Tagſatzung zu Frankfurt auf den 1. September halten. Um darauf feſtzuhalten, erneuerten die Kurfürſten ihre frühere Vereinigung. Zu derſelben Zeit befand ſich bei dem Kaiſer eine Geſandtſchaft vom Papſte, an deren Spitze der Biſchof Thomas von Bologna, der ſpäter Papſt wurde, ſtand, welche Ablegung der Neutralität und Gehorſam gegen den Papſt verlangte, und zugleich die Abſetzung der beiden Prälaten für gerecht erklärte. Dieſe Geſandten verwies der Kaiſer Friedrich auf ſeine Geſandtſchaft, die im Begriffe ſtehe nach Rom zu gehen. Er könne für jetzt über die vorgetragenen Punkte keine Erklärung abgeben. Zu den Geſandten der Fürſten aber ſagte er, die Abſetzung der beiden Erzbiſchöfe mißbillige er, aber das müſſe er für unrecht erklären, daß ſich die Fürſten als Richter des Papſtes aufgeworfen hätten, indem ſie ſagten, wenn der Papſt ihre Erwartung nicht befriedige, ſo würden ſie von ihm abfallen, gleichſam als ob es in ihrer Macht ſtehe, ob ein Papſt Papſt ſei, oder nicht. Daneben aber eröffnete der Kaiſer dem Äneas Sylvius den Beſchluß der Fürſten, und ſandte ihn nebſt den heimkehrenden päpſtlichen Legaten nach Rom, um den Papſt zum Frieden anzumahnen, ihm die von der Geſinnung der deutſchen Fürſten ſeinem Stuhle drohende Gefahr zu zeigen, und ihn zu erſuchen, die zwei abgeſetzten Kurfürſten in ihre Würden wieder einzuſetzen. Im Übrigen werde der Kaiſer dem Papſte überall hülfreiche Hand leiſten. Zu derſelben Zeit kamen auch die kurfürſtlichen Geſandten in Rom an, an deren Spitze

der edle Patriot Gregorius von Heimburg, Syndikus der Reichsstadt Nürnberg, ſtand. Dieſer Gregor von Heimburg führte das Wort, als die Legaten vor den Papſt gelaſſen wurden. Er ſprach kurz und nachdrücklich, auf eine Weiſe, welche man am römiſchen Hofe nicht gewohnt war. Die deutſchen Fürſten, ſprach er, ſeien Eins, dächten und wollten daſſelbe; ſie hätten die Abſetzung der Erzbiſchöfe ſehr übel aufgenommen und bäten, daß dieſelbe kaſſirt und annullirt werde. Sie verlangten ferner, daß die Autorität der Concilien anerkannt, und den Beſchwerden der Nation auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werde. Die Kurfürſten würden künftigen erſten September eine Zuſammenkunft zu Frankfurt halten, um nach der Erklärung des Papſtes ihren Entſchluß zu faſſen. Derſelbe Gregor von Heimburg ergoß ſich während ſeines Aufenthaltes zu Rom am Fuße des Vaticans in Verwünſchungen über den Papſt, die römiſche Curie und das verpeſtete römiſche Klima. Mit der Erklärung des Papſtes, daß er den nächſten Reichstag zu Frankfurt beſchicken wolle, kehrte die kurfürſtliche Geſandtſchaft nach Deutſchland zurück. Äneas Sylvius aber blieb mittlerweile in Rom zurück, wo er bei dem Papſte eine Privataudienz hatte, bei welcher er demſelben die Anſicht des Kaiſers vollſtändig eröffnete. Die Wiedereinſetzung der beiden Erzbiſchöfe ſei nothwendig, es müſſe den Beſchwerden der Nation auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werden, der Kanon Frequens des coſtnitzer Concils müſſe angenommen werden. Werde Eugen IV. hierein willigen, ſo werde die deutſche Nation die Neutralität aufgeben, und zum Gehorſame des Papſtes zurückkehren. Thue er es nicht, ſo werde zwar der Kaiſer den Eugenius IV. nimmer verlaſſen, aber die Kurfürſten ſeien übel geſinnt, ſie würden viel Unheil anrichten, und ein großes Schisma ſtehe zu befürchten. Nach dieſer Rede richtete der Papſt ſein Verhalten bei dem nächſten Reichstage zu Frankfurt ein. Von den Geſandten, welche er dahin abgehen ließ, befahl er dem Thomas von Bologna, welcher an der Spitze derſelben ſtand, einen Umweg zu nehmen, und ſich zuvor zu dem Herzoge zu Burgund zu begeben, um ihn zu vermögen, daß ſeine

beiden Anverwandten ihre Stellen wieder niederlegen möchten. Äneas Sylvius verließ jetzt ebenfalls Rom, und erschien unter den kaiserlichen Gesandten auf dem Reichstage zu Frankfurt. Die Kurfürsten hatten den festen Entschluß gefaßt, wenn Eugen IV. ihren Forderungen keine Genüge leiste, so wollten sie, selbst wider Willen des Kaisers, ganz von ihm abfallen. An der Spitze der basler Gesandtschaft hatte sich der Kardinal Ludwig Allemand zu Frankfurt eingefunden. Wie mochte das Herz dieses hochsinnigen Prälaten vor Freuden schlagen, als er diese Stimmung gewahrte, und dem Siege der Reformationssache entgegensah. Da man die öffentlichen Handlungen mit einer feierlichen Messe eröffnen wollte, verlangten die Kurfürsten, daß der Kardinal derselben in dem Charakter eines Legatus a latere beiwohnen sollte, daß das Kreuz ihm vorgetragen werde, und er dem Volke den Segen spende. Das wollten aber die kaiserlichen Gesandten auf keine Weise zulassen, und erklärten augenblicklich die Versammlung zu verlassen. Es wurden heftige Worte gewechselt. Der Erzbischof von Trier warf den Gesandten des Kaisers vor, daß sie die Feinde der deutschen Nation, die Gesandten des Eugen IV. zulassen wollten, aber die Gesandten des befreundeten Concils nicht. Da drang plötzlich ein Haufe bewaffneter frankfurter Bürger in die Versammlung, und schrie, sie seien Unterthanen des Kaisers und bereit die Befehle seiner Gesandten zu vollstrecken. Um groben Gewaltthätigkeiten zuvorzukommen, legte der Kardinal seine Insignien ab. Nach diesem Vorgange wurden die Gesandten, welche zu Rom gewesen waren, vor die Versammlung gerufen, um Bericht zu erstatten. Hier führte nun Gregor von Heimburg wieder das Wort. Er nannte den Eugen IV. einen Feind der deutschen Nation, einen hartnäckigen, unbeweglichen Mann, klagte die Kardinäle an, daß sie die Nation nur belästigen wollten, daß sie das Ansehen der Concilien verachteten, die römische Curie zu mästen strebten, und ließ sich darauf, erbittert durch den eben vorgefallenen Auftritt, auf eine Weise weiter aus, daß ihn Äneas Sylvius unterbrach, und das Weitere mit kurzen Worten berichtete. Die kaiserlichen Gesandten

gaben ſich darauf alle Mühe, um wenigſtens den Kurfürſten von Mainz auf ihre Seite zu ziehen, wobei ſie zugleich den von demſelben abhängigen Markgrafen Friedrich von Brandenburg zu gewinnen hofften. Da dies nicht gelang, ſo nahm Äneas Sylvius ſeine Zuflucht zum Gelde, und vertheilte 2000 Goldgulden, welche der Papſt dem Kaiſer ſpäter erſetzte, unter die vier Räthe des Kurfürſten von Mainz, die nun ihre und ihres ſchwachen Herrn Geſinnung umänderten. Äneas Sylvius iſt charakterlos genug, in der Erzählung, welche wir von ihm über dieſe Begebenheiten beſitzen, die Macht des Goldes in ſolchen Fällen mit rhetoriſchen Floskeln zu preiſen. Weil der Kurfürſt von Mainz das Bündniß, welches er mit den übrigen Kurfürſten beſchworen hatte, nicht ohne einen ſchicklichen Vorwand brechen wollte, ſo nahm Äneas Sylvius die Urkunde des Kurfürſtenvereins zur Hand und wandelte ſie in einen Aufſatz um, in welchen er zwar die Forderung des Wiedereinſetzens der Erzbiſchöfe, die Anerkennung der allgemeinen Concilien und die Abhülfe der Beſchwerden deutſcher Nation aufnahm, aber alles Andere, was dem Papſte Eugen IV. mißfällig werden konnte (omne venenum ex his ademit nach dem eigenen Ausdrucke des Äneas Sylvius), wegließ. Dieſer Aufſatz, nachdem ihm der Kurfürſt von Mainz beigeſtimmt, wurde vor der Verſammlung verleſen, und von der Mehrheit der anweſenden Reichsſtände genehmigt; Köln, Trier, Sachſen und Pfalz aber traten nicht bei. Darauf ſchloſſen die kaiſerlichen Geſandten mit dem Erzbiſchof von Mainz, dem Markgrafen von Brandenburg und einigen andern Reichsſtänden eine Union, vermöge der ſie ſich verbanden, nächſtens eine Geſandtſchaft an den Papſt Eugen IV. zu erlaſſen, ihn zu erſuchen, den Aufſatz ihres Vereins zu acceptiren, und ihm darauf die Obedienz zu leiſten. Nachdem dieſer Beſchluß in öffentlicher Verſammlung war verleſen worden, verließen die Erzbiſchöfe von Trier und Cöln augenblicklich die Verſammlung, und der Reichstag hatte ein Ende. Da einmal alles für das Reformationswerk ungünſtig ablief, ſo hatte die basler Geſandtſchaft nach ihrer Abreiſe das Unglück unter die Räuber zu fallen. Die päpſtlichen Legaten

ſchrieben darauf an Eugen IV., er möge doch ja gutheißen was die kaiſerlichen Geſandten ihm hinterbringen würden, ſonſt dürfte die Sache noch einen unheilvollen Ausgang nehmen. Im December 1446 begaben ſich ſowol die kaiſerlichen Geſandten, an deren Spitze Äneas Sylvius ſtand, als auch die Geſandten derjenigen Fürſten, welche mit denſelben zu Frankfurt in die Vereinigung getreten waren, nach Rom. Man war in Rom über die Ankunft dieſer Geſandſchaft nicht wenig erfreut; dieſelbe wurde von den Kardinälen mit der ganzen übrigen Kleriſei eingeholt. Die Geſandten wurden zuerſt vor ein geheimes Conſiſtorium geſtellt, auf welchem aber nichts weiter ausgemacht wurde. Der Papſt verfiel darauf in ein heftiges Fieber, und übertrug einer Commiſſion von ſieben Kardinälen die Unterſuchung der Sache. Die Geſandten reichten derſelben ihr Vorhaben ſchriftlich ein, und machten darauf aufmerkſam, wie nur unter Genehmigung der bezeichneten Punkte eine Rückkehr der deutſchen Nation zum römiſchen Stuhle zu erwarten ſtehe. Es war jedoch unter den Kardinälen viel Streit bei den Verhandlungen, endlich wurde nach mehrtägigem Kampfe in die Berufung eines allgemeinen Concils gewilligt, die Decrete des basler Concils wurden genehmigt, bis in einem künftigen Concile eine andere Ordnung getroffen, oder mit einem päpſtlichen Legaten auf andere Weiſe ein Concordat abgeſchloſſen worden ſei. Die Wiedereinſetzung der Erzbiſchöfe von Trier und Cöln wurde zugeſagt. Am meiſten Kampf verurſachte die Einräumung der Obergewalt der allgemeinen Concilien. Dafür mußten aber auch die Geſandten zu folgenden Punkten ihre Einwilligung geben: Daß der Kaiſer dafür Sorge tragen ſollte, daß die zu Rom getroffenen Beſtimmungen von Fürſten und Städten in Deutſchland genau beobachtet würden — daß man päpſtliche Legaten mit gebührender Ehrerbietung aufnehme — daß der Stadt Baſel anbefohlen würde, denen das ſichere Geleit aufzukündigen, welche daſelbſt unter dem Namen eines Concils verweilten — daß endlich dem apoſtoliſchen Stuhle eine Entſchädigung zu Theil werde. Als Eugens IV. Krankheit zunahm, äußerten einige von den Geſandten, daß man

einem Sterbenden keine Obedienz leiſten könne. Die Beharrung in der Neutralität bis zu Eugens IV. Tode hätte von wichtigen Folgen ſein können. Das Haupthinderniß, welches der Anerkennung des Papſtes Felix V. entgegenſtand, wäre dann gehoben geweſen. Um ſo nachdrücklicher beſtanden die andern auf dem Gegentheile. Am 6. Februar 1447 ließ Eugen IV. ein öffentliches Conſiſtorium halten, worauf die Geſandten in den päpſtlichen Palaſt geführt wurden, und vor dem Bette des todtkranken Eugen IV. Obedienz leiſteten. Eugen IV. fühlte die Wichtigkeit dieſes Actes für den römiſchen Stuhl; denn er äußerte, daß er nunmehr gern ſterbe, indem er die Kirche in ihrer frühern Herrlichkeit wiederhergeſtellt ſehe. Darauf begaben ſich die Geſandten abermals in das Conſiſtorium, und leiſteten hier nochmals Eugen IV. Obedienz, worauf ihnen die vier Bullen zugeſtellt wurden, durch welche Eugen IV. ihren Forderungen Genüge leiſtete. In der erſten Bulle verſprach er die Herſtellung der Erzbiſchöfe von Trier und Cöln in ihre Würden, unter der Bedingung, daß ſie ſich dem römiſchen Stuhle vollkommen unterwerfen würden. Hier war offenbar der Vortheil auf Seiten des römiſchen Stuhles. In der zweiten Bulle verſprach er binnen zehn Monaten die Berufung eines allgemeinen Concils in eine von den fünf von der deutſchen Nation vorgeſchlagenen Städten, oder ſonſt an einen ſchicklichen Ort. Zugleich erklärte er, daß er das Concil zu Conſtanz, insbeſondere deſſen Decret in Betreff der Abhaltung von Concilien, ſowie alle rechtmäßigen Concilien anerkenne und verehre — wie ſeine Vorfahren. Eugens IV. Verſprechen wurde von ſeinen Nachfolgern außer Acht geſetzt. In der dritten Bulle bekräftigte der Papſt, was bisher von der deutſchen Nation vermöge der von ihr angenommenen basler Decrete geſchehen war, kündigte aber an, daß, weil der päpſtliche Stuhl durch dieſe Decrete ſchwer in ſeinen Rechten geſchmälert ſei, und man ihm dafür einen Erſatz verſprochen, er einen Geſandten nach Deutſchland ſchicken wolle, der ſowol über den Gebrauch dieſer Decrete, als auch wegen der Entſchädigung des Papſtes etwas Gewiſſes mit der Nation beſchließen ſolle. Bis dahin geſtattete der Papſt

jedem, der die Decrete angenommen, ihren Gebrauch, drückte aber die Hoffnung aus, der König und die Fürsten würden nicht zugeben, daß in der Zwischenzeit die römische Kirche in ihren Rechten verkürzt werde. Alles wird nur unter dem Vorbehalte, ohne Abbruch des Rechtes, der Würde und des Vorranges des apostolischen Stuhles, zugestanden. Überhaupt waren die Ausdrücke und Wendungen so gewählt, daß alle Zugeständnisse durch den Beisatz wieder in Zweifel gestellt, und die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche von Wortbedeutungen und dem diplomatischen Spiele neuer Unterhandlungen abhängig gemacht wurden. Die vierte Bulle war blos eine Anerkennung der Gültigkeit aller Wahlen, Pfründeverleihungen, richterlicher Sprüche, die während der Neutralität in der deutschen Kirche vorgegangen waren. In einer fünften Verwahrungsurkunde behielt sich Eugen IV. und seinen Nachfolgern freie Hand vor. Als die Sache auf diese Weise zu Gunsten des römischen Stuhls beendigt war, verkündeten Freudenfeuer, Festlichkeiten, feierliche Prozessionen die allgemeine Freude. Man fühlte es in Rom sehr wohl, was die Stadt durch die Reformation an ihrer Bedeutung verlieren würde. Der Papst Eugen IV. starb am 23. Februar 1447.

Um die Sache in dem Gange, in welchen sie einmal eingeleitet war, nicht wieder zu verderben, wählte das Kardinalcollegium zum Nachfolger den Bischof Thomas von Bologna und Kardinal, welcher bei den Verhandlungen mit der deutschen Kirche die Hauptperson gespielt hatte. Er nannte sich als Papst Nicolaus V. Unmittelbar nach der Wahl machten die Gesandten bei dem neuen Papste ihre Aufwartung. Er empfing sie mit der höchsten Freundlichkeit, und gab eine Erklärung von sich, die er unmöglich der Wahrheit gemäß meinte. „Alles, erklärte er, was mein Vorgänger mit der deutschen Nation unterhandelt hat, will ich nicht allein gutheißen und bestätigen, sondern auch handhaben und vollstrecken. Wie mich dünkt haben die römischen Päpste die Ärmel ihrer Priesterröcke zu weit machen lassen, und den übrigen Bischöfen keine richterliche Gewalt übrig gelassen. Die Baseler haben ihrerseits die Hand des apostolischen Stuhls zu

ſehr abgekürzt. Aber ſo geht es, wer Unrecht thut, muß Unrecht leiden. Wenn man einen Baum, der auf die eine Seite hängt, mit Gewalt in die Höhe zieht, ſo zieht man ihn auf die andere Seite. Unſere Meinung iſt, die Biſchöfe (qui in partem sollicitudinis vocati sunt) ihrer Rechte keinesweges zu berauben. Denn auf dieſe Weiſe werden wir unſere eigene Macht unverſehrt erhalten, wenn wir uns eine fremde nicht anmaßen.“ Die Geſandten verließen Rom am 30. März 1447. Die mit Eugen IV. abgeſchloſſene Übereinkunft wurde 1447 auf dem Fürſtentage zu Aſchaffenburg beſtätigt, an deſſen Spitze der Erzbiſchof von Mainz ſtand, und ebendaſelbſt Nicolaus V. als der rechtmäßige Papſt anerkannt. In Rückſicht auf die dem Papſte verſprochene Proviſion wurden am Hoflager zu Wien am 17. Februar 1448 durch Übereinkunft der Bevollmächtigten Friedrichs und der Legaten des Papſtes die Annaten, die Beſtätigung der Biſchöfe und auch anderer Prälaten und mehrere Vorbehalte, welche durch die basler Decrete abgeſchafft waren, dem Papſte zurückgeſtellt. Dem Papſte wurden alſo die Vorbehalte der Extravaganten Ad regimen und Execrabilis, ferner die früher den Metropoliten zugeſtandene Beſtätigung der Biſchöfe, und die Vergebung der Würden und Pfründen an den Domſtiften in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September, November, endlich auch die Annaten eingeräumt, jedoch die Annaten und jene Pfründenverleihung nur bis zum nächſten Concile. Dieſe wiener oder, wie ſie unrichtig genannt werden, aſchaffenburger Concordate waren im Weſentlichen von den coſtnitzer nicht verſchieden. Weil Kaiſer Friedrich nicht hoffen konnte, die Übereinkunft, die hinter dem Rücken des Reiches zu Stande gekommen war, auf einem Reichstage beſtätigt zu erhalten, ſo ſuchte man die Beiſtimmung der einzelnen Fürſten auf indirectem Wege zu erlangen. Der Kurfürſt von Brandenburg erhielt das Recht, die Biſchöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg zu ernennen, die geiſtlichen Kurfürſten und der Erzbiſchof von Salzburg erhielten das Indult, die in den päpſtlichen Monaten erledigten Benefizien zu beſetzen; nur der Kurfürſt Dietrich von Cöln ließ ſich nicht gewinnen,

aber gleich nach ſeinem Tode wurde das Concordat auch in der cölniſchen Diöceſe publicirt. S. Koch, Sanctio pragm. German. illust.

Werfen wir einen Blick zurück auf das Schickſal des basler Concils. Daſſelbe war ſeit ſeiner fünfundvierzigſten Sitzung, 16. Mai 1443, auf welcher es noch eine nützliche Verordnung wider die Eingriffe der Bettelmönche in die Wirkſamkeit der ordentlichen Geiſtlichen erließ, unthätig geblieben. Am 18. Mai 1448 kündigte Kaiſer Friedrich demſelben das ſichere Geleit auf, und befahl der Stadt Baſel bei Strafe der Reichsacht, die Prälaten zu verjagen. Die wenigen noch Verſammelten hielten am 25. Junius ihre letzte Sitzung, und beſchloſſen die Verlegung des Concils nach Lauſanne, wo am 24. Auguſt die erſte Sitzung gehalten wurde. Der franzöſiſche Hof bemühte ſich Felix V. zur freiwilligen Abdankung zu bewegen, und veranſtaltete dazu eine Zuſammenkunft der Geſandten mehrerer Höfe mit dem Kardinal Ludwig Allemand und dem Kurfürſten zu Trier zu Lyon. Papſt Nicolaus V. bewilligte allgemeine Amneſtie, und Felix V. legte (7. April 1449) zu Lauſanne die päpſtliche Krone nieder, und wurde erſter Kardinalbiſchof, Legatus a latere und beſtändiger Vicar in Savoyen und den Nachbarländern. Das Concil erklärte den päpſtlichen Stuhl für erledigt, wählte am 25. April den Papſt Nicolaus V., und ging am 7. Mai auseinander. Man gibt vielerlei Gründe an, woher es kam, daß das Concil zu Baſel einen ſo traurigen Ausgang nahm: den Widerſtand des Kaiſers Friedrich und die Liſt des Äneas Sylvius, den Widerwillen der europäiſchen Könige wider das ariſtokratiſch-demokratiſche Streben des basler Concils, die materielle Macht des Papſtes Eugen IV. gegen den Papſt Felix V., das Zuſammenwirken der großen Zahl ſolcher Leute im Klerus und Laienſtande, welche aus eigennützigen Abſichten die Kirchenreformation ſcheuten; allein dergleichen Hinderniſſe ſtellen ſich jedem großen Werke in der Geſchichte der Menſchheit in den Weg, und es bleibt dabei die Hauptfrage übrig, woher jene Hinderniſſe die Macht hatten, das große, wohlthätige Werk zu hemmen. Nach der Anſicht der Väter zu Coſtnitz und Baſel ſollten allgemeine

Concilien und Papſt die höchſten Behörden der Kirche ſein. Die Geſchichte aber zeigt, daß der römiſche Hof unter keiner Bedingung von einer Beſchränkung der abſoluten Papſtgewalt, wie dieſelbe im kanoniſchen Rechte begründet vorliegt, hören und darein willigen mag. Der Papſt iſt und bleibt der Papſt. Die allgemeinen Concilien aber bilden eine Behörde, deren Wirkſamkeit durchaus von den Umſtänden abhängt, bald verzögert, bald unterbrochen und vereitelt werden kann. Wir finden daher, daß dieſe reformatoriſche Behörde in der Kirche nicht fortwirkte. Hierin liegt ein ſicherer Grund, daß die allgemeinen Concilien nicht ſelbſt das Reformationsprinzip in ſich ſchloſſen, ſondern daſſelbe nur vorbereiten und an das Licht bringen ſollten. Wir haben geſehen, daß das Concil zu Baſel den Grund zur Bildung einer ſelbſtſtändigen deutſchen Nationalkirche legte. Dieſes Motiv hat in der Geſchichte fortgewirkt, ſo ſehr auch der römiſche Stuhl dawider gekämpft hat. In der ſelbſtſtändigen Geſtaltung der europäiſchen Nationalkirchen müſſen wir nach dem Entwickelungsgange der Geſchichte die letzte Tendenz des Reformationswerkes ſuchen. Verfolgen wir dieſe Tendenz zunächſt weiter in der deutſchen Kirche. Mit dem aſchaffenburger Concordate hatte es dieſe Bewandtniß. Man hatte darin dem römiſchen Stuhle zwar die Beziehung der Annaten wieder vollſtändig eingeräumt, aber der Grund, welchen man dabei vor Augen hatte, beſtand darin, daß man dadurch dem Papſte wegen der dringenden Gefahr, die der abendländiſchen Chriſtenheit von Seiten der Türken bevorſtand, durch dieſelben Mittel zu Unternehmungen wider dieſen Feind, deſſen Bekämpfung man einmal nach dem Geſichtspunkte der Kreuzzüge als ſeine Angelegenheit betrachtete, in die Hand geben wollte. Alsdann hielt man den Standpunkt durchaus feſt, daß dieſes Concordat keineswegs weder von einem Reichstage, noch von dem geſammten Kurfürſtencollegium, noch von allen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Capiteln und Klöſtern Deutſchlands genehmigt worden war. Man betrachtete vielmehr dieſes Concordat nur als eine interimiſtiſche Bewilligung an den römiſchen Stuhl, wobei man die darin verheißene Berufung eines

allgemeinen Concils binnen 10 Monaten beſtändig im Auge hatte. Man ſah in Deutſchland die durch die mainzer Acceptationsurkunde angenommenen basler Decrete als die Grundlage der deutſchen Kirche fortdauernd an. Im Jahre 1451 ward ein Provinzialconcil zu Mainz in Gegenwart eines Kardinals, welcher die Stelle eines päpſtlichen Legaten in Deutſchland vertrat, gehalten, welches die fortdauernde Gültigkeit der basler Decrete in Anſpruch nahm, und in dieſer Qualität von dem römiſchen Stuhle beſtätigt wurde. Dergleichen that eine Diöceſanſynode zu Würzburg im Jahre 1452. Als aber die römiſchen Curialiſten das aſchaffenburger Concordat zur Hand nahmen und daſſelbe dergeſtalt interpretirten, daß man ſah, daß die Verheißung eines allgemeinen Concils nur leeres Blendwerk, und die der deutſchen Kirche von Neuem aufgebürdeten Beſchwerden der bleibende rechtliche Inhalt davon ſein ſollten, ſo zeigten ſich in Deutſchland ſehr nachdrückliche Gegenwirkungen. Es erſchien eine Schrift, die ein amtliches Gepräge hat, und dem erwähnten päpſtlichen Legaten überreicht worden zu ſein ſcheint (Walch, Monum. med. aevi. Vol. 1. fasc. 1. pag. 101), worin die Beſchwerden wider den römiſchen Hof auf das Nachdrücklichſte dargeſtellt waren, und auf ein neues allgemeines Concil gedrungen wurde. Am heftigſten aber regte ſich der Geiſt des Widerſpruchs in dem Todesjahre des Papſtes Nicolaus V. 1455, nachdem die deutſchen Stände, beſonders die Kurfürſten von Trier und Mainz auf einem Reichstage zu Regensburg (15. April 1454) laut gegen die Verletzung der Concordate proteſtirt, und an ein allgemeines Concil appellirt hatten. Nachdem aber Papſt Nicolaus V. mit Tode abgegangen war, erhoben viele deutſche Fürſten ihre Stimme über den Zuſtand der Knechtſchaft der deutſchen Kirche, und ließen dem Kaiſer Friedrich durch den Kurfürſten von Trier vorſtellen, es ſei jetzt, um der deutſchen Kirche ihre rechtmäßige Freiheit zu verſchaffen, an der rechten Zeit, den neuen Papſt nicht eher anzuerkennen, bevor die Beſchwerden gegen den römiſchen Hof abgeſtellt wären. Als Kaiſer Friedrich auf ſolche Vorſtellungen keine Rückſicht nahm, gingen die

Kurfürſten in ihrer gegen den Kaiſer gefaßten Abneigung ſoweit, daß ſie gegen deſſen Willen eigene Verſammlungen, zu Nürnberg 1456 und zu Frankfurt 1457, hielten, und damit umgingen ihm einen römiſchen König an die Seite zu ſetzen. Am heftigſten aber regte ſich der Geiſt des Widerſpruchs im Jahre 1457, als man ſah, daß Calixt III. das verſprochene allgemeine Concil nicht einmal nach Verlauf von zehn Jahren zu berufen Willens ſei. Der kurmainziſche Kanzler Martin Meier verfaßte zehn Beſchwerden, welche auf dem erwähnten Reichstage zu Frankfurt ernſtlich erwogen wurden. Dieſer für die Freiheit der deutſchen Kirche außerordentliche thätige Mann erließ in demſelben Jahre ein merkwürdiges Schreiben an den Äneas Sylvius, welcher, nachdem er vom Papſte Nicolaus V. zum Biſchofe von Trieſt 1447, darauf zum Biſchofe von Siena gemacht worden, im Jahre 1456 von Calixt III. zum Kardinal erhoben wurde, welches wir wegen ſeines wichtigen Inhaltes mittheilen. „Meine Freunde haben mir geſchrieben, daß du zum Kardinal ernannt biſt. — Es iſt mir unangenehm, daß deine Erhebung in eine Zeit fällt, welche dem apoſtoliſchen Stuhle Unheil zu bringen droht. Dann es laufen häufig bei meinem Herrn, dem Erzbiſchofe von Mainz (Theodorich von Erpach), über den römiſchen Biſchof, Calixt III., Klagen ein, daß er weder die coſtnitzer, noch die basler Decrete hält, noch ſich durch die Verträge ſeines Vorgängers Nicolaus V. gebunden achtet, und unſere Nation verachtet und ganz ausſaugen zu wollen ſcheint. Es iſt eine bekannte Sache, daß die Wahlen der Prälaten willkürlich, daß Würden und Ämter jeglicher Art den Kardinälen und Protonotarien verliehen werden. Du zumal haſt eine Reſervation von drei deutſchen Kirchenprovinzen erhalten, was bisher ungewöhnlich und unerhört iſt. Es werden unzählige Anwartſchaften gegeben. Die Annaten und die Einkünfte während der Vacanz werden ohne Friſt beigetrieben, und offenkundig wird mehr beigetrieben, als der Schuldigkeit gemäß iſt. Die oberſten Kirchenämter werden nicht nach der Größe des Verdienſtes, ſondern nach der Größe der gezahlten Summe verliehen. Um Geld

zuſammenzuſcharren, werden alle Tage neue Abläſſe ertheilt. Es werden der Türken wegen die Zehnten eingefordert ohne unſere Prälaten zu fragen. Sachen, die vor dem ordentlichen Richter verhandelt und zu Ende geführt werden ſollten, werden vor den apoſtoliſchen Stuhl gezogen. Es werden tauſend Weiſen ausgedacht, damit der römiſche Stuhl uns als Barbaren das Geld auf eine feine Art abnehme. Deßwegen beklagt unſere Nation, die einſt berühmte, welche mit ihrer Tapferkeit und ihrem Blute das römiſche Reich erkauft hat, die Herrſcherin und Königin der Welt war, jetzt aber verarmt zur dienenden Magd geworden iſt, und im Schmuze liegt, ſie beklagt ſchon ſeit vielen Jahren ihr Mißgeſchick und ihre Armuth Jetzt fangen aber unſere höhern Stände, wie aus dem Traume erwacht, an, auf Mittel zu denken, um dieſem Unglücke zu begegnen, und haben den Entſchluß gefaßt, das Joch ganz abzuwerfen und die alte Freiheit wieder zu erkämpfen. Das wird für die römiſche Curie kein geringer Verluſt ſein, wenn die Fürſten des römiſchen Reiches, was ſie im Sinne haben, ausführen. So ſehr ich mich nun über deine neue Würde freue, ebenſo unruhig und beſorgt bin ich, daß dieſes zu deiner Zeit ausgeführt werden dürfte u. ſ. w." — Was der Kanzler Martin Meier hier ausſprach, war nichts weniger als leere Drohung. Auf einer Verſammlung der Kurfürſten von Mainz, Cöln, Pfalz, Sachſen und Brandenburg und der Erzbiſchöfe von Salzburg und Bremen, welche im September 1457 zu Frankfurt ſtattfand, wurde von einer förmlichen Trennung vom Papſte geſprochen, und eine neue Verſammlung der Fürſten in Nürnberg auf Martini 1457 beſchloſſen, wo berathen werden ſollte, ob es nicht für die Ehre der Fürſten und der Nation heilſam ſei, die Beſchlüſſe des coſtnitzer und basler Concils ohne alle Modification und einfach zu wiederholen und zu erneuern, und den Kaiſer zu vermögen, mit den Fürſten Deutſchlands dahin zu wirken, daß für die Nation durch eine pragmatiſche Sanction, oder auf andere Weiſe geſorgt werde. Jetzt entwickelte Äneas Sylvius eine Thätigkeit, welche ihm die Anwartſchaft auf den römiſchen Stuhl verſchaffte. Mit ſeiner glatten

Beredtſamkeit wollte er die ganze deutſche Nation bereden, daß die abſolute Macht des Papſtes nur vortheilhaft für ſie ſei. Den Prälaten ſtellte er vor, mit der Verminderung der päpſtlichen Gewalt würde auch die ihrige herabſinken. Die Fürſten ſuchte er zu gewinnen, indem er ihnen vorſtellte, daß ihre Prinzen weit eher durch den Papſt, als durch Kapitel und Ordinarii zu Kirchenämtern kämen. Dem Kaiſer endlich ſtellte er vor, daß der Kaiſer ebenſo wenig ohne Papſt Kaiſer ſein könne, als der Papſt ohne Kaiſer Papſt. Eine ausführliche Apologie der römiſchen Curie und eine Widerlegung von der Nothwendigkeit einer Reformation lieferte Äneas Sylvius in der Schrift: **Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae.** Auf des Kanzlers Meier Klage, die Deutſchen würden von der römiſchen Curie gedrückt, entgegnete er, dieſe Laſten ſeien entweder gar keine, oder nur geringe. In Rückſicht auf die Klage Meiers unterſcheidet er unter göttlichen als unveränderlichen und Synodalgeſetzen, welche letzten zwar hochzuachten ſeien, die aber der römiſche Biſchof gleichwol aus guten Gründen abſchaffen könne. Meier hatte auf das Decret gedrungen, es ſolle alle zehn Jahre ein allgemeines Concil gehalten werden. Darauf ſagt Äneas Sylvius, die Deutſchen drängen deßhalb ſo ſehr auf Concilien, damit Unbekannte beim Aufruhr bekannt und berühmt würden. Das Beſetzungsrecht der kirchlichen Ämter verlangten die Deutſchen aus keinem andern Grunde zurück, als um fürſtliche Prinzen zu verachten und Gemeine zu befördern, die ſie nicht zu achten und zu fürchten brauchten. Auf die Klage Meiers, daß die Prozeſſe ohne Maß vor die römiſche Curie gezogen würden, antwortet er, daran ſei die Ungerechtigkeit in den deutſchen Gerichten ſchuld. Er vertheidigt die Annaten und leugnet, Deutſchland werde ausgeſogen, wie eine Magd behandelt. Auf die Drohung Meiers, die deutſche Nation werde das Joch des Papſtes abwerfen, ſagt er, daß dieſes blos das Streben des deutſchen Pöbels ſei. Dabei lobt er den Kaiſer Friedrich, durch deſſen Eifer die verderbliche Neutralität von der deutſchen Nation entfernt, und die Erhabenheit des apoſtoliſchen Stuhls unter den

Deutſchen wiederhergeſtellt worden ſei. Er ſpricht von dem Neuerungsſtreben die höhern Stände Deutſchlands ganz frei, und ſchiebt alle Schuld davon auf die Gemeinen. Nur wenige, welche ſich für gelehrt hielten, aber nicht nach ihren Wünſchen befördert würden, wollten göttliche und menſchliche Rechte durcheinanderwerfen, und während des Aufruhrs emporkommen. Vor Allem ergießt ſich ſein Grimm über die mainzer Acceptationsurkunde. Die deutſche pragmatiſche Sanction rührt nach ihm weder von Kaiſer noch von Fürſten her, ſondern von einigen aufrühreriſchen und verworfenen Menſchen, denen keine Frevelthat zu groß iſt, wenn ſie mächtig und reich werden können. Dieſe Pragmatik iſt verflucht, weil ſie den apoſtoliſchen Stuhl mit Füßen tritt, die Art ihrer Einführung iſt eine verfluchte, weil ſie unter der Proteſtation des Papſtes angenommen wurde. Sie führt auch eine Appellation von dem Oberhaupte der Kirche ein, was bei Gelehrten für ketzeriſch oder der Ketzerei nahe gilt. Er beſchuldigt ihre Verfaſſer der Häreſie, ſie wollten dem römiſchen Stuhle nicht gehorchen, was ebenſo viel ſei, als ſie wären keine Schafe Chriſti, ſondern Kinder des Verderbens. Äneas Sylvius leugnet, daß ein allgemeines Concil über dem Papſte ſtehe. Thut der Papſt ein Unrecht, ſo muß man ſich nicht widerſetzen, ſondern es ertragen, und dem göttlichen Richter die Sache anheimſtellen. Daß dergleichen Gründe wider die Reformation in Deutſchland nur ſolche Leute überzeugen konnten, welchen überall an der Reformation nichts gelegen war, liegt am Tage. Äneas Sylvius hingegen ward für ſolche Thätigkeit im Jahre 1458 mit der dreifachen Krone geſchmückt. Er nahm als Papſt den Namen Pius II. an. Wenn irgend ein Papſt ſo war dieſer ernſtlich damit beſchäftigt, die basler Decrete wo möglich ganz zu vernichten. Zu Mantua verdammte er durch eine Bulle am 23. Januar 1460 die Appellation von dem Papſte an ein allgemeines Concil. — In das Jahr 1460 fallen ſeine Händel mit dem Erzherzoge Sigmund von Öſtreich, dem edlen Freunde der Reformation, welcher dem basler Concile bis auf ſeine letzte Stunde, ſoviel er vermochte, Schutz gewährte. Er hatte den

patriotiſchen Gregor von Heimburg in ſeine Staatsdienſte genommen und ihn zu ſeinem Rathe ernannt. Herzog Sigmund hatte wider den Nicolaus Cuſanus einen Haß gefaßt, welcher aus dem Grunde, weil er von der basler Synode abgefallen war, von dem Papſte Nicolaus V. eigenmächtig zum Biſchofe von Brixen war ernannt worden, und mochte dieſen Prälaten an dieſer Stelle nicht leiden. Da fuhr Pius II. mit dem Banne wider ihn los, belegte ſein Land mit dem Interdicte, und forderte den Herzog von Mailand und die Schweizer zum Kriege wider ihn auf. Der Herzog ließ dagegen durch ſeinen Rath Gregor von Heimburg am 13. Auguſt 1460 an ein allgemeines Concil appelliren. Darauf ſprach Pius II. im October deſſelben Jahres den Bann auch über Gregor von Heimburg aus, und forderte den Magiſtrat der Reichsſtadt Nürnberg zur Confiscation von Heimburgs Vermögen auf. Auch dieſer appellirte an ein allgemeines Concil. — Im Jahre 1460 ward Diether von Iſenburg auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Mainz erhoben, eine dem Papſte mißfällige Perſon. Pius II. verlangte vor ſeiner Confirmation, er ſolle beſchwören, er wolle nie ohne Willen des Kaiſers Fürſtenconvente halten, nie die Sache wegen Berufung eines allgemeinen Concils in Anregung bringen, und für die Annaten ſollte er überdies die doppelte Summe, nämlich 20,000 rheiniſche Gulden, bezahlen. Diether verwarf alle dieſe Forderungen als widerrechtlich, und appellirte an ein allgemeines Concil. Zugleich berief er einen Fürſtenconvent nach Mainz, um ſich über die Beſchwerden zu berathſchlagen, welche die deutſche Nation von dem Papſte erdulden müßte. Der Papſt griff ſogleich zum Äußerſten, und ſprach das Abſetzungsurtheil über den Diether aus. Als Gegenkurfürſten ſtellte er den Grafen Adolf von Naſſau auf, einen mainzer Domherrn, welcher bereits mit dem Diether in der Wahl geſtanden. Dieſer Adolf hatte eine mächtige Verwandtſchaft, der daran gelegen war, das Kurfürſtenthum in ſeinen Händen zu ſehen. Der Kaiſer, deſſen Unwille ſich Diether durch den eigenmächtig ausgeſchriebenen Kurfürſtentag zugezogen hatte, erkannte ſogleich den Adolf als Kurfürſten

an. Da Diether nicht cediren wollte, und an dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz einen mächtigen Verbündeten hatte, so entbrannte ein förmlicher Krieg. Adolf aber blieb im Besitze des Kurfürstenthums. Bei dieser wichtigen Angelegenheit hatte der Papst entschieden den Sieg davongetragen. Im Bewußtsein, dem päpstlichen Stuhle den Triumph zu bereiten, mochte er am wenigsten mit seinem Gewissen fertig werden können. Es gibt gewisse Zustände, wo der Mensch darin Beruhigung sucht, daß er die Welt bereden will, das für recht zu halten, über dessen Ungerechtigkeit sein Inneres nicht zufrieden werden kann. Aus diesem Grunde läßt sich ein Schreiben erklären, das Pius II. unterm 26. April 1463 an die Universität zu Cöln erließ, in welchem er seine umgeänderten Grundsätze vor der Welt rechtfertigen will. Er sagt daselbst von seiner frühern Überzeugung, das nur habe er gebilligt oder verworfen, was nach seiner Überzeugung Billigung oder Verwerfung verdient habe. Nie habe er den Heuchler gespielt, nie aus Gunst oder Haß gehandelt, seiner Seele habe nichts Anderes vorgeschwebt, als das allgemeine Beste und die Liebe zur Wahrheit. Und darauf sagt er am Schlusse: Folgt dem was ich jetzt sage. Glaubt dem Greise mehr als dem Jünglinge, und haltet den Privatmann nicht höher als den Papst. Verwerft den Äneas und nehmt den Pius auf. — Die Schlauheit und Energie, mit welcher Pius II. handelte, hatte die Folge, daß während der unseligen Regierung Friedrichs der Pontificat wirklich die Oberhand behielt. Die folgenden Päpste, die als Muster sittlicher Verdorbenheit aufgeführt werden, handelten mit einer Willkür, welche in Erstaunen setzt. Nur einzeln lassen sich in dieser betrübten Zeit die Stimmen deutschen Freiheitssinnes hören. So hielt die rheinische Geistlichkeit der Erzstifte Mainz, Trier, Cöln Versammlungen zu Koblenz, um sich den widerrechtlichen Anmaßungen des römischen Stuhls zu widersetzen. Auf einer solchen Versammlung im Jahre 1473 vereinigten sie sich, daß, wenn der Eine oder Andere würde in den Bann gethan werden, sich Alle seiner annehmen wollten. Auf einer andern

Verſammlung im Jahre 1479 ſtellten ſie die Beſchwerden wider den römiſchen Stuhl vollſtändig zuſammen.

Ein neues Zeitalter für die deutſche Kirche ſchien mit der Regierung des Kaiſers Maximilian 1493 zu beginnen, wenn dieſer große Kaiſer nur eine klare Anſicht von der neuen Zeit gefaßt hätte, die da anbrechen ſollte, und im Gegentheile der veralteten Welt nicht zu ſehr angehangen wäre. Auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu Lindau 1497, zu Freiburg im Breißgau 1498, zu Augsburg 1500 wurden die basler Decrete als Grundgeſetze der deutſchen Kirche anerkannt, und über die Verletzung derſelben von Seiten der römiſchen Curie Beſchwerde geführt. Als im Jahre 1501 der päpſtliche Legat Raymund von Gurk nach Deutſchland kam, um den Jubelablaß zu predigen, und einen Zehnten von den deutſchen Kirchen einſammlen wollte, nach dem hergebrachten Vorwande zum Behufe des Türkenkrieges, ſo wurde derſelbe vor die Reichsverſammlung zu Nürnberg beſchieden und ihm daſelbſt als Bedingung ſeiner Zulaſſung geſtellt, daß er zuvor eine förmliche Erklärung thun müſſe, ſich aller Handlungen zu enthalten, welche den basler Decreten zuwider wären. Als bei dem Tode des Papſtes Alexander VI. auf einmal ein guter Geiſt in die römiſche Curie eingedrungen zu ſein ſchien, und das Kardinalcollegium durch einen Eid ſich verbindlich machte, wer zum Papſte erwählt werden würde, ſolle binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil zur Erzielung einer Reformation berufen, und Pius III. ſowie Julius II. dieſes Verſprechen ernſtlich halten zu wollen ſchienen, wurden von dem Kurfürſten Berthold zu Mainz die Beſchwerden der deutſchen Kirche in zehn Punkten zuſammengeſtellt. Als aber deſſenungeachtet das allgemeine Concil nicht zu Stande kam, ſo wurde dem Kaiſer von dem Theologen Jakob Wimpheling ein Vorſchlag eingereicht, ſich bei dem Papſte Julius II. wegen Abſtellung der Beſchwerden, namentlich der Annaten, zu verwenden. Derſelbe Theolog ertheilte im Jahre 1510 dem Kaiſer den Rath ſich eine Abſchrift von der franzöſiſchen pragmatiſchen Sanction kommen zu laſſen, und darnach eine ähnliche für die deutſche Kirche abfaſſen zu

laſſen. Dieſe Schrift Wimphelings enthält erſt zehn Beſchwerden der deutſchen Nation. Dann folgt ein Gegenmittel wieder dieſelben. Man ſoll dem Papſte die Laſt ſeines Druckes auf die deutſche Kirche nachdrücklich vorſtellen, und ihm dabei ſagen, es möchte ſonſt eheſtens von Seiten des Volkes eine Empörung wider die Geiſtlichkeit entſtehen, und die meiſten möchten dann nach dem Beiſpiele der Böhmen von der römiſchen Kirche abfallen. Darauf kommen Avisamenta an die kaiſerliche Majeſtät, in welchen eine der franzöſiſchen ähnliche pragmatiſche Sanction vorgeſchlagen wird u. ſ. w. Der Kaiſer Maximilian überſandte darauf wirklich dem Wimpheling eine Abſchrift der pragmatiſchen Sanction Frankreichs, mit dem Auftrage, eine ähnliche für Deutſchland zu bearbeiten. Im Jahre 1511 vereinigte ſich Maximilian mit dem Könige Ludwig XII. von Frankreich ein allgemeines Concil zu Piſa zu veranſtalten, welches, wie wir unten ſehen werden, durchaus eine reformatoriſche Tendenz hatte. Als aber der Papſt Julius II. in dieſem Jahre kränklich wurde, faßte der Kaiſer den abenteuerlichen Gedanken, ſelbſt Papſt zu werden und das Papſtthum mit dem Kaiſerthume zu vereinigen. Von jetzt an beſeelte den Kaiſer Maximilian auf einmal ein anderer Geiſt. Julius II. hatte wider das piſaner Concil ein Lateranconcil am 10. Mai 1512 eröffnet. Dieſem trat der Kaiſer am 3. December 1512 bei, und hiermit hatte ſeine Thätigkeit für die Reformation ein Ende.

Noch müſſen wir erwähnen, daß Jakob Wimpheling im Jahre 1513 die d. pragmatiſche Sanction mit Anmerkungen herausgab, und daß derſelbe im Jahre 1515 eine Widerlegungsſchrift der Germania des Äneas Sylvius erſcheinen ließ. Er dedicirte dieſelbe dem Albrecht, welcher eben zum Erzbiſchof von Mainz erhoben worden war, und unter der Laſt der Maſſe Geldes ſeufzte, welche er nach Rom ſchicken ſollte, wobei er kein Mittel ſah, wie er dieſes Geld von ſeinen Unterthanen erlangen ſollte. Bei dieſen Umſtänden wollte ihn Wimpheling anfeuern, für die Freiheit der deutſchen Kirche zu kämpfen. Wimpheling deckt die Liſt des Äneas Sylvius auf, daß er den Endzweck der Acceptations-

urkunde umkehre, und den Deutſchen eine falſche Abſicht andichte. Das ſei der Zweck der deutſchen Conſtitution nicht, daß die deutſche Nation den Befehlen des apoſtoliſchen Stuhles nicht gehorchen ſolle, und kein Geld nach Rom ſenden. Er unterſcheidet unter gerechten Befehlen des Papſtes und dem ſchuldigen Gelde, und den Übertreibungen von beiden. Kein deutſcher Biſchof und Fürſt verachte die gerechten Befehle des Papſtes, noch wolle er die ſchuldigen Gelder dem oberſten Hirten und Vater Aller vorenthalten. Am beſten werde für die Kirche geſorgt, wenn deutſche Männer, an Sitten und Gelehrſamkeit bewährt, derſelben vorſtänden, woran Deutſchland wegen ſeiner trefflichen gelehrten Anſtalten einen Überfluß habe. Jedenfalls ſeie es ehrenvoller und heiliger, um die Schafe Chriſti im chriſtlichen Leben treulich zu unterrichten, für gute und brauchbare Hirten weislich zu ſorgen, als Fremde und Unwiſſende, die allein den Namen von Hirten trügen, die ſich von der Wolle, der Milch, dem Korn, dem Weine, dem Golde und Silber in Verſchwendung und Trägheit mäſteten, aus fleiſchlicher Neigung oder aus andern gemeinen Rückſichten zu befördern. So werde man in Deutſchland die Kirchen unter Leitung von Männern ſehen, die nicht in elenden Fabeln, ſondern in edler Philoſophie und chriſtlicher Wiſſenſchaft unterrichtet ſeien. Solche gelehrte und beſcheidene Hirten ſoll man an den Kirchen anſtellen. Das habe man durch ein Geſetz des Concils zu Baſel verordnet, welches wolle, daß das Evangelium Chriſti Allen rein gepredigt werde. Er fordert mit den ſtärkſten Ermahnungen Deutſchland auf, ſeine Rechte gegen den römiſchen Stuhl zu behaupten, und die Concordate der Fürſten nicht durch die römiſche Curie vernichten zu laſſen. Wäre Kaiſer Maximilian von dem guten Wege, den er zuerſt betrat, nicht durch eine abenteuerliche Anhänglichkeit an dem Alten, Hergebrachten abgeführt worden, ſo hätte er bei ſeiner Thatkraft wol das Werk einer deutſchen Kirche, dem die Nation ſo ſehnſuchtsvoll entgegenſah, begründen können. Es iſt nicht näher bekannt, aber der Leichenredner des Kaiſer Maximilian hat es geſagt, daß derſelbe einen durchgreifenden Reformationsplan gehegt, und in einem

Kreiſe vertrauter Theologen beſprochen habe. Die Vorſehung hat das Werk der Reformation der deutſchen Kirche anders gelenkt; deſſenungeachtet aber kann der deutſche Vaterlandsfreund die traurigen Gefühle nicht unterdrücken, welche ganz andere Folgen für das Vaterland herausgekommen wären, wenn das Werk einer deutſchen Nationalkirche unter Kaiſer Maximilian zu Stande gebracht worden wäre. Die Herrlichkeit des deutſchen Volkes unter dieſem Kaiſer wäre in einer ſteten Fortbildung vorgeſchritten, wir hätten die erhabene, prächtige deutſche Kirche behalten, wir wären Ein Volk, Ein Reich geblieben, wir hätten keine innere Trennung, keinen dreißigjährigen Krieg, keine Unterjochung unter fremde Herrſchaft erfahren — welche Geſchichte der deutſchen Nation würde das Alles herbeigeführt, welchen Stand der deutſchen Verhältniſſe begründet haben!

In Frankreich berief König Karl VII. am 7. Julius 1438 eine Verſammlung der Biſchöfe und vieler anderer Prälaten, Gelehrten und Großen des Reiches nach Bourges. Es waren Geſandte von dem basler Concil und von dem Papſte Eugen gegenwärtig. Die Schritte des basler Concils wider den Papſt wurden gemißbilligt, dafür aber die Reformationsacte deſſelben in 22 Artikeln, mit Modification einzelner Punkte nach dem beſondern Bedürfniſſe der gallicaniſchen Kirche, feierlich angenommen. Die Urkunde bekam den Namen der pragmatiſchen Sanction, nach dem Vorgange der ältern pragmatiſchen Sanction, welche der König Ludwig IX. im Jahre 1269 erlaſſen hatte. Der König erhob dieſe pragmatiſche Sanction durch ein beſonderes Edict zu einem Grundgeſetze des franzöſiſchen Reiches, und dieſelbe hat auch während ſeiner Regierung volle Gültigkeit genoſſen. Im Jahre 1440 hielt König Karl VII. abermals eine Verſammlung ſeiner höhern Geiſtlichkeit zu Bourges. Darauf erſchienen wiederum Geſandte des Concils zu Baſel und des Papſtes Eugen IV. Die letztern wurden zuerſt gehört, und verlangten, der König ſolle das Concil zu Baſel verwerfen, und das Concil zu Ferrara annehmen — er ſolle auf keine Weiſe in die Abſetzung des Eugen IV. willigen, noch die Wahl des Herzogs von Savoyen

durch das basler Concil gutheißen — er solle die pragmatische Sanction suspendiren und ganz aufheben. Am Tage darauf traten die Gesandten des basler Concils in der Versammlung auf. Magister Thomas de Correllis, Canonicus zu Paris, führte das Wort und entwickelte in einer ausführlichen Rede, welche zwei Stunden lang dauerte, und von den Anwesenden, hauptsächlich von dem Könige, mit Vergnügen angehört wurde, die Nothwendigkeit einer Reformation zum Besten der Kirche, wie sie das basler Concil bezwecke. Nachdem sich die Prälaten sechs Tage lang berathschlagt hatten, ertheilte der König folgende Antwort: Er halte das Concil zu Basel für ein rechtmäßiges, billige die vielen guten Beschlüsse desselben, und werde die Versammlung zu Ferrara niemals für ein Concil halten. Was die Absetzung des Papstes Eugen V. und die Wahl des Felix anbelange, so seie er noch nicht hinlänglich unterrichtet, ob dieser Schritt auf eine gesetzmäßige Weise geschehen, und ob das Concil zu Basel zu dieser Zeit ein ökumenisches gewesen sei, und er wolle deßhalb bis auf hinlänglichen Unterricht über die Sache in der Obedienz des Eugenius V. verharren. Was endlich die pragmatische Sanction anbelange, so werde er auf der unverletzlichen Beobachtung derselben bestehen. Pius II., welcher, wie wir oben bemerkt haben, mit Vertilgung der basler Decrete umging, mußte demzufolge ein geschworner Feind der pragmatischen Sanction sein. In diesem Sinne äußerte er sich gegen die französischen Gesandten auf der Versammlung zu Mantua, wo er die pragmatische Sanction als einen Schandfleck der französischen Kirche, und die französische Nation als eine solche bezeichnete, mit welcher das Oberhaupt der Kirche in keiner fernern Verbindung bleiben könne. Als König Karl davon Kunde bekam, hielt er eine Reichsversammlung, auf welcher der Generalprocurator des Parlaments eine Appellation an ein allgemeines Concil vorlas, in welcher jene beleidigenden Ausdrücke des Papstes gebührend abgefertigt wurden, und die auf der Versammlung zu Mantua erlassene Bulle, worin die Appellation an ein allgemeines Concil verdammt wurde, als mit der Verfassung der ganzen alten

Kirche ſtreitend und widerrechtlich bezeichnet wurde. Auf ſo energiſche Art geſtaltete ſich unter Karl VII. die Selbſtſtändigkeit der galliſchen Kirche. Münch, Sammlung d. Konkordate. I, 207 ff.

Eine andere Zeit begann leider mit dem Regierungsantritte Ludwig XI. 1461. An dieſen, auf jede Regung der innern Freiheit argwöhniſchen Fürſten richtete Pius II. im October deſſelben Jahres ein Schreiben, in welchem er die pragmatiſche Sanction eine gottloſe nennt, und das abſolute königliche Regiment als das beſte preiſt. Wir ſehen aus dieſem Schreiben zugleich, daß der ränkevolle und ehrgeizige Biſchof Johann Goffredi von Arras der Rathgeber des Königs war. Zugleich verſprach Pius II. dem Könige, wenn er die pragmatiſche Sanction aufhebe, ſo wolle er einen Legaten nach Frankreich ſchicken, der alle Benefizien nach dem Gutdünken des Königs ertheilen ſolle, ſo daß fernerhin weder Annaten bezahlt, noch Geld von Frankreich nach Rom fließen ſolle. Der König erließ wirklich am 27. November 1461 ein Edict, wodurch er die pragmatiſche Sanction, weil ſie den Ungehorſam gegen die oberſte kirchliche Behörde befördere (quod in regno nostro quoddam licentiae templum per illam praestruatur), für aufgehoben erklärt wurde. Aber welches waren die Folgen dieſes Schrittes? Das Parlament zu Paris verweigerte die Bekanntmachung dieſes Edicts und richtete an den König im Jahre 1467 eine nachdrückliche Vorſtellung für die Freiheit der galliſchen Kirche, und ſtellte die Rechtmäßigkeit der Pragmatik gründlich dar. Die Univerſität zu Paris appellirte an ein allgemeines Concil. In Rom indeſſen war man ausgelaſſen vor Freude wegen des errungenen Sieges. Die dem Papſte ausgelieferte Urſchrift der pragmatiſchen Sanction ward vom Pöbel höhniſch durch die Straßen geſchleppt, der Biſchof von Arras erhielt den Kardinalshut und König Ludwig einen goldenen Degen. Mit ſolchem Übermuthe ſpottete man zu Rom über das Streben der Nationalkirchen nach Selbſtſtändigkeit und Freiheit! Jedoch ſoll König Ludwig, als er ſich vom Papſte wegen des Verſprechens, daß alle kirchlichen Benefizien nach ſeinem Willen beſetzt werden ſollten, hintergangen ſah, ſeinen Schritt gegen die

pragmatiſche Sanction ſpäterhin bereuet haben. Als Karl VIII. im Jahre 1483 den franzöſiſchen Thron beſtieg, hielten die drei Stände des Reiches im Jahre 1484 eine Verſammlung zu Tours, auf welcher der Magiſter Johannes de Rety, Doctor der Sorbonne und Canonicus zu Paris, im Namen der Verſammlung eine Bittſchrift dem Könige überreichte, worin er ſich über die Ränke und Erpreſſungen der römiſchen Curie hart beklagte, und den König, als den Hort und Beſchützer der gallicaniſchen Kirche, erſuchte, dieſelbe von ſolchen Erpreſſungen zu befreien. Als Papſt Innocenz VIII. im Jahre 1491 von den galliſchen Kirchen einen Zehnten beitreiben laſſen wollte, legte die pariſer Univerſität dagegen zwei Appellationen unmittelbar nacheinander ein. Durch ſolche Schritte ward in der Seele Königs Karl VIII. der Gedanke rege gemacht, daß nothwendigerweiſe zu einem neuen Verſuche, die Kirche zu reformiren, Schritte geſchehen müßten. Er legte deßhalb einem Collegium von zwölf pariſer Theologen im Jahre 1497 die Frage wegen der Berufung eines allgemeinen Concils vor, welches in dem hierauf ertheilten Reſponſum ſich dahin erklärte, daß der Papſt verpflichtet ſei, ein allgemeines Concil alle zehn Jahre zu verſammeln, beſonders jetzt, wo eine ſo große Unordnung in der Kirche, ſowol an Haupt, als an den Gliedern ſei. Würde der Papſt ein ſolches Concil zu berufen ſich weigern, ſo ſeien in dieſem Falle auch weltliche und geiſtliche Fürſten, und ſonſt die vornehmſten Glieder der Kirche berechtigt, ohne Befehl des Papſtes, ein allgemeines Concil zu verſammeln. In einem ſolchen Falle könne auch die höchſte geiſtliche und weltliche Behörde eines Landes, um für die Nothdurft der Kirche zu ſorgen, ein Nationalconcil halten. Karl VIII. wurde durch ſeinen im Jahre 1498 erfolgten Tod gehindert in die Ausführung dieſes Planes weiter einzugehen.

Wir haben oben erzählt, daß Kaiſer Maximilian für das Werk der Reformation einen großen Eifer an den Tag legte; als nun auch von Frankreich her daſſelbe Beſtreben ſich offen an den Tag legte, ſo machte dieſer Umſtand einen ſolchen Eindruck auf die römiſche Curie, daß die Kardinäle, um vorzubeugen,

damit für den römiſchen Stuhl die Zeiten des basler Concil nicht wiederkehren möchten, bei dem Tode Alexander VI. im Jahre 1503 eine Acte ausſtellten, vermöge welcher derjenige Kardinal, der zum Papſte erwählt werden würde, ſich durch einen feierlichen Eid verbindlich machen ſollte, binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil zur Reformation der Kirche zu berufen. Julius II. hatte dieſen Schwur, einen Schwur, den man wegen der gräßlichen Verwünſchungen, die er enthielt, am wenigſten von dem Haupte der Chriſtenheit erwarten ſollte, gethan, und gleichwol hielt er kein Wort, weil ihn die Kriege in Italien, wie er vorwendete, daran hinderten, ob er gleich die Haupturſache davon war. Der kriegeriſche Julius II. ging nämlich mit dem Plane um, die Franzoſen aus Italien zu vertreiben, und hatte zu dieſem Endzwecke ein mächtiges Bündniß wider dieſelben zu Stande gebracht. König Ludwig XII., welcher nach dem Tode Karl VIII. den franzöſiſchen Thron beſtiegen, ſah ſich dadurch mit dem Papſte in einen Krieg verwickelt, und hielt im Jahre 1510 zu Tours eine Verſammlung der franzöſiſchen Prälaten und Lehrer des geiſtlichen und weltlichen Rechtes, welcher er acht Fragen in Betreff dieſes Krieges vorlegte. Die franzöſiſchen Prälaten erklärten einen ſolchen Krieg wider den Papſt nicht nur für rechtmäßig, ſondern ſie erklärten noch dazu, daß ſich der König in dieſem Falle der Obedienz des Papſtes entziehen dürfe, und daß bei dieſen Umſtänden die franzöſiſche Kirche nach dem herkömmlichen gemeinen Rechte und der pragmatiſchen Sanction des Reiches regiert werden müſſe. Wolle der Papſt wider König und Reich deßwegen eine kirchliche Strafe verhängen, ſo ſeie eine ſolche nichtig und ohne verbindende Kraft. Kappens Nachleſe u. ſ. w. Th. 4. S. 479. Als ſich auf dieſe Weiſe das Verhältniß der franzöſiſchen Nation gegen den römiſchen Stuhl ſo feindlich geſtaltete, erhob ſich im Kardinalcollegio eine Partei, welche ihre Unzufriedenheit gegen den Papſt Julius II. laut werden ließ, daß derſelbe durch ſeine Wortbrüchigkeit die Nationen ganz dem römiſchen Stuhle entfremde. Aber ſolchen Widerſpruch konnte niemand weniger ertragen, als der Papſt Julius II., ein Mann

von unbeugſamen Charakter, der vielleicht unter allen Päpſten, die jemals auf dem römiſchen Stuhle geſeſſen haben, die ſtrengſten Begriffe von einer unumſchränkten Macht des Papſtthums gehabt hat. Da er ſich nicht ſcheuete die Widerſpenſtigen auf barbariſche Weiſe mißhandeln zu laſſen, ſo verließen neun Kardinäle Rom und flüchteten nach Mailand. Von König Ludwig XII., ſowie von dem Kaiſer Maximilian unterſtützt, ſchrieben ſie daſelbſt am 10. Mai 1511 ein allgemeines Concil zur Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern auf den 1. September nach Piſa aus. Um die Schritte dieſes Concils zu vereiteln ſchrieb nun auch Papſt Julius II. am 18. Jul. dieſes Jahres ein allgemeines Lateranconcil auf den April 1512 aus. In ſeiner Bulle nannte er die Kardinäle, welche das Concil nach Piſa ausgeſchrieben, Lucifer u. ſ. w., woraus man auf die Tendenz ſeines Lateranconcils einen Schluß faſſen konnte. Gegen dieſe Bulle vertheidigte einer der größten Juriſten der damaligen Zeit, Magiſter Philippus Decius zu Mailand die Rechtmäßigkeit des piſaner Concils, mußte aber deßwegen Italien verlaſſen und nach Frankreich flüchten, wo er zu Grenoble die Würde eines Parlamentsſenator erhielt. Wider das piſaner Concil trat darauf der Dominicanergeneral Thomas de Vio in einer Schrift: **De potestate Papae supra concilium** hervor, wofür er ſpäter den Kardinalshut erhielt. Dieſe Schrift ſandten die Väter zu Piſa an die theologiſche Facultät zu Paris zur Widerlegung, wozu dieſelbe vom Könige Ludwig XII. noch beſonders aufgefordert wurde. Drei Doctoren bekamen den Auftrag, wider den Thomas de Vio, oder wie er gewöhnlich heißt, Cajetanus, zu ſchreiben, von denen Jakob Almain ein Buch: **De auctoritate Ecclesiae, contra Cajetanum** herausgab. Welcher Zuſtand der Zwietracht mußte dabei in der Chriſtenheit entſtehen! Ein Schisma drohte.

Die Väter zu Piſa hielten am 5. November 1511 die erſte Sitzung. Der Entſchluß war, ganz im Geiſte des basler Concils zu handeln, die Mitglieder wurden in vier Deputationen getheilt u. ſ. w. In der dritten Sitzung am 12. November wurden die Decrete der coſtnitzer Synode über das Anſehen der

allgemeinen Concilien bestätigt. Unterdessen aber war es dem Papste gelungen, durch Vermittelung des Bischofs von Gurk, des ersten Rathgebers vom Kaiser Maximilian, denselben zum Abtritte vom pisaner Concile zu vermögen, wofür der Bischof von Gurk mit dem Kardinalshute belohnt wurde. Die deutschen Prälaten, ohnedies durch die Furcht vor einem Schisma geschreckt, besuchten deßhalb das pisaner Concil nicht, es waren daher fast nur französische Bischöfe auf demselben anwesend, wodurch natürlich der Charakter desselben als allgemeines Concil zweifelhaft wurde. Das Concil ward am 7. December nach Mailand, welches unter französischer Herrschaft stand, verlegt. Auf der vierten Session am 4. Januar 1512 wurde beschlossen, eine Gesandtschaft an den Papst zu erlassen, um demselben zur Vermeidung eines Schisma den Vorschlag zu thun, an einen Ort, wo freie Handlung gewärtig sei, ein neues allgemeines Concil auszuschreiben. Dazu ward ihm eine Frist von 40, und dann noch von 30 Tagen verwilligt. Die Gesandten mußten aber durch die Flucht auf ihre Rettung bedacht sein. Auf der sechsten Sitzung am 24. März ward der Papst in contumaciam verklagt, und aufgefordert, binnen 29 Tagen seine Schritte wider das mailänder Concil zu widerrufen, sowie das Lateranconcil für ungültig erklärt. Auf der siebenten Sitzung am 19. April ward die Anklage in contumaciam gegen den Papst wiederholt, und derselbe auf der achten Sitzung am 21. April von der päpstlichen Gewalt im Geistlichen und Weltlichen suspendirt, die päpstliche Gewalt auf die Synode für übergegangen, und alle Handlungen des Papstes Julius II. während der Suspension für null und nichtig erklärt. Jetzt als das Schisma wirklich eingetreten war, wagte auch der König Ludwig XII., aus Furcht vor den Folgen desselben, das Concil nicht weiter zu beschützen, und dasselbe beendigte hiermit seine Thätigkeit und löste sich auf.

Das Lateranconcil hielt am 10. Mai 1512 seine erste Sitzung. Hier wagte es der General des Augustinerordens, Ägidius von Viterbo, eine freimüthige Rede zu halten, worin er das Decret der 39. costnitzer Sitzung von der Nothwendigkeit

allgemeiner Concilien vertheidigte, und dem Papſte ins Angeſicht ſagte, er möge ſich durch die Leiden, welche die Kirche drängten, wie durch Gottes Stimme mahnen laſſen, ernſtlich an eine Reformation zu denken. Aber für ſolche Worte war Papſt Julius II. taub. Ganz anders klang in ſeinen Ohren die Rede, welche in der zweiten Sitzung am 17. Mai der Dominicanergeneral Thomas Cajetanus hielt, worin er das piſaner Concil eine Empörung wider das himmliſche Jeruſalem (die römiſche Kirche!) nannte, die zu Coſtnitz ihren Urſprung genommen, ſodann verſchwunden ſei, die zu Baſel wieder aufgetaucht, und dann mit Hohn vernichtet worden ſei. Dieſelbe werde auch jetzt, wenn man ſich männlich zeige, zu Grunde gehen. Worauf er ſich an den Papſt Julius II. wendete und ihn aufforderte, ſein allmächtiges Schwert anzulegen und die Irrthümer, Ketzerei oder Spaltungen auszurotten. Auf der dritten Seſſion am 3. December wurde über Frankreich das Interdict verhängt. Auf der vierten Sitzung am 10. December wurde das Edict Ludwig XI. von Frankreich zur Vernichtung der pragmatiſchen Sanction erneuert und der König nebſt den Prälaten Frankreichs vor das Concil gefordert, um vor ihren Augen die Pragmatik (als einen verderblichen Mißbrauch und Ruin der Würde und Einheit der römiſchen Kirche, die von Leuten gegeben worden, welche keine Macht dazu gehabt hätten), vernichtet zu ſehen. Am 21. Februar 1513 ſtarb Julius II., und an ſeiner Statt ward Leo X. Papſt. Durch die politiſchen Verhältniſſe in Italien ließ ſich König Ludwig XII. beſtimmen, in der achten Sitzung am 19. December das Lateranconcil für rechtmäßig zu erklären. Zugleich machte das Concil dem Parlamente von Orleans wegen ſtrenger Beobachtung der pragmatiſchen Sanction den Prozeß. König Ludwig ſtarb noch im December 1513, und es folgte auf dem franzöſiſchen Throne Franz I. Während der neunten Sitzung am 5. Mai 1514 machte Leo X. eine Bulle der Reformation der römiſchen Curie bekannt, welche vielmehr eine Verwahrung der am römiſchen Hofe herrſchenden Mißbräuche zu ſein ſchien, womit im eigentlichen Sinne geſpottet wurde. Auf der zehnten

Sitzung am 4. Mai 1515 wurde die ganze französische Nation vor das Concil geladen, um die Gründe anzugeben, weßhalb sie die pragmatische Sanction nicht abgeschafft haben wolle. König Franz war noch jung, kaum zwanzig Jahre alt. Seine Mutter, Louise von Savoyen, war eine Anhängerin des Papstes. Leo X. wußte außerdem den Kanzler de Prato zu gewinnen. Beide stellten nun dem jungen Könige vor, daß es in Frankreich nicht eher ruhig werde, und daß er nicht eher den Besitz von Mailand behaupten könne, als bis er den römischen Bischof und seine Curie zu Freunden hätte. Das könne aber nur unter der Bedingung der Aufhebung der pragmatischen Sanction geschehen. Ferner wurde dem Könige vorgestellt, es gebe kein bequemeres Mittel, um seine Anhänger zu befördern, als wenn er nach Willkür über die wichtigsten kirchlichen Stellen disponiren könne. Leo X. verwilligte ihm überdies einen Zehnten von den französischen Kirchen, und machte ihm Hoffnung auf die Kaiserkrone. Durch solche Gründe ließ sich König Franz bewegen, die pragmatische Sanction für aufgehoben zu erklären, und statt deren mit dem Papste zu Bologna im December 1515 ein Concordat zu schließen, worin König und Papst die wichtigsten Rechte der französischen Kirche unter sich theilten, indem der Papst sich die bis dahin den Metropoliten zustehende Bestätigung der Bischöfe und den Wiederbezug der zu Basel und Bourges abgeschafften Annaten, der König dagegen die Ernennung zu den Bischofssitzen und mehrern andern einträglichen Kirchenpfründen, die bisher durch freie Wahl besetzt wurden, einräumen ließ. In der Confirmationsbulle, welche der Papst in der elften Sitzung des Lateranconcils am 15. December 1515 erließ, verlieh er dem Könige zur Vernichtung der Pragmatik in Frankreich unbedingte Gewalt. Als der König das Concordat durch ein Edict am 12. Mai 1517 publicirte, weigerte sich das Parlament dasselbe zu registriren, und gab nacheinander zwei Remonstranzen gegen dasselbe bei dem Könige ein. Das Parlament appellirte am 19. März 1518 an ein allgemeines Concil, und als der König dennoch das Concordat im Parlamente am 22. März publiciren ließ, so wiederholte

daſſelbe am 24. März die Appellation. Am 27. März appellirte auch die Univerſität Paris an ein allgemeines Concil. So ward auch die freie Entwickelung der franzöſiſchen Kirche gehemmt, wovon die traurigen Folgen — innerer Zwieſpalt, Verderbniß von Staat und Kirche, Revolution — in der Geſchichte nicht ausgeblieben ſind.

Zweites Capitel.

Die Verſuche einzelner Reformatoren, die beſondern Nationalkirchen zu reformiren. — Johann Wicliffe in England. — Johann Huß in Böhmen.

(Quellen und Hülfsmittel: Henricus de Knyghton, De eventibus Angliae usque ad ann. 1395. Thomas Walsingham, Historia Anglica major. G. Weber, Die akathol. Kirchen und Secten v. Großbr. Bd. I. Die Biographien von Wicliffe von Lewis, Vaughan, Groneman. — Historia et monumenta Joh. Hus atque Hieronymi Pragensis. Aeneas Sylvius, De Bohemorum origine et gestis historia. Cochlaeus, Historia Hussitarum. Theobald, Huſſitenkrieg. Biographien von Huß von Walpurger, Seyfried, Zitte. — Flathe, Die Vorläufer der Reformation. Pelzel, K. Wenceslaus. J. Aſchbach, K. Sigmund.

Der hauptſächlichſte Grund, warum der katholiſch-baſelſche Weg die Kirche zu reformiren nicht durchdringen konnte, lag unſtreitig darin, weil die Synoden zu Coſtnitz und Baſel keine klare Anſicht von dem letzten Ziele einer Reformation der Kirche hatten, ſondern als Grundlage derſelben den römiſchen Katholizismus feſthielten. Der Reformationstendenz lag dagegen ein eigenes Prinzip zum Grunde, welches die ſelbſtſtändige Geſtaltung der Nationalkirchen bezweckte. Die Völker empfanden dieſes ſehr tief, und hieraus gingen die Beſtrebungen derſelben hervor, die baſelſchen Decrete zur Grundlage ſelbſtſtändiger Nationalkirchen zu machen; allein weil jene höchſten kirchlichen Behörden das eigentliche Ziel der Reformation nicht klar erkannten, ſo konnte ſich auch unter den Völkern keine beſtimmte Auffaſſung deſſelben

gestalten, man handelte nach dem dunkeln Gefühle des Bedürfnisses, und erreichte deßhalb, wie es in solchen Fällen immer zu gehen pflegt, den wahren Endzweck nicht. Das ist indessen der Entwickelungsgang aller großen Ereignisse in der Geschichte. Der letzte Endzweck einer neuen Epoche, welche sich zu gestalten beginnt, wird niemals gleich von Anfang an erkannt; die Menschheit muß der Wege mehrere versuchen um zu dem eigentlichen Ziele zu gelangen. Jedem dieser Wege liegt ein wahres Bedürfniß zum Grunde, jeder derselben hat seine gute, wahre Seite, aber weil nicht mit klarer Besonnenheit nach einem festen Ziele hingestrebt wird, so hat auch jeder dieser Wege seine Verirrungen und Mißgriffe; indessen das in der Tiefe des innern Lebens begründete wahre Bedürfniß ist der Compaß, welcher nach vielerlei Stürmen, Irrfahrten, Strandungen zu dem erwünschten Lande hinführt. Es würde eine totale Unkenntniß der Geschichte verrathen, wenn man bei einem Ereignisse aus den verschiedenen Wegen, welche es einschlägt, schließen wollte, daß dasselbe überall keinen wahren Weg, mithin keine geschichtliche Realität habe; im Gegentheil verbürgt das wahre Bedürfniß, welches auf diesen verschiedenen Wegen das leitende Prinzip ist, die geschichtliche Nothwendigkeit eines solchen Ereignisses. Aber, wie bemerkt, an Irrungen kann es bei solchen verschiedenen Wegen nicht fehlen. Den katholisch-baselschen Weg die Kirche zu reformiren, können wir als den Weg der äußersten Rechten bezeichnen, und demzufolge nennen wir den Weg, welchen wir zu schildern im Begriffe stehen, den Weg der äußersten Linken. Die Concile zu Costnitz und Basel wollten dem Papste die Zügel der Reformation in die Hand geben, allein die Päpste schlugen nicht allein die Leitung des Reformationswerkes aus, sondern sie stellten sich dem Gange desselben direct in den Weg. Dadurch gelangten die christlichen Völker zu der Überzeugung, daß von der obersten kirchlichen Behörde durchaus keine Reformation zu erwarten stehe. Nun war das Bedürfniß nach der Reformation ein nothwendiges, dasselbe sollte und mußte befriedigt werden. Was geschah? Da die kirchliche Behörde nicht reformirte, so schickten

ſich die Völker an — ſelbſt zu reformiren. Dieſe Handlungsweiſe bezeichnet man in der Geſchichte mit dem Namen der revolutionären. Das Wort Revolution hat einen üblen Klang, aber man muß zwiſchen Revolution und Revolution unterſcheiden. Eine Revolution, aus Neuerungsſucht und Zerſtörungswuth unternommen, iſt ein verdammenswerthes Unterfangen; aber daneben gibt es auch eine Art der Revolution, welche in der Geſchichte nothwendig iſt, ſofern nämlich der naturgemäße Entwickelungsgang der Menſchheit durch Liſt und Gewalt gehemmt wird, und das Gefühl für Recht und Wahrheit die naturwidrigen Schranken zu durchbrechen ſtrebt. In die letzte Claſſe der revolutionären Ereigniſſe gehört der bezeichnete zweite Weg zur Reformation. Aber ſo gerechtfertigt dieſer Weg vor dem Richterſtuhle der Geſchichte erſcheint, ſo mußte er dennoch von allen den üblen Folgen begleitet ſein, welche bei allen Revolutionen ſich nothwendig einſtellen. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Reformationswerk einſeitig aufgefaßt wurde, daß man in Extreme gerieth, daß fremder Einfluß zum Nachtheile der kirchlichen Verhältniſſe ſich einmiſchte, daß ſtatt eines ruhigen Entwickelungsganges zerſtörende Ereigniſſe eintraten, daß man endlich, weil die Kirche auf einem ſteten, lebendigen religiöſen Bewußtſein beruht, bei den beſtändigen Kämpfen der Parteiſucht und Leidenſchaft, das Bewußtſein der Kirche ſelbſt verlor, und von dem traurigen Gefolge dieſes Zuſtandes, der Gleichgültigkeit gegen Religion und Kirche, dem Naturalismus und Unglauben heimgeſucht wurde. Die folgende Geſchichte liefert leider den Commentar zu dieſen finſtern Ahnungen. Neben dieſer finſtern Seite hat die Sache aber auch ihre heitere und ſchöne Seite. Das wahre Bedürfniß nach einer Reformation hat auf dieſem Wege, wenn auch nicht vollkommene, doch beruhigende Befriedigung gefunden. Und wenn wir ſehen, daß die Reformationstendenz, ſobald die Völker dieſelbe zu ihrer Sache machten, eine Macht erhielt, welcher die Hierarchie zuletzt unterliegen mußte und unterlag, ſo werden wir in dieſem Wege vorzüglich die

Lenkung der göttlichen Vorsehung zur endlichen Erzielung einer Reformation der Kirche verehren.

Die englische Nation war es, welche den übrigen christlichen Völkern mit einem guten Beispiele voranging, den Druck einer ausgearteten Hierarchie durch Selbsthülfe zu mildern, oder, wo möglich, ganz abzuwerfen. Das germanische Element, das Element der Selbstständigkeit und Freiheit, welches unter dem englischen Volke seit dem zwölften Jahrhunderte durch das romanische niedergedrückt worden war, begann im vierzehnten Jahrhunderte von Neuem sich zu heben und geltend zu machen. Dazu kam, daß in der langen Zeit von 1329 bis 1377 ein mächtiger und siegreicher König, Eduard III., auf dem englischen Throne saß, welcher die Nation mit dem Gefühle der Unabhängigkeit und der Unerträglichkeit fremden Druckes erfüllte. Die Regierung Königs Eduard III. war die Epoche, in welcher der Sturz der römischen Hierarchie in England vorbereitet wurde. Zwei Gesetze vom Jahre 1350 und 1353 folgten unmittelbar aufeinander, um den Eingriffen der Hierarchie in die Freiheiten der englischen Kirche Schranken zu setzen. Das erste Gesetz, genannt Statute of Provisors, war gegen die willkürliche Besetzung kirchlicher Ämter in England mit Ausländern durch den Papst gerichtet, und das zweite, bekannt unter dem Namen Statute of Praemunire, verbot Sachen, welche vor einen englischen Gerichtshof gehörten, nach Rom zu bringen. Zu diesem Mißverhältnisse zwischen der Hierarchie und dem englischen Staate gesellten sich die Kämpfe zwischen den Bettelmönchen, und den Freunden einer selbstständigen Wissenschaft auf der Universität zu Oxford. Als Kämpfer für die academische Freiheit wider diese Bettelmönche war der schon oben rühmlichst erwähnte Bischof von Lincoln, Grosthead, aufgetreten, ein Mann, der in seinen Reden die Laster der Geistlichen heftig tadelte, der im Jahre 1253 wider Papst Innocenz IV. sich erhob, als derselbe einem Verwandten, einem jungen Menschen, ein Canonicat an der Kirche zu Lincoln verlieh, und ihm in einem Schreiben erklärte, daß er zwar seine apostolischen Befehle mit Ehrfurcht beobachten wolle, bei einer

solchen Angelegenheit aber sich gezwungen sehe, dem Papste nicht zu gehorchen. Dafür wurde der wackere Mann excommunicirt, aber als er starb trauerte die Universität Oxford tief, und seine hinterlassenen Schriften wurden an derselben hoch verehrt. Indessen je mehr das Ansehen des Papstes durch die Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon sank, desto mehr Schutz fanden die Bettelmönche, die Hauptvertheidiger seiner Macht, bei demselben, und desto trotziger und widerspenstiger wurden diese Bettelmönche. Sie strebten auf alle Weise dahin, ihre Macht zu erheben. Sie suchten sich bei Großen und Kleinen in Gunst zu setzen, den Jugendunterricht an sich zu reißen, und da sie durch den Ruf der Heiligkeit nicht mehr imponirten, so erdichteten sie Lügen von ihrer Macht, spielten sie die ärgsten frommen Betrügereien. Nun wurde die Universität Oxford als ein wahres Bollwerk des römischen Systems von Anfang an betrachtet. An dieser Universität übten die Bettelmönche wenn irgendwo eine tyrannische Herrschaft aus, und als man sie aus derselben vertreiben wollte, nahm sich der Papst ihrer an, und erließ Bullen zu ihrem Vortheile, um sie der Macht der Universität zu entziehen. Als Vertheidiger der Institute der Universität und ihrer Freiheiten trat Richard Fitz-Ralph auf, im Jahre 1333 zum Kanzler derselben erwählt, welcher im Jahre 1347 zum Primas der irländischen Kirche erhoben wurde, und unter dem Namen Richardus Armachanus berühmt ist. Mit solchen Männern vereinigte sich zum Kampfe für dieselbe Sache eine mit gesundem Salze gewürzte satyrische Volkspoesie. Um das Jahr 1350 erschien von einem gewissen Geistlichen, Namens Robertus Longlandus, gebürtig aus der Grafschaft Salopia, ein satyrisches Gedicht unter dem Titel: **The visions of Peirce plowman** (Gesichte des Fischers Petrus), worin neben den Gebrechen der Kirche überhaupt hauptsächlich der Aberglaube, die Verkehrtheit der Mönchsorden durchgenommen waren, und von einer Reformation der Kirche trefflich geweissagt wurde. Der ebenfalls schon oben rühmlichst erwähnte Dichter Galfred Chaucer, geboren im Jahre 1328 und im Jahre 1359 unter die beständigen

Geſellſchafter Königs Eduard III. aufgenommen, zog die Mißbräuche der Kirche, die verdorbenen Sitten der Kleriker, vornämlich der Mönche in ſeinen trefflichen Gedichten beißend durch. Vornehmlich ſchilderte er die Sitten und Betrügereien der Bettelmönche in ſeinen Fabeln: The Canterbury Tales, gebildet nach dem Muſter der Decamerone des Boccaccio, voll komiſcher und ſatyriſcher Laune. Von einem unbekannten Verfaſſer ſchildert Peirce the plowman's creed (das Glaubensbekenntniß des Fiſchers Petrus) die Sitten der Bettelmönche, unter andern einen Minoriten, der einem frommen Manne ſein Geld ablockt. Während auf dieſe Weiſe die Fehde mit den Bettelmönchen von verſchiedenen Seiten her geführt wurde, verſetzte ihnen die Univerſität Oxford durch ein Geſetz einen Stoß, der ihrer Wirkſamkeit plötzlich auf derſelben ein Ende machen ſollte. In ihre ſtinkende Theologie verſunken war den Bettelmönchen nichts ſo ſehr zuwider, als was nach dem Genialen roch. Nun wurde von der Univerſität Oxford das Geſetz gegeben, daß jeder, welcher die Stelle eines Profeſſors der Theologie bekleiden wolle, ohne Ausnahme erſt Profeſſor der freien Künſte geweſen ſein müſſe. Das war ebenſo viel geſagt, als die Bettelmönche von den Lehrſtühlen der Theologie ganz ausſchließen. Gegen dieſes Geſetz lehnten ſich die Bettelmönche mit aller Macht auf, ſie beklagten ſich, daſſelbe ſei zu ihrem beſondern Nachtheile gegeben, und arbeiteten ernſtlich darauf hin, daß daſſelbe zurückgenommen würde, zu welchem Zwecke ſie an den Papſt appellirten, Bittſchriften an den König richteten, den Kanzler, die Vorſteher und Profeſſoren an der Univerſität mit aller möglichen Geringſchätzung behandelten, und die Studenten wider dieſelben aufhetzten. Damals trat ein Mann wider die Bettelmönche auf, welcher im eigentlichen Sinne der Univerſität Oxford angehörte. John Wicliffe, um das Jahr 1324 in dem Flecken Wicliffe in Yorkſhire geboren, kam in ſeinem ſiebzehnten Jahre nach Oxford, und ward ins königliche Collegium aufgenommen. Darauf ward er als Scholar ins Mertonſche Collegium aufgenommen, und wurde ſpäter College (Fellow) deſſelben. Dieſes Mertonſche Collegium war berühmt wegen der

ausgezeichneten Männer, welche in demſelben die Wiſſenſchaften vorgetragen hatten. Wir nennen unter denſelben den berühmten Wilhelm Occam und den Thomas Bradwardin, im Jahre 1349 auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Canterbury erhoben, deſſen Schrift: **De causa Dei adversus Pelagium et virtute causarum**, auf die dogmatiſche Richtung des Wicliffe einen bedeutenden Einfluß gehabt hat. Um das Jahr 1356 ward Johann Wicliffe Magiſter. Der tiefe ſittliche Ernſt, welcher Wicliffes Seele im Gegenſatze zu dem Verderben der Zeit erfüllte, ließ denſelben bei der verheerenden Seuche um die Mitte des 14. Jahrhunderts, welche auch England hart heimſuchte, ein göttliches Strafgericht erblicken. Es erſchienen ſeit dem Jahre 1356 von ihm die Schriften: **De ultima aetate Ecclesiae — De solutione Satanae** und andere der Art. Einem ſolchen Manne mußte die verdorbene Weiſe der Bettelmönche, wie dieſelben den verpeſteten Zuſtand der Dinge im Leben ſowol, als in der Wiſſenſchaft aufrecht zu erhalten ſuchten, doppelt zuwider ſein. Wicliffe trat daher zur Vertheidigung einer geſunden Wiſſenſchaft an der Univerſität Oxford im Jahre 1360 wider die Bettelmönche in mehrern Schriften, als: **Against the Orders of the Begging Friars — A complaint to the King and Parliament**, hervor. Das war nun nicht der einzige Punkt, worüber zwiſchen der Univerſität und den Bettelmönchen Händel ſtatthatten. Jemehr den Bettelmönchen von den Behörden der Univerſität Oxford entgegengewirkt wurde, deſto eifriger waren ſie bemüht ſich einen Anhang unter den Studirenden zu machen, und dieſelben aus den Collegien in ihre Klöſter zu ziehen. Dies ging ſoweit, daß viele Eltern aus Beſorgniß, ihre Söhne möchten ſich wider ihren Willen zum Übertritte in den Mönchsſtand verleiten laſſen, dieſelben von dem Beſuche der Univerſität Oxford zurückhielten, wodurch die Anzahl der Studirenden nicht wenig verringert wurde. Um dieſem Übelſtande vorzubeugen, erließ der Kanzler der Univerſität das Geſetz, daß die Bettelmönche keinen jungen Menſchen unter achtzehn Jahren in ihre Convente aufnehmen ſollten. Darüber entſtand ein heftiger Streit, welcher ſich bis

zum Jahre 1366 hinzog, wo die Sache vor das Parlament gebracht wurde, welches zwar jenes Geſetz aufhob, aber dafür den Bettelmönchen auferlegte, keine päpſtlichen Bullen weiter zum Nachtheile der Univerſität, oder eines ihrer Lehrer zu verlangen, und kein Glied der Univerſität bei der römiſchen Curie, ſondern blos bei einem königlichen Gerichte zu verklagen. Ein anderer Streitpunkt betraf die von den Bettelmönchen überall behauptete und verkündete Lehre, daß Chriſtus und die Apoſtel nichts Eigenes beſeſſen, ſondern lediglich von Almoſen gelebt hätten; demzufolge die Bettelmönche ihr Privilegium zu betteln, wodurch ſie dem chriſtlichen Volke ſo beſchwerlich fielen, und ſich ſelbſt in einer nichtswürdigen Trägheit beſtärkten, als den höchſten Grad chriſtlicher Vollkommenheit darſtellten. Darüber war ſchon im Jahre 1354 in London ein heftiger Streit entſtanden, und derſelbe Streit wurde noch heftiger im Jahre 1360, als die Bettelmönche zu Oxford dieſen ſchönen Satz mit Eifer von den Kanzeln und Lehrſtühlen verkündeten. Eine Reihe von Männern trat wider die Bettelmönche auf, vor allem Johann Wicliffe, ein ſogenannter Borealis, und griff ſie in mehreren Schriften: Of the Poverty of Christ — Against able Beggary — Of Idleness in Beggary an. Im Folge dieſer Streitigkeiten ereignete ſich ein beſonderer Fall, welcher den Wicliffe in eine feindliche Berührung mit dem Papſte brachte. Der Erzbiſchof von Canterbury, Simon de Islep, gründete im Jahre 1361 zu Oxford ein Collegium mit dem Namen Canterburyhall unter der Beſtimmung, daß darin elf Scholaren nebſt einem Vorſteher ihren Unterhalt haben ſollten. Man findet hierüber in den Stiftungsurkunden durchaus keine nähere Beſtimmungen, ſondern in der Erlaubniß, welche König Eduard III. zur Gründung des Collegiums ausſtellte, wird ſchlechthin certus numerus scolarium tam religiosorum quam secularium artibus scholasticis insistentium erwähnt, und in der Stiftungsurkunde von Simon von Islep blos duodenarius studentium numerus. Über dieſes Collegium ſetzte der Erzbiſchof einen Mönch von dem Kloſter der Chriſtkirche zu Canterbury, Namens Heinrich von Wodehall, welcher die

Gelegenheit benutzte, seinen Mönchen Eingang in das Collegium zu verschaffen, und es wahrscheinlich dahin brachte, daß man unter die Statuten des neuen Collegiums die Bestimmung aufnahm, es müßten unter den Scholaren allemal drei Mönche sich befinden, und der Vorsteher solle jedenfalls ein Mönch sein. Dieser Einfluß der Mönchstheologie verursachte indessen bald in dem Collegium zwischen den Säculargeistlichen und Mönchen Zwistigkeiten, was den Erzbischof bestimmte, den wegen seiner Gelehrsamkeit allgemein geschätzten Johann Wicliffe die Vorsteherstelle zu übertragen, in Folge welchen Schrittes Heinrich von Wodehall und seine Mönche das Collegium räumen mußten. Simon von Islep war früher auch Mitglied des Mertonschen Collegiums gewesen, und mochte schon aus diesem Grunde den Wicliffe schätzen, und er gibt in dem Ernennungsdiplome als Gründe Wicliffes lobenswerthe Rechtschaffenheit und seine ausgezeichnete Wissenschaft an. Dieses Diplom ist vom 9. December 1365 datirt. Dieses war ein Sieg der wissenschaftlichen Partei über die Mönchspartei. Das folgende Jahr starb Simon von Islep und an seine Stelle kam Simon Langham, selbst Mönch und eifriger Papist. An ihn wendeten sich die aus Canterburyhall vertriebenen Mönche, und auf seinen Befehl sollte Wicliffe dem Wodehall Platz machen. Als Wicliffe sich dies zu thun weigerte, ließ der Erzbischof von Canterbury kraft seines Visitationsrechts, welches er über die Universität Oxford ausübte, die Güter des Canterburycollegiums unter Sequestration setzen. Wicliffe appellirte darauf an den Papst Urban V., welcher nach einem verwickelten Prozesse dahin entschied, daß Wicliffe dem Wodehall wirklich Platz machen und das Collegium räumen mußte, und daß überhaupt künftig in dem Collegio nur Mönche von Canterbury aufgenommen werden sollten. Das päpstliche Breve ist vom 11. Mai 1370. Auf diesem Wege war durch Vermittelung des Papstes die Sache grade umgekehrt, und der Mönchspartei mit der tiefsten Demüthigung des Wicliffe der Sieg verschafft worden. Wenn es Wicliffe noch nicht empfunden hatte, so mußte er es jetzt tief empfinden, daß Papst und

Bettelmönche dieſelbe Sache theilten, daß nicht nur die Bettelmönche das Leben und die Wiſſenſchaft zu verderben ſtrebten, ſondern daß auch das Papſtthum von dem nämlichen Geiſte erfüllt ſei. Es war in der Ordnung, daß bei dieſen Umſtänden in der Seele des Wicliffe eine Abneigung gegen das Papſtthum entſtand.

In dem Kampfe, welchen der Papſt Urban V. im Jahre 1366 mit dem Könige Eduard III. eröffnete, trat daher Wicliffe unbedingt auf die Seite des Königs. Es iſt aus der Geſchichte bekannt, daß König Johann das Königreich England vom Papſte Innocenz III. zu Lehen genommen hat. Der Lehenszins, welchen er dem päpſtlichen Hofe jährlich zu zahlen ſich verpflichtete, betrug ein Tauſend Mark, und war an ſich keine erhebliche Summe, aber die damit verbundene Lehenspflichtigkeit Englands gegen den römiſchen Stuhl machte dieſe Abgabe den folgenden engliſchen Königen zuwider. Die Päpſte ſahen ſich daher beſtändig genöthigt an die Abtragung des Zinſes zu erinnern, und ihre Erinnerung ward berückſichtigt in dem Falle, wenn die Freundſchaft des Papſtes für England einen Nutzen hatte, wenn aber dieſer Fall nicht eintrat, ſo entſchuldigte man ſich und ſchob die Abtragung auf. Bei dem Tode Eduard I. war man den Lehnszins ſiebenzehnmal ſchuldig geblieben. Unter ſeinem Nachfolger war jede Forderung deſſelben ſchlechterdings abgewieſen worden, und Eduard III. trat in die Fußſtapfen ſeines Vaters. Wahrſcheinlich auf Anreizung des Königs von Frankreich, welcher mit dem Könige Eduard III. einen unglücklichen Krieg führte, forderte Urban V. den Rückſtand von den letzten dreiunddreißig Jahren mit der Drohung, wenn ſeine Forderung nicht befriedigt würde, ſo wolle er an ſeinem Hofe ein Gericht niederſetzen um zu unterſuchen, welche Bußen in der urkundlichen Bewilligung enthalten ſeien. Während der Verſammlung des Parlaments dieſes Jahres hielt der König eine beſondere Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Lords, und theilte ihnen den Befehl des Papſtes mit. In einer Verſammlung des folgenden Tages gaben die Prälaten die Erklärung, daß weder König Johann,

noch irgend Jemand das Reich einer fremden Macht ohne die Zustimmung der Nation unterwerfen könne. Die weltlichen Pairs traten dieser Erklärung bei, und desgleichen that das Haus der Gemeinen, als man ihm dieselbe communicirte. Ein öffentliches Instrument ward im Namen des Königs aufgesetzt und darin gesagt, daß die Handlung Königs Johann ebensowol ohne Zustimmung der englischen Nation vollbracht sei, als dieselbe dem Eide, den er bei seiner Krönung abgelegt habe, zuwiderlaufe. Dazu wurde von den weltlichen Lords und dem Hause der Gemeinen der Entschluß gefaßt (an welchem Entschlusse jedoch der König und die Prälaten keinen Antheil nahmen), wofern der Papst seine Forderung durch Mittel der Gewalt zu erzwingen versuchen sollte, sie mit aller möglichen Macht Widerstand leisten würden. Diese nachdrückliche Erklärung hatte die Folge, daß England einen Lehenszins an den römischen Stuhl nicht weiter bezahlte. Bei diesen Händeln war nun Wicliffe nicht zunächst betheiligt, als aber ein Mönch in einer namenlosen Schrift eine Vertheidigung des Papstes an das Licht treten ließ, und ins Besondere den Wicliffe aufforderte, seine Argumente für die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Forderung, wenn er es vermöge, zu widerlegen, so trat Wicliffe im Jahre 1367 in einer Schrift: **Determinatio quaedam magistri Johannis Wyclyff de dominio contra unum monachum**, zur Vertheidigung des Königs und des Parlaments auf. Er vertheidigte darin den Satz, daß der König von England wahrer König von England sei und bleibe, indem er dem Papste den Tribut verweigere, wider die Behauptungen des Mönchs, daß es falsch und pseudoevangelisch sei, daß weltliche Herrn in irgend einem Falle den kirchlichen Personen auf eine rechtliche Weise ihre Güter nehmen dürfen, daß es in keinem Falle erlaubt sei, kirchliche Personen vor einen weltlichen Richter zu belangen, daß man der Kirche nichts von dem, was sie habe, auf eine rechtliche Weise entziehen könne. Wicliffe fügte außerdem seiner Schrift sieben kleine Reden weltlicher Herren bei, welche bei den erwähnten Parlamentsverhandlungen gehalten worden waren, wovon Nro. 3 dem Papste vorwirft, er wolle mit

dem Gelde Englands die Feinde deſſelben (die Franzoſen) unterſtützen, Nro. 5 es als der Religion Jeſu zuwiderlaufend bezeichnet, daß der Papſt dem Könige von England nur unter der Bedingung, daß er jährlich die beſtimmte Summe Geldes zahle, ſeine Sünden erlaſſen wolle, Nro. 7 endlich den Punkt berührt, worauf der erwähnte Beſchluß geſtützt war, daß ein Vertrag des Königs Johann um ſeiner Sünden willen, ohne Zuſtimmung der engliſchen Nation nicht zum Nachtheile derſelben gereichen dürfe. Durch dieſe Form, welche ſich dem Wicliffe jedenfalls ungeſucht darbot, erlangte er den Vortheil, daß die engliſche Nation ſeine Stimme für die ihrige hielt. Wicliffe wurde durch dieſe Schrift auch dem engliſchen Hofe näher bekannt, und erwarb ſich beſonders die Zuneigung des Herzogs von Lancaſter, des dritten Sohnes von König Eduard III.

Der gute Erfolg, welchen dieſer erſte Kampf Königs Eduard mit dem Papſte hatte, ermuthigte zu fernern Schritten um den Druck der Hierarchie zu erleichtern. Es war eine der wichtigſten Beſchwerden wider den römiſchen Stuhl, daß ſo viele engliſche Pfründen an Ausländer, beſonders an Italiener und Franzoſen, vergeben wären, welche häufig ihre Pfründen von Andern um den wohlfeilſten Preis verwalten ließen, und die Einkünfte zu Rom oder irgendwo anders verzehrten. Um dieſes Übel endlich einmal mit der Wurzel auszurotten, erließ der König im Jahre 1373 eine Geſandtſchaft an den Papſt Gregor XI. zu Avignon, welche wegen der Wiederherſtellung des urſprünglichen freien Wahlacts der Biſchöfe, und der Beſtätigung ihrer Wahl durch die Metropoliten unterhandeln ſollte. Es ward jedoch durch dieſe Geſandtſchaft am päpſtlichen Hofe ſo gut als nichts ausgerichtet. Darauf wurde im folgenden Jahre auf Befehl des Königs Nachſuchung gethan über die Zahl und Einkünfte der Pfründen, welche Italiener, Franzoſen und andere fremde Kleriker innehatten, und man fand, daß der Mißbrauch bis ins Ungeheure geſtiegen war. Es ward daher von dem Parlamente beſchloſſen, abermals eine Geſandtſchaft an den Papſt Gregor XI. zu ſchicken, bei welcher ſich Johann Wicliffe befand. Anfangs Auguſt trafen

die engliſchen Geſandten mit dem päpſtlichen Nuntius zu Brügge zuſammen. Zwei ganze Jahre lang dauerten die Unterhandlungen. Zu gleicher Zeit war eine königliche Geſandtſchaft zu Brügge, um mit den Geſandten des Königs von Frankreich zu unterhandeln, bei welcher ſich der Herzog von Lancaſter befand. Damals wurde zwiſchen ihm und Wicliffe ein inniges Verhältniß geknüpft. Es ward zwar am Ende der Unterhandlungen von den päpſtlichen Legaten das Verſprechen gethan, daß der Papſt ſich künftig aller Reſervationen engliſcher Pfründen enthalten wolle, auch erließ der Papſt ſechs Bullen über dieſe Angelegenheit. Aber dieſe Bullen befriedigten die engliſche Nation nicht, und jenes Verſprechen wurde von Seiten des Papſtes ſo wenig gehalten, daß darüber im Parlamente 1376 die lauteſte Beſchwerde geführt wurde. Es ward eine lange Bill vor das Parlament gebracht, worin die Beſchwerden der engliſchen Nation wider den römiſchen Stuhl aufgezählt waren, unter andern die feindſelige Geſinnung, welche der päpſtliche Stuhl zu Avignon im Intereſſe des Königs von Frankreich gegen England hege, und der König erſucht wurde, auf die Statuten wegen der päpſtlichen Proviſionen ſtreng zu halten, und die päpſtlichen Legaten, die um Geld zu ſammeln nach England kämen, aus dem Reiche zu jagen. Beſonders zeigte ſich das Unterhaus ſehr energiſch, was der Nation dermaßen gefiel, daß es das gute Parlament genannt wurde.

Das iſt die Zeit, in welcher Wicliffe als entſchiedener Gegner des römiſchen Stuhls auftrat. Im Jahre 1372 war er öffentlicher Lehrer der Theologie an der Univerſität zu Oxford geworden. Er hatte bei ſeinem Aufenthalte zu Brügge erkannt, daß der Papſt die Völker nur beherrſchen wolle, und weit mehr für ſeine eigene Macht, als für das Beſte der Kirche ſorge. Wicliffe war während der Zeit in kirchlichen Dingen der Repräſentant der engliſchen Regierung und des engliſchen Volkes geworden. Freiſinnig wie er war fühlte er ſich doppelt berufen, wider die Hierarchie in die Schranken zu treten. Er polemiſirte wider dieſelbe vom Katheder und von der Kanzel. In einer

Predigt, welche er kurz nach seiner Rückkehr vor der Gesandtschaft hielt, nannte er den Papst den Antichrist, den hochmüthigen weltlichen Priester von Rom, den verworfensten Scheerer und Beutelschneider (Antichrist, the proud wordly Priest of Rome, and the most cursed of Clippers and Purse-kervers). Vom Katheder aber, wo er außerordentlichen Beifall fand, entwickelte er eine umfassende Polemik, welche wir ihren Grundzügen nach darlegen müssen.

Wicliffe war ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller. Seine Schriften, welche größtentheils noch ungedruckt in Manuscripten (vergl. Vaughan II, 380—396) auf englischen Bibliotheken aufbewahrt werden, sollen an Umfang den Werken Augustins gleichkommen. Sein Hauptwerk, Trialogus betitelt, und in seinem letzten Lebensjahre verfaßt, enthält sein Lehrsystem in der umfassendsten und am meisten durchgebildeten Form. Wicliffe hat darin sein dogmatisches System entwickelt; dasselbe besteht in vier Büchern, wovon er in dem ersten von der Gottheit, der Dreieinigkeit und den Ideen, in dem zweiten von der Schöpfung, der Unsterblichkeit und der Prädestination, im dritten von den Tugenden und Lastern, von der Gnade, der Menschwerdung und dem Tode Jesu und der heiligen Schrift, und in dem vierten von den Sacramenten (wo seine Polemik wider die römische Kirche am heftigsten ist), vom Tode, der Auferstehung, dem jüngsten Gerichte und dem ewigen Leben handelt. Der Name Trialogus kommt daher, weil darin Aletheia, Pseudis und Phronesis sich unterhaltend aufgeführt werden, von denen die erste den vernünftigen Theologen, die zweite den Schulfuchs repräsentirt, und die dritte, worunter Wicliffe's Person verborgen ist, für die Wahrheit entscheidet. Wir folgen diesem Werke, indem wir die Grundzüge von dem kirchlichen Systeme Wicliffes darlegen.

Soviel Gutes nun Wicliffe als Reformator hatte, so stoßen wir leider gleich bei dem Prinzipe seines Systems auf eine Lehre, welche die Kirche schon längst als unbrauchbar für das kirchliche Leben verworfen hatte, und wodurch überhaupt die ganze Richtung

Wicliffes mehr einen zerstörenden als reformatorischen Charakter erhielt. Die Grundlehre von dem Systeme Wicliffes ist nämlich die Lehre von einer Prädestination oder Gnadenwahl. Wicliffe ging von dem platonischen Satze aus, daß die vernünftige Creatur eine vorweltliche Existenz in Gott habe. (Creaturae in deo habent esse ideale aeternum, existentiam in suo genere aeternaliter antecedens). Daß dieser Satz pantheistisch ist, und die relative Selbstständigkeit der Creatur aufhebt, ist offenbar. Demzufolge räsonnirt Wicliffe also: Alles geschieht nach absoluter Nothwendigkeit. (Omnia eveniunt necessitate absoluta.) Gott nöthigt jede handelnde Creatur zu jeder ihrer Handlungen. Die Menschen zerfallen in praedestinati, welche kraft einer unabänderlichen göttlichen Vorherbestimmung nach überstandenem Kampfe zur ewigen Herrlichkeit berufen sind, und in praesciti, wo Gott von Ewigkeit ihr verderbtes Leben vorhergesehen, und sie zur ewigen Verdammniß bestimmt hat. Wenn Wicliffe eine doppelte Vorherbestimmung zu verwerfen scheint, indem er die Bestimmung der Bösen zu weniger Verdammniß von dem göttlichen Vorherwissen ableitet, so lenkt er doch wieder davon ab, indem er Gott ebenso gut für die absolute Ursache der ewigen Verdammniß, wie der ewigen Seligkeit erklärt. Verdienst und Schuld des Menschen haben darin ihren Grund, weil Gott Lohn und Strafe bestimmt hat. (Quia deus ordinat tale praemium, sive poenam, homo sic merebitur vel peccabit.) Der wahrhaft Gläubige hat den Glauben als eine ihm von Gott mitgetheilte nothwendige Eigenschaft (habet fidem a deo infusam), welche nicht wankend gemacht werden kann; wogegen die praesciti, auch wenn sie in dieser Zeit gerecht sind, keinen Glauben haben. Die eigentlichen Häretiker sind die praesciti. Wenn nun schon Wicliffe sagte, daß Gott nicht wolle, daß der Mensch sündige, so will doch Gott die Sünde. Der Grund, welchen er dafür angibt, damit die Erwählten die Größe der Gnade erkennen möchten, welche sie von dem Verderben der Sünde befreiet habe, macht die Sache nicht anders. Wicliffe gerieth in den horrenden Irrthum, Gott für den Urheber des Bösen zu halten.

Die Kirche erklärte Wicliffe für die Gemeinschaft der Gläubigen oder Prädestinirten. (Ecclesia est corpus Praedestinatorum.) Wenn das die Kirche ist, was hat denn dieselbe überall für einen Zweck? Ein religiöses Erziehungsinstitut ist sie alsdann nicht. So irrig dieser Begriff der Kirche an sich ist, so hatte er doch das Gute, daß er zum Sturze der Hierarchie im höchsten Grade geeignet war. Den Grundcharakter des Priesterthums setzte Wicliffe in die innere Heiligkeit. Nur der ist ein wahrer Priester, welcher unter die praedestinati gehört. Den Ausspruch Christi, Matth. 16., kann der Papst nur insofern auf sich beziehen, als er dem Petrus an Heiligkeit des Wandels ähnlich ist, und insofern sein wahrer Stellvertreter ist. Diese Art zu reden, wobei er die päpstliche Würde anerkannte, führte Wicliffe früher; später, als seine Stellung wider das Papstthum feindlicher wurde, leugnete er den Primat des Papstes über die Kirche schlechthin, und stellte vielmehr die Kirche über den Papst, so daß man den Papst wie jeden andern Geistlichen bei der Kirche verklagen, diese ihn richten und bestrafen könne. Der Papst hat keine höhere Gewalt als jeder andere Priester, selbst Petrus hat vor den übrigen Aposteln von Christo keinen Vorzug erhalten. Das Oberhaupt der Kirche ist Christus, und einen Papst, der sich Christi Statthalter nennt, soll man absetzen, sowie es überhaupt besser wäre, wenn gar kein Papst in der Kirche wäre. Die Bullen der Päpste sind zu verachten, wenn sie wider die heilige Schrift sind; die Decretalen der Päpste sind meistens unecht. Von diesem Standpunkte aus nennt Wicliffe den Papst den eigentlichen Antichrist, da er fälschlich erlügt, daß er Christi Statthalter als der ihm im Leben ähnlichste, der am meisten der Armuth sich befleißigende und von weltlichen Angelegenheiten sich entfernende sei. Der Greuel, welcher Matth. 24. genannt wird, ist der römische Bischof. Wer ist Christo, dem armen, mehr entgegen als er? Er ist in seinem Übermuthe der Stellvertreter des Königs des Hochmuthes. Ein ebenso entschiedener Gegner wie des Papstes war Wicliffe von der katholischen Hierarchie überhaupt. Die wahren Priester Christi sind diejenigen, welche sein Evangelium

recht predigen. Sie ſind gleichſam die Seele des Leibes unſerer Mutter Kirche. (Ista pars debet esse quasi anima corporis matris nostrae.) Daneben geräth aber Wicliffe in eine zerſtörende Richtung, wenn er behauptet, daß es, wie zur Zeit der Apoſtel, nur Diaconen und Presbyter geben dürfe in der Kirche, ſchlechthin die höheren Grade des geiſtlichen Standes als Erfindung des weltlichen Hochmuths, als den Troß des Antichriſts, welcher unter der Larve des Klerus wider die Kirche Jeſu machinire, bezeichnet. Wären die höheren Grade des geiſtlichen Standes nothwendig, ſo würden Chriſtus und die Apoſtel ſie eingeſetzt haben; wobei doch nur eine Unkenntniß der geſchichtlichen Geſtaltung der Kirche ſich an den Tag legt. Ganz vorzüglich waren die Angriffe Wiclifſes auf die großen weltlichen Güter der Geiſtlichkeit gerichtet. Die Wurzel der gottesläſterlichen Verwirrung der Kirche liegt darin, daß die Kleriker die Armuth Chriſti fliehen, und ſich mit der Welt verbinden. Geiſtliche aber ſollen ein armes Leben führen, nach der Art Chriſti. Da nach Hebr. 5, 4. niemand ſich ſelbſt ein Amt anmaßen darf, der nicht von Gott berufen iſt, ſo iſt offenbar, daß der Prälat ſeine Würde vom Teufel hat. Der Diener des Evangeliums gefällt in dem Grade Chriſto mehr, in je größerer Armuth er ſein Amt verrichtet. Die Jahrbücher der Geſchichte erzählen, daß man bei der Dotation der Kirche eine engliſche Stimme in der Luft vernahm: Heute iſt das Gift in die heilige Kirche Gottes ausgegoſſen worden! Es muß einen kein Wunder nehmen, daß ſich Wicliffe bei einem offenbaren Mährchen auf die Geſchichte beruft, da er überhaupt von Geſchichte nicht mehr als eine geringe Kenntniß verräth. Es war ein häufiger Ausſpruch Wiclifſes, daß Chriſtus einen Eſel beſtiegen habe um Päpſte, Kardinäle und Biſchöfe zu verdammen, welche da ritten auf Kriegesroſſen, mit Gold und Purpur geſchmückt überflüſſig und prunkend — eine Äußerung, welche man durch Gemälde verſinnbildete, von denen ein Exemplar zu Prag ſpäter großen Lärm verurſachte. Soweit ſich Wiclifſes Polemik wider die Einmiſchung des geiſtlichen Standes in weltliche Sachen erſtreckte, ſofern er ferner die Prunkſucht und Schwelgerei der

Geiſtlichkeit angriff, iſt ſein Standpunkt rein reformatoriſch. Aber Wicliffe ging weiter. Er beſtritt das Recht der Kirche ein ſelbſteigenes Grundeigenthum zu haben, und verlangte, die Geiſtlichen ſollten nur von freiwilligen Gaben leben. Ferner gab er dem Staate das Recht, die ſündhafte Kirche nicht ſowol zu einem zweckmäßigen Gebrauche ihrer Güter anzumahnen, ſondern ihr dieſelbe zu nehmen, wobei er ſich des Ausdrucks bediente, daß dieſes der Staat unter Androhung der Höllenſtrafe zu thun verpflichtet ſei. Wicliffes ſonſtige Ehrlichkeit und Redlichkeit verbietet an niedrige Schmeichelei gegen den König Eduard III. zu denken, welcher bei den großen Unkoſten, die ihm ſeine Kriege mit Frankreich verurſachten, gern eine neue Quelle von Staatseinkünften eröffnet ſehen mußte. Der Grund ſolcher Reden bei Wicliffe lag vielmehr in ſeiner Anſicht von der Armuth, die er für die höchſte chriſtliche Tugend hielt, faſt auf dieſelbe Weiſe, wie die Bettelmönche.

Sowie Wicliffe die katholiſche Hierarchie überhaupt verwarf, ſo ſprach er auch derſelben im Beſondern alle kirchliche Gewalt im Sinne des Katholizismus ab. In der Prieſterweihe ſah er nicht mehr als eine äußerliche Handlung. Der Papſt löſet und bindet nur alsdann, wenn er mit ſeinem Ausſpruche nach dem göttlichen Geſetze handelt. Man ſoll niemand excommuniciren, als wenn man weiß, daß er von Gott excommunicirt iſt. Dieſen letzten Satz ſtellte Wicliffe auch ſo: Da niemand von uns weiß, ob einer ein filius praedestinatus der Kirche, oder ein praescitus iſt, ſo ſoll man nicht darüber richten, ob einer ein Glied der Kirche ſei oder nicht, oder ihn verdammen und excommuniciren. Wenn der Bußfertige wahrhaft zerknirſcht iſt, iſt für ihn alles äußere Bekenntniß überflüſſig. Das äußerliche Bekenntniß hilft nichts, wenn keine wahre Reue in uns iſt; nun aber empfindet allein der Prädeſtinirte über begangene Sünden wahre Reue. Der Papſt und die Prälaten kennen die innere Beſchaffenheit eines praescitus und praedestinatus nicht, folglich wiſſen ſie auch nicht, wer wahre Reue empfindet; und demzufolge iſt es von ihnen eine teufliſche Vermeſſenheit, wenn ſie den

Sünder freiſprechen oder verdammen wollen. Die Päpſte können den Menſchen keine Bußgeſetze auferlegen, indem Gott dem wahrhaft Bußfertigen ſeine Gnade nicht verſagt. Es iſt genug, daß Jeder Gott ſeine Sünden im Geheimen beichtet, die Ohrenbeichte nützt zu gar nichts. Wolle man um des Himmels willen nicht glauben, daß der Menſch ohne Ohrenbeichte nicht ſelig werden könne, denn ſonſt müßten ja alle Menſchen von Chriſtus bis auf Innocenz III. verdammt ſein. Weder der Papſt, noch ſelbſt Jeſus Chriſtus kann Ablaß ertheilen, wenn Gott denſelben nicht von Ewigkeit nach ſeinem gerechten Rathſchluſſe ertheilt hat. Ein blos menſchlicher Ablaß iſt eine Gotteslästerung. Es muß auffallen, daß Wicliffe auch Jeſu Chriſto die Sündenvergebung unter gewiſſer Bedingung abſpricht, allein der Prädeſtinatianismus hat einmal einen kirchlichzerſtörenden Charakter.

Richtig wußte Wicliffe die Bedeutung der heiligen Schrift für die Kirche zu würdigen. Sie iſt ihm die einzige Quelle des chriſtlichen Glaubens, und der ächte Prüfſtein aller chriſtlichen Wahrheit. Die heilige Schrift iſt von Allem, was in dem Glauben und in dem Leben der Chriſten ſein ſoll, die alleinige Grundlage, die Kirchenväter ſind zu beurtheilen nach der Schrift, dem Papſte und den Prälaten iſt nur zu glauben, wenn ſie mit der Schrift reden, die Prieſter ſollen nur das Evangelium predigen. Die heilige Schrift, ſagte Wicliffe, iſt unendlichemal mehr für authentiſch zu halten, als jede andere Schrift. Chriſtus iſt nach dem Glauben der nächſte Urheber der heiligen Schrift, und als ſolcher unendlich vortrefflicher, als jeder Menſch; ebenſo verhält ſich ſein Buch, die heilige Schrift, die ſein Geſetz iſt, im gleichen Verhältniſſe zu jeder andern Schrift. Daher muß man die Schriften anderer großen Lehrer, wenn ſie auch noch ſo wahr ſind, für apokryphiſch erklären, und man darf ihnen nicht glauben, als nur inſoweit ſie in der Schrift des Herrn begründet ſind. Dieſes Urtheil gilt hauptſächlich von den Schriften der römiſchen Kirche und der neuen Lehrer (der Bettelmönche). Dieſes feſtgeſtellt erhält die heilige Schrift ihre gebührende Achtung, die päpſtlichen Bullen würden, wie ſie es verdienen,

derſelben nachgeſetzt werden, und die Lehren der neuen Lehrer, welche nach der Befreiung des Satan verbreitet worden ſind, würden nach den gebührenden Schranken geachtet werden. Dieſes Urtheil würde nicht nur den Befehlen des Papſtes und der übrigen Prälaten ihre rechte Stelle anweiſen, ſondern auch die Irrthümer der neuen Orden verbeſſern. Und ſo würde daſſelbe die Verehrung Jeſu reinigen und entzünden. Die Predigt des Evangeliums erklärte Wicliffe für frei, und jeder Diaconus dürfe daſſelbe predigen auch ohne Erlaubniß des Papſtes. Er wollte die heilige Schrift in den Händen aller Chriſten haben. Es iſt nicht bekannt, in welchem Jahre Wicliffe die Überſetzung der heiligen Schrift in die engliſche Sprache begonnen hat, aber vollendet hat er dieſelbe etwa im Jahre 1380. Wenn gleich vor Wicliffes Zeit einzelne Bücher der heiligen Schrift in die engliſche Sprache überſetzt waren, ſo war dieſes doch nicht der Fall mit der ganzen heiligen Schrift. Aus dem Urtexte hat nun Wicliffe ſeine Überſetzung auch nicht verfertigt; denn von der hebräiſchen Sprache beſaß er wahrſcheinlich gar keine, und von der griechiſchen nur geringe Kenntniſſe, wie dieſes nach dem derzeitigen Standpunkte der Literatur nicht wohl anders der Fall ſein konnte, und er folgte bei derſelben der Vulgata: aber Wicliffes Überſetzung hatte ein nationales Gepräge, welches dieſelbe zum Volksbuche machte. Die engliſche Sprache begann in dem 14. Jahrhunderte die Epoche ihrer Entwickelung, und Wicliffe, der Mann des engliſchen Volks, hatte das Grundgepräge der nationalen Diction ſo tief mit ſeinem Geiſte aufgefaßt, daß ſeine Bibelüberſetzung in der Geſchichte der engliſchen Sprache von Bedeutung iſt. Ehe die Überſetzung ſelbſt ans Licht trat, erſchien als Vorbereitung von Wicliffe eine Schrift: De veritate et sensu scripturae, worin er von der oberſten Autorität und von dem Rechte ſprach, welches einem jeden zuſtehe, über die heiligen Bücher Unterſuchungen anzuſtellen, und für ſich über die Dinge zu urtheilen, welche zur chriſtlichen Lehre gehören, indem die Beſtimmung des Sinnes der heiligen Schrift durch Papſt und Kardinäle nicht abſolut anzunehmen ſei; ferner auch darüber, daß

die heiligen Bücher zur Erkenntniß der christlichen Lehre ausreichend seien. Die Übersetzuug muß eine große Wirkung auf die Nation ausgeübt haben; denn dieses schließen wir mit Recht aus dem heftigen Widerspruche, welchen die Hierarchie dagegen erhob. Das Organ derselben, Knyghton, äußert sich darüber (De eventibus Angliae pag. 2644), Wicliffe habe das Evangelium, welches Christus den Klerikern und Kirchenlehrern anvertraut habe, um den Laien und schwächern Personen, nach dem Verhältnisse der Umstände und den Bedürfnissen der Leute, bei ihrem Geistesdurste lieblich damit aufzuwarten, in die englische (aber nicht engelische) Sprache übersetzt, so daß dasselbe durch ihn gemein, und den Laien und Weibern, die nicht mehr als lesen könnten, mehr offen geworden sei, als es den sehr gebildeten und wohlverständigen Klerikern offen zu sein pflege. So werde die evangelische Perle hingeworfen und von den Schweinen zertreten, und so werde, was Klerikern und Laien theuer gewesen, jetzt zu einem gemeinen Spiele zwischen beiden gemacht, und die Perle der Kleriker werde zum Kothe der Laien umgewandelt, so daß das Ewige bei den Laien gemein sei, was zuvor bei Klerikern und Kirchenlehrern als überirrdisches Pfund gegolten habe. — Der gehässigste Vorwurf, welchen Wicliffe hören mußte, war, daß die heilige Schrift, in der Volkssprache gelesen, einen Zwiespalt in den Christenstaat bringe, und überhaupt die Unterthanen zur Empörung wider die Obrigkeit anreize. Diese Verunglimpfungen indessen schadeten der guten Sache nicht. Als im Jahre 1390 dem Parlamente ein Libell eingereicht wurde, die englische Bibelübersetzung zu vertilgen, wurde dieser Vorschlag unbedingt verworfen, und der Herzog von Lancaster sagte: Wir wollen nicht die Hefe von allen Menschen sein, da alle andern Nationen (?) das Gottesgesetz, welches das Gesetz unseres Glaubens ist, in ihre Sprache übersetzt haben. Die Übersetzung ward fortdauernd von Hohen und Niedern gelesen; selbst die Königin Anna, Gemahlin Richard II., Tochter Karl IV. und Schwester des Königs Wenceslaus von Böhmen, las sie. Noch im Jahre 1408 erachtete der Erzbischof von Canterbury, Thomas Arundel,

auf einer Provinzialſynode das Verbot der engliſchen Bibelüberſetzung für nothwendig. Wir bemerken noch, daß von der Bibelüberſetzung Wicliffes das Neue Teſtament von Joh. Lewis 1731 und von H. H. Baberus 1810 herausgegeben iſt, und daß von dem Alten Teſtamente im Jahre 1832 eine Ausgabe angekündigt wurde, die jedoch bisjetzt noch nicht an das Licht getreten iſt.

Gemäß den Grundſätzen Wicliffes über die Autorität der heiligen Schrift verwarf er die neuern Traditionen ſchlechthin, und wollte nur die alten und ächtapoſtoliſchen anerkennen. Daneben nannte er es Ketzerei, daß es eine Autorität der Kirche gäbe, welche neben der Schrift ſtehe, daß die Kirche eine ſelbſtſtändig neben dem Evangelio ſich bewegende Kraft ſei, welcher die Macht einer weitern Ausbildung inwohne. Hierin ſpricht ſich theilweis der unkirchliche Sinn Wicliffes aus. — Durch das anhaltende Studium der heiligen Schrift wurde Wicliffe zu einer ſtrengen Kritik der Lehren und Gebräuche des Katholizismus hingeführt. Er fand die Lehre von ſieben Sacramenten in der heiligen Schrift nicht begründet. Vor Allem war ſeine Polemik wider die Meſſe gerichtet. Zunächſt beſtritt er die Brotverwandlung. Chriſtus iſt auf eine dreifache Weiſe im Sacramente des Nachtmahls gegenwärtig, erſtlich virtualiter, inſofern er der ganzen Welt mit ſeinen Gaben gegenwärtig iſt; zweitens spiritualiter, inſofern Chriſtus im Nachtmahle und in den Heiligen durch ſeine Gnade gegenwärtig iſt, und drittens sacramentaliter, ſofern er ausſchließlich in der geweihten Hoſtie im Nachtmale gegenwärtig iſt. Über dieſe letzte Art der Gegenwart erklärte ſich Wicliffe beſtimmter folgendergeſtalt. Wenn die Worte des Sacramentes: Das iſt mein Leib, geſprochen werden, ſo iſt das Brot der Leib des Herrn und nicht früher, ſo daß durch die Kraft der Worte Chriſti jenes Brot den Namen des Sacramentes und den Namen des Leibes Chriſti erhält. Der Leib Chriſti iſt daſelbſt wohl, ſchön, wirklich (bene, pulchre, realiter). Jedoch kann man nicht ſagen, daß der Leib Chriſti daſelbſt räumlich (dimensionaliter vel extense) ſei. Chriſti Leib ſteigt nicht zur Hoſtie, die in irgend einer Kirche geweiht iſt, herab, ſondern bleibt oben im Himmel

fest und unbeweglich, und hat nur ein geistiges Sein in der Hostie, kein räumliches, sowie der Leib Christi in der ganzen Welt geistlich ist. Soviel ist aus diesen Worten klar, daß Wicliffe im Nachtmahle nur eine geistige Gegenwart Christi annahm. Aus dieser Annahme folgen seine übrigen Äußerungen vom Nachtmahle von selbst. Er nahm die Einsetzungsworte im bildlichen Sinne, und berief sich auf Matth. 11.: Johannes der Täufer ist Elias, 2. Korinth. 10.: Der Fels ist Christus, 1. Buch Moses 41.: Die sieben Ähren sind sieben Jahre. Er nannte es unter allen Ketzereien, welche jemals in der Kirche aufgetaucht seien, die abscheulichste, zu sagen, daß im Sacramente das Accidenz ohne Subject sei. Das Volk, welches eine Hostie anbetet als den Leib des Herrn, begeht Idololatrie. Die Lehre von der Impanation ist undenkbar und häretisch. Daß das Brot wirklich der Gott Christus werde, ist der abscheulichste Götzendienst. Auch die Opferidee von der Messe verwarf Wicliffe, und erklärte deßwegen die Todtenmessen für unnütz. Er erklärte den Genuß unter beiderlei Gestalt der Verordnung Christi gemäß. Zugleich aber erklärte er auch Laien für berechtigt, das Sacrament zu machen und zu consecriren; abermals eine unkirchliche Behauptung. Das Sacrament der Confirmation fand Wicliffe weder von Christo, noch von den Aposteln eingesetzt; und dann sah er nicht ein, warum blos die Bischöfe dasselbe verwalten dürften. Auch die Sacramente der Ehe und der letzten Ölung fand er nicht in der heiligen Schrift begründet. Die Ehe der Priester erklärte er für zulässig.

Wicliffes Lehre von der innern Gnade war sehr geeignet, die todte Werkheiligkeit des Katholizismus zu bekämpfen. Die ganze Masse der Ceremonien, Weihungen, Widmungen, Umgänge und Gesänge, welche das Evangelium übertönen, soll abgethan werden. Die Gebete an die Maria und die Heiligen sind verwerflich; es gibt nur einen Mittler, welcher anzubeten ist, Jesus Christus der Herr. Trefflich war Wicliffes Wunsch, daß man den Kultus in der Muttersprache halten solle, aber wenn er die Kunst, als Werkzeug der Abgötterei, aus demselben gebannt

haben wollte, ſo zeigte dieſes wieder von einer die Natur des Heiligen verkennenden Richtung. Ein unbedingter Gegner war Wicliffe von dem Mönchsthume, welches er total abgeſchafft haben wollte. Er nannte die Mönchstugenden Werke der Heiden und ſagte, vier Orden hätten vom Kain ihren Urſprung, Carmelitae (C), Augustinenses (A), Jacobitae (J), Minores (M). — Die Lehre Wicliffes, wie wir ſie entwickelt haben, gibt den natürlichen Aufſchluß von dem weitern Schickſale deſſelben. Dieſelbe enthielt ächt reformatoriſche Elemente, daher ihr Beifall gezollt wurde von Hohen und Niedern in England. Aber dieſelbe Lehre barg auch zerſtörende Elemente in ſich, worin die Urſache von dem endlichen Unterliegen ihres Urhebers lag.

Während Wicliffe ſeine Lehren vom Katheder und von der Kanzel vortrug, arbeiteten ihm ſeine Gegner bald ſtill, bald offen entgegen. Das Erſte, was ſie thaten, beſtand darin, daß ſie 19 Artikel von ſeiner Lehre aufſetzten, und dieſelben zu Ende des Jahres 1376 an den Papſt ſchickten. Noch ehe die Antwort vom Papſte zurückkam, mußte Wicliffe am 19. Februar 1377 einem öffentlichen Verhöre in der St. Paulskirche zu London vor dem Biſchofe von London, Wilhelm Courtnay, einem ſtrengen Hierarchen, ſich ſtellen. Wicliffe erſchien in Begleitung zweier mächtiger Männer, des Herzogs von Lancaſter und des Obermarſchalls Heinrich von Percy. Letzterer hieß den Wicliffe ſich niederſetzen, der Biſchof dagegen ſagte, dies ſchicke ſich für einen Angeklagten nicht. Darüber entſtand unter beiden ein heftiger Wortwechſel, und da der Herzog von Lancaſter äußerte, er wolle den Biſchof, wenn er nicht nachgebe, bei den Haaren aus der Kirche ziehen, ſo erregte das anweſende Volk einen Lärm, und die Verſammlung löſte ſich ohne Berührung der Sache auf. Am 22. Mai deſſelben Jahres erließ Papſt Gregor XI. vier Bullen, wovon er eine an den Kanzler der Univerſität Oxford und drei an den Erzbiſchof von Canterbury, Simon Suthbery, erließ. Nebſt den Bullen kamen die 19 Artikel von Wicliffe als verdammte Häreſien nach England zurück. In der Bulle an den Kanzler der Univerſität beklagt ſich der Papſt, daß man das

Unkraut der Ketzerei, das in England wuchere, eher zu Rom gewahr werde, als in England selbst. Der römische Stuhl sei durch viele glaubwürdige Männer unterrichtet, daß Johann Wicliffe Irrlehren verbreite, welche den Stand der ganzen Kirche, und auch die weltliche Macht zu untergraben drohten. Er soll den Wicliffe und seine Anhänger gefangen setzen, und sie dem Erzbischofe von Canterbury und dem Bischofe von London ausliefern. In der ersten Bulle an den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London wird denselben aufgetragen, sie sollen den König Eduard, seine Prinzen, seine Gemahlin Johanna und andere Große Englands, sowie die Räthe des Königs sorgfältig unterrichten, daß die Lehren Wicliffes nicht nur Irrthümer im Glauben enthielten, sondern auch auf den Umsturz des Staates hinwirkten. In der zweiten Bulle an dieselben werden die Lehren Wicliffes eine Wiederholung der verkehrten Meinungen und ungelehrten Lehre des Marsilius von Padua und Johann von Jandun genannt, welche bereits Johann XXII. verdammt habe. Sie sollen den Wicliffe bis auf weitern Befehl des Papstes gefangen setzen. Können sie sich seiner Person nicht bemächtigen, so sollen sie ihn in einer öffentlichen Bekanntmachung im Namen des Papstes auffordern, binnen drei Monaten zu Rom zur Verantwortung zu erscheinen. Werde er nicht erscheinen, so werde der römische Stuhl sofort den Prozeß wider ihn bis zu seiner Verdammnung vollführen. In der dritten Bulle endlich befiehlt ihnen der Papst, den Wicliffe über die 19 Artikel zu verhören, und seine Erklärung nach Rom einzusenden. Auch ein Brief an den König Eduard kam mit, worin derselbe aufgefordert wurde, dem Erzbischoffe von Canterbury und dem Bischofe von London in ihrem Verfahren wider Wicliffe seine Unterstützung zu leisten. Dieser Brief traf aber den König nicht mehr am Leben, indem dieser am 21. Junius 1377 starb.

Die 19 Artikel, welche von Wicliffes Lehre verdammt wurden, lauteten (in nicht wohl zu übersetzendem Latein) so: **1. Totum genus hominum concurrentium citra Christum non habet potestatem simpliciter ordinandi, ut Petrus et omne genus**

suum dominetur politice in perpetuum super mundum. 2. Deus non potest dare homini pro se et haeredibus suis in perpetuum civile dominium. 3. Chartae humanitus adinventae de haereditate civili olim perpetua sunt impossibiles. 4. Quilibet existens in gratia gratificante finaliter nedum habet jus, sed in re habet omnia dei. 5. Homo potest solum ministratorie dare tam naturali filio, quam imitationis in schola Christi tam temporale dominium quam aeternum. 6. Si deus est, domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortunae ab Ecclesia delinquente. 7. Num quid Ecclesia est in tali statu vel non, non est meum discutere, sed dominorum temporalium discutere, et posito casu confidenter agere, et in poena damnationis aeternae ejus temporalia auferre. 8. Scimus quod non est possibile, quod vicarius Christi pure ex bullis suis, vel ex illis cum voluntate et consensu suo et sui collegii quemquam habilitet vel inhabilitet. 9. Non est possibile hominem excommunicari, nisi prius et principaliter excommunicaretur a seipso. 10. Nemo ad sui deteriorationem excommunicatur, suspenditur, vel aliis censuris cruciatur, nisi in causa dei. 11. Maledictio vel excommunicatio non ligat simpliciter, nisi quantum fertur in adversarium legis Christi. 12. Non est exemplificata potestas a Christo vel suis discipulis excommunicandi subditos, praecipue propter negationem temporalium, sed e contra. 13. Discipuli Christi non habent potestatem coacte exigere temporalia per censuras. 14. Non est possibile de potentia dei absoluta, quodsi papa vel alius praetendat se quovis modo solvere vel ligare, eo ipso solvit vel ligat. 15. Credere debemus quod solum tunc solvit vel ligat, quando se conformat legi Christi. 16. Hoc debet catholice credi, quilibet sacerdos rite ordinatus habet potestatem sufficienter sacramenta quaelibet conferendi, et per consequens quemlibet contritum a peccato quolibet absolvendi. 17. Licet regibus auferre temporalia a viris ecclesiasticis ipsis abutentibus habitualiter. 18. Sive domini temporales, sive sancti papae, sive sancti, sive caput Ecclesiae, qui est Christus, dotaverint Ecclesiam bonis fortunae vel gratiae, et excommunicaverint ejus

temporalia auferentes, licet tamen propter conditionem implicitam delicto proportionali eam temporalibus spoliare. 19. Ecclesiasticus imo et romanus pontifex potest legitime a subditis et laicis corripi, et etiam accusari. In den angegebenen Artikeln hat Wicliffe in den fünf erſten die weltliche Gewalt der Kirche, in den 6. 7. 17. 18. die (übergroßen) Reichthümer der Kirche, Artikel 8—17 die Schlüſſelgewalt des Papſtes und der Prälaten, und im 19. Artikel die Infallibilität des Papſtes beſtritten.

Als die erwähnten päpſtlichen Bullen in England ankamen, war Wicliffes Gunſt bei der Univerſität Oxford ſo groß, daß dieſelbe lange berathſchlagte, ob ſie (nach dem Ausdrucke Walſinghams) die päpſtliche Bulle mit Ehren annehmen oder mit Schimpf ablehnen ſolle, endlich nahm man ſie wider Willen an. Zu Anfange des Jahres 1378 hielt der Erzbiſchof von Canterbury eine Verſammlung in der Kapelle ſeines Schloſſes zu Lambeth, vor welcher Wicliffe erſcheinen mußte, um ſich wegen der 19 Artikel zu verantworten. Auch dieſes Gericht konnte nicht procediren, weil während der Verhandlungen ein Ritter und Anhänger Wicliffes, Ludwig Cliffort, erſchien und im Namen der Mutter des Königs (Richard II., der im Jahre 1377 den engliſchen Thron beſtiegen hatte) demſelben befahl den Prozeß zu ſiſtiren. Dafür überreichte Wicliffe am 5. April dieſes Jahres dem Parlamente eine Schrift: Regis Parlamento überſchrieben, worin er ſich gegen die 19 Sätze vertheidigte. Seine Sätze wider die Obergewalt des Papſtes im Weltlichen rechtfertigte er damit, daß eine abſolute weltliche Herrſchaft kein Menſch, alſo auch kein Papſt haben könne, daß Gott eine ſolche blos durch ſeinen Sohn, vornämlich am jüngſten Gerichte ausübe, daß weltliche Herrſchaft nur zufällig ſei, und darum nur von weltlichen Perſonen ausgeübt werden könne; ſeine Artikel wider die übergroßen Reichthümer der Kirche damit, daß Gott, ſofern er allmächtig ſei, auch weltlichen Fürſten Befehle über die Geiſtlichen geben könne, kraft deren Weltliche den Geiſtlichen ihre Güter unter gewiſſen Bedingungen nehmen dürften. Dabei

verwahrte ſich Wicliffe, daß es durchaus ſeine Meinung nicht ſei, daß Weltliche den Geiſtlichen ihre Güter nehmen könnten, wann und wie ſie wollten, blos auf ihre Autorität, ſondern auf die Autorität der Kirche, in beſtimmten Fällen, in einer durch das Recht beſtimmten Form; ſeine Artikel wider die Schlüſſelgewalt des Papſtes und der Prälaten, daß blos die Sünde den Menſchen excommunicire, und der Prieſter nur die Macht habe zu excommuniciren, ſofern er das Geſetz Chriſti vollſtrecke, in welchem Falle dieſe Macht jedem Prieſter zuſtehe; den Artikel wider die Infallibilität des Papſtes, daß der Papſt unſer ſündhafter Bruder, und inſofern auch dem Geſetze der Zurechtweiſung unterworfen ſei. Der ſchwierigſte Punkt in ſeiner Rechtfertigung war offenbar der, inwiefern die Weltlichen den Geiſtlichen ihre Güter zu nehmen berechtigt ſein könnten. Er fügte noch hinzu, alle Güter, welche die Kirche beſitze, ſeien ihr unter einer gewiſſen Bedingung geſchenkt, nämlich um Gott zu ehren, und die Kirche zu erbauen. Wenn nun die Geiſtlichkeit dieſer Bedingung nicht entſpreche, ſondern die Geſchenke mißbrauche, dann gehe der Grund der Schenkung verloren, und folglich müßten die weltlichen Herrn, welche die Almoſen gegeben, ihren Irrthum wieder gutmachen, und jedem Kleriker das Gut nehmen, welches er mißbrauche. Allein es iſt unleugbar, daß Wicliffe dabei die mildere Seite ſeiner Lehre vortrug, und daß er andererſeits Fürſten und weltliche Herrn aufforderte, der Kirche ihre Güter zu nehmen, welche ſie ſeit Conſtantin dem Großen erhalten habe, ja daß er hierin einen der wichtigſten Reformationspunkte erblickte.

Als Wicliffe von der Verſammlung die Weiſung erhalten, dergleichen Sätze weder in ſeinen Vorleſungen, noch in Predigten zu berühren, ſo achtete er hierauf nicht, ſondern ſtellte folgende 10 Sätze auf. 1. **Dominium civile, dominium proprietarium actum viatoris super bonis plene secundum leges humanas.** (?) 2. **Non stat pure clericum absque peccato mortali civiliter dominari.** 3. **Papa non potest dispensare contra Apostolum sicut nec cum clerico ut habeat civiliter proprium.** 4. **Dominium**

civile formaliter dictum sapit inseparabiliter peccatum. 5. Actus civilis est actus rationalis creaturae factus secundum legem humanam. 6. Sicut deus non potest exercere actus civiles, nec homo in statu innocentiae, sic illicitum est alicui pure clerico actus civiles exercere. 7. Quodcunque collegium clericorum, quod acquirit bona fortunae, reditus vel proventus, nec eis civiliter dominetur, peccat mortaliter. 8. Est impossibile de dei potentia absoluta, Christum regnasse civiliter. 9. Monachi sicut apostoli Christi nihil habebant civiliter, ut plane potest dici ex regula et professione unanimi Monachorum. 10. Major pars accumulationis bonorum fortunae in manibus religiosorum esset dissoluta, si jura regni Angliae essent debite executa. Liegt in der Art, wie hier Wicliffe zwiſchen Geiſtlichem und Weltlichem unterſcheidet, nicht ein Dualismus? Das Weltliche erſcheint als das Böſe; abermals ein zerſtörender Zug in der Denkweiſe Wicliffes. Um dieſelbe Zeit wurde im Parlamente die Frage aufgeworfen, ob bei den Kriegen mit Frankreich das Reich ſeine Schätze zurückbehalten dürfe, wenn auch der Papſt mit kirchlichen Strafen ſeine Geldforderungen beitreiben laſſen wollte. Im Namen des Königs und des Parlaments wurde Wicliffe aufgefordert, darüber ſein Gutachten zu geben. Wicliffe erklärte in einem ſolchen alle Tribute an den Papſt für freiwillige Geſchenke, weßhalb das Reich ſeine Schätze zu ſeiner eigenen Vertheidigung behalten könne und ſolle. Damals ſtand ein Mönch wider Wicliffe auf, und vertheidigte in einer Schrift die Infallibilität und höchſte Autorität des Papſtes, worin er behauptete, daß der Papſt weder einem Irrthume, noch einer Todſünde unterworfen ſei, und daß man deßwegen für Recht halten müſſe, was er beſtimme und beſchließe. Dagegen ſtellte Wicliffe die Gefahr der Behauptung in ein helles Licht, wenn der Papſt wie der allmächtige Gott verdammen könne, wen und wie er wolle. Zugleich forderte er die weltlichen Herrn auf, die Chriſten in ihrer Freiheit, welche ihnen das Geſetz Chriſti erworben, zu ſchützen. Als bei dem Tode Gregor XI. 1378 das päpſtliche Schisma ausbrach, publicirte Wicliffe eine Schrift: De papa

romano, sive schisma papae, worin er Fürſten und Völker zur Reformation aufforderte. Überhaupt war damals für Wicliffe ein günſtiger Zeitpunkt; denn Rom durfte es mit England nicht verderben, damit daſſelbe ſeinen Papſt, Urban VI., und nicht den Gegner anerkennen möchte.

Bei dieſen Verhältniſſen ward Wicliffe immer kühner. Durch das Studium der heiligen Schrift, deren Überſetzung er um dieſe Zeit vollendete, war er zu einer gründlichen Prüfung der katholiſchen Glaubenslehren veranlaßt worden. Er griff daher das Dogma der Transſubſtantiation im Jahre 1381 in folgenden 12 Theſen an. 1. Hostia consecrata, quam videmus in altari, nec est Christus, nec aliqua sui pars, sed efficax ejus signum. 2. Nullus viator sufficit oculo corporali, sed fide Christum videre in hostia consecrata. 3. Olim fuit fides Ecclesiae romanae in professione Berengarii, quod panis et vinum, quae remanent post benedictionem, sunt hostia consecrata. 4. Eucharistia habet virtute verborum sacramentalium tam corpus, quam sanguinem Christi ad quemlibet ejus punctum. 5. Transsubstantiatio, idemptificatio et impanatio, quibus utuntur Papistae signis in materia de eucharistia, non sunt fundabiles in scriptura. 6. Repugnat sanctorum sententiis, asserere quod sit accidens sine subjecto in hostia. 7. Sacramentum eucharistiae est in natura sua panis aut vinum, habens virtute verborum sacramentalium verum corpus et sanguinem Christi ad quemlibet quorum punctum. 8. Sacramentum eucharistiae est in figura corpus Christi et sanguis, in quae transsubstantiantur panis et vinum, quorum remanet post consecrationem aliquitas, licet quoad consecrationem fidelium sit sopita. 9. Quod accidens sit sine subjecto non est fundabile, sed, si sic, deus annihilatur, et perit quilibet articulus fidei christianae. 10. Quaecunque persona vel secta est nimis haeretica, quae pertinaciter defenderit, quod sacramentum altaris est panis per se existens in natura infinito abjectior et imperfectior pane equino. 11. Quicunque pertinaciter defendet, quod dictum sacramentum sit accidens, qualitas, quantitas et eorum aggregatio, incidit in haeresin supradictam.

12. Panis triticeus, in quo solùm licet conficere, est in natura infinitò perfectior pane fabacio vel farreo, quorum utrique in natura est perfectior accidente. Dieſe Theſen ſind dunkel, ſpitzfindig. Der Kanzler der Univerſität, Wilhelm Berton, berief 12 Doctoren, von welchen 8 Mönche waren, um über die von Wicliffe aufgeſtellten Theſen zu rathſchlagen. Sie erklärten einmüthig dieſe Theſen für falſch und der Kirchenlehre zuwider. Daher faßte der Kanzler einen Beſchluß, in welchem er zwar den Wicliffe nicht namentlich erwähnte, ſondern im Allgemeinen ſagte, daß Einige von der Kirche längſt verdammte Häreſien erneuerten, nämlich daß im Sacramente des Altars die materielle Subſtanz des Brotes und Weines, wie ſie vor der Conſecration war, auch nach der Conſecration bleibe, und daß in dem Sacramente der Leib und das Blut Chriſti nicht wirklich, weſentlich, leiblich ſeien, ſondern nur bildlich, uneigentlich, ſo daß Chriſtus daſelbſt nicht wirklich nach ſeiner leiblichen Gegenwart vorhanden ſei. Niemand, wurde geboten, ſoll künftig, weß Standes er ſei, dieſe irrigen Sätze, in und außer den Vorleſungen an hieſiger Univerſität öffentlich behaupten, lehren, vertheidigen, unter Strafe des Gefängniſſes, der Suspenſion des Lehramtes, der größern Excommunication. Auch ſoll niemand einen ſolchen hören, der dieſe Irrthümer vorträgt und vertheidigt. So ward Wicliffe gehindert, die öffentliche Disputation, welche er angekündigt hatte, zu halten. Als die Univerſität Oxford Wicliffes Lehre verworfen, appellirte derſelbe an den König, worauf ihn aber ſelbſt ſein Freund und Beſchützer, der Herzog von Lancaſter, bedeutete, er möge künftig von dieſer Materie ſchweigen. Worauf Wicliffe ſeine Lehre vom Nachtmahle in einer Schrift (The Wicket) weiter entwickelte. Es traten aber nunmehr Umſtände ein, welche die Schattenſeite der Lehre Wicliffes mit und ohne ſeine Schuld in das Licht ſtellten, und der Thätigkeit des engliſchen Reformators raſch ein Ende machten. Zum Glücke nahm ihn der Tod bald nach dem Eintritte dieſer Epoche von dieſem irdiſchen Schauplatze hinweg.

Wicliffe zählte eine große Zahl von Anhängern, beſonders

in Leiceſterſhire. Von dieſer Provinz mag der Bericht eines gleichzeitigen Schriftſtellers vorzüglich gelten, daß Wicliffe ſo viel Anhänger habe, daß, wenn zwei auf der Straße gingen, der eine davon ſein Schüler ſei. Seine Anhänger müſſen in Verbreitung ſeiner Grundſätze großen Eifer gezeigt haben. Validi in verbis, in garrulis fortes, in sermocinationibus praepotentes, in litigiosis disceptationibus omnes superclamantes — ſchildert ſie Knyghton. Die wicliffitiſchen Prädicanten (poor priests) fanden Schutz bei Herren, Grafen, Herzögen. Einer der ausgezeichnetſten von ihnen hieß Thorp. Sie predigten in Kirchen und auf freiem Felde, und ihre Schirmer umgaben ſie mit Schwert und Schild. Wollte die Hierarchie ihnen das Predigen verbieten, und wider ſie procediren, ſo ſetzte ſich das Volk der Gefahr für ſie aus, und ſchützte ſie auf jegliche Weiſe. Die gemeinen Leute hielten ſchlechterdings bei ihnen, qui libenter audiunt, quae perversa sunt, (nach Walſingham) praecipue de ecclesia et personis ecclesiasticis, et libentius impelluntur ad damna vel injurias inferendas religiosis et clericis, cum aliqua opportunitas se ingesserit, quae omnino existit eis desiderabilis et votiva. Dieſe Prädicanten, welche, ähnlich wie die Waldenſer, in ärmlicher Kleidung umherzogen, ſollen nun aber zum Theil ſehr gefährliche Lehren vorgetragen haben. Die Berichte ſtammen zwar von ihren Feinden, aber es iſt doch auch unleugbar, daß die Richtung Wicliffes leicht eine zerſtörende Wendung nehmen konnte. So predigte der Magiſter Johann von Aſton zu Leiceſter, es werde niemals guter und vollkommner Friede im Reiche ſein, ſo lange die Kirchenbeamten zeitliche Güter beſäßen; hätte der König die zeitlichen Güter der Geiſtlichen in ſeiner Gewalt, ſo brauchte er keine Steuern aufzulegen. Als Gewährsmann wird der Mayor von Leiceſter angeführt. Noch ſchlimmer iſt was dem Nicolaus von Herford, Profeſſor der Theologie zu Oxford, dem Collegen Wicliffes, und nach ihm dem Haupte ſeiner Partei, nachgeſagt ward. Dieſer ſoll einmal geſagt haben, wenn ſich eine kirchliche Perſon vergehe und nicht beſſere, ſo ſei es weltlichen Herren erlaubt, ſie bis zur Schulter zu raſiren, ihr den Kopf

abzuſchlagen, wenn auch darauf eine neue und große Krone raſirt ſei. Deßgleichen wenn ſich weltliche Herren vergingen und nicht beſſerten, ſo ſei es dem Volke erlaubt ſie zu beſſern. Dazu kam, daß ſeit dem Jahre 1377 ſich die Lollarden in England zu verbreiten begannen, in manchen Stücken Geiſtesverwandte mit den Anhängern Wicliffes. Ein Prieſter aus der Provinz Kent, Johann Balle, den man entweder einen Lollharden oder Wicliffiten nennen mag, predigte an verſchiedenen Orten vor einer großen Menſchenmenge von der Freiheit und Gleichheit der Menſchen, um das Volk gegen die Großen und Reichen aufzuwiegeln. Als er einmal über dieſes Thema predigen wollte, begann er mit den Worten:

When Adam delved and Eve span,
Who was than the gentleman?

und zeigte, daß alle Menſchen von Natur gleich ſeien; alle höhere Stände ſeien Erfindung der Tyrannei, dem Zwecke des Schöpfers entgegen, wären dieſe abgethan, ſo werde man frei und glücklich werden. Dieſer Johann Balle war einer von den Anführern des gefährlichen Bauernaufſtandes in England im Jahre 1381, bei welchem unter Andern der Erzbiſchof von Canterbury, Simon Suthbery, ums Leben kam. Solche Ereigniſſe wirkten auf die Thätigkeit Wicliffes und ſeiner Partei höchſt ſtörend und hemmend ein.

Nach dem Tode des Simon Suthbery im Jahre 1381 beſtieg Wilhelm Courtnay den erzbiſchöflichen Stuhl von Canterbury, ein Mann, welchen wir ſchon als einen ſtrengen Hierarchen kennen gelernt haben. Dieſer hielt am 17. Mai 1382 im Kloſter der Dominicanermönche mit mehrern ſeiner Suffraganbiſchöfe, und mehrern Doctoren der Theologie, des bürgerlichen und kanoniſchen Rechtes, der Mehrzahl nach Bettelmönchen, eine Verſammlung, welcher er folgende 24 Sätze in Betreff Wicliffes mittheilte. 1. Quod substantia panis materialis et vini maneat post consecrationem in sacramento altaris. 2. Quod accidentia non maneant sine subjecto post consecrationem in eodem sacramento,

3. Quod Christus non sit in sacramento altaris identice, vere et realiter in propria praesentia corporali. 4. Quodsi episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali, non ordinat, conficit nec baptizat. 5. Quodsi homo fuerit debite contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis. 6. Pertinaciter asserere non esse fundatum in Evangelio, quod Christus Missam ordinaverit. 7. Quod Deus debet obedire diabolo. 8. Quodsi papa sit praestigiator et malus homo, et per consequens membrum diaboli, non habet potestatem supra fideles Christi, ab aliquo sibi datam, nisi forte a Caesare. 9. Quod post Urbanum VI. non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum est more Graecorum legibus propriis. 10. Asserere quod est contra sacram scripturam, quod viri ecclesiastici habeant possessiones temporales. 11. Quod nullus praelatus debet aliquem excommunicare, nisi prius ipsum sciat esse excommunicatum a Deo. 12. Quod qui praeterea excommunicat, eo ipso est excommunicatus et haereticus. 13. Quod praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem et consilium regni, eo ipso traditor Dei est, regis et regni. 14. Quod illi, qui dimittunt praedicare seu audire verbum Dei vel evangelium praedicatum propter excommunicationem hominum, sunt excommunicati, et in die judicii traditores Dei habebuntur. 15. Asserere quod liceat alicui, etiam diacono vel presbytero, praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae vel episcopi catholici, seu alia, de qua sufficienter constet. 16. Asserere quod nullus est dominus civilis, nullus est episcopus, nullus est praelatus, dum est in peccato mortali. 17. Quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus, vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere. 18. Quod decimae purae sunt eleemosynae, et quod parochiani possint propter peccata suorum curatorum eas detinere, et ad libitum aliis conferre. 19. Quod speciales orationes applicatae uni personae per praelatos vel religiosos non plus prosunt eidem personae, quam orationes generales, ceteris paribus, eidem. 20. Quod eo ipso, quod aliquis ingreditur

religionem privatam quamcunque, redditur ineptior et inhabilior ad observantiam mandatorum Dei. 21. Quod sancti instituentes religiones privatas quascunque, tam possessionatorum quam mendicantium, in sic instituendo peccaverunt. 22. Quod religiosi viventes in religionibus privatis non sint de religione christiana. 23. Quod fratres teneantur per laborem manuum, et non per mendicationem victum suum adquirere. 24. Quod conferens eleemosynam fratribus vel fratri praedicanti est excommunicatus et recipiens. Am 21. Mai kam die Verſammlung wieder zuſammen und erklärte von den 24 Sätzen die 10 erſten für häretiſch, die übrigen für irrig. Wicliffe klagte, ſeine Lehre ſei verdreht, wie Art. 7. 17. Darauf wurde die Verdammung durch ein Circularſchreiben vom 30. Mai promulgirt. In der Pfingſtwoche ward eine feierliche Prozeſſion nach der Paulskirche gehalten, woſelbſt ein Carmelitermönch und Doctor der Theologie zu Oxford, Johann Kenynghan, eine Predigt hielt und das Mandat des Erzbiſchofs öffentlich verkündete. Auf der Univerſität Oxford bekam Peter Stockes, Carmelitermönch und Doctor der Theologie, den Auftrag, das Edict wider die Häretiker bekannt zu machen. Aber hier hatte Wicliffe viele angeſehene Anhänger. Entſchieden hatten daſelbſt ſeine Partei ergriffen der Kanzler der Univerſität und Doctor der Theologie, Robert Rugge, die zwei Procuratoren Johann Huntmann und Walther Diſſius oder Daſchius, ferner der ſchon genannte Nicolaus de Hereford, Johann Aſhton, Baccalaureus der Theologie, Johann Aſchwarbius, Profeſſor der Theologie, ferner Philipp Rapingdon, Theolog, Laurentius Bodemann, Magiſter der freien Künſte, Thomas Brightwall, Profeſſor der Theologie, Gualtherus Brithus, Mathematiker. Dieſe Anhänger Wicliffes hielten unter dem Kanzler eine Verſammlung und erklärten, ſie würden nicht zugeben, daß Stockes das Edict verbreitete. Aber die Gegenpartei brachte eine Bittſchrift vor das Parlament, und forderte, man ſolle die Irrthümer der Lollarden ausrotten, und dadurch für das Beſte der Kirche und des engliſchen Reiches Sorge tragen. Der König verſprach ein Gegenmittel. In der Antwort, welche

er ertheilte, ſagte er, es ſei allgemein bekannt, daß durch verſchiedene Provinzen und Städte Leute umherzögen, mit einer beſondern Kleidung angethan, welche den Schein einer großen Heiligkeit annähmen, die ohne Autorität der Kirche, wo nur eine Menge von Menſchen ſich ſammle, predigten, und Grundſätze ausbreiteten, welche die londoner Synode als häretiſch verdammt habe. Dieſe Leute ſtreuten Saamen der Zwietracht unter die bürgerlichen und kirchlichen Behörden, und reizten das Volk zum Aufruhre. Daher wurde der Befehl gegeben, die Provinzialbehörden (Sheriffs) ſollten alle dieſe Häretiker und ihre Gönner feſtſetzen, bis ſie ſich vor der Kirche gereinigt hätten. Die Verſammlung wurde abermals am 12. Junius im Dominicanerkloſter zu London gehalten. Rugge (oder Rygge) und Brightwall wurden von derſelben wegen obiger Theſen vernommen und excommunicirt, worauf ſie dieſelben (aus Furcht) für häretiſch erklärten. Darauf bekam der Kanzler den Befehl alle an der Univerſität der Häreſie verdächtigen Lehrer von ihren Lehrämtern ſofort zu ſuspendiren, bis ſie ſich vom Verdachte der Häreſie gereinigt hätten. Dieſes erregte zu Oxford einen großen Lärm. Am 18. Junius ward wieder Verſammlung gehalten, und Hereford, Rapingdon und Aſhton vorgefordert. Sie erklärten ſich zweideutig, und wurden am 1. Julius excommunicirt, worauf auch ſie einen Widerruf thaten. Im Julius erließ der König Richard II. zwei Edicte, in deren erſtem er verordnete, daß den Biſchöfen die Macht eingeräumt werde, alle Ketzer ſofort feſtzuſetzen, und in dem zweiten befahl er dem Kanzler und den Procuratoren der Univerſität Oxford, alle Anhänger Wicliffes von der Univerſität zu vertreiben, und ihnen zu befehlen binnen ſieben Tagen Oxford zu verlaſſen, und nicht eher zurückzukehren, als bis ſie ſich vor dem Erzbiſchofe gereinigt hätten. Auch ſollte die Polizei von Oxford alle Bücher Wicliffes und ſeiner Anhänger aufſuchen und binnen Monatsfriſt an den Erzbiſchof ausliefern. Der König handelte, wie man ſieht, durchaus im Intereſſe der Hierarchie. Wicliffes Schritte dagegen blieben ohne Wirkung. Um das Johannisfeſt machte er einen

Anſchlag an das Parlamentsgebäude zu London: Der König und das Reich ſeien keinem Stuhle oder Prälaten zu gehorſamen ſchuldig, wenn es nicht geſchehe im Glauben an die Schrift und aus Gehorſam gegen Chriſtus, weil man ſonſt dem Antichriſt mehr gehorchen würde als Chriſto, indem jeglicher Gehorſam, der nicht Chriſto geleiſtet, dem Antichriſt gezollt werde, nach dem Ausſpruche Chriſti: Wer nicht mit mir iſt, iſt wider mich. — Man ſolle weder an die Curie zu Rom, noch zu Avignon, noch überhaupt ins Ausland das Geld des Reiches ausführen, wenn nicht bewieſen werde, daß man dieſes nach der heiligen Schrift zu thun ſchuldig ſei. Denn das wäre der Raub eines reißenden Wolfes, vor welchem man ſich nach Chriſti Ausſpruche zu hüten habe. — Kein Kardinal, noch irgend einer könne eine Pfründe oder Präbende in England genießen, wenn er nicht förmlich daſelbſt reſidire, oder wenn er nicht mit den Angelegenheiten des Reiches nach einer von der höhern Behörde gebilligten Weiſe geſetzmäßig beſchäftigt ſei. Sonſt würde er nicht auf dem Wege Chriſti einhergehen, ſondern wo anders einſteigen, als ein Schüler des Antichriſt, und kraft menſchlicher Satzungen wie ein Räuber das Land an den armen Unterthanen ausplündernd. — Der König und das Reich ſeien gehalten die Verräther des Reiches zu Grunde zu richten, und die Ihrigen vor grimmigen Feinden zu ſchützen. — Das Reich dürfe nicht mit außergewöhnlichen Abgaben beſchwert werden, bevor nicht das Eigenthum, womit der Klerus ausgeſtattet ſei, unzureichend ſei, indem dieſe Güter Güter der Armen ſeien, während der Klerus in der Vollkommenheit der erſten Armuth leben müſſe. — Kein Biſchof und Geiſtlicher, der in England eine Pfründe beſitzt, wenn er notoriſch ſich einer Verachtung Gottes ſchuldig macht, ſoll über die Pfründe disponiren, ſondern ſeine zeitlichen Güter dem Staate überlaſſen. — Der König ſoll keinem Biſchofe oder Geiſtlichen ein weltliches Amt anvertrauen, weil ſonſt König und Geiſtlicher Chriſtum verrathen würden. — Der König ſoll niemand, der ſich wegen einer Weigerung im Banne befindet, ins Gefängniß werfen laſſen, bevor nach den göttlichen Geſetzen dieſe Weigerung

als unrechtmäßig erwieſen. — — Dieſe Sprache Wicliffes, welche früherhin mit ſo großem Beifalle gehört worden war, verſtand gegenwärtig niemand mehr. Am 19. November überreichte Wicliffe dem Parlamente eine Art von Reformationsentwurf, eine Schrift, betitelt: A complaint of John Wyclif, exhibited to the King and Parliament, worin er ſeine Lehre in vier Artikeln: Vom Mönchsweſen (nachdem er um dieſelbe Zeit die Irrthümer der Mönche in 50 Ketzereien zuſammengefaßt hatte, The history of John Wicliffe by Lewis pag. 20.) — Vom Rechte weltlicher Herren an die Kirchengüter — Von dem Zehnten, welchen man laſterhaften Klerikern entziehen ſoll — Von dem Sacramente des Nachtmahls — darlegte und König und Parlament zum Urtheil darüber aufforderte. Das Unterhaus verlangte zwar die Aufhebung des Edictes wider die Häretiker, aber dem Oberhauſe und dem Könige, ſelbſt dem Herzoge von Lancaſter hatte der fatale Bauernaufſtand alle Luſt zum Reformiren verleidet. Im Jahre 1383 ward eine große Verſammlung zu Oxford gehalten, beſtehend aus den angeſehenſten engliſchen Geiſtlichen und Univerſitätslehrern, vor welche Wicliffe geladen wurde, um ſich wegen des dem Parlamente überreichten Buches, beſonders wegen ſeiner Lehre vom Nachtmahle, zu rechtfertigen. Wicliffe übergab darauf ein ausführliches Bekenntniß ſeiner Nachtmahlslehre. Lewis a. a. O. S. 272. Wenn die Verſammlung über Wicliffe auch nicht den Bann ausſprach, ſo ſchloß ſie ihn doch von der Univerſität aus, und der König beſtätigte dieſes Urtheil. Wicliffe zog ſich darauf in ſeine ihm vom Könige Eduard verliehene Pfründe zu Lutterworth zurück. Bald nachher berief ihn Urban VI. nach Rom, um ſich wegen der ihm vorgeworfenen Häreſien zu vertheidigen. Wicliffe entſchuldigte ſich mit ſeiner Kränklichkeit, denn ſchon damals ſcheint er vom Schlagfluſſe getroffen geweſen zu ſein. Deſſenungeachtet war doch Wicliffe in ſeiner letzten Lebenszeit noch thätig. Er vollendete ſeinen Trialogus, und verfaßte auch mehrere praktiſche Schriften: Von den Geiſtlichen und ihren Pflichten (Of prelates) — Von der Ordination der Geiſtlichen (Of the order of priesthood) — Von der göttlichen Einſetzung

des Predigeramts (How the office of curates is ordined of god), worin er das Bild eines ächten christlichen Geistlichen, dem die Predigt des Evangeliums die Hauptsache ist, darstellt. Er selbst war ein Muster eines praktischen Predigers und Seelsorgers, wie noch gegenwärtig die Sage davon in dem Orte Lutterworth fortleben soll. Der Dichter Chaucer beschreibt in einem schönen Gedichte einen Landgeistlichen, wobei Wicliffe das Original ist. In dieser wahrhaft reformatorischen Thätigkeit schloß Wicliffe seine Augen am Sylvestertage 1384.

Die Partei Wicliffes, welche nunmehr mit den Lollarden zusammengeworfen wurde, dauerte nach seinem Tode fort. Auf einer Synode zu London 1396 wurden 18 Sätze Wicliffes verdammt, König Richard II. erließ noch früher, im Jahre 1388, ein Edict wider die Anhänger Wicliffes, worin er allen Bischöfen und Behörden des Reiches befahl, auf die englischen Bücher, wodurch sie ihre Lehren verbreiteten, zu achten, und gegen die Ketzer Gefängnißstrafe anzuwenden. Es wurden in diesem Edicte 25 Irrlehren bezeichnet. Aber, sagt Knyghton, executio tarda et nulla affuit, quia hora correctionis nondum advenit. Im Gegentheil überreichten die Lollarden dem Könige und Parlamente 1394 12 Artikel. Unter König Heinrich IV. verrieth der oben erwähnte Ritter Ludwig de Clifford die Lehren der Lollarden dem Erzbischofe von Canterbury, und sagte sich von der Partei Wicliffes, die er nunmehr von den Lollarden nicht unterschied, los. Im Jahre 1413 verdammte wieder eine Synode zu London die Lehren (267 Ketzereien) Wicliffes. Unter Heinrich V. sagen die Lollarden in einem Anschlage an den Kirchthüren zu London, es wären Ihrer wol 100,000, bereit gegen alle aufzustehen, welche nicht von ihrer Partei wären. Diese Zahl erscheint nicht übertrieben, wenn der Beifall der neuen Lehren bei dem Volke in Erwägung gebracht wird. Der Staat wurde bei der drohenden Sprache, welche sie führten, zu ihrer Verfolgung angereizt. Einer ihrer Beschützer, der Ritter Johann Oldcastell de Cobham, der gewiß unter die bessern Anhänger Wicliffes gehörte, starb im Jahre 1416 den Feuertod. Bei seinem Verhöre in der

Paulskirche zu London rief er mit lauter Stimme: Die, welche mich richten und verdammen wollen, verführen euch alle, sich selbst und euch führen sie zur Hölle; hütet euch vor ihnen! — Unterdrückt konnte Wicliffes Partei in England nicht werden, sie war und blieb eine Vorbereitung auf die Reformation der englischen Kirche. S. Weber, Akath. Kirchen in Großbr. I, 102 ff.

Nachdem der Papst Johann XXIII. Wicliffes Lehre auf der Synode zu Rom vom Jahre 1413 verdammt hatte, sprach die costnitzer Synode in ihrer achten Sitzung über folgende 45 Sätze, welche sie durch eine besondere Commission aus Wicliffes Schriften hatte ausziehen lassen, das Anathem aus: 1. Die Substanz des Brotes und Weines bleibt im Sacramente des Altars auch nach der Consecration. 2. Die Accidenzien bleiben im Sacramente nicht ohne Substanz, z. E. der Geschmack des Weines kann ohne die Substanz des Weines nicht da sein. 3. Jesus Christus ist nicht wahrhaft und wesentlich in dem Sacramente gegenwärtig. 4. Wenn ein Bischof oder Priester in einer Todsünde lebt, so haben weder seine Weihe, noch seine Einsegnung, noch seine Taufe eine rechte Kraft und Wirkung. 5. Man findet in den Evangelien nicht, daß Christus die Messe eingesetzt habe. 6. Gott muß dem Teufel gehorchen. (?!) 7. Die äußerliche Beichte ist einem im Herzen wahrhaft zerknirschten Menschen unnütz und überflüssig. 8. Wenn der Papst ein Betrüger, ein Bösewicht und folglich ein Kind des Teufels ist, so hat er keine Macht über die Gläubigen, außer er habe sie vielleicht von dem Kaiser empfangen. 9. Nach Urban VI. darf man keinen Papst anerkennen, sondern ein jeder muß, wie die Griechen, nach seinen eigenen Gesetzen leben. 10. Es ist der heiligen Schrift zuwider, daß die Geistlichen zeitliche Güter besitzen. 11. Es kann ein Prälat nur denjenigen in den Bann thun, von dem er weiß, daß er bei Gott in dem Banne sei, und derjenige, der auf eine andere Art jemanden mit dem Banne belegt, ist ein Ketzer oder selbst im Banne. 12. Der Prälat, welcher einen Geistlichen in den Bann thut, der sich auf den König und seinen Rath beruft, ist ein Verräther an dem Könige und Königreiche.

13. Diejenigen, welche aufhören zu predigen, oder das Wort Gottes anzuhören, weil sie von Menschen in den Bann gethan worden, sind im Banne, und werden an dem Tage des Gerichtes für Verräther Gottes gehalten werden. 14. Ein Priester oder ein Diaconus kann ohne päpstliche und bischöfliche Autorität predigen. 15. Derjenige, der in einer Todsünde lebt, ist weder ein weltlicher Herr, noch Bischof oder Prälat. 16. Die weltlichen Herren können nach ihrer Willkür den Geistlichen, die aus Gewohnheit sündigen, die zeitlichen Güter wegnehmen. 17. Die Unterthanen können nach Willkür die Herren züchtigen, welche sündigen. 18. Die Zehnten sind bloße Almosen, und die Pfarrkinder können sie wegen der Sünden ihrer Bischöfe und Pfarrer zurückhalten, oder nach ihrem Belieben Andern geben. 19. Die besonders auf eine Person von den Geistlichen und Religiosen gerichteten Gebete nützen derselben nicht mehr, als die allgemeinen Gebete. 20. Wer den Mönchen ein Almosen gibt, ist schon dadurch im Banne. 21. Wer in einen besondern Orden tritt, er sei ein reicher oder ein Bettelorden, wird sofort zur Beobachtung der Gebote Gottes weniger fähig. 22. Die Heiligen haben gesündigt, da sie besondere Orden gestiftet haben. 23. Die Religiosen, welche in besondern Orden leben, gehören nicht mehr zur christlichen Gemeine. 24. Die Religiosen sind verbunden durch ihrer Hände Arbeit, und nicht durch das Betteln sich die nothwendige Nahrung zu verschaffen. 25. Alle sind Simoniaker, die das Gebet verkaufen, und sich verbinden für Andere zu beten, um von ihnen die Nahrung zu empfangen. 26. Das Gebet eines zur Verdammniß Prädestinirten hilft nicht das Mindeste. 27. Alle Dinge kommen aus unvermeidlicher Nothwendigkeit. 28. Die Sacramente der Firmelung und Priesterweihe, die Einsegnung der Kirchen werden blos aus Gewinnsucht dem Papste und den Bischöfen vorbehalten. 29. Die Universitäten, akademischen Ehrenstellen, Doctorwürden sind Überbleibsel des Heidenthums, und nützen der Kirche soviel wie der Teufel. 30. Der Bann des Papstes oder irgend eines andern Prälaten ist nicht zu fürchten, denn er ist nur der Fluch des Antichrists. 31. Die,

welche Klöſter ſtiften, ſündigen, und die, welche hineintreten, ſind Kinder des Teufels. 32. Die Geiſtlichen bereichern ſich wider die Regel Chriſti. 33. Sylveſter der Papſt, und Konſtantin der Kaiſer, haben ſehr gefehlt, daß ſie die Kirche begütert haben. 34. Alle Bettelmönche ſind Ketzer, und die ihnen Almoſen geben, ſind im Banne. 35. Wer immer in einen geiſtlichen Orden eintritt, wird zur Haltung der Gebote Gottes unſchicklicher, und folglich untauglicher das Himmelreich zu erhalten. 36. Der Papſt ſowol, als auch die übrigen Geiſtlichen, welche eigenthümliche Güter beſitzen, ſind Ketzer, und dieſes iſt auch von den weltlichen Fürſten und Herren zu verſtehen, welche ihnen dazu verhelfen. 37. Die römiſche Kirche iſt die Synagoge des Satans, und der Papſt iſt kein wahrer Statthalter Chriſti des Herrn. 38. Die Decretalbriefe ſind ein Lügenbuch, das von dem wahren Glauben abführt, und die Geiſtlichen, welche darin ſtudiren, ſind Thoren. 39. Die Kaiſer und die übrigen Landesfürſten ſind von dem Teufel verführt worden, da ſie die Kirche mit zeitlichen Gütern bereichert haben. 40. Daß der Papſt von den Kardinälen erwählt wird, iſt eine Erfindung des Teufels. 41. Es iſt zur Seligkeit nicht nothwendig zu glauben, daß die römiſche Kirche das Haupt der allgemeinen Kirche ſei. 42. Es iſt eine Thorheit, an die Abläſſe des Papſtes oder anderer Biſchöfe zu glauben. 43. Einen Eid abzulegen, um blos die bürgerlichen Verträge zu beſtätigen, iſt unerlaubt. 44. Auguſtin, Benedict, Bernhard ſind verdammt, wenn ſie nicht zuvor Buße gethan haben, weil ſie eigene Güter beſeſſen und verſchiedene Orden errichtet haben. Und alſo ſind Alle vom Papſte an bis auf den geringſten Religioſen lauter Ketzer. 45. Alle Mönchsorden ſind vom Teufel geſtiftet worden. — Außerdem befahl die Synode Wicliffes Gebeine auszugraben und zu zerſtreuen, ein Befehl, der erſt nach 13 Jahren, vom Papſte Martin V. wiederholt, durch den Biſchof Richard Flaming von Lincoln vollzogen wurde. Die übertriebene Härte in dieſem Verfahren wird dadurch etwas gemildert, daß die coſtnitzer Synode hauptſächlich das zerſtörende Element in der Lehre Wicliffes (freilich übertrieben) vor Augen hatte.

Daneben dauern die Beſchwerden über die Bedrückungen Roms in England fort. Im Jahre 1387 erhebt das Parlament bittere Klage über die Steuern, welche Rom noch immer von der engliſchen Kirche einſammle. Da gebot König Richard, daß keine päpſtliche Bulle zugelaſſen werden ſollte ohne beſondere königliche Erlaubniß, daß niemand ohne dieſelbe als päpſtlicher Einnehmer im Reiche erſcheinen ſollte, bei Strafe als Landesverräther behandelt zu werden. König und Parlament verordnen im Jahre 1390, daß fürderhin niemand nach Rom gehen ſolle um ſolche Reſervationen und Proviſionen zu holen, bei Strafe als Rebell behandelt zu werden. Alle Engländer, die ſich deßhalb in Rom befänden, ſollten auf der Stelle zurückkehren. Ein Statut vom Jahre 1391 iſt darauf berechnet, die weitere Ausdehnung der Beſitzungen der Kirche zu hindern. Wer eine Bulle des Papſtes in das Land bringt, wer einen Prozeß nach Rom verſchleift, der ſoll vor des Königs Gericht geſtellt werden. Im Jahre 1404 iſt Klage auf dem Parlamente, daß der Klerus bei ſeinen großen Gütern zu den Bedürfniſſen des Reiches keinen Beitrag gebe, welche im Jahre 1409 wiederholt wird. Immer bedeutender wird der Einfluß des Königthums auf die Kirche.

Die von Wicliffe in England angeregten und ſeitdem fortwirkenden Reformationsideen fanden, mehr als in andern Ländern, in Böhmen Eingang, zunächſt durch eine äußere Veranlaſſung, durch die Verheirathung des Königs Richard II. mit der Anna, der Halbſchweſter des böhmiſchen Königs Wenzel, wodurch eine enge Verbindung zwiſchen England und Böhmen vermittelt wurde, welche eben ſowol viele junge Engländer zum Beſuche der Univerſität zu Prag, als viele junge Böhmen zum Beſuche der Univerſität zu Oxford veranlaßte. Daß ſich auf dieſem Wege die Grundſätze Wicliffes, welche auf der Univerſität zu Oxford fortwährend ihre Anhänger hatten, auch nach Prag verbreiteten, lag in dem natürlichen Gange der Verhältniſſe. In Böhmen aber, welches dem romaniſchen Elemente ungleich fremder geblieben war, fanden Wicliffes Ideen einen weit fruchtbarern Boden, als in dem von jenem Elemente durchdrungenen England.

Das böhmiſche Volk beſeelte ein mächtiges Streben nach nationaler Selbſtſtändigkeit. Nachdem ſich daſſelbe von dem großen Vereine des Slavenſtammes losgeriſſen hatte, ward es zwar durch den Einfluß der Deutſchen vielfach geſtört und gedrückt, bewahrte aber gleichwohl ſeine Volksthümlichkeit. Bis in das vierzehnte Jahrhundert ſtanden die Böhmen unter eigenen Fürſten, von denen einer der letzten, Ottokar II., zu bedeutender Macht ſich emporſchwang. König Karl, als deutſcher Kaiſer Karl IV. genannt, der ſtrengkatholiſchgeſinnte, war es, welcher den Grund zur Untergrabung der böhmiſchen Volksthümlichkeit zu legen bezweckte. Unter andern ſuchte dieſer Fürſt die von ihm im Jahre 1348 gegründete Univerſität zu Prag zu einem Inſtitute des antinationalen römiſchen Katholizismus zu machen, indem er auf dieſelbe deutſche, italieniſche und franzöſiſche Lehrer berief, und vorzüglich indem er den Deutſchen bei Verhandlung der academiſchen Angelegenheiten drei Stimmen, den Böhmen dagegen nur eine Stimme verlieh. — Die Böhmen hatten eine erhabene, mit prachtvollen Werken der Kunſt geſchmückte Nationalkirche, (Aeneas Sylv. Hist. Boh. c. 36), ſie konnten es nicht vergeſſen, daß ihnen in früherer Zeit der Gebrauch ihrer ſlawiſchen Mundart im Kultus entriſſen worden war, ſie hatten eine alte ſlawiſche Bibelüberſetzung, und es wurde von einem Theile ihrer Geiſtlichen in der ſlawiſchen Sprache gepredigt. Auch die Ehe der Prieſter kam nicht ſelten vor. Nie war es dem römiſchen Stuhle gelungen, die böhmiſche Kirche ganz unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen. Dazu kam die feindliche Stellung des Königs Wenzel und des böhmiſchen Adels wider die Hierarchie in Böhmen bei dem Ausbruche der Händel mit dem prager Erzbiſchofe Gränzenſtein im Jahre 1393, und darauf die Abſetzung des Wenzel vom deutſchen Kaiſerthrone im Jahre 1400, welche hauptſächlich auf Betrieb der geiſtlichen Kurfürſten geſchehen war. Damals als ſich Wicliffes Lehren in Böhmen zu verbreiten anfingen, war daſelbſt ſichtbar eine Trennung von der römiſchen Hierarchie vorbereitet. Allein unter den Böhmen ſelbſt waren

ſchon früher Männer aufgeſtanden, die in Wicliffes Geiſte gelehrt hatten.

Der erſte dieſer Männer war Johann Milicz, zuerſt Prieſter zu Ollmütz, darauf wegen ſeines ausgezeichneten Rednertalents Archidiaconus zu Prag, ein rechtſchaffener, frommer Mann, der durch den tiefen ſittlichen Ernſt ſeiner Predigten und durch ſeinen unbeſcholtenen Wandel in ſolchem Rufe ſtand, daß die beſſern Katholiken ihn eher für einen Heiligen, als für einen Häretiker zu achten geneigt waren. Er legte ſeine Stelle im Jahre 1362 freiwillig nieder, um freier und allgemeiner durch Predigen für die Verbeſſerung der verdorbenen Sittlichkeit wirken zu können. Er verließ auf ein Jahr Prag, und predigte in der Stadt Teyn, kehrte darauf nach Prag zurück, und predigte daſelbſt abwechſelnd in mehrern Kirchen, in der Nicolaikirche, in der Ägidienkirche, in der Marienkirche, der Georgskirche und an andern Orten, indem er an die Kirchthüren eine öffentliche Anzeige anheften ließ. Er predigte gewöhnlich böhmiſch und deutſch, alſo eigentlich für das Volk. Er predigte in der Regel täglich zweimal, auch häufig dreimal, zuweilen vier-, ja fünfmal. Man muß außer dem Eifer auch das Talent des Manns bewundern, da ſeine Reden, wie ausdrücklich bemerkt wird, in der Regel über eine Stunde dauerten, und dabei doch anzogen und feſſelten. Die Wirkung ſeiner Predigten muß ſehr bedeutend geweſen ſein, zumal da dieſelben durch ſeinen muſterhaften Lebenswandel unterſtützt wurden. Die vornehmen Frauen in Prag legten den übermäßigen Putz ab, öffentliche und heimliche Sünder gingen in ſich, Wucherer gaben übermäßige Zinſen zurück, Künſtler, die ihre Kunſt mißbrauchten um die Wolluſt zu fördern, thaten dies nicht mehr. Da kam dem Milicz in den Sinn nach Rom zu gehen, und dort das Wort Gottes zu predigen, um das verdorbene Rom wieder, wie es einſt geheißen hatte, zu einer Quelle der Gerechtigkeit zu machen. Als er im Jahre 1367 nach Rom kam, und daſelbſt nicht, wie das Gerücht verkündet hatte, den Papſt Urban V. vorfand, wollte er nach Avignon gehen, blieb jedoch in Rom. Hier nun heftete er an die Peterskirche einen

Zettel, worin er seine Absicht zu predigen anzeigte, daß er nämlich gekommen sei um Geistliche und Volk zu ermahnen, für Papst und Kaiser zu beten, daß sie die heilige Kirche im Geistlichen und Weltlichen so regieren möchten, damit die Gläubigen im Frieden ihrem Schöpfer dienen könnten. Dieser Anschlag war kaum bekannt geworden, als die Inquisition sogleich dem Verfasser desselben nachstellte. Man fand den frommen Böhmen in der Peterskirche auf den Knien liegend, nahm ihn gefangen, und legte ihn ohne Weiteres in Ketten und Banden. So behandelte man damals in Rom Frömmigkeit und Unschuld! Doch Papst Urban V. war während seines momentanen Aufenthalts in Rom menschlicher gesinnt, und ließ ihn aus dem Gefängnisse los. Obschon mancher Bettelmönch in Prag von der Kanzel gesagt hatte, Milicz werde nun verbrannt, so kam er doch zur Freude aller Rechtschaffenen dahin zurück, und trieb das Predigen mit demselben Eifer wie zuvor, und mit demselben Erfolge. Ein öffentliches Bordell, Benatky (Venedig) genannt, verwandelte er in ein Kloster. Je höher aber das Ansehen des Milicz stieg, desto mehr nahm die Zahl seiner Gegner unter den Klerikern und Mönchen zu. Von den Predigten des Milicz sind zwar Sammlungen veranstaltet worden, aber dieselben sind nie im Druck erschienen, sondern nur in Manuscripten auf verschiedenen Bibliotheken in Böhmen, wie wir am Schlusse seiner Lebensgeschichte erfahren, (Balbini Miscel. hist. reg. Boh. vol. II. part. 2. lib. IV. pag. 64.) vorhanden gewesen. Nur eine Schrift ist von Milicz gedruckt vorhanden, woraus wir den Charakter seiner Lehrart beurtheilen können. Dieses ist nämlich die unter dem Namen von Huß edirte Schrift (Hist. et mon. J. Huss et Hieron. Prag. ed. Norib. 1558. tom. I. pag. 368) De regno, populo et vita Antichristi, von welcher aber schon Cochläus (Hist. Huss. lib. 2. pag. 104) zweifelte, ob sie von Huß herrühre. Aus dem Catalogus des Flacius wissen wir, daß Milicz ein Buch: De Antichristo geschrieben. Nun wird am Schlusse der bezeichneten Schrift eine große Heuschreckenverheerung erwähnt, welche im Jahre 1295 über Böhmen, Mähren und Polen kam,

wobei der Verfaſſer ſagt, viele der noch Lebenden hätten dieſe Heuſchreckenverheerung geſehen und ihm erzählt. Es leidet wol keinen Zweifel, daß der Verfaſſer unſer Milicz iſt. In dieſer Schrift nun ſchildert Milicz das Reich des Antichriſt als identiſch mit dem Papſtthume und der römiſchen Kirche, er nennt beide kaum einmal in der ganzen Schrift, ſondern das Reich des Antichriſt iſt ihm das Reich des Übermuthes, wenn Kirchendiener, ſtatt daß ſie ſich Chriſti, des Gekreuzigten, rühmen ſollten, vielmehr auf ihre Titel: Canonicus, Decan, Archidiaconus ſtolz thun; das Reich des Zwieſpaltes, wenn die Seculargeiſtlichen und Mönche ſich untereinander zanken, die verſchiedenen Mönchsorden ſich mit ihren Stiftern, einem Dominicus, Franziscus, Bernhardus brüſten, und dabei von der Liebe zum Herrn und der Andacht geiſtlicher Menſchen gleich entfernt ſind; das Reich der Heuchelei, wenn Doctoren und Prälaten groß und prächtig vor den Leuten erſcheinen, ihre kirchliche Gewalt mißbrauchen ihres Gleichen zu begünſtigen, dagegen aber das chriſtliche Volk einer unerträglichen Knechtſchaft unterwerfen: mit einem Worte, das Reich des Antichriſt iſt dem Milicz das Verderbniß der Kirche, welches er nach ſeinem ſtrengſittlichen Charakter mit lebendigen und ſtarken Farben ſchildert. Indeſſen von einer Aufhebung beſtehender kirchlicher Verhältniſſe war in ſeiner Seele noch kein Gedanke aufgeſtiegen. Allein der ſittliche Ernſt, womit der fromme Mann ohne Menſchenrückſicht und Menſchenfurcht predigte, und die Gebrechen des geiſtlichen Standes aufdeckte, die hohe Achtung, welche er bei dem Volke genoß, ſchon dieſes erweckte ihm unter Geiſtlichen und Mönchen viele Feinde. Sie nannten den Milicz einen Ketzer, wollten ihm das Predigen wehren. Der Erzbiſchof hielt eine Verſammlung der Geiſtlichen ſeiner Diöceſe, vor welche Milicz geladen wurde. Beghard, Heuchler, Sodomit ward Milicz vor dieſer Verſammlung geſcholten. Sie hätten, klagten die Geiſtlichen, ſeit er predige, nie Frieden gehabt, ſondern beſtändig Unannehmlichkeiten ausſtehen müſſen. Zwölf Artikel wurden von dieſer Verſammlung wider Milicz aufgeſetzt und nach Rom geſchickt. Das Schreiben des

Papſtes Gregor XI. an den Erzbiſchof von Prag im Jahre 1374 lautete ſehr hart, Milicz aber ging ſelbſt nach Rom, und rechtfertigte ſich vor dem Kardinal von Albanum, ſeinem Richter, ſo wohl, daß er ihn an ſeiner Seite zu ſpeiſen beehrte. Gerechtfertigt kehrte Milicz nach Prag zurück, und ſtarb daſelbſt unangefochten noch im Jahre 1374. Neben Milicz wirkte Conrad Stiekna, Prediger im Teyn zu Prag, verſtorben im Jahre 1369, welcher in ſeinen Predigten die Laſter der Geiſtlichen und Mönche ſcharf angriff, und eine Schrift: Accusationes Mendicantium verfaßte, die aber nicht gedruckt iſt. Die Wirkſamkeit dieſer beiden Männer muß bedeutend geweſen ſein, wie aus dem harten Edicte hervorgeht, welches König Karl unter dem 18. September 1376 erließ. „Alſo wollen wir diejenigen, welche anders lehren, als die heilige römiſche Kirche hält, heißt es in dieſem Edicte, in Unſere weltliche Gewalt nehmen, ohne alle Gnade zeitlich verurtheilen, und über das durch Unſern allerſeits fleißigen Ernſt hiermit geordnet haben, daß, bei dem Verbote Unſerer Strafe mit Feuer und Schwert, keinerlei Ketzerei, ſchalkhafte Bewilligung, welche ſich wider die Ordnung der chriſtlichen Kirche ereignen möchte, in Unſerm Königreiche weder geduldet, noch verſchwiegen werden ſolle.“

Unmittelbar nach den beiden genannten Männern wirkte im Geiſte derſelben Matthias von Janow, gewöhnlich Magister Parisiensis genannt, weil er auf der Univerſität zu Paris neun Jahre ſtudirt hatte, Beichtvater König Karls, und geſtorben im Jahre 1394. Von ſeinen Schriften ſind ungedruckt geblieben: De vita christiana, De hypocrisi, De frequenti communione, Regulae veteris et novi Testamenti. Die übrigen ſind unter dem Namen von Huß herausgekommen. Die Hauptſchrift: De Sacerdotum et Monachorum abhorrenda abominatione desolationis in Ecclesia Christi. (Hist. et monum. Joh. Hus. T. I. pag. 376.) Ferner: De unitate Ecclesiae (ibid. pag. 445.) Die Schrift: De Antichristo in zwei Fragmenten mit den Überſchriften: De mysterio iniquitatis Antichristi (ibid. pag. 451) und: De revelatione Christi et Antichristi (ibid. pag. 462.) Die umfangreiche

Schrift aber: De Antichristo et membrorum ejus anatomia (ibid. pag. 336) welche man ebenfalls dem Matthias von Janow hat beilegen wollen, kann wegen des leidenschaftlichen Tones, in welchem sie geschrieben, nicht einmal von Huß verfaßt sein, sondern setzt eine totale Trennung von der römischen Kirche voraus. Eine Spur, welche sich pag. 365 vorfindet, die Worte nämlich: Ut patet per cruciatam, contra regnum hoc erectam — deuten augenscheinlich auf die Kriege Kaiser Sigmunds wider Böhmen hin, welche durch päpstliche Kreuzbullen hervorgerufen wurden; mithin kann diese Schrift nicht vor dem Jahre 1420 verfaßt sein. In diesem Janow lebte unstreitig ein mächtigerer Geist noch, als in den zwei Andern. Das Verderben der Kirche hat sein Gemüth so stark ergriffen, daß er die Stützen des alten Gebäudes morsch, und dasselbe seinem Umsturze entgegengehen sieht. Janow tritt nicht blos strafend wider die Gebrechen der Kirche auf, sondern es ist in seiner Seele ein wahrer Gegensatz gegen die römische Kirche vorhanden. Der Satan (sagt er: De sacerd. et monach. abh. abom. c. 30), hat die Christen von ihrer alten Würde und Heiligkeit zur Heuchelei verleitet und zu einem vor Gott abscheulichen Wandel, zusammengesetzt aus Lastern und scheinbaren Handlungen der Heiligkeit, von Religion und Tugenden, die aber nur dem Äußern nach glänzend erscheinen, und nur vor Menschen lobenswerth sind, keinesweges vor Gott. So hat er die Christen geistig verführt, und sie allmählich von den schönsten und lieblichsten Tugenden und ihrem Ernste zu einer gewissen Eitelkeit des Lebens und abscheulichen Lauigkeit blos äußerer Gewohnheiten und Gebräuche der römischen Kirche geführt, die zwar äußerlich schön erscheinen, aber in der Wahrheit Gottes todt und vom Geiste des gekreuzigten Jesus verlassen sind, so daß jetzt fast alle ehrbaren und löblichen Handlungen der Christen fast nur äußerlich schöne Gemälde sind ohne Geist und Leben, die eigene Gerechtigkeit des Menschen darstellend, und entfernt von der Gerechtigkeit Gottes. So hat er das Christenvolk verführt, daß alle Schande, jedes Laster, was bei den ersten Christen abscheulich und unerhört war, gebräuchlich und entschuldigt

iſt. Und das nicht allein, ſondern es werden auch diejenigen, welche ſich von dem Thun und Umgange ſolcher Menſchen aus Furcht und Liebe des Herrn Jeſus ſtreng abſondern, von dem gemeinen Chriſtenvolke geſchmäht, und mit ſchimpflichen Namen von Secten gebrandmarkt. Deßwegen werden ſolche frömmere Leute, welche nicht ebenſo handeln, wie das profane Volk, Begharden und Turlupinen geheißen, und mit andern Schandnamen bezeichnet. Darauf fährt Janow c. 37 fort: Die Kirche Gottes kann nicht zu ihrer alten Würde zurückgeführt oder reformirt werden, wenn nicht Alles neu wird. Dann, meine ich, wird ein neues Volk erſtehen, nach dem neuen Menſchen gebildet, der nach Gott geſchaffen iſt, aus welchem nur Diener der Kirche hervorgehen werden, welche Habſucht und Ruhm dieſer Welt haſſen und verabſcheuen, und vor Allem nach einem himmliſchen Wandel trachten. Jedoch hat unſer Herr Jeſus dieſes Werk einer Erneuerung der Kirche ſchon zu unſerer Zeit jählings beſchleunigt, indem er ſeit 50 oder 70 Jahren überall in der Chriſtenwelt ſeine Strafgerichte offenkundig vollzieht. — Außerdem iſt von dem Matthias von Janow zu bemerken, daß er die Communion unter beiderlei Geſtalt zufolge der Einſetzung Chriſti wiederhergeſtellt haben wollte.

Durch dieſe Verhältniſſe war eine Spaltung von dem römiſchen Stuhle in Böhmen vorbereitet, wozu noch im Jahre 1403 die Händel zwiſchen König Sigmund von Ungarn, der damals in Böhmen herrſchte, mit dem Papſt Bonifacius IX. kamen, bei welcher Gelegenheit König Sigmund der böhmiſchen Geiſtlichkeit alle Verbindung mit dem römiſchen Stuhle unterſagte. Das war nun der Zeitpunkt, wo Wicliffes Schriften und Grundſätze in Böhmen ſich zu verbreiten anfingen. Ein junger böhmiſcher Edelmann, Namens Hieronymus von Faulfiſch, Sohn des Niclas von Faulfiſch, geboren in der Neuſtadt von Prag, daher gewöhnlich Hieronymus von Prag genannt, ſtudirte an der Univerſität zu Prag, und ward im Jahre 1399 Baccalaureus der Theologie, worauf er ſich auf Reiſen begab, und die Univerſitäten zu Heidelberg, Cöln, Paris und Oxford beſuchte. An der

letzten Universität, wo sich noch viele Verehrer Wicliffes befanden, lernte er dessen Lehre kennen, und brachte bei seiner Rückkehr nach Prag im Jahre 1402 mehrere Schriften desselben (De universalibus realibus, De jure civili et divino, De Ecclesia, De diversis quaestionibus contra clerum) dahin mit. Derselbe schloß sich an seinen Lehrer und Freund, Johann Huß, an, von welchem er zum Baccalaureus der Theologie promovirt worden war, und auf dessen Betrieb er nunmehr als Lehrer der Theologie zu Prag auftrat. Ein Schüler des Wicliffe, Peter Payne, flüchtete ebenfalls mit dessen Schriften nach Prag. Dieser Johann Huß ist nun derjenige Mann, welcher als das Werkzeug der Reformation unter der böhmischen Nation auftrat, insofern einer der merkwürdigsten Männer der Geschichte, weil durch ihn die Reformationstendenz, welche Wicliffe angeregt hatte, erst eigentlich in ihre geschichtliche Wirksamkeit eintrat. Ehe wir weiter gehen, müssen wir von den Umständen dieses merkwürdigen Mannes Einiges sagen.

Johann Huß ward zu Hussinetz, einem Städtchen in Böhmen nicht weit von der passauer Gränze, im Jahre 1373 (wenn nicht die Angabe des Jahres 1369 richtiger ist, welche Pelzel, Lebensgesch. des Königs Wenceslaus Bd. 2. S. 480 hat), geboren. Sein Name ist daher eigentlich Johann von Hussinetz. Er studirte in Prag, wo er im Jahre 1393 nebst Jacobellus von Mies Baccalaureus der freien Künste, im folgenden 1394 Jahre Baccalaureus der Theologie, und dann im Jahre 1396 unter dem Decanate des Magister Stanislaus von Znaim Magister wurde. Schon im Jahre 1398 kommt er als öffentlicher Lehrer vor, und im Jahre 1401 ward er Decan der philosophischen Facultät. Im Jahre 1402 erhielt er die Predigerstelle an der Kapelle Bethlehem. Diese Kapelle ward im Jahre 1391 von Johann von Mühlheim, einem Rathe des Königs Wenzel, und einem prager Kaufmanne, Kreuz, gestiftet. Dieser gab seine Häuser dazu, und jener veranstaltete den Bau. Von Mühlheim, der als der eigentliche Gründer anzusehen ist, und den Fonds für den Unterhalt des Geistlichen aussetzte, auch das Patronatsrecht

über dieſe Kirche ſich vorbehielt, ſagt in dem Stiftungsbriefe vom 24. Mai, daß die böhmiſchen Prediger bisher gezwungen geweſen ſeien, das Wort Gottes in Häuſern und in Winkeln zu erklären, was ihn bewogen habe, eine Kirche zu gründen, damit darin das Wort Gottes in böhmiſcher Sprache öffentlich gepredigt würde. Die Kirche ſolle Bethlehem, ein Haus des Brotes, heißen, weil darin das Brot des göttlichen Wortes ausgetheilt werden ſolle. Der prager Erzbiſchof und König Wenzel beſtätigten die Stiftung, auch Papſt Gregor XII., aber erſt im Jahre 1408. Das iſt die merkwürdige Kapelle, wo aus dem Munde des Johann Huß das Wort zur Kirchenreinigung erſcholl *). Dem Huß wird von ſeinen Zeitgenoſſen einſtimmig das Zeugniß eines ſtrengen und untadelhaften Lebenswandel gegeben, wogegen ſelbſt ſeine Feinde nichts einzuwenden gehabt haben. Seine Predigten hatten daher einen ſtreng ſittlichen Charakter. Er griff in denſelben das Laſter ohne Anſehen der Perſon bei Geiſtlichen und Weltlichen an; weßhalb ſeine Kirche außerordentlich beſucht ward, und ſeine Perſon in hoher Achtung ſtand. Bei dem beſſern Theile der Geiſtlichkeit ſtand Huß ebenfalls in hohem Anſehen; vorzüglich ward er von dem aufgeklärten Erzbiſchofe von Prag, Sbinko von Haſenburg, geachtet. Dieſer Erzbiſchof ſtammte aus einem der älteſten und mächtigſten Geſchlechter von Böhmen. Daſſelbe führte auf ſeinem Wappen einen Schweinskopf (was der Name Sbinko bedeutet), weil der Ahnherr deſſelben, Biwog, im Jahre 716 ein wildes Schwein bei den Ohren gefangen, und auf den Wiſherad gebracht hatte. (Hagek, Böh. Chr. Nürnb. 1697. S. 109. 405.) Von dieſem Erzbiſchof Sbinko nun erzählt Huß in ſeiner Schrift: De arguendo clero pro concione, daß er ihn nebſt zwei Magiſtern nach dem berüchtigten Orte Wilznak im Brandenburgiſchen, wo eine blutende Hoſtie Wunder thun ſollte, und wohin die Böhmen haufenweiſe wallfahrteten, geſendet habe, um die Wunder näher zu unterſuchen. So ſollten daſelbſt eine blinde Frau und ein lahmer prager Bürger geſund geworden

*) Im Jahre 1786 iſt dieſe Kirche eingeriſſen worden!

ſein. Huß fand bei näherer Unterſuchung Beides ungegründet; worauf der Erzbiſchof das Wallfahrten nach Wilznak bei Strafe der Excommunication verbot.

Wie ſchon bemerkt iſt, ſchloß ſich Hieronymus von Prag an Johann Huß an, und machte denſelben mit den Schriften Wicliffes bekannt. Dem Huß waren dieſe Schriften nicht ganz unbekannt, denn er ſelbſt ſagt in der Schrift wider den Engländer Johann Stokes vom Jahre 1411: Ego et membra nostrae Universitatis habemus et legimus libros Johannis Wicleſi ab annis viginti et pluribus, aber näher und gründlicher mochte er dieſelben bisher nicht ſtudirt haben. Zu einem ſolchen Studium wurde er erſt von dem Hieronymus veranlaßt, einem leidenſchaftlichen Verehrer Wicliffes, der eine Menge Abſchriften von den Schriften deſſelben verfertigen, und in Böhmen und Mähren verbreiten ließ. Derſelbe Hieronymus ſagte einmal auf dem Karolinum vom Katheder öffentlich vor der prager Univerſität: „Wer die Schriften Wicliffes nicht ſtudire, dem ſei nur die Schale der Wiſſenſchaften, keineswegs aber der Kern und die Wurzel derſelben bekannt. Man müſſe alle andern Bücher als unnützen Plunder wegwerfen, und ſich allein an Wicliffes Werke halten, welche den wahren Grund alles Wiſſens in ſich ſchlöſſen.“ Der Hauptgrund, weßhalb Hieronymus ſo ſehr für Wicliffe eingenommen war, lag außer ſeinen Reformationsideen hauptſächlich auch darin, daß er ſeiner philoſophiſchen Richtung nach unter die Realiſten gehörte, welche Denkweiſe Hieronymus ebenfalls zu der ſeinigen gemacht hatte, und um ſo fleißiger Wicliffes Schriften ſtudirte, je ſeltener in der damaligen Zeit unter den Gelehrten die Realiſten waren. Es gelang dem Hieronymus, durch ſeinen Eifer dem Wicliffe in Böhmen viele Freunde zu gewinnen, wobei der Umſtand unſtreitig mitwirkte, daß es in Böhmen viele demſelben geiſtig verwandte Waldenſer gab. Huß nahm an dem Eifer des Hieronymus, für den Wicliffe Antheil. Es entſteht hierbei jedoch die Frage, ob es in jeder Hinſicht für Huß erſprießlich war, daß er gleich bei dem Anfange ſeiner reformatoriſchen Thätigkeit durch die Schriften und Anſichten Wicliffes beſtimmt wurde. Es

leuchtet aus der Denkungsart des Huß hervor, daß derſelbe gewiß mehr kirchlichen Sinn als Wicliffe hatte, aber es lag auch in ſeinem Charakter jenes finſtere, alle individuelle Perſönlichkeit vernichtende Element, welches ſich in der Theologie des Wicliffe ſo vorherrſchend entwickelt hatte, und nun freilich durch das Studium dieſer Schriften in Huß ebenfalls zur Herrſchaft gelangte. Daß in Huß ein ſolcher Charakterzug urſprünglich lag, beweiſt folgende Erzählung. Huß fand von Jugend auf ein vorzügliches Vergnügen daran, die Geſchichten der Märtyrer zu leſen. Wegen ſeiner beſchränkten Vermögensumſtände hatte ihn ein Profeſſor zu Prag in ſein Haus aufgenommen, bei welchem er Famulusdienſte verrichtete. So mußte er unter andern die Heizung des Saales im Carolinum für die Vorleſungen deſſelben beſorgen. Bei dieſer Gelegenheit fiel ihm einmal die Legende von dem h. Laurentius ein, der unter dem Kaiſer Valerianus lebendig auf einem Roſt gebraten wurde, und dieſe barbariſche Todesart mit ſolcher Standhaftigkeit ertrug, daß er ausrief: Tyrann, ich bin gebraten, iß! Huß wollte einen Verſuch machen, ob er einer ähnlichen Standhaftigkeit, fähig ſei und hielt ſeine Hand ins Feuer. Wer weiß, wie weit er es getrieben hätte, wenn nicht einer ſeiner Mitſtudirenden herzugeſprungen wäre, und mit Gewalt ſeine Hand aus dem Feuer gezogen hätte. Niemand wird hierin ein Beiſpiel von chriſtlichem Heldenmuthe ſehen, ſondern vielmehr jene Unbeugſamkeit des Charakters, welche einen einmal gefaßten Vorſatz bis zur Selbſtvernichtung auszuführen fähig iſt. Das zerſtörende Element in Wicliffes Syſteme, von Huſſens Seele aufgenommen, mußte einen geſteigerten Charakter erhalten. Wenn nun ſchon Huß als wahres Werkzeug der Reformation daſteht, und ſeines Charakters ſittlicher Ernſt, ſowie ſeine tiefe Hochachtung gegen die heilige Schrift, unbedingt anerkannt werden muß, ſo muß doch der unparteiiſche Hiſtoriker zwiſchen ſeinem ſubjectiven Charakter und der objectiven Geiſtesrichtung deſſelben ſorgfältig unterſcheiden, um ſo mehr, weil nur in dieſem Falle ſowol das Schickſal von Huß, als auch der Entwickelungsgang

ſeines Reformationswerkes unter der böhmiſchen Nation erklärbar wird.

Als Huß bereits in ſeinen Predigten anfing, das Verderbniß der Hierarchie anzugreifen, kamen zwei junge Engländer, eifrige Anhänger von Wickliffe, nach Prag; der eine hieß Jacob, Baccalaureus der Theologie, und der andere Conrad von Canterbury. Sie ſchloſſen ſich an Huß und Hieronymus an, wohnten häufig öffentlichen Disputationen bei, woſelbſt ſie die weltliche Macht des Papſtes und das ſittenloſe Leben des Klerus ohne Scheu angriffen. Sie zeigten auch ein von der Univerſität zu Oxford, oder wenigſtens von Wicliffes Anhängern an derſelben, unter dem 5. October 1406 ausgeſtelltes Zeugniß über Wieliffes Rechtgläubigkeit vor. Man findet daſſelbe bei Lewis, The history of John Wicliffe pag. 305 und Monument. Joh. Hus tom. II. am Schluſſe. Dieſes theilte Hieronymus in ſeinen Vorleſungen öffentlich mit. Die Engländer ſtellten ferner in ihrer Wohnung zwei Gemälde auf, wovon das eine den Einzug Chriſti in Jeruſalem, arm und prunklos, ſeine Jünger baarfuß folgend, das andere des Papſtes Einzug in Rom, reich und glänzend, in Begleitung wohlbeleibter Kardinäle auf prächtig geſchmückten Roſſen, darſtellte. Huß lobte dieſe Gemälde von der Kanzel, und Jedermann ging hin dieſelben zu ſehen. Es entſtand ein gewaltiger Lärm unter Geiſtlichen und Mönchen zu Prag. Die Engländer wurden unter Androhung von Karl IV. Edicte, das wir oben erwähnt haben, genöthigt, Prag zu verlaſſen. Bedeutender als dieſe Engländer war Peter Payne, einer der eifrigſten Anhänger Wicliffes und Verbreiter ſeiner Lehre, der, von Oxford vertrieben, nach Prag kam, wie ſchon erwähnt iſt.

Der Kampf indeſſen, welchen Wicliffes Schriften in Böhmen verurſachten, war zunächſt philoſophiſcher Art, der alte Streit unter den Realiſten und Nominaliſten. Die Deutſchen zu Prag, ſowol Lehrer als Studenten, waren entſchiedene Nominaliſten, die Böhmen Realiſten. Dadurch wurde dieſer Streit zugleich ein Streit unter beiden Nationen. Seltſam genug war dabei, daß die Deutſchen für Papſt und Katholizismus kämpften, die Böhmen aber wider

beides ſtritten, da doch der Realismus das katholiſche Syſtem iſt. Nur in dem Punkte von der Brotverwandlung, wobei die Realiſten ein Wunder annehmen mußten, war der Nominalismus für das katholiſche Dogma günſtig, inſofern er bei jedem Brote eine Wandlung annehmen konnte, ohne die allgemeine Subſtanz des Brotes dadurch vernichten zu laſſen. Dieſer Kampf nun unter Deutſchen und Böhmen wurde um ſo heftiger geführt, je mehr beide Völker durch Nationalhaß auf einander erbittert waren. Je angelegentlicher Hieronymus die Schriften Wicliffes verbreitete, um die Deutſchen zu bekämpfen, um ſo mehr traten ſie als Gegner von Wicliffes Lehre auf. Am 18. Mai 1408 ward eine Zuſammenkunft der Glieder der Univerſität, welche meiſtens aus Deutſchen beſtand, veranſtaltet, und in derſelben 45 Sätze, die aus Wicliffes Schriften ausgezogen waren, verleſen, für gefährlich und ketzeriſch erklärt, und zugleich von dem Rector der Univerſität verordnet, daß Niemand dieſelben lehren oder vertheidigen ſolle. Es ſind dieſes die oben angeführten, auch von der coſtnitzer Synode verdammten Artikel Wicliffes; der Rector der Univerſität aber, auf deſſen Betrieb der Schritt geſchah, war, wie gewöhnlich, ein Deutſcher, Namens Johann Hofmann von Schweidnitz. Nicht lange hernach verſammelten ſich auch die Magiſter böhmiſcher Nation (in domo nationis ad Nigram Rosam), welcher Verſammlung auch Johann Huß beiwohnte. Dieſe Verſammlung erklärte ebenfalls die 45 Artikel Wicliffes für irrig, gefährlich und ketzeriſch, und verbot noch dazu das Leſen der Werke Wicliffes allen Studenten, die noch nicht die Magiſterwürde erlangt hätten. Dieſes Urtheil iſt ſehr merkwürdig, weil man daraus ſieht, daß Huß, welcher doch jedenfalls dieſe Verſammlung leitete (tanquam principali in eadem praesente et consentiente, Cochlaeus Hist. Hus. lib. I. p. 12), die zerſtörenden Grundſätze Wicliffes, welche in jenen Sätzen hauptſächlich hervorgehoben waren, bis jetzt noch keineswegs theilte, und überhaupt der Anſicht war, daß man Wicliffes Schriften mit Vorſicht leſen müſſe. Demgemäß ſpricht ſich Huß in ſeiner Schrift: De haereticorum libris legendis (Hist. et

Monum. tom. I. pag. 102) aus, daß man die Bücher der Häretiker, worin Wahrheit enthalten sei, nicht verbrennen, sondern lesen müsse, aber mit Vorsicht lesen, so daß man nicht ihre Häresien, sondern blos ihre Wahrheiten annehme, und auch diese nicht als Autoritätssätze, sondern nur als vernünftige, wobei er das Urtheil des Hieronymus über den Origenes anführt: **Origenem sic legendum arbitror, ut bona eligamus vitemusque contraria.** In derselben Schrift bestimmte Huß jedoch den Begriff der Häresie im Sinne des Augustinus: **Haeresis est dogma falsum, sacrae scripturae contrarium, pertinaciter defensatum,** eine Bestimmung, welche damals, wo man die Autorität des päpstlichen Stuhls für den höchsten Glaubensartikel achtete, fast selbst einer Ketzerei gleichgalt. Mit den gethanen Schritten war aber die Hierarchie noch keineswegs zufrieden, sondern der Erzbischof veranstaltete am 17. Junius 1408 eine Versammlung von Prälaten, Herren und Rittern, auf welcher nicht nur die Verdammung der 45 Sätze Wicliffes bestätigt, sondern auch das Lesen der Schriften Wicliffes nicht nur den Laien, sondern auch den Magistern der Universität verboten wurde. Außerdem wurden alle Bücher Wicliffes ohne Ausnahme zum Feuer verurtheilt, und jedermann befohlen, wer Wicliffes Bücher besitze, dieselben zur bestimmten Zeit in den erzbischöflichen Palast zum Verbrennen abzuliefern. Die Partei der Realisten fühlte sich durch dieses Edict hart verletzt. Da in demselben besonders den Magistern, Doctoren, Baccalaureen und Studenten der prager Hochschule das Abliefern von Wicliffes Schriften anbefohlen wurde, so ergriff Huß diese Gelegenheit, einen Punkt in Anregung zu bringen, welcher den Böhmen je länger desto lästiger wurde, nämlich die Herrschaft der Deutschen auf der Universität zu Prag zum Nachtheile der Böhmen. Nämlich Kaiser Karl IV. hatte im Allgemeinen in der Stiftungsurkunde der Universität zu Prag bestimmt, dieselbe sollte nach dem Muster der pariser Universität eingerichtet werden. Es ist unbestimmt, in welcher Ausdehnung dieses gemeint war. In dem Punkte wegen der öffentlichen Verhandlungen waren gleich anfangs den Deutschen (da die prager

Universität in vier Nationen zerfiel, also der polnischen, baierischen und sächsischen Nation) drei Stimmen, und der böhmischen Nation nur eine Stimme zuertheilt worden, nicht sowol um die Deutschen dadurch zum Besuche der Universität anzulocken, als vielmehr um die Universität im Sinne Karls durch Vorherrschung des deutschen Elements zu einem Institute des Katholizismus zu machen. Dadurch waren die Deutschen Herren der Universität geworden. Die einflußreichsten und einträglichsten Stellen, welche die Universität zu vergeben hatte, wurden von ihnen eingenommen, sie hatten fast immer das Siegel der Universität, wie auch die Schlüssel des Archivs und der Bibliothek in ihren Händen. Man kann sich vorstellen, daß es die Böhmen auf das Empfindlichste verdroß, sich auf ihrer Landesuniversität dergestalt zurückgesetzt zu sehen. Da trat nun Huß auf, und hielt am 11. Mai 1409 vor der gesammten Universität eine Rede, worin er sagte, daß die gegenwärtige Einrichtung der prager Hochschule, wornach bei allen öffentlichen Angelegenheiten die Deutschen drei, die Böhmen aber nur eine Stimme hätten, mit dem durch Kaiser Karl IV. gegebenen Gesetze ihrer ersten Gründung im Widerspruche stehe. Man habe zwar anfangs bei der geringen Anzahl studirender Böhmen, um Ausländer nach Prag zu ziehen, den Deutschen drei Stimmen eingeräumt, allein jetzt, wo die Zahl der studirenden Inländer so beträchtlich sei, würde es höchst ungerecht sein, wenn man diese Einrichtung noch ferner bestehen lassen wolle. Es heiße ausdrücklich in der Stiftungsurkunde, die prager Universität solle nach Art der pariser eingerichtet sein. Nun wisse jedermann, daß zu Paris die Fremden nur eine, die Franzosen hingegen drei Stimmen hätten; folglich müsse dieses Verhältniß auch zu Prag zwischen den Deutschen und Böhmen hergestellt werden. Diese Rede fand bei den Böhmen den lautesten Beifall, welche Abgeordnete aus ihrer Mitte an den König Wenzel abschickten, um ihm ihre Beschwerden vorzutragen, wohl wissend daß dieselben bei dem Könige Wenzel, der seit seiner Absetzung von dem deutschen Kaiserthrone den Deutschen gram geworden war, ein geneigtes Ohr finden würden. Zudem übersandte

Huß dem Könige Wenzel die Stiftungsurkunde der prager Universität nebst einem Schreiben, und als Beichtvater der Königin Sophie ſtand er ohnehin bei dem königlichem Hofe in vorzüglichem Anſehen, ſowie auch Hieronymus, der gewöhnlich als Ritter mit dem Könige ausritt, und denſelben durch ſeine anziehenden Unterhaltungen ergötzte. Daher kam es, daß die Geſandtſchaft, welche die Deutſchen an den König ſchickten, kein Gehör fand, ſondern am 27. September 1409 ein königliches Decret erſchien, daß in Zukunft bei allen öffentlichen Verhandlungen an der Univerſität zu Prag die böhmiſche Nation drei Stimmen (nach Cochläus ebenſo viel Stimmen, als die fremden Nationen zuſammen) haben ſollte. Für die Deutſchen war dieſes Decret ein Donnerſchlag. Jetzt wurde auf einmal Alles anders, alle öffentlichen Stellen an der Univerſität wurden mit Böhmen beſetzt, und Huß wurde am 17. October zum Rector der Univerſität ernannt. Die Deutſchen wollten alle dieſe Schritte nicht zugeben, und da ſie nicht durchdringen konnten, faßten ſie den Entſchluß Prag zu verlaſſen, unter der furchtbaren Drohung, daß jedem Deutſchen, der ſich zu Prag betreten laſſen würde, der rechte Daumen abgehauen werden ſollte. Bekanntlich zogen die meiſten der Ausgewanderten nach Sachſen, und veranlaßten die Gründung der Univerſität zu Leipzig. Die Angaben über die Zahl der Ausgewanderten variiren von 44,000 bis zu 5000. Jedenfalls war der Verluſt für die Univerſität zu Prag ſehr beträchtlich; aber überwiegend war der Gewinn für die Weckung des böhmiſchen Nationalgeiſtes. Huß ward mit ſeiner Partei der Vertreter der böhmiſchen Nationalſache. **Dubravii Hist. boh. ed. Francof. 1687. lib. 23. pag. 614.**

Die eigentliche Oppoſition von Huß wider den Papſt und die römiſche Kirche erfolgte, als König Wenzel zu Anfange des Jahres 1409 zur Beendigung des traurigen Schisma der Neutralität beitrat. Das vereinte Cardinalcollegium ſandte in dieſer Angelegenheit einen Legaten, Namens Landulf, nach Prag, auf deſſen Veranlaſſung König Wenzel in Böhmen dem Papſte Gregor XII. wie ſeither die Obedienz zu leiſten verbot. Huß

ergriff die Partei des Königs, und erklärte in seinen Predigten diesen Weg für das einzige Mittel, um die Kirche aus ihrer traurigen Lage zu befreien. Dagegen fuhr die hohe Geistlichkeit in Böhmen fort, den Papst Gregor wie bisher für den rechten Papst anzuerkennen. Der Erzbischof Sbinko gab sogar eine Verordnung heraus, welche er an alle Kirchen anheften ließ, daß kein Geistlicher, der Gregor nicht für den rechten Papst halte, seine Amtsverrichtungen weiter ausüben dürfe. Das war nun der Moment, wo Huß eigentlich wider das Papstthum und die Hierarchie in die Schranken trat, und sie in seinen Predigten heftig angriff. König Wenzel wollte nun die ungehorsamen Geistlichen zum Gehorsam zwingen, wobei allerdings viele auf eine grausame Weise behandelt, und sogar ins Gefängniß geworfen wurden. Erzbischof Sbinko erstattete davon Bericht an Papst Gregor, der jedoch bei seiner Lage zu viel mit sich selbst zu thun hatte, als daß er seine Aufmerksamkeit auf andere Angelegenheiten richten konnte. Nachdem aber durch die Synode zu Pisa Alexander V. als einzig rechtmäßiger Papst auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, wendete sich der Erzbischof Sbinko mit seiner Klage an diesen. Vom Papst Alexander erschien darauf unter dem 10. December 1409 zu Pistoja eine Bulle, der zufolge in den prager Städten nur in den Cathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen gepredigt werden sollte. Niemand solle die Grundsätze Wicliffes weder heimlich, noch öffentlich lehren. Der Erzbischof soll befugt sein, die dawider Handelnden als Ketzer zu bestrafen. Der Erzbischof soll ferner befugt sein, die Schriften Wicliffes auf alle Weise zu vertilgen. Doch der Erzbischof Sbinko fand die Stimmung in Böhmen so aufgeregt (die päpstliche Bulle erschien mit beißenden Glossen versehen), daß er mit der Vollstreckung der Bulle zögerte. Im Junius des Jahres 1410 trat er endlich mit derselben hervor. Das Verbot, daß nur in den Pfarr- und Klosterkirchen gepredigt werden sollte, war offenbar gegen Huß gerichtet, dessen Kirche, wie erwähnt, nur eine Kapelle war. Zugleich befahl der Erzbischof allen Gliedern der Universität und überhaupt jedermann, der Schriften von Wicliffe

beſäße, dieſelben in den erzbiſchöflichen Palaſt abzuliefern. Es wurden 200 Exemplare von Wicliffes Schriften, prachtvoll eingebunden (ein Beweis, wie hoch man dieſelben ſchätzte), ausgeliefert; ſelbſt Huß lieferte ſeine Exemplare von Wicliffes Schriften aus, mit der Bitte, ihm die darin enthaltenen Irrthümer anzuzeigen. Darauf ſetzte der Erzbiſchof ein Gericht aus ſeinen Creaturen nieder, welches unbedingt für die Verbrennung derſelben entſchied. Zu gleicher Zeit erſchien vor dem Könige Wenzel eine Deputation von der prager Univerſität, daß er das Verbrennen der Schriften Wicliffes hindern möge. Dies hatte der Erzbiſchof Sbinko kaum erfahren, als er Tags darauf, am 16. Junius, die Verbrennung derſelben durch eine Verſammlung ſeiner Geiſtlichkeit gemäß der päpſtlichen Bulle, abermals decretiren ließ. Erſt am 16. Julius erfolgte die Verbrennung, wobei auch Schriften von Huß verbrannt wurden, aber bei verſchloſſenen Thüren ſeines Palaſtes, der mit ſeinen Soldaten umringt war. König Wenzel war über dieſen Schritt dergeſtalt aufgebracht, daß er den Erzbiſchof zum Erſatze der verbrannten Bücher verurtheilte. Das Volk ſang Spottlieder über den Erzbiſchof, und beging dabei ſolche Exceſſe, daß König Wenzel ſelbſt den Unfug unter Todesſtrafe verbieten mußte.

Gegen dieſen Schritt trat aber Huß mit Nachdruck auf. Das Verbot in Bethlehem zu predigen, erklärte er aus drei Gründen für unrecht: weil die Kapelle Bethlehem zu dem Zwecke geſtiftet worden ſei, damit darin dem Volke das Wort Gottes gepredigt werde, und der Papſt, der Kaiſer, und der Erzbiſchof von Prag dieſe Stiftung beſtätigt hätten; weil zweitens Chriſtus befohlen habe, man ſolle ſeine Lehre überall predigen, wie er ſelbſt an verſchiedenen Orten gepredigt habe, und weil man endlich die Verordnung Alexander V. erſt nach ſeinem bereits erfolgten Tode in Ausübung bringen wolle. Wider die Verbrennung von Wicliffes Schriften trat er am Sonntage nach dem Feſte des heiligen Jacobus 1410 öffentlich auf, und ſagte, durch dieſen Act habe der Erzbiſchof keine Sünden aus den Herzen der Menſchen getilgt, ſondern viele Wahrheiten und tröſtliche Sentenzen

unterdrückt, und unter dem Volke Zwietracht, Haß, Mord erzeugt, und den christlichen König von Böhmen in andern Ländern in übeln Ruf gebracht. Huß wünscht sich die Märtyrerkrone; wer die Wahrheit nicht frei bekennt und vertheidigt, ist ein Verräther derselben! Zudem appellirte Huß in Gegenwart eines Notars und sieben anderer Zeugen, welche die prager Hochschule und den Adel vorstellten, an den neuen Papst Johann XXIII. Hieronymus zeigte sich noch eifriger für die Ehre Wicliffes. Er verehrte Wicliffes Bildniß auf seinem Zimmer wie das Bildniß eines Heiligen, und predigte öffentlich, Wicliffes Lehre sei die Lehre Christi und der Apostel. Gegen die Feinde Wicliffes erlaubte er sich auch Gewaltthätigkeiten. Drei Karmelitermönche von Marienschnee, welche wider Wicliffe gepredigt hatten, ließ er in das neustädter Gefängniß setzen, und einen derselben, Nicolaus, warf er in die Moldau, welcher hätte ertrinken müssen, wofern ihn nicht ein Ritter nebst seinen Leuten gerettet hätte. Auch die Reden, welche Huß um diese Zeit an das Volk hielt, athmeten einen Geist, der leicht zu Unordnung und zu Aufruhr führen konnte. So predigte er unter andern (Hagek, Böhmische Chr. S. 658): Was die geizigen Pfaffen als Ordnung rühmen, sind die größten Unordnungen in der Christenheit, womit sie euch einfältige Leute wie mit Ketten binden. Werdet ihr aber Männer sein, so könnet ihr Alles zerreißen, und alsdann werdet ihr euch eine große Freiheit erwerben, als wenn ihr aus einem Gefängnisse entkommen wäret.

In Folge dieser Auftritte ward Huß von der böhmischen Geistlichkeit bei dem Papste Johann XXIII. wegen Ketzerei verklagt. Wie schon erwähnt, hatte Huß an diesen Papst appellirt, und es ist auffallend, Papst Johann, wie man auch nachher aus dem Betragen desselben auf der Synode zu Costnitz wider Huß sieht, scheint nicht so ganz dem Huß abgeneigt gewesen zu sein. Derselbe setzte zuerst eine Commission von vier Kardinälen nieder, welche, nachdem sie die Doctoren der Theologie zu Bologna befragt, den Ausspruch that, daß der Erzbischof Sbinko mit der Verbrennung der Schriften Wicliffes zu weit gegangen

ſei. Indeſſen dieſes Urtheil erſchien der ſtreng-hierarchiſchen Partei zu Rom zu gelind, und der Papſt ſah ſich daher genöthigt, die Reviſion des Prozeſſes dem Kardinal von Colonna, einem ſtrengen Hierarchen, zu übertragen. Dieſer ſtimmte ſogleich einen ganz andern Ton an. Er ließ den Huß zur Verantwortung nach Rom citiren. Doch hiergegen erklärte ſich ſowol der König und die Königin, als auch der Adel und die Univerſität zu Prag, welche eine Geſandtſchaft nach Rom an den Papſt ſchickten, mit der Bitte, Huß von der perſönlichen Erſcheinung zu Rom zu dispenſiren, indem ſie dem Papſte vorſtellten, daß Huß von ſeinen Feinden fälſchlich verklagt worden ſei, daß derſelbe eine Reiſe nach Rom durch Deutſchland, wo er, wegen ſeiner erbitterten Feinde des Lebens nicht ſicher ſein würde (was jedoch nur von der höhern Geiſtlichkeit zu verſtehen war), nicht unternehmen könne. Zugleich baten ſie den Papſt, daß er doch das Königreich Böhmen nicht ſo unverdienterweiſe in den Ruf der Ketzerei bringen möchte, daß er das Verbot, in der Kapelle Bethlehem dem Volke das Wort Gottes zu predigen, aufhöbe, und daß er endlich auf Koſten des Königs von Böhmen einen Legaten ſenden möchte um zu unterſuchen, ob wirklich Ketzereien im Lande ſeien. Sollten ſich dergleichen Irrlehren wirklich vorfinden, ſo werde man bereit ſein, dem Legaten bei Beſtrafung derſelben hülfreiche Hand zu leiſten. Huß ſandte zu gleicher Zeit einen Sachwalter nach Rom, ſeinen Freund Johann von Jeſſinetz, Doctor des kanoniſchen Rechts an der Univerſität Bologna, welcher ihn wegen der wider ihn erhobenen Klage vertheidigen ſollte. Der Kardinal von Colonna aber fing den Prozeß mit der Execution an, ließ Huſſens Advocaten in Gefängniß werfen, that Huß in den Bann, und belegte den Ort, wo er ſich irgend aufhalten möchte, mit dem Interdict. Huß erließ hierauf ein Schreiben nach Rom, an das Kardinalcollegium gerichtet, worin er demſelben vorſtellte, daß er bei der Neutralitätserklärung in Böhmen die Sache deſſelben treulich verfochten habe, und ſich zugleich bereit erklärte, im Angeſichte des Feuers vor jedem Glaubensgerichte in Böhmen ſeine Lehre zu vertheidigen. Dadurch

ward der Papſt bewogen, die Sache von Huß abermals vier andern Kardinälen zur Unterſuchung zu übergeben, unter welchen ſich der Kardinal von Florenz, Franciscus de Zabarellis, den wir oben als Freund der Reformation kennen gelernt haben, befand. Dieſe neue Commiſſion beſchäftigte ſich lange mit der Sache, es wurde viel darüber geſtritten. Indeſſen die hierarchiſche Partei zu Rom drang durch, und Papſt Johann ſah ſich genöthigt das Urtheil des Kardinals von Colonna zu beſtätigen. Als das Urtheil nach Böhmen kam, proteſtirte Huß dawider, und appellirte an ein allgemeines Concil. Auch König Wenzel nahm den Ausſpruch des Papſtes nicht an, und ſo blieb das Interdict in Beziehung auf Prag unkräftig.

König Wenzel ſuchte unterdeſſen die obwaltenden Streitigkeiten auf eine thunliche Weiſe beizulegen. Dazu ſchien ihm die Beſtellung eines Schiedsgerichts in Böhmen, dem ſich der Erzbiſchof ſowol, als auch Huß unterwerfen ſollte, das geeignetſte Mittel zu ſein. Dieſes Schiedsgericht ſetzte er aus folgenden Perſonen zuſammen: dem Churfürſten Rudolf von Sachſen, dem Patriarchen Wenzel von Antiochien, dem Biſchofe Conrad von Ollmütz, dem Fürſten Styber von Siebenbürgen und ſechs andern minder wichtigen Perſonen. Der Ausſpruch dieſes Schiedsgerichts lautete dahin, daß der Erzbiſchof ſich vor dem Könige, als ſeinem Herrn, demüthigen, daß er an den Papſt ſchreiben ſolle, es ſeien keine Irrthümer in Böhmen. Jedoch wolle der König durch geiſtliche und weltliche Räthe Unterſuchung anſtellen laſſen, und die vielleicht vorgefundenen Irrthümer ſtrafen. Wenn jemand, Geiſtlicher oder Weltlicher, ſich im Kirchenbanne befindet, ſo ſoll der Erzbiſchof vom Papſte die Aufhebung verlangen. Der Erzbiſchof ſoll auch ſeinen Bann und Interdict aufheben. Der König wird die prager Kirche, den Erzbiſchof, die Prieſterſchaft, bei den Rechten und Freiheiten handhaben, die ſie ſeither beſeſſen haben. Dagegen ſollen aber auch die Herren und Ritter bei ihren Rechten gelaſſen werden, und die Geiſtlichen ſollen dieſelben mit ihren neuerfundenen Geſetzen nicht beeinträchtigen, ſowie die Stände auf dem letzten Landtage ſich erklärt haben.

Dieſem Urtheile unterwarf ſich der Erzbiſchof Sbinko und erklärte in einer Schrift, welche vor dem Gerichte abgeleſen wurde, daß er von keinem Irrthume im Königreiche Böhmen wiſſe. Er verſöhnte ſich mit Huß und verſprach dem Papſte zu ſchreiben, daß in Böhmen keine Ketzerei gelehrt werde, und denſelben zu bitten, den Huß von dem Kirchenbanne und der Vorladung nach Rom freizuſprechen. Die Handlungsweiſe des Erzbiſchofs ward lediglich durch den Einfluß des Königs beſtimmt. Das Schreiben, welches ganz nach dem Sinne des Königs abgefaßt war, iſt jedoch nicht nach Rom gekommen, weil der Erzbiſchof Sbinko unmittelbar darauf ſtarb. Eigener Art iſt das Glaubensbekenntniß, welches Huß unter dem 1. September 1411 öffentlich ausſtellte, und welches jenem erzbiſchöflichen Schreiben an den Papſt beigelegt werden ſollte. Nachdem Huß im Allgemeinen verſichert hat, daß er eher die grauſamſte Todesſtrafe erdulden wolle, als irgend etwas lehren und behaupten, was Chriſto und ſeiner heiligen Kirche zuwider ſei, geht er zu den Punkten über, wegen welcher er von ſeinen Feinden fälſchlich bei dem apoſtoliſchen Stuhle verklagt worden ſei, nämlich daß er gelehrt habe, im Sacramente des Altars bleibe die Subſtanz des materiellen Brodes; daß die Hoſtie, wenn ſie aufgehoben werde, der Leib Chriſti ſei, und wenn ſie niedergelegt werde, nicht; daß ein Prieſter, der ſich in einer Todſünde befinde, nicht das Sacrament verwalten könne; daß die weltlichen Herren den Geiſtlichen ihre Güter nehmen und keine Zehnten bezahlen ſollten; daß die Indulgenzen nichts ſeien. Ferner erklärte er es für erlogen, daß er geſagt habe, man ſolle das weltliche Schwert wider die Geiſtlichkeit gebrauchen, daß er auf irgend eine Weiſe das Volk von dem Wege der Wahrheit abgeführt habe. Endlich ſei auch das eine falſche Beſchuldigung, daß durch ihn die Univerſität zu Prag heruntergekommen ſei. Einige von den angegebenen Punkten kann Huß nur bedingt verneint haben, da ſie wirklich in ſeiner Lehre enthalten waren. Jedenfalls hatte auch König Wenzel den Standpunkt, daß er in Huß einen geläuterten Katholiken ſchützen wollte, und nach dieſer Anſicht muß jenes Glaubensbekenntniß beurtheilt werden. Daß

der Erzbiſchof Sbinko bei dieſer Sache nur durch des Königs Einfluß beſtimmt handelte, ſieht man daraus, daß er dennoch wenigſtens die Kapelle Bethlehem mit dem Interdicte belegte. Huß ward dadurch genöthigt, Prag auf einige Zeit zu verlaſſen, und ſich in ſeinen Geburtsort zurückzuziehen. Auch Hieronymus ging um dieſe Zeit von Prag weg, indem ihn der König Wladislaus II. von Polen berief, die neuerrichtete Univerſität zu Krakau ordnen zu helfen.

Erzbiſchof Sbinko war auf einer Reiſe nach Ungarn geſtorben; an ſeiner Stelle ward Albik oder Albrecht auf den erzbiſchöflichen Stuhl erhoben, Arzt bei dem Kaiſer Sigmund, und von demſelben gehoben, (weßhalb ihm vom Papſte als Adminiſtrator der Biſchof Conrad von Ollmütz beigegeben,) für einen ſolchen Poſten in ſo ſchwieriger Zeit gewiß ein wenig geeigneter Mann. Dieſer Albik belegte, da die Predigt in den Kapellen nicht aufhörte, die ganze Stadt Prag und das Land drei Meilen umher mit dem Interdicte. Überdies ließ er (oder vielmehr der Adminiſtrator, der eigentlich die handelnde Perſon war) von der theologiſchen Facultät zu Prag, deren Glieder, wie wir unten ſehen werden, Huß zuwider waren, ein Gutachten ausſtellen (wozu der Erzbiſchof als Kanzler der Univerſität das Recht habe), wie der Kirchenfriede wiederhergeſtellt werden könnte. Dieſes Gutachten fiel dahin aus, daß alle Glieder der Univerſität eidlich auf den Glauben der römiſchen Kirche verpflichtet werden ſollten. Denſelben ſollten auch alle Prediger im Lande Böhmen dem Volke vortragen, und jeden mit dem Banne belegen, der einen von den 45 wicliffitiſchen Artikeln annehme. Das Gutachten ward dem Könige, den Reichsbaronen und dem prager Magiſtrat inſinuirt. Darauf erſchien von der Partei des Huß eine ſehr energiſche Gegenerklärung, worin jedweder aufgefordert wurde, hervorzutreten um den Huß einer Ketzerei zu zeihen, und ihm mit Strafe gedroht wurde, wofern er als bloßer Verleumder erſcheine. Damals hoffte alſo die Partei von Huß von der weltlichen Macht Schutz wider die Gegner. Inzwiſchen langte ein päpſtlicher Legat in Prag an, welcher dem Erzbiſchofe

Albik das Pallium überbrachte, zugleich aber auch eine päpſtliche Bulle bei ſich führte, kraft welcher befohlen ward, in Böhmen das Kreuz wider den König Ladislaus von Neapel zu predigen. König Ladislaus nämlich hatte zu Gregor XII. gehalten, und war deßhalb von dem kriegeriſchen Papſte Johann XXIII., der von Ludwig von Anjou unterſtützt wurde, bekriegt und geſchlagen worden. Als aber Ludwig von Anjou den Papſt verließ, wendete ſich das Blatt, und der Papſt ward vom Ladislaus dergeſtalt in die Enge getrieben, daß er zu den ihm zu Gebote ſtehenden geiſtlichen Waffen ſeine Zuflucht nehmen mußte. Er excommunicirte den Ladislaus, entband ſeine Unterthanen von dem Eide der Treue, und ließ in faſt allen Ländern Europas das Kreuz wider ihn predigen. Am 12. Mai 1412 kam der päpſtliche Legat mit der Kreuzbulle in Böhmen an. Hier tritt der eigentliche Wendepunkt in der Geſchichte von Huß ein: König Wenzel hatte bereits der Geiſtlichkeit befohlen, dem erzbiſchöpflichen Interdicte zum Trotze, den Gottesdienſt fortzuhalten. Huß und Hieronymus fanden es nunmehr an der Zeit, wider die päpſtlichen Mißbräuche offen und entſchieden hervorzutreten.

Mittlerweile als Huß wider die päpſtliche Kreuzbulle auftrat, war er ſowol unmittelbar zuvor, als auch während dieſer Zeit wider die Hierarchie und für Wicliffe auf eine Weiſe aufgetreten, woraus man deutlich ſah, daß es zwiſchen ihm und der römiſchen Kirche zu einem totalen Bruche kommen werde. Es hatte ihm in Betreff ſeiner Kanzelreden, daß Chriſtus wegen der Sünden der Prieſter und des Volkes Jeruſalem beweint, und daſſelbe nach 42 Jahren der Zerſtörung preisgegeben habe, ferner daß Chriſtus die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel geworfen, und dadurch den Königen und weltlichen Herren ein Beiſpiel gegeben habe, den Klerus zu züchtigen und die Simonie auszurotten — ein Unbekannter einen Zettel auf die Kanzel gelegt, und ihm darin den Vorwurf gemacht, daß er das Prieſterthum zerſtöre, indem er der weltlichen Macht das Recht zueigne daſſelbe zu züchtigen. Er ſolle das chriſtliche Prieſterthum nicht mit dem levitiſchen verwechſeln; das letztere habe Chriſtus

aufgehoben, das erstere bleibe für immer. Huß möge die Geistlichen nicht zum Ungehorsam gegen ihre Obern auffordern, da Christus seine Stellvertreter nur der Macht nach, nicht nach ihrer sittlichen Beschaffenheit einsetze. Diesen letzten Satz nennt Huß in der Widerlegung eine Blasphemie wider Christus. Sowie Christus das wahre Priesterthum auch in dem alten Bunde, nämlich in den Heiligen desselben, nicht abgeschafft habe, so wolle er das wahre christliche Priesterthum noch viel weniger abschaffen, aber er wolle das Priesterthum von seinen Lastern befreien, wie Christus und die Heiligen allezeit gethan. Wider den ersten Punkt entgegnet Huß, da Könige und weltliche Herren nach dem Apostel Gottes Diener sind, und das Schwert tragen um Strafe auszuüben an denjenigen, welche Böses thun, und die Priester jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen unterthänig sein müssen, so folgt, daß Könige, Fürsten und weltliche Herren ihr Strafamt auch an den Priestern ausüben müssen, um nicht durch Billigung ihrer Verbrechen derselben theilhaftig zu werden, und daß die Priester sich in diesem Punkte den weltlichen Herren unterwerfen müssen, um nicht durch Ungehorsam ihre Schuld zu vergrößern. Eine derbe Abfertigung erhielt um dieselbe Zeit ein Geistlicher von Huß, der in seinen Predigten dem Volke von der Würde des geistlichen Standes folgende greuliche Sachen gesagt hatte: Der schlechteste Priester sei besser, als der beste Laie; ein Priester, der noch keine Messe dargebracht habe, sei ein Sohn Gottes, und seitdem er die Messe darbringe, ein Vater Gottes und ein Schöpfer des Leibes Gottes; kein Priester, der eine Todsünde begehe, sei ein Sohn des Teufels, weil hieraus folgen würde, daß derselbe ein Sohn Gottes und des Teufels sei. Man kann hiernach den geistlichen Dünkel damaliger Zeit beurtheilen. Damals verfaßte auch Huß die Schrift: De arguendo clero pro concione, worin er das Recht, die Sittenlosigkeit der Geistlichen vor dem Volke öffentlich zu strafen, bewies, indem er sich auf das Beispiel Christi, der Apostel und Propheten berief. Auf gleiche Weise trat Huß zum wiederholten Male für Wicliffe auf, dessen Schriften er ins Böhmische übersetzte, und vertheidigte von

den verdammten Artikeln Art. 14: Licet alicui diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae sive episcopi catholici; Art. 16: Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus; Art. 18: Decimae sunt purae eleemosynae; Art. 15: Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali. Letzten in Beziehung auf die weltliche Macht bedingt gefährlichen Artikel vertheidigte Huß mit sechs Gründen. Wir werden unten sehen, daß dieser Punkt eine der wichtigsten Ursachen von Hussens Hinrichtung war. Eine besondere Erwähnung verdient, daß Huß die h. Schrift in die böhmische Sprache übersetzte. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. I. pag. 38.

Kehren wir zu der päpstlichen Kreuzbulle zurück. Es waren eigentlich zwei Bullen, welche der Papst zu diesem Endzwecke erlassen hatte, die eine war unter dem 9. September und die andere unter dem 2. December 1411 datirt. Der Papst versprach darin allen einen vollkommnen Ablaß und Vergebung aller Sünden und Strafen in jener Welt, die entweder wider seine Feinde persönlich ziehen, oder einiges Geld zu diesem Kriege beitragen würden. Unter den prager Magistern, welche diese Bullen dem Geiste des Evangeliums zuwider fanden, befand sich selbst Paletz, später der grimmigste Feind von Huß, was ihm auch dieser nachher zum Vorwurfe machte; aber dieser nur nach menschlichen Rücksichten handelnde Mann war nur so lange ein Gegner derselben, bis der König seine Einwilligung zur Verkündigung derselben gab. Damit hörte auf einmal seine Opposition auf. Huß und Hieronymus dagegen ließen sich durch keine äußere Rücksicht bestimmen, sondern behaupteten öffentlich, es sei wider die Lehre Jesu, wenn man Christen wider Christen zum Kriege aufhetze, denen, die Christenblut vergössen, Ablaß ertheile, und noch dazu den Ablaß um Geld öffentlich verkaufe. Huß ließ an allen öffentlichen Plätzen und Kirchthüren einen Anschlag anheften, worin er gegen Jedermann folgenden Satz zu vertheidigen sich erbot: Utrum secundum legem Jesu Christi liceat et expediat,

pro honore Dei et salute populi et pro commodo regni bullas Papae de erectione crucis contra Ladislaum, Apuliae regem, et suos complices, Christi fidelibus approbare. An dem zur öffentlichen Disputation bestimmten Tage kam in dem Saale des Carolinums nicht nur eine große Anzahl von Gelehrten, sondern auch ein Haufe Volks zusammen. Als der Rector der Universität das Volk ermahnte sich zu entfernen, weil hier gelehrte Gegenstände in lateinischer Sprache abgehandelt würden, offenbarte sich ein Geist der Widersetzlichkeit, der ihn sogleich zum Schweigen brachte. Allein die Bitte von Huß hielt das Volk von Gewaltthätigkeit zurück. Darauf hielt Huß eine lange Rede, worin er bewies, daß es unerlaubt sei, dem Papste Geld zu geben um Christenblut zu vergießen. Es traten wider Huß als Opponenten Lehrer des kanonischen und weltlichen Rechts auf, welche den bestehenden Zustand der Dinge zu vertheidigen suchten. Zuletzt erhob sich ein Doctor Lewo, welcher in treuherziger Art dem Huß vorwarf, wie er als junger Mann solch hohe Dinge zu unternehmen sich erkühnen könnte. Wie es bei aufgeregten Zeiten Allen zu ergehen pflegt, welche an dem Herkömmlichen festhalten, der Mann wäre von dem anwesenden Volke fast gesteinigt worden. Daneben kann man in seiner Rede (Hagek, Böhm. Chr. S. 663) den biedern böhmischen Charakter nicht verkennen, welcher Huß nicht Recht geben mag, indem derselbe, während er das böhmische Volk von einer Beisteuer zur Vergießung von Christenblut abmahne, doch auf der andern Seite wieder zu weit gehe, und unter den Böhmen selbst — Aufruhr und Mord veranlassen werde. Man sieht in diesen Worten den Grund, warum später ein Theil der böhmischen Nation von der Sache des Huß sich abwandte. Am Schlusse hielt Hieronymus eine Rede, worin er sein großes Rednertalent entwickelte, und die Versammlung für die Behauptung von Huß gewann. Huß fuhr nachher in seinen Predigten fort seine Behauptung von der Unrechtmäßigkeit des päpstliches Ablasses zu vertheidigen. Hieronymus dagegen ging nach seinem heftigen Charakter weiter. Er hing die Kreuzbulle unzüchtigen Weibspersonen um den Hals,

ließ ſie durch die Stadt fahren, und dabei überall ausrufen: Man führe die Bulle eines Volksbetrügers zum Schweiterhaufen. Worauf er die Bulle am Pranger der Neuſtadt Prag öffentlich verbrannte. Dadurch ward in Prag die heftigſte Gährung erzeugt. Jemehr die Anhänger von Huß den päpſtlichen Ablaß bekämpften, deſto mehr ward derſelbe von der Gegenpartei in Schutz genommen. Dabei ereignete ſich der Fall, daß in mehrern Kirchen den Geiſtlichen, welche den päpſtlichen Ablaß vertheidigten, von den Anhängern des Huß öffentlich widerſprochen ward, und ſie Lügner und Betrüger genannt wurden. Der prager Stadtrath, welcher den Blutbann hatte, ließ drei von dieſen Leuten gefangen nehmen, und als Aufrührer hinrichten. Das Volk bemächtigte ſich der Leichen der Hingerichteten, und begrub ſie mit lautem Wehklagen in der Kapelle Bethlehem. Eine große Menſchenmenge verſammelte ſich vor dem Rathhauſe, und viele forderten auf gleiche Weiſe den Tod. Das waren in jeder Hinſicht Vorboten künftiger trauriger Ereigniſſe. Huß lobte darauf in einer Predigt die Hingerichteten als Märtyrer Chriſti. Der Erzbiſchof Albik fühlte ſich zu ſchwach bei dieſen Verhältniſſen das Steuer der Kirche zu regieren, und trat darum freiwillig ſeinen erzbiſchöflichen Stuhl an den erwähnten Biſchof von Ollmütz, Conrad, ab. Während dieſer neue Erzbiſchof eine Verſammlung der römiſchgeſinnten Theologen hielt, auf welcher beſchloſſen wurde, man ſolle ſich, um den Ruf der Ketzerei von Böhmen abzuwenden, unbedingt dem päpſtlichen Stuhle unterwerfen, wogegen aber Huß unbedingt proteſtirte, kam nach Böhmen die Nachricht, daß Papſt Johann XXIII. auf einer römiſchen Synode am 2. Februar 1413 nicht nur Wicliffes Schriften abermals verurtheilt, ſondern auch Huß in den Bann gethan, und den Ort ſeines Aufenthalts mit dem Interdicte belegt habe. König Wenzel ward jetzt anderer Meinung, und nahm auf die Vorſtellung des Erzbiſchofs Conrad das päpſtliche Urtheil an, wobei jedoch derſelbe König dem Klerus durch ein Edict einen Theil der Einkünfte und Zehnten nahm. Cochlaeus, 1, 62. Huß, vom Könige verlaſſen, begab ſich von Prag hinweg, und

predigte an ſeinem Geburtsorte, ſowie an anderen Orten dem ihm haufenweiſe zuſtrömenden Volke ſeine Lehre. Einen Fall können wir hierbei nicht unerwähnt laſſen. Als Huß einmal ſehr heftig wider den Papſt und die Kardinäle loszog, ſprach einer von ſeinen Zuhörern: Magiſter, ich habe nach Rom gewallfahrtet, habe den Papſt und die Kardinäle oft geſehen; ſie ſind nicht ſo, wie du ſie beſchreibſt. Worauf Huß entgegnete: Wenn dir der Papſt ſo wohl gefällt, ſo gehe wieder nach Rom und bleibe dort. Dieſe Anekdote wirft einen Blick in das Innere von Huß, daß überall in ihm ein Widerwille gegen höhere Kirchenwürden lag, und daß derſelbe um dieſe Zeit von dem römiſchen Stuhle gänzlich abgewendet war. Damals predigte auch Huß unter Anderm, er wolle der römiſchen Kirche eine Ohrfeige geben, wovon ſie noch nach hundert Jahren das Mahl tragen ſolle. Dubravii hist. boh. lib. 23. pag. 617. Das iſt aber auch der Zeitpunkt, wo ſich das Reformationsſyſtem von Huß ſelbſtſtändig entwickelt hatte, welches wir demzufolge an dieſer Stelle darzulegen haben.

Die beiden Grundbegriffe, von der Kirche und der Hierarchie, ſind entwickelt in der Schrift: De Ecclesia, der wichtigſten unter allen ſeinen Schriften, verfaßt im Jahre 1413, zu Prag öffentlich vorgeleſen. Huß ging wie Wicliffe von einer göttlichen Gnadenwahl aus, und daſſelbe Urtheil, welches wir über dieſes Prinzip früher gefällt haben, gilt auch hier, daß nämlich dieſes Prinzip, ſowie es eine naturgemäße Entwickelung der ſittlichen Natur des Menſchen aufhebt, gleichfalls für die Geſtaltung einer Kirche unbrauchbar iſt. Jedoch gewahrt man in Huß mehr kirchlichen Sinn als in Wicliffe, er iſt beiweitem nicht ſo ſchroff als dieſer, und man kann darauf die Vermuthung bauen, daß Huß, wenn er ſelbſtſtändig und ohne den Einfluß von Wicliffe ſein Reformationsſyſtem aufgebauet hätte, daſſelbe von den zerſtörenden Elementen wol freigehalten haben würde. Dann wäre auch wol das Schickſal von Huß und ſeiner Unternehmung ein beſſeres geweſen; allein hier tritt die geſchichtliche Nothwendigkeit entgegen. Die Reformation konnte einmal, wie wir wiſſen, unter keiner andern Bedingung einen feſten Boden gewinnen,

als wenn sie zunächst einen zerstörenden Charakter annahm. Mit dem Bewußtsein des Berufes zum Reformator trägt nun Huß zugleich diese zerstörende Richtung in sich; reine und unreine reformatorische Elemente mischen sich in seiner Seele durcheinander. Freilich ist sich dessen Huß niemals bewußt gewesen. Sein aufrichtiger und redlicher Charakter weiß nur von dem Berufe zum Reformator, und in diesem Berufe handelt er, ohne sich durch äußere Hindernisse schrecken zu lassen, bis seine eigene Person darüber zu Grunde geht.

Das menschliche Geschlecht zerfällt in praedestinati und praescii, von welchen jene zur Seligkeit, diese aber, weil Gott ihr unbekehrtes Leben vorhersieht, von Ewigkeit zur Verdammniß prädestinirt sind. Da die Prädestination eine freie Gnade Gottes ist, welche nicht durch das Verdienst der Menschen gewonnen werden kann, so mag mit Sicherheit niemand ergründen, ob er unter die Zahl der Prädestinirten gehört. Jedoch giebt es vier Zeichen, aus denen einer mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, ob er berufen und erwählt sei: Das Vergnügen bei der Einsicht des Wortes Gottes und die Andacht bei dem Hören desselben; das Vollbringen guter Werke mit Vergnügen und Eifer; die Verabscheuung des Lasters; der heftige Schmerz, die tiefe Reue über begangene Sünden. Während diese Lehre in Huß feststeht, gewahrt man doch auch in ihm ein mannichfaches und reges Streben von derselben irgendwie loszukommen. Die Kraft zur Tugend wird den Menschen zwar durch die Gnade Gottes und durch Jesum Christum eingeflößt, sowie der an sich regungslose Körper sein Leben durch die Seele empfängt, aber es ist auch diese Kraft und ihre Bewegung nach etwas, was in dem Willen des Menschen begründet ist, als verdienstlich und Gnade gewinnend. In der Rechtfertigungslehre hält Huß noch in gewisser Hinsicht fest am Verdienste guter Werke; es gibt Zustände der Vollkommenheit und Unvollkommenheit, Zustände, welche Heiligkeit geben und fördern, wie Armuth, Keuschheit und Gehorsam. Bald lehrt er eine Rechtfertigung durch den Glauben, der ohne Werke gerecht macht, bald ist für den

Gläubigen der Märtyrertod auch eine Rechtfertigung. Es iſt etwas Köſtliches, ruft Huß begeiſtert aus, den Tod um Chriſti willen zu leiden; denn ein ſolcher Tod löſcht alle Sünden aus! Was aber Huß hiermit geſagt hat, das hebt er wieder durch die Äußerung auf: Sowie Spreu immer Spreu bleibe, ſo bleibe auch ein praescitus immer ein praescitus, wenn ſich derſelbe auch einmal im Gnadenſtande nach der zeitlichen Gerechtigkeit befinde: und wie Waizen immer Waizen bleibe, ſo bleibe auch ein praedestinatus immer ein praedestinatus, wenn er auch einmal aus der zufälligen Gnade herausfalle, ſo falle er doch nicht aus der Gnade der Prädeſtination heraus. De Ecclesia ed. 1520. S. 32. Die Lehre von der Gnadenwahl hält einmal den Geiſt des Huß gefangen. Und ſo gewahren wir denn leider in ihm auch Züge, welche als Folge von dieſer Lehre ausgehen, und einen tiefen Haß gegen das Heilige verrathen, namentlich den Menſchen, wie ſie ihn auf der einen Seite zum Abſolutheiligen machen, ihn dagegen auf der andern Seite zum Thiere hinabſtoßen. So erzählt Hageck in ſeiner böhmiſchen Chronik S. 658, Huß habe einmal gepredigt, daß man die menſchlichen Leichen im Felde und Walde ebenſowol als auf den Kirchhöfen begraben könne. Findet ein Menſch durch einen unglücklichen Zufall irgendwo ſeinen Tod, wo er nicht ordentlicherweiſe begraben werden kann, nun wohl — ſo ruht er überall in der Erde des Herrn. Aber wenn im Allgemeinen vom Begräbniſſe des Menſchen die Rede iſt, ſo unterſcheidet man eben dadurch den Menſchen von dem Thiere, daß man das Thier überall hin, den Menſchen aber nur in geweihter Erde begräbt. Wenn wir auch in Huß den Reformator verehren, ſo legt uns doch die Pflicht der geſchichtlichen Wahrhaftigkeit auf, ſolche Züge nicht zu verſchweigen. Dergleichen Äußerungen finden ſich aber bei dem Huß nur einzeln, entfallen ihm unwillkürlich, ſonſt iſt ſein Charakter, wie ſchon bemerkt, ſittlichſtreng und unbeſcholten.

Gemäß der Lehre von einer Gnadenwahl beſtimmte Huß den Begriff der Kirche: Die heilige, katholiſche, allgemeine Kirche iſt der Inbegriff aller Prädeſtinirten, worin alle Prädeſtinirten,

ſowol die gegenwärtigen, als die vergangenen und die künftigen begriffen ſind. De Eccles. pag. 2. Die heilige, allgemeine Kirche iſt eine dreifache: die ſtreitende Kirche, die Zahl der Prädeſtinirten, welche durch dieſes Leben nach ihrer Heimath gehen; die ſchlafende Kirche, die Prädeſtinirten, welche im Fegfeuer, nachdem ſie der Gnade Gottes ſchon im Leben theilhaftig geworden ſind, auch die noch gewonnen, daß ſie durch das Fegfeuer zum Himmel gelangen ſollen; die triumphirende Kirche, welche aus denen beſteht, die den Kampf ausgeſtritten haben und in der Heimath ſind. Ebend. S. 7. Die Einheit der katholiſchen Kirche beſteht in der Einheit der Prädeſtination, wenn die einzelnen Glieder derſelben Eins ſind durch Prädeſtination und Eins durch die Einheit der Seligkeit. Dieſe Einheit aber wird erſt am jüngſten Tage ihre Vollendung erreichen, wenn die Prädeſtinirten in der Seligkeit Eins ſind. Ebend. S. 9. Es iſt ein Unterſchied von der Kirche ſein, zur Kirche gehören, und in der Kirche ſein; weil nicht folgt daß Alle, welche in der Kirche wandeln, auch von der Kirche ſind. Denn wir wiſſen, daß unter dem Getreide auch Unkraut wächſt. Es gibt eine vierfache Beſchaffenheit Derjenigen, die nach der heiligen Mutter Kirche wandeln. Einige ſind in der Kirche dem Namen und der That nach, wie die Prädeſtinirten, die Chriſto gehorchen, die wahren Katholiſchen. Einige ſind in der Kirche weder der That, noch dem Namen nach, wie die praesciti pagani, einige nur dem Namen nach, wie die praesciti hypocritae, einige der That nach, obſchon ſie dem Namen nach außer der Kirche zu ſein ſcheinen, wie die prädeſtinirten Chriſten, welche die Satrapen des Antichriſt äußerlich vor der Kirche ſcheinbar verdammen. Ebend. S. 15. Man kann auf doppelte Art zur heiligen Mutter Kirche gehören, entweder nach der Prädeſtination zum ewigen Leben, derzufolge am Ende alle Heiligen die heilige Mutter Kirche ausmachen, oder nach der Prädeſtination allein zur zeitlichen Gerechtigkeit, wornach Viele, wenn ſie ſchon die Gnade der Vergebung der Sünden empfangen, doch bis ans Ende nicht ausharren. Denn es gibt eine doppelte Gnade, nämlich eine Gnade der Prädeſtination

zum ewigen Leben, aus welcher ein Prädeſtinirter nicht kann bis zum Ende herausfallen; ſodann eine Gnade nach der zeitlichen Gerechtigkeit, welche jetzt da iſt, zu einer andern Zeit weg iſt, weil ſie bald verliehen, bald entzogen wird. Die erſte macht zu Kindern des ewigen Erbes, die zweite macht zu Gott angenehmen Dienern in zeitlichen Dingen. Der Apoſtel Paulus war zu gleicher Zeit ein Gottesläſterer nach der zeitlichen Gerechtigkeit, und zugleich ein Glied der heiligen Mutter Kirche. Dagegen war Judas Iscarioth im Gnadenſtande nach der zeitlichen Gerechtigkeit, und doch niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche nach der Prädeſtination zum ewigen Leben. Denn wenn er ſchon ein von Chriſto erwählter Apoſtel war, wobei ihm nur ein äußerer Beruf aufgetragen wurde, ſo fehlte ihm doch jene Prädeſtination, und er war deßhalb niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche, ſowie Paulus niemals ein Glied des Teufels war, obſchon er einige Handlungen verrichtete, welche den Handlungen der Kirche der Gottloſen gleich waren. Ebend. S. 17. Die heilige Kirche iſt die Tenne des Herrn, auf welcher Gute und Böſe, Prädeſtinirte und praescii gegenwärtig gemiſcht ſind. Die letzten werden in den Gleichniſſen Chriſti bezeichnet als die faulen Fiſche, böſen Hochzeitsgäſte, als Leute, die keine hochzeitlichen Kleider anhaben, als Spreu, als Unkraut, als ſchlechter Saame, als faule Bäume, als thörichte Jungfrauen, als Böcke. Die Prädeſtinirten dagegen werden bezeichnet als die guten Fiſche, die guten Gäſte, als ſolche, die hochzeitliche Kleider anhaben, als Waizen, guter Saame, fruchtbare Bäume, kluge Jungfrauen, als Schafe. Die letzten ſind beſtimmt in die Scheuer des himmliſchen Vaterlandes eingeſammelt zu werden; die erſten, um mit unauslöſchlichem Feuer gebrannt zu werden. Ebend. S. 33. Es wird mir der Einwand gemacht, ſagt Huß S. 38, daß ein Menſch ein Glied der Kirche werden könne, nachdem er zuvor ungläubig geweſen iſt, ſowie umgekehrt aus einem Gliede der Kirche ein Glied des Teufels werden könne. Darauf entgegnet er, viele gehörten nur nach der zeitlichen Gerechtigkeit zur Kirche, aber nicht in der That und nach der Erwählung zum ewigen

Leben. Endlich sagt Huß über den Begriff im Allgemeinen S. 36, wir sollen aus dem Glauben unsere Mutter, die Kirche erkennen, sowie wir die triumphirende Kirche, Christum, dessen Mutter, seine Apostel, die seligen Engel und viele Heiligen aus dem Glauben erkennen. Indessen als Pilger und Schlummernde haben wir nur ein verworrenes und dunkles Bild von der Kirche. Wenn aber der Zustand der Vollkommenheit kommt und das Stückwerk aufhört, so werden wir im Vaterlande unsere Mutter mit ihren Gliedern im Lichte anschauen. Der Gläubige darf darüber nicht murren, daß ihm auf der Wallfahrt die heilige Mutter Kirche unbekannt ist, weil eben hierin das Verdienst des christlichen Glaubens besteht. — Betrachten wir den von Huß aufgestellten Begriff der Kirche vom historischen Standpunkte aus, so ist darin der höhere Standpunkt allerdings gegeben, wodurch die innere Kirche als das Wesentliche gesetzt, und die Kirche in ihrer universellen, wahrhaft katholischen Bedeutung aufgefaßt wird, die äußere Kirche aber eben nur als äußere Kirche erscheint, als zufällige Form, welche nach dem Verhältnisse der Umstände sich so oder anders gestaltet. Die Kirche erscheint von diesem Standpunkte als ein von der Gottheit mit der Weltentwickelung nothwendig verbundenes Element, welches zu seiner Existenz und Wirksamkeit keiner bestimmten äußern Form bedarf, schlechthin also an keine äußere Form gebunden ist, sondern jede gegebene zum Mittel seiner Wirksamkeit sich aneignen kann. Indessen das Prädestinationsdogma verdirbt doch dabei auf einmal Alles. Dieses Dogma rückt die Kirche so gut als aus der geschichtlichen Sphäre ganz hinaus. Sind die Seligen zur Seligkeit prädestinirt, so ist die Kirche weder ein Erziehungs- noch ein Bildungsinstitut. Daß Huß die göttliche Prädestination durch die göttliche Präscienz bedingt sein läßt, ändert in praktischer Hinsicht die Sache nicht. Die äußere Kirche erscheint nach Huß, man möchte fast sagen als unnütz. Wenn die Katholischen auf die bestehende äußere Kirche ein viel zu hohes Gewicht legten, so verfiel Huß in das entgegengesetzte Extrem. Wenn auch keine bestimmte äußere Form der Kirche

nothwendig iſt, ſo iſt doch überhaupt die äußere Form für die Kirche nothwendig, wenn anders die Kirche ein organiſches Inſtitut werden ſoll, was ſie doch nothwendig ſein muß, um ein geſundes religiöſes Leben unter den Völkern zu begründen.

In Betracht des Verhältniſſes der heiligen Schrift zur Kirche ſtellt Huß dieſelbe als den Urquell des göttlichen Lebens dar; die heilige Schrift ſoll man wieder zu Ehren bringen, ſie ſoll man wieder fleißig ſtudiren, wenn anders die Kirche wiedergeboren werden ſoll. Um die höchſte Autorität der heiligen Schrift in den Dingen des Glaubens und Lebens zu bewähren, zieht Huß (De Ecclesia pag. 101) die berühmte Stelle des Auguſtinus aus einem Schreiben an den Hieronymus an: Ich habe nur denjenigen Schriftſtellern, welche kanoniſche genannt werden, diejenige Ehre und Scheu zu erweiſen gelernt, daß ich zu glauben wage, keiner von ihnen habe ſich beim Schreiben geirrt. Die andern Schriftſteller aber leſe ich ſo, daß ich bei ihnen nichts, ſo heilig und gelehrt es auch klingen mag, deßwegen für wahr halte, weil ſie ſo gedacht haben, ſondern weil mich Gründe aus den kanoniſchen Schriften, oder überhaupt vernünftige Gründe von der Wahrheit deſſelben überzeugen. Deßhalb dürfen die Gläubigen die Lehren der Kirchenlehrer, wenn es auch heilige Männer ſind, da ſie nicht Verfaſſer der heiligen Schrift ſind, nicht an ſich für wahr halten, ſondern ſie dürfen dieſes nur in dem Falle, wenn ſie ſich aus Gründen aus der heiligen Schrift, oder aus andern vernünftigen Gründen von der Wahrheit derſelben überzeugt haben. — Mit Recht bekämpft Huß die übergroße Maſſe menſchlicher Verordnungen in der katholiſchen Kirche in ſeiner Schrift: De abolendis sectis et traditionibus hominum. Historia et monumenta Joh. Hus. Norimb. 1558. tom. I. pag. 472. Durch dieſelben, ſagte er, würden die Gemüther der Menſchen dahin verkehrt, daß ſie ſich um die Erfüllung der göttlichen Gebote wenig kümmerten, durch dieſelben werde das Gemüth des Volks dahin gewendet, daß es die ſchweren Gebote des göttlichen Geſetzes, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, als gemeine und veraltete vernachläſſige. Der Sünder gewöhne ſich in ſolchen äußern Übungen

seine Rechtfertigung zu suchen, und nehme nicht weiter seine Zuflucht zur göttlichen Gerechtigkeit, zum göttlichen Erbarmen, zum Kreuze Christi. Dazu fügt Huß in der ähnlichen Schrift: De pernicie traditionum humanarum (Ebend. pag. 474) den herrlichen Gedanken hinzu, daß allein der Geist Gottes, welcher die Weisheit und Macht habe, allgemein verbindliche Gesetze zu geben, und darauf jeden einzelnen zu verpflichten, auch die Weisheit besitze solche Gesetze zu finden, welche für jeden Menschen, für jeden Ort, für jede Zeit paßten. Wie nahe war Huß hier daran, das ächte protestantische Prinzip zu erfassen! Während er die katholischen Satzungen, welche der Kirche eine Last aufladeten, welche dieselbe nicht zu tragen vermochte, bekämpfte, erkannte er den in der Kirche waltenden heiligen Geist als ein schaffendes, neugestaltendes, die menschliche Natur befriedigendes Prinzip. Wie sehr muß man bedauern, daß bei dem kirchlichen Sinne, welchen Huß unleugbar besaß, eine andere Richtung seines Geistes, die allerdings auch in ihm lag, durch Wiclisses Schriften die Oberhand in ihm gewann. Huß verfolgte die Idee nicht weiter, sondern gerieth vielmehr auf einen unkirchlichen Abweg, wie wir denselben in seiner Schrift: De sufficientia legis Christi ad regendam ecclesiam (Hist. et mon. tom. I. pag. 154.) gewahren. In dieser Schrift geht Huß von dem Satze Augustins in dessen Buche: De doctrina christiana aus: Quicquid homo extra scripturam sacram didicit, si noxium est, ibi damnatur, si utile, ibi invenitur. Darauf baut Huß den Satz: Lex Christi est lex sufficientissima, cui non licet quidquam detrahere, vel apponere. Und hieraus folgert er, wenn man das Gesetz Christi für unvollständig halten wolle, so daß eine menschliche Autorität dasselbe ergänzen müsse, so würde diese Ergänzung menschlicherseits als ein vollkommneres Gesetz erscheinen, als das Gesetz Christi. Ferner folgert er hieraus, daß von einer solchen Ergänzung durch menschliche oder vielmehr kirchliche Autorität die Kirche nicht vollständig und nach Gebühr würde regiert worden sein, vor welchem Gedanken ein frommer Katholik erbebe. Hier treffen wir den Huß auf einem Punkte, wo er weder von dem Wesen der

Religion, noch von der Kirche, als einem geſchichtlichen Inſtitute einen Begriff hat. Die chriſtliche Kirche iſt ja nicht auf den Buchſtaben eines Buches, ſondern auf die Thatſache der Erlöſung gegründet. Der Stifter des Chriſtenthums hat ſeine Religion nicht in einem geſchriebenen Religionsſyſteme, ſondern durch Vollbringung der in der Weltentwickelung weſentlich begründeten Thatſache der Erlöſung der Menſchheit überlaſſen. Demzufolge iſt das erlöſende Prinzip, der heilige Geiſt, das unmittelbare und erſte Prinzip der Geſtaltung der Kirche, ebenſowol in der apoſtoliſchen Zeit, welche die neuteſtamentlichen Schriften hervorgebracht hat, als auch für alle fernern Epochen der Kirche. Die neuteſtamentlichen Schriften ſtellen uns die Auffaſſung der Religion Jeſu durch ſeine Apoſtel und Zeitgenoſſen, ſowie die erſte Einrichtung der chriſtlichen Kirche nach den vorhandenen Umſtänden dar. Es iſt undenkbar, daß die Apoſtel, welche ihre Schriften nur nach beſondern Zeitbedürfniſſen abfaßten, die Thatſache der Erlöſung in ihrer Größe und Wichtigkeit, und ihrer Tiefe und Allſeitigkeit für alle Zeiten erſchöpfend dargeſtellt haben ſollten. Das iſt eben die Aufgabe der in der Kirche fortgebildeten durch den heiligen Geiſt beſeelten Religionswiſſenſchaft. Ebenſowenig kann die Verfaſſung der apoſtoliſchen Kirche als das ſtereotypiſche Muſter für alle Zeiten gehalten werden. Unter Leitung des göttlichen Geiſtes geſtaltet ſich die Verfaſſung der Kirche für jede Zeit, wie es zur möglichſt beſten Förderung der Religion möglich und nothwendig iſt. Dieſen Geſichtspunkt hielt die katholiſche Kirche feſt, und hierin irrte ſie der Sache nach wahrhaftig nicht. Nur darin lag der Irrthum, daß man das Walten des göttlichen Geiſtes an veraltete Formen, die für die Kirche nicht mehr taugten, bannen wollte. Das Walten des göttlichen Geiſtes verlangte neue Formen, eine neue Kirche. Huß hat als Menſch dieſen höhern Standpunkt nicht erreicht, ſeine Anſicht legte ſowol der Geſtaltung einer Religionswiſſenſchaft, als der Bildung einer kirchlichen Verfaſſung im Geiſte des Proteſtantismus unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg.

Wenden wir uns zur Ansicht des Huß über die Verfassung der Kirche.

In der angegebenen Schrift: De Ecclesia (pag. 100) gibt Huß folgende Punkte an, welche er bekämpft: Der Papst ist das Haupt der heiligen römischen Kirche. — Das Collegium der Kardinäle ist der Leib der ganzen heiligen Kirche. — Der Papst ist der wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus. — Die Kardinäle sind die wahren Nachfolger des Collegiums der übrigen Apostel. — Es ist zum Regiment der Kirche in der ganzen Welt nothwendig, daß es in diesem Berufe solche offenbare und wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der übrigen Apostel beständig gebe. — Dergleichen Nachfolger kann es aber auf der ganzen Erde keine andere geben, als den Papst, das Haupt, und das Kardinalcollegium, der Leib der römischen Kirche. Flathe geht zu weit, wenn er (in seinem Werke: Die Vorläufer der Reformation) sagt, Huß habe, wie Wicliffe, die Reformation überall mit der Hinwegräumung des Papstthums und der katholischen Hierarchie überhaupt begonnen wissen wollen. Wiewol dieses allerdings in seiner Richtung lag, so gewahren wir doch auch hier den kirchlichen Sinn des Huß, daß er wenigstens nicht in seinen positiven Grundsätzen die bestehenden Verhältnisse gänzlich umgestürzt haben wollte. Drei Tugenden, sagt er (De Ecclesia pag. 67.) waren es, durch welche sich Petrus auszeichnete, Treue, Demuth und Liebe. Wenn der Stellvertreter Petri auf dem Pfade der bezeichneten Tugenden einhergeht, so glauben wir, daß er sein wahrer Stellvertreter sei, und ein vorzüglicher Oberprieſter der Kirche, welche er regiert. Geht er aber auf dem entgegengesetzten Pfade einher, dann ist er der Vorbote des Antichrist, dem Petrus und dem Herrn Jesus feind. Desgleichen sagt Huß S. 154: Der sitzt wirklich auf dem Stuhle des Moses oder Petrus, welcher nach der Autorität der heiligen Schrift sowol gut lebt, als gut lehrt, nichts Fremdartiges zum Gesetze Christi hinzufügt, und von seinem Stuhle keinen Gewinn und Prunk sucht. Dagegen sitzt mit Unrecht auf diesem Stuhle, wer schlecht lehrt und schlecht lebt, oder wer gut lehrt und

ſchlecht lebt, oder wer weder gut lehrt, noch gut lebt, und nur das Seine ſucht, nicht aber was Jeſu Chriſti iſt. Ich verſtehe unter einem Papſte, ſagt Huß S. 98 weiter, jenen geiſtlichen Biſchof, welcher auf eine erhabene Weiſe und ähnlich der Art das Amt Chriſti verwaltet, als es der Apoſtel Petrus gleich nach Chriſti Himmelfahrt gethan hat. Wenn man aber jedwede Perſon Papſt nennen will, welche die abendländiſche Kirche für den römiſchen Biſchof nimmt, um die wichtigſten Glaubensfälle nach Gutdünken zu entſcheiden, um den Gläubigen nach Willkür Befehle zu ertheilen, ſo iſt dieſes ein Mißbrauch des Ausdruckes, weil man demzufolge in gewiſſen Fällen zugeben müßte, daß ein roher Laie, ein Weib, ein Häretiker Papſt ſein würde. Conſtantin II. war ein roher Laie, die Agnes als Papſt Johannes war ein Weib, (?) und Liberius ein Arianer. Wir fügen hinzu die Stelle S. 107: Niemand vertritt Chriſti und Petri Stelle in Wahrheit, außer wenn er denſelben in ſeinem Wandel nachfolgt. Wenn alſo der Papſt demüthig iſt, Ehre und Gewinn der Welt geringſchätzt, wenn er als Hirte, in welcher Eigenſchaft der Herr zu Petrus ſprach: Weide meine Schafe! — wenn er als ſolcher die Schafe mit dem Worte Gottes und mit tugendhaftem Beiſpiele weidet, wenn er ſanft iſt, geduldig, züchtig, und in ſeinem Kirchenamte ſorgſam und ängſtlich arbeitet, dabei alle Herrlichkeit der Welt für Nichts achtet: dann iſt er ohne Zweifel ein wahrer Stellvertreter Chriſti, als ſolcher offenkundig vor Gott und Menſchen. Wenn er aber jenen Tugenden entgegen lebt, wie kann er dann, da Chriſtus keine Gemeinſchaft mit Belial hat, ein wahrer Statthalter Chriſti und Petri ſein? Iſt er nicht vielmehr Chriſto in Sitten und Leben entgegen und ein Stellvertreter des Antichriſt? Unter dieſe letzte Claſſe mußte nun freilich Huß die Päpſte ſeiner Zeit zählen, wenn man ſein Urtheil über dieſelben S. 96 lieſt: Die heutigen Päpſte, in denen kein Funke von Heiligkeit iſt, legen oft, vom Schuldbewußtſein gequält, nur deſto größeres Gewicht auf die ihnen erwieſene Verehrung, und gerathen in Wuth, wenn man einen Titel ihrer

Eitelkeit wegläßt. Von diesem Standpunkte aus mußte Huß das Papstthum verwerfen.

Indem wir Hussens Richtung weiter verfolgen, gehen wir von dem Grundsatze aus, welchen er S. 50 ausspricht: Christus allein ist das Haupt der heiligen katholischen Kirche, und sein Leib sind seine Prädestinirten und jedes Glied derselben. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei der Punkt, wie sich Huß Christus als das Oberhaupt der Kirche vorstellte. Führen wir hiervon die wichtigsten Stellen aus der Schrift des Huß De Ecclesia an. S. 20: Christus ist das über der äußern Kirche stehende Haupt jeder besondern Kirche und der allgemeinen Kirche überhaupt nach seiner Gottheit, und das in der äußern Kirche stehende Haupt der allgemeinen Kirche nach seiner Menschheit, und jene beiden Naturen, die Gottheit und Menschheit, sind Ein Christus, welcher das einige Haupt seiner Braut, der allgemeinen Kirche ist, welche aus der Gesammtheit der Prädestinirten besteht. S. 21: Christus war seit dem Anfange der Welt nach seiner Gottheit bis zu seiner Menschwerdung das über der äußern Kirche stehende Haupt derselben. Seit seiner Menschwerdung aber ist er das der Kirche inwohnende Haupt, so daß die heilige katholische Kirche Christus in seiner Totalität zu ihrem Oberhaupte beständig gehabt hat und hat, den sie nicht verlassen kann, da sie als Braut durch beständige Liebe mit ihm, als ihrem Haupte verbunden ist. S. 104: Man sagt, der Papst sei das leibliche Haupt der streitenden Kirche, welches beständig in dieser Zeit bei der Kirche sein müsse; dagegen sei Christus in dieser Zeit kein leibliches Haupt. Darauf entgegnet Huß, Christus sei als göttliche Person zugleich nach seiner Leiblichkeit alle Tage seiner Kirche gegenwärtig bis an das Ende der Welt. Auf ähnliche Weise sei er der Kirche gegenwärtig durch die Gnade, indem er seinen Leib der Kirche sacramentlich und geistlich zu essen gebe. Wie sollte er uns als Bräutigam nicht gegenwärtiger sein, als der Papst, der 200 Meilen von Böhmen entfernt, den dasigen Christen keine Lebensbewegung mittheilen kann. S. 116: Christus ist das genugsame Haupt der Kirche, wie er es durch

drei Jahrhunderte und länger bewiesen hat, während welcher Zeit seine Kirche einen glücklichen Fortgang nahm. Sein Gesetz ist hinreichend, um kirchliche Fälle zu entscheiden, da Gott dasselbe zu diesem Endzwecke gegeben hat. Christus verläßt mit seinem Gesetze die demüthigen Priester bei Regierung der Kirche nicht, gemäß den Aussprüchen heiliger Lehrer, welche sie auf Antrieb des heiligen Geistes ausgesprochen haben, eines Augustin, Hieronymus, Gregor, Ambrosius, Chrysostomus, Johannes Damascenus, Dionysius Areopagita, welche vom heiligen Geiste unterrichtet die Kirche Jesu durch Wissenschaft und gute Sitten erleuchtet haben. Gott aber ist allmächtig, mithin kann er andere würdigere Nachfolger der Apostel geben, als Papst und Kardinäle sind. In diesem Ausspruche entdecken wir wiederum einen gesunden kirchlichen Sinn des Huß, indem er vertrauensvoll ahnet, daß in der neuen Kirche, für deren Begründung er arbeitete, Gott vom heiligen Geiste durchdrungene Lehrer erwecken werde, welche die Religion Jesu für die fortschreitenden religiösen Bedürfnisse weiter entwickeln und aufs Leben anwenden würden. In diesem Geiste redet Huß weiter. Christus ist der Fels und Grund jener Kirche, auf welchen sie nach dem ewigen Rathschlusse Gottes gegründet ist. Und darum kann sie nicht durch die Pforten der Hölle, das ist, durch die Macht und Angriffe der sie verfolgenden Tyrannen und bösen Geister bis ans Ende überwunden werden. S. 44. Darauf gründet Huß die augustinische Auslegung der berühmten Stelle Matth. 16, 18. Der Fels sprach zum Felsenmanne: Ich sage dir, daß du ein Felsenmann bist, das heißt, ein Bekenner des Felsen, welcher ist Christus, und auf diesen Felsen, welchen du bekannt hast, das heißt, auf mich, baue ich durch festen Glauben und die vollendete Gnade meine Kirche, das ist, die Gemeine der Prädestinirten, welche nach einem leidenvollen Dasein zur ewigen Herrlichkeit berufen sind. S. 45. Auf den Felsen, welchen du bekannt hast, auf den Felsen, welchen du erkannt hast, indem du sprachst: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn, baue ich meine Kirche, auf mich baue ich dich, nicht mich auf dich. Denn nicht vom Felsenmanne wird der

Fels, sondern vom Felsen wird der Felsenmann, sowie Christus nicht von dem Christen, sondern der Christ von Christus benannt. S. 56. Christus also ist das Haupt der Kirche, kein Apostel hat es sich herausgenommen, sich das Haupt der Kirche zu nennen, sondern sie haben sich alle Diener der Kirche genannt. Die römische Kirche ist nicht die allgemeine, sondern diese ist unter allen Völkern und Zungen vertheilt. Die römische Kirche ist nur eine Particularkirche, wie die antiochenische und andere. Petrus war der erste unter den Aposteln nach einer gewissen Prärogative. Wenn aber Christus zum Petrus sagt: Ich gebe dir die Schlüssel des Himmelreichs, so sagt er dieses in der Person des Petrus zur ganzen streitenden Kirche. Es wäre thöricht zu glauben, daß die Apostel kein donum spirituale von Christus empfangen hätten, außer daß ihnen dasselbe durch den Petrus vermittelt zugekommen wäre, da doch Christus Joh. 20. zu allen Aposteln sagt: Nehmet hin den heiligen Geist! Subesse romano pontifici omni humanae creaturae esse de necessitate salutis, lautete der Satz, welchen Bonifaz VIII. in der berüchtigten Bulle Unam sanctam aufstellte. Aber, fügt Huß hinzu, es gibt keinen andern solchen Oberpriester, als den Herrn Jesus Christus. S. 93. Nach der heiligen Schrift wurden alle Priester ordnungsmäßig durch den hohen Priester Christus unmittelbar bestellt. So war es zur Zeit der Apostel; mithin kann Gott seine Kirche zu ihrem ursprünglichen Zustande zurückführen, und die Päpste und Kardinäle wieder ganz aufheben.

Ganz vorzüglich war die Polemik des Huß wider die päpstliche Infallibilität gerichtet. Anders glaubt man Gott, sagt er S. 54, der weder sich selbst täuschet, noch Andere täuschen kann, und demzufolge anders der heiligen Schrift, und anders einer menschlich ausgedachten Bulle. Denn der heiligen Schrift darf man weder mißtrauen noch widersprechen, aber den Bullen darf man zuweilen mißtrauen und widersprechen, wenn sie nämlich Unschuldige verdammen, Unwürdige erheben, wenn sie nach Habsucht schmecken, Ungerechte erheben und Unschuldige niederdrücken, und göttlichen Befehlen oder Rathschlägen entgegen sind. Es ist

gewiß, heißt es S. 50, daß der Papst irrt, folglich ist weder der Papst, noch seine Familie die Kirche, von der geschrieben steht, daß sie nicht irren kann. Diese Kirche aber ist die Gemeinschaft der Gläubigen. Das Gebot Deuteron. 17., daß die Israeliten, wenn ihnen im Gesetze irgend etwas dunkel sei, sich an den Hohenpriester wenden, und seinem Ausspruche folgen sollten, wendeten die Päpste auf sich an, und legten sich die höchste Autorität in der Auslegung der heiligen Schrift bei. Dagegen macht Huß (S. 127) die Erklärung des Nicolaus Lyra von dieser Stelle geltend. Man soll keines Menschen, von welchem Ansehen er auch sei, Ausspruch beobachten, wenn derselbe offenbar einen Irrthum enthält. Das sagen die Worte des Textes, man wird ein Urtheil der Wahrheit sprechen, und dich nach ihrem Gesetze unterrichten. Woraus folgt, daß man Menschen, wenn sie etwas Irriges sagen, und von dem Gesetze Gottes abweichen, nicht hören soll. Daraus folgert Huß weiter, wenn eine Verordnung des Papstes einer Verordnung Christi widerstreitet, oder zum Verderben der Kirche gereicht, so muß man sich derselben kühnlich widersetzen. Dem vom rechten Wege abweichenden Papste widerstehen, heißt Christo gehorchen. Ein Priester Christi, der nach dem Gesetze desselben lebt und Kenntniß der heiligen Schrift hat, darf dieselbe predigen, ohne die Excommunication des Papstes zu fürchten. Ein solcher Geistlicher braucht auch nicht zu erscheinen, wenn ihn das päpstliche Gericht vorladet, und ihm mit Gefahr und Tod drohet, sowie man nicht einmal vor einem weltlichen Gerichte zu erscheinen nöthig hat, wofern man Feinde in demselben perhorrescirt. Alle diejenigen, fügt Huß S. 118 hinzu, welche die Macht des Papstes dergestalt erheben, daß sie sagen, daß derselbe, ohne sich eine Schuld zuzuziehen, thun könne was er wolle, und daß Niemand das Recht habe ihm zu sagen, warum er das thue, das sind Lügner und Verführer des Volkes Christi. Bei diesem Thema kommt Huß im Besondern in seinem Buche: De Ecclesia, welchem wir seither gefolgt sind, auf sein eignes Schicksal zu reden. Hier erzählt Huß zunächst S. 159, daß er der Bulle des Papstes Alexander V. sich widersetzt habe,

welche der Erzbiſchof Sbinko von Prag im Jahre 1409 ausgewirkt habe, in welcher befohlen wurde, daß in keinen andern Kirchen (auch wenn ſie dazu durch ein apoſtoliſches oder anderes Indult berechtigt ſeien) Predigten an das Volk gehalten werden ſollten, als nur in den Kathedral-, Collegiat-, Parochial- und Kloſterkirchen. Dieſes Mandat erklärt Huß den Thaten und Worten Chriſti und ſeiner Apoſtel zuwider. Es iſt nicht apoſtoliſch, da Chriſtus auf dem Meere, auf dem freien Felde, in Häuſern, in Synagogen, in Dörfern, auf Straßen gepredigt, und dazu ſeinen Apoſteln Marci am Letzten den Befehl ertheilt hat: Gehet hin in alle Welt, und predigt das Evangelium jeglicher Creatur. Es gereicht demnach dieſes Mandat zum Nachtheil der Kirche, indem es das Wort Gottes bindet, ſo daß es keinen freien Lauf nehmen kann, und es gereicht ebenſo ſehr zum Schaden der errichteten Kapellen, die ſowol von den Diöceſanbiſchöfen beſtätigt ſind, als auch von dem apoſtoliſchen Stuhle das Privilegium erhalten haben, daß das Wort Gottes in ihnen gepredigt werden ſolle. Ich habe, fährt Huß fort, von dem Mandate an den Papſt Alexander V. ſelbſt pro meliori ipsius informatione appellirt, und während ich dieſe Appellation verfolgte, iſt der Papſt Alexander inzwiſchen verſtorben. Und während ich bei der römiſchen Kurie kein Gehör fand, wußte der Erzbiſchof Sbinko im Gegentheile meinen Prozeß für mich noch drückender zu machen. Darauf habe ich im Jahre 1410 an den Papſt Johann XXIII. appellirt, welcher während einer Zeit von zwei Jahren meinen Advokaten und Procuratoren keine Audienz gegeben, vielmehr mich in der Zwiſchenzeit vielfach beunruhigt und angefochten hat. Da mir nun die Appellation von einem Papſte an ſeinen Nachfolger nichts half, und die Appellation vom Papſte an ein allgemeines Concil eine langwierige und ungewiſſe Hülfe bei Beſchwerden gewährt, ſo habe ich zuletzt an das Haupt der Kirche, an den Herrn Jeſus Chriſtus appellirt. Wir ſehen hieraus, daß Huß, bevor er Prag verließ, außer der Appellation an ein allgemeines Concil, auch zu der ſogenannten Appellation an das Thal Joſaphat ſeine Zuflucht nahm, und an

den Richterſtuhl Jeſu Chriſti appellirte. Dieſe Appellation konnte keinen andern Sinn haben als den, daß Huß von der Gerechtigkeit ſeiner Sache überzeugt war, aber das Unterliegen derſelben unter der Macht ſeiner Gegner zu ſeiner Zeit als unvermeidlich vorherſah, und demzufolge ihren Sieg in der Nachwelt dem jenſeitigen Richter anempfahl. Wie herrlich iſt dieſer Schritt des Huß erfüllt worden! Abgeſehen von ſeinem ganzen Werke der Reformation, bemerken wir allein von ſeiner Hauptſchrift: De Ecclesia, mit welcher wir uns ſeither beſchäftigen, daß dieſelbe, nachdem ſie unterdrückt worden, im Jahre 1520 das Licht der Welt wieder erblickte, und für eine neue Ordnung der Dinge wirkte.— Darauf kommt Huß auf die päpſtliche Kreuzbulle wider den König Ladislaus von Neapel, und redet die ihm an der theologiſchen Fakultät feindſeligen Lehrer an, wie man um Gottes willen bei einer öffentlichen Verſammlung der Univerſität ſie erſucht habe, ein wahres Urtheil nach dem Geſetze Gottes zu fällen, ob die Kreuzbulle die Scholaren der Univerſität verpflichte, dem Papſt wider Ladislaus und ſeine Bundesgenoſſen Beiſteuer zu geben. Darauf hatten ſie die Antwort gegeben, es ſtehe ihnen nicht zu, über die päpſtlichen Bullen einen Richterſpruch zu thun, noch dieſelben auszulegen. In Winkeln aber hätten ſie anders geſprochen, und beſonders habe er den Paletz — den wir bald als Huſſens heftigſten Gegner näher kennen lernen werden— über die Artikel ſagen hören, welche die päpſtlichen Legaten für die Kreuzprediger aus der päpſtlichen Bulle ausgezogen hatten, daß ſie offenbare und handgreifliche Irrthümer enthielten. So habe auch ein Geiſtlicher, der Magiſter Briccius, vor den Magiſtern in einer Verſammlung geſagt, er wolle eher ſterben als dieſe Artikel predigen. Aber da Paletz zurückgetreten, ſei auch nebſt Andern Briccius zurückgetreten, hauptſächlich aus Furcht vor dem königlichen Beſtätigungsbriefe, welchen die päpſtlichen Legaten zur Unterſtützung der päpſtlichen Kreuzbulle ausgewirkt hatten. S. 127. Endlich kommt Huß auf ſeine Excommunication zu ſprechen, als deren Haupttriebfeder er den Michael de Cauſis angibt (S. 225), den wir unten als den heftigſten und

zugleich nichtswürdigsten Gegner des Huß auftreten sehen werden. Huß spricht sich hierüber also aus: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wenn ein Priester Christi nach dem Gesetze desselben lebt, Kenntniß der heiligen Schrift und Eifer das Volk zu erbauen hat, so muß er predigen ohne sich an die Excommunication zu kehren. Hierauf mich stützend, habe ich den Befehl des Papstes Alexander, mich des Predigens zu enthalten, nicht angenommen. Deßhalb trage ich die Excommunication mit Geduld, indem ich die Zuversicht habe, daß ich jenen Segen meines Gottes erlangen werde: Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen fluchen. S. 185. Die Excommunication bindet mich nicht, sagt Huß S. 192, weil meine Feinde als Zeugen und Richter zu Rom sitzen, und weil die Sache im Besondern meinen Richter angeht. Zudem ist die Reise nach Rom zu weit, überall lauern in Deutschland auf mich meine Feinde, und ich sehe keinen Nutzen meiner Erscheinung, vielmehr vernachlässige ich dem Volke das Wort Gottes zu predigen. Darauf schließt er S. 226 mit der rührenden Äußerung: Was werden meine Feinde sagen, wenn es dem Johann Huß zu Theil wird in das heilige Jerusalem einzugehen. Noch mehrt der Herr die Söhne der Kirche, welche in Geduld leiden und die Wahrheit, den Herrn Christus verkünden. Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesus Christus, welcher den Weg der Wahrheit den Weisen und Klugen verborgen, und denselben einfachen Laien und geringen Priestern (die Partei des Huß bestand demnach hauptsächlich aus dem niedern Klerus) geoffenbart hat, welche Gott mehr gehorchen als den Menschen, welche bei ihren Handlungen das Leben Christi vor Augen haben, und soweit den Prälaten gehorchen, insofern sich ihre Verordnungen auf die Erbauung in der Nachahmung Jesu beziehen. S. 195. Hierbei bemerken wir noch, daß der oben erwähnte Anwalt Hussens den Prozeß, welcher demselben in Rom gemacht wurde, für ungerecht, frivol und nichtig erklärte. **Repetitio Magistri Joannis Jessinetz, doctoris juris canonici, pro defensione Magistri Joh.**

Hus, scripta anno 1412. 13. Decbr. Hist. et mon. Joh. Hus. tom. I. pag. 334.

Gehen wir vom Papſtthume zur katholiſchen Hierarchie überhaupt über, ſo konnte nach Huß, da die Kirche der Inbegriff der Erwählten iſt, dieſelbe nicht in der Hierarchie beſtehen. Dem Einwurfe, daß jeder Kleriker mit dem Charakter und äußern Zeichen durch den Prälaten verſehen, ein Theil der heiligen Mutter Kirche ſei, und daß allein die Maſſe ſolcher Kleriker die Kirche ausmache (De Ecclesia pag. 35), entgegnete er, S. 69: Nicht jeder Prieſter iſt ein Heiliger, ſondern jeder Heilige iſt ein Prieſter. Wer wohl auf dem Stuhle ſitzt, bringt dem Stuhle Ehre, wer aber ſchlecht darauf ſitzt, bringt demſelben Unehre. Daher erlangt der ſchlechte Prieſter von ſeinem Prieſterthume nur eine Schuld, aber keine Würde. Huß läugnete demzufolge die objective Bedeutung des geiſtlichen Standes im katholiſchen Sinne, und ſetzte den Charakter deſſelben in die ſubjective Würdigkeit der Individuen. Mit Recht bekämpfte Huß die todte Äußerlichkeit des katholiſchen Klerus, dabei darf aber doch der Satz nur ſo geſtellt werden, daß jeder Prieſter ein frommer und heiliger Menſch ſein ſoll, wenn der geiſtliche Stand als poſitiver Stand beſtehen und wirken ſoll. Sowie aber der Satz nach Huß ſo geſtellt wird, daß nur ein Heiliger ein Prieſter ſei, ſo erhält derſelbe im Augenblicke eine zerſtörende Richtung, welche das Beſtehen eines geiſtlichen Standes unmöglich macht. Über dieſe Materie ſagt Huß S. 31: Gläubige Chriſten, welche durch ihre Handlungen die Gebote Gottes erfüllen, ſind groß in der heiligen Kirche Gottes, die Prälaten aber, welche obenan ſitzen, und die Gebote Gottes übertreten, ſind die geringſten, und wenn ſie zu den praescitis gehören, dann werden ſie gar keinen Antheil am Reiche Gottes nehmen. Es mögen alſo die Schüler des Antichriſt erröthen, welche, während ſie Chriſto entgegen leben, ſagen, daß ſie die Größten in der heiligen Kirche Gottes ſeien, und während ſie vor aller Augen die größte Habſucht, den größten Stolz der Welt beſitzen, laſſen ſie ſich die Häupter und den Leib der heiligen Kirche nennen, ſie, die nach Chriſti Evangelium die

Geringsten zu nennen wären. S. 37: Man sagt, jeder Laie sei verpflichtet seinen Prälaten zu glauben, weil sie die Häupter der Kirche seien. Darauf sage ich, daß ein Laie seinem Vorgesetzten verbunden ist nur die Wahrheit zu glauben. Es ist offenbar, daß Niemand etwas zu glauben verbunden ist, als was zu glauben ihn Gott bewegt. Ein Geistlicher ist mithin verbunden, durch seine tugendhaften Werke seine Untergebenen zu überzeugen zu suchen, daß er wirklich ein solcher sei. Deßhalb ist ein Untergebener, wenn er von seinen Vorgesetzten keine solchen guten Werke sieht, nicht verbunden zu glauben, daß er ein solcher nach der zeitlichen Gerechtigkeit, viel weniger nach der Prädestination sei. Wenn er aber offenbar böse Handlungen an ihm sieht, dann muß er ihn für einen Feind Christi halten. Dabei erklärte es Huß S. 148 für eine Lüge, daß man ihn und seine Anhänger Volksverführer nenne, da doch seine Partei keineswegs die Absicht habe, das Volk vom wahren Gehorsame zu verleiten, sondern damit das Volk einzig und allein nach dem Gesetze Christi regiert werde. Zweitens sei das Bestreben seiner Partei, daß die Constitutionen des Antichrist das Volk nicht dumm machen und von Christo trennen sollten, sondern daß das lautere Gesetz Christi regieren solle, nebst der Volksgewohnheit, welche sich nach dem Gesetze des Herrn gestaltet habe. Die dritte Absicht derselben sei, daß der Klerus lauter nach dem Evangelium Christi lebe, und von Reichthum und Habsucht frei sei. Endlich viertens wünsche und predige seine Partei, daß die streitende Kirche nach den Theilen, welche der Herr geordnet habe, zusammengesetzt sei, nämlich aus Priestern Christi, welche sein Gesetz rein bewahren, aus weltlichen Obern, welche zur Beobachtung der Vorschriften Christi antreiben, und aus Gemeinen, welche jenen beiden Ständen nach dem Gesetze Christi gehorsamen. Huß läßt sich hierauf weiter auf die Natur des Gehorsams ein, und erklärt denselben S. 144 für eine Unterwürfigkeit des eignen Willens unter den Willen eines Höhern in erlaubten und guten Dingen. (Obedientia est subjectio propriae voluntatis ad arbitrium superioris et in licitis et in honestis.) Darauf unterscheidet

er dreierlei Art von Gehorsam S. 148, nämlich den geistlichen, den bürgerlichen, den kirchlichen. Der geistliche Gehorsam ist der, welcher nur nach dem Gesetze Gottes schuldig ist, unter welchem Christus und die Apostel lebten, und alle einzelnen Christen leben sollen. Der weltliche Gehorsam ist ein Gehorsam, den man nach dem bürgerlichen Gesetze schuldig ist. Der kirchliche Gehorsam endlich ist eine Erfindung der Priester ohne die ausdrückliche Autorität der heiligen Schrift. Dieser letzte Satz, wie er ausgesprochen wird, vernichtet wieder alle kirchliche Autorität überhaupt. Dabei muß jedoch abermals bemerkt werden, daß dieses nur in Hussens Richtung lag, wobei derselbe nach seiner Überzeugung und nach seinen Willen durchaus davon entfernt war, irgendwie Ungehorsam gegen die bestehende Obrigkeit lehren zu wollen. Denn er sagt ausdrücklich S. 170: Unterthanen sollen auch mürrischen Obrigkeiten gehorchen, sofern sie die Befehle des Herrn Jesus Christus zu erfüllen befehlen. Aber, setzt er sogleich hinzu, Niemand darf einem Menschen auch in dem Geringsten nicht gehorchen, sofern es einem göttlichen Gebote zuwiderläuft. Solchen Leuten muß man ins Angesicht widerstehen, wenn sie den göttlichen Rathschlägen oder Befehlen zuwiderhandeln. Es steht auch dem nichts entgegen, daß der an Tugend höher Stehende den an Sitten niedriger Stehenden zurechtweise, wenn er auch seiner Stellung nach höher steht, sonst würde jenes Gesetz Christi aufgehoben werden, welches vorschreibt, daß jeder christliche Prälat, wenn er sündigt, von einem Andern zurechtgewiesen werden soll. S. 199. Weder der Papst noch ein anderer Prälat darf, insofern er Christo dem Haupte nachfolgt, zurechtgewiesen werden. Wenn aber irgend Einer, der hierbei Christi Stelle vertritt, an ihm z. E. eine Handlung arger Wollust entdeckt, soll er ihn alsdann nicht, gleich den Antichrist, mit Nachdruck zurechtweisen? S. 208. Dabei kommt Huß auf die in der damaligen Zeit beliebte Vergleichung zwischen dem Klerus Christi und dem Klerus des Antichrist. Der Klerus Christi geruht in seinem Haupte Christo und dessen Gesetzen; der Klerus des Antichrist dagegen stützt sich entweder total oder

doch vorherrſchend auf menſchliche Geſetze und auf die Geſetze des Antichriſt, ganz verhindert ein Klerus Chriſti und der Kirche zu ſein, damit das Volk mit deſto mehr Heuchelei verführt werde. Der Klerus des Antichriſt iſt eifrig daran, menſchliche Traditionen und Privilegien zu vertheidigen, welche nach Hochmuth und irdiſchem Gewinn ſchmecken, und will dabei prunkvoll, wollüſtig und Chriſto ganz unähnlich leben, indem er in ſeinem Wandel die Nachahmung Jeſu Chriſti ganz aus den Augen ſetzt. Der Klerus Chriſti dagegen arbeitet unabläſſig für die Geſetze Chriſti und deren Privilegien, wodurch geiſtige Güter erworben werden. Er flieht den Stolz und das weltliche Vergnügen, ſtrebt Chriſto ähnlich zu leben, und hat die Nachfolge Jeſu Chriſti beſtändig vor Augen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Schriften des Huß häufige und ſtarke Schilderungen von der Verderbniß der Hierarchie vorkommen. Nur das führen wir an, was er S. 87 ſagt: Daß Jeſus zu Petrus ſprach: Ich gebe dir die Schlüſſel des Himmelreiches — das hören ſie ſehr gern; daß er aber zu Petrus ſprach: Folge mir nach, und weide meine Schafe — das fliehen ſie wie Gift. Daß er zu ſeinen Apoſteln ſprach: Was ihr auf Erden bindet u. ſ. w. — das nehmen ſie gern an; daß er aber denſelben ſagte: Ihr ſollt nicht Gold oder Silber beſitzen, das fliehen ſie als verderblich. Daß er zu ſeinen Apoſteln ſagte: Wem ihr die Sünden erlaſſet u. ſ. w. — das nehmen ſie gern hin; daß er aber zu denſelben ſagte: Lernet von mir, denn ich bin von Herzen demüthig u. ſ. w. — das laſſen ſie nicht zu ihren Herzen dringen. Daß er zu ſeinen Apoſteln ſprach: Wer euch hört, hört mich, das legen ſie zu Gunſten ihrer Herrſchſucht aüs; daß er aber zu denſelben ſagte: Ihr wißt, daß die Fürſten dieſer Welt herrſchen, ihr nicht alſo — dieſen Ausſpruch bekämpfen ſie mit Wort und That. Wobei wir noch einen Punkt in Erwähnung bringen, welcher dem Huß, wie wir ſehen werden, hauptſächlich auf dem Concil zu Coſtnitz zum Verderben gereichte, daß er die weltlichen Güter des Klerus heftig angriff. Auch er theilt S. 139 die Sage mit, daß zur Zeit des Papſtes Sylveſter, wo die Kirche mit weltlichen Gütern ausgeſtattet worden ſei,

eine Stimme vom Himmel erſchallt ſei: Heute iſt Gift in die heilige Kirche Gottes ausgegoſſen worden! Gleichwie er früher vor dem Volke gepredigt hatte: Sowie er kein Eigenthum habe, ſo dürfe auch überhaupt kein Geiſtlicher ſolches haben. Das war nach Art der Katharer und Waldenſer geſprochen. Allerdings ſoll der geiſtliche Stand nicht nach weltlichen, ſondern nach höhern Gütern ſtreben. Daſſelbe ſollen aber auch die chriſtlichen weltlichen Stände thun. Die weltlichen Güter an ſich ſind nicht böſe; nur ein Dualiſt, welcher die Materie für die Quelle des Böſen hält, kann dieſes behaupten. Dieſelben werden nur inſofern böſe, als ſie den Menſchen zum Hochmuthe verleiten. An ſich thun ſie das nicht. Nach dem Sprüchworte hat der Bettler den größten Dünkel. Der geiſtliche Stand bedarf aber als ſolcher der weltlichen Güter, um als Stand die Würde der Kirche in der menſchlichen Geſellſchaft zu vertreten. Die chriſtliche Demuth bewährt ſich aber am herrlichſten, wenn ein hoher Geiſtlicher im Beſitze weltlicher Güter durch ſeinen Wandel zeigt, daß ihn die Achtung höherer geiſtlicher Güter in ſeinem Betragen leite. Huß gab dagegen durch ſeinen Grundſatz der weltlichen Macht Veranlaſſung zu meinen, als ob ihr allein die weltlichen Güter zukämen, und als ob ſie daraus einen Rechtsgrund herleiten könne, die Beſitzungen der Kirche auf eine widerrechtliche Weiſe anzutaſten.

Fünf Pflichten gibt Huß von dem geiſtlichen Stande an: Das Evangelium Jeſu Chriſti wahrhaftig zu predigen — für das Volk unabläſſig zu beten — die Sacramente Gottes umſonſt zu verwalten — in den heiligen Schriften zu ſtudiren — Andern ein gutes Beiſpiel zu geben. Hist. et monum. tom I. p. 154. Die Geiſtlichkeit, von ſolchem Geiſte beſeelt, nannte er eine evangeliſche Geiſtlichkeit, und ſtellte damit die apoſtoliſche Idee des chriſtlichen Prieſterthums in ihrer Reinheit und einfachen Größe wieder her. Dem Weſen nach haben nach Huß alle Geiſtliche gleiche Gewalt, wobei er ſich auf den Ausſpruch des Cyprian, daß Chriſtus nach ſeiner Auferſtehung allen Apoſteln gleiche Gewalt gegeben habe (De Eccles. p. 85), und auf den

Ausspruch des Hieronymus, daß ehemals der Presbyter und Bischof einander gleich gewesen seien, (S. 119) berief. Eine höhere Gewalt in der Kirche konnte Huß nur nach menschlichem Rechte anerkennen. Die Kirchenprälaten haben eine ihnen anvertraute instrumentale, oder ministeriale Gewalt, welche in einer richterlichen Gewalt besteht, aus zwei Dingen hauptsächlich zusammengesetzt, aus der Macht zu untersuchen und zu richten. S. 74. So sehr Huß auf der einen Seite den hierarchischen Absolutismus bekämpfte, soweit war er doch davon entfernt, die geistliche Gewalt der weltlichen zu unterwerfen. Die geistliche Gewalt des Priesterthums, sagt er S. 72, übertrifft die königliche an Alter, Würde und Nutzen.

Die Schlüsselgewalt im hierarchischen Sinne zerstörte Huß ganz und gar. Gott allein reinigt den Menschen innerlich von den Flecken der Sünden und von der Schuld ewiger Strafe. S. 77. Kein Priester kann Sünden vergeben oder behalten, wenn Gott dieses nicht zuvor gethan hat. S. 78. Zu dem Ausspruche Christi Matth. 16: Was ihr auf Erden bindet u. s. w., führt Huß die Bemerkung des Hieronymus an, daß einige diese Stelle mißverständen, und sich einen pharisäischen Hochmuth anmaßten, indem sie meinten, aus eigener Macht Unschuldige zu verdammen, und Schuldige loszusprechen; da doch Gott nicht nach dem Urtheile der Priester, sondern nur nach dem Wandel der Sünder frage. S. 80. Dazu wird von Huß S. 211 eine Schrift von einem gewissen Magister Friedrich Epinge, Baccalaureus des kanonischen Rechtes, angeführt, worin dieser den Artikel vertheidigte, daß kein Prälat einen excommuniciren dürfe, wenn er nicht wüßte, daß derselbe schon zuvor von Gott excommunicirt worden sei. — Nachdem wir auf diese Weise den Inhalt der wichtigen Schrift des Huß: De Ecclesia hinreichend entwickelt zu haben meinen, gehen wir zu einigen andern Schriften über die Hierarchie betreffende Gegenstände fort. Wir haben von Huß eine Schrift: Tractatus de tribus dubiis factis in Holomutz, quae idiotae asserunt pro vero et tanquam fide geschrieben 1412. Hist. et mon. tom I. pag. 167. Die dubia,

welche aufgeſtellt worden, ſind: Ob man an den Papſt glauben müſſe? — Ob es möglich ſei, daß ein Menſch ſelig werde, wenn er nicht mündlich einem ſterblichen Prieſter beichte? — Ob irgend einer von den heiligen Lehrern glaube und ſage, daß einige von dem Volke des Pharao, welches im rothen Meere ertrank, und von den untergegangenen Sodomiten ſelig geworden ſeien? Darauf wird von Huß geantwortet: Chriſten glauben nicht an die Prälaten, ſondern ſie glauben den Prälaten, wenn ſie nämlich die Wahrheit des Geſetzes Gottes verkünden. Wie ſollen wir an den Petrus glauben, oder irgend einen Andern, da an der Stelle des Petrus der Antichriſt ſitzen kann? Ein Menſch kann ſelig werden, wenn er auch keinem ſterblichen Prieſter mündlich beichtet, wie der Zöllner Luc. 18. beweiſt, welcher nur ſprach: Herr, ſei mir armen Sünder gnädig, und gerechtfertigt ward. Endlich ſollen wir ſterblichen Menſchen von Niemand ohne Offenbarung und Schrift behaupten, daß er ewig verdammt ſei. Dieſe Schrift ließ Huß durch einen Notar als öffentliche Erklärung gegen die Hierarchie beglaubigen und verbreiten. Cochl. I. pag. 24. Ferner eine Quaestio de credere: Utrum credendum sit in sanctam Ecclesiam et in alios sanctos praeter deum? Ebend. S. 169. Man ſoll an die heilige Kirche nicht glauben, nicht an die ſelige Jungfrau, nicht an andere Heilige, weil an etwas glauben heißt, ſeinen Glauben und ſeine Liebe wohin richten, was man gegen die heilige Kirche nicht thun zu dürfen ſcheint, damit nicht die Verehrung oder die Liebe, welche man allein Gott ſchuldig iſt, der Creatur zu Theil werde. Die Kirche aber iſt eine Creatur, welche Gute und Böſe in ſich faßt. Ferner: Quaestio Magistri Joan. Hus disputata ab eo anno 1412 post Viti de indulgentiis sive cruciata Papae Joannis XXIII., fulminata contra Ladislaum Apuliae regem. Ebend. S. 174. Dieſe mit kühner Entſchloſſenheit und dem frohen Muthe des Bewußtſeins einer gerechten Sache abgefaßte Schrift beginnt Huß mit der Intimation des Magiſter Stephanus Paletz, damaligen Decans der theologiſchen Facultät: Wir wollen nichts und bezwecken nichts wider den apoſtoliſchen Herrn und ſeine Genoſſen, daß wir irgendwie über

ſie richten, oder etwas wider ſie beſchließen ſollten, da wir keine Autorität hierzu haben. Gegen dieſe Sprache der Feigheit und Heuchelei läßt Huß ſeine Donnerrede erſchallen. Es iſt den Chriſtgläubigen nicht bekannt, daß die Bulle wegen Errichtung des Kreuzes erlaubt, oder billigerweiſe von dem Herrn Jeſus Chriſtus hergekommen ſei, folglich iſt es nicht erlaubt und frommt nicht, daß die Chriſtgläubigen ſie billigen. Den Sündern ihre Sünden zu erlaſſen, iſt blos Gottes Sache. Die Prieſter Chriſti haben die Macht, wahrhaft Reuige von Schuld und Strafe zu abſolviren, aber Niemand iſt einer ſolchen Abſolution fähig, wenn er nicht derſelben würdig, und wofern er nicht von der göttlichen Gnade dazu disponirt iſt. Eines Biſchofs Ablaß nützt dem, welchem er denſelben ertheilt, ſoviel, ſo weit er ihn im Glauben Chriſti unterrichtet, ihn zum Vertrauen und zur Liebe gegen Gott entflammt, oder ſo weit er ihn überhaupt geſchickt gemacht hat, die Sündenvergebung von Gott zu empfangen. Es iſt dem römiſchen Biſchofe nicht erlaubt, für weltliche Herrſchaft und für weltliche Reichthümer zu ſtreiten; denn Chriſtus, deſſen Stellvertreter er iſt, ſtritt nicht, noch befahl er ſeinen Apoſteln zu ſtreiten, ſondern er verbot es ihnen. Die Waffen eines Biſchofs ſind Thränen und Gebete, mit materiellen Waffen ſoll er nicht ſtreiten. Daß doch die Geiſtlichen tapfer ſtritten mit ihrem geiſtlichen Schwerte wider die Streiter des Antichriſt! Da nun Kämpfe und Fehden der Prieſter für irdiſche Güter dem Geſetze Gottes zuwider ſind, ſo ſoll man dem Papſte nicht gehorchen bei Errichtung des Kreuzes, wobei er die Vorſteher der Kirchen und Klöſter, die Glieder der Univerſität, überhaupt geiſtliche und weltliche Perſonen jeglichen Ranges zur Vertilgung ſeiner von ihm verdammten Feinde das Schwert zu ergreifen auffordert. Einige gehorchen aus Furcht, obſchon ihr Gewiſſen dawider iſt, und von ſolcher Furcht ſind in der heiligen Schrift gelehrte Theologen ergriffen, welche anders ins Geheim und in Privatkreiſen, anders öffentlich reden, aus Furcht ihre zeitlichen Güter zu verlieren. Darauf tadelt Huß die in der Bulle enthaltenen furchtbaren Flüche, da der Papſt nicht einmal von ſich

wiſſe, ob er unter die Prädeſtinirten gehöre, und im Gegentheile viele Päpſte unſtreitig verdammt ſeien. Er fährt dann fort, der Jünger Chriſti muß die päpſtlichen Bullen aufmerkſam durchleſen, und wenn er dieſelben dem Geſetze Chriſti gemäß findet, ſo darf er ihnen auf keine Weiſe widerſprechen, wenn er aber in ihnen etwas findet, das dem Geſetze Chriſti zuwider iſt, ſo ſoll er unter Chriſti Beiſtande wider dieſelben mit Nachdruck auftreten. Ferner: **Opusculum Magistri Joan. Hus de sex erroribus, cura ipsius parietibus Bethlehemiticis anno 1413 inscriptum. Hist. et monum. tom. I. pag. 191.** Die ſechs Punkte ſind gegen ſechs Irrthümer gerichtet, womit der Klerus und ein großer Theil des Volkes behaftet war. Dieſe Irthümer, welche bekämpft werden, ſind: daß verblendete Prieſter prahlen, daß ſie bei der Meſſe den Leib Chriſti ſchaffen, und daß ein ſolcher Prieſter dadurch der Vater und Schöpfer ſeines Schöpfers werde — daß man glauben ſolle an die heilige Jungfrau, an den Papſt und an die Heiligen, da man doch allein an Gott wahrhaft glauben müſſe — daß die Prieſter, wenn ſie wollen, Sünden erlaſſen und von Strafe und Schuld losſprechen können — daß Untergebene verpflichtet ſeien, ihren Obern in ihren Befehlen, erlaubten und unerlaubten, unbedingt zu gehorſamen — daß jeder Bann, er möge gerecht oder ungerecht ſein, den Gebannten binde, ihm ſchade und ihn abſondere von der Gemeinde der Chriſtgläubigen, ihn der kirchlichem Sacramente verluſtig mache. Der ſechſte Irrthum betrifft die Ketzerei der Simonie, womit der größte Theil des Klerus befleckt war.

Neben der Lehre des Huß von der Hierarchie iſt beſonders ſeine Lehre vom Nachtmahle von Wichtigkeit. Über dieſen Gegenſtand haben wir von ihm zunächſt eine Schrift: **De sanguine Christi, sub specie vini a laicis sumendo, Constantiae, priusquam in carcerem conjiceretur, conscriptum. Hist. et monum. tom. I. pag. 42.** Huß vertheidigt hier den Genuß des Nachtmahls unter beiderlei Geſtalt, zunächſt aus dem Neuen Teſtamente, und beruft ſich auf die Worte Chriſti: Trinket alle aus dem Kelche, und auf die Worte Pauli: Ein jeder Menſch prüfe ſich ſelbſt,

und dann esse er von diesem Brote, und trinke von diesem Kelche. Sodann beruft er sich auf den frühern kirchlichen Gebrauch. Er beruft sich auf die Worte Cyprians: Die Streiter Christi müssen sich mit Tapferkeit ausrüsten, indem sie bedenken, daß sie täglich deßwegen den Kelch des Blutes Christi trinken, damit auch sie für Christus ihr Blut vergießen können; auf die Worte des Ambrosius: Wenn das Blut Jesu, so oft es vergossen wird, zur Vergebung der Sünden vergossen wird, so muß ich beständig mit meiner Seele, da ich immerfort sündige, das Heilmittel des Blutes aufnehmen; auf die Worte des Thomas von Aquino: Obgleich der ganze Christus unter jeder von beiden Gestalten ist, so ist doch die Darreichung des Sacraments unter beiderlei Gestalt nicht vergeblich, weil es ein schicklicher Gebrauch dieses Sacraments ist, daß den Gläubigen besonders der Leib Christi gereicht werde zur Speise, und das Blut zum Tranke, weil der Leib zum Heile des Leibes, und das Blut zum Heile der Seele dargereicht wird; endlich auf die Worte des Papstes Gelasius I.: Wir erfahren, daß einige nur den Leib nehmen, sich aber des Kelchs des gemischten Bluts enthalten, welche ohne Zweifel (in welcherlei Aberglauben sie auch immerhin befangen sein mögen) entweder das ganze Sacrament nehmen, oder sich des ganzen enthalten sollen. Er führt auch aus der alten römischen Liturgie ie Worte an, die der verwaltende Priester sagte: Der Genuß des Leibes unseres Herrn diene deiner Seele und deinem Leibe zum ewigen Leben, das Blut unseres Herrn Jesu Christi erwirke dir Vergebung aller deiner Sünden zum ewigen Leben. Man sieht aus solchen Beispielen, wie erfahren Huß in der kirchlichen Literatur war. Die andere Schrift: **De corpore Christi in sacramento altaris, quod non creetur, nec incipiat esse, contra quosdam crassiores papistarum errores quaestio,** (Hist. et mon. tom. II. pag. 340) ist wider eine Schrift: **De stella clericorum** gerichtet, in welcher der bezeichnete geistliche Dünkel behauptet wurde, und verwirft verdeckt zugleich die Transsubstantiation.

Über die Lehre des Huß führen wir noch an seine Schrift: **De adoratione et contra imaginum adorationem.** Ebend. S. 341.

Es wird, ſagt Huß, auf doppelte Weiſe Götzendienſt begangen, active und passive; active von demjenigen, der die Ehre, welche dem Schöpfer gebührt, dem Geſchöpfe erzeigt, mag er die Creatur durch latria oder dulia verehren. Auf beide Art beging der Teufel Götzendienſt, erſtlich indem er ſich Gott nicht unterwerfen wollte, zweitens indem er ſich von Chriſto angebetet haben wollte. Es iſt den Chriſten nicht erlaubt, Bilder anzubeten nach Exod. 20: Du ſollſt dir kein Bild machen u. ſ. w. Wollt ihr wahrhaft das Bild Gottes ehren, ſo thut wohl dem Menſchen, der nach Gottes Bilde geſchaffen iſt, gebt dem Hungrigen Speiſe, dem Durſtigen Trank, dem Nackten Kleidung, dem Kranken Hülfe, dem Fremden Herberge, dem Gefangenen Unterſtützung. So trefflich dieſes geſagt iſt, ſo lag gleichwol in der Richtung des Huß nicht nur ein Abſcheu vor dem Mißbrauche, ſondern auch vor dem guten Gebrauche der heiligen Kunſt.

Außerdem haben wir zwei Schriften von Huß anzuführen, welche aus dem Grunde eine Wichtigkeit haben, weil, neben der Schrift: De Ecclesia, aus denſelben die Artikel gezogen ſind, welche von dem Concile zu Coſtnitz verdammt wurden. Die erſte davon heißt: Responsio Mag. Joan. Hus ad scripta Mag. Steph. Paletz, Theologiae Doctoris. Hist. et monum. tom. I. pag. 255. Huß nennt darin den Stephan Paletz ſeinen alten Freund und Genoſſen, jetzt aber ſei er ein laurender Feind von ihm. Huß und Paletz müſſen zu einer gewiſſen Zeit ſehr gleichgeſinnte Freunde geweſen ſein. Dies beweiſt eine Anekdote, welche Huß ſelbſt erzählt. Die Deutſchen, bekanntlich damals dem römiſchen Stuhle eifrig ergeben, hatten eine Meſſe gedichtet, worin, nach Art der heiligen Genealogie, ſtand: Stanislaus, qui genuit Petrum de Znoyma, et Petrus de Znoyma genuit Paletz, et Paletz genuit Hus. Daß Stanislaus de Znoyma und Paletz, als die Lage des Huß gefährlich zu werden anfing, nicht nur zur Partei der römiſchen Kirche zurücktraten, ſondern auch für die römiſche Kirche als Gegner des Huß auftraten, hatte unſtreitig neben ihrer Charakterloſigkeit darin ſeinen Grund, weil beide ſchon früher ihren Gegenſatz wider Rom auf eine ſehr empfindliche

zweise haften büßen müſſen, indem ſie vom Papſte ihrer Ämter entſetzt, und ins Gefängniß geworfen worden waren. Huß berichtet aber zugleich, beide ſeien früher Realiſten geweſen, und nun Terminiſten oder Nominaliſten geworden. Da dieſes Denkformen ſind, welche mit den Denkgeſetzen des ſubjectiven Geiſtes genau zuſammenhängen, ſo muß ſich in dieſen Männern auf einmal Alles gedreht haben. Huß macht darauf dem Stanislaus de Znoyma zum Vorwurfe, daß er früher vor einer Verſammlung der Univerſität die Verdammung der 45 Artikel von Wicliffe widerrathen habe, und dem Paletz, daß er die Schrift des Wieliffe: De Universalibus vor eben dieſer Verſammlung in Schutz genommen, und gegen jedermann ſie zu vertheidigen ſich erboten habe. Die Schrift iſt überall ſehr leidenſchaftlich geſchrieben; Huß nennt den Paletz darin beſtändig den Erdichter, Fictor. Als die wichtigſten Sätze dieſer Schrift heben wir aus S. 259: Chriſtus, zur Rechten des Vaters ſitzend, iſt das Haupt der ſtreitenden Kirche, da er die würdigſte Perſon des menſchlichen Geſchlechts iſt, indem er die Kirche ohne Mangel regiert, und ihr Bewegung und geiſtlichen Sinn einflößt, ſo daß ſie in ihm ſich bewege und lebe. Geprieſen ſei Gott, der Vater unſeres Herrn Jeſu Chriſti, welcher ihn zum Haupte über die ſtreitende Kirche geſetzt hat, da er derſelben ohne das Hinderniß einer örtlichen Entfernung vorſtehen kann auf das Beſte, ſie ohne Abnahme regiert, und ihr, wie ein Haupt dem Körper, Bewegung, Empfindung und gnadenreiches Leben mittheilt, wenn auch eine Zeitlang kein Papſt da iſt, oder ein Weib auf dem päpſtlichen Stuhle ſitzt. Ferner den Ausſpruch: Fern ſei daß der Glaube Chriſti in dem einfachen Chriſtgläubigen erlöſche wegen der drei Beſtien (ſchismatiſchen Päpſte), welche für Würde, Hochmuth und Habſucht kämpfen. Wenn zwei oder drei in Indien, Griechenland, oder ſonſt wo im Namen Chriſti verſammelt ſind, ſo ſind ſie ein integrirender Theil der ſtreitenden Kirche Chriſti. Bei dieſer Stelle machen wir die Bemerkung, daß ſich in den Schriften des Huß keine Spur von einer geſchichtlichen Auffaſſung des Papſtthums vorfindet, wo daſſelbe unläugbar für die Kirche,

während seiner zeitgemäßen Existenz eine wohlthätige Bedeutung hatte; sondern Huß sieht das Papstthum beständig von der Schattenseite an, was allerdings mit seiner Stellung und auch seiner Bestimmung zusammenhing. Paletz hatte die Behauptung aufgestellt, wie es für alle Gläubigen nicht mehrere Christus, sondern nur Einen gebe, so gebe es auch nicht mehrere Stellvertreter Jesu Christi, sondern nur Einen Papst. Darauf entgegnet Huß S. 261: Die Apostel waren alle unmittelbare Stellvertreter Christi, welcher zu allen sprach: Nehmet hin den heiligen Geist. Paletz hatte ferner behauptet, so wie jeder Geist, der Jesum auflöst, nicht von Gott, sondern der Antichrist ist, so ist auch jeder Geist, der den Papst auflöst, nicht von Gott, sondern der Antipapst. Dawider Huß S. 261: Zur Zeit der Agnes sprach Christus, daß Agnes kein Papst sei, da er die Agnes nicht als Papst anerkannte, folglich hat Christus den Papst damals aufgelöst. Endlich äußert Huß S. 264, daß er die Lehren Wicliffes nicht darum für wahr halte, weil Wicliffe sie lehre, sondern weil die heilige Schrift und unüberwindliche Vernunft sie lehrten. Habe derselbe aber irgend einen Irrthum gelehrt, so sei er gar nicht geneigt, diesen beizubehalten. Darüber sagt er am Schlusse der Schrift: De Ecclesia, bis auf diese Stunde haben die vornehmen Lehrer nicht bewiesen, daß einer von den 45 verdammten Artikeln ketzerisch, irrig oder ärgerlich sei. Bei dieser Gelegenheit spricht Huß die merkwürdige Weissagung aus: Was sie befürchten, wird zuletzt gewiß geschehen, sie werden die zeitlichen Güter verlieren, aber Gott möge ihre Seelen erhalten.

Die zweite Schrift ist überschrieben: Responsio ad scripta Magistri Stanislai de Znoyma, Doctoris Theologiae. Hist. et monum. tom. I. pag. 265. Huß nennt im Eingange dieser Schrift den Stanislaus seinen Lehrer, von welchem er viel Gutes gelernt habe. Was Huß dem Stanislaus schon oben vorwarf, wiederholt er hier, daß er früher in die Verdammung der wiclifitischen Artikel nicht willigen wollen. Zugleich aber bemerkt er, daß Stanislaus in seinem Commentare über die Sentenzen des Magister bei der Lehre vom Nachtmahle den Wiclisse angeführt

und gelobt habe. Als wichtigste Sätze zeichnen wir dieſe aus: Stanislaus behauptete, der Papſt iſt eine Perſon, in welcher ſowol als Quelle, als auch als Haupt betrachtet, die Fülle der kirchlichen Autorität und Gewalt auf Erden liegt, und dieſe Fülle der Gewalt muß beſtändig auf Erden bleiben, ſo lange die Kirche währt. Dagegen verlangt Huß S. 274, er möge beweiſen, daß Johann XXIII. eine Perſon ſei, in welchem jene allgemeine Fülle der kirchlichen Gewalt liege, und zwar aus der Heiligkeit des Lebens und der Werke dieſes Johannes, nicht aus ſeiner Sucht nach weltlichem Gewinn und weltlicher Ehre, nicht aus dem Blitzen eines todbringenden Bannfluches um ſeine Macht zu zeigen, nicht aus ſeiner Simonie, nicht aus ſeiner kaiſerlichen Prunkliebe. S. 273 ſagt Huß: Demüthige und arme Prieſter Chriſti, welche alle Eitelkeit und Gottloſigkeit der Welt von ſich gethan haben, lehren unter Leitung des Geiſtes des Herrn, tröſten und ermahnen die Kinder der Kirche in den Artikeln des Glaubens und den Geboten, welche zur ewigen Seligkeit nothwendig ſind. Kommt ihnen ein Zweifel vor, ſo nehmen ſie nach Art der Apoſtel und Heiligen ihre Zuflucht mit Gebet zu dem ſicherſten und genugſamſten Hort, zu dem heiligen Geiſte, und zu Chriſto, dem Bräutigam der Kirche, indem ſie den Vater im Namen deſſelben bitten, daß er ſie zur Vervollkommnung der Kirche leiten möge, und ſie werden ſich nicht verlaſſen fühlen, wenn ſie um etwas auf rechte Art im Namen Jeſu bitten.

Zuletzt erwähnen wir noch die Schrift des Huß: **Retutatio scripti octo doctorum Theologiae. Hist. et monum. tom. I. pag. 292.** Huß hatte an der theologiſchen Fakultät acht Gegner, nämlich: **Stephanus Paletz, Stanislaus de Znoyma, Petrus de Znoyma, Joannes Heliae, Joannes Hildissen, Andreas Broda, Hermannus frater Eremita, Matthaeus monachus de Aula regia.** Das waren dieſelben Männer, welche das Verdammungsurtheil über die 45 Sätz des Wicliffe ausgeſprochen hatten. Als Anhänger von Huß hatten ſich dagegen erhoben: **Magister Marcus de Gretz, Rector der Univerſität, Magister Fridericus Epinge, Magister Procopius de Plzna** nebſt mehrern andern. Jene acht

Lehrer nun hatten, als Huß sich wider die Kreuzbulle erhob, dieſe Schrift aufgeſetzt, und darin Huß beſchuldigt wegen Ungehorſams, weil er ſeine Schrift wider die päpſtliche Bulle ſelbſt auf königlichen Befehl an die theologiſche Fakultät nicht abgegeben habe, wegen verderblicher Lehren, wegen Irrführung Einfältiger durch ſolche Lehren. Dieſe Schrift wurde in der Stadt Zebrak vor einer Verſammlung der acht Lehrer, wobei auch Huß und ſeine Anhänger zugegen waren, in der Wohnung des Ortsgeiſtlichen vorgeleſen. Daſelbſt befand ſich auch ein königlicher Rath in dem daſigen königlichen Palaſte. Nun erzählt Huß, daß er vor dieſem Rathe ſich erboten habe, mit ſeinen Gegnern wegen der ihm zugemeſſenen Irrthümer zu disputiren, unter der Bedingung, daß der überwundene Theil den Feuertod erdulden ſolle. Darauf ſollen ihm ſeine Gegner einen aus ihrer Mitte zur Ertragung dieſer Strafe dargeboten haben. Der königliche Rath indeſſen ermahnte beide Theile zur Verträglichkeit. S. 294 ſpricht ſich Huß hierüber nachdrücklich aus. Die Lehrer ſagen, daß ich aus trügeriſcher Lichtſcheu meine Schrift der Fakultät nicht habe überreichen wollen, dagegen ſage ich, daß ich niemals meine Reden geheim gehalten, ſondern öffentlich in Schulen ausgeſprochen habe. Daher wird der gerechteſte Richter und der oberſte Prieſter zum Gericht aufſtehen, und der ganzen Welt erklären, wer der Sache nach die Einfältigen betrogen hat, ich oder jene Lehrer, die aus Furcht nicht wagten wider den Volksbetrug den Mund aufzuthun, während das Volk nach dem Ablaſſe lief, da ſie doch im Geheimen denſelben als ungerecht bezeichneten. Deßwegen haben ſie auch nachher in ihrer Schrift geſagt, daß der Biſchof die Mißbräuche hindern, und die Geiſtlichen unterrichten ſolle, ihre Pfarrkinder nicht betrügen zu laſſen. Dergleichen hat aber keiner von ihnen öffentlich in den Schulen oder vor dem Volke zu der Zeit, als der Ablaß gepredigt wurde, zu ſagen gewagt. Die acht Lehrer hatten in ihrer Schrift behauptet, der Papſt könne die Gläubigen auffordern und weltliche Hülfe verlangen, um den Staat der ſtreitenden Kirche, den apoſtoliſchen Sitz, die Stadt Rom und das dazu gehörige Gebiet, die Güter der Kirche zu

vertheidigen, um die Feinde Christi in Schranken zu halten, dieſelben leiblich züchtigen, und falls ſie unverbeſſerlich wären, ſie von der Kirche ausſchließen und mit Todesſtrafe belegen. Darauf erwiederte Huß S. 313, die einzige Sache, wofür der Papſt kämpfen dürfe, ſei die göttliche Gerechtigkeit, nicht irdiſcher Beſitz, Ehrgeiz, weltliche Ehre, Selbſtrache. Endlich fügt Huß S. 313 hinzu: Die Gier des Papſtes und der Geiſtlichkeit iſt ſo heftig geworden, daß ſie für jede Beleidigung, wenn ſie auch nur ſcheinbar iſt, ihre Nächſten bis zum Tode verfolgen, unter dem Deckmantel der Sache Gottes. Dazu gebrauchen ſie ein dreifaches Mittel, erſtlich den Leuten Ketzerei aufzubürden, und nach dem Ausſpruche beſtochener oder ununterrichteter Richter unſchuldige Chriſten zu verbrennen; zweitens die Leute zu excommuniciren, und deßwegen nach ihrem Gutdünken den Gottesdienſt vorzuenthalten; drittens diejenigen für Feinde der Kirche zu erklären, welche ſich ihrem Muthwillen und ihrer offenbaren Habſucht widerſetzen.

Wir kehren nunmehr zur fernern Geſchichte des Huß zurück. Während Huß auf dem Schloſſe Kozi das N. T. in die böhmiſche Sprache überſetzte, und auf dem Lande dem böhmiſchen Volke mit Beifall das Evangelium predigte, verbreitete ſich die Kunde von der Zuſammenberufung eines allgemeinen Concils nach Coſtnitz durch Papſt Johann XXIII. und Kaiſer Sigmund. Huß hatte an ein allgemeines Concil appellirt, aber bei den vorhandenen Umſtänden konnte er wenig Neigung haben, ſich vor den Richterſtuhl des coſtnitzer Concils zu ſtellen. Er beſorgte ſich der Gefahr, ſagt Hageck, und wollte ſich dahin zu begeben nicht wagen, ſagend, er wolle lieber in Böhmen bleiben, und das einfältige Volk in Dörfern in dem Glauben unterweiſen. Es konnte dem Huß nicht unbekannt geblieben ſein, daß um dieſe Zeit ein Schreiben von dem Kanzler der pariſer Univerſität an den Erzbiſchof von Prag eingegangen war, worin er denſelben aufforderte, ſich der Verbreitung der Lehre des Huß aus allen Kräften zu widerſetzen. Dieſer Gerſon war aber, wie wir wiſſen, die wichtigſte Perſon auf dem coſtnitzer Concile. Das Concil ſelbſt

ſah die Ausrottung der wicliffitiſchen Ketzerei als einen Hauptpunkt ſeiner Thätigkeit an. Das Concil wollte eine Reform auf der Grundlage des Beſtehenden, Wicliffe und Huß wollten eine Reformation mit gänzlichem Umſturze des Beſtehenden — hier war kein Vermittelungspunkt gegeben. Nur der Drang der Umſtände und die redliche Überzeugung in der Seele des Huß, daß er nichts Anderes als das Beſte der Kirche bezwecke, vermochte denſelben nach Coſtnitz zu gehen. Der Kaiſer Sigmund, Erbe des Königreichs Böhmen, falls ſein Bruder ſterbe, ſchrieb gemäß ſeiner katholiſchen Geſinnung an den König Wenzel, er möge doch ja Sorge tragen, daß die böhmiſche Krone von dem Makel der Ketzerei rein bleibe. Deßhalb hatte König Wenzel den Huß faſt ſeinem Schickſale überlaſſen. Aber Huß fand noch bei einem großen Theile des böhmiſchen Adels Freunde und Schutz. Daher erſchien ein Schreiben vom Kaiſer Sigmund an die Ritterſchaft im Königreiche Böhmen, mit dem Geſuche, Huß zu bewegen ſeine Sache dem coſtnitzer Concile anheimzuſtellen, mit der Zuſicherung eines ſichern Geleites für Huß, ſo daß derſelbe ſowol in Coſtnitz ohne Gefahr ſein, als auch unverſehrt nach Böhmen zurückkehren ſollte. Der Kaiſer verſprach hiermit ſehr viel, und mehr als zu leiſten in ſeiner Macht ſtand. Ein ſolcher Geleitsbrief mußte, wenn er für Huß den erwünſchten Erfolg haben ſollte, auch vom Concile beſtätigt worden ſein. Huß mochte die Verhältniſſe ſo genau nicht kennen; der Name des Kaiſers bürgte ihm für Alles. Er entſchloß ſich alſo unter dieſer Bedingung ſich vor dem Concile zu Coſtnitz zu ſtellen.

Huß erſchien zunächſt in Prag, wo der Erzbiſchof am 26. Auguſt 1414 eine Synode hielt, vor welcher ſich Huß wegen ſeiner Lehre zu rechtfertigen gedachte, und zu dieſem Endzwecke in einer öffentlichen Anzeige jedermann aufforderte, der eine Ketzerei von ihm wiſſe, vor dem Angeſichte der Synode ihn derſelben zu bezüchtigen, und ſeiner Vertheidigung gewärtig zu ſein. Indeſſen der Erzbiſchof war keineswegs gewillt dieſes dem Huß zu gewähren; Huß wurde, obſchon ihm der päpſtliche Inquiſitor, Biſchof Nicolaus von Nazareth, zu Prag kürzlich ein Zeugniß

über seine Rechtgläubigkeit, aber gewiß aus Furcht, ausgestellt hatte, gar nicht vor die Synode gelassen, und hieraus konnte man die Art, wie das costnitzer Concil mit ihm verfahren würde, nicht undeutlich vorhersehen. Huß reiste am 11. October von Prag nach Costnitz ab, geleitet von einigen böhmischen Edelleuten, welche ihm König Wenzel zu seinem Schutze beigegeben, einem Wenzel von Duba, Heinrich von Latzenbock, Johann von Chlum, und einigen anderen. Den Ritter Johann von Chlum werden wir besonders dem Huß auf eine rührende Weise ergeben finden. Den kaiserlichen Geleitsbrief, unterzeichnet zu Speyer am 8. October, erhielt Huß unterwegs. Derselbe enthielt aber, was wohl zu bemerken ist, nichts weiter als einen Befehl an die Reichsfürsten, Grafen und Städte, durch deren Länder Huß reisen würde, daß sie ihn und seine Begleiter ungehindert hin- und herziehen lassen möchten. Auf seiner Reise durch Deutschland fand Huß die Stimmung weit günstiger gegen sich, als er erwartet hatte. Zu Nürnberg, wo er sich eine kleine Zeit aufhielt, bekam er von Geistlichen und andern Gelehrten häufige Besuche, und alle erfreuten sich seiner Unterhaltung. Er predigte auch an mehrern Orten, wo das Volk bei seiner evangelischen Predigt in deutscher Sprache hoch aufhorchte. Am 3. November kam er zu Costnitz an, und nahm seine Wohnung bei einer frommen Bäckerwitwe, unweit der Wohnung des Papstes Johann XXIII. —

Bevor wir zu dem Verfahren des Concils gegen Huß selbst übergehen, müssen wir den Standpunkt beleuchten, welcher in dieser Sache zu nehmen ist. Luther hat in der Ausgabe einiger Briefe von Huß vom Jahre 1536 das costnitzer Concil in dieser Hinsicht ein **concilium sceleratissimum, execrabile** genannt, und seitdem ist das Urtheil protestantischer Seits über dieses Concil immer sehr hart gewesen. Daß die Hinrichtung des Huß eine barbarische That war, wird kein fühlender Mensch in Abrede stellen können. Wenn aber im Gegentheile, um diese That zu rächen, die hussitischen Prädicanten das Volk aufwiegelten, um die Katholischen todtzuschlagen, so hat freilich Huß so etwas jemals weder gelehrt, noch gebilligt, allein der Historiker,

welcher nicht gerade die Partei des Huß nimmt, ſondern den Gang der geſchichtlichen Verhältniſſe genau beobachtet, weiß aus ähnlichen Fällen, daß revolutionäre Tendenzen dergleichen Erſcheinungen in der Regel zur Folge haben. Das Concil bezweckte auch eine Reformation der Kirche, aber es bezweckte dieſelbe durchaus auf einem verſchiedenen Wege von Huß, es bezweckte eine Reform auf der Grundlage des Beſtehenden. Huß dagegen bezweckte eine totale Umkehrung der beſtehenden kirchlichen Verhältniſſe. Man darf dabei die Zeiten nicht verwechſeln. Wir wiſſen freilich, daß der Weg, den Huß einſchlug, durchaus nothwendig war, um überall eine Reformation möglich zu machen, aber damals verhielt ſich die Sache ganz anders. Die beſtehende kirchliche Verfaſſung war ſo viele Jahrhunderte hindurch Träger der Religion und des religiöſen Lebens geweſen; wenn nun Huß dagegen ſagte, daß die Verfaſſung der Kirche in der apoſtoliſchen Zeit anders geweſen ſei, ſo lag die Antwort nahe, daß dieſe Verfaſſung eben nur die urſprüngliche geweſen ſei, welche als ſolche mit Nichten einen allgemeinen und dauernden Einfluß auf die Geſtaltung des kirchlichen Lebens unter den Völkern gehabt habe. In dieſer Rückſicht erſchien es höchſt mißlich, die beſtehende Verfaſſung total aufzulöſen, weil man gar nicht abſehen konnte, wohin ein ſolcher Schritt am Ende führen könne. Das war der Standpunkt, welchen Gerſon und gleichgeſinnte Männer auf dem Concile wider Huß einnahmen. Huß hat deßwegen den Gerſon einen Lügner geheißen, was doch auch ſeinerſeits ſehr leidenſchaftlich geſprochen war. Alle Punkte, welche dem Huß von dem Concile als irrig, ärgerlich und ketzeriſch ausgelegt wurden, floſſen theils aus ſeinem Beſtreben, die vorhandene kirchliche Verfaſſung total aufzulöſen, oder ſie floſſen aus ſeiner Prädeſtinationslehre her. In beiden erkannte die Synode zerſtörende Elemente, ſolche aber waren ihrem von uns oben dargelegten Reformationsprinzipe durchaus entgegen. Wir wollen keineswegs den Standpunkt des Concils ſchlechthin rechtfertigen, inſofern derſelbe weſentlich auf hierarchiſchem Boden ſtand, auf der andern Seite können wir aber auch den Standpunkt des Huß nicht überall vertreten,

da Huß unverkennbar zu weit ging. Genug, wir haben einen Fall vor uns, wo Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum auf beiden Seiten war. Beide Theile ſtanden auf einem verſchiedenen Prinzipe, mit Disputiren ward alſo nichts gewonnen, wenn nicht der eine Theil ſein Prinzip aufgab. Daß ein allgemeines Concil dem Individuum gegenüber ſein Prinzip aufgeben werde, ließ ſich nicht erwarten. Es erſcheint auffallend, daß Huß ſowol in Böhmen, als auch auf ſeiner Reiſe nach Coſtnitz, überall durch öffentliche Anſchläge alle und jede, die ihn eines Irrthums zeihen könnten, aufforderte nach Coſtnitz zu kommen; dort wolle er wegen ſeiner Lehre Rede und Antwort geben. Er muß den Standpunkt des coſtnitzer Concils gar nicht gekannt haben, denn in ſeinen Schriften findet ſich keine Beziehung auf irgend eine Schrift, worin damals das Reformationswerk im Sinne der coſtnitzer Synode behandelt wurde. Es ſcheint von ſolchen Schriften keine nach Böhmen gekommen zu ſein. Auf der andern Seite läßt ſich auch von Huß nicht erwarten, daß er ſein Prinzip dem Concile aufopfern würde; denn abgeſehen davon, daß ſein ſtrengſittlicher Charakter die verdorbene Hierarchie unter keiner Bedingung gutheißen konnte, iſt es eine gemeine Erfahrung, daß in Männern, welche eine Prädeſtination glauben und ſich für prädeſtinirt halten, ein Glaube an Infallibilität, wenn ſie ſich auch deſſen nicht abſichtlich bewußt ſind, vorhanden iſt. Wir glauben hiermit einen Standpunkt gewonnen zu haben, der es uns möglich macht, die hiſtoriſche Wahrheit rein und ohne Parteiſucht, worin die heiligſte Pflicht des Geſchichtſchreibers beſteht, darzuſtellen.

Tags darauf, als Huß zu Coſtnitz angekommen war, begaben ſich die Ritter von Chlum und Latzenbock zum Papſte, und meldeten die Ankunft deſſelben an, zeigten das kaiſerliche Geleit vor, und erſuchten dabei den Papſt, daß auch er dem Huß eine ſichere Exiſtenz zu Coſtnitz gewähren möchte, worauf der Papſt faſt in zu ſtarken Ausdrücken erwiderte, daß er, ſoviel auf ihn ankomme, den Huß vor jeder ungerechten Behandlung zu Coſtnitz ſichern werde, ſelbſt wenn er — ſeinen leiblichen Bruder ermordet

hätte. Die Briefe, welche Huß während der ersten Zeit seines Aufenthaltes zu Costnitz schrieb, verrathen eine sehr unbesorgte Seelenstimmung. Er spricht von einem großen Siege nach einem großen Streite, von einer um so größern Belohnung nach dem Siege seinerseits, und einer desto größern Schande seiner Feinde. Man sieht, Huß kannte die Lage der Dinge nicht. Er las täglich in seiner Wohnung Messe, und jedermann, der wollte, konnte derselben beiwohnen, ohne sich an den päpstlichen Bann zu kehren, den er für unrecht hielt, und darum nach seinen Grundsätzen nicht zu achten brauche. Ein so freies Betragen an diesem Orte erregte allgemeines Aufsehen. Dieses wurde von den Feinden der Priesterschaft, deren es unter den Weltlichen in Costnitz keine geringe Zahl gab, zum Hohne derselben benutzt. So las man einen öffentlichen Anschlag, Magister Huß werde nächsten Sonntag im Münster der Priesterschaft eine Predigt halten, und jedem, der zugegen sein werde, einen Ducaten geben. Die Priesterschaft wurde dadurch gegen Huß nur noch mehr aufgereizt. Papst Johann freilich, der in der Priesterschaft so gut wie Huß seine Feinde erblickte, hob einstweilen den Bann über Huß auf; indessen dieses berücksichtigten die Kardinäle nicht, sondern sie schickten Abgeordnete an Huß, welche ihm das Messelesen verboten, worauf Huß erklärte, daß er sich durch einen widerrechtlichen Bann in seinen gottesdienstlichen Functionen nicht stören lassen könne. Eine solche Geringschätzung der bestehenden kirchlichen Autorität setzte die Priesterschaft gleich von Anfang an in eine gereizte Stimmung gegen Huß.

Diejenigen, welche zunächst als Gegner des Huß auftraten, waren seine eigenen Landsleute, wovon wir den Stephan Paletz schon kennen, welcher sich mit Stanislaus de Znoyma auf den Weg nach Costnitz gemacht hatte, der aber unterwegs gestorben war. Paletz handelte mehr aus äußern Rücksichten, aber sein Charakter erscheint dessenungeachtet nicht gerade in einem gehässigen Lichte. Der andere Böhme aber, welcher als Kläger wider Huß auftrat, Michael de Causis, war in jeder Hinsicht ein erbärmlicher Mensch. Dieser Michael de Causis, Pfarrer zu St.

Adelbrecht in der prager Neuſtadt, hatte, weil er den König Wenzel um eine bedeutende Geldſumme betrogen hatte, Böhmen verlaſſen müſſen, und war nach Rom geflüchtet, wo er, um ſich bei dem römiſchen Stuhle zu inſinuiren, als Gegner des Huß auftrat. Dieſer war nun auch nach Coſtnitz gekommen und hatte, als ob ihm die Zeit zu lang würde, gleich am Tage der Ankunft des Huß eine Citation wider denſelben öffentlich anheften laſſen, worin er denſelben einen gebannten und verſtockten Ketzer nannte. Darauf verband er ſich mit Stephan Paletz, und beide ſetzten ſich an die Schrift des Huß: De Ecclesia, und ſtellten daraus 8 Artikel wider denſelben auf. 1. Huß will, daß man dem Volke das Sacrament des Nachtmahls unter beiderlei Geſtalt reichen ſoll. Er lehrt, daß nach der Conſecration im Sacramente des Nachtmahls wahres Brot bleibe. Dieſer Artikel war aber nicht aus der Schrift: De Ecclesia. 2. Wenn ein Geiſtlicher in einer Todſünde ſich befindet, ſo kann er weder ſegnen, noch das Sacrament machen. Auch andere als die Prieſter können die Sacramente verwalten. 3. Daß der Papſt, die Kardinäle, Biſchöfe und andere geweihte Prieſter die Kirche ausmachen, erklärt er für eine Erfindung der Schulgelehrten. Die Kirche ſoll keine zeitlichen Güter haben, und die Weltlichen können ihr dieſelben nehmen. Conſtantin und andere weltliche Fürſten haben geirrt, daß ſie Kirchen und Klöſter dotirt haben. 4. Alle Prieſter haben gleiche Gewalt; die vorbehaltenen Fälle, die päpſtliche und biſchöfliche Weihe ſind eine Erfindung des Ehrgeizes. 5. Papſt, Kardinäle und alle Prieſter überhaupt haben keine Gewalt zu binden und zu löſen, wenn ſie ſich in einer Todſünde befinden. 6. wurde Huß ſeine Verachtung des päpſtlichen Bannes zur Ketzerei gemacht. 7. Auch die Weltlichen haben das Recht, Geiſtliche einzuſetzen, ohne Beſtätigung des römiſchen Stuhls oder des ordentlichen Biſchofs. 8. Einem Prieſter oder Diaconus darf Niemand das Predigtamt verbieten. — Wenn man das von uns entwickelte Syſtem des Huß vergleicht, ſo ergibt ſich, daß dieſe Artikel gehäſſig geſtellt waren. Außerdem wird dem Huß die Vertreibung der (dem Papſtthume damals eifrig ergebenen) Deutſchen

von der Universität zu Prag, die öffentliche Vertheidigung der 45 Artikel Wicliffes, und Anderes mehr zum Vorwurfe gemacht, und besonders darauf hingewiesen, welche Gefahr der katholischen Kirche bevorstehe, wenn er wieder nach Böhmen zurückkehren sollte. Mit dieser Schrift liefen nun Beide überall umher, zeigten sie Kardinälen und Bischöfen, hauptsächlich den Äbten und Prioren der Mönchsorden, die wohl wußten, daß mit dem Katholizismus auch ihre eigene Existenz dahinfallen werde, wobei sie besonders darauf drangen, daß man Huß in Arrest nehmen möge. Dieses Project kam dann auch wirklich zur Ausführung. Am 28. November erschien eine Deputation vom Papste und den Kardinälen vor Huß und forderte ihn auf, sich noch desselben Tages in der päpstlichen Wohnung zur Rechtfertigung wegen seiner Lehre zu stellen. Huß ahnete jetzt sein Schicksal. Ob er wohl freiwillig auf das Concil gekommen, entgegnete er, um sich vor dem ganzen Concile zu rechtfertigen, so wolle er doch auch diesem Befehle gehorsamen, da er bereit sei, seine Lehre mit seinem Tode zu besiegeln. Huß erschien gegen Mittag in der päpstlichen Wohnung in Begleitung des von Chlum. Die Kläger des Huß waren bei der Versammlung gegenwärtig. Es geschah weiter nichts, als daß die Kardinäle Huß eröffneten, es wären viele und mancherlei Klagen wider ihn eingelaufen, welche sie auf keine Weise dulden würden, falls sie begründet sein sollten, worauf Huß die nämliche Antwort gab, daß er eben deßwegen vor dem allgemeinen Concile erscheine, um sich von dem Verdachte der Ketzerei zu reinigen, und daß er eher den Tod dulden wolle, ehe sich einer Ketzerei überweisen lassen. Die Priesterfürsten merkten jetzt, welchen Mann sie vor sich hatten. Gegen Abend ward abermals Conferenz gehalten, auf welcher die Gefangennehmung des Huß beschlossen wurde. Dem Ritter Johann von Chlum ward angedeutet, er könne jetzt hingehen. Wie entsetzte sich der biedere Rittersmann, als man ihm mit dem kaiserlichen Geleite in der Hand solchen Abschied geben wollte. Er trat vor den Papst und erinnerte ihn an sein Versprechen; dieser aber schob die Schuld auf die Kardinäle, in deren Gewalt er

ſich gegenwärtig befinde. Es blieb alſo bei der Gefangennehmung Huſſens, und derſelbe wurde in der Behauſung des Domcantors in Gewahrſam gebracht. Wir erwähnen hierbei, daß Ulrich Reichenthal, damals Canonicus an der Domkirche zu Coſtnitz, welcher uns eine Beſchreibung des coſtnitzer Concils hinterlaſſen hat, (Blatt 204) erzählt, Huß habe, nachdem er in die päpſtliche Wohnung vorgeladen worden, einen Verſuch zur Flucht gemacht. Die Thatſache kann, ſoviel ſie auch beſtritten worden iſt (ſ. Lenfant, Histoire du concile de Constance p. 88.), ſchwerlich geläugnet werden. Vielmehr ſieht ſich der unparteiiſche Hiſtoriker dadurch zu dem Schluſſe veranlaßt, daß ein Mann, der den geſchichtlichen Grund und Boden verlaſſen hat, ſoviel Muth und Entſchloſſenheit er auch beſitzt, gleichwol, wenn die Sache zur Entſcheidung kommt, von Bangigkeit und Unruhe ergriffen wird.

Johann von Chlum aber erhob auf dem Concile laute Klage, wie man auf ſolche unerhörte Weiſe das ſichere Geleit des Kaiſers brechen, und damit die Ehre des römiſchen Reiches mit Füßen treten könne. Er erließ darüber nicht nur ein Schreiben nach Böhmen, ſondern auch an den Kaiſer Sigmund. Es kam ein Schreiben von dieſem an ſeine Geſandten beim Concil, wenn Huß nicht augenblicklich auf freien Fuß geſetzt werde, ſo ſolle man die Thüren des Gefängniſſes erbrechen. Das aber half nichts, Huß war und blieb verhaftet. Es kam nun darauf an, was der Kaiſer thun würde, als er perſönlich zu Coſtnitz am Weihnachtsfeſte anlangte. Tags zuvor ließ Johann von Chlum eine Beſchwerdeſchrift in deutſcher und lateiniſcher Sprache an allen Kirchthüren zu Coſtnitz anheften. Der Kaiſer ließ ſich jedoch durch eine Deputation des Concils vom 1. Januar 1415, welche ihm vorſtellte, daß das Concil in den Dingen des Glaubens frei ſein müſſe, ſo daß es gegen ſolche, welche der Ketzerei verdächtig ſeien, ungehindert procediren könne, umſtimmen. Das öffentliche Wort ward dadurch gebrochen, denn das lag jedenfalls in dem Geleitsbriefe, daß Huß vor jeder Gewaltthätigkeit geſichert ſein ſollte. Daß hierin ſchon die damalige Zeit einen öffentlichen Treuebruch erblickte, ſieht man aus der Nothwendigkeit des

Concils, ſich zu rechtfertigen. Denn daraus allein läßt es ſich erklären, daß das Concil in der 19. Sitzung vom 23. September 1415 das Verbot erließ, daß Niemand den Kaiſer beſchuldigen dürfe, das ſichere Geleit gebrochen zu haben. Huß ward darauf am 3. Januar aus dem Hauſe des Domcantors in das Gefängniß des Dominicanerkloſters, einen ganz abſcheulichen Ort, abgeführt. Um dieſe Zeit lief ein Schreiben, von böhmiſchen und mähriſchen Baronen und Rittern unterzeichnet, an den Kaiſer Sigmund ein, worin dieſelben bittere Klagen führten, daß das königliche Wort ſo übel erfüllt, der ehrwürdige Huß ungehört ins Gefängniß geworfen worden ſei. Die böhmiſche Nation ſah Huſſens Schickſal als ihr eigenes an. Man erſtaunt über die Kurzſichtigkeit des Kaiſers, daß er gar nicht einmal ahnete, welche Folgen die grauſame Behandlung Huſſens bei einer ſo leicht aufgeregten Nation nach ſich ziehen könnte. Etwas ſpäter erſchien abermals ein Schreiben böhmiſcher Edler an den Kaiſer Sigmund, worin ſie denſelben fragten, was aus Treue und Glauben, was aus ſeinem fürſtlichen Worte werden ſollte? Allein Sigmund ließ alles dieſes unbeachtet. Der Prozeß wider Huß wurde im Gegentheile völlig eingeleitet. Es wurde eine Commiſſion, beſtehend aus dem Patriarchen von Conſtantinopel, den Biſchöfen von Caſtell und Lebus, niedergeſetzt, denen mehrere Doctoren und Magiſter beigeſellt wurden, welchen das Geſchäft übertragen wurde, theils die Zeugen über Huß zu verhören, theils aus ſeinen Schriften die erforderlichen Klagepunkte auszuziehen. Nun war Alles in voller Thätigkeit. Stephan Paletz und Michael de Cauſis reichten nicht nur die ſchon erwähnten Artikel bei dem Papſte ein, ſondern ſie zogen auch aus Huſſens Schriften folgende weitere vierzehn Artikel aus. 1. Paulus iſt zwar nach der zeitlichen Gerechtigkeit ein Gotteslästerer geweſen, und hat nicht zur Kirche gehört, aber deſſenungeachtet war er zugleich im Stande der Gnade nach der Prädeſtination zum ewigen Leben. 2. Chriſtus liebt jedweden verbrecheriſchen Prädeſtinirten mehr, als einen praescitus, in welchem möglichen Stande der Gnade ſich dieſer auch befinden möge. 3. Alle Laſterhaften nach der

gegenwärtigen Ungerechtigkeit sind (auf immer) abgefallen von dem wahren katholischen Glauben; da jemand unmöglich eine Todsünde begehen kann, wenn er nicht von diesem Glauben abgefallen ist. 4. Die Worte Johannis 20, 22: Nehmet hin den heiligen Geist, und Matth. 16, 18: Was ihr auf Erden bindet u. s. w. erschrecken aus Mißverstand viele Christen, so daß sie sich knechtisch fürchten, und Andere eben dazu verleiten, indem sie jene Stellen von einer Fülle der kirchlichen Gewalt verstehen. 5. Das Binden und Lösen steht zunächst schlechthin bei Gott. 6. Die Priester greifen das, was dem Bauche wohlthut, aus der heiligen Schrift auf, und dehnen es noch weiter aus; was sich aber auf die Nachahmung Christi bezieht, das verwerfen sie als zum Heile unnöthig. 7. Die Macht des Papstes ist nicht zu fürchten, wenn derselbe kein Nachfolger Christi ist. 8. Der Papst ist kein Nachfolger Petri, sondern des Judas. 9. Der Papst ist jenes Thier, von welchem es in der Apokalypse heißt, es ist ihm gegeben Krieg anzufangen mit den Heiligen. 10. Es ist erlaubt, wider das päpstliche Verbot zu predigen. 11. Wenn ein Befehl des Papstes nicht mit der Lehre des Evangeliums oder der Apostel übereinstimmt, so soll man denselben nicht gehorchen. 12. (Niedere) Kleriker und Laien dürfen sich als Richter aufwerfen (judicare jurisdictione potestativa) über alle Dinge, welche zur Seligkeit gehören, und über die Werke der Prälaten. 13. Gott suspendirt an sich jeden lasterhaften Prälaten von seinem Amte, wenn sich derselbe in einem thätlichen Laster befindet, weil eben deßwegen, daß er in einer Todsünde ist, alles, was er thut, Unrecht ist, und er eben dadurch behindert ist, eine Handlung, wie sie sein soll, zu verrichten, folglich auch sein Amt. 14. Der Klerus drückt die Laien nieder um sich zu heben, vervielfältigt seine Habsucht, schützt seine Bosheit, und bahnt dem Antichrist den Weg. Wir kommen sogleich wieder auf diese Artikel zurück. Besonders merkwürdig sind die 19 Artikel, welche der Kanzler Gerson in Verbindung mit den angesehensten Theologen auf dem Concile aus Hussens Schriften, hauptsächlich aus seiner Schrift: De Ecclesia auszog. 1. Kein praescitus ist ein

wahrer Papſt, oder Herr, oder Prälat. 2. Keiner, der ſich in einer Todſünde befindet, wodurch er nicht ein Glied Chriſti, ſondern des Teufels iſt, iſt ein wahrer Papſt und Prälat, oder Herr. 3. Kein praescitus, oder wer ſich in einer Todſünde befindet, ſitzt auf dem apoſtoliſchen Stuhle Petri, oder hat eine apoſtoliſche Gewalt unter dem chriſtlichen Volke. 4. Keine praescii gehören zur Kirche, noch ſitzen auf Petri Stuhle und haben apoſtoliſche Autorität diejenigen, welche Chriſto und ſeinen Apoſteln nicht nachfolgen. 5. Diejenigen gehören allein zur Kirche, ſitzen auf Petri Stuhle, und haben apoſtoliſche Autorität, welche Chriſto und den Apoſteln im Leben nachfolgen. 6. Jeder, der Chriſto im Leben nachfolgt, kann und ſoll öffentlich lehren und predigen, wenn er auch nicht dazu verordnet iſt, ſogar von einem Prälaten daran gehindert und excommunicirt iſt, ſowie er Almoſen geben ſoll und kann, weil ſein gutes Leben und ſeine Wiſſenſchaft ihn genugſam hierzu verordnen. 7. Der römiſche Papſt, der Chriſto entfremdet iſt, iſt nicht der allgemeine Biſchof, noch hat die römiſche Kirche den Primat über die andern Kirchen; ſie hat denſelben etwa vom Kaiſer, aber nicht von Chriſto. 8. Man ſoll den Papſt nicht den Heiligſten und ſeine Füße glücklich nennen, noch dieſelben küſſen. 9. Nach der Lehre Jeſu ſoll man Häretiker nicht mit der Todesſtrafe belegen, auch wenn ſie unverbeſſerlich ſind, noch das Interdict blitzen. 10. Die Untergebenen und Leute vom Volke können und ſollen frei und offen die Fehler der Obern aufdecken und ſtrafen, da ſie die Macht von Chriſto, und das Beiſpiel von Paulus haben alſo zu thun. 11. Allein Chriſtus, nicht der Papſt, iſt das Haupt der Kirche. 12. Nur die Kirche, welche die Prädeſtinirten und tugendſam Lebenden in ſich begreift, iſt die allgemeine Kirche, der die Untergebenen Gehorſam ſchuldig ſind. 13. Die Zehnten und die der Kirche dargebrachten Oblationen ſind öffentliche Almoſen. 14. Kirchendiener, die einen ſchlechten Lebenswandel führen, können und ſollen von den Laien durch Entziehung der Zehnten und anderer weltlichen Vortheile geſtraft werden. 15. Die Segensſprüche verworfener und ſchlecht lebender Kirchendiener ſind vor Gott Flüche

und Verwünſchungen, nach dem Ausſpruche: Ich will euerm Segen fluchen. 16. Es hat zu vielen Zeiten keinen wahren Papſt, keine wahre Kirche, keinen wahren Glauben gegeben, denen man gehorchen müſſe, ſondern es waren und ſind Antichriſte und Synagogen des Satan. 17. Jede Entrichtung von Geld an Kirchendiener für ein geiſtliches Amt macht dieſelben zu Simoniakern. 18. Ein vom Papſte Excommunicirter, der an Chriſtus appellirt, braucht die Excommunication nicht zu fürchten, ſondern kann ſie verachten. 19. Jede Handlung ohne Liebe iſt Sünde. — Wir mögen in dieſen Artikeln das hierarchiſche Element, wie es im Gegenſatze der Lehre von Huß auf eine kaum erwartete Weiſe hervortritt, wahrlich nicht vertreten, aber das leuchtet aus denſelben doch auch klar hervor, daß jene Männer von ihrem Standpunkte aus, eine Reformation der Kirche auf der Baſis des Beſtehenden einzuleiten, die falſche Tendenz in der Richtung Huſſens, welche am Ende auf eine Aufhebung der kirchlichen und weltlichen Autorität hinführe, ſcharf zu bezeichnen verſtanden. Dieſes leuchtet vorzüglich aus dem Endurtheile hervor, das den Artikeln beigefügt iſt. Wenn ſchon die bezeichneten Artikel, heißt es daſelbſt, einen Eifer wider die Laſter der Prälaten und Geiſtlichen, welche, wie ſehr ſchmerzlich iſt, allzuſehr überhand genommen haben, zu enthalten ſcheinen, ſo iſt es doch kein weiſer Eifer. Ein beſonnener Eifer trägt die Sünden, welche ihm im Hauſe Gottes unerträglich vorkommen, dennoch und ſeufzt dabei; Irrthum aber kann man nicht durch Irrthum aufheben, weil die Dämonen nicht durch Beelzebul ausgetrieben werden, ſondern durch den Finger Gottes, welcher der heilige Geiſt iſt, der da will, daß man bei dem Reformiren ein kluges Maß halte. Die Artikel, welche die niedergeſetzte Commiſſion aus Huſſens Schriften auszog, werden wir unten bei dem letzten Verhöre des Huß anführen. Als auf dieſe Weiſe die Acten zu dem Prozeſſe Huſſens angefertigt wurden, bat er um einen Advocaten, der ihn bei dem Zeugenverhöre vertreten könnte; dieſes Rechtsmittel wurde ihm aber als — einem Häretiker abgeſchlagen. Ferner ließ er ſowol durch die böhmiſchen Ritter beim Kaiſer darum

nachſuchen, daß er über die wider ihn aufgeſtellten Artikel vor dem Concile öffentlich verhört werden möchte, ſowie er ſich auch mit einer Bittſchrift deßwegen an das Concil ſelbſt wandte; aber die Prieſterfürſten waren gar nicht gewillt, ihn vor das allgemeine Concil treten zu laſſen. Er ſollte im Gefängniſſe ſeine Vertheidigung von ſich geben, und ſo wenig Huß ſelbſt, ſowie ſeine Freunde hiermit zufrieden waren, ſo mußte er ſich dennoch vor der Hand dazu entſchließen. Es wurden dem Huß hauptſächlich die von Paletz und de Cauſis excerpirten Artikel zur Beantwortung vorgelegt. Wie er darauf geantwortet, kann man nach ſeinem Syſteme beurtheilen. Gegen Artikel 8 bemerkte er, daß derſelbe in ſeiner Schrift: De Ecclesia bedingungsweiſe ausgeſprochen ſei, ſofern nämlich der Papſt Chriſti Feind ſei, wie wir dieſes bei ſeinem Syſteme dargelegt haben. Zu Artikel 9 aber bemerkte er, daß derſelbe nirgends in ſeinem Buche zu finden ſei. Während dieſer Zeit wurde die Lage des ohnehin tief gebeugten Huß durch Krankheit in dem ungeſunden Kerker von Tag zu Tag ſchrecklicher, ſo daß die Bitten ſeiner Freunde endlich Gehör fanden, und er am 3. März in das Gefängniß im Franziscanerkloſter verſetzt wurde. Hier blieb Huß bis zur Entweichung des Papſtes Johann XXIII. am 21. März. Es muß erwähnt werden, daß dieſer Papſt Mitleiden gegen Huß empfand, indem derſelbe beſtändig das Eſſen aus ſeiner Küche erhielt. Er ſoll ihn ſogar mit ſich haben hinwegführen wollen. Der Papſt hatte die Schlüſſel zum Gefängniſſe dem Kaiſer Sigmund überreichen laſſen, dieſer ſie dem Biſchofe von Coſtnitz übergeben, welcher den Huß am 22. März in das Gefängniß ſeiner Burg Gottleben, jenſeit des Rheines, eine Viertelſtunde von Coſtnitz gelegen, bringen ließ. Während der Zeit daß der Prozeß des Huß ſeinen Fortgang nahm, erſchienen oft Deputirte von der Unterſuchungscommiſſion vor ihm, ihn zum Widerruf auffordernd. Die Commiſſion beſtand aus ſtrengen Hierarchen, welche nicht einmal eine Reform im Sinne der Synode wollten. Sie fürchteten nichts mehr, als Huſſens öffentliches Verhör. Huſſens tiefe Erfahrenheit in der heiligen Schrift, dazu die mächtige Partei

zu Coſtnitz, welche einen Umſturz der Hierarchie begehrte — welche Folgen konnte dieſes für die Hierarchie haben! Die Freunde des Huß hingegen betrieben auf alle Weiſe ſein öffentliches Verhör. Im Mai richtete die böhmiſche und polniſche Ritterſchaft ein Schreiben an die vier Senioren der Nationen des Concils, Huß öffentlich zu hören. Die Antwort von Seiten des Concils gewährte dieſes, wollte aber auffallenderweiſe die Sache wegen des dem Huß gewährten kaiſerlichen Geleits dahin verdrehen, daß Huß dieſen Geleitsbrief erſt 15 Tage nach ſeiner Gefangennehmung erhalten habe. In einem andern Schreiben ward hierauf geantwortet, worin beſonders Johann von Chlum ſich über die Verletzung ſeiner ritterlichen Ehre beklagt, und dieſelbe gegen jedermann zu vertheidigen Willens iſt. Dieſelben Edelleute reichen auch bei dem Kaiſer Sigmund eine Bittſchrift ein, worin ſie denſelben das dem Huß gegebene ſichere Geleit nachdrücklich zu Gemüthe führen, und zugleich ihn daran erinnern, daß er der Erbe ihres Reiches ſein wollte, und daher auch für Böhmen zu ſorgen bereit ſein müſſe. Als nun der Kaiſer Sigmund ebenfalls das öffentliche Verhör des Huß verlangte, gab das Concil die Erklärung, daß daſſelbe am 5. Junius ſtatthaben ſollte. Als das Verhör an dieſem Tage in dem Franziskanerkloſter vor ſich gehen ſollte, wurde Huß in das Gefängniß deſſelben zurückgebracht.

Auf der ſechſten Sitzung am 4. Mai waren vom Concile die 45 Artikel von Wicliffe verdammt worden, was offenbar ein Vorſpiel zu der Prozedur war, welche das Concil nunmehr mit Huß vorzunehmen gedachte. Am 5. Junius kamen die Prieſterfürſten in dem Kloſter der Minoritenbrüder zuſammen, ließen die aus Huſſens Schriften ausgezogenen Artikel vorleſen, und wollten unmittelbar zur Verdammung des Huß ſchreiten, ohne denſelben einmal gehört zu haben. Zum Glücke war der Schreiber des Johann von Chlum, Namens Peter Mladonowitz, zugegen (der Sammler der Briefe Huſſens während ſeiner Verhaftung), welcher ſeinen Herrn augenblicklich davon in Kenntniß ſetzte, der nebſt Wenzel von Duba zum Kaiſer eilte, und demſelben das

unerhörte Attentat mittheilte. So sehr auch Kaiser Sigmund von den Priesterfürsten bearbeitet wurde, so zeigte er sich doch in diesem Augenblicke gegen Huß gerecht, und ließ sogleich den Priesterfürsten dieses Verfahren untersagen, gebietend, daß Huß in seiner Gegenwart förmlich verhört werden solle. Das Verhör fand an den drei folgenden Tagen statt. Es ist wahrscheinlich (was auch die Meinung des Cochläus ist Hist. Huss. lib. 2. pag. 74.), daß uns die Acten des Verfahrens nicht vollständig mitgetheilt worden sind. So wird erzählt, daß ein gewisser Magister Johann Zacharias von Erfurt viel mit Huß disputirt habe, und was wir davon wissen, so hat gerade dieser Zacharias das zerstörende Element in der Richtung des Huß ins Auge gefaßt gehabt. Dieser Mann hatte davon eine Art von Heiligenruhm erlangt. Er gehörte zu dem Augustinereremitenorden, und in allen Klöstern dieses Ordens hatte man sein Bildniß mit einer Rose am Hute. Von diesem Zacharias nun liest man in den Acten kein Wort. Überall aber erweckt das Verhör mit Huß eine widrige und traurige Empfindung. Huß erklärte beständig, er sei freiwillig auf das Concil gekommen, um sich belehren zu lassen, und falls er eines Irrthums überführt werde, denselben zu widerrufen. Seine Überzeugung stützte sich auf die heilige Schrift (freilich auf eine zum Theil unrichtige Auslegung derselben) und unter den Kirchenlehrern am meisten auf den Augustin und h. Bernhard. Ohne von einem Irrthume überzeugt zu sein, erklärte Huß aber und abermals, könne er wider sein Gewissen nimmermehr eine seiner Lehren widerrufen. Die Redlichkeit und aufrichtige Frömmigkeit seines Charakters bürgt dafür, daß Huß kein Heuchler war, sondern daß er das zerstörende Element in seiner Richtung nicht kannte. Gott will nicht den Tod des Sünders, rief einmal der edle Erzbischof von Salzburg bei dem Verhöre des Hieronymus der Versammlung zu, sondern er will, daß er sich bekehre und lebe — das war der Standpunkt, welchen das Concil gegen Huß einnehmen mußte. Es fehlte nicht an Männern auf dem Concile, welche, wie aus ihren Schriften hervorgeht, sehr wohl darüber zu urtheilen verstanden, was für

die Entwickelung des kirchlichen Lebens gesunder, und was krankhafter Art sei. Davon mußte das Concil im Verhöre Hussens ausgehen, daß man demselben zeigte, und ihn überzeugte, es seien in seiner Richtung Elemente enthalten, welche für das kirchliche Leben keinen aufbauenden, sondern einen zerstörenden Einfluß ausüben würden. Hussens Schicksal wäre dann jedenfalls ein anderes gewesen. Jedoch hierin liegt ein Verhängniß der Geschichte unseres Geschlechts, das wir nicht zu enträthseln vermögen. Es sollte nicht so kommen, weil dann die wicliffitisch-hussitische Richtung nicht in die Geschichte eingetreten wäre, welche einmal mit ihrem zerstörenden Charakter nothwendig war, um eine Reformation der Kirche zu begründen. Nach diesem Verhängnisse handelte das Concil, es setzte Huß immer nur die bloße Autorität entgegen, und verlangte Unterwerfung. Auf diesem Wege aber konnte Huß nicht gebeugt, sondern nur gehoben und bekräftigt werden, für seine Überzeugung zu sterben. Sein Tod aber war das Siegel seines Reformationswerkes.

Am 6. Junius begann nun das eigentliche Verhör des Huß, jedoch nicht vor dem allgemeinen Concile, sondern abermals in dem Franziskanerkloster. Hussens Freunde reichten zuvor mehrere Schriften von demselben dem Concile ein, um daraus zu beurtheilen, ob alle die demselben schuldgegebenen Artikel auch wirklich von ihm herrührten, seine Schrift: De Ecclesia, seine Schriften wider Paletz und Stanislaus de Znoyma, endlich auch dessen Schrift: De mysterio iniquitatis Antichristi (Hist. et monum. tom. I. fol. 451.) Diese letzte Schrift gehört indessen dem Huß wahrscheinlich nicht an, sondern, wie ein neuerer Kirchenhistoriker meint, dem Matthias von Janow. Wenn übrigens Huß die Übergabe der letzten Schrift mißbilligte, so geschah es keinesweges, wie Aschbach meint, weil er die in derselben ausgesprochenen Grundsätze nicht zu vertheidigen übernehmen mochte, sondern weil er sich in ihr, falls er Verf. ist, zu schroff gegen den Papst ausgesprochen hatte, und deßwegen vermied, da er von den erbittertsten Feinden sich umgeben sah, Äußerungen, welche er als die Spitze und letzte Gränze seiner Lehre ausgesprochen hatte, gerade

hier vor einer ſolchen Verſammlung zu verfechten. Bei dieſem erſten Verhöre war übrigens Kaiſer Sigmund nicht zugegen. Das erſte, was daſelbſt von Huß gefordert wurde, war, daß er dieſe Schriften als die ſeinigen anerkennen ſollte, was er auch aus aufrichtiger Überzeugung that. Als man zur Sache ſelbſt kam, muß ſich Huß gut vertheidigt haben, wie er denn ein Mann von durchdringendem Scharfſinne war. Zwei Punkte, ſagt er in den Briefen an ſeine Freunde, habe ich vernichtet, obwol wir nicht wiſſen, worin dieſelben beſtanden haben. Es entſtand ein wilder Lärm in der Verſammlung, man fing an zu ſchreien, beſonders ſchallte des Michael de Cauſis Stimme durch, der beſtändig: Zum Feuer mit ihm, rief. Genug, es konnte aus dem Verhöre dieſes Tages nichts werden. Bei dem Verhöre am folgenden Tage, am 7. Junius, war der Kaiſer ſelbſt gegenwärtig. Zuerſt wurde Huß zum Vorwurfe gemacht, er läugne die Brotverwandlungslehre. Wiewol die Richtung Huſſens eigentlich dahin führt, und dieſer Vorwurf durch das Zeugniß mehrerer prager Geiſtlicher bekräftigt wurde (Stumpf, Concil zu Coſtnitz Bl. 66), ſo hielt er gleichwol in dieſem Punkte bei der orthodoxen Lehre feſt, (was er den Worten nach auch in der Schrift: De corpore Christi thut, obſchon er eigentlich nur eine weſentliche Gegenwart Chriſti meint) und ſeine Gegner ſchwiegen. Weiter ward Huß vorgeworfen, er habe die wicliffitiſchen Ketzereien frank und frei in Böhmen gelehrt, und in die Verdammung derſelben durch den Erzbiſchof Sbinco nicht willigen wollen. Huß erklärte darauf unverhohlen, daß ihm viele Lehren Wicliffe's auch gar nicht verdammungswürdig vorkämen, als da wären, daß die Kirche keine weltlichen Güter haben dürfe, daß ein einer Todſünde ergebener Prieſter kein Sacrament auf eine wirkſame Art verwalten könne, daß die Zehnten bloße Almoſen ſeien. Huß drang auf den Beweis aus der heiligen Schrift, daß Wicliffe Irrthümer gelehrt habe, und nannte mit großer Freimüthigkeit die Bulle Alexander V. wegen Verbrennung ſeiner Schriften erſchlichen. Auf die Frage, ob er in ſeinen Predigten geſagt habe, er wünſche daß nach ſeinem Tode ſeine Seele zur Seele Wicliffe's kommen möchte, antwortete Huß, das ſei auch

noch gegenwärtig ſein Wunſch. Auch das wurde zur Sprache gebracht, ob es Recht ſei, daß jemand an Chriſtus appellire. Huß ſprach darüber mit erhabenen Worten. Nimmt man die Sache im menſchlichen Sinne, ſo konnten ſich freilich die Väter verleiten laſſen, Huß zu verlachen. Aber es liegt darin eine höhere Bedeutung, welche der Lenker der Kirche dadurch, daß er Huß zu einem Werkzeuge der Reformation erkoren, gerechtfertigt hat. Ein gefährlicher Punkt wurde berührt indem man Huß vorwarf, er habe das Volk aufgefordert, ſich denjenigen, welche ſeiner Lehre widerſtänden, mit dem Schwerte zu widerſetzen. Es ſeien auch öffentliche Anſchläge gemacht worden, worin die Leute aufgefordert worden, das Schwert an die Lenden zu gürten. Daß in Huſſens Lehre, wenn ſie gemißbraucht wurde, ſo etwas lag, kann nicht geleugnet worden, aber Huß ſelbſt hatte, nach ſeinem Charakter, dergleichen gewiß nicht geſagt. Er erklärte, er habe unter dem Schwerte das Schwert des Wortes Gottes verſtanden. Dieſelbe Bemerkung gilt von dem Vorwurfe, daß Huß die weltlichen Stände gegen die Kleriſei aufgehetzt. Endlich wurde zur Sprache gebracht, daß Huß der Haupturheber ſei, daß die Deutſchen ihre Rechte an der Univerſität zu Prag verloren. Was gehörte aber dieſer Punkt hierher, wo blos von kirchlichen Dingen die Rede ſein ſollte? Auch bei dieſem zweiten Verhöre ward der Prozeß Huſſens ſo gut wie gar nicht erledigt. Am Schluſſe begab ſich noch ein merkwürdiger Auftritt. Der Kardinal von Cambray (Peter de Alliaco) ſagte, indem der Kaiſer es hörte, offenbar in der Abſicht, um denſelben wider Huß noch mehr einzunehmen, zu letzterm, dieſer habe geäußert, wenn er nicht freiwillig nach Coſtnitz hätte kommen wollen, ſo hätte ihn weder der König von Böhmen, noch der Kaiſer dazu zwingen können. Als Huß dieſes bejahte, erhob ſich der Ritter Johann von Chlum, und bekräftigte ſeine Ausſage. Wenn ich mich mit Andern vergleiche, ſprach er, ſo habe ich nur geringe Macht in Böhmen, gleichwol hätte ich den Huß ein ganzes Jahr lang gegen jede Macht, auch dieſer beiden Könige ſchützen wollen. Um wie viel mehr hätten das andere Mächtigere, die ſtärkere Feſtungen haben,

thun können. Das war deutlich genug gesagt, daß die böhmische Nation Hussens Sache als die ihrige ansah, aber dem Kaiser Sigmund blieb das verborgen. Der Kardinal verlangte nun von Huß unbedingte Unterwerfung unter das Concil. Der Ausspruch des Kaisers lautete noch härter. Er solle nichts hartnäckig vertheidigen, sondern in allen Stücken sich mit gebührendem Gehorsame der Autorität des Concils unterwerfen. Thue er das, so solle er auf sein und seines Bruders, des Königs Wenzel, Verwenden, mit einer gelinden Strafe davonkommen, d. h. er sollte Zeit seines Lebens in ein Kloster in Schwaben eingemauert werden. Thue er das nicht, so werde das Concil nach den Gesetzen wider ihn verfahren. Er wenigstens sei so weit entfernt, seine Irrthümer und Halsstarrigkeit in Schutz zu nehmen, daß er im Gegentheile das Holz zu seinem Scheiterhaufen mit eigenen Händen zusammentragen würde. Darauf entgegnete Huß einfach, er sei freiwillig auf das Concil gekommen, nicht um etwas halsstarrig zu vertheidigen, sondern um sich unterrichten zu lassen, und falls er eines Irrthums überwiesen werde, denselben zu widerrufen. Darauf ward Huß dem Bischof von Riga übergeben zur Behütung, einem Manne, den wir oben als den wichtigsten Vertreter des Reformationswerkes unter der deutschen Nation kennen gelernt haben!

Das letzte und wichtigste Verhör des Huß fand am 8. Junius ebenfalls im Franziskanerkloster und in Gegenwart des Kaisers statt. Hier wurden nun die Artikel öffentlich verlesen, welche die niedergesetzte Commission aus Hussens Schriften ausgezogen hatte, 47 an der Zahl, welche aber auf 39 reducirt wurden; 26 davon waren genommen aus der Schrift: De Ecclesia, 7 aus der Schrift wider Paletz, und 6 aus der Schrift wider Stanislaus von Znoyma. Die Artikel sind der Reihe nach diese. 1. Es ist Eine, heilige, katholische oder allgemeine Kirche, welche aus der Gesammtheit aller zum ewigen Leben Prädestinirten besteht. 2. Paulus ist niemals ein Glied des Teufels gewesen, wenn er schon einige Handlungen begangen hat, welche den Handlungen der Gemeinde der Frevler ähnlich waren. Ebenso

war Petrus, obſchon er durch einen ſchweren Fall ſündigte, dennoch ein Glied der Kirche, und ſein Fall wurde von Gott zugelaſſen, damit er deſto kräftiger ſich von demſelben wieder erheben möchte. 3. Kein Theil der Kirche iſt jemals von dem Leibe ganz abgefallen, weil die Liebe der Erwählung, welche denſelben verbindet, nicht nachläßt. 4. Ein Prädeſtinirter, welcher ſich nicht in der Gnade befindet nach der zeitlichen Gerechtigkeit wegen einer ſchweren Sünde, iſt doch immer ein Glied der heiligen allgemeinen Kirche. 5. Weder eine Würde, noch Ehrenſtelle, weder menſchliche Wahl, noch ein äußerliches Zeichen können jemanden zu einem Gliede der heiligen allgemeinen Kirche machen. 6. Ein praescitus iſt niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche. 7. Judas iſt nie ein wahrer Jünger Chriſti geweſen. 8. Die Gemeine der Erwählten, ſie mag ſich nach der zeitlichen Gerechtigkeit in der Gnade befinden oder nicht, iſt die heilige allgemeine Kirche; das iſt ein Glaubensartikel. Sie iſt die Kirche, die weder Flecken noch Runzel hat, ſondern heilig und unbefleckt iſt, und welche Chriſtus die ſeinige nennt. 9. Petrus war nicht und iſt nicht das Haupt der heiligen Kirche. 10. Wenn der ſogenannte Statthalter Chriſti Chriſto nachahmt in Lehre und Wandel, dann iſt er ein Statthalter Chriſti, wenn er aber auf den entgegengeſetzten Wegen wandelt, ſo iſt er ein Vorbote des Antichriſt, Petro und dem Herrn Jeſus Chriſtus feind, und ein Statthalter des Judas Iſcharioth. 11. Alle Prieſter, welche entweder durch Simonie eine geiſtliche Pfründe erlangt haben, oder welche ein ſchändliches, wollüſtiges Leben führen, ſind nicht beſſer als die Ungläubigen, weil ſie eben ſo ungläubig von den ſieben Sacramenten der Kirche, von der Schlüſſelgewalt, von den geiſtlichen Ämtern, Kirchenſtrafen, Gebräuchen und andern heiligen Ceremonien der Kirche, als von der Verehrung der Reliquien, vom Ablaſſe und mehrern dergleichen Dingen denken. 12. Die päpſtliche Würde hat von den römiſchen Kaiſern ihren Urſprung. 13. Niemand kann, außer es würde ihm offenbart, weder von ſich, noch von einem Andern vernünftigerweiſe verſichern, daß er das Haupt einer particulären Kirche ſei. 14. Man iſt nicht

verbunden zu glauben, daß ein römiſcher Biſchof das Haupt einer particulären heiligen Kirche ſei, wenn derſelbe nicht von Gott zur Seligkeit prädeſtinirt iſt. 15. Die ſtellvertretende Macht des Papſtes iſt unwirkſam, wenn der Papſt nicht Chriſto und Petro an Sitten und Leben ähnlich iſt. 16. Der Papſt heißt nicht deßwegen Sanctissimus, weil er Petri Statthalter iſt, ſondern weil er große Güter beſitzt. 17. Die Kardinäle ſind keine wahren Nachfolger des apoſtoliſchen Collegium, wenn ſie nicht nach dem Beiſpiele der Apoſtel leben, und die Gebote des Herrn Jeſus Chriſtus beobachten. 18. Ein Ketzer ſoll keiner andern, als der Kirchenſtrafe unterworfen ſein, und darf deßhalb nicht dem weltlichen Gerichte übergeben werden, um ihn am Leben zu ſtrafen. 19. Die weltlichen Herren ſollen die Prieſter anhalten, daß ſie das Geſetz Chriſti beobachten. 20. Der kirchliche Gehorſam iſt ein Gehorſam nach der Erfindung der Prieſter ohne ausdrückliche Autorität der heiligen Schrift. 21. Wenn ein vom Papſte Excommunicirter mit Übergehung des Papſtes und eines allgemeinen Concils an Chriſtus appellirt, ſo macht er dadurch den Bann des Papſtes unkräftig. 22. Die Werke des Böſen ſind immer böſe, die Werke des Guten immer gut. 23. Ein Prieſter Chriſti, welcher nach dem Geſetze deſſelben lebt, Kenntniß der heiligen Schrift und Eifer zur Erbauung des Volks hat, ſoll predigen, ohne ſich an den Bann zu kehren. Wenn der Papſt oder ein Prälat einem ſolchen Geiſtlichen das Predigen verbietet, ſo ſoll er nicht gehorchen. 24. Ein jeder, der zum Prieſter geweiht wird, empfängt damit das Predigtamt als eine ihm von Gott anbefohlene Pflicht, welche er ſelbſt im Banne thätig erfüllen ſoll. 25. Die Kirchenſtrafen ſind antichriſtiſch, vom Klerus erfunden, um ſich zu erheben und das Volk niederzudrücken, wenn die Laien den Klerikern nicht nach ihrem Willen gehorchen wollen. Mittelſt derſelben vervielfältigt er ſeine Habſucht, beſchönigt ſeine Bosheit, und bereitet dem Antichriſt den Weg. Es iſt offenbar daß ſolche Kirchenſtrafen, welche ſie in ihren Prozeſſen Donnerkeile nennen, vom Antichriſt herkommen. Sie bedienen ſich derſelben hauptſächlich wider diejenigen, welche

die Bosheit des Antichriſt aufdecken. 26. Man ſoll das Volk mit keinem Interdict belegen, weil auch Chriſtus, der höchſte Prieſter, weder wegen Johannes des Täufers, noch wegen Beleidigungen, die ihm ſelbſt zugefügt wurden, jemals ein Interdict ausſprach. — Jetzt beginnen die Artikel aus der Schrift wider Paletz. 27. Wenn ein Papſt, Biſchof oder anderer Prälat in Todſünden lebt, iſt er kein wahrer Papſt, Biſchof oder Prälat. 28. Die Gnade der Erwählung zur Seligkeit iſt das Band, wodurch der ganze Leib der Kirche und jedes Glied derſelben mit Chriſto, ihrem Haupte, unzertrennlich verbunden wird. 29. Wenn der Papſt böſe, zumal wenn er ein praescitus iſt, dann iſt er, wie der Apoſtel Judas, ein Teufel, Dieb und Sohn des Verderbens, nicht aber das Haupt der heiligen ſtreitenden Kirche, da er kein Glied derſelben iſt. 30. So wenig als der Papſt, iſt auch ein anderer Kirchenprälat, wenn er ſchlecht oder ein praescitus iſt, ein wahrer Hirt, ſondern ein Dieb und Mörder. 31. Der Papſt darf und kann nicht blos aus Rückſicht auf ſein Amt der Allerheiligſte genannt werden; ſonſt müßte auch ein König nach ſeinem Amte der Heiligſte heißen, deßgleichen Folterer, Ausrufer, Teufel. 32. Wenn auch ein Papſt ſeine Würde auf kanoniſche Weiſe erhalten hat nach menſchlicher Wahl, und er führt einen Chriſto ganz entgegengeſetzten Lebenswandel, ſo ſteigt er doch anders woher, als durch Chriſtum in den Schafſtall ein. 33. Die Verdammung der 45 Artikel Wicliffe's, welche durch einige Doctoren geſchehen iſt, ſtreitet wider die Vernunft, iſt unbillig, und der von denſelben vorgebrachte Grund iſt ungültig, daß keiner von denſelben katholiſch, ſondern jeder ketzeriſch, irrig oder ärgerlich ſei. — Endlich folgen die Artikel aus der Schrift wider Peter von Znoyma. 34. Man kann nicht ſagen, daß jemand deßwegen, weil er die Mehrheit der Stimmen erhält, und nach menſchlichen Gebräuchen zum Papſte erwählt wird, auch ſchon dadurch ein wahrer Nachfolger Chriſti und Statthalter des Apoſtels Petrus ſei. Dieſe Gewalt kommt nur von Gott, und nimmt in dem Grade zu, mit je mehr Verdienſt jemand zur Aufbauung der Kirche arbeitet. 35. Ein Papſt, der ein praescitus

iſt, iſt nicht das Haupt der heiligen Kirche Gottes. 36. Es iſt kein Funke von Beweis da, daß in der ſtreitenden Kirche ein ſichtbares Oberhaupt beſtändig vorhanden ſein müſſe, um dieſelbe in geiſtlichen Dingen zu regieren. 37. Chriſtus würde ohne ſolche monſtröſen Häupter durch ſeine wahren, in der ganzen Welt zerſtreuten Jünger die Kirche beſſer regieren. 38. Petrus war nie ein allgemeiner Hirt der Schafe Chriſti, um ſoviel weniger kann es der römiſche Biſchof ſein. 39. Die Apoſtel und übrigen treuen Prieſter des Herrn haben die Kirche in den zur Seligkeit nöthigen Dingen beſtens regiert, bevor das Papſtthum eingeführt worden war; auf eine höchſt mögliche Art könnten ſie dieſes bis an den Tag des Gerichts thun, wenn der Papſt abgethan würde. Auf die vorſtehenden Artikel hatte Huß zum Theil ſchon im Gefängniſſe ſchriftlich geantwortet, zum Theil antwortete er darauf mündlich vor dem Concile. Zu denjenigen Artikeln, welche nicht wörtlich ausgezogen worden waren, mußte ein engliſcher Geiſtlicher die betreffenden Stellen aus Huſſens Schriften ableſen. Zu dem neunten Artikel bemerkte Huß mit unerſchrockener Freimüthigkeit, daß Chriſtus bei ſeinem Ausſpruche Matth. 16: Auf dieſen Felſen baue ich meine Gemeine, durchaus nicht im Sinne gehabt habe, ſeine ganze auf Erden ſtreitende Kirche auf die Perſon Petri zu gründen, ſondern nur auf den Felſen, welcher Jeſus Chriſtus ſelbſt ſei, und von welchem Petrus die Feſtigkeit ſeines Glaubens erhalten habe, wollte Chriſtus ſeine Kirche bauen, weil es unläugbar ſei, daß nicht Petrus, ſondern Chriſtus der Fels, der Grundſtein und das Haupt der Kirche ſei. Bei dem 18. Artikel erklärte Huß, das eigentliche Verfahren mit einem Irrgläubigen ſei, daß man denſelben mit Sanfmuth, Güte, Demuth und Liebe eines Beſſern belehre, ihn aus göttlicher Schrift unterrichte und mit ſoliden Gründen überzeuge; wenn er aber, trotz dem daß er hinlänglich überwieſen ſei, gleichwol trotzig an verderblichen Irrthümern feſthalte, ſo verdiene er körperliche Strafe (corporaliter puniri debet, was nicht die Todesſtrafe heißt, wie man es gewöhnlich nimmt). Hiermit hatte Huß gegen die anweſenden Prälaten deutlich genug geſagt, welche Behandlung

er von ihnen verlange. Seine Beweiſe, welche Huß bisher aus der heiligen Schrift für die Prädeſtination anzog, wären wohl zu entkräften geweſen. Aber das Studium der Exegeſe war dieſer Herren Sache nicht. Sie betrugen ſich ganz anders. Als Huß diejenigen, welche einen der Irrlehre Beſchuldigten, wenn er ſchon von ſeinen Irrthümern nicht überführt ſei, dennoch dem weltlichen Gerichte überlieferten, mit jenen Schriftgelehrten, Prieſtern und Phariſäern verglich, die Chriſtum in die Gewalt des Pilatus übergaben, ſo fuhren die Prälaten den Huß höhniſch an, wen er denn mit den Phariſäern vergleiche? Überhaupt findet ſich in den Acten häufig die Bemerkung, daß die Väter einander angeſehen und — gelacht haben. Den 22. Artikel, welcher im Sinne des Prädeſtinatianers einen für die Sittlichkeit ſehr gefährlichen Irrthum in ſich ſchließt, widerlegte der Kardinal von Cambray gut mit der Stelle der Schrift, daß wir allzumal Sünder ſind, daß unſere ſittliche Vervollkommnung eine ſtufenweis fortſchreitende, aber immer mangelhafte iſt, womit ſich der Stolz des Prädeſtinatianers nicht verträgt. Was Huß darauf erwiederte, daß der Erwählte nur verzeihliche Sünden begehen könne, welche den habitus virtutis nicht aus dem Menſchen austrieben, ſondern ſich damit vertrügen, das war ein ſehr ſchlimmer Satz. Hier liegt der eigentliche böſe Punkt von Huſſens Lehre. Als es an die Artikel aus der Schrift wider den Paletz kam, trat Paletz, welcher zugegen war, beſonders gegen den Huß hervor, und es entſpann ſich zwiſchen beiden ein heftiger Wortwechſel, bei welchem Huß leidenſchaftlich wurde. Den Satz, daß ein Papſt oder Prälat, der ſich in einer Todſünde befinde, kein Papſt und Prälat mehr ſei, dehnte er in der Hitze des Streites auch auf die königliche Gewalt aus. Eine Behörde ſoll und muß eine wahre Behörde ſeyn; wenn der Satz ſo geſtellt wird, ſo iſt er richtig; wird aber der Satz ſo geſtellt, eine Behörde, die keine wahre iſt, hört auf eine ſolche zu ſein, ſo führt er allemal am Ende zum Aufruhr. Paletz gerieth in das entgegengeſetzte Extrem und ſagte, es könne jemand, ohne ein wahrer Chriſt zu ſein, dennoch ein wahrer Papſt, Biſchof oder König ſein, denn

dieſes ſeien nur Namen des Amtes, jenes aber ſei ein Name des Verdienſtes. Dieſe todte, jämmerliche Äußerlichkeit, womit man die höhere Autorität auffaßte, war das Mittel, um den Gräuel des Verderbniſſes der Hierarchie zu bemänteln. Paletz war indeſſen liſtig genug, der Disputation eine andere Wendung zu geben. Kaiſer Sigmund war eben im Geſpräche mit andern Fürſten über Huß begriffen, als ihm Paletz zurief, er möge doch hören, wie ſich Huß über einen unwürdigen König ausſpreche. Huß wiederholte ſeine Rede unerſchrocken, worauf der Kardinal von Cambray in die Verſammlung hinein ſchrie: War es nicht genug, daß du durch deine Schriften und Lehren den geiſtlichen Stand umſtürzen wollteſt, willſt du nun auch die Könige von ihren Thronen ſtoßen? Kaiſer Sigmund ſagte: Niemand lebt ohne Sünde (sine crimine heißt es in den Acten; ob der Kaiſer wirklich dieſes Wort gebraucht hat?). Kaiſer Sigmund war ohnehin von den Prälaten auf ihre Seite gebracht; dieſer Punkt machte ſeine Abneigung gegen Huß vollkommen. Wir führen nur noch das Verhör über den letzten Artikel an, worin Huß die Verfaſſung der apoſtoliſchen Kirche für die allein wahre, für alle Zeiten der Kirche paſſende erklärte. Huß hatte von einer geſchichtlichen Entwickelung der Kirche keine Vorſtellung, aber viele von den anweſenden Gliedern des Concils hatten darüber weit beſſere und richtigere Ideen. Warum riefen ſie bei dieſem wichtigen Punkte nur ein höhniſches: Ecce propheta! aus? Das Concil handelte überall mit Huß nach dem Standpunkte der höhern Autorität, es wollte Huß nicht belehren, ſondern nur richten, ihn entweder zur unbedingten Unterwerfung, oder zum Feuertode bringen. Das Urtheil des Äneas Sylvius über Huß und Hieronymus: Stetere in proposito pertinaces Bohemorum animi, neque victi rationibus vinci voluere, (Hist. boh. pag. 105.) iſt gewiß ſehr ungerecht. Es wurden dem Huß von Seiten des Concils drei Anforderungen vorgelegt: Er ſolle demüthig bekennen, daß er in den gegen ihn geſtellten Artikeln irre — er ſolle eidlich verſprechen, dieſe Irrlehren künftig niemals vorzutragen, oder zu vertheidigen — er ſolle alle jene Artikel feierlich

wiederrufen. Huß entgegnete, wie früher, er wäre bereit, die 39 Artikel zu wiederrufen, wofern jemand ihn überzeugte, daß sie Irrthümer enthielten, sonst könne er nicht wider sein Gewissen handeln. Als auch der Kaiser Sigmund in den Huß drang, sich dem Urtheile des Concils unbedingt zu unterwerfen, und dabei auf eine in so wichtigem Momente äußerst indifferente Weise demselben zumuthete, wenn er auch meine, daß ihm das Concil fälschlich Irrthümer beilege, so möge er doch diese Irrthümer abschwören, bat er denselben flehentlichst, ihn doch zu keiner Handlung zwingen zu wollen, die wider sein Gewissen sei, sondern ihm vielmehr eine Gelegenheit zu verschaffen, seine Lehre gründlicher zu entwickeln, und zu vertheidigen. Bevor Huß seinen Abtritt nahm, wurde noch dieses und jenes wider ihn vorgebracht, worunter der Punkt wegen des Zeugnisses der Universität zu Oxford über die Rechtgläubigkeit des Wicliffe eine Erwähnung verdient. Dieses Zeugniß, wollte die Gegenpartei behaupten, sei in Böhmen fabricirt worden. Die anwesenden Engländer zeigten freilich ein Zeugniß der Universität zu Oxford des entgegengesetzten Inhalts vor, woraus wir ersehen, daß von 12 Doctoren nicht weniger als 260 Ketzereien aus Wicliffe's Schriften ausgezogen worden waren. Dieses Zeugniß hatten die Engländer absichtlich mitgebracht, um es der Synode vorzulegen. Alles dieses beweist nur, daß das Zeugniß für Wicliffe nur von einer Partei an der Universität zu Oxford ausgegangen war. Huß wurde darauf durch den Erzbischof von Riga in sein Gefängniß zurückgeführt. Am Schlusse hielt Kaiser Sigmund an die Versammlung folgende Rede: Ihr habt die vielen und schweren Beschuldigungen gegen Johann Huß vernommen, welche nicht allein durch sichere Zeugnisse erwiesen, sondern auch von ihm eingestanden worden sind, von welchen jede besonders, nach meinem Urtheile, die Todesstrafe verdient. Wenn er nicht das Alles wiederruft, so bin ich der Meinung, daß er den Feuertod verdient habe. Wenn er sich aber auch dem Befehle fügt, so glaube ich doch, daß man ihm, zumal in Böhmen, das Lehren und Predigen untersagen solle. Denn wird ihm das Lehren wieder gestattet, besonders in Böhmen,

ſo wird er, durch ſeine dortigen Freunde geſchützt, nicht nur die alte Weiſe wieder anfangen, ſondern auch neue Irrthümer unter dem Volke verbreiten. So würde der letzte Irrthum ärger werden, als der erſte. Sodann meine ich, daß man die verdammten Artikel deſſelben an meinen Bruder, den König von Böhmen, ferner nach Polen und in andere Provinzen, in welchen die Leute von ſeiner Lehre angeſteckt ſind, ſchicken möge, mit dem Befehle, daß alle die, welche bei dieſen Irrthümern verharren würden, mit gemeinſchaftlicher Unterſtützung beider Gewalten geſtraft werden ſollen. Nur auf dieſe Weiſe wird man dem Übel entgegnen können, wenn die Äſte zugleich mit der Wurzel ausgeriſſen werden. Die Biſchöfe und andere Prälaten, welche hier ganz vorzüglich für die Ausrottung der Ketzerei thätig geweſen ſind, ſollen den Königen und Fürſten, zu deren Gebieten ſie gehören, von dem ganzen Concile anempfohlen werden. Wenn ſich endlich Anhänger Huſſens hier zu Coſtnitz vorfinden, ſo ſollen ſie mit derſelben Strenge wie er beſtraft werden, hauptſächlich deſſen Schüler Hieronymus. — Der Kaiſer handelte jetzt als Werkzeug der Hierarchie, für Huß war keine Hoffnung weiter vorhanden. Den Beruf des Reformators in ſeiner Bruſt tragend hat ſich Huß zum Tode in den Flammen bereit gemacht. Er bittet ſeine Freunde, ihm nur noch ein öffentliches Verhör bei dem Kaiſer auszuwirken, wo er mit Gottes Hülfe die Wahrheit offen herausſagen wolle; denn er wolle eher den Feuertod ſterben, als ſich mit Liſt und Ungerechtigkeit niederdrücken laſſen, damit die Chriſtenheit doch endlich hinter ſeine eigentliche Lehre komme. Aber zu einem öffentlichen Verhöre konnte Huß nicht mehr gelangen, ſondern er blieb im Kerker bis an den Tag ſeiner Verdammung und Hinrichtung, bis auf den 6. Julius. Es wurden in der Zwiſchenzeit verſchiedene Verſuche gemacht, Huß zum Widerruf zu bewegen, wovon der mildeſte der des Präſidenten des Concils, des Biſchofs von Oſtia und Kardinals von Viviers war; doch alle forderten unbedingte Unterwerfung unter das Concil, wozu ſich einmal Huß wider ſein Gewiſſen nicht entſchließen konnte. Am 6. Julius ward Huß vor die allgemeine

Verſammlung in die Kirche geführt und verurtheilt. In derſelben Sitzung, der fünfzehnten, verhandelte man noch einen andern Prozeß, offenbar in Beziehung auf den 27. Artikel Huſſens. Ein Franziskanermönch und Profeſſor der Theologie an der Univerſität zu Paris, Johann Petit, hatte, als der Herzog von Burgund im Jahre 1407 den Herzog von Orleans, den Bruder und rechtmäßigen Nachfolger Königs Karl VI. von Frankreich, meuchelmörderiſch umbrachte, dieſe That in einer am 8. März 1408 gehaltenen Rede öffentlich vertheidigt, und dabei die Behauptung aufgeſtellt, daß die Ermordung des Herzogs von Orleans rechtmäßig ſei, weil derjenige keine Sünde begehe, der einen Tyrannen, auch unverhörter Sache, entweder mit Liſt oder mit Gewalt oder auf eine andere Art aus dem Wege räume, geſetzt auch daß er demſelben durch einen Eid verpflichtet ſei. Dieſe Lehre ward verdammt, unverkennbar mit Beziehung auf den erwähnten Artikel Huſſens. Huß ſelbſt aber ward noch an dem nämlichen Tage verbrannt.

Als Huß von Prag nach Coſtnitz abreiſte, begleitete ihn Hieronymus nach Krakowitz, und ſchied mit den Worten von ihm: „Mein Magiſter, in dem was du ſeither dem göttlichen Geſetze gemäß ſowol geſchrieben, als auch gepredigt haſt, hauptſächlich wider den Stolz, die Habſucht und andere dergleichen Laſter der Prieſter, darin ſei ſtandhaft und wacker. Wenn ich erfahre, daß dir die Sache zu ſchwer wird, oder wenn es die Umſtände an ſich notwendig machen, ſo will ich ungerufen dir zu Hülfe kommen.“ Als er nun erfuhr, wie zu Coſtnitz die böhmiſche Nation auf das unwürdigſte behandelt, und beſonders Huß auf ungerechte Weiſe unterdrückt werde, begab er ſich auf den Weg, und kam unerkannt am 4. April 1415 zu Coſtnitz an. Aus Beſorgniß, das Concil möchte ſich auf der Stelle, ſobald ſeine Anweſenheit bekannt werde, ſeiner Perſon bemächtigen, begab er ſich nach Überlingen, eine Meile von Coſtnitz, von wo aus er ein Schreiben an den Kaiſer Sigmund richtete, in welchem er den Kaiſer ſowol, als auch das Concil um einen freien Geleitsbrief erſuchte. Der Kaiſer, eingedenk der Unannehmlichkeit,

die ihm der dem Huß ausgestellte Geleitsbrief verursacht hatte, bezeigte dazu keine Lust, und das Concil erklärte, es wolle dem Hieronymus einen Geleitsbrief geben, daß er sicher kommen, aber nicht — zurückkehren solle. Hieronymus sah hieraus deutlich, was sein Schicksal sein würde, wenn er in die Hände des Concils gerathen sollte, aber um seiner Schuldigkeit genug zu thun, ließ er am 7. April, am Sonntage Quasimodogeniti, eine Schrift in lateinischer, böhmischer und deutscher Sprache zu Costnitz an der Kirchthüre von St. Stephan anheften, worin er sich erbot, öffentlich vor dem ganzen Concile wegen seiner Lehre Rechenschaft abzulegen, und falls er eines Irrthums oder einer Ketzerei überwiesen würde, der gebührenden Strafe sich zu unterziehen, und dabei sein Gesuch an Kaiser und Concil um einen sichern Geleitsbrief wiederholte. Zu gleicher Zeit aber ließ er sich von Johann von Chlum und andern böhmischen Rittern ein Zeugniß ausstellen, daß er weder sicheres Geleit, noch öffentliche Audienz habe erhalten können, um sich damit in Böhmen zu rechtfertigen, und trat dann schleunigst seine Rückreise nach Böhmen an. Darauf ließ das Concil am 17. April eine Vorladung des Hieronymus öffentlich anschlagen, worin er als arger Ketzer bezeichnet, und ihm ein Termin von 15 Tagen gesetzt wurde, binnen welchem er sich vor das Concil zu stellen habe, widrigenfalls man gegen ihn auch ohne seine Vertheidigung, als gegen einen Hartnäckigen prozediren werde. Die Citation wurde nach Verlauf dieser Frist einigemal wiederholt. Hieronymus erfuhr von dieser Citation nichts, wie er nachher selbst aussagte, was auch ganz natürlich war. Das Concil aber verfolgte ihn auf seiner Flucht, denn die Priesterfürsten hegten gegen ihn einen noch größern Haß, als gegen Huß selbst. Hieronymus stammte aus einem angesehenen adeligen Geschlechte, er war beim Könige Wenzel in hohem Ansehen gestanden, den er gewöhnlich bei seinen Ausritten begleitete; er besaß demnach einen bedeutenden Stolz, und überall legte er eine tiefe Geringschätzung gegen den katholischen Klerus an den Tag. Zu Hirschau, einem Orte, welcher zur Herrschaft des Pfalzgrafen Johann von Sulzbach, Bruder des Herzogs

Ludwig von Baiern, Protectors des Concils gehörte, verrieth er sich in einer Gesellschaft mehrerer Geistlichen am 25. April, wo von dem costnitzer Concile die Rede war, bei welcher er dasselbe eine Schule des Satan, eine Synagoge der Ungerechtigkeit nannte. Der Pfalzgraf ließ ihn sogleich in Arrest nehmen, und nach Sulzbach in Gewahrsam bringen, worauf er das Concil davon in Kenntniß setzte. Sobald derselbe von Kaiser und Concil die Weisung erhalten hatte, den Hieronymus auszuliefern, ward derselbe auf einen Wagen geschmiedet am 23. Mai nach Costnitz gebracht, und in dem Hause des Protectors des Concils, des Herzogs Ludwig von Baiern abgesetzt. Herzog Ludwig ließ darauf den Hieronymus in Ketten und Banden, wie einen mörderischen Straßenräuber, während er voranging, durch die Straßen von Costnitz führen und in das Franziskanerkloster bringen, woselbst die versammelten Kardinäle, Bischöfe und Prälaten seiner warteten. Im Verhöre ward ihm zuerst die Frage vorgelegt, warum er auf die Vorladung des Concils nicht erschienen sei, worauf er entgegnete, daß dieselbe nicht zu seiner Kenntniß gekommen sei, und dabei versicherte, daß er, im entgegengesetzten Falle, seiner Feinde am Concile ungeachtet, gleichwol sich gestellt haben würde. Nachher ward ihm zum Vorwurfe gemacht, er habe bei seinem Aufenthalte an den Universitäten zu Paris, Cöln und Heidelberg überall wegen seiner dem katholischen Glauben zuwiderlaufenden Meinungen Anstoß verursacht, worauf jedoch nicht weiter eingegangen wurde, und wobei nur das eine Erwähnung verdient, daß er zu Heidelberg einen Schild, welchen er den Schild des Glaubens nannte, mit der Dreieinigkeit bemalt, und dieselbe darauf unter der Figur von Wasser, Schnee und Eis dargestellt haben sollte, ein Punkt, worauf wir nachher zurückkommen werden. Desselben Tages noch beim Einbruche der Nacht ließ ihn der Erzbischof von Riga in das Gefängniß des Thurms der St. Paulskirche bringen, woselbst er bis zu seinem Tode ein ganzes Jahr lang gefangen saß.

Am 19. Julius fand abermals ein Verhör statt, vor einigen Deputirten in der Paulskirche, welche ihn wegen seiner Lehre

vom Nachtmahle befragten, wobei Hieronymus erklärte, daß im Sacramente des Nachtmahls die beſondere Subſtanz des Brodes verwandelt werde (transsubstantiatur) in den Leib Chriſti, während die allgemeine Subſtanz des Brodes bleibe, was völlig orthodox war. Unterdeſſen arbeitete eine niedergeſetzte Commiſſion, welche aus den Kardinälen von Cambray, Orſini, Aquileja und Florenz beſtand, an dem Prozeſſe des Hieronymus. Es wollte aber dabei wenig herauskommen. Hieronymus beſaß mehr eine formale Bildung, in der Lehre war er durchaus von Huß abhängig. Da nun von Böhmen die Nachricht einlief von dem Brande, welchen die Nachricht von Huſſens Tod verurſacht hatte, ſo meinten die Commiſſäre, man ſolle nicht Öl ins Feuer gießen, und den Hieronymus auf alle Art zu einem Wiederruf zu bewegen ſuchen, zumal jemand Lehren zu wiederrufen leichter geneigt ſeie, die er von einem Andern erſt angenommen habe, als ſolche, die in ſeiner Seele ſelbſt entſtanden ſeien. Sie ließen den Hieronymus heimlich oftmals zu ſich kommen, und ſuchten ihn zu einem Wiederrufe zu bewegen. Huſſens trauriges Ende bewog endlich den Hieronymus, dieſen Schritt zu thun. Am 11. September las er in einer öffentlichen Congregation eine von ihm ſelbſt verfaßte Wiederrufsformel ab, worin er ſich der Lehre der römiſchen Kirche und dem Urtheile der coſtnitzer Synode unbedingt unterwarf, und die Verdammung der 45 wicliffitiſchen Artikel und der dem Huß beigelegten Irrlehren anerkannte. Er bemerkte aber zugleich, daß er früher nicht geglaubt habe, daß Huß dieſe Irrthümer wirklich gelehrt habe. Hieronymus ſagte weiter, wenn er auch Wicliffe's und Huſſens Artikel wirklich verdamme, ſo wolle er doch dieſes ohne Nachtheil jener heiligen Wahrheiten gethan haben, die dieſe zwei Männer gelehrt und gepredigt hätten. In beſonderer Beziehung auf Huß ſagte er, er müſſe der Wahrheit gemäß bekennen, daß er dieſes Mannes innigſter Freund geweſen ſei wegen ſeines liebenswürdigen Betragens und der heiligen Wahrheiten, welche er bei eifriger Erklärung des Wortes Gottes dem Volke gepredigt habe, und daß er um der Wahrheit willen, überall, wohin er gekommen ſei, die Ehre deſſelben

vertreten habe. (Ut verum fatear, propter suos dulces mores et sacras veritates, quas instanter explanando verbum Dei ad populum referebat, intimus amicus eram personae et veritatis gratia defensor sui honoris ad quemcunque locum deveneram. Hermann von der Hardt, Conc. Const. tom. IV. pag. 689.) Mit dieſen Einſchränkungen war indeſſen die Commiſſion keineswegs zufrieden, ſie verlangte einen unbedingten Wiederruf, und ſetzte ſelbſt die Formel dazu auf, welche Hieronymus, ſo tief ſie auch ſeinen Charakter niederbeugte, doch in dem finſtern Loche des Lebens müde, am 23. September bei der 19. öffentlichen Sitzung ablas. Hieronymus mußte darin nicht nur der Verdammung der bezeichneten Artikel des Huß und Wicliffe unbedingt beiſtimmen, ſondern er mußte die Lehre des Huß überhaupt, nachdem er darüber gehörig unterrichtet worden, für häretiſch und unſinnig erklären. Hieronymus fühlte ſich durch dieſen Schritt im innerſten Grunde ſeines Charakters verletzt, zumal er ſah, daß man nichts weniger beabſichtige, als ihn freizulaſſen. Unruhe und Vorwürfe folterten den Hieronymus ohne Unterlaß. Kaum hatten dieſes ſeine erbittertſten Gegner, ein Paletz, de Cauſis, gemerkt, als ſie mit der Behauptung hervortraten, der Wiederruf des Hieronymus ſei nur ſcheinbar, aus Todesfurcht hervorgegangen, es müſſe ein neues Verhör mit ihm angeſtellt werden. Sie fanden damit um ſo mehr Eingang, als gerade damals der Kanzler Gerſon durch eine Schrift: De protestatione ac revocatione in rebus fidei die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand hinlenkte. Darüber geriethen indeſſen ſelbſt die Kardinäle der Commiſſion mit den Zeloten in Wortwechſel, und beſtanden, indem ſie ſich beleidigt fühlten, ſogar auf die Loslaſſung des Hieronymus. Sie möchten wol mit böhmiſchem Geld beſtochen ſein — da ſie ſolchen Vorwurf hörten, begaben ſie ſich von der Sache des Hieronymus ganz los. Jetzt ging der Prozeß des Hieronymus von vorn an. Es ward eine neue Commiſſion ernannt, deren wichtigſte Glieder der Patriarch von Konſtantinopel, welchen wir ſchon als leidenſchaftlichen Gegner Huſſens kennen, und Magiſter Nicolaus Dünckelſpühl waren. Auf ihre Veranſtaltung kamen

mehrere Carmelitermönche aus Böhmen nach Coſtnitz, und brachten viele Klagen gegen Hieronymus mit ſich. Am 24. Februar 1416 fing die neue Commiſſion ihre Arbeit an, und ſtellte 45 Anklageartikel wider den Hieronymus auf, zu denen der promotor haereticae pravitatis noch 101 andere Klagepunkte hinzufügte. Die 45 Artikel wurden dem Hieronymus mitgetheilt, und von ihm ſchriftlich beantwortet, darauf am 27 April bei einer öffentlichen Congregation von einem Magiſter der Theologie, Johannes de Rocha, verleſen, wobei jedoch Hieronymus nicht zugegen war. Die Klagepunkte wider Hieronymus beziehen ſich weit weniger auf die Lehre, als vielmehr auf andere äußerliche Dinge, und haben daher nicht die Wichtigkeit, daß wir ſie hier einzeln aufzählen können. Dieſelben finden ſich vollſtändig bei Herrmann von der Hardt, Conc. const. tom. IV. pag. 634 seqq. und bei Raynaldus ad ann. 1416. Es ward ihm die Anhänglichkeit an Wicliffe's Perſon, die Verbreitung deſſen Lehre und Schriften in Böhmen und in den benachbarten Ländern vorgeworfen. Darauf gab Hieronymus die ſchriftliche Erklärung, es ſtehe unſtreitig in den Schriften Wicliffe's viel Gutes und Wahres, aber damit wolle er nicht behaupten, daß alles darin wahr ſei. Deßgleichen ward er der vorzüglichſte Gönner Huſſens genannt, der nicht nur ſeine Lehre gebilligt, ſondern auch in Böhmen und den umliegenden Ländern ausgebreitet habe. Darauf erklärte Hieronymus ebenfalls ſchriftlich, daß er Johann Huß als einen edlen Mann geliebt habe, welcher ſeine Pflicht treu ausgeübt, nicht mit feilen Dirnen umhergelaufen ſei (zu Coſtnitz befanden ſich damals 700 öffentliche Weiber!), von dem er nie eine Ketzerei gehört, und dem Vieles zur Laſt gelegt werde, woran er durchaus unſchuldig ſei. Den Hauptheil der Anklagen bilden Exceſſe wider päpſtliche und erzbiſchöfliche Citation, Bann, Interdict, Ablaßpredigt, wider Klerus, Mönche und andere päpſtlich Geſinnte. Bei dieſer Gelegenheit erfahren wir, daß die Hierarchie ſchon früher auch außer Böhmen den Hieronymus auf ſeinen Reiſen zu faſſen ſuchte, wie in Wien, wo er aber aus der Haft loszukommen wußte, und an den Official ein

Entſchuldigungsſchreiben ſchickte, daß er wie ein Sperling aus der Schlinge des Jägers entkommen ſei. Weil Hieronymus, ohne zu dem geiſtlichen Stande zu gehören, an verſchiedenen Orten gepredigt hatte, ſo ward ihm vorgeworfen, er habe geſagt, daß jeder Laie, der dazu die nöthigen Kenntniſſe habe, das Wort Gottes predigen könne. Daſſelbe ſollte er auch in Betreff der kirchlichen Sacramente, wofern nur dabei die vorgeſchriebene Ordnung beobachtet werde, geſagt haben. Unter die Anklagen gehören auch Exceſſe wider den Reliquien- und Bilderdienſt, wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, wie ſehr auch dieſe Beſchuldigungen übertrieben ſein mögen, daß ſich dabei neben einem gerechten Eifer doch auch ein Haß wider die heilige Kunſt an den Tag legt, wie wir ihn bei der Richtung des Hieronymus auch ſonſt in der Geſchichte vorfinden. Daneben finden ſich aber auch folgende Anklagen: Hieronymus habe geiſtliche Lieder in böhmiſcher Sprache gedichtet, welche ſich ſowol auf die Meſſe bezögen, als auch einen allgemeinen bibliſchen Inhalt hätten, und dieſe Lieder hätten bei dem Volke einen ſolchen Beifall gefunden, daß es dieſelben überall Tag und Nacht ſinge. Wir gewahren hier bei dem Hieronymus ein ächt proteſtantiſches, nationalpoetiſches Element. Ferner habe ſich Hieronymus häufig in ruſſiſchen Orten unter Chriſten griechiſcher Confeſſion aufgehalten, und geäußert, dieſe Schismatiker ſeien gute Chriſten. Hinſichtlich der Lehre bezogen ſich die Anklagen hauptſächlich auf zwei Punkte, auf die Trinität und das Nachtmahl. Wir haben oben geſehen, daß Hieronymus die Trinität unter dem Bilde von Waſſer, Schnee und Eis darſtellte, in den Anklagepunkten wird er beſchuldigt, die Seele des Menſchen, als Wille, Verſtand, Gedächtniß, für das vollkommne Bild der Trinität erklärt zu haben. Wir ſehen hieraus, daß Hieronymus (nach dem Vorgange Auſtins De trinit. X, 18.) die Weſenheit der drei Perſonen aufhob. In der Nachtmahlslehre wird er beſchuldigt, er habe die Wandlung des Brodes in den Leib Chriſti geläugnet und behauptet, es bleibe nach der Conſecration das materielle Brod, der Leib Chriſti ſei im Sacramente nicht weſentlich gegenwärtig, ſondern

nur bezeichnet durch ein Zeichen. In der Hoſtie ſei Chriſtus nicht wahrhaftig, denn Chriſtus habe am Kreuze gelitten, die Hoſtie nicht. Die Mäuſe könnten Chriſtum nicht zernagen, aber eine geweihte Hoſtie könnten ſie zernagen, folglich ſei die Hoſtie nicht Chriſtus. Die Hoſtie ſei nicht Gott. Ein Prieſter könne ſeinen Schöpfer nicht conſecriren, aber eine Hoſtie conſecrire er, folglich ſei die Hoſtie nicht Gott. Aus dieſem ſcheint zu folgen, daß Hieronymus, obſchon er es läugnete, gleichwol in der Lehre vom Nachtmahle mit Wicliffe übereinſtimmte.

Um ſich wegen der ihm zur Laſt gelegten Punkte zu rechtfertigen, drang Hieronymus auf ein öffentliches Verhör, was ihm am 25. Mai gewährt wurde, an welchem Tage er in die Kathedralkirche vor das allgemeine Concil geführt wurde, bei einer Generalcongregation deſſelben. Er erklärte ſich, daß er eine päpſtliche Excommunication, nur inſofern als ſie widerrechtlich ſei, für wirkungslos halte. Von den Indulgenzen ſagte er, wofern ſie von Päpſten, Kardinälen und Biſchöfen aus heiligen und frommen Abſichten ertheilt würden, wären ſie zu billigen, aber jene Abläſſe, womit die Päpſte zu wuchern pflegten, und die ſie durch ihre in verſchiedene Länder ausgeſchickten Commiſſäre und Ablaßprediger, um Geld von dem einfältigen Volke zu erpreſſen, feilböten, erklärte er für keine wahren Indulgenzen, ſondern für höchſt ſträfliche Mißbräuche des Ablaſſes. Er erklärte es für erdichtet, jemals geſagt zu haben, daß auch Laien das Recht hätten die Sacramente auszuſpenden, er habe blos geſagt, daß auch Laien, wenn ſie die gehörigen Kenntniſſe beſäßen, das Wort Gottes predigen, und die heilige Schrift auslegen könnten. Am 26. Mai ward er abermals vor eine Generalcongregation zum Verhöre geſtellt. Nachdem er Einiges zu ſeiner Vertheidigung geſagt hatte, wurden die Hauptpunkte der Verhandlungen von einem Commiſſär nochmals vorgeleſen, und der Angeklagte aus vierfachem Grunde (jedoch ohne nähere Bezeichnung) der Ketzerei überwieſen erklärt. Darauf hielt Hieronymus vor der Verſammlung mit großer Gegenwart des Geiſtes eine Rede, worin er Wicliffe und Huß pries, es die größte Sünde ſeines Lebens

nannte, in die Verdammung derſelben gewilligt zu haben, und ſeinen frühern Wiederruf nur aus Todesfurcht gethan zu haben bekannte. Am 30. Mai in der 21. Sitzung des Concils vernahm Hieronymus ſein Todesurtheil. Man verlangte von ihm zunächſt eine Beſtätigung des frühern Wiederrufs, aber er war dazu auf keine Weiſe zu bringen. Ich glaube, ſprach er zu ſeinen Richtern, und halte alle Artikel des chriſtlichen Glaubens, wie die heilige katholiſche Kirche ſelbſt ſolche glaubt und hält. Der Grund, weßhalb ich verurtheilt werden ſoll, liegt allein darin, weil ich Euch in der Verdammung des Wicliffe und Huß, jener heiligen Männer, nicht beiſtimmen will, die von Euch ungerechterweiſe verdammt worden ſind, weil ſie Euer ſchändliches Leben angegriffen haben. Ich ſehe, waren ſeine letzten Worte, Ihr ſeid bereit mich zu verdammen, ohne daß Ihr dazu einen Grund in mir gefunden habt. Ich bin gefaßt, aber wiſſet, daß ich einen Stachel in Euerm Gewiſſen zurücklaſſe, der nicht aufhören wird Eure Herzen zu quälen. Zugleich berufe ich mich auf den höchſten und untrüglichſten Richter, vor dem ihr nach Verlauf von hundert Jahren mir von Euerm ungerechten Thun Rechenſchaft geben ſollt. An derſelben Stelle wo Huß ward auch Hieronymus verbrannt. Wir haben über das letzte Schickſal des Hieronymus ein ſchätzbares Schreiben von einem Augenzeugen: **Poggius Florentinus Leonardo Aretino. Monum. Joh. Hus. tom. 2. pag. 358.**

Huß war zwar entſchieden gegen das römiſche Kirchenthum aufgetreten, aber er war auch nicht weiter gegangen, ſondern bei dem Kampfe wider daſſelbe ſtehen geblieben; er hatte weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, die Grundlage zu einem ſelbſtſtändigen Kirchenthume zu legen. Durch die grauſame Art, wie das coſtnitzer Concil mit ihm und Hieronymus verfuhr, war zwar die Trennung zwiſchen ſeiner Partei und der römiſchen Kirche für immer entſchieden, indeſſen auch ſeine Partei verſtand zunächſt noch nicht eine eigene Kirche zu organiſiren, was zumal bei der Art, wie dieſelbe unmittelbar nach ſeiner Hinrichtung auftrat, auch gar nicht möglich war. Außer der freien Predigt der

huſſitiſchen Prädicanten, war es zunächſt nur ein Punkt, wodurch ſich die Partei als ſolche darſtellte, die Communion unter beiderlei Geſtalt. Nicht nur die Schrift des Huß über dieſen Gegenſtand, welche er zu Coſtnitz vor ſeiner Gefangennehmung verfaßte, rührt nach ſeinem eigenen Zeugniſſe (Stumpf, Concil zu Coſtnitz Bl. 33.) wirklich von ihm her, ſondern er billigte auch jedenfalls dieſen Gebrauch als der heiligen Schrift und der alten Kirche entſprechend. Stumpf, Concil zu Coſtnitz Bl. 96. Huß fing dieſe Neuerung unter den Böhmen nicht ſelbſt an, ſondern ein anderer Mann that es, während er zu Coſtnitz ſich befand. Dieſer Mann, der nach Huſſens Tode eine gewiſſe Rolle in der böhmiſchen Reformation zu ſpielen beginnt, und auch Huſſens Nachfolger als Prediger an der Bethlehemscapelle wurde, außerdem aber Profeſſor der Theologie zu Prag war, heißt Jacob von Miſa, einem böhmiſchen Städtchen im pilsner Kreiſe, gewöhnlich Jacobellus genannt, in jeder Hinſicht weniger begabt als Huß. Ein Magiſter, Namens Peter von Dresden, ſoll ihm einmal die Stelle aus dem ſechſten Capitel des Johannes: „Wer mein Fleiſch ißt und trinkt mein Blut, der hat das ewige Leben" — gezeigt, und ihn bei dieſer Gelegenheit von der Nothwendigkeit der Communion unter beiden Geſtalten überzeugt haben; indeſſen die Reihe von Schriften, welche Jacobellus über dieſen Gegenſtand unmittelbar nachher geſchrieben, beweiſt, daß er ſich ſchon früher mit demſelben beſchäftigt haben muß. Genug, es war noch im Jahre 1414, als Jacobellus in einer öffentlichen Disputation im Carolinum die Communion sub utraque vertheidigte. Wir lernen ſeine Anſicht vom Sacramente des Nachtmahls überhaupt aus folgenden zwei Schriften kennen. De vera existentia corporis et sanguinis Christi in sacra coena (Herrmann von der Hardt, Concil. const. tom. III. pag. 892.) ſagt er Cap. 2: Es iſt der Glaube der allgemeinen katholiſchen Kirche, daß ihr geſchenkt wird aus Gnade und als große Gabe der Leib Chriſti, von der Jungfrau geboren, in ſeiner eigenen Natur exiſtirend, zum Eſſen, und ſein Blut zum Trinken. Cap. 4: Aus dem Grunde der heiligen Schrift und aus dem Zeugniſſe der alten

Heiligen kann ſowol bewieſen, als auch muß geglaubt werden, daß im Sacramente des Altars der wahre Leib Chriſti iſt, in ſeiner eigenthümlichen Exiſtenz, von der Jungfrau geboren, gelitten. Endlich Cap. 6: Es iſt klar, daß der Leib Chriſti bei dem Sacramente des Altars, als in welchem die Fülle der Gottheit leibhaftig iſt, verehrt, und mit dem würdigſten und heiligſten Sacramente ſelbſt angebetet werden muß. Über die Gegenwart Chriſti im Nachtmahle war alſo Jacobellus durchaus katholiſch geſinnt. Die Communion sub utraque rechtfertigt er in der Schrift: Demonstratio per testimonia scripturae, patrum ac doctorum, communicationem calicis in plebe esse necessariam, (Ibid. pag. 804.) theils aus Stellen der heiligen Schrift, als Matth. 26., Marc. 14., Luc. 22., Joh. 6., 1 Korinth. 11., theils aus Stellen von den alten Kirchenlehrern, wovon wir folgende anführen. Auguſtinus: Das Fleiſch iſt weder Blut, noch das Blut Fleiſch, das Brod wird in Fleiſch verwandelt und der Wein in Blut, und unter verſchiedenen Geſtalten wird Beides empfangen. Ambroſius: Das Fleiſch Chriſti wird zur Rettung unſeres Leibes, und ſein Blut zur Rettung unſerer Seele empfangen. Beda: Die Autoritäten des Evangeliums, der Kirchenlehrer, der Kirchengeſetze, welche lehren, daß das Sacrament des Leibes und Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti allen Chriſtgläubigen unter beiden Geſtalten, des Brodes und Weines, gereicht werden müſſe, müſſen bleiben bis auf den jüngſten Tag. Bernhard: Es wird die Geſtalt des Brodes und Weines aufgeſtellt, damit wir lernen, daß die volle und vollkommne Erquickung beſtehe in der Empfangung des Leibes und des Blutes Chriſti. Dazu fügt er Cap. 3: Das iſt wahr, Geſetz, Anordnung unſeres Herrn Jeſu Chriſti, ſeiner Apoſtel und der alten Kirche, was durch keine Gewohnheit der römiſchen Kirche, wenn ſie auch noch ſo alt iſt, durch keine Anordnung eines Papſtes oder Concils ungültig gemacht, oder aufgehoben werden kann. Jacobellus war zu der Zeit Geiſtlicher an der Kapelle St. Michaelis in der prager Altſtadt, er begann daſelbſt ſeiner Gemeinde das Sacrament unter beiderlei Geſtalt zu reichen, und andere Geiſtliche

folgten seinem Beispiele nach. Als dieses zu Costnitz bekannt wurde, erregte es großes Aufsehen. Huß selbst soll diesen Schritt als übereilt angesehen haben. Ich sehe nun wohl, soll er im Gefängniß geäußert haben, daß mich dieses ihr übereiltes Betragen um das Leben bringen werde. Bekanntlich sah sich die Synode zu Costnitz dadurch veranlaßt, auf ihrer 13. Session die Communion sub utraque zu verdammen. Die Synode erkannte dabei an, daß Christus das Sacrament unter beiderlei Gestalt, des Brodes und des Weines, eingesetzt und seinen Jüngern ausgetheilt habe, daß dasselbe von den Gläubigen der ersten Kirche unter beiderlei Gestalt genossen worden sei, motivirte aber die Verdammung dieses ursprünglichen Gebrauches damit, daß zur Vermeidung einiger Ärgernisse und Gefahren aus guten Gründen die Gewohnheit eingeführt worden sei, daß das Abendmahl nur von den Priestern, wenn sie consecrirten, unter beiderlei Gestalt, von den Laien hingegen allemal nur unter der Gestalt des Brodes empfangen werden solle, da doch gewiß sei, (nach der Lehre der Scholastiker) daß der Leib und das Blut Christi sowol in der Gestalt des Brodes, als des Weines ganz enthalten seien. Dieser Schritt des costnitzer Concils diente aber nur dazu, der Partei der Hussiten in Böhmen (so nannte man nunmehr die Anhänger Hussens, da man sie früher Wicliffiten genannt hatte) ihr Abzeichen der Communion sub utraque um so werthvoller zu machen, wie sich dieses in einer Erklärung einer Versammlung der hussitischen Partei der prager Universität am 10. März 1417 aussprach. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. 4. pag. 159. Was sich schon während des Prozesses mit Huß an den Tag legte, daß die böhmische Nation Hussens Schicksal als das ihrige ansah, legte sich erst eigentlich nach dessen Hinrichtung an den Tag. Der Bischof von Leutomischel, ein Mann von Anfang an als Gegner Hussens bekannt, welcher ein unter dem 16. Julius 1415 abgefaßtes Schreiben des Concils zu Costnitz, worin dasselbe die Hinrichtung Hussens rechtfertigen wollte, nach Böhmen brachte, mußte sogleich Prag verlassen. Dagegen hielten böhmische Barone und Ritter eine Versammlung in der

Kapelle Bethlehem, und erließen unter dem 23. Mai 1416 ein Schreiben mit 452 Siegeln versehen an das costnitzer Concil, in welchem die Hinrichtung Hussens eine den göttlichen und menschlichen Rechten zuwiderlaufende That, Huß selbst aber ein gerechter, frommer Mann und eifriger Prediger der evangelischen Wahrheit genannt wurde. Dazu fügte die Universität zu Prag ein Zeugniß über Huß, worin sie denselben die personificirte Tugend nannte. Dem folgten noch andere Schreiben der Art an das Concil nach. So etwas war in der christlichen Welt noch nicht gehört worden, daß ein allgemeines Concil von einer ganzen Nation dergleichen hören mußte. Die Sache machte in der Christenheit einen tiefen Eindruck, der nie wieder verwischt werden konnte. Daß das Concil am 4. October 1416 in der 16. Session 424 böhmische Edelleute von der Partei Hussens in den Bann that, erbitterte sie noch mehr. In Böhmen glomm das Feuer unter der Asche, bis es im Jahre 1419 zu einem furchtbaren Ausbruche kam. Der Geist der Umwälzung und Empörung hatte sich um diese Zeit der hussitischen Partei gänzlich bemächtigt. Zum Unglücke trat an die Spitze derselben ein Mann, der leicht, wenn er länger gelebt hätte, den Untergang der böhmischen Nation hätte herbeiführen können. Dieses war der böhmische Edelmann Johann von Trocznow, gewöhnlich Ziska, oder richtiger Zizka genannt, welches nach der Bemerkung von Aschbach (Kaiser Sigmund B. 3. S. 5.) ein gewöhnlicher böhmischer Geschlechtsname ist. Man hat diesen Mann einen zweiten Hannibal genannt, welcher Vergleich nicht unpassend ist. Sowol als Strateg, als auch als Erfinder von Kriegeslisten ist er dem punischen Feldherrn vergleichbar. Ein Barbar an Charakter, und von Wuth entbrannt über die der böhmischen Nation angethane Schmach, war ihm Sengen und Brennen, Rauben und Morden ein angenehmes Schauspiel. Der erste Auftritt des Fanatismus ereignete sich zu Prag am 30. Julius 1419. Das Karmeliterkloster zu Mariaschnee hatte von den Mönchen verlassen werden müssen, weil diesem Orden die Hussiten als einem Hauptfeinde ihrer Häupter besonders befeindet waren. In der Kirche desselben

predigte der wüthige Johann von Zelau; ein ausgetretener Prämonstratenſermönch. Am 30. Julius hielt dieſer Fanatiker einen Bittgang, in welchem er die Monſtranz aus der Kirche zu Mariaſchnee in die zum heiligen Stephan in der Neuſtadt feierlich übertrug, dort die Meſſe las, und das Sacrament unter beiden Geſtalten austheilte. Der Widerſtand des Pfarrers, eines Kreuzherrn mit dem rothen Stern, zog ihm den Tod zu; denn Ziska ließ ihn nach geendigtem Gottesdienſte an einem zum Fenſter des Pfarrhauſes hervorragenden Balken aufhängen. Darauf zog der Haufe, von Johann von Zelau geführt, vor das neuſtädter Rathhaus, und forderte von den verſammelten Rathsmännern die Entlaſſung derjenigen, die wegen des Genuſſes des Kelches gefangen ſaßen; die Forderung aber ward abgeſchlagen, und ein Stein vom Rathhauſe traf Johann von Zelau mit dem Kelche in der Hand. Das Volk ward wüthend, ſtürzte in die Rathsſtube, erſchlug mehrere Rathsmänner, und warf den Bürgermeiſter und Stadtrichter und mehrere Rathsdiener lebendig zum Fenſter hinaus, wo man ſie mit Spießen auffing, mit Dreſchflegeln todtſchlug. Das war ein trauriges Vorſpiel von den Dingen, die da kommen ſollten. Da der Strom losgebrochen, wer wollte ihn hemmen? Nicht nur das katholiſche Prieſterthum ſollte vernichtet werden, ſondern ein gleiches Schickſal ſollte auch den Adel und das Königthum in Böhmen treffen. Forderten doch die Huſſiten im bechiner Kreiſe, man ſolle König Wenzel vom Throne ſtoßen, und den Gönner Huſſens, den Nicolaus von Huſſinecz, darauf erheben. Unmuth und Verzweiflung bemächtigten ſich bei dieſer Lage der Dinge des Königs Wenzel. Dieſer Nicolaus von Huſſinecz erſchien vor ihm, und forderte für ſeine Partei die Einräumung mehrerer Kirchen, worauf ihn König Wenzel mit der wüthigen Antwort entließ: Du ſpinnſt jetzt ein Gewebe, um mich vom Throne zu ſtoßen; ich aber werde einen Strick davon drehen, um dich aufzuhängen! Als einmal ſein Mundſchenk mit der Erklärung herausfuhr, ſo etwas wäre ſchon lange vorherzuſehen geweſen, gerieth er darüber dergeſtalt in Affect, daß er an den Folgen eines Schlagfluſſes

am 16. August 1419 starb. Da König Wenzel kinderlos starb, fiel das Königreich Böhmen an dessen Bruder, den Kaiser Sigmund. Kaiser Sigmund, wegen des dem Huß gebrochenen sichern Geleits von den Böhmen tief gehaßt, hatte einen schweren Stand, seine Ansprüche auf das Königreich Böhmen geltend zu machen. Unbesonnenerweise machte er seinen Stand dadurch noch schwieriger, daß er die über sein Betragen empörte Nation verachtete, und ein von Fanatismus ergriffenes Volk durch Gewalt der Waffen zur Unterwerfung zwingen wollte. Nach Wenzels Tode, bei dem Zustande der Anarchie, ging erst der Tumult recht los. In Prag versammelten sich die Hussiten auf dem altstädter Markte, und zogen in Kriegesordnung zu allen Kirchen, wo sie mit vandalischer Wuth die Heiligthümer zerstörten. Eine bedeutendere Erscheinung zeigte sich im bechiner Kreise, dem eigentlichen Sammelplatze der Anhänger Hussens. Hier kamen sie seit Julius 1419 auf einem Berge oft in der Zahl von 40,000 zusammen, und empfingen unter Zelten von ihren Geistlichen die Communion unter beiderlei Gestalt. Das Zelt heißt auf böhmisch Tabor, woher dieser Berg den Namen Tabor erhielt. Mit Recht bemerkt aber Äneas Sylvius, daß der Name zugleich auf den Verklärungsberg deute, weil Fanatiker, die beständig in höhern Regionen schweben, solche heilige Namen lieben, wie auf ähnliche Weise eine andere hussitische Partei einen Berg im königgrätzer Kreise, wo sie sich zu versammlen pflegte, den Oreb nannte. Der Berg Tabor nun wurde nach der Anweisung des Ziska zu einer Festung gemacht, und bildete den eigentlichen Hauptpunkt der Partei. Die Hussiten bestanden größtentheils aus dem gemeinen Volke. Nun muß man bedenken, daß der Bauernstand in Böhmen unter der Knechtschaft des Adels und höhern Klerus seufzte. Mann und Weib nahmen den Dreschflegel auf die Schulter, die Kinder an die Hand, und zogen nach dem Berge Tabor, dem Orte der Freiheit. Dazu erscholl die Stimme rasender Prädicanten durch das ganze Land, eine neue Ankunft Christi stehe bevor, bei welcher alle Feinde der Wahrheit zu Grunde gehen würden. Nur fünf Orte wurden von ihnen

bezeichnet, welche bei dem göttlichen Strafgerichte verschont bleiben sollten, Tabor, Pilsen, Saatz, Schlan und Klattau. Das hieß deutlich gesagt, daß die wüthende Bauerschaft das Land Böhmen in eine Einöde verwandeln wollte. Dubravius (Hist. boh. pag. 677) gibt ein Beispiel von der fanatischen Rede eines solchen Prädicanten.

Dies war die Lage der Sache in Böhmen, als Kaiser Sigmund am 27. December 1419 einen Landtag zu Brünn hielt, wo eine Gesandtschaft von Prag vor ihm erschien, und ihn als den rechtmäßigen Erbkönig der Böhmen begrüßte. Sigmund behandelte die Gesandtschaft sehr hart, und sprach zugleich das Absetzungsurtheil über alle königlichen Beamten aus, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genössen. Außerdem erließ der Kaiser ein Schreiben an die Böhmen, worin er sagte, er werde das Reich wie sein Vater Karl regieren, womit die Vertilgung der Hussiten gemeint wurde. Darauf begab sich Sigmund nach Breslau, um sich von den schlesischen Ständen huldigen zu lassen. Hier ließ er von den breslauer Bürgern, welche nach prager Manier ihren Magistrat zum Fenster hinausgeworfen hatten, 22 der strafbarsten hinrichten, und auch einen prager Hussiten, Johann Kracha (Kränzler), der sich gerade damals zu Breslau befand, und heftig wider die Ungerechtigkeit der Hinrichtung Hussens redete, lebendig verbrennen. Am 17. März 1420 verkündigte der anwesende päpstliche Nuntius, Ferdinand von Lucca, eine Kreuzbulle gegen die Hussiten. Schon im Jahre 1417 hatte das costnitzer Concil 24 Artikel wider die Hussiten in Böhmen erlassen, und darauf sich stützend der Papst Martin V. am 22. Februar 1418 eine Bulle wider dieselben ausgegeben, worin ein förmlicher Inquisitionsprozeß vorgeschrieben war. Im Jahre 1420 hatte derselbe Papst zu Florenz den Bann über die Böhmen ausgesprochen, und dieser Kreuzzug sollte dieses Urtheil vollstrecken. Als Kaiser Sigmund nach solchen Maßregeln noch im Jahre 1420 mit einem Heere in Böhmen erschien, verbanden sich die Hussiten, für ihren Glauben Blut und Leben zu wagen. Zwar erreichte es der Kaiser, sich zu Prag in der Hauptkirche

die böhmiſche Königskrone aufſetzen zu laſſen, aber die wenigen ihm ergebenen Barone ausgenommen, wollte man in Böhmen von ſeiner Anerkennung als König auch nach der Krönung nichts wiſſen. Der böhmiſche Adel und die höhere Geiſtlichkeit, ſo viele der Sache der Reformation anhingen, legten ihm vier Artikel vor, die er bewilligen ſollte, um ihn als ihren rechtmäßigen König anzuerkennen. Dieſe ſogenannten vier prager Artikel lauteten folgendergeſtalt. 1. Das Wort Gottes ſoll in Böhmen frei verkündet werden, jedoch nur von ordinirten Prieſtern. 2. Im Sacramente des Nachtmahls ſoll Brod und Kelch allen Gläubigen gereicht werden, die keine Todſünde begangen haben. 3. Das weltliche Herrenthum, welches der Klerus beſitzt zum Nachtheile der Welt und gegen Gottes Gebot ſowie zum Schaden ſeines Amtes, ſoll demſelben genommen, und er dadurch zum evangeliſchen und apoſtoliſchen Leben zurückgeführt werden. 4. Endlich ſollen die Todſünden, beſonders wenn ſie öffentlich begangen worden ſind, und überhaupt alle andere Vergehungen, die wider das Gebot Gottes ſind, durch die, deren Amt es iſt, gehindert und beſtraft werden: als da ſind Todſchlag, Unzucht, Meineid, Diebſtahl, Lüge, Freſſen und Saufen, Wucher bei den Laien; dieſelben Verbrechen bei dem Klerus, bei welchem noch Simonie, Gelderpreſſen für Sacramente und andere Kirchendienſte, Concubinat, Betrügerei, Zank und Streit hinzukommen. Sigmund konnte ſich nicht entſchließen in kirchlichen Dingen etwas zu bewilligen. Damit hätten ſich die Böhmen, entgegnete er, an die Synode zu Coſtnitz wenden ſollen, und damit waren die Unterhandlungen abgebrochen. Trotz ſeiner bedeutenden Macht konnte ſich Sigmund, durch den unüberwindlichen Ziska bedrängt, in Böhmen nicht behaupten, ſondern er mußte daſſelbe im Februar 1421 räumen.

Die prager Artikel waren nur von einem Theile der Huſſiten, von dem Adel und der höhern Geiſtlichkeit ausgegangen; als nun der gemeinſchaftliche Feind entfernt war, ſtellte ſich zwiſchen dieſer Partei und dem huſſitiſchen niedern Klerus und Volke ein Zwieſpalt heraus, welcher zuletzt zu einer totalen

Trennung hinführte, und das Reformationswerk in Böhmen hemmte, vernichtete. Am 5. August 1421 stellte die letzte Partei als Bedingung der Gemeinschaft mit der erstern folgende 14 Artikel auf. 1. Die Gläubigen sollen keine Schriften oder Ausſprüche irgendwelcher Lehrer beobachten, die nicht mit deutlichen Worten in der heiligen Schrift enthalten sind; weil alle solche Bücher nur Schlingen des Antichrist sind, die man wegwerfen, vernichten und verbrennen muß. 2. Jeder, der sich auf das Studium der freien Künste legt, und darin einen Grad erlangt, ist eben deßwegen für einen Eiteln, einen Heiden zu achten, und sündigt wider das Evangelium Jesu Christi. 3. Keine Beschlüsse der Väter, keine Einrichtungen der Vorfahren, kein Gebrauch, keine von Menschen herrührende Überlieferung darf gehalten werden, sondern alle diese Dinge, die von Christo und den Aposteln in der heiligen Schrift nicht vorgeschrieben worden sind, müssen, als vom Antichrist herrührend, aufgehoben und abgeschafft werden. 4. Jede Weihe des Taufwassers, des Öls ist unnütz. Ebenso unnütz sind die Weihungen von Kelchen, Priesterröcken und andern kirchlichen Geräthen. Man soll keine kanonischen Horen beten. Man soll die Messe nicht feiern mit Pracht nach alter Weise. Man soll auch in den Kirchen nicht singen. Das sind lauter menschliche Erfindungen, die dem göttlichen Gesetze widerstreiten. 5. Bei der Taufe sind Pathen, Exorcismus, geweihtes Wasser gleichgültige Dinge. Man soll die Kinder taufen in frischem Wasser, wo es ist. 6. Aller Schmuck des Cultus, wie er heißen mag, soll abgeschafft werden. 7. Die Ohrenbeichte ist unnöthig, es ist genug Gott allein seine Sünden im Herzen zu bekennen. 8. Kein Gläubiger soll fasten und dergleichen menschliche Gebräuche halten. 9. Den Sonntag ausgenommen, sollen keine Feste gefeiert werden. 10. Ein Priester, der in seinem Ornate nach herkömmlicher Art die Messe hält, ist der Hure in der Apokalypse gleich, und soll ein Abscheu der Gläubigen sein. Man soll die Messe, nach Art Christi und der Apostel, mit dem Barte, in gewöhnlicher Kleidung, ohne Altar und an jedem zufälligen Orte feiern. Man soll die Einsetzungsworte

mit lauter Stimme recitiren, damit sie von den Gläubigen verstanden werden. Man soll das heilige Brod nicht in die Höhe heben, es auch nicht auf den kommenden Tag aufheben. 11. Die evangelischen Geistlichen dürfen nicht einmal Häuser bewohnen, die ihnen von den Laien als Almosen beständig überlassen werden. Sie dürfen durchaus keine zeitlichen Güter haben. Von andern soll man die Sacramente nicht nehmen. 12. Das Fegfeuer ist erdichtet, und es ist thöricht für die Todten zu beten, und andere Werke der Liebe zu verrichten. 13. Die Anrufung der Heiligen ist Götzendienst. 14. Die Bilder sind als Idole zu achten. In diesen Artikeln legt sich ein fanatisch zerstörendes Element klar dar. Beide Parteien traten jetzt auseinander; die Partei des hussitischen Adels und der höhern Geistlichkeit nahm den Namen der Calixtiner oder Utraquisten, die Partei des hussitischen niedern Klerus und des Volkes den Namen der Taboriten an. Die Utraquisten wie die Taboriten verehrten beide Huß als ihr Haupt; in den erstern war dessen kirchliche, in den letztern seine spiritualistische Richtung repräsentirt.

Unterdessen ward die Lage Böhmens immer bedenklicher. Am 18. August 1421 erschien der Fanatiker Johann von Zelau auf dem prager Rathhause und entsetzte den Magistrat; vier Hauptleute, Menschen seines Gelichters, traten an die Stelle desselben. Während dem fuhr Ziska mit Brennen und Morden fort. Wir erwähnen hier nur die Greuelscene zu Kommotau am 15. März 1421. Nebst den Adeligen und Priestern, die in den Flammen sterben mußten, wurden aus den Männern mehr als 2500 niedergemetzelt, und nur etwa 30 verschont, welche die Ermordeten begraben mußten. Des weiblichen Geschlechts hatten zwar die Sieger geschont, aber die taboritischen Weiber verfuhren um so grausamer mit demselben. Aufgebracht durch die den ermordeten Gatten und Vätern geweihten Thränen ergriffen diese Furien die Töchter und Gattinnen, schleppten sie vor die Stadt, beraubten sie alles dessen, was sie bei sich hatten, auch selbst der Kleider, sperrten sie in ein Gartengebäude, steckten dieses in Brand, und ließen diese bedauernswürdigen Opfer in den

Flammen jämmerlich umkommen. Um diesem Unwesen der Anarchie Schranken zu setzen, hielten die utraquistischen Barone am 1. Junius 1421 einen Landtag zu Czaslau, worauf Sigmund mit vollständiger Entwickelung der Gründe, dargelegt in siebzehn Beschwerden, des böhmischen Thrones für unfähig erklärt, und ein interimistisches Regiment von 20 Directoren niedergesetzt wurde. Die vier prager Artikel wurden bestätigt. In einem Schreiben an den Markgrafen von Meißen (bei Cochläus S. 189) klagten die böhmischen Stände, der antinationale Sigmund wolle sogar ihre Sprache vernichten! Im Julius des Jahres 1421 versammelte der zu der Partei der Utraquisten übergetretene Erzbischof Konrad eine Synode zu Prag, auf welcher Jacob von Misa, Johannes von Przibram, Johannes von Neustadt, Procopius von Pilsen den Vorsitz führten. Die Synode wählte die vier genannten Männer zu Directoren des Kirchenwesens, zu einem Consistorium. Dann begab sich die Synode an das Geschäft, eine vorläufige Ordnung des Kirchenwesens im utraquistischen Sinne festzustellen. Die heilige Schrift, die Symbole der alten Kirche und die vernünftigen und katholischen Verordnungen derselben sollen die Grundlage der böhmischen Kirche bilden. Das Priesterthum soll in seiner alten Gestalt bleiben, es soll sich im Äußern scharf unterscheiden von dem Stande der Laien, und nur unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen. Den Priestern wird die Ehe nicht gestattet. Sie sollen die sieben Sacramente den Laien umsonst geben, sollen die Schrift wohl inne haben, und die Predigt des Wortes Gottes, die Darstellung desselben im Leben sollen sie für ihre erste Pflicht halten. Sie sollen nicht lehren wider die Schrift, die alte Kirchenlehre und die wohlbegründeten alten Schlüsse der Kirche. Sie sollen sich den Entscheidungen der Gubernatoren des Reiches, der Directoren der Kirche oder einer Synode unterwerfen. Dann schärft die Synode den Gebrauch des Abendmahls unter beiden Gestalten ein, gebietet, daß nach hergebrachter Weise die Messe soll gefeiert, die Taufe gehalten werden. Die Priester sollen nach dem Gebote des Evangelium in apostolischer Armuth leben, zufrieden wenn

sie Nahrung und Kleider haben. Sie sollen Güter, Häuser, Zinsen, Gerechtsame, aber nicht nach weltlichem Rechte besitzen. Die Priester sollen alle Todsünden, die nach klarem Gesetze Gottes verboten sind, bei sich selbst und bei den Laien ausrotten. Gebräuche, die man bisher zu Prag abgeschafft hat, sollen vor der Hand abgeschafft bleiben, bis es ausgemacht ist, ob es besser sei, sie wieder aufzunehmen. Außerdem setzten die prager Gelehrten noch 23 Artikel auf. Darin handeln sie zuerst von den sieben Sacramenten der katholischen Kirche, und schärfen die Beobachtung derselben als nothwendig und heilsam ein. Sie warnen vor dem Angriffe auf die Kirchengüter. Die Heiligen intercediren bei Gott für die Menschen, und müssen deßhalb angerufen werden, obwol die Latreia allein Gott gebührt. Sie haben auch den Glauben an das Fegfeuer für recht und wahr befunden, schärfen die Fasten, die Feier der Feste der alten Kirche ein und andere alten Bräuche der Kirche. Das Priesterthum hat die Schlüssel der Kirche und die Macht zu binden und zu lösen, und das Priesterthum kann nur von dem Bischofe gegeben werden. Den Bischöfen müssen die Kleriker und Laien gehorsam sein, auch schlechte Bischöfe muß man ertragen. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. 5. pag. 187 ff. Es ist nicht zu verkennen, daß die Utraquisten in der dargelegten Richtung sich viel zu weit dem katholischen Systeme näherten, und den reformatorischen Standpunkt fast so gut wie aus den Augen verloren, aber gleichwol muß es für ein Glück für die böhmische Nation gehalten werden, daß die Rücksicht auf das Bestehende das Übergewicht erhielt, und damit einer alles zerstörenden Richtung vorgebeugt wurde.

Darauf entbrannte ein Kampf zwischen den Utraquisten und Taboriten, bis der furchtbare Ziska am 11. October 1424 durch den Tod hinweggerafft wurde. Um diesen Ziska, welchen man als supplicii Hussitici vindex bezeichnete, näher zu charakterisiren, führen wir seinen letzten Willen an, nach dem Berichte Hagek's in dessen böhmischer Chronik S. 729. Als Ziska sein Ende herannahen sah, berief er seine Kriegshauptleute zu sich und ermahnte sie, daß sie von dem angefangenen Kriege nicht lassen,

und denjenigen, welche sich mit ihnen in der Religion nicht vergleichen wollten, weder Ruhe noch Frieden gestatten sollten: dieselben sollten sie alle mit einander todtschlagen, weder Kirchen noch Klöster verschonen, und dadurch das Gesetz Christi erfüllen. Als dieses die Krieger feierlich gelobt hatten, fragten sie den Sterbenden, an welchem Orte er wünsche, daß seine Gebeine ruhen möchten? Ich will nirgends begraben sein, entgegnete Ziska, nur die Bitte habe ich an euch, daß ihr nach meinem Tode meine Haut abziehen und über eine Trommel spannen lasset, um sie in euern Kriegen zu gebrauchen. Sobald die Deutschen und eure andern Feinde diesen Schall hören werden, werden sie die Flucht ergreifen. Mein Fleisch sollt ihr den Wölfen und den Vögeln zur Speise vorwerfen. Das ist Ziska's Testament! Vergl. Aenaeae Sylvii hist. boh. c. 46. Dubravii hist. boh. p. 700. Ein erschreckliches Beispiel von einem Manne, bei welchem die revolutionär-reformatorische Tendenz in Fanatismus ausgeschlagen war. Die Thatsache leugnen zu wollen, ist wider das Zeugniß der Geschichte. Die weitere Geschichte des Hussitenkrieges gehört nicht hierher, sondern wir bemerken blos, daß die Hussiten, so getrennt sie auch untereinander waren, doch allemal gemeinschaftliche Sache machten, sobald ihr gemeinschaftlicher Feind, der Kaiser Sigmund, in Böhmen erschien. Derselbe erschien in den Jahren 1422, 1427 und 1431 mit mächtigen Heeren in Böhmen, zu deren Unterhaltung der Papst den Zehnten aller Kirchen und den Fünften der päpstlichen Einkünfte bewilligte, mußte aber allemal mit Schimpf das Land verlassen. Wie es bei solchen Verhältnissen immer zu geschehen pflegt, so sprach sich auch hier die Stimme der öffentlichen Meinung aus, daß dies eine göttliche Strafe für die ungerechte Hinrichtung des Huß sei. Die Hussiten suchten während dieser Zeit auch alle Grenzländer von Böhmen, Östreich, Mähren, Schlesien, die Lausitz, Meißen mit verheerenden Streifzügen heim. Sie nannten dieselben die Länder der Philister, Idumäer, Moabiter, ihr eignes Land aber das gelobte Land. Man sieht, die böhmische Nation war durch und durch fanatisirt. Aeneas Sylvius, hist. boh. cap. 45.

Welche Gräuel der Verwüſtng bei dieſen Kriegen verübt wurden, kann hier nicht weiter erzählt werden. Eine häufige Beluſtigung der Taboriten war, Heiligenbilder auf einen Haufen zu werfen, katholiſche Prieſter darauf zu ſetzen, und beide zu verbrennen. Bei dieſem Betragen der Huſſiten trat ein Glied des prager Conſiſtoriums, Johann Przibram, mit Nachdruck wider ſolche Zerſtörungsſucht auf. Derſelbe verfaßte eine Schrift an den Procopius Raſus: De conditionibus justi belli, worin er beſonders die Krieg- und Mordluſt der huſſitiſchen Prieſter tadelte. Einen taboritiſchen Prieſter beſchreibt er (bei Cochläus S. 223) ſo: Sacerdos Taborensis est, qui in facie quidem pius et mansuetus, sed interius impius et tyrannus; exterius innocens et purus, sed interius a cruore foetidus et squalidus; exterius submissus, sed interius super omnes erectus, qui nemini subesse patitur, praeesse cunctis molitur, praesumit se meliorem, quia non credit se superiorem. De omnibus se intromittit, a sapientioribus vultum avertit, reordinat ordinata etc. Solche Umſtände machten es der Hierarchie ſelbſt rathſam, einzulenken und den Weg der Vermittelung zu verſuchen. Derſelbe Kardinal, welcher bei dem letzten Heereszuge des Kaiſers Sigmund das Kreuz gepredigt hatte, der Kardinal Julianus Ceſarini, führte auf dem im Jahre 1431 eröffneten Concile zu Baſel den Vorſitz, und rieth dringend, man müßte die Böhmen wo möglich wieder mit der Kirche zu vereinigen ſuchen, wenn nicht der bereits geſchehene Riß noch ärger werden ſollte. Kaiſer Sigmund unterſtützte dieſen Antrag, weil er auf dieſem Wege zu dem ruhigen Beſitze von Böhmen zu gelangen hoffte. Das Concil ladet nun die Böhmen durch wiederholte Schreiben vom October 1431 und März 1432 nach Baſel ein. Die Böhmen hatten in Deutſchland eine Schmähſchrift verbreitet, welche etwa dreißig Artikel wider das katholiſche Kirchenthum enthielt, mit Stellen aus der heiligen Schrift und aus alten Kirchenlehrern bewährt, von welcher ſie ſagten, daß die katholiſchen Prieſter dagegen nichts vorbringen könnten, und deßhalb ihnen Gehör zu geben vermieden. In Beziehung hierauf heißt es in den Einladungsſchreiben des basler Concils an die Böhmen: Wir haben

gehört, daß ihr euch oft beklagt habt, es werde euch kein Gehör gegeben, wie ihr es wünscht. Jetzt soll jede Veranlassung zur Klage aufhören, wohlan! jetzt wird euch Ort und Freiheit vollkommnen Gehörs gewährt. Raynaldus ad ann. 1431. Im Jahre 1432 versammlen sich die böhmischen Stände zu Eger. Dahin kommt eine Gesandtschaft des Concils, und ladet die Böhmen nochmals zur Wiedervereinigung mit der Kirche ein, und stellt auch das geforderte sichere Geleit aus. Die Böhmen schicken zunächst eine Gesandtschaft nach Basel, um zu sehen, ob auch die Sache von dem Concile — welches ihnen in der Gestalt des cystnitzer Concils vor Augen steht — ernstlich gemeint sei. Indessen es legte sich hierüber unter den Böhmen selbst ein Zwiespalt an den Tag. Die Taboriten, welche nunmehr in drei Parteien zerfallen waren, wovon die zwei andern Parteien die Namen der Orebiten und Waisen (nach dem Tode des Vaters Ziska) hatten, wollten von einer Gesandtschaft nach Basel zur Vereinigung mit der katholischen Kirche nichts hören. Die utraquistische Partei, in der Hoffnung der Verheerung des Vaterlandes ein Ende zu machen, bestand auf dem Gegentheile, und drang in Verbindung mit dem katholischen Adel unter Meinhard von Neuhaus mit ihrer Forderung durch, womit sie zugleich die Bestimmung durchsetzte, daß auf dem Concile über nichts mehr, als über die vier prager Artikel disputirt werden sollte. Darauf wurde eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus Utraquisten und Taboriten, an deren Spitze Johann Rokyczana, Schüler des Jacobellus, stand, nach Basel geschickt, welche am 6. Januar 1433 daselbst ankam. Funfzig Tage lang, vom 16. Januar bis zum 6. März, ward nun von vier Doctoren böhmischer, und vier Doctoren katholischerseits über die streitigen Punkte disputirt. Den ersten Punkt, das Abendmahl unter beiden Gestalten betreffend, verfocht Johann Rokyczana, den zweiten, über die Sittenverbesserung und die Vertilgung öffentlicher Sünden, Wenzel Koranda (oder Nicolaus de Peletzo, Bischof der Taboriten), den dritten, über die freie Predigt des Wortes Gottes, der Baccalaureus Ulrich, Presbyter der Waisen, den vierten, von der bürgerlichen Herrschaft der

Geiſtlichkeit, Peter Payne, ein Engländer. Es muß auffallend erſcheinen, daß man zu den Disputatoren nur Einen Utraquiſten, den Johann Rokyczana, gewählt hatte, die andern waren lauter Taboriten. Die Disputation hatte keinen Erfolg, was auch unter dieſer Bedingung kaum anders zu erwarten ſtand. Das Concil wünſchte eine Ausgleichung, und ſoll deßhalb dem Johann Rokyczana geheim eine Ausſicht auf das prager Erzbisthum eröffnet haben. Dagegen mußte der Antrag des Präſidenten, die Disputation über alle Artikel, welche zu Coſtnitz verdammt ſeien, auszudehnen, welchen jedoch die Böhmen aus dem Grunde ablehnten, weil ſie nur über die vier Artikel zu disputiren Erlaubniß hätten, die gegenſeitige Spaltung noch vermehren. Darauf entließ das Concil, um den gewünſchten Entzweck dennoch zu erreichen, eine Geſandtſchaft nach Böhmen, welche im Junius vor einem Tage der böhmiſchen Barone zu Prag gehört wurde. Auf demſelben hatten die Utraquiſten einen überwiegenden Einfluß, und auf dieſem Wege kam man dahin überein, daß die vier prager Artikel, aber in einer nach dem Gutachten des Concils gemilderten Form, die Grundlage der Wiedervereinigung bilden ſollten. Unter dieſer Bedingung wurde die Sache raſch, zugleich aber, nachdem die Geſandten von den Böhmen derbe Wahrheiten gehört hatten, erledigt. Es ging nämlich nochmals eine böhmiſche Geſandtſchaft nebſt den Geſandten des Concils nach Baſel ab, um eine Auslegung der vier Artikel, die beiden Theilen recht ſei, zu bewirken. Schon im Januar 1434 erſchien vor einem Landtage zu Prag eine neue Geſandtſchaft des Concils, und überreichte demſelben eine Eintrachtsformel, welche bei überwiegendem Einfluſſe der utraquiſtiſchen Partei für Böhmen und Mähren angenommen wurde. Laut dieſer Formel, welche die Compactaten genannt wird, nimmt das Concil die Böhmen wieder in den Schoß der katholiſchen Kirche auf, und hebt alle Kirchenſtrafen gegen ſie auf. Den Böhmen ſoll der Kelch im Abendmahle geſtattet ſein, aber der Geiſtliche ſoll dabei den Communicirenden beſtändig ſagen, daß unter jeder Geſtalt der ganze Chriſtus enthalten ſei. Beim zweiten Artikel, über das Beſtrafen

öffentlicher Sünden, ſetzte das Concil mit Recht: durch die geordnete Obrigkeit an die Stelle des unbeſtimmten: durch die, denen es zukommt, welches unter Umſtänden ein höchſt gefährlicher Satz werden kann. Bei dem dritten Punkte, von der freien Predigt des Wortes Gottes, hatte das Concil die Beſchränkung, durch ordentliche, von höherer Autorität berufene Lehrer, und zwar salva auctoritate Pontificis beigefügt, ein Geſtändniß, daß die Compactaten nicht geſchloſſen wurden, um ſie zu halten. Endlich ſoll die Kirche weltliche Güter beſitzen, aber ſie iſt nicht Eigenthümerin, ſondern nur Verwalterin derſelben. Den Artikeln der prager Synode ſtellten die Taboriten ebenſoviele von ihrer Seite gegenüber. Es wurde von beiden Seiten viel und heftig, mündlich und ſchriftlich geſtritten. Die Taboriten entfernen ſich nämlich noch außerdem auch dadurch von den Pragern, daß ſie ſich ſchlechterdings dem Königthume widerſetzen. Als die letztern früher Geſandte an den Herzog Vitold von Lithauen erließen, um ihm die böhmiſche Krone anzutragen, hatte Ziska geſagt, freie Leute hätten keinen König nöthig, zumal einen ſolchen, der, wie der Herzog von Lithauen, noch als Heide lebe. Die Lithauer nämlich waren noch nicht lange bekehrt. Dieſes letzte Wort iſt in dem Munde dieſes Fanatikers ſehr merkwürdig, weil nämlich mit der roheſten Barbarei ein ſtolzer Heiligendünkel ſich verbindet. Derſelbe Ziska, welcher das Schrecken der Heere Sigmund's war, ſoll doch zuletzt mit demſelben, unter Bedingung der Verwaltung des Reiches und der Oberhauptmannſchaft des Heeres, in Bund getreten ſein ihm zum Königreich Böhmen zu verhelfen. Raynald. ad ann. 1426. Dieſe Verrätherei an der huſſitiſchen Sache auszuführen, hätte alſo ſein Tod vereitelt! Die Taboriten und Waiſen nun, von denen die erſtern den großen Procopius, Raſus genannt, und die letztern den kleinen Procopius zu ihrem Oberhaupte hatten, welche Plündern und Morden ſo gut als Ziska verſtanden, wollten von jenem Vergleiche durchaus nichts wiſſen, theils weil er ihren religiöſen Grundſätzen zuwider lief, theils weil ſie von ihrer bisherigen Lebensweiſe nicht ablaſſen wollten, und ſetzten den Krieg wider die Katholiſchen fort. Da nun die Utraquiſten

und der Adel wohl einsahen, daß es das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung sei, die Tyrannei jener Procope zu brechen, so kam es bald zum offenen Bürgerkriege, in welchem es dem böhmischen Adel, unter Meinhard von Neuhaus, welcher sich mit den Utraquisten vereinigt hatte, am 30. Mai 1434 gelang, in einer mörderischen Schlacht zwischen Kaurzim und Böhmischbrod die Taboriten und Waisen unter den beiden Procopen gänzlich zu schlagen, und die beiden Anführer selbst nach der tapfersten Gegenwehr zu erlegen. Auch Kaiser Sigmund gelangte nunmehr zu dem Ziele seines Bestrebens, nachdem die Böhmen zuvor vergeblich den König Wladislav von Polen, sodann den Koribut, Schwerstersohn des Herzogs Vitold von Lithauen, auf ihren Thron hatten erheben wollen. Zu Regensburg erschien eine böhmische Gesandtschaft, und huldigte ihm als Könige von Böhmen. Auf einer Versammlung zu Iglau erschienen die Gesandten der Utraquisten und des basler Concils vor Kaiser Sigmund. Die Utraquisten trauten weder dem Kaiser Sigmund, noch dem basler Concile. Die Gesandten des basler Concils mußten die öffentliche Erklärung von sich geben, daß das Concil die Compactaten nicht als bloßes Indult, als ob etwas Unerlaubtes zugelassen werde, ansehen wolle, sondern als einen Vertrag, der auf die Autorität Christi und der Kirche sich gründe. Der Kaiser Sigmund ertheilte dem Vergleiche seine Ratification. Darauf leistete Johann Rokyczana im Namen der böhmischen Kirche der römischen Kirche Obedienz, und die Böhmen und Mähren wurden von den Legaten des Concils von dem Banne und den übrigen kirchlichen Censuren freigesprochen. Ausgesöhnt begaben sich beide Parteien nach der Kirche; aber eine übele Vorbedeutung erweckte es von dem Friedenswerke, als Rokyczana das Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte, was ihm in dieser Kirche die Legaten des Concils streitig machten, worüber es zum heftigsten Wortwechsel kam. Eine weitere Gesandtschaft der Böhmen nach Basel, um noch einige Punkte außer den Compactaten, z. B. daß sie das Evangelium, die Epistel und das Glaubensbekenntniß in den Kirchen in der böhmischen Sprache

dürften lesen und singen lassen, erhielt eine abschlägige Antwort. Im Gegentheile erklärte die Synode auf ihrer 30. Sitzung die Communion unter Einer Gestalt für ein Kirchengesetz, wovon die Kirche nur selbst dispensiren könne. Am 5. Juli 1436 kam es zum Vergleiche zu Iglau, und im August hielt Sigmund seinen triumphirenden Einzug in Prag. Das Verhältniß der Utraquisten zur katholischen Kirche war unverkennbar so gestellt, daß letzterer die Aussicht eröffnet war, das reformatorische Element bei jenen allmählich ganz zu unterdrücken. In der weitern Geschichte der böhmischen Reformation müssen deßhalb die Taboriten als Träger und Bewahrer derselben angesehen werden, welche sich auch wirklich, nachdem der Fanatismus sich abgekühlt hatte, und sie durch das Feuer einer scharfen Läuterung hindurchgegangen waren, als die ächten Nachfolger und Schüler des Huß bewährten, wenn schon ihre Richtung, wie es bei solchen Umständen nicht anders möglich war, in ein unkirchliches Extrem hineingetrieben wurde.

Die weitere Geschichte der böhmischen Reformation bietet einen seltenen Wirrwarr dar, aus welchem man sich schwerlich herausfinden wird, wenn man nicht von Anfang den rechten Standpunkt gefaßt hat. Kaiser Sigmund gab der Stadt Tabor einen Freibrief auf fünf Jahre, ihre Religionsübung nach Belieben einzurichten, unverkennbar weil er die Taboriten als vernichtete Religionspartei ansah, welche der römischen Kirche nicht weiter gefährlich werden könnte. Gegen die Utraquisten oder Calixtiner zeigte er sich dagegen ganz anders; alle Schritte, welche er noch während seines Lebens that, waren auf eine Unterdrückung derselben berechnet. Johann Rokyczana, welcher von Sigmund, unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, die Zusicherung des prager Erzbisthums erhalten hatte, erhielt die Weisung, sich dem römischen Stuhle unbedingt zu unterwerfen, wofern er seine Bestätigung auf dem erzbischöflichen Stuhle von Seiten Roms erwarten wolle. Rokyczana, der sich nicht fügen wollte, mußte Prag verlassen, und an seine Stelle kam Philibert von Coutance, welcher die Wiederherstellung des katholischen Kultus mit allem

Eifer betrieb. Nach Sigmund's Tode legte sich ein betrübter innerer Zwiespalt der böhmischen Nation an den Tag, indem die katholische Partei den Schwiegersohn des Kaisers, Albrecht von Östreich, zum Könige erwählte, wider welchen die utraquistische Partei einen polnischen Prinzen Casimir als Gegenkönig aufstellte. Als K. Albrecht II. schon im October 1439 starb, und während der Minderjährigkeit des neugebornen Prinzen Ladislaus eine Regentschaft nöthig war, so regierten zwei Administratoren, ein utraquistischer, Georg von Podiebrad, und ein katholischer, Mainhard von Neuhaus, das Land. Im Jahre 1450 aber gelang es dem Utraquisten, Georg von Podiebrad, alleiniger Statthalter zu werden. Nach der kurzen Regierung des Ladislaus von 1453 bis 1457, der ganz unter seiner Leitung stand, ward Georg von Podiebrad am 2. März 1458 durch einhellige Wahl aller Stände auf den böhmischen Thron erhoben. Podiebrad verdankte diese Erhebung einzig und allein seiner in dieser Hinsicht ausgezeichneten Persönlichkeit. Die Schilderung seines Feindes, des Äneas Sylvius, (Hist. Frid. III. Imp. ed. 1685. pag. 43.) lautet: **Homo brevis, quadrato corpore, alba carne, illustribus oculis, moribus placidis, Hussitarum errore infectus, alioquin aequi bonique cultor.** Die zwanzig Jahre, welche Georg von Podiebrad (er regierte bis 1471) über Böhmen herrschte, sind höchst merkwürdig. Es will sich unter seiner Regierung eine selbständische böhmische Nationalkirche bilden, das katholische Element ist dem Georg von Podiebrad ebenso stark zuwider, als das hussitische. Leider fehlt es an einem Manne, der diese Idee tiefer ergriffen, und im öffentlichen Leben geltend gemacht hätte. Man fühlt sich dabei zu der Betrachtung veranlaßt, wie ganz anders die Geschichte der jugendlichen und lebenskräftigen böhmischen Nation sich gestaltet hätte, wenn es damals zu einer böhmischen Nationalkirche gekommen wäre, wodurch die Nation ein gesundes Lebenselement für ihre innere Entwickelung erhalten hätte, wogegen sie durch innere Zerrissenheit später fast zu Grunde gegangen ist. Übrigens macht der Historiker hierbei wenigstens die wichtige Entdeckung, worin eigentlich die letzte Tendenz des Reformationswerkes

liegt. Wie von Seiten des huſſiſchen Weges das Beſtreben zur Bildung einer böhmiſchen Nationalkirche ſich zeigte, ſo von Seiten des coſtnitziſch-baſelſchen Weges das Beſtreben zur Bildung einer deutſchen und franzöſiſchen Nationalkirche. Aber dieſe letzte Tendenz auszuführen, dazu war im funfzehnten Jahrhunderte die Zeit noch nicht gekommen. Vielmehr ſollten jene beiden Wege in ihrer Einſeitigkeit geſchichtlich begründet werden. Darin lag der Grund, daß man in Böhmen am Ende bei Huß ſtehen blieb.

Unter Podiebrad's Regierung haben wir ebenſowol einen Kampf der Utraquiſten wider die römiſche Kirche, als auch einen Kampf dieſer Partei wider die Taboriten zu erzählen. Die Calixtiner ſtellen zu Prag am 11. Junius 1441 eine Reihe von Artikeln, und am 4. October deſſelben Jahres auf einer Synode zu Kuttenberg eine Confeſſion in 22 Artikeln auf, worin ſie die Communion unter einer Geſtalt für widerrechtlich, und die Ehe der Geiſtlichkeit für erlaubt erklären. Rokyczana kehrt auf den erzbiſchöflichen Stuhl zu Prag zurück. Die Calixtiner erlaſſen ſogar eine Geſandtſchaft an den Papſt im Jahre 1447, um die Beſtätigung des Rokyczana als Erzbiſchofs zu erhalten. Ihr Geſuch wird ihnen abgeſchlagen, wogegen der Kardinallegat Carvajal und Äneas Sylvius als päpſtliche Legaten nach Böhmen kommen, um das Intereſſe der römiſchen Kirche an Ort und Stelle zu vertreten. Rokyczana ſteht jetzt auf dem Punkte, mit der römiſchen Kirche ganz zu brechen. Er ordnete einen feierlichen Feſttag an, um die Wiederherſtellung der evangeliſchen Religion in Prag zu feiern. Der katholiſche Statthalter Mainhard wird geſtürzt, die katholiſchen Geiſtlichen werden aus Prag vertrieben. Indeſſen Rokyczana kann ſich zur Idee eines ſelbſtändigen böhmiſchen Kirchenthums nicht erheben. Von Rom losgeriſſen, will er ſich mit der griechiſchen Kirche vereinigen. Es wurde eine Deputation mit einem Glaubensbekenntniſſe abgeſendet. Die Antwort, vom 18. Januar 1451, unterzeichnet vom Patriarchen Nicomedes Macarius, lautete günſtig, aber die bald darauf erfolgte Eroberung Konſtantinopels durch die Türken

machte allen Unterhandlungen von dieſer Seite ein Ende. Mittlerweile erſcheint in Böhmen, vom Papſte abgeſandt, der gewaltige Redner Johann de Capiſtrano, Franziskanermönch, nachdem er 36 Jahre, um die Ketzer zu bekehren, in verſchiedenen Ländern gepredigt hatte. Wo er auftrat, konnte die Kirche die Menge der Zuhörer kaum faſſen. Er beredete das Volk, daß die Communion unter beiderlei Geſtalt weder von Chriſto angeordnet, noch zur Seligkeit nothwendig ſei, und brachte in der That Viele zur römiſchen Kirche zurück. Als nun Georg von Podiebrad auf den böhmiſchen Thron erhoben wurde, wollte er ſich der Treue und Anhänglichkeit aller ſeiner Unterthanen verſichern, und wie er zuvor bei der Partei der Calixtiner, von denen er begünſtigt wurde, gehalten hatte, ſo fand er ſich jetzt, als ein Mann, der ſeine religiöſen Anſichten ſeinem politiſchen Intereſſe unterordnete, veranlaßt, um die Gunſt der Katholiſchen zu buhlen. Er ließ ſich daher von katholiſchen Biſchöfen krönen, und legte noch dazu bei ſeiner Krönung einen Eid ab, in welchem er ſich zum knechtiſchen Diener der römiſchen Kirche herabwürdigte. Dabei wollte er es aber auch mit der Partei der Calixtiner nicht verderben. Durch die Geſandtſchaft, welche er an den Papſt ſchickte, ließ er, zunächſt demſelben ſeine völlige Unterwerfung verſichernd, ihn zugleich bitten, die Compactaten des basler Concils und die erzbiſchöfliche Würde des Rokyczana zu beſtätigen. Der Papſt indeſſen ſchlug ihm Beides rund ab. Wolle man den Böhmen den Kelch bewilligen, ſo würden andere Nationen denſelben auch verlangen, woraus nichts als Religionsſtreitigkeiten und Trennung zu befürchten ſeien. Den Rokyczana, einen offenbaren Ketzer und Feind des apoſtoliſchen Stuhls, könne er unmöglich als Erzbiſchof beſtätigen. Vielmehr ernannte er einen katholiſchen Adminiſtrator des Erzbisthums. Podiebrad erließ im Jahre 1462 eine Geſandtſchaft an den Papſt Pius II., um demſelben unter den bezeichneten Bedingungen Obedienz zu leiſten. Allein der verſchlagene Pius wußte fein zu antworten. Der apoſtoliſche Stuhl habe von den basler Compactaten keine Notiz genommen, zumal jetzt die den damaligen Böhmen geſtattete Communion

ſogar dem gegenwärtigen Geſchlechte, auf welches ſich doch jene gar nicht einmal bezögen, als nothwendig zur Seligkeit dargeſtellt werde. Über dieſes Betragen des Papſtes führte der König vor ſeinen Ständen laute Beſchwerde, und ließ einen päpſtlichen Legaten, Fontinus de Valle, der ſich damals in Böhmen befand, gefangen ſetzen. Dafür aber ward der König vom Papſte Pius II. im December 1465 in den Bann gethan, das Abſetzungsurtheil über ihn ausgeſprochen, und ein Kreuzzug gegen ihn gepredigt. Die katholiſche Partei in Böhmen eröffnete dem Könige Matthias von Ungarn die Ausſicht auf den böhmiſchen Thron. König Podiebrad, über deſſen Haupt ſich ein gewaltiger Sturm erhob, fand dagegen in der öffentlichen Meinung, welche ſolche Gewaltſchritte nicht mehr zu ertragen gewohnt war, einen mächtigen Alliirten. Er erließ am 28. Julius 1466 eine Beſchwerdeſchrift an alle Könige und Fürſten über das Unterfangen des Papſtes, ihn unverhörterweiſe des Thrones zu entſetzen, worin er denſelben zur Überlegung anheimſtellte, ob es nicht an der Zeit ſei, ſich ſolchem Betragen zu widerſetzen, weil ſonſt, wenn der Papſt die Macht hätte, nach ſeinem Gutdünken Könige ein- und abzuſetzen, kein König ſeiner Krone ſicher ſein könne. Dazu fügte er am 24. April 1467 eine Appellation an ein allgemeines Concil, von dem wackern Gregor von Heimburg verfaßt, welchen wir ſchon kennen. Selbſt deutſche Univerſitäten erklärten ſich gegen den beabſichtigten Kreuzzug. Bei einer Hochzeit zu Eger, auf welcher Podiebrad ſeinen Sohn, Herzog Heinrich von Münſterberg, mit Urſula, Markgraf Albrecht's von Brandenburg Tochter, vermählte, fand er außerdem Gelegenheit, mit mehrern deutſchen Fürſten über die Macht des Papſtes über die weltliche Gewalt zu reden, wobei er denſelben, obwol ſie von dem Anſehen der Kirche ſo eingenommen waren, daß ſie dem Papſte das Recht Könige ein- und abzuſetzen nicht abſprechen mochten, aus der heiligen Schrift, beſonders aus Luc. 22, 25. den Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt ins Licht ſetzte. Durch ſolche Gründe brachte es König Georg bei den deutſchen Fürſten dahin, daß ſie ihm theils öffentlich, wie

die Herzoge von Sachsen, theils heimlich (aus Furcht vor dem Banne) alle Hülfe zusagten. Ein deutsches Kreuzheer, alle Truppen, welche Pius II. wider die Türken gerüstet hatte, endlich König Matthias von Ungarn, der sich schon einen König von Böhmen nannte, zogen heran; indessen König Georg, von deutschen Reichsfürsten und der ihm ergebenen böhmischen Nation mächtig unterstützt, trotzte der Gefahr und behauptete sich bis an seinen Tod (J. 1471) auf seinem Throne. Mit dem Tode Podiebrad's hatte aber die calixtinische Partei ihre Macht, und damit ihre Bestimmung für das Reformationswerk verloren. Das höchste, was sie erreichen konnte, bestand nur in Duldung. Die katholische Partei setzte es durch, daß nicht Podiebrad's Sohn, sondern Wladislav, Sohn des polnischen Königs Casimir, König wurde. Obgleich streng katholisch gesinnt, doch von gutmüthigem Charakter, gewährte er bei seiner Thronbesteigung, um seinen Unterthanen den Frieden zu geben, den Utraquisten die Versicherung, daß sie ihr freies, ungehindertes Religionsexercitium haben sollten. Die Compactaten wurden öffentlich verlesen, und der Punkt einhellig erklärt, daß alle die, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genössen, keine Ketzer wären. Aber bald ließ er sich von der katholischen Partei auf andere Gesinnungen bringen. Die eifrigsten utraquistischen Geistlichen wurden in aller Stille aus dem Lande geschafft, ein strengkatholischer Erzbischof wurde eingesetzt, die Utraquisten wurden aus den Staatsämtern verdrängt — zu solchen und andern Punkten mußte der König seine Einwilligung geben. Da brach der Aufruhr los, der zum Morde katholischer Rathspersonen, Geistlicher und Mönche führte. Um die erzürnten Gemüther zu besänftigen, versammelte der König zu Kuttenberg einen Landtag im Jahre 1485, auf welchem von denen Subuna und Subutraque beschlossen wurde: 1. Daß diejenigen, welche der römischen Kirche zugethan seien, und das Abendmahl unter einerlei Gestalt empfingen, die andern, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nähmen, nicht bedrängen und verketzern sollten, welches diese jenen auch nicht thun wollten. Wer dawider handeln würde, sollte aus dem Lande gejagt werden,

auch die Prieſterſchaft nicht ausgenommen. 2. Die Prieſterſchaft beider Theile ſollte in dem Stande bleiben, in welchem ſie ſich damals befand. Es ſollte auch nach eines jeden Prieſters von beiden Theilen Abzug oder Sterben kein anderer eingeſetzt werden, als der von der Confeſſion ſeines Vorgängers wäre. Dieſe zwei Hauptpunkte wurden dergeſtalt beſtätigt, daß, wo einer von den Herrn, Rittern, Bürgern dawider handeln würde, er ſogleich in die Strafe der beleidigten Majeſtät verfallen ſollte.

Wenn auch auf dieſe Weiſe die utraquiſtiſche Partei eine ſichere Exiſtenz in Böhmen erhielt, ſo war ſie doch nicht im Stande ein ſelbſtändiges Kirchenthum zu bilden. Jemehr ſie ſich aber von dieſem Ziele entfernte, deſto mehr ſtrebte die taboritiſche Partei nach einem ſelbſtändigen Kirchenthume hin. Die Taboriten ſtellten ſich zuletzt als die eigentlichen Schüler und Nachfolger von Huß heraus, und ſie vertraten mithin die huſſitiſche Reformationstendenz. Der Erzbiſchof Rokyczana, welcher zwiſchen beiden Parteien in der Mitte ſchwebte, und ſeiner Richtung nach wohl zu der Partei der Taboriten gehörte, wenn ihn nicht ſeine Ehrſucht und der Wunſch, den erzbiſchöflichen Stuhl zu behaupten, auf der Seite der Calixtiner feſtgehalten hätte, ſuchte zuerſt unter beiden Parteien zu vermitteln, und disputirte zweimal, am 4. Jul. 1443 zu Kuttenberg, und das folgende Jahr zu Prag, mit dem Taboriten Nicolaus Biscupecz über ein taboritiſches Glaubensbekenntniß von 15 Artikeln. Allein es ſind darin lauter Punkte aufgeſtellt, welche Rokyczana im Namen der Utraquiſten nicht zugeben kann, als die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, von zwei Sacramenten, daß Brod und Wein im Nachtmahle bloße Zeichen des Leibes und Blutes Chriſti ſeien u. ſ. w. Eine Vereinigung wird nicht gewonnen, ſondern Utraquiſten und Taboriten gehen von nun an immer mehr auseinander. Es geſtaltete ſich im Jahre 1450 eine kirchlich ſelbſtändige Partei der Taboriten, an deren Spitze der Schweſterſohn des Rokyczana, Gregorius, ſtand. Dabei wird die Partei immer ſchwieriger gegen Podiebrad, und will ihn nicht für den Gubernator anerkennen. Da nimmt Podiebrad die Stadt Tabor

im Jahre 1453 ein, und zerstört damit die politische Macht der Taboriten gänzlich. Dieses Jahr muß man als den eigentlichen Wendepunkt in der Geschichte der Taboriten ansehen. Der Geist der Partei schlug nun auf einmal in den reinen Gegensatz um, hatte sie zuvor für Hussens Lehre gewaltig gestritten, so war jetzt ihr Grundsatz, allen Krieg schlechthin zu verdammen, und für ihren Glauben nur zu dulden. Der Name der Taboriten konnte der Partei nicht wohl gefallen, indem er an einen Zustand erinnerte, welcher in ihren Augen nunmehr als ein Gräuel erschien. Sie nannte sich Brüder des Gesetzes Christi, Brüder, Brüderunität. Ihre Sonderung von der Kirche war jetzt entschieden. Seit dem Jahre 1457 war das Gebiet von Litiez bei Leitomischel in dem Riesengebirge Hauptsitz der Brüderunität. Georg Podiebrad hatte in seinem Krönungseide die Vertilgung der Ketzer versprochen. Dieser Schwur ward nun auf die Brüder bezogen. König Georg ward von Calixtinern so gut als Katholischen bestürmt, den Funken wo möglich in der Geburt zu ersticken, und nicht zur Flamme ausschlagen zu lassen. Im Namen des Königs und des Consistoriums erschienen nun Diplome, wodurch die Ausübung aller heiligen Gebräuche, die von denen der Calixtiner verschieden wären, allen und jeden Priestern bei Todesstrafe untersagt wurde, worin die Brüder schändliche Menschen genannt wurden, welche aus Böhmen und Mähren vertilgt werden müßten. Eine grausame Verfolgung kam darauf über die Brüder, wodurch diese nunmehr sanften und friedfertigen Leute hingeopfert, und in Höhlen und Gruben (daher Grubenheimer genannt) zu hausen gezwungen wurden. Aber die Spuren des ursprünglichen Fanatismus zeigten sich doch bei dieser Verfolgung. Ein erlaubtes Mittel zur Lebensrettung verwerfend sagten Einige, die Folter sei ein Frühstück und der Scheiterhaufen ein Mittagsessen. Dabei bemerkt Joachim Camerarius (**Historica narratio de fratrum orthodox. ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia pag.** 85.), nachdem sie das Frühstück gekostet, wäre ihnen der Appetit zum Mittagsessen vergangen. Sie thaten einen Wiederruf! Das Märtyrerthum, was die Partei bei dieser Verfolgung erlitt,

war weit entfernt den Muth derſelben zu beugen, ſondern erhöhte ihn vielmehr. Ihre Trennung von der Kirche ward dadurch noch mehr befeſtigt. Auf einer Verſammlung in dem Dorfe Lhota bei der Stadt Richnon legte ſie den Grund zu einer Verfaſſung ihrer Gemeinde, welche von der Hierarchie gänzlich abwich, dieſelbe vernichtete. Sie führten unter ſich die Presbyterialverfaſſung ein, indem ſie ſowol Älteſte, Senioren für die geiſtlichen Functionen (die nur uneigentlich auch Biſchöfe genannt wurden) als auch Conſenioren zur Beſorgung der Angelegenheiten der ganzen Unität und Erhaltung von Ordnung und Zucht erwählten. Die erſtern ließen ſie durch Geiſtliche einer im Öſtreichiſchen befindlichen Waldenſergemeinde ordiniren, da die Waldenſer behaupteten, in ihrer Partei die ächte Folge des Prieſterthums bewahrt zu haben. Zu bemerken iſt, daß wir bei dieſer Wahl der Geiſtlichen zuerſt die Sitte des heiligen Looſes finden, welche ſeitdem in der Brüdergemeinde geblieben iſt. Wozu hier eine übernatürliche Leitung? Während die Brüder wider allen Aberglauben der römiſchen Kirche ankämpften, geriethen ſie ſelbſt in einen mehr heidniſchen als chriſtlichen Aberglauben. Durch dieſen Schritt der Brüdergemeinde, daß ſie eine antihierarchiſche Verfaſſung bei ſich einführte, wurde die Hierarchie erſt recht in Angſt und Zorn verſetzt, zumal ohnehin in der damaligen Zeit bei den Weltlichen der Gedanke an einen Umſturz der Hierarchie weit um ſich gegriffen hatte. Rokyczana erließ ein Schreiben an die Geiſtlichen in ganz Böhmen und Mähren, worin er die Brüder als Ketzer und Verbrecher bezeichnete, denen niemand eine Herberge geben, mit denen niemand etwas zu thun haben ſolle. König Georg gab auf dem Landtage 1468 ein Decret, daß jeder Große auf ſeinem Gebiete alle und jede Picarden (Begharden, wie man die Brüder nannte) fangen, und gegen ſie nach Belieben verfahren ſollte. Unter dem gutmüthigen Könige Wladislav, welcher trotz der Verhetzungen der Geiſtlichkeit eine Apologie der Brüder im Jahre 1472 annahm, bewilligten mehrere böhmiſche Barone den Brüdern freie Wohnſitze. Einzelne Große ſchloſſen ſich ſogar an ſie an, und erbauten ihnen in

Städten und Dörfern Bethäuſer, ſo daß ſie mit Anfang des 16. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren ſchon an 200 Gemeinden hatten. Wenn auch ferner die Bedrückung und Beunruhigung der Bruderunität fortdauerte, ſo ſtand die Partei doch feſtgegründet gegen jede menſchliche Gewalt da. Darin aber liegt die weltgeſchichtliche Bedeutung derſelben, daß die Sache der Reformation, welche durch dieſelbe vertreten wurde, von ihren Gegnern nicht unterdrückt werden konnte. — Es iſt noch übrig die Lehre und die kirchlichen Grundſätze der Brüderunität näher zu entwickeln. Ihr erſtes Glaubensbekenntniß überreichte die Brüderunität dem Könige Wladislav von Böhmen im Jahre 1504, von welchem neue Ausgaben in den Jahren 1507, 1508 und 1524 erſchienen. Ein neues Glaubensbekenntniß ſandten ſie im Jahre 1532 an den Markgraf Georg von Brandenburg, und noch ein anderes im Jahre 1535 an den König Ferdinand, welches letzte das wichtigſte iſt, und als ſolches vorzugsweiſe Confessio bohemica heißt. Man hat unter dieſem Namen noch eine andere Confeſſion vom J. 1575, welche Kaiſer Maximilian II. überreicht wurde, die aber nicht hierher gehört, weil ſie einen beſondern Zweck hatte.

Indem wir von der Lehre und Verfaſſung der ſpäter ſogenannten Pietiſten handeln wollen, bemerken wir, was unſer Urtheil hierüber betrifft, daß wir keineswegs die gute Seite des Pietismus in praktiſcher Hinſicht verkennen; die Verdienſte der Brüdergemeinde um das praktiſche Chriſtenthum ſind im höchſten Grade zu ſchätzen. Das iſt die gute Seite des Pietismus, welche ſeine geſchichtliche Bedeutung für den Proteſtantismus begründet. Von Seiten der Stellung der Brüderunität zur geſchichtlichen Entwickelung der Kirche lautet aber das Urtheil ganz anders. Die Zurückführung der Kirche auf den apoſtoliſchen Zuſtand, wovon ſie ausging, klingt zwar ſehr fromm, es liegt aber dabei eine rein zerſtörende Tendenz zu Grunde, grade ſo als wenn jemand, um einen Staat zu reformiren, alle geſchichtlichen Inſtitute deſſelben zerſtören, und ihn auf das reine Naturrecht zurückführen wollte. Das kirchliche Prinzip der Brüderunität erweiſt ſich für die Geſchichte als unbrauchbar, — die

Brüdergemeinde iſt eine Sekte geweſen, und iſt eine Sekte geblieben.

Die heilige katholiſche Kirche, heißt es Conf. boh. art. 8., beſteht nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande aus allen Chriſten in der Welt, in welchen Gegenden ſie auch ſind, welche durch das heilige Wort des Evangeliums aus allen Völkern zu Einem Glauben an Chriſtus und die heilige Dreieinigkeit verſammelt ſind. Demzufolge ſind alle äußere Kirchen einander gleich, da die Glieder der unſichtbaren Kirche unter allen kirchlichen Parteien enthalten ſind. Die Glieder dieſer unſichtbaren Kirche laſſen ſich durch kirchliche und theologiſche Lehrbeſtimmungen nicht untereinander trennen, ſondern ſie halten ſich allein an das einfache Schriftwort, grübeln und disputiren darüber nicht; das iſt die Grundlage ihrer Einheit. Ebenſo wenig kann die Verſchiedenheit äußerer Gebräuche dieſe Einheit ſtören. Die äußern Gebräuche wechſeln, aber nicht der Glaube. Die Verſchiedenheit der Ceremonien, wenn dieſelben nur nicht wider das Wort Gottes ſind, kann die Kirche nicht trennen, denn die Religion und chriſtliche Frömmigkeit beſteht nicht in äußern Gebräuchen, ſondern in geiſtlichen Gütern, in Glauben, Gerechtigkeit, Freude, Friede, in dem von den Apoſteln und Propheten gelegten Grunde, dem Eckſtein Jeſus Chriſtus, auf welchem der ganze Bau zuſammengefügt iſt, und ſich zu einem heiligen Tempel im Herrn erhebt. Diejenigen heiligen Schriften, welche in der Bibel enthalten, von den Vätern angenommen, und mit kanoniſcher Autorität beſchenkt worden ſind, ſollen für unwandelbar wahr und gewiß gehalten werden, und ſind allen andern Schriften, als heilige den profanen, als göttliche den menſchlichen, in allen Stücken vorzuziehen. Ihnen muß man von ganzem Herzen einfach glauben, aus ihnen die Lehren der Wahrheit, durch welche die Menſchen zur Seligkeit, Gerechtigkeit im Glauben gebildet werden, erlangen. Damit nun Alle die nöthige Erkenntniß von der heiligen Schrift erlangen, ſoll dieſelbe in den Kirchen in der Mutterſprache, wie es in der alten Kirche Sitte war, vorgeleſen, ſollen darüber an das Volk häufige Reden gehalten werden. Die

Schriften der Kirchenlehrer, zumal der alten, sind ebenfalls für glaubwürdig, wahr und nützlich zum Volksunterrichte zu achten, jedoch nur insofern sie den göttlichen Schriften nicht widersprechen. Conf. boh. art. 1. Denn was Gott von Menschen geglaubt und gewußt haben will, besonders in den Dingen, die zur Seligkeit nothwendig sind, das hat er durch seine Diener dargelegt, und durch dieselben unter Leitung des Geistes in Schrift verfassen lassen, damit die Nachwelt habe, wodurch sie sich unterrichten, wonach sie sich richten könne, und auf welche Art sie ihm in allen Stücken gefallen könne. Apologia Georgio Marchioni Brandenburg. oblata. Sec. part. de ord. doctr. Daneben wird quart. part. De verbi dei administratione ein Unterschied gemacht unter dem verbum Dei substantiale und ministeriale, und das erstere als das Wesentliche bei der Einwirkung Gottes auf den Menschen bezeichnet. Unter dem verbum substantiale wird der göttliche Geist selbst verstanden, dagegen unter dem verbum ministeriale die heilige Schrift. Dieser Distinction liegt eine fanatische Richtung zum Grunde, welche sich auf mehrfache Weise an den Tag legte. Wie die Mystiker und Schwärmer nahmen sie drei Theile der menschlichen Natur an: Leib, Seele und Geist, und behaupteten dabei, daß ein natürlicher Mensch aus Leib und Seele bestehe, und keinen Geist habe; ein geistlicher und neuer Mensch aber, außer dem Leibe und der Seele, auch einen neuen und lebendigen Geist habe. Sie gingen hierin so weit, daß sie einem Wiedergebornen nicht bloß die wahre Erkenntniß des Evangeliums beilegten, sondern auch seiner Lehre eine größere Kraft zuschrieben, als der Lehre des Evangeliums selbst. — Von den kirchlichen Traditionen, Sitten und Gebräuchen erklärten sich die Brüder diejenigen beizubehalten bereit, welche der Frömmigkeit nicht zuwider wären; diejenigen dagegen, welche Christi Ruhm und Gnade verdunkelten, das Volk von der Wahrheit und dem Glauben abzögen, und dabei dennoch den göttlichen Geboten entweder gleichgestellt, oder noch vorgezogen würden, verwarfen sie gänzlich. Sie behielten also gewisse Festtage bei, die Sitte des öffentlichen Gottesdienstes, die Sitte der

Morgen- und Abendgebete, den Sonntag, und nicht blos dieſen, ſondern auch die Hauptfeſte, die Marien- und Apoſteltage. Zugleich lehrten ſie, daß man menſchliche Traditionen nicht zur Laſt der Kirche aufſtellen müſſe, daß man dieſelben nicht für unabänderliche und ewige Geſetze halten dürfe, ſondern wie man ſie aus guten Gründen gegeben habe, ſo könne man ſie auch nach Verhältniß der Umſtände aus guten Gründen abſchaffen. Als die drei goldenen Kanonen werden aufgeſtellt: die heilige Schrift, das Muſter Jeſu Chriſti und das Vorbild der urſprünglichen Kirche. — In der Lehre von der Dreieinigkeit ward den Brüdern zum Vorwurfe gemacht, daß die Perſönlichkeit des heiligen Geiſtes von ihnen nicht feſtgehalten werde. Bei ihrer theoſophiſchen Richtung konnte es ihnen leicht begegnen, was ſie in dem Wiedergebornen den Geiſt nannten, mit dem göttlichen Geiſte zu identificiren, wobei natürlich die göttliche Perſönlichkeit deſſelben aufgehoben wurde. Daſſelbe muß auch in dem Vorwurfe gelegen haben, welcher Huſſen zu Coſtnitz gemacht wurde, daß er ſich für die vierte Perſon in der göttlichen Dreieinigkeit halte. — In der Lehre von dem Verderbniſſe der menſchlichen Natur, vom Werke Chriſti und von der Gnade gehören ſie zu den ſpäter ſogenannten Infralapſariern. Seit Adams Fall wohnt in der menſchlichen Natur nur Sünde und böſe Begierde. Wegen dieſes Verderbniſſes und wegen der Früchte, die aus dieſer Wurzel entſpringen, ſchwebt über dem Menſchen eine furchtbare göttliche Strafe, und eine ſeiner Thaten würdige Höllenpein. Sich ſelbſt kann der Menſch auf keine Weiſe erretten, noch durch ſeine eigenen Werke und Beſtrebungen Rechtfertigung erlangen. Er hat nichts weiter als Chriſtum, durch den Glauben an welchen er ſich von Schuld, Satan, Gottes Zorn und ewigem Tode loskauft und befreit. Durch Chriſtum werden die Menſchen umſonſt, durch den Glauben an ihn, aus Barmherzigkeit gerechtfertigt, und erlangen Vergebung der Sünden und Seligkeit ohne irgend ein menſchliches Werk und Verdienſt. Aber dieſen Glauben kann niemand durch ſeine Kräfte und ſeinen Willen erlangen, derſelbe iſt Gottes Geſchenk, welcher denſelben, wo und wann es

ihm gefällt, durch den heiligen Geiſt in den Menſchen bewirkt. Die Kraft der reichſten Gaben des heiligen Geiſtes, heißt es Apologia etc. quart. parte, De verbo Dei, ſchafft in allen Erwählten vom Anfange der Welt an ein neues Herz, erleuchtet, begeiſtert, ſchwächt die Sündhaftigkeit, belebt zur Gerechtigkeit, bildet gleich dem Ebenbilde des Sohnes Gottes. Nichtsdeſtoweniger ſind alle Erwählte, bevor ſie mit jenen Gaben überſtrömt werden, bei Gott erwählt und gerechtfertigt, allein durch ſein gnädiges und freies Wohlwollen, unter der Bedingung der Erlöſung Chriſti. Dieſe Rechtfertigung, welche dergeſtalt von der Gnade Gottes des Vaters, von den Verdienſten des Sohnes Gottes und von den Gaben des heiligen Geiſtes abhängt, heißt eine ſubſtanzielle Rechtfertigung (substantialis justificatio) oder eine Rechtfertigung von Seiten Gottes, weil ſie nur in Gott iſt, und ganz außer den Menſchen und allen andern Dingen. Es iſt dieſelbe ein Geheimniß und gleichſam das Werk des ganzen Evangeliums. Dieſes Geheimniß hat ſich von dem allmächtigen, Einen und ewigen Gotte, dem Urquelle aller Gnade, aus ſeinen innerſten, verborgenſten, undurchdringlichſten Rathſchlüſſen ans Licht geſtellt, und ſtellt ſich noch immer durch Wort und That ans Licht zu der von ihm beſtimmten und von Ewigkeit geordneten Zeit, wie an ganzen Völkern, ſo auch bei jedem Einzelnen, je nachdem es ihm gefällt. Dieſe Rechtfertiguug iſt auch von Seiten des Menſchen eine ſubſtanzielle, weil ſie nämlich in der Erneuerung der Creatur, oder in der geiſtigen Wiedergeburt beſteht, welche Gott in dem Menſchen wirkt zu der Zeit, wenn es ihm gefällt, wenn er nämlich das Herz deſſelben heimſucht, belebt, erneuert, vorbereitet und öffnet, ſowie es bei der Purpurhändlerin Lydia Apg. 16. klar iſt, daß ſie nämlich bei dem äußern Worte des Sohnes Gottes einen Wiederſchall von demſelben geben, ihm glauben, folgen, gehorchen, ernſthafte Reue üben, Glaube, Hoffnung, Liebe und andere Tugenden erlangen, in ihnen heranwachſen, fortſchreiten und erbauet werden konnte nach der ihr von Gott verliehenen Kraft. Wo aber dergleichen ſich zeigt, da iſt es der ſicherſte und untrüglichſte Beweis, daß dem

die Brüder zwar auf zwei Synoden 1444 und 1499, daß sie Brod und Wein nicht für bloße Zeichen hielten, nahmen aber dessenungeachtet keine leibliche, sondern nur eine geistliche Gegenwart Christi an, welche sie sich von seiner Gegenwart im Worte nicht verschieden dachten. Leiblich und persönlich sei Christus, sagten sie, nach seiner Himmelfahrt nur im Himmel, bis zu seiner Wiederkunft aber sei er auf Erden nur geistlich. Sie verwarfen die Anbetung der geweihten Hostie, und daß sie den Laien auch den Kelch reichten, braucht kaum erwähnt zu werden. Sie empfingen die Elemente knieend, und nahmen sie selbst in die Hand. Die Stelle des Altars vertrat ein einfacher, mit einem weißen Tuche bedeckter Tisch.

In der Kirchenverfassung erklärten die böhmischen Brüder die Presbyterialverfassung, in der Form, daß die Geistlichen aus der Mitte der Gemeinde gewählt, und blos unter Auflegung der Hände mit Gebet und Fasten geweiht würden, für die Verfassung der ursprünglichen Kirche, die sie auch unter sich einführten, indem sie zugleich damit das Synodalinstitut in Verbindung setzten. Sie schrieben ihren Geistlichen den Cölibat nicht vor, erklärten es aber für gut, wenn der Geistliche ehelos bleibe. Die böhmischen Brüder sind die erste kirchliche Partei gewesen, welche in ihren gottesdienstlichen Versammlungen einen geistlichen Gesang der Gemeinde in der Muttersprache eingeführt haben. Sie hatten auch einen katechetischen Volksunterricht und einen Katechismus, welcher die 10 Gebote, die alten Glaubensbekenntnisse und das Vater Unser umfaßte. Sie führten eine sehr strenge Kirchenzucht unter sich ein, und ihre Geistlichen gingen im Gebrauche des Bannes häufig zu weit. Das Besuchen öffentlicher Vergnügungsorte, Tanz, Karten- und Würfelspiel, das Tragen modischer Kleidungsstücke war bei ihnen verboten. Immer aber befanden sich die Brüder bei ihrer löblichen Sittenzucht in einem überspannten Zustande, weßhalb sie beständig mit der argen Welt zu kämpfen hatten. Sie stellten sich auch thatsächlich den bestehenden Verhältnissen gegenüber, indem sie den Unterschied der bestehenden Stände nicht anerkennen wollten, unter sich

eine eigene richterliche Behörde constituirten, und gegen die bestehende Obrigkeit oft das: „Man soll Gott mehr gehorchen als Menschen" im Munde führten, nicht immer im apostolischen Sinne. Am meisten unterschieden sie sich durch ihren harten und liebloſen Separatismus. Sie ließen einstmals durch einige ihrer Glieder die wichtigsten Länder der Christenheit bereisen um zu sehen, wie viel es in denselben wahre Christen gäbe, und diese kehrten mit der Nachricht zurück, keinen einzigen gefunden zu haben, versteht sich von ihrer Gattung. Oeffenungeachtet hatten sich die Anhänger von Huß auch über andere Länder, Ungarn, Deutschland, die Niederlande, verbreitet.

Auf diese Weise haben wir die briden Grundrichtungen der Reformation, wie sie zu Anfange des 16. Jahrhunderts bestanden, die costnitz-baselsche und die wicliffe-hussitische, in ihren Grundzügen dargelegt. Beide Richtungen sind einseitig, und wurden noch dazu durch den Katholizismus theils überwältigt, theils zu Extremen hingetrieben. Die künftige Geschichte der Reformation kann nach diesen Prämissen nicht wohl etwas anderes, als das Schauspiel vielfacher Kämpfe, Verirrungen, Zerstörungen darbieten. Aber indem wir bei dieser Gestalt der Dinge dennoch eine geschichtliche Nothwendigkeit der Reformation erkennen, zugleich auch in der Geschichte einen deutlichen Wink von der endlichen Bestimmung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses vorfinden, bleibt unser Muth für die weitere Ausführung unserer Aufgabe ungebeugt.

Anhangsweise reden wir noch von dem strengen Sittenprediger und Dominikanermönche zu Florenz, dem Hieronymus Savonarola, nicht als ob demselben die Ehre des Reformators gebührte, sondern weil er zu einer Zeit, wo das Bestreben nach einer Reformation der Kirche durch die entgegenstehenden Mächte fast überwunden zu sein schien, durch seine ernste Predigt ein lautes Zeugniß von der Nothwendigkeit einer solchen ablegte. Hieronymus Savonarola, geboren zu Ferrara im Jahre 1452, verrieth schon als Knabe eine vorherrschende Richtung seines Geistes auf das innere Leben, indem er auf einsamen Spaziergängen

über die höhern Angelegenheiten des Menschen nachdachte, zu einer Zeit, wo Andere kaum das Bedürfniß nach Wahrheit empfinden. Während sich so seine innere Welt gestaltete, trat die Zeit in ihrer Verderbniß als ein abschreckendes Bild vor seine Seele. Alle Tugend und gute Sitte, so spricht er sich als Jüngling in zwei Canzonen aus, von denen die erste: De ruina mundi, aus dem Jahre 1472, und die andere: De ruina ecclesiae, aus dem Jahre 1475 ist, — ja selbst die Scham vor dem Laster ist verschwunden, das vielmehr, mit Schlauheit geübt, zu Ehre und Ansehen vor der Welt gelangt, während die Tugend darbt und der Verhöhnung preisgegeben wird. Üppigkeit ist die Philosophie des Tages, für Thoren gelten, die auf gradem Wege wandeln. Die alte keusche Zeit der ersten Kirche ist verschwunden; Rom selbst, von allen Lastern befleckt, geht einem zweiten Sturze entgegen. Doch dagegen reden zu wollen, richtet nur vergeblichen Streit an. Es bleibt nichts übrig, als still zu klagen, und die Hoffnung auf ein besseres Jenseits festzuhalten. Eine solche Seelenstimmung konnte ihre Befriedigung am besten im Klosterleben finden, daher trat Savonarola zu Bologna am 25. April 1475 in den Orden der Dominikaner, und ward im Jahre 1482 in das Kloster St. Marco zu Florenz versetzt, war darauf mehrere Jahre abwesend, und kehrte im Jahre 1489 dahin zurück.

Im Jahre 1489, erzählt Savonarola von sich selbst in seinem Compendium revelationum, führte mich Gott nach Florenz, woselbst ich in unserer Marcuskirche am Sonntage, den ersten August, über die Apokalypse zu predigen begann, und dem florentinischen Volke in meinen Vorträgen während dieses ganzen Jahres drei Punkte beständig ans Herz legte: Es werde eine Erneuerung der Kirche zu dieser Zeit erfolgen — Gott werde vor dieser Erneuerung über ganz Italien ein großes Strafgericht verhängen — Beides werde bald kommen. In Savonarola's Seele ist also der Plan bereits zur Reife gekommen, eine Reform der Kirche anzustreben, eine Sittenreform nämlich in dem katholischen Kirchenstande, ohne irgend welche Absicht, die bestehenden Formen desselben umändern zu wollen. Florenz sollte zu einem christlichen

Musterstaate umgebildet, und von da aus eine Reform der Kirche und des ganzen geselligen Zustandes der Christenheit unternommen werden. Zunächst trat Savonarola in seinen fernern Predigten wider die in Florenz stärker, als an andern Orten herrschende Sittenverderbniß auf. Groß war die Wirkung, welche seine mächtige Rede hervorbrachte. Savonarola aber ging weiter. Da er in der usurpirten Herrschaft der Mediceer über Florenz die Ursache der ununterbrochenen Parteiungen, die diesen Staat zerrütteten, sowie in der außerordentlichen Liebe derselben zum Luxus das Grab des frühern strengern Sinnes und der altrepublikanischen Einfalt erblickte, so war er, obschon ein Verehrer der Wissenschaften, aus diesem Grunde ein abgesagter Feind dieser Dynastie, deren Sturz, als zum Heile des Staates nothwendig, er sich nicht scheute öffentlich zu verkündigen. **Fabroni vita Laurentii Medici II, 291.** Als Lorenzo de Medici ihm wegen solcher Reden Vorstellungen machen ließ, entgegnete er freimüthig, ich bin Fremder, und er ist Bürger und Erster der Stadt, doch werde ich hier bleiben, und er davon gehen müssen! Als Lorenzo de Medici nicht lange darauf erkrankte, ließ er den Mönch vor sein Sterbebette rufen, um ihm seine Sünde zu beichten. Eine dreifache Bedingung forderte Savonarola zur Absolution: Habe Glauben — Erstatte wieder, was du ungerecht genommen hast — Gib dem Vaterlande die Freiheit zurück, damit die florentinische Republik in ihren alten Zustand wieder eingesetzt werde. **Vita Savonarolae autore Pico cap. 6.** Lorenzo starb am 9. April 1492. Seine Söhne, Pietro, Giovanni (Kardinal) und Giuliano, kamen an die Spitze der Republik. Pietro hatte die oberste politische Leitung derselben. Zum Ärgernisse Vieler überließ er sich nicht nur eitlem Gepränge und zügelloser Befriedigung sinnlicher Lüste, sondern er verletzte überdies Hohe und Niedere durch ungemessenen Stolz und Übermuth. Savonarola's Stelle ward nunmehr vorherrschend politisch. Eine für einen kirchlichen Reformator verderbliche Abirrung vom rechten Wege! Er verkündete die Vertreibung der Mediceer aus Florenz. Diese Hoffnung knüpfte er an den Heereszug des französischen Königs Karl VIII.

nach Italien im Jahre 1494, um die Ansprüche des Hauses Anjou wider das aragonische Könighaus auf Neapel zu erneuern. Wir kennen diesen König Karl VIII. als den Freund einer kirchlichen Reformation. An ihn schloß sich zugleich die republikanische Partei in Florenz an, als deren Gesandter Savonarola vor dem Könige zu Pisa erschien, und denselben anredete als das Werkzeug der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, um die Kirche nach schwerem Strafgerichte zu reformiren. (Quod sacramentum, setzt er hinzu, hic inutilis servus inspiratione et visu divino ante quartum jam annum coepit praedicare.) Darauf folgten die politischen Unterhandlungen, in Folge deren Pietro de Medici genöthigt wurde, Florenz zu verlassen. Compendium revelationum pag. 237 sqq. in: Epistolae spirituales Savonarolae etc. ed. Quetif Paris 1604. tom. I. Die Volkspartei (Popolare) kam in Florenz zur Herrschaft. Noch vor dem Schlusse des Jahres 1494 war die republikanische Regierungsform für Florenz eingerichtet, jedoch in aristokratisch-demokratischer Form. Savonarola's Ansichten über diesen Gegenstand enthält seine Schrift: Discorso sopra il reggimento — della citta di Firenze. Londra 1765.

Florenz sollte nunmehr, nach der Meinung Savonarola's, in angemessener äußerlicher Freiheit, ein wahrhaft christlicher, ein Gottes-Staat werden, wo das göttliche Gesetz als Grund und Maßstab aller Verordnungen gelten sollte. Sodann wollte Savonarola von Florenz aus seinen eigentlichen und höchsten reformatorischen Plan, die Erneuerung der Kirche, ausführen. Wie nun aber das Evangelium die Grundlage dieser allgemeinen Reform sein sollte, so gab die erste Kirche nach allen Seiten das reinste Vorbild, die in Wollen und Streben vereinigt, Ein Herz und Eine Seele, das Höchste und Schwierigste durch Einheit und Liebe erreichte. In diesem heiligen Eifer bedurfte dieselbe keine irdischen Güter, ja sie genoß niemals einen schöneren Frieden, als in ihrer Armuth. Erst als die geistige Gluth allmählich erkaltete, trat das irdische Bedürfniß hervor, welches, im Laufe der Zeit immer reichlicher befriedigt, rückwirkend die

urſprüngliche Liebe und Eintracht noch mehr untergrub, ſo daß in letzterer Zeit die Schönheit der erſten Kirche ganz verloren und zerſtört iſt. Die nächſte Folge davon war, daß ſich auch der einfache reine Gottesdienſt nach und nach verlor, und eine Menge äußerer Gebräuche die Leere des innern Lebens erſetzen ſollte. Daher beſteht derſelbe heutzutage faſt nur in äußerlichen Dingen zur Ergötzung der Sinne, ohne daß man ſich um den innern Gottesdienſt, die Reinheit des Herzens kümmerte. Die Kirche Chriſti iſt zum alten Bunde zurückgekehrt, der überreich an äußern Gebräuchen war. Chriſtus aber kam uns dieſe Bürde abzunehmen, indem er alle jene Vorſchriften in dem einen Gebote der Liebe zuſammenfaßte, und ſtatt der irdiſchen Verheißungen des alten Bundes uns geiſtige Güter verhieß. Seitdem aber hat man dem evangeliſchen Geſetze Chriſti ſo Manches beigemiſcht, was ſchlechter iſt, als die jüdiſchen Zuſätze zum Geſetze des Moſes.

Fragen wir aber, lautet das Reformationsſyſtem von Savonarola weiter (nach der Darſtellung deſſelben in den Biographien von Rudelbach und Meier), woher es komme, daß die Kirche ihre urſprüngliche Reinheit ſo ſehr verloren hat, ſo iſt die Antwort: weil die heilige Schrift, die das chriſtliche Leben fördert und nährt, die man hätte leſen und den Gläubigen als wahre Seelenſpeiſe darreichen ſollen, in Vergeſſenheit gerathen iſt. Für Logik, Philoſophie und Rechtskunde ſind Lehrer angeſtellt, alle Künſte haben ihre Meiſter. Die heilige Schrift aber lehrt Niemand, noch will ſie Jemand lernen. Da nun dieſes Licht erloſchen, iſt es Nacht geworden. Statt daß man Chriſtum predigen ſollte, bieten ſie auf den Kanzeln ein Gemiſch von Philoſophie und Chriſtenthum feil, oder man hört gar nichts, als Ariſtoteles und Platon, „den göttlichen Mann", Cicero, Demoſthenes und andere Heiden, deren Worte man ohne Geiſt und chriſtlichen Sinn citirt. Weltlich üppige Dichter, die Götzendienſt und Heidenthum in aller Welt verbreiten, erſcheinen an heiliger Stätte, auch leben wir ſelbſt ſchon, wie ehemals die Heiden. So wird das Heiligſte ſelbſt auf der Kanzel entwürdigt, die

Theologie zur Rhetorik, Poeſie und Fabel. Das Heilige wird mit Sünde gemiſcht, das Kirchliche mit weltlichem Tand. Markt hält man in den Kirchen, Männer und Frauen kommen dahin im höchſten Putze, und umſtellen den Altar. So iſt ein Gemenge, ein Wirrwarr ohne Andacht und Gottesfurcht. An Feſttagen werden Bänke für die ſchönen Frauen geſetzt, und die jungen Männer ſchließen ſie ein wie eine Mauer. Dann gehen die Frauen hindurch, und hören tauſend unanſtändige Reden. Sind das Feſte zu Ehren Gottes? Und um endlich auch noch die ſtille Andacht der Einzelnen zu ſtören, hat der Teufel angefangen figurirten Geſang und Orgel einzuführen, die nur das Gehör ergötzen und nichts frommen. Im alten Bunde gab es viele Feſtlichkeiten mit Geſang, Trompeten, Tabernakel und dergleichen. Das hatte mit Chriſtus größtentheils ein Ende. Jetzt ſcheint es, kommt dieſes Alles wieder zu Ehren. Doch meinen ſie zur Ehre Gottes die Kirchen zu ſchmücken, und malen die Jungfrau Maria als eine Buhlerin. Auch ſage ich Euch, daß nirgends im Evangelium befohlen iſt, goldene oder ſilberne Kreuze und andere Koſtbarkeiten in der Kirche zu haben. Wohl aber ſagt das Evangelium: mich hat gedürſtet, und du haſt mich nicht getränket; mich hat gehungert, und du haſt mich nicht geſpeiſet. Darum gebet ein Geſetz, daß alle Koſtbarkeiten verkauft werden dürfen. Sehet zu, daß die, welche ſie zum Geſchenke machten, damit zufrieden ſind, und daß kein Ärgerniß entſtehe: dann will ich der Erſte ſein, der Hand an die Becher und Kreuze meines Kloſters legt, um von dieſem Überfluſſe Arme zu ſpeiſen. Weil alſo die Chriſten, fährt Savonarola fort, den wahren Gottesdienſt verlaſſen haben, ſind ſie ſo verblendet worden, daß ſie nicht einmal wiſſen, was ihr Name bedeutet. Denn mit äußern Ceremonien beſchäftigt kennen ſie den innern Gottesdienſt nicht, weil ſie entweder niemals, oder nur ſelten die Schrift leſen, und wenn ſie dieſelbe leſen, ſie nicht verſtehen, oder wenn ſie dieſelbe verſtehen, kein Gefallen daran finden, vielmehr ſprechen, unſere Seele ekelt vor ſo leichter Speiſe. Wer gibt uns zu hören die Beredtſamkeit Cicero's, die klingenden Phraſen der Dichter, die

Anmuth Plato's, den Scharfſinn des Ariſtoteles? Die Einfalt der Schrift iſt Frauenſpeiſe. Predigt uns hohe und feine Dinge! Die Prediger geben der Menge nach, weil ſie nicht mehr die geſunde Lehre empfangen, haben ſich Alle zu eitlem Gerede gewandt und die Wahrheit verlaſſen. Auch die Fürſten und Häupter des Volks wollen die Wahrheit nicht mehr hören, ſondern ſprechen, predigt was uns gefällt, täuſcht uns mit euern Schmeicheleien, und ſagt uns Schönes. So iſt das chriſtliche Volk mit dichter Finſterniß umgeben. Betrachtet doch nur den ganzen Zuſtand der Kirche, wie Wenige heutzutage Gutes thun, und auf Gottes Wegen wandeln. Wo ſind die heiligen Väter, deren es vor Alters ſo viele in der Kirche gab? Schlechte und Gottloſe haben ihren Platz eingenommen, ſo daß ſich die Kirche Chriſti wohl nie ſchlimmer befand wie jetzt. Da aber Gott ſie nicht im Verderben untergehen laſſen kann, muß er ſie nothwendig wieder erneuern, wie ſich aus Gründen der Schrift und Vernunft noch beſtimmter erweiſen läßt. Er wird ſie aber unter Krieg und Trübſal erneuern, theils um ſie ſelbſt zu läutern, theils um die frühere Schlechtigkeit, die Urſache der kommenden Noth und Trübſal, nach ſeiner Gerechtigkeit zu ſtrafen. Wer verſtändig hinſieht, muß geſtehen, daß Italien auf dem Gipfel der Schlechtigkeit ſtehe. Wenn aber das Maß voll iſt, muß das Schwert alles Schlechte wegräumen. Ja deine Schändlichkeit, Italien, Rom und Florenz, dein gottloſes Weſen, deine Unzucht, dein Wucher bringen das Unglück. Darum habe ich dich ſchon längſt ermahnt, und rufe fortwährend: Thue Buße, Florenz, führe ein chriſtliches Leben, und laß es dich um Gottes und deines Heiles willen nicht reuen, Gutes zu thun. Denn wer nicht Buße thut, und ſich zu Gott wendet, iſt ohne innern und äußern Troſt. Buße iſt das einzige Rettungsmittel zur Zeit der Trübſal, und kann ſelbſt einen großen Theil derſelben mildern. Florenz, dich mahne ich vor Allen; denn von dir, als dem Mittelpunkte Italiens, ſoll die Reformation ausgehen, von hier aus ſoll ganz Italien erneuert werden. Darum hat dich Gott auch vor allen Städten Italiens begünſtigt, dir die Schrift eröffnen,

und die Trübsal, welche kommen soll, verkünden lassen, daß du dich vorbereitest, hat dir selbst gezeigt, wie du dich verhalten sollst. Allein die Falschen und Lauen haben das Volk verderbt, und es gegen die Wahrheit eingenommen. Vor Allem sind die schlechten Priester und Diener der Kirche Schuld und Ursache des Verderbens, wie des kommenden Unglücks. Die Einen treiben Simonie, die Andern spielen am Abende, halten Kebsweiber die Nächte, und kommen mit Sünde am Morgen zur Messe. Noch Andere gehen vom Reiten und Jagen zum heiligen Amte. O ihr Priester und Häupter der Kirche, lasset eure Pfründen, die ihr nicht rechtmäßig besitzen könnt, lasset eure Üppigkeit, eure Schmausereien und Gelage, lasset das wollüstige und unnatürlich schändliche Leben, so lange es noch Zeit ist Buße zu thun, und haltet eure Messen mit Andacht. O ihr Mönche, lasset den Aufwand an Kleidern und Silbergeräthen, die fetten Abteien und Pfründen, ergebet euch der Einfachheit, und arbeitet mit euern Händen, wie die alten Mönche thaten, eure ehrwürdigen Vorgänger. Geschieht es nicht freiwillig, so werdet ihr es gezwungen thun; denn Gott wird Euch strafen, so ihr nicht Leben und Sitte ändert. O meine Brüder, ich sage Euch, lasset den Überfluß, die Bilder und andere Possen, womit ihr den Armen das Almosen entziehet. Höret ihr nicht die göttliche Mahnung, werdet ihr der Strafe nicht entgehen. — Ihr Kaufleute, lasset den Wucher, gebt zurück, was ihr unrechtmäßig erworben habt, vom Überflusse aber gebt den Armen. O ihr Priester, auf euch muß ich noch einmal zurückkommen (ich rede von den schlechten, unbeschadet der Achtung vor den guten), lasset das verwünschte, nicht zu nennende Laster, das Gottes Zorn über euch bringt. Ihr haltet Concubinen, treibt Sodomie, spielt öffentlich, und macht es schlimmer als die Weltlichen. Ist es aber nicht eine entsetzliche Schande, daß das Volk besser lebt, als die Geistlichkeit? Und ihr, die ihr eure Häuser voll Eitelkeit, unanständiger Bildwerke und gottloser Bücher habt, bringt das Alles zu mir, um es zu Gottes Ehre zu verbrennen, damit, wenn der Zorn Gottes kommt, sich nichts dergleichen bei Euch finde. Entfernet

doch dieſe traurigen Bücher, die nichts als Üppigkeit und Schmuz enthalten. Es gibt wahrlich eine große Anzahl von Büchern in der Welt, die zum Beſten des Glaubens und der Religion vertilgt werden ſollten, wenn ſie auch in anderer Hinſicht nicht ganz ohne Nutzen ſind.

Von der Regierung ſollte, nach Savonarola's Anſicht, durch Abſtellung der gerügten Mißbräuche und Einführung eines beſſern Lebens der Anfang mit dieſer kirchlichſittlichen Reform gemacht werden. Das Erſte ſeie, daß ein heiliger, würdiger Gottesdienſt eingeführt, und Alles entfernt werde, was denſelben ſtöre, oder ſeiner Würde und Reinheit unangemeſſen ſei. Auch das beſtehende Beſſere könne durch Vereinfachung nur gewinnen. Nicht durch viele Meſſen werde Gott würdig verehrt; wäre es möglich, daß nur alle Sonntage eine Meſſe geleſen würde, man hätte ſicher mehr Andacht und Ehrfurcht dabei, als jetzt. Nothwendig ſchloß ſich daran die Reform des Klerus ſelbſt, daß alle ſchlechte Geiſtliche entfernt, die andern in ihrer Üppigkeit beſchränkt, dagegen fromme Diener der Kirche angeſtellt würden. Im Leben ſollen die Vornehmen die erſten ſein, welche zur Einfachheit zurückkehren. Sie ſollen dahin ſehen, daß man in allen Dingen anſtändig lebe, beſonders aber gegen alle unnatürliche und ſchändliche Laſter mit Strenge verfahren. Ebenſo eiferte Savonarola gegen die vielen und öffentlichen Luſtbarkeiten, gegen Spiel und Trinkgelage, gegen die wollüſtige, üppige Kleidung der Frauen, und den weibiſchen Putz der Männer. Alles dieſes führe zum Verderben, und ſeie dem Heile der Seele zuwider; daher ſeien ſtrenge Geſetze dagegen nothwendig. Anſtändig nach Stellung und Vermögen ſollen ſie leben, was mit größerer Einfachheit ſehr wohl zu vereinigen ſei. Alle unzüchtigen Weiber ſollen aus der Stadt vertrieben werden, und die Frauen ſelbſt ſollen bei der Regierung darauf dringen. Ebenſo iſt es Sache des Staates, für die beſtmögliche Erziehung der Kinder zu ſorgen, um ſich tüchtige Bürger daraus zu bilden. Schon in Beziehung auf das körperliche Wohl derſelben ſoll der Staat dahin ſehen, daß Heirathen weder zu jung, noch zu alt geſchloſſen werden,

denn aus beiden kommen nur schwächliche Kinder. Muttermilch soll die Kleinen nähren, der Knabe vom Weine sich enthalten, der Jüngling an Beschwerden und jegliches Wetter sich gewöhnen, den Körper durch gymnastische Übungen stärken, und zum Vergnügen sich mit Musik beschäftigen. Von schlechten Reden und Allem, was sich nicht geziemt, sollen sie fern bleiben, mit dem Gesinde nicht umgehen, vielmehr in Religion und freien Künsten unterwiesen, und in freien Sitten erzogen werden. Ehemals ernährten die Mütter die Kinder an eigener Brust, und ihr thut wahrlich Unrecht, sie rohen Ammen zu übergeben, daß sie auch roh werden am Geiste, leidenschaftlich, jähzornig und trotzig. Denn die erste Milch hat großen Einfluß auf das Temperament des Kindes. So werden es halb eure Kinder, und halb auch nicht. Ihr Väter lasset eure Knaben Grammatik lehren, und haltet brave Männer als Lehrer, die gesittet sind und keine Spieler. Bezahlet sie gut, und sehet, daß die Schulen keine Löcher und Winkel sind. Alle sollten etwas Grammatik treiben, denn es weckt den Geist und hilft viel. Aber die Dichter sollten dabei nicht alles Andere verderben. Es sollte ein Gesetz gegeben werden, daß keine schlechten Dichter in den Schulen gelesen würden, wie Ovid: De arte amandi, Tibull und Catull, desgleichen Terenz an vielen Stellen. Virgil und Cicero sollen geduldet werden, Homer im Griechischen, und daneben einige Stücke aus Augustin: Vom Staate Gottes, von Hieronymus und Etwas aus der heiligen Schrift. Und wo ihr, Lehrer, in jenen Büchern Jupiter, Pluto und dergleichen genannt findet, saget doch, Kinder, das sind Fabeln, und zeigt ihnen, daß Gott allein die Welt regiere. So würden die Kinder zugleich in der Weisheit und in der Wahrheit erzogen, und Gott würde mit ihnen sein. Vergl. Savonarola's Schrift: De simplicitate vitae christianae libb. V. Florent. 1496.

Die Kirche, lehrte Savonarola, ist nichts Anderes, als die Gemeinschaft der Gläubigen mittelst der Gnade des heiligen Geistes. Wo daher an einem besondern Orte eine Gemeinschaft von Gläubigen in Einem Herzen und in Einem Sinne ist, kann

dieſelbe eine beſondere Kirche genannt werden, weil ſie jene Form, das iſt, die Gnade des heiligen Geiſtes hat. Wo dieſe nicht iſt, da iſt auch keine Kirche. Zwar finden nach den verſchiedenen Orten kleinere Unterſchiede ſtatt, je nachdem mehr oder weniger Geiſt vorhanden iſt; im Weſentlichen aber iſt überall dieſelbe Kraft des heiligen Geiſtes. Was die katholiſche Kirche ſeie, darüber ſind die Meinungen der Theologen verſchieden. Ohne uns auf weitere Erörterungen einzulaſſen, behaupten wir, die katholiſche Kirche beſtehe im eigentlichen Sinne aus den Chriſten, welche der göttlichen Gnade theilhaftig ſind und gut leben, oder wie es an einer andern Stelle heißt, aus der Gemeinſchaft der Gerechten, weil dieſe recht eigentlich Chriſto angehören; weniger ſtreng begreift ſie Alle, die den Glauben haben, deren freilich die größere Zahl iſt. Um zu beſtimmen, was die katholiſche Kirche ſeie, beziehe ich mich immer auf Chriſtus. Von dieſer höhern Einheit unter Chriſto, als dem unſichtbaren Oberhaupte der ſiegenden Kirche, unterſchied Savonarola ausdrücklich die äußere Einheit der ſtreitenden Kirche unter Einem Papſte, deren Nothwendigkeit in der geſchichtlichen Entwickelung der letztern, Grund und Vorbild aber in der erſtern ſelbſt gegeben ſeie. Daher geſtand er den Führern und Häuptern der Kirche, wie allen Obern, nur ein bedingtes Anſehen zu, inſofern ſie nämlich als wirkliche Stellvertreter Gottes oder Chriſti handelten, was aber dann nicht der Fall ſeie, ſobald ſie Etwas gegen Gottes Gebote beföhlen. Alle Menſchen, erklärt Savonarola, ſind gleich, außer ſofern Einer als beſonderes Werkzeug Gottes gebraucht wird. Wenn aber der Oberſte nicht von oben, das iſt von Gott geleitet wird, iſt er jedem Andern gleich, und Jeder kann zu ihm ſagen: Du handelſt nicht recht, weil du nicht von dem oberſten Führer geleitet wirſt. Und wenn er antwortet: Ich habe die Macht, ſo kannſt du ihm ſagen, das iſt nicht wahr, weil die Hand fehlt, die dich leitet. Ferner behaupte ich, daß kein Menſch ſeie, der nicht irren könne, den Papſt nicht ausgenommen. Es wäre thöricht zu behaupten, der Papſt könne nicht irren. Wie viele ſchlechte Päpſte ſind geweſen, die geirrt

haben; wäre es wahr, daß der Papſt nicht irren könnte, ſo müßten wir thun, was ſie thaten, um ſelig zu werden. Du wirſt ſagen, als Menſch kann der Papſt irren, aber nicht als Papſt. Und ich antworte, daß der Papſt auch in ſolchen Entſcheidungen und Urtheilen irren kann. Wie viele Verordnungen hat ein Papſt gegeben, die ein anderer wieder aufgehoben hat, und wie viele Meinungen früherer Päpſte ſind von ſpätern widerlegt worden? Wenn nämlich der Papſt irrt, iſt er eben nicht Papſt, ſondern Menſch, der getäuſcht werden und irren kann. Kurz, der Papſt kann irren, und zwar auf zweierlei Weiſe, entweder aus falſcher Überzeugung, oder aus Bosheit, wenn er gegen ſeine Überzeugung handelt. Sobald aber der Papſt oder irgend ein Geiſtlicher in etwas irrt, kann er von Jedem, der den Irrthum einſieht, zurechtgewieſen werden. Paulus tadelt den Apoſtel Petrus, weil er der evangeliſchen Lehre nicht gemäß handelte, und doch iſt wohl kein Papſt größer, als Petrus war. Aber wirſt du ſagen, hier iſt kein Paulus, und ich antworte, es iſt aber auch kein Petrus da, und zuweilen möchteſt du ſogar in einem günſtigern Verhältniſſe ſtehen, als Paulus zu Petrus; denn dieſe ſtanden ſich an Gnade gleich. So oft ſich nun erkennen läßt, daß die Befehle der Obern gegen die Befehle Gottes, zumal gegen das Gebot der Liebe ſind, iſt nicht blos keiner verpflichtet zu gehorchen, ſondern es iſt auch Sünde, den Befehlen nachzukommen. Sollte daher die Kirche etwas gegen das Gebot der Liebe befehlen, ſo iſt ſie nicht die römiſche Kirche, denn dieſe kann nichts gegen Gott und die Liebe gebieten, auch nicht der Hirte derſelben, ſondern es ſind Menſchen, welche dieſelbe vertreten und irren. Ja wenn die leitende Gewalt der Kirche überhaupt verderbt iſt, ſo iſt ſie keine kirchliche, ſondern eine hölliſche Macht des Satans, der man in jeder Weiſe widerſtehen ſoll. Dann bleibt nichts übrig, als vom irdiſchen zum himmliſchen Papſte, das iſt zu Chriſto, ſich zu wenden. Vergl. die Schrift des Savonarola: **Triumphus crucis. Florent. 1497.**

Schon im Jahre 1493 hatte Savonarola die Klöſter St. Marco in Florenz und St. Domenico zu Fieſole von der lombardiſchen

Congregation losgetrennt, und zu einer ſtrengen Beobachtung der Regel hinſichtlich der freiwilligen Armuth verpflichtet. Dieſes brachte ihn in den Geruch der Ketzerei. Daß übrigens Savonarola mit den Spiritualen eine gewiſſe Verwandtſchaft hatte, läßt ſich nicht wohl leugnen, wenn man berückſichtigt, daß auch dieſe ſehr viel auf apokalyptiſche Weiſſagungen gaben, die ebenfalls einen großen Theil der Thätigkeit Savonarola's ausmachten. Bereits zu Anfang des Jahres 1495 erſchien ein päpſtliches Breve mit der Weiſung, daß Savonarola eine Zeitlang mit Predigen anhalten ſollte. Savonarola aber, weit entfernt zurückzutreten, ging weiter, und erließ an die Könige von Frankreich, von Spanien, England, desgleichen an den deutſchen Kaiſer Schreiben, worin er dieſe Fürſten aufforderte, ein allgemeines Concil zu veranlaſſen, um dem Verderben der Kirche abzuhelfen, die ohne Führer und oberſten Biſchof ſei, da Alexander VI. (damals Papſt) ſowol ſeiner erkauften ſchändlichen Wahl und ſeiner offenbaren Schandthaten, als auch ſeines durchaus unchriſtlichen Sinnes wegen gar nicht Papſt ſein könne, was er Alles in Gegenwart des heiligen Concils mit hinreichenden Gründen darzuthun ſich anheiſchig mache. Ein ſolcher Brief wurde dem Papſte hinterbracht. Derſelbe erließ an Savonarola, um ihn durch Liſt in ſeine Gewalt zu bekommen, ein Schreiben vom 21. Julius 1495, worin er denſelben einlud nach Rom zu kommen, um ihn von ſeinem Beſtreben näher zu unterrichten. Savonarola merkte die Falle, und entſchuldigte ſich in ſeinem Antwortsſchreiben vom 31. Julius mit ſeiner Kränklichkeit. Der Papſt ſandte ſogar den Magiſter sacri palatii an Savonarola, und ließ ihm den Kardinalshut anbieten, wenn — er ſchweigen wollte. Savonarola gab dem Geſandten zur Antwort, in ſeiner nächſten Predigt könne er ſeine Erklärung hören. Um dieſelbe Zeit erſchien ſeine Auslegung des 80. Pſalms, worin er unter beißenden Anſpielungen Papſt und Geiſtlichkeit züchtigte. Um die Mitte des Octobers 1496 erſchien ein zweites Schreiben vom Papſte, worin Savonarola zwar immer noch mit großer Schonung behandelt, ihm aber zugleich die Weiſung ertheilt wurde, ſich ferner alles Predigens zu

enthalten. Das that er aber nicht. Seine Sache, ſo predigte er weiter, ſei Gottes Werk, der dieſelbe wohl führen werde. Sollte er ſterben, würde Gott Andere ſenden, die mehr vermöchten. Das Licht iſt aller Orten angezündet, aber zu Rom wiſſen ſie es nicht, doch werden ſie es bald erfahren, und Zwieſpalt wird auch dort entſtehen. Rom wird dieſes Feuer nicht löſchen, wie ſehr es ſich auch bemühet, und wenn es eins löſcht, werden andere und ſtärkere wieder aufgehen. Gott könne einen Mann nicht verlaſſen, der Tag und Nacht darauf denke, ſeine Ehre zu fördern, und dafür ſein Leben zu laſſen bereit ſeie. Zu Anfange des Jahres 1497 erließ der Papſt ein Schreiben an die Signoria, um ſie durch Drohungen und Verſprechen zu bewegen, gegen Savonarola (dieſen Sohn der Gottloſigkeit) zu verfahren, und ihn wo möglich in ſeine Hände zu liefern. Damals jedoch nahm die Signoria noch Savonarola in Schutz. Auch der Generalvicar der lombardiſchen Dominicanercongregation erhielt vom Papſte den Auftrag, über Savonarola eine Unterſuchung zu verhängen. Am 12. Mai 1497 ward Savonarola in den Bann gethan. Jetzt regten ſich Savonarola's Feinde. Die üppigen Florentiner, welche ſeine Anhänger nur die Wimmerer (Piagnoni) nannten, verſchworen ſich, ihn während er am Himmelfahrtstage 1497 die Kanzel in der Domkirche beſtieg, zu ermorden: nur ſeine bewaffneten Freunde retteten ihn. Er mußte ſich ferner von Bewaffneten in die Kirche begleiten laſſen, und wenn er predigte, ſtand ihm Einer mit der Hellebarde zur Seite. Nachdem die franzöſiſche Expedition gegen Neapel im Jahre 1496 einen unglücklichen Ausgang genommen hatte, hob ſich die mediciäiſche Partei in Florenz wieder. Eine Verſchwörung entſtand, Pietro zurückzurufen. Daß die Verſchwörung entdeckt ward, und in Folge davon fünf der angeſehenſten Bürger von Florenz zum Tode verurtheilt wurden, vermehrte nur den Haß der mediciäiſchen Partei gegen Savonarola. Als ein dringendes Schreiben von Rom an die Signoria einlief, unter Androhung des Interdicts Savonarola, dieſen Sohn des Verderbens, gefangen nach Rom zu ſenden, war die Mehrzahl in derſelben wider ihn, und Savonarola

erhielt von der Signoria am 17. März 1498 den Befehl, nicht weiter zu predigen. Unmittelbar darauf ward er ins Gefängniß geführt. Eine von dieſer Signoria angeordnete Unterſuchungscommiſſion prozedirte gegen Savonarola am 11. April 1498 mittelſt der Folter, und was er in dieſem Zuſtande ausſagte, ward ad acta genommen, und nach Rom zur Fällung des letzten Urtheils eingeſendet. In Rom als Ketzer, Schismatiker, Kirchenſtörer und Volksverführer verurtheilt, ward Savonarola am 23. Mai öffentlich zu Florenz verbrannt. Die Kunde von Savonarola's Märtyrertode verbreitete ſich in alle Länder, die Stimmen von der Nothwendigkeit einer Reformation ſchallten wieder lauter, erleuchtete Männer verkündeten das nahe Bevorſtehen einer ſolchen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	5	Z.	7	v. u. iſt: deſſelben zu ſtreichen
—	34	—	13	— wurde ſtatt wurden
—	35	—	5	— Gent? ſt. Gent
—	36	—	6	— dem ſt. den
—	38	—	7	v. o. wiederrufen ſt. widerrufen
—	50	—	2	— Gelehrtenvereins ſt. Gelehrtenverein
—	59	—	2	— von ſt. vor
—	69	—	18	— vereinigten ſt. vereinige
—	79	—	9	v. u. in ſt. im
—	94	—	8	— Theologie ſt. Theologen
—	105	—	12	— Wie ſt. Wir
—	120	—	11	v. o. haben ſt. heben
—	170	—	11	— deſſen ſt. deſſem
—	175	—	15	v. u. regierten ſt. regierte
—	176	—	16	— der ſt. des
—	223	—	18	v. o. ewiger ſt. weniger
—	238	—	11	v. u. ejus ſt. quorum
—	241	—	7	— nach: Dominicanermönche l. zu London
—	311	—	11	— Refutatio ſt. Retutatio
—	327	—	15	v. o. demſelben ſt. denſelben
—	345	—	8	v. u. der ſt. die.